



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

255/1/19

Neue Folge / Nummer 1 / Oktober 1963

Herausgegeben von Dr. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Die Frage zu stellen, erscheint müßig; denn das Erscheinen dieser ersten Nummer der wiedererstandenen „Heimatkundlichen Blätter für den Kreis Tübingen“ spricht davon, daß sie positiv beantwortet wurde. Trotzdem sollte man sich damit nicht begnügen, sondern sich bemühen, die Gründe für diese Antwort klarzulegen, die Beweggründe aufzuzeigen, die das Stadtarchiv Tübingen veranlaßt haben, die Bitte um ihre Wiederaufnahme vorzutragen; der Dank der Heimatfreunde, das Erscheinen wieder ermöglicht zu haben, sollte dem „Schwäbischen Tagblatt“ und seinem Herausgeber Dr. Ernst Müller gewiß sein. Auf diese Weise ist es möglich, in jedes Haus Fragen der Heimatgeschichte und Heimatkunde zu tragen, deren Behandlung im Rahmen des Lokalteils einer Tageszeitung aus verschiedenen Gründen nicht ratsam ist, und zugleich auch das Sammeln dieser Beiträge zu erleichtern.

Die Klage über den Mangel an geschichtlichem Bewußtsein ist heute bereits fast zum Gemeinplatz geworden, ohne daß wir hier die Gründe dafür untersuchen können. Es scheint uns aber, daß gerade auf dem Wege über die Heimatgeschichte, die Orts- und Landesgeschichte der Versuch gemacht werden kann, dem zu begegnen; denn hier — anders als auf dem Gebiete der „großen“ Geschichte — sind die Vorgänge noch überschaubar, stehen die Zeugen der Vergangenheit noch im buchstäblichen Sinne des Wortes „handgreiflich“ zur Anschauung. Es zeigt sich auch immer wieder, daß die Heimatgeschichte, geschickt vorgetragen, auch dem Fernerstehenden nahegebracht werden kann und daß sich auch von hier aus sehr wohl die allgemeine Geschichte besser und einprägsamer erfassen läßt.

Der Mißkredit, in den teilweise die Heimatforschung heute geraten ist, hat verschiedene Ursachen; wir können sie nicht alle anführen, sondern nur einiges herausgreifen, um schon dabei zu sagen, was wir nicht wollen. Das Pathos der Geschichtsbetrachtung etwa der Gründerzeit, die falsche Burgenromantik des vergangenen Jahrhunderts, die blutrünstige Phantasie von Greuelgeschichten — das alles ist nur eine kleine Auswahl dessen, was nicht nur nicht mehr zeitgemäß oder für Menschen im Hier und Heute unerträglich, sondern ganz einfach auch historisch falsch ist. Eine der historischen Wahrheit verpflichtete Heimatforschung wird versuchen, ein bei aller Farbigkeit des historischen Geschehens nüchternes und wirklichkeitstreuendes Bild der Vergangenheit herauszuarbeiten, ohne dabei deren Spannung und Dramatik zu vergessen, letztlich also klarzulegen, „wie es eigentlich gewesen ist“.

Eines der heikelsten Probleme der Heimatforschung ist die oft leidenschaftlich verfochtene Gültigkeit ihrer Ergebnisse. Sie muß

Wieder Heimatkundliche Blätter?

Von Jürgen Sydow

dem Fernerstehenden vielfach als steril erscheinen, weil von Jahrzehnt zu Jahrzehnt Erkenntnisse weitergereicht werden, die zu ihrer Zeit vielleicht einen echten Fortschritt darstellten, aber heute nur noch bedingt richtig oder durch die Ausbildung neuer Methoden, ja ganzer neuentstandener Forschungsrichtungen überhaupt nicht mehr zu halten sind, aber gerade dann — seien es nun eigene Thesen oder solche der alten Lehrmeister — mit Hartnäckigkeit verteidigt werden. Das alles ist begreiflich, weil der Heimatforscher sich oft tatsächlich auf einsamem Posten fühlt und das Bestehende verteidigen will, ja muß; ein Fortschritt ist aber nur durch die Auflösung der Fronten, durch den Anschluß an die lebendige Forschung nicht nur im Bereich des eigenen Kirchturms zu erreichen. Auch die Heimatforschung ist gezwungen und berufen, ihre Erkenntnisse stets von neuem zu überprüfen und im Licht der Wissenschaft zu sehen, statt sich damit zu begnügen, daß „wir das alles schon wissen“.

Nicht zuletzt sind auch die heimatsgeschichtlichen Beilagen und Blätter selbst an dieser Abwertung der Heimatforschung — die ja in überwiegendem Maße, wenn auch nicht ausschließlich, Heimatgeschichte ist — schuld. Sie stellen oft genug ein Raritätenkabinett von historischen Absonderlichkeiten dar oder sie zerreißen das kostbare Geschmeide der heimatischen Geschichte, um daraus die im einzelnen unscheinbaren Edelsteine möglichst teuer zu verkaufen, wenn dieser Vergleich gestattet ist. Es dürfte einleuchten, daß diese gewiß gutgemeinten Versuche eher das Gegenteil bewirken. Wir sind uns dagegen darüber im klaren, daß dieser Weg die größte Gefahr für unsere Arbeit wäre, und wollen lieber weniger bringen und seltener erscheinen, als dieser Versuchung unterliegen.

Immer wieder wird bei allen derartigen Überlegungen der Wunsch und die Forderung ausgesprochen, man solle diese Dinge „nur nicht so wissenschaftlich“ betreiben und bringen. Dabei wird völlig übersehen, daß hier zwei Dinge vermengt werden, die überhaupt nichts miteinander zu tun haben. Auf die

Wissenschaftlichkeit können wir nicht verzichten; denn wissenschaftlich bedeutet ja, wenn man es richtig versteht, eine Methode der Wahrheitsfindung, und wahrhaftig, weil aus den echten und wahren Grundlagen erarbeitet, soll unsere Darstellung sein. Was mit dem Vorwurf gemeint wird, ist etwas anderes, es ist der Wunsch nach Klarheit, Schlichtheit, Verständlichkeit der Darstellung. Das aber ist kein Gegensatz zur Wissenschaftlichkeit, sondern eine Frage des Stils, und um diesen sollte man sich gerade in einer Heimatbeilage bemühen.

Wenn wir also Originalarbeiten, Untersuchungen, die auf der Grundlage der Quellen entstanden sind, solchen vorziehen, die nur durch die Verwertung früherer Arbeiten entstanden sind, so braucht das die Verständlichkeit nicht zu gefährden. Der Verfasser wird sich darüber im klaren sein müssen, daß die Form der Veröffentlichung ihrem Ort angepaßt sein muß; er muß sich entscheiden, ob sein Beitrag für die „Heimatkundlichen Blätter“ oder für andere Publikationen geeignet ist. Ein umfangreicher Anmerkungsapparat, der von vornherein den Leser abstoßen könnte, dürfte in einer Zeitungsbeilage wohl im allgemeinen fehl am Platze sein; auf eine knappe Angabe der Quellen darf aber um der Wahrhaftigkeit willen nicht verzichtet werden, doch ist sie hier ganz besonders nur Dienerin, nicht Selbstzweck.

Was wir wollen, ist eine Beilage, die auch wirklich gelesen wird. In ihr soll die Geschichte der Heimat, der Stadt, der Universität und des Kreises, aber auch die Heimatkunde, Geographie und Naturkunde des Raumes, in dem wir leben, gepflegt werden; dabei soll auch das Biographische nicht vernachlässigt werden. Gewiß sind es zunächst Einzelheiten, über die in diesem Rahmen berichtet werden kann, aber es sollen nicht belanglose und zusammenhanglose Kleinigkeiten sein, die das Bild eher verdunkeln als erhellen. Soweit es die Geschichte betrifft, soll das ganze Leben der Vergangenheit eingefangen und durch die Erläuterung zum Sprechen gebracht werden, aber wir hoffen, daß auch andere Zweige der Heimatkunde zu Wort kommen. Wir wünschen uns, daß die „Heimatkundlichen Blätter“ viele Mitarbeiter und Freunde finden und wir in Anerkennung oder Kritik auch etwas von dem Echo hören, auf das sie stoßen.

Das Wiedererscheinen dieser Blätter ist vor allem, wenn auch nicht allein, vom Stadtarchiv angeregt worden. So mag es gestattet sein, zum Abschluß einen Ausblick in die historischen Aufgaben, vor die wir uns stellen, vorzunehmen. Über der geschichtlichen Einzelheit, die zur Verdeutlichung des Lebens der Vergangenheit erfaßt werden muß, soll nicht der große Zusammenhang vergessen

werden, wir wollen nicht nur das Bild vermitteln, das sich erst nach und nach aus dem Zusammensetzen größerer und kleinerer Mosaiksteine im Fortgang des Erscheinens dieser Blätter ergibt, sondern auch den Ausblick aus dem eigenen Umkreis, der das geschichtliche Verständnis so sehr erleichtert, hinaus auf das weite Gebiet der Landesgeschichte und allgemeinen Geschichte; denn gerade dieses Wechselspiel zwischen Weite und Begrenztheit birgt in sich auch die Möglichkeit einer

verbesserten Probe auf den Wahrheitsgehalt und die Richtigkeit dessen, was man entdeckt zu haben glaubt: Umgekehrt sind aber gerade aus der örtlich begrenzten, oft entsagungsvollen Kleinarbeit der Forschung in den letzten Jahren bedeutungsvolle Ergebnisse zugewachsen. Besonders im deutschen Südwesten haben diese Bestrebungen im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, dessen verehrter Präsident Prof. Dr. Theodor Mayer vor kurzem, am 24. August 1963, seinen

80. Geburtstag feierte, eine weit über Deutschlands-Grenzen hinaus wirksame Heimstatt gefunden: Ein Wort von ihm mag uns darum Richtschnur für unsere Arbeit sein: „Das Ziel dieser Forschungsarbeiten ist die Kenntnis aller natürlichen Grundlagen des Landes sowie aller Leistungen der Menschen, die ein Land zu dem gemacht haben, was es später wurde und heute ist.“ (in: Grundfragen der alemannischen Geschichte, Konstanz 1955, S. 15).

Die Neckargasse in früherer Zeit

Von Reinhold Rau

Wer vor etwa 440 Jahren, zur Zeit, da Herzog Ulrich des Landes vertrieben war, die Stadt Tübingen von Süden her betrat, sei es von Reutlingen her die alte Burgsteige herunterkommend, sei es von Rottenburg her, indem er am Weilheimer Kneiple den vorgeschichtlichen (römischen?) Weg verließ, der von Bühl her an Kilchberg und Weilheim über nach Derendingen und weiterhin beim Bläsiberg hinauf auf die Hårdten führt, der kam zuletzt an einer Kapelle vorbei, die dem hl. Wendelin geweiht war und um 1560 herum wie sovieler andere Kapellen außerhalb der geschlossenen Siedlungen auf herzoglichen Befehl beseitigt wurde. Ihre genaue Lage ist nicht bekannt, wahrscheinlich aber auf dem Neckar-Südufer, wo jedenfalls das auf älteren Stadtansichten auffallende Brückenwirthaus links der Straße noch nicht bestanden hat. Westlich des Umlandhauses sieht man weiterhin auf älteren Stadtansichten ein kleines zweistöckiges Häuschen: es ist erst 1805 errichtet worden als Wohnung für den Neckartorwart, der bis dahin (nicht immer) im Turm des nunmehr abgerissenen Neckartors gewohnt hatte.

Die Neckarmühle zur Linken (etwa das heutige Neckartorcafé) ist nicht identisch mit der 1272 erwähnten Neckarmühle, sondern sie war bis 1769 eine von der Stadtgemeinde verpachtete Tuchwalke, die ihre Wasserkraft aus der Ammer erhielt durch den sogenannten Graben, der später zur Mülstraße erweitert wurde. Ihr gegenüber lag die fürstliche Pulvermühle, die mehrmals in die Luft flog und schließlich im Anfang des 18. Jahrhunderts ins Ammertal verlegt wurde. Das zugehörige Dörrhaus, bis 1708 herzoglicher Besitz, stand an der Stelle des Restaurants zur Neckarmüllerei. Die ehemalige Pulvermühle wurde damals umgebaut und lebte als Neumühle weiter; auch sie bezog ihre Wasserkraft von der Ammer.

Durchschreiten wir nun das 1805 samt seinem Turm abgebrochene (innere) Neckartor (ihm war ein auf älteren Bildern gut zu sehendes äußeres Tor vorgelagert), so haben wir zur Linken über dem Zugang zum Zwinger in dem Haus Nr. 16 einen Neubau von 1810. Früher stand hier an dem unüberbauten Zugang zum Zwinger ein kleines Häuschen, dessen Besitzer neben seinem bürgerlichen Handwerk auch die Torwache ausübte. Auch das danebenstehende Haus Nr. 14 verdankt sein heutiges Aussehen erheblichen baulichen Veränderungen von 1813; um 1520 wohnte dort ein Schuhmacher Hans Deublin aus Güllingen.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite öffnet sich in ziemlich raschem Anstieg das „Höflein“, heute zu beiden Seiten von je zwei Wohnhäusern flankiert, während ein fünftes den hintern Abschluß zu bilden scheint. Rechts vorne wohnte einst der Erbauer unserer Stiftskirche, Meister Hans Augsteindreher von Wiesensteig, später die Pächter der Tuchwalke, zu Beginn des Jahrhunderts war es die Gaststätte zum Grafen Eberhard. Dahinter lag die Dienstwohnung des fürstlichen Pulvermachers. Seine Pulvermühle lag vorschriftsmäßig außerhalb der Stadtmauer, durch den Zwinger von seinem Wohnhaus getrennt. In

dem Häuschen, das den hinteren Abschluß bildet, wohnte damals der Schreiner Balthas Weidner, 1715 der Ritterschaftsbote David Kommerell. Es muß als Möglichkeit zugestanden werden, daß dieses Höflein, wie der Volksmund früher behauptete, der letzte Rest eines Weges ist, der das Neckartor und das alte Lustnauer Tor auf dem Schulberg miteinander verband. Die westliche Begrenzung des Höflein bildeten im 16. Jahrhundert zwei kleine Häuschen, die im 18. Jahrhundert abgerissen und durch die jetzige Gaststätte „Zur Steinlach“ mit dahinterliegender Scheuer ersetzt worden sind. Die beiden Häuschen wurden von einem Weber und einem Messerschmied bewohnt. Das Haus Neckargasse 19 (Zur Steinlach), ursprünglich eine Bäckerei, hat die Breite von 2 Häusern: beim Neubau wurde auch ein in der Westhälfte des Areals liegendes Haus eines Messerschmieds abgerissen und einbezogen.

Auf der Gegenseite haben wir im Hause Neckargasse 12 einen Neubau, der im vorigen Jahrhundert für den Stadtrat Christoph Friedrich Memminger errichtet worden ist. Im 16. Jahrhundert stand hier das Haus eines Schuhmachers (1569 Hans Steinlin). Auch sein Nachbar in Nr. 10, Caspar Beltz, bzw. sein Nachfolger Hans Kratzer vertraten dasselbe Handwerk. Das 1813 bedeutend verbesserte Haus Nr. 8 gehörte im 16. Jahrhundert einem Hutmacher Hans Gessler, im 18. Jahrhundert waren hier Bäcker an der Arbeit (Hansgeorg Föll; Johann Peter Schmied, Abraham Breitmaler und Heinrich Schweickhardt).

Die gegenüberliegenden Häuser Nr. 17 und 15 hatten noch um 1700 eine sog. Feuergerechtigkeit, die aber nur in 17 durch einen Büchsenmacher noch ausgenützt wurde, während Nr. 15 einem Metzger gehörte. Vor 440 Jahren wohnte in Nr. 17 ein Schuhmacher, während der Beruf des Besitzers von Nr. 15, Georg Wurster, bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das gegenüberliegende Haus Nr. 6 gehörte um 1505 einem nicht näher bekannten Conrad Maler (dies wohl Berufsbezeichnung), um 1540 einem Hafner Georg Dempf, um 1560 herum dem Professor Georg Liebler und dann seinem Tochtermann, dem Dr. med. Johann Andreas Planer aus Bozen. Hier also verliert die Neckargasse ihren Charakter als Straße der Handwerker, und es folgen auf der Südseite nun einige Professorenhäuser.

Auf der Nordseite aber setzt sich der alte Geist fort. Da wo sich heute die Metzgerei Klenle befindet, war vor 400 Jahren ein Kupferschmied Hans Winter an der Arbeit, später waren es Schlosser, Seiler und Schuhmacher. Das Haus Neckargasse 11, ein Neubau von 1815, war früher 300 Jahre lang eine Hufschmiede, im Nebenhaus Nr. 9 war um 1520 ein Schuhmacher Martin Murer, 50 Jahre später ein Schlosser Caspar Hauser tätig. Im 17. Jahrhundert war hier die Werkstatt eines Seilers; seit Ende desselben eine Bäckerei, zuletzt die von Willy Sigler.

An das oben erwähnte Haus Nr. 6 war auf seiner Westseite ein kleines Häuschen angebaut, das 1803 abgerissen wurde. Auf dem Platz ließ sich dann der Besitzer von Nr. 4

seinen Holz- und Hühnerstall erbauen, an dessen Stelle 1851 eine Messerschmiedwerkstatt trat. Das ursprünglich hier stehende Häuschen hatte keine Werkstatt und war bei häufigem Wechsel von Angehörigen der verschiedensten handwerklichen Berufe bewohnt. Von den beiden Häusern Nr. 4 und 2 war das östliche im 16. Jahrhundert ebenfalls von Bäckern bewohnt (1522 Conrad Metzger, 1569 Jakob Walblinger), das westliche bewohnte der Bürgermeister Hans Walter, genannt Stoffelhans. Nach dem Dreißigjährigen Krieg kamen beide Häuser in die Hände des Tanzmeisters am Fürstlichen Collegium, Charles Dumanoir aus Paris. Sein Besitz wurde nach seinem Tode aus dem Wohn- und Amtsgebäude des Stadt- und Amtspflegers. Von 1753 bis 1847 wohnen in Neckargasse 4 hohe Juristen, zuletzt der Oberjustizrat Kapff. Das andere Haus blieb Amtsgebäude bis 1835.

Das nächste Haus auf dieser Seite, heute bereits zur Bursagasse gezählt, gehörte um 1500 dem Doctor jur. Andreas Trostel von Oswell, 1580 dem Verwalter von Roseck, Jeremias Godelmann, bis 1659 dem Professor Dr. Matthäus Müller. Nach ihm wohnte hier der Untervogt Ludwig Weber, dann wieder Universitätsprofessoren über ein Jahrhundert hin.

Wir wenden uns jetzt den Häusern zu, die den stärker werdenden Anstieg der Neckargasse begleiten. Dieses Straßenstück wird oft als Neckarsteige bezeichnet und man muß sich klar machen, daß der höchste Punkt dieses Anstiegs einmal dort gelegen hat, wo heute die Steinbrüstung den Chorumgang schützt. Ursprünglich muß in ziemlich gleichmäßigem Anstieg der Weg aus der Kirchgasse über den Holzmarkt bis zur Pfleghofecke emporgeführt haben. Man hat dann später den Holzmarkt ebengemacht, indem man im Ostteil die Erde abgetragen hat. Damit gewann man auf der einen Seite den Vorteil, daß der höchste Punkt der Neckarsteige um mehrere Meter gesenkt wurde, was den Anstieg ziemlich milderte, auf der andern Seite mußte allerdings der Weg zur Pfleghofecke nun entsprechend steiler gemacht werden. Durch diese Veränderungen im Bereich der Stiftskirche ist diese unnatürlich anmutende Lage geschaffen worden, daß die Kirche auf einem Sockel zu stehen scheint, der auf der Nordseite höchstens durch Treppen zu erreichen ist. Umgekehrt ist das Gelände auf der Südseite der Kirche durch Auffüllung eingeebnet und diese Eckbastion des Friedhofs mußte noch imposanter werden, wenn man die Steige auf der Ostseite dieser Bastion tieferlegte. Doch nun zu den Häusern auf der Ostseite der Neckarsteige.

Das in der Biegung liegende Haus Nr. 7, erheblich hinter der alten Baulinie, zeigt mit seiner doppelt gebrochenen Front, daß es an die Stelle von drei ehemals selbständigen Häusern getreten ist. Das erste derselben gehörte im 16. Jahrhundert einer Familie Helmschrot, die in mindestens drei Generationen das Schuhmacherhandwerk ausübte. Im 18. Jahrhundert folgte auf den Sattler Johannes Krumbein und dessen Erben der Bäcker Johann Conrad Schweickhard. Das mittlere und kleinste von den drei Häusern gehörte um

1530 dem Schlosser Hans Melber, auf ihn folgten in buntem Wechsel Schuhmacher, Messerschmiede, Sattler und Nagelschmiede. Auch im nördlichsten der drei Häuser wechseln im 16. und 17. Jahrhundert die Namen der Besitzer sehr häufig, offenbar auch die dort ansässigen Handwerke, vielfach kennen wir nicht einmal den Beruf der Besitzer. Einmal hat sogar für ganz kurze Zeit hier der Schulmeister gewohnt, der in der seit 1587 auf dem Georgenfriedhof eingerichteten Schule unterrichtet hat. In dem Hause Neckargasse 5 ist im 16. Jahrhundert eine Bäckerei (Rudolf Klinggeln), zu Beginn des 17. Jahrhunderts wohnt hier der Büchschreiber Andreas Nikolaus Blinzendörfer, im 18. Jahrhundert sind es wieder Bäcker, zuletzt bis 1846 Gottfried Kemmler.

Das Haus Neckargasse 3 gehörte bis zum Jahre 1500 dem Propst Johannes Vergenhans (Nauclerus), der es in diesem Jahr dem Chorberrn Caspar Möfferlin für den von ihm besungenen Altar der hl. Johannes Baptista, Maria Magdalena und Katharina übergab. Doch ist das Haus nicht lange über den Tode des Nauclerus (1510) hinaus im Besitz dieser Pfründe geblieben; schon 1515 wohnt hier ein nicht näher bekannter Jakob Hag, rund hundert Jahre später ein Zinngießer Johann Conrad Calwer und ein Schuhmacher Johann Jakob Schempf, im Anfang des 18. Jahrhunderts der Sattler Johann Georg Kierecker, dessen Enkel in Napoleonischer Zeit Bürgermeister von Tübingen war. Das Haus selbst gehörte damals einem Konditor Lucas Krauß.

Daran schloß sich ein Beckenhaus (heute Schramm), seit 1500 als solches nachzuweisen. Damals war Besitzer Mattheis Rusch, um 1540 Jakob Biether, vor 1637 Michael Fischer, auf Hans Martin Kommerell folgte 1728 Christoph Schmied, dann dessen Tochtermann Christoph Wolfgang Grieb, dann Adam Friedrich Renz, lauter Vertreter des Bäckerhandwerks, dann allerdings abgelöst durch den Sattler Johann Friedrich Kierecker, den vorhin erwähnten Bürgermeister, und den Glaser Johann Gottlieb Kies (bis 1847).

Beim Neubau ist dieses Haus samt dem nördlich anschließenden erheblich hinter die

bisherige Bauflucht zurückgesetzt worden. Im übrigen hat man dieses nördliche Haus früher nie zur Neckargasse gezählt. Es war um 1700 herum mit 3 Stuben, 7 Kammern, 2 Läden, einem großen Keller samt einem Nebenkeller jedenfalls ein markanter Bau am Holzmarkt, dem in der Neckargasse an Größe höchstens die Häuser Nr. 2 und 4 mit Bursagasse 18 gleichkamen. Es hat im Laufe der Jahre viele Teilbesitzer gesehen, die den verschiedensten Berufen angehören, u. a. hat hier einmal ein Enkel des Professors Martin Crusius gewohnt und der Rektor der Lateinschule auf dem Osterberg Mag. Georg David Häfele, der 1764 gestorben ist, nachdem er die etwas heruntergekommene Schule wieder zu Ansehen und Größe gebracht hatte.

Noch einen Blick auf die Westseite der Steige. Daß die Bastion vor dem Stiftskirchenschloß mit einer deutschen Schule besetzt war, ist bereits erwähnt. Vorher stand hier der Karner des Friedhofs (vor 1469 genannt die obere und untere Gruft, deren Altäre z. T. in die Stiftskirche verlegt worden sind). Das Schulhaus ist erst 1862 abgerissen worden und auf älteren Bildern zu sehen.

Durch die Clinicumsgasse getrennt von dem Auftrag zum Friedhof erhebt sich auch an der Neckarsteige gelegen, heute aber zur Clinicumsgasse gerechnet, das Haus, das 1815 von Grund auf neu erbaut worden ist (heute Drogerie Müller & Co.) durch den Bäcker Georg Friedrich Schmid, der hier eine Konditorei einrichtete, nachdem er das Haus von seinem Schwiegervater, dem Metzger Johannes Bopp, erhalten hatte. Seitdem das Haus 1721 von den Erben des Bürgermeisters Matthäus Aulber verkauft worden war, hat es im 18. Jahrhundert mehrfach den Besitzer gewechselt. Zuvor wohnten hier der Glaser Hans Conrad Ritter bis 1632, dann der Wundarzt Gregorius Funk, dessen Sohn Johann Jakob Funk es als Chirurgus in Eßlingen 1670 wieder an einen Wundarzt Johann Michael von Hoven verkaufte. Ein 1538 erwähnter Besitzer des Hauses, Christoph Walter, könnte der Vater des oben bei Haus Nr. 2 erwähnten Bürgermeisters Hans Walter genannt Stoffelhaus sein.

Musik in Abgang gekommen, und es ist leider die wahre Musik in den Hintergrund gestellt, und man hört in neuerer Zeit nichts als Trompetenmusik, eine Musik, die sich ins Feld und in den Krieg schickt und im Freien einen sehr guten Effekt macht, aber in einem Zimmer einen wiederlichen Eindruck hervorbringt.

Als Zinkenist Manhardt sich an die Spitze der Musik stellte (Stadt Musikus 1852—1868), kam die Musik in einen besseren Zustand, besonders erwarb er sich einen großen Verdienst durch die Gründung der Janitscharia, welcher er mit aller Aufopferung vorstand. Es war eine Schule nicht nur für Dilettanten, sondern auch für den Musiker selbst; ich erinnere nur an das Jahr 1848, was hat da die Musik der Janitscharia geleistet, wie hat sie sich willig zu allem hergegeben! Das war aber keine Trompetenmusik, sondern eine türkische, wo alle Instrumente vertreten waren; hier konnten sich alle, die nur ein Instrument spielen konnten, beteiligen, und das war eine Musik, die man hören dürfte, und machte unserer Stadt in- und auswärtig Ehre. Eine Musik mit lauter Blechinstrumente ist einformig, man hört bloß Trompetengeschmettel, wogegen bei der türkischen Musik vielerlei Instrumente zu hören sind. Was haben aber die Mitglieder, die sich dem Musikverein angeschlossen, durch Beiträge geleistet, da die Anschaffung von Instrumente eine ziemliche Auslage verursachte; willig opferfreudig traten sie in die Schranken, und die Beisteuer floß reichlich, die Instrumente wurden in kurzer Zeit, ohne Schulden zu machen, gedeckt, und wie kommt es nun, daß diese Gesellschaft aufgehört? Antwort: Daher, daß der Stadtzenkenist Herr Hetsch das Monopol hatte, alle Musiken als Hochzeiten, Bälle, Feiertagstänze, Comedianten zu spielen, mußte ein Abtrag geben, der spielen wollte, und auf diese Weise hielt der Stadtzenkenist die Mitglieder der Musik an sich gekettet.

Nach seinem Tod und dem Ende dieser Monopolstellung nahm die Sache eine andere Wendung. Stemper, die kaum einen Ton in ein Instrument stoßen konnten, nahmen Hochzeiten an, traten die Kunst mit Füßen; spielten die Musik umsonst, tranken aber dem Hochzeitpaar eine Zeche hin, daß sie die Hände ob dem Kopf zusammenschlugen. Die Völlerei hat so um sich gegrieffen, daß einer bei einem Ball im Museum mit dem Contrabass während der Musik über das Theater fiel, ein anderer wurde von seinen Mitconsorten vom Waldhörnle in den Straßengraben geworfen, daß er lange Zeit seinen Arm nicht mehr brauchen konnte, und wieder ein anderer wurde auf der Bahnhofstraße so betrunken aufgehoben. Ein anderer schlug bei einem Commers dem andern ein Glas in den Kopf, und wieder einer bei einem Commers war so betrunken, daß er während dem Blasen sich ergeben mußte und alles über dem Bombarton ging. Wieder einen fand man im Graben beim Kneipen samt seinem Instrument, einer wurde im Rausch mit Oel und Kinruß im Gesicht ganz schwarz angestrichen, daß er am anderen Morgen nicht wußte, wie er aussah, und so ging er auf den Thurm zum Abblasen; wo die Kinder ihm nachsprangen.

Auch diese Sünde begehen sie, wenn sie z. B. bei einer Aufwartung; es sei Hochzeit oder sonst ein Ball (ergänze: spielen), daß sie an die Tische laufen und die Gäste auffordern, sie trinken zu lassen. (...) O tempora, o mores!

Wie kann man nun diesem Treiben eine andere Wendung geben und dieser Sache Abhilfe schaffen?

Da nun Herr Stadtzenkenist Manhardt zu seinen Vätern heimgegangen und also die Stelle eines Stadtzenkenisten ersetzt werden soll, so bemerke ich hiermit, daß man den Gehalt des Stadtzenkenisten so vertheilen könnte: nemlich dem Kappelmeister 2 Theile, den drei andern je 1 Theil. Diese vier wären nun die Angestellten für den Thurm und die

Eine Denkschrift über die Stadtmusik aus dem Jahre 1868

Von Jürgen Sydow

Bei den Akten der Stadtverwaltung und des Stiftungsrats im Stadtarchiv Tübingen befinden sich mehrere Faszikel, die sich mit den Angelegenheiten des Stadtzenkenisten bzw. Stadtmusikus und der Stadtmusik im 19. Jahrhundert befassen. Unter den Anstellungsverhandlungen, Beschwerden, Verhandlungen mit der Kirchenverwaltung und der Universität, den Entwürfen und Ausarbeitungen der Dienstordnungen bis zu dem gedruckten „Statut betreffend die Stadtmusikstelle in Tübingen“ vom 4./9. Februar 1869 ragt eine undatierte Denkschrift, die aus dem Jahre 1868 stammen muß und anscheinend von einem Musiker selbst verfaßt wurde, heraus, weil sie wohl am besten einen Überblick über die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gibt und zugleich die Bestrebungen aufzeigt, die zur Regelung von 1869 und zur Anstellung des neuen Stadtmusikus Anton Sartor führten. Die Denkschrift soll daher in ihren wichtigsten Theilen (Zusätze des Herausgebers in Klammern) veröffentlicht werden (vorl. Sign. Stadtarchiv H 19).

Der Stadtzenkenist und seine Function

1tens. Der Stadtzenkenist hat mit dem Zenken auf dem Thurme täglich 3mal, morgens, mittags und abends, mit dem Zenken und 3 Posaunen, Alt, Tenor und Quint-Baß, zu blasen.

2tens. Mußte er den Gesang am Sonntag beim Morgen- und Abendgottesdienst mit 4 Posaunen begleiten.

3tens. Mußte er mit 3 Gehülften die Kirchenmusik unterstützen.

So war es beim verstorbenen Stadtzenkenisten Kraus († 1812) und Hetsch († 1852).

NB. Es mußte deswegen auf dem Thurme mit dem Zenken geblasen werden, damit das Publicum unterscheiden konnte, ob Trauer geblasen würde oder nicht; wenn man mit dem Zenken blis, war keine Trauer, wurde aber mit vier Posaunen geblasen, so war eine Trauer eingefallen. Man sollte diesen alten Gebrauch wieder einführen; denn in neuerer Zeit ist kein Unterschied mehr zwischen Trauerblasen, da fragt man bei jedem Choral, blast man Trauer.

An Festtagen wurde morgens mit großer Harmonie eine Sonate, hernach ein Choral, der sich auf die Festzeit schickte, abends eine Sonate mit 4 Posaunen aufgeführt. So wußte nun das Publicum, daß ein Fest oder Sonntag war, im Feld und in der Stadt ward alles aufmerksam und hörte den Figural oder der Sonate mit einer Rührung (...) zu (...)

Wie ist es aber jetzt in neuerer Zeit?

Seitdem in neuerer Zeit die Blechinstrumente vervollkommen wurden, ist die alte

Kirchenmusik, den übrigen, die nicht beim Thurm und Kirchenmusik beteiligt sind, könnte man einen Theil von den 16 Schöffel Korn und von dem, was von der Universität als Beitrag gegeben wird, überlassen. Natürlich müßten diejenige ausgeschlossen werden, die nicht Musiker, sondern bios Dilettanten sind.

Auf diese Art könnte man nun einen Kapellmeister anstellen, welcher dann sämtliche Musiker wie die Dilettanten unter seinem Zepter zu dirigieren (!) hätte, und durch eine geordnet Kapelle wie z. Beisp. die Gesellschaft Janitscharia eine Musikschule gebildet werden nicht für Kirche und Thurm, sondern auch für eine allgemeine Bürgermusik, die mit vereinten Kräften wirken würde. Auf diese Art wäre dem oben genannten Treiben ein Ende gemacht. Sollte aber die Wahl wieder auf einen Stadt-Zenkenisten fallen, so bliebe die Musik wieder im argen, und die Stimper würden ihr altes Unwesen fortsetzen und ihr Kapellmeisterlisthuhn kein Ende nehmen, dabei noch eine schlechte, erbarmliche Musik! (...)

Eine Magisterpromotion von 1540

Von Reinhold Rau

Als der Tübinger Rechtsgelehrte Dr. Conrad Blickle genannt Ebinger in hohem Alter starb (sein Todestag zwischen 1534 und 1536 ist nicht näher bekannt), war sein jüngster Sohn Heinrich, der im September 1533 Baccalaureus geworden war, noch nicht volljährig, so daß der Rector der Universität auf Antrag des ältesten Bruders am 13. August 1536 die Magister Gebhard Brastberger von Urach und Michael Vayh von Brackenheim als Vormünder bestellte. Beide Herren ließen sich im Lauf der Zeit ersetzen, und die Vormundschaft, die zuletzt in den Händen des Jakob Scheck von Schorndorf und des Bruders Sebastian Ebinger lag, endete erst am 25. Februar 1544 durch Übergabe des verwalteten Vermögens an den inzwischen Magister gewordenen Heinrich Ebinger in Gegenwart von drei Vertretern der Universität und des Universitätsnotars Mag. Michael Sattler von Waiblingen. Die Notariatsurkunden über diese Rechtsgeschäfte sowie die alljährlichen Rechenschaftsberichte der Vormünder sind im Stadtarchiv erhalten und gewähren recht lehrreiche Einblicke in die damalige Zeit. Hier soll nur die Frage nach den Kosten der Magisterpromotion aufgegriffen werden als Gegenstück zu dem Bilde, das Johannes Haller in seinen Anfängen der Universität Tübingen S. 96—102 aufgrund der Statuten entworfen hat. Wie immer ist auch hier die Wirklichkeit viel bunter als die rasch veraltenden Statuten.

Der junge Student hatte zuerst noch im Hause seiner verstorbenen Eltern (es ist das Doppelhaus Münzgasse 6 und Clinicumsgasse 4), wo auch eine verwitwete Schwester mit 7, der älteste Bruder bzw. seit 1537 seine Witwe mit zwei kleinen Kindern und ein wohl noch lediger Bruder Sebastian wohnte, der schon seit 1529 Magister war, Tisch und Wäsche bei seiner Schwester, die dafür in der Woche etwa 30 Schillinge bekam. In der Bursa, wo die Vorlesungen waren, hatte er also nur das Holzgeld (im Winter 5 Schillinge) zu entrichten. Als seine Schwester eine zweite Ehe eingegangen war, hatte er in der Bursa auch den Tisch ohne Wein; die Kosten sind hier wöchentlich fünfmal so hoch. Für seine sonstigen Bedürfnisse (ohne Bücheranschaffungen) erhielt er von den Vormündern in unregelmäßigen Abständen und wechselnder Höhe ein Brauchgeld (durchschnittlich im Monat 15 Schillinge). Als nun im Rechnungsjahr 1539/40 die Magisterpromotion bevorstand, da stiegen die Ausgaben gewaltig an.

Der künftige Magister mußte zunächst einmal neu eingekleidet werden. Der Tübinger Tuchgewänder Walter Reich (Kronenstr. 15)

Von den Eigenschaften eines Anführers der Musik, auch Kapellmeister genannt

(...) (Es) wäre zu wünschen, daß (...) an einem jeden Orte, wo eine Musik aufgerichtet ist, zum wenigsten ein geschickter und erfahrener Musicus sich befände, der nicht allein die Einsicht eines deutlichen Vortrags hätte, sondern auch nebst der Harmonie auch die Satzkunst verstünde, um die Art, womit ein jedes Stück ausgeführt werden muß, recht treffen zu können, damit die Composition nicht auf so mancherlei Weise verstümmelt und verderbet würde. Man sollte sich um einen Mann bemühen, der sowohl die Gabe als die Aufrichtigkeit, andern die nöthigen Wissenschaften beizubringen, besäße. Einen solchen Mann wählet, aber nicht einen solchen, der wenig oder gar nichts von der Musik versteht! Man würde demnach wohlthun, wenn man sich besonders auf einen Mann zum Anführer bemühte, der einige Jahre in großen und berühmten Orchestern mitgespielt und sich darin im guten Vortrage und andern nöthigen Wissenschaften geübt hätte. (...)

lieferte 8 Ellen nelkenfarbenes Linsch (nach London benannt) Tuch zum Rock, 1 3/4 Ellen blau lamperisch (lombardisch) Tuch zu Hosen, 5 Ellen weißen Futterbarchent unter ein Wams, 1 1/2 Ellen gelbes Futtertuch unter die Hosen, 2 Ellen Schätterfutter (die Tuchbezeichnung Schätter ist sprachlich bisher nicht erklärt) unter den Rock sowie 1 1/2 Ellen schwarzen Samt. Ein Ulmer Barchenthändler (Ulms Reichtum beruht auf der Barchentfabrikation) lieferte 23 Ellen ganz schwarzen Barchent zum Überzug eines Pelzes. Zur Bezahlung mußte man 5 Gulden in Gold umwechseln lassen (je 18 Batzen). Dabei sind die Kosten des Schneiders, bei dem man üblicherweise die Rechnungen eines halben Jahres auflaufen ließ, nicht eingeschlossen. Dieser mußte auch ein schwarzes Baret aus Stuttgart bringen lassen. Der Kürschner Ludwig Decker genannt Hechinger (Münzgasse 1) bekam 22 Batzen für die Anfertigung der barchenten Pelzjoppe. Dazu kamen 18 Batzen für drei Paar neue Schuhe, darunter zwei Paar ausgeschnitten. Soviel über die äußere Ausstattung des Magistranden.

Nun die Gebühren und sonstigen Zahlungen vor und nach der Promotion, die am 21. Juli 1540 stattfand: für die Zulassung zur Prüfung werden am 14. Juni 1 1/2 Gulden ausgegeben, fünf Tage später 1 Gulden als Beitrag zu einem Convivium, das die Magistranden den übrigen Insassen der Bursa gaben. Am 25. Juni ein halber Gulden zu Geschenken für den Kanzler der Universität, der die Verkündigung der Promotion vornehmen wird, und ein Viertelgulden dem Dekan der Artistenfakultät (iuxta statuta). Für eine Bezahlung von 7 Batzen übernimmt ein besonderer Bote die Ladung eines Bruders, der in Biberach als Stadtarzt tätig ist, zum Magistermahl. Der Pedell der Universität erhält am 19. Juli als Entlohnung (iuxta statuta) 6 Batzen und anteilig weitere 6 Batzen und 3 Kreuzer für die Ladung zum Festakt und Magistermahl. Am selben Tag erhält der Dekan der Artistenfakultät iuxta statuta 6 Gulden in Gold (das sind 7 Gulden in Landeswährung) und darüber hinaus noch 3 Gulden 9 Batzen, zusammen also 10 Gulden 9 Batzen, die sich folgendermaßen verteilen: ein halber Gulden der Universitätskasse, 2 Gulden der Fakultätskasse, 11 Kreuzer dem Rektor, 2 Gulden den Magistranden der Bursa, 15 Kreuzer für die öffentliche Prüfung, 3 Gulden für die Zechkosten, dritthalb Gulden für die Ehre, der erste der Promotion zu sein (die Vormünder bemerken dazu, dies sei in den Statuten für zulässig erklärt und jedem freigestellt,

aber üblich) und schließlich dem Dekan noch 10 Kreuzer für seine Lobrede.

Aber das ist noch nicht alles: 8 Batzen erhält der Bote, der auswärtige Gäste im Auftrag des Magistranden einladen muß, mit 19 Batzen beteiligt sich der neugebackene Magister an den Ausgaben für Tanz, Verehrung mit Claret (vom Apotheker hergestellter gewürzter Wein) den Magistranden, Verehrung dem Pedellen für die Überbringung guter Nachrichten, Verehrung der Frau Dekan und den Sängern (keine Berufssänger, sondern Kollegen). Weiterhin 20 Kreuzer für eine Kerze zum Magistermahl, ein Gulden dem Bader, dessen Personal wegen des Magisteriums zum Bad geladen wurde, wobei ein Badgeld ausbezahlt wurde. Dann noch ein halber Gulden dem Kronenwirt Sebastian Rottenburger für etliche Essen und Trinken, die er an Gäste des Magisters außerhalb seiner Herberge geschickt hat, sowie für ein Nacht- und Morgenmahl, das in der Herberge eingenommen wurde. Endlich (und damit schließt die lange Liste) etwas, was man heute nicht mehr kennt, weil die Prüfungen ihren Charakter gänzlich geändert haben: einen halben Gulden erhält ein älterer Magister Alexander Blessing von Kirchheim/Teck, der dem Magistranden seine Quaestio magistralis gemacht und in der öffentlichen Prüfung die Rolle des Opponenten übernommen hatte.

Man sieht, daß die Erlangung der Magisterwürde zunächst eine Geldbeutelfrage war und daß auch das Professorenhandwerk in alter Zeit einen goldenen Boden hatte.

Anmerkung:

Pfund und Gulden sind nicht Münzen, sondern Rechnungseinheiten, und zwar ist 1 Pfund gleich 20 Schilling zu je 12 Heller oder 6 Pfennig, ein Gulden (hat 60 Kreuzer oder 15 Batzen) ist gleich 28 Schilling. Zum Vergleich diene folgende Preisangabe: um einen Schilling erhielt man damals etwa drei Liter Wein.

Studenten aus dem Kreis Tübingen an der Universität Siena

Im vergangenen Jahr erschien in der Reihe der „Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom“ die Matrikel der Deutschen Nation in „Siena“ (1573—1738), herausgegeben und erläutert von Fritz Weigle (2 Bände, Tübingen: Niemeyer 1962). Sie verzeichnet folgende Studenten, die aus dem Kreis Tübingen stammen (mit Angabe der vom Herausgeber hinzugefügten Nummer sowie Hinweis auf ein etwaiges Vorkommen in der Tübinger Matrikel):

aus Tübingen:

4. Oktober 1586 Reymundus Kienlinus (Nr. 1319) und Petrus Paulus Höchstetter (Nr. 1320; Tüb. Matr. 17. Juni 1588 — Bd. I, 209 nr. 36), 20. September 1638 Matthaeus Müller, Dr. der Medizin und Philosophie, kaiserlicher Hofpalzgraf, Arzt der Landstände von Niederösterreich und Professor an der Universität Tübingen (Nr. 6773; Tüb. Matr. 13. Dezember 1595 — Bd. I, 224 nr. 25 — und als designierter Professor 21. Januar 1621 — Bd. II, nr. 20303);

aus Rottenburg:

7. Oktober 1574 Joannes Berchtoldus Gemperlin (Nr. 260), 23. Mai 1583 Martinus Holtzapfel, Dr. med. (Nr. 968), 5. Juni 1610 M. Conradus Schleher (Nr. 4446), 14. März 1646 M. Matthaeus Marius (Nr. 7223);

aus Hemmendorf:

24. Oktober 1587 Augustinus Frhr. von Mörsberg und Belfort, Komtur des Johanniterordens in (Rexingen) und Hemmendorf (Nr. 1352);

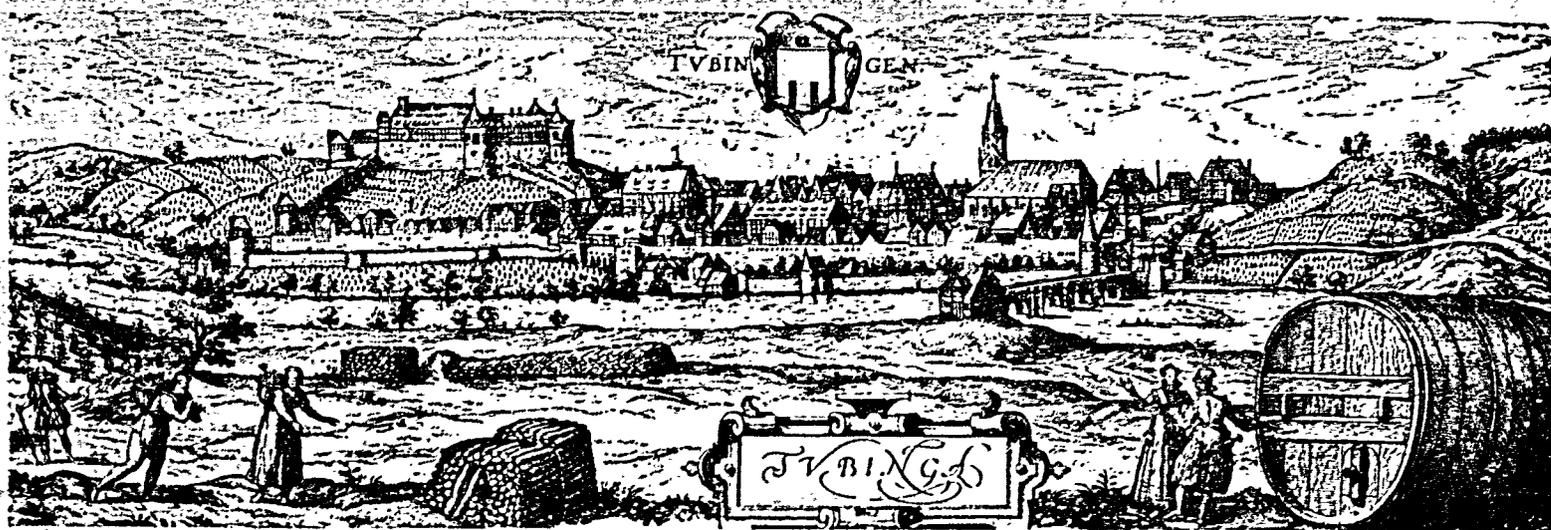
aus Hirrlingen:

4. November 1602 Adamus ab Ow in Hirrlingen (Nr. 3445);

aus Kusterdingen:

12. Oktober 1597 Fridericus Scheubellius (Nr. 2828);

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 2 / Dezember 1963

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Von den Derendinger Steinbrüchen im 18. Jahrhundert

Von Jürgen Sydow

255/2/19

Bei der Beschreibung des heutigen Tübinger Vororts Derendingen heißt es in der 1867 erschienenen Oberamtsbeschreibung Tübingen (S. 353): „Haupterwerbsquellen sind Feldbau, Obstbau und Viehzucht; früher wurde auch der auf der Höhe liegende Stubensandsteinbruch ausgebeutet, jetzt aber wird er, weil er zu harte Steine liefert, nicht mehr betrieben; dagegen besteht eine Kies-, eine Sand- und eine Lehmgrube – auch gewinnt man in der Nähe des Steinbrüches Töpfererde.“ Dieser Steinbruch ist auch auf Spaziergängen und Wanderungen leicht zu entdecken. Neue Erkenntnisse über ihn liefert ein dicker Aktenbund, der die Schriftstücke eines Prozesses enthält, der in den Jahren 1718–1732 das Tübinger Stadtgericht beschäftigte (Stadtarchiv Tübingen, Stadtgericht Nr. 1184).

Zu Beginn des Jahres 1718 erbat der Derendinger bürgerliche Einwohner Christian Sigmund, ihm, wie er es „bishero von unvordecklichen Zeiten“ gewohnt sei, weiterhin die freie Ausfuhr der in seiner Steingrube gebrochenen Mühlsteine in die Schweiz zu gestatten. Dem stand ein Vertrag der württembergischen Regierung mit Alexander Hurter, Handelsmann und Mitglied des Großen Rats zu Schaffhausen, gegenüber, durch den diesem der Betrieb der Steinbrüche bei Waldenbuch und das Monopol der Ausfuhr von Mühlsteinen in die Schweiz zugesichert war; wenn man auch anerkannte, daß eine Förderung des Mühlsteinhandels „der im Grund erarmten Commun Derendingen“ sehr nützlich sei und daher eine Förderung der Ausfuhr zu wünschen war, so sollte und konnte – neben der angeordneten sofortigen Unterstützung des Exports in das übrige Ausland – eine endgültige Regelung erst mit der Erneuerung des Bestandsvertrages (Pachtvertrages) zwischen Hurter und der württembergischen Fortsverwaltung erfolgen.

Hurter wartete diesen Termin nicht ab, sondern antwortete mit Beschwerden, daß die Derendinger dies Verbot, nicht nach der Schweiz zu exportieren, umgingen. Sigmund, der die Steingrube von der Gemeinde Derendingen gepachtet hatte, rechtfertigte sich mit der Aussage, daß er wissentlich niemals Mühlsteine in die Schweiz verkauft habe, er könne aber nicht wissen, wohin seine Käufer die Steine jeweils führten; so gab er an, daß Mühlsteine über Zwischenhändler nach Ravensburg und Ochsenhausen gegangen seien. Auf diese Aussage schrieb Alexander Hurter am 6. Oktober 1718 von Schaffhausen einen scharfen Brief, in dem er eine ganze Reihe von Beispielen anführte,

in denen oberschwäbische oder hechingische Fuhrleute Derendinger Mühlsteine in die Schweiz gebracht hatten; er fährt fort: „Es haben sich die Fuhrleuth erfrenen dürfen, bey Wochen 4 her etliche Fuhren Stein an unserem Thor abzustößen, welche auch aus Derendinger Steingrub gewesen. In Stein am Rhein und Dießenhoffen fahren nun alle 14 Tag vorbei, welche theils abgestoßen, theils durchgeführt werden; und sollte alles von dem Derendinger verworfen werden; so kan es mit den Steinen selbst beweisen, das es wahr und dehme also. Auch thut er nach Arben (Arbon) vil verschiffen, welches auch in der Schweiz ist. Es seind zwey Bruder nammens Sautter, welche dem Derendinger noch vor die Stein schuldig, und sie ihm erst kurzlich geschriben.“ Die auf diese erneute Beschwerde des mit dem Ausfuhrmonopol nach der Schweiz begabten Schaffhauser Bürgers durchgeführte Untersuchung ergab, daß tatsächlich auf dem Umweg über das Gebiet des Fürstentums Hohenzollern-Hechingen und der Reichsstadt Reutlingen, die ja beide beinahe vor den Toren von Tübingen lagen, zahlreiche Mühlsteine aus Derendingen in die Schweiz ausgeführt wurden, worauf Sigmund nochmals verwart werden mußte.

Der Vertrag mit Alexander Hurter wurde nach seinem Auslaufen an Georgii (23. April) 1721 durch die fürstliche Rentkammer in Stuttgart auf weitere zehn Jahre verlängert. Hierbei wurde ihm allerdings im Interesse der eigenen Untertanen auferlegt, sich mit den Beständen (Pächtern) der Derendinger Steingrube zu einigen – als Gesellschafter von Christian Sigmund tritt jetzt auch der Weilheimer Schultheiß Jacob Scheck auf. Ein derartiger Vertrag war bereits am 2. Januar 1721 geschlossen worden, und Hurter hatte sich verpflichtet, bis Georgii 1728 von Derendingen jährlich 600 Zoll Mühlsteine abzunehmen, wobei pro Zoll jeweils 18 Kreuzer bar zu bezahlen seien; die Hälfte der Steine sei breit und die andere Hälfte schmal zu machen. Dagegen verpflichteten sich Sigmund und Scheck, während der Zeit dieses Vertrags keine Mühlsteine in die Schweiz oder an den Bodensee auszuführen.

Der Vertrag sollte eine Quelle laufender Streitigkeiten und eines durch Jahre gehenden Prozesses werden. Schon am 5. Juni 1722 beschwerten sich Sigmund und Scheck, daß Hurter seinen Verpflichtungen zur Abnahme der Derendinger Mühlsteine nicht nachkomme, und baten um Aufhebung des Vertrages; die Rentkammer beschied zunächst, daß, da Hurter die Pachtsumme von 600 Gulden an die Land-

schreiberei noch nicht bezahlt habe, den Derendingern der Eintritt in dessen Akkord angeboten werden solle, wozu diese aber anscheinend nicht in der Lage waren.

Hurter antwortete zunächst wieder mit einer Gegenklage. Er weist zunächst darauf hin, daß ihm 22 Fuhren mit Derendinger Mühlsteinen bekannt seien, die auf verbotenen Wegen in die Schweiz gelangten, beschwert sich dann, daß die von Derendingen ihm geschickten Stücke ungeeignet gewesen seien, weshalb er sie nicht bezahlt habe, während Sigmund die guten Stücke auf eigene Rechnung ausführe. Der Beschwerde liegen eine Reihe von Originalschreiben aus Stein am Rhein bei, die folgende Fuhren verzeichnen: 3. Mai 1720 zwei Wagen nach Frauenfeld (davon 2 Steine in St. Margaretha abgeladen), 6. Februar 1721 zwei Wagen nach Zürich, 4. März 1721 drei Wagen nach Zürich bzw. Winterthur, 12. März 1721 zwei Wagen nach Zürich, 5. Mai 1721 zwei Wagen in das Züricher Gebiet, 15. Juni 1721 zwei Wagen nach Frauenfeld, 2. Juli 1721 zwei Wagen nach Winterthur, 6. August 1721 zwei Wagen nach Winterthur, 11. Oktober 1721 zwei Wagen nach Andelfingen, 17. Oktober zwei Wagen nach Hüttwilen und der Kartause Ittingen.

Die beiliegenden Briefe aus Stein, geschrieben vom „Alt Cronen-Wirth“ Weiler, geben noch weitere interessante Einzelheiten. Der Fuhrmann wird im allgemeinen „der rothe Man aus den Hechinger Landen“ genannt; einmal wird sein Vorname Johannes erwähnt, und am 6. Februar 1721 heißt es: „der Meister hat ein gelb krauß Härlin und ein volkommenes Gesicht schön roth.“ Die Antworten der Fuhrknechte auf Weillers Fragen sind grob; sie lauten etwa immer ähnlich, wie er es am 2. Juli 1721 berichtet: „Herr Hurder von Schaffhausen habe ihnen nichts zu befehlen; ja, sie werden lenger je mehr bringen und werden lengst in 10 Tagen widerum mit 2 Wagen kommen.“ Der Steinhändler wird noch deutlicher (5. Juli 1721): „Die Steine gehen der Herrn Hurter gar nichts an, es seye ein freyer Handel. Ja, sagt der rothe Man, wan er den Herrn im Schwabenland antrefe, wolle er ihme die Sach machen und braff den Bugel voll schlagen; ja, er habe den Herrn auch schon einmal bei den Haren genommen.“ Über die Herkunft der Steine heißt es (11. Oktober 1721): „Er hat zu einem Man gesagt, er kaufe die Steine von einem Würthenberger; ... er wolle noch so vil Stein im Schwitterland verkaufen als Herr Hurder.“ Schließlich berichtet der Steiner Kronenwirt von einem Gespräch, das er mit dem „roten Mann“

in Frauenfeld gehabt habe (21. Oktober 1721): „Er gab mir zur Andtwordt, er kaufte solche, wo Herr Hurter seine kaufte. Er wolle dem Herrn Hurdter noch großen Schaden thun; in Ursach dessen der Herr Hurdter schon mehr als 1000 fl müßen von den Gruben geben. Ihne coste es nichts; er köndte die Steine in dem Schwitzerland woll rechter geben alß er, Herr Hurter. Derjenige Fründt, wo den Sommer bei dem Herrn hier gewesßen, gab ihme selbst die

Steine, auch andere Württenberger geben ihme, so vil er köndte bruchen in dem Schwitzerland. Er sagt mir, das er dem Herrn schon mehr alß 3000 fl Schaden gethan habe, und er wolle es noch weiders thun.“

Die Vorgänge sind an und für sich klar. Sigmund — denn er ist tatsächlich 1721 in Stein gewesen und wohl der „Fründt“, von dem der letzte Brief spricht, — hat einen Absatzweg über einen Fuhrmann aus dem Fürstentum He-

chingen gefunden, der seinerseits, wie aus dem Brief vom 5. Juli 1721 übrigens hervorgeht, sich auf einflußreiche Persönlichkeiten in Winterthur stützen konnte. So ist es auch verständlich, daß an die Derendinger Beständer zunächst eine ernste Warnung ausging. Andererseits war Hurter in der Zahlung seiner Pacht für Waldenbuch ebenfalls säumig gewesen und hatte es zudem nicht für nötig erachtet, sich einer Untersuchung bei dem mit der Bearbeitung beauftragten Tübinger Keller Brodthag zu stellen, obwohl ihn Scheck auf der Neckarbrücke getroffen und ihn noch eigens darauf aufmerksam gemacht hatte — es mag so sein, daß er eben auch seinen Verpflichtungen gegen Sigmund und Scheck nicht nachgekommen war. Im Herbst 1722 war es so weit, daß Wagenladungen aus Waldenbuch, die für Hurter bestimmt waren, in Tübingen auf Antrag Sigmunds beschlagnahmt wurden. Eine Klage war bereits am 12. August erhoben worden, sie verlangte die völlige Einhaltung des mit ihnen von Hurter geschlossenen Vertrages oder Handelsfreiheit; hinzu kam die Beschwerde, daß die älteren Zahlungsausstände endlich beglichen werden sollten (aus beiliegenden Briefen Hurters an Sigmund geht hervor, daß er die Bezahlung der abgeholtten Steine immer wieder mit der Begründung, er könne das Geld den Fuhrleuten nicht mitgeben, verschoben hatte).

Es ist unmöglich, alle Phasen des Prozesses im einzelnen zu verfolgen — viel wichtiger ist für uns ja auch die Erkenntnis, die wir aus den Prozeßakten über den Derendinger Steingrubenbetrieb und den Mühlsteinhandel entnehmen können. Hurter, der im April 1723 in Balingen 5 Mühlsteine Sigmunds hatte beschlagnahmen lassen, erschien auch weiterhin nicht vor dem Tübinger Gericht und bestellte erst spät einen Vertreter. Sigmund, bei dem inzwischen bereits 300 Mühlsteine für den Abtransport bereit lagen, legte unterdessen eine Reihe von Erklärungen vor, in denen Fuhrleute aus Jungingen, Ringingen, Gruol, Einsingen, Hausen und Starzel sich eidlich verpflichtet hatten, die in Derendingen übernommenen Steine nicht in die Schweiz oder an den Bodensee zu fahren. Ein Urteil erging erst am 12. Februar 1726 und bestätigte in allem die Verträge von 1721, deren Einhaltung erneut eingeschärft wurde. Hurter allerdings hielt sich auch weiterhin nicht an die Abmachungen; noch am 18. März 1732 wurde ihm ein letzter Termin zur Regelung der Angelegenheit gestellt.

Die angebliche Fahne von 1514

Von Jürgen Sydow

Aus dem Chor der Stiftskirche stammt eine Fahne, die heute in den Städtischen Sammlungen aufbewahrt wird und schon mehrfach Anlaß zu einer irrigen Deutung bot; sie wurde bereits von Josef Forderer vor Jahren beschrieben (Die Tübinger Kirchenfahne von 1514, Tübinger Blätter 20. Jahrgang, 1929, S. 9-11). Das bevorstehende Jubiläum des Tübinger Vertrages ließ eine neuerliche Untersuchung ratsam erscheinen, über deren Ergebnisse hier berichtet werden soll.

Es ist bekannt, daß die Stadt Tübingen zum Dank für die Mithilfe des Tübinger Aufgebots bei der Niederschlagung des Bauernaufstandes des Armen Konrad im Remstal durch eine Urkunde Herzog Ulrichs vom 18. August 1514 neben der Verlegung des Hofgerichts in die Stadt eine Mehrung ihres Wappens erhielt; zu der bisher geführten roten Pfalzgrafenfahne im gelben (goldenen) Feld traten zwei gekreuzte Arme mit den württembergischen Hirschstangen. Dieses Wappen war auch, wie sowohl diese Urkunde als auch ein zeitgenössisches Gedicht sagt, auf einer Fahne gemalt, die der Herzog den Heimziehenden mitgab. Wo das „neuf fenlein“ verblieb, darüber schweigen die Quellen, zweifellos hat es aber nicht die Zeit überdauert.

Die vorliegende Fahne der Städtischen Sammlungen ist schon wegen ihrer Form eine Merkwürdigkeit. Es handelt sich um ein aus schwerem Stoff gefertigtes Stück, das mit weißem Atlas überzogen ist, der aber teils mehr, teils weniger beschädigt ist. Sie stellt ein hochstehendes Rechteck dar, das oben von einer Querstange gehalten wird und unten in Quasten ausläuft; Forderer hat den Typ sehr richtig als „Kirchenfahne“ bezeichnet, und sie kann schon wegen dieser Form sicher nicht das Fähnlein des Tübinger Aufgebots von 1514 sein. Auf der Vorderseite zeigt die Fahne das gemehrte Wappen mit der Überschrift „Tuebingen 1511“, in einem Stück Seide nochmals auf den Atlas aufgelegt. Schriftgeschichtlich wird man diese Wappeninschrift etwa auf die Mitte des 19. Jahrhunderts datieren müssen; die Jahreszahl 1511 ist zudem völlig irrig, da das abgebildete Wappen erst 1514 verliehen wurde, und kann nur auf einen Lesefehler zurückgeführt werden.

Die Rückseite zeigt eine auf die Seide aufgemalte Inschrift, deren Schriftformen ebenfalls in die Mitte des vorigen Jahrhunderts oder sogar etwas später führen; sie sind unter Benutzung von Schablonen aufgetragen. Der lateinische Text lautet: ILUSTRISS. PRINCEPS AC / DNS. D. ULRICUS DUX DE WIRTEMBERG / ET TEUCK MONTISQ. PELIGARDI COMES ETC. / OB / SINGULAREM. UT SUBDITOS DECET, EXHI / BITAM OBE-DIENTIAM AC PRAESTITAM FIDELITATEM, / S.P.Q. TUBINGENSI POSTERITATI-Q. EORUM / MONUMENTUM HOC INSIGNE GRATITUDINIS / ERGO CLEMENTER INDULSIT / ANNO CHRISTI M.D.XIV. MEN. AUG. DI. XV. Zu deutsch: Der erlauchteste Fürst und Herr, Herr Ulrich, Herzog von Württemberg und Teck, Graf von Mömpelgard usw., hat wegen des einzigartigen (ihm) erwiesenen Gehorsams, wie er Untertanen ziemt, und der geleisteten Treue Rat und Volk von Tübingen sowie ihren Nachkommen dieses ausgezeichnete Denkmal der Dankbarkeit gnädig verliehen

im Jahre Christi 1514, am 15. Tag des Monats August.

Diese Inschrift mag zwar hinsichtlich ihres Datums stimmen, sie stammt aber keinesfalls von dem von Herzog Ulrich geschenkten Fähnlein, sondern verrät in ihrer ganzen Gestaltung ihre Entstehung frühestens in der Barockzeit. Es ist zudem auffällig, daß in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts die Fahne, die ja doch ein ehrwürdiges Andenken wäre, soweit bekannt, nicht erwähnt wird. Erst im 19. Jahrhundert wird sie auf einmal angeführt, und zwar kann es sich nach den dort mitgeteilten Texten (Eisenbach, Klüpfel-Eifer, Bunz) nur um eine Fahne handeln, die der heutigen, nun auch schon arg zerfetzten ähnlich sah; Forderer hat zudem auch ihre mehrfache Verwendung bei Festlichkeiten nachweisen können, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, daß sie schon 1850 wegen der Feuchtigkeit im Chor der Stiftskirche gefährdet war (Gemeinderatsprotokoll). Aus dem, was sich im ganzen ermitteln ließ, läßt sich nun m. E. nur der Schluß ziehen, daß die Fahne von 1514 als verloren angesehen werden muß. Vielleicht im 18. Jahrhundert wurde eine neue Fahne geschaffen, die aber mit der alten bezüglich der Form keine Verbindung hat, und auch diese ist wohl schon im 19. Jahrhundert derart beschädigt gewesen, daß sie erneuert werden mußte, wobei dann der Fehler mit der falschen Jahreszahl 1511 hinzukam. Leider war es mir bisher nicht möglich, die genaue Jahreszahl der Entstehung dieses Stückes zu ermitteln; da die angestellten Nachforschungen keinen Erfolg hatten, muß eine derartige Feststellung weiterhin dem Zufall bzw. dem Fortgang der Ordnungsarbeiten des Stadtarchivs vorbehalten bleiben.

Vom Wienergäßle in Tübingen

Von Reinhold Rau

Wer auf seinem Gang durch das Wienergäßle neben der unerlässlichen Aufmerksamkeit auf die manchmal urplötzlich besonders an Markttagen einfahrenden Kraftwagen auch noch einen Blick für sonstige Dinge frei hat, dem ist sicher auch das schmale durch eine Bretterwand verschlossene Gäßchen schon aufgefallen, das sich zwischen den Häusern Burgsteige 2 (Metzgerei Fueß) und Wienergäßle 2 (Weinstube Lichtenstein) nach Westen öffnet und hinter dem Hause Burgsteige 4 endet. Es gehört zu diesem letztgenannten Haus, dessen Besitzer im Jahre 1518 durch den Vogt von Tübingen (es war damals Hans Benslin der Ältere) bei älteren Leuten Erhebungen anstellen ließ als Unterlage für einen Rechtsstreit, den er mit seinem Nachbar in Burgsteige 2 hatte. Kläger war der Professor an der Universität Dr. med. Bernhard Rorbach aus Heilbronn, Beklagter der Buchbinder Sixt Marggraf, beide hatten also als Gerichtsherrn den Rektor der Universität bzw. das Consistorium Academicum. Der Professor war schon seit längerer Zeit im Besitze des Hauses Burgsteige 4 und und fühlte sich neustens erheblich dadurch geschädigt, daß im Nachbarhaus Besitzer und Mieter angefangen hatten, allen Unrat in das

bisher stets sauber gehaltene Gäßchen zu schütten und zu werfen. In der begreiflichen Sorge, daß die Personen, die Zeugnis von der früheren Zeit ablegen können, eines Tages abgestorben sein möchten, veranlaßte er die Vernehmung von vier Personen durch den Vogt der Stadt; deren Aussagen liegen bei den Akten der Universität zusammengefaßt in einem Bericht des Vogts (Univ. Arch. IV 12, 1a).

Als erster Zeuge wurde die Witwe des Vorbesitzers vernommen, Bethlin, bei 50 Jahre alt. Sie hatte nach dem großen Sterben von 1482 den Hans Kupferschmid geheiratet und war zu ihm in das Haus gezogen, als noch sein Vater Conrad lebte. In den 16 Jahren, da sie in dem Hause wohnte, hätten, so sagte sie aus, die Bewohner der Häuser zu beiden Seiten des Eingangs in das Gäßchen nicht mehr Recht gehabt als etwa ein Glas Schwenkwasser in das Gäßchen auszugießen. Kein Hälmelein hätte man darein werfen oder legen dürfen, ihr Schwäher hätte sich sogar mit dem Gedanken getragen, das damals noch offene Gäßchen unten durch ein Gatter zu verschließen (was ja auch später geschehen ist).

Auch der nächste Zeuge, der über 70 Jahre alte Richier Martin Riecker, erklärte, er habe

sein Lebtage nichts anders gehört, als daß dieses Gäßchen zu des Doktors Haus gehöre. Das Haus des Buchbinders sei ursprünglich zwei Häuser gewesen, das hintere am Gäßchen habe vor 50 Jahren ein Tuchschärer Syfferlin (in der Schatzungsliste von 1470 steht schon seine Witwe), dann der Neckarbader und dessen Ehe-nachfolger, der Oferdinger, Reitknecht des Jörg von Ehingen (damals Obervogt von Tübingen), innegehabt, und wenn dieser zu Zeiten sein Pferd in das Gäßchen gestellt habe, hätte es der alte Kupferschmied nicht leiden wollen, und wenn es je geschah, dann hatte man den Roßmist sofort beseitigen müssen. Ein Fäßlein oder etwas anderes in das Gäßchen zu legen, habe er nie geduldet. Außerdem habe der alte Kupferschmied in seinem Haus im oberen Gewölbe eine Zehrstatt gehabt und ehrbare Herren und Gesellen drinnen lassen trinken und zehren, wie das auch der Zeuge oft getan habe. Ferner sei er, Zeuge, der Stadt geschworener Weinzieher gewesen, und als solcher habe er oft in dem Keller helfen Wein aus- und einziehen, alles in diesem Gäßchen. Der Kupferschmied sei auch Fischer gewesen und habe hier aus seinem Haus heraus den Gang zum Marktbrunnen gehabt, um dort seine Fische zu verkaufen. In dem Haus Wienergäßle 2, das der jetzige Besitzer Melchior Mitschelin genannt Grauehnrich neu erbaut habe, sei vorher ein Schmied gesessen, der Wiener genannt, der hätte gar nichts in dem Gäßchen machen dürfen. (Beiläufig: das Wegstück, das heute diesen Namen führt, hieß damals das hintere Gäßle).

Hans Kirischmied, ebenfalls Richter, 57 Jahre alt, machte folgende Angaben: sein Urähne und sein rechter Ahne hätten in Dr. Rohrbachs Haus gewohnt, als Kind sei er täglich zu ihnen gekommen und habe nie etwas anderes ge-

hört, als daß dieses Gäßlein, des Wieners Gäßlein genannt, allein zu Dr. Rohrbachs Haus gehöre. Seine Vorfahren seien ebenfalls Fischer gewesen, und das Gäßchen sei für sie nicht nur als Zugang zum Marktbrunnen gebraucht worden, sondern auch zu ihrem Keller, und deswegen habe man immer auf seine Reinhaltung gedrungen. Noch vor etwa 40 Jahren sei in diesem Keller Wein ausgeschenkt worden, man habe Tische in das Gäßchen gestellt und ehrbare Leute hätten dort zu ihrem Lust gegessen und getrunken. Vor 26 Jahren, nach seines Ahnis Tod, hätte sein Weib das halbe Haus geerbt, und so sei er ein Jahr lang mit seinem Weib bei seinem Vetter Hans Kupferschmied in diesem Haus ansässig gewesen. Auch er berichtete, daß das Nebenhaus ursprünglich zwei Häuser waren, von denen das vordere das Gäßchen überhaupt nichts angehe, das hintere habe zwar Fenster und Läden in das Gäßchen gehabt, aber kein Recht, etwas hinauszuschütten oder zu werfen. Auch er erinnerte sich des Oferdingers, auf den nach dem großen Sterben Friedrich Mainberger (ein Buchhändler aus Bütthardt in Unterfranken), der Gemahl der Barbara Breuning, gefolgt sei. Nie habe ein anderer ein Recht auf das Gäßchen gehabt. Erst seit etlichen Jahren habe er mit ansehen müssen, wenn er vor dem Gäßchen vorbeiging, wie es verunreinigt war, und er habe sich sehr darüber gewundert, daß man es so häßlich und anders halte als früher.

Auch der letzte Zeuge, der sechzigjährige Richter Auberlin Rotenburger, meinte, erst nach dem Neubau des Melchior Mitschelin sei das anders geworden. Vor vielen Jahren habe er den Werner Schneider genannt Vogt sagen hören, daß einer seines Geschlechts (vielleicht sei es sein Vater gewesen), der sein Haus an an-

derer Stelle in der Stadt hatte, sich aus diesem in Sommerszeiten einen Tisch und das Essen in dieses Gäßchen hätte holen lassen „von Lusts und der Kühle wegen“, dies als Beweis für die Sauberkeit. Außerdem sei in Dr. Rohrbachs Haus ein Gaden oder Schopf gewesen, darin die alten Kupferschmiede den Wingertern und anderen Leuten, die in ihren eigenen Häusern keinen Keller hatten, Wein eingelegt und dann dort ausgeschenkt hatten. Des Zeugen Vater habe, als das Umgeld noch verliehen wurde, dieses gekauft oder bestanden (gepachtet) gehabt, und so sei er oft mit diesem und den Weinziehern, wenn sie ein Faß abkerften und aushuben, in das Gäßchen gekommen, wenn sein Vater das Umgeld abrechnen oder ein Faß abkerfen wollte, und es sei immer sauber gehalten worden. Im Keller habe man oft 200 bis 300 Ohmen (ein Ohm hat 108-122 Liter) eingelegt und ausgeschenkt.

Gegen diese ins einzelne gehenden und sich völlig deckenden Aussagen, die noch durch zwei mit dem großen Siegel der Stadt versehen Urkunden aus dem Besitz des Dr. Rohrbach unterstützt wurden, hatte die Gegenpartei nichts zu sagen, was Eindruck gemacht hätte. Der Buchbinder berief sich darauf, daß schon sein Besitzvorgänger den Trauf und das Kammerwasser dahin geschüttet habe, und das bestätigte Mag. Michael Klaiber aus Grötzingen, der dort als Mieter gewohnt hatte, ebenso Georg Spengler, der das Haus von einem namens Dachtler gekauft hatte. Er gab auch ohne weiteres zu, daß er und seine Ehehalten (Dienstleute) das Kammerwasser hinausgeschüttet hätten; ob er aber dazu befugt gewesen sei, wisse er nicht. Unter diesen Umständen drang Dr. Rohrbach ohne weiteres durch mit seiner Klage gegen Buchbinder Sixt Marggraf.

Die Kriegsleiden der Stadt Tübingen bei der Burg im Jahr 1647

Von Reinhold Rau

Im Zeitalter des totalen Kriegs, der Fernwaffen und Atombomben mag es wie ein Märchen klingen, wenn man hört, daß 1647, als von den Franzosen die mit bayerischen Truppen besetzte Festung Hohentübingen angegriffen wurde, Stadt und Universität sich alsbald durch Verträge mit den kriegführenden Parteien aus den Gefahren des Krieges herauszuhalten suchten. Wir haben über diese Kriegswochen, die mit der Sprengung des Südostturmes und der anschließenden Übergabe der Burg an die Franzosen endeten, sehr eingehende Berichte amtlichen Charakters und Tagebuchaufzeichnungen des Tübinger Professors Johann Martin Rauscher, auf die sich Wilhelm Göz vor über 30 Jahren stützte, als er in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte Band 37 Seite 58-111 einen erschöpfenden Gesamtüberblick über diese Tage zusammenstellte. Die Vorgeschichte der Belagerung, das diplomatische Zwischenspiel, das Auf und Ab der Kämpfe und die Bemühungen von Stadt und Universität um Respektierung ihrer Neutralität sollen hier nicht wiederholt werden, wohl aber wird es interessieren, einmal im Zusammenhang zu lesen, was die Stadt und ihre Bewohner vom Krieg zu spüren bekamen. Meinen nachfolgenden Ausführungen liegt die Arbeit von Wilhelm Göz zu Grunde.

Turenne, der Oberkommandierende der französisch-weimarischen Armee, hatte in seinem Quartier Pfullingen für Stadt und Universität gesondert am 25. Januar alten Stils einen Schutzbrief (Salva Guard) ausgestellt. Als aber alle Bemühungen, die bayerische Besatzung zur Räumung der Festung zu bewegen, nichts fruchteten, gab Turenne seinem Unterführer General Marquis d'Hocquincourt den Befehl zum Angriff auf Stadt und Burg. Am 11. Februar sammelte dieser seine Streitkräfte um die Stadt, der nun gewaltsame Einnahme und Plünderung drohte. Im Tummelgarten (heute Botanischer Garten beim Museum) wurde die erste Batterie aufgestellt; um beim Lustnauer

Tor Bresche in die Stadtmauer zu schießen. Im letzten Augenblick gelang es noch den vereinten Bemühungen von Regierung, Universität und Stadt, vom bayerischen Kommandanten, der an sich Stadt und Festung verteidigen wollte, die Schlüssel zum Neckartor und zum Lustnauer Tor zu bekommen. Die Bayern zogen sich dann auf das Schloß zurück, und die Stadt durfte um so mehr aufatmen, als die Franzosen sogar darauf verzichteten, geschlossene Abteilungen in die Stadt zu legen. Um die Übergabe der Festung zu erzwingen, brachten sie zunächst noch weitere Geschütze beim Hagtor hinter der Mühle in Stellung, waren aber von anfang an zum Minenkrieg gegen die Festung entschlossen. Als am 14. Februar eine Aufforderung zur Übergabe der Burg abgelehnt wurde, begann ein Feuergefecht, das auf Seiten der Belagerer durch die Batterie am Hagtor und durch zahlreiche Musketiere bestritten wurde, die in die Häuser beiderseits der oberen Neckarhalde gelegt wurden. Diese blieb weiterhin im Brennpunkt der Kämpfe, sodaß hier die Häuser stark zu leiden hatten unter der feindlichen Gegenwehr. Es handelt sich in der Hauptsache um Professorenwohnungen in den Häusern Nr. 11 bis 19, vor allem um das Haus Nr. 17 des Thomas Lansius, in dem eine Magd totgeschossen wurde (Name unbekannt, kein Eintrag im Totenbuch der Pfarrei). Unter dem Schutz dieses Feuers wurden nun durch den Burgwingert Laufgräben gegen den Südwest- und Südostturm vorgetrieben. Der kühne Versuch der Besetzung, das Haus Neckarhalde 30, die sog. Münz, in Brand zu stecken, um dem Angriff von dieser Seite wirksam begegnen zu können, mißlang allerdings, weil hier nicht genügend brennbare Stoffe, Holz und Stroh, zur Verfügung standen. Dagegen gelang es der Besatzung an der andern Angriffsfront, wo man Durchbrüche innerhalb der Häuser geschaffen hatte, um gegen die Feindeinwirkung gedeckt zu sein, das Haus des Büchschiffers Veit Lieb (Neckarhalde 26) in Brand zu schießen;

wodurch auch ein Nachbarhaus zerstört wurde. Zur Unterstützung der Minensprengung und des nachfolgenden Sturmes wurde in der Nacht vom 2. auf den 3. März durch aufgebotene Bauern auf dem mittleren Wörth (etwa beim Keplergymnasium) eine Batterie errichtet, zu deren Verstärkung auch die Geschütze von der Haagtorstellung herangeholt wurden. Nachdem am 3. März ein letzter Versuch, auf gütlichem Weg die Übergabe der Festung zu erreichen, an der Unnachgiebigkeit des bayerischen Kommandanten gescheitert war, schossen die Bayern zum Zeichen, daß sie zum Äußersten entschlossen waren, zwei Brandgranaten in die Stadt, von denen eine im Hause Kronenstr. 17 zündete, aber wieder gelöscht werden konnte. Das Haus Kronenstr. 17 zählte als zwei Häuser, die dem Tuchhändler (nicht Müller) Hans Wendel Gross und dem Ratsverwandten Johann Lorenz (nicht Wertz) Kienlin gehörten. Die Höhe des Schadens an Leinwand, Bettzeug und anderem in einer Kammer befindlichen Mobiliar wurde auf annähernd hundert Gulden geschätzt. Eine weitere steinerne Kugel traf das Rathaus. Am Donnerstag 4. März wurde morgens um halb neun Uhr die Mine angesteckt, die den Südostturm lossprengte und den anschließenden Teil des Südflügels beschädigte; sodaß die Trümmer in die Neckarhalde in Richtung auf das Haus des Thomas Lansius hinabstürzten. Nunmehr erkannte der Kommandant die Unmöglichkeit, die Festung weiterhin zu halten und nahm am Abend des 5. März die Übergabebedingungen an. Damit waren für die Stadt die eigentlichen Kriegsgefahren vorüber.

Die Darstellung zeigt, daß die Kriegsschäden an Gebäuden verglichen etwa mit dem letzten Krieg, damals in einem erträglichen Rahmen blieben. Aber auch die blutigen Verluste unter der Stadtbevölkerung waren erstaunlich gering, so schwer sie auch im einzelnen Fall empfunden wurden. Am 18. Februar, also am Ende der ersten Woche nach Beginn der Belagerung,

wurde der 30jährige Bäcker Johann Georg Gießmeyer in seinem Hause Haagasse 40 beim Hagtor unter dem Fenster tödlich von einer Kugel getroffen. Zehn Tage später wurde die 26jährige Barbara Schönleber, Ehefrau des

Schuhmachers Johann Jakob Rapp, beim Spital das Opfer, und noch am letzten Tage war der Tod des 13jährigen Hansjörg Zeiher zu beklagen, der ebenfalls von einer Kugel bei der Spitalkirche getroffen worden war.

Ein Tübinger Alchemist

Von Reinhold Rau

In dem Nachlaß des Bochumer Arztes Dr. Carl Arnold Kortum (1745-1824), den man heute wohl nur noch als den Verfasser der Jobiade kennt, finden sich handschriftliche Aufzeichnungen über Leben und Werke eines Mannes, der auf dem Gebiet der Alchemie im 18. Jahrhundert eine große Rolle gespielt hat. Es ist der Tübinger Professor für Physik und Mathematik Johann Conrad Creiling, der zugleich Bursenrektor war und zuletzt mit dem Titel eines Prälaten ausgezeichnet wurde.

Geboren am 9. Juli 1673 in dem Dorfe Löchgau bei Besigheim als Sohn eines Pfarrers mit gleichem Namen soll er schon in früher Jugend eine außerordentliche Liebe zu den Wissenschaften und solche geistigen Fähigkeiten gezeigt haben, daß er allgemein bewundert wurde. Mit 12 Jahren konnte er nicht allein die lateinischen Schriftsteller lesen und verstehen, sondern auch alles, was ihm von seinen Lehrern und andern vorgesagt wurde, schnellstens in lateinische Verse umsetzen. Mit 16 Jahren wurde er ins Tübinger Stift aufgenommen, nachdem er die Klosterschulen Hirsau und Bebenhausen (letzteres nach dem Franzoseneinfall) besucht hatte. Im Stift trieb er für sich Sittenlehre, Naturlehre, Erdbeschreibung und viele morgenländische Sprachen, sodaß er in kurzer Zeit arabische Briefe schreiben und in dieser Sprache eine öffentliche Rede halten konnte. Bei einer auf herzoglichen Befehl angestellten Visitation konnte er sich unter allgemeinem Beifall in zwölf verschiedenen Sprachen hören lassen. Als er nach drei Jahren insgesamt Aufenthalt im Stift dieses als Magister verließ, war die Zahl der von ihm in Wort und Schrift beherrschten Sprachen auf dreißig angestiegen. Er nahm aber nun kein Pfarramt an, sondern wandte sich dem Studium der Rechte und schließlich auch der Medizin zu, bei der damals auch die Naturwissenschaften untergeschlüpft waren. Sein hauptsächlichster Lehrer war sein nachmaliger Schwiegervater, der Hofgerichtsassessor Dr. Johann Heinrich Böhm, selbst ein großer Mathematiker, wohnhaft Collegiumsgasse 8. Eine Reise nach Basel verschaffte ihm die Bekanntschaft mit dem berühmten Mathematiker Jakob Bernoulli (1654-1717). Der Umgang mit dem Festungsbaumeister Vauban vermittelte ihm auch die Kenntnis des Kriegswesens. Der Eintritt in die Gesellschaft von Arzneykundigen bot ihm die Möglichkeit, nicht nur deren Experimente zu beobachten, sondern selbst Hand anzulegen. Nachdem er alle Bildungsmöglichkeiten, die ihm Basel bot, ausgeschöpft hatte, zog er nach Paris. Hier war Jacques Ozanam sein Lehrer in allgemeiner Mathematik, seine Kenntnisse in der Höheren Mathematik verdankte er dem Umgang mit dem Marquis de l'Hospital, Pierre Varignon, Nicolas Malebranche, Philippe de la Hire u. a. Den Weg zur Anwendung der hier gewonnenen neuen Einsichten wies ihm der Baumeister des Königs Ludwig XIV Cotart, der ihm die Beschaffenheit und das Verhältnis der vornehmsten Gebäude von Paris erklärte. Wieder andere wie Jean Duhamel, Nicolas de Fer, Gilles-François Bouldon, Nicolas Lemery und Guichard Joseph Duverney befriedigten seine Wissbegierde in Optik, Geographie, Chemie und Anatomie. Paris hatte keine Merkwürdigkeiten, die er nicht persönlich gesehen, keinen Gelehrten von Rang, den er nicht aufgesucht und sich zum Freund gemacht hätte. Als er 28 Jahre alt war, holte ihn Tübingen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät als Professor für Mathematik. Von den

Kindern, die ihm in der Ehe mit Rosina Susanna Böhm (1684-1724) geschenkt wurden, hat ihn nur ein Sohn überlebt, der es bis zum Premierleutnant in einem Infanterieregiment der Vereinigten Niederlande gebracht hat und im Alter von etwas über 50 Jahren am 28. April 1773 in seinem Hause Neckarhalde 7 (schon von seinem Vater beim Eintritt in den Ruhestand erworben) als Junggeselle gestorben ist. Nach 44 Jahren Dienstzeit legte der Professor sein Amt 1745 nieder, wobei ihm der Titel Prälat verliehen wurde, und starb am 14. September 1752 im Alter von über 79 Jahren.

Sein alchemistischer Nachlaß ging 1780 nach Bochum in die Hände des obengenannten Arz-

tes Dr. Kortum. Darunter befindet sich ein Tagebuch, in dem er die chemischen Versuche eines jeden Tages von 20 Jahren eintrug. Er hatte ein besonderes Labor und beschäftigte hier mehrere Hilfskräfte. Weiter umfaßt sein Nachlaß eine große Zahl von Handschriften und Büchern über Alchemie und einen umfangreichen Briefwechsel mit auswärtigen Fachgenossen. Leider besitzt die Universitätsbibliothek keine seiner alchemistischen Schriften, deren Titel sind: De erroribus chemicis. De aureo vellere. Die hochedelgeborne Jungfrau Alchymia. Testament von einem, der sein Leben zugebracht in cruce Christi, Tübingen zu finden bei der Neckarhalden (1746). Man behauptete von ihm, er habe den Stein der Weisen und könne Metalle veredeln. Ein Garnisonsmedicus Dr. Külbel in Königstein im Taunus schrieb an ihn und bat ihn um Mitteilung der Lösung des Rätsels. Ein Straßburger Bürger Johann Holch soll das Geheimnis gewußt haben (von ihm?).

Anmerkung: Der Bochumer Arzt Dr. Karl Frick, der diesen Nachlaß bearbeitet, hat darauf aufmerksam gemacht in Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften Band 44, 1960, S. 223 ff.

HINWEISE

Diese Spalte soll in Zukunft auf Literatur aufmerksam machen, die für den Aufgabenkreis dieser Blätter wichtig ist. Es wird sich dabei oft auch um solche Veröffentlichungen handeln, die an versteckter Stelle erschienen sind, deren Kenntnis für die Heimatsforschung aber von Bedeutung sein dürfte, ohne daß natürlich beabsichtigt wird, hier nun jeden kleinen Hinweis auf Tübingen und das Kreisgebiet aufzunehmen; ein Anfang mit dieser Rubrik wurde bereits durch die Veröffentlichung der kleinen Liste von „Studenten aus dem Kreis Tübingen an der Universität Siena“ in Nr. 1 der Neuen Folge gemacht. Zugleich soll die Spalte kleineren Besprechungen offenstehen. Die Schriftleitung

Härden oder Härten?

Die amtliche Kreisbeschreibung des Landkreises Tübingen ist bekanntlich seit Jahren in Bearbeitung; sie soll den langgehegten Wunsch erfüllen, die 1867 erschienene „Beschreibung des Oberamts Tübingen“ wie auch die aus den Jahren 1899/1900 stammende „Beschreibung des Oberamts Rottenburg“ zu ersetzen. Anlässlich des Ausscheidens von Landrat Hermann Zahr aus seinem Amte im Jahre 1962 legte das Statistische Landesamt in wenigen Exemplaren einen Vorabdruck der Beschreibung der Gemeinden Immenhausen, Jettenburg, Kusterdingen, Mähringen, Stockach und Wankheim vor („Die Härten“), der schon erkennen ließ, daß hier dem so glücklichen Beispiel der vorbildlichen Beschreibung des Kreises Balingen gefolgt werden würde. Wir werden noch ausführlich auf die Schrift in einer der nächsten Nummern der „Heimatkundlichen Blätter“ eingehen, freuen uns aber, schon heute darauf hinweisen zu können, daß die Gemeinde Kusterdingen einen Nachdruck herstellen ließ, der beim Bürgermeistereiamt für 3 DM erworben werden kann.

Aus dem reichen Material des Heftes sei hier nur ein Punkt herausgegriffen. Die Bearbeiter haben sich für die Schreibweise „Die Härten“ entschieden, entgegen der heute gängigen Regelung. Mit ihrer Genehmigung bringen wir daher hier den Abschnitt, der diese Entscheidung begründet, zum Abdruck, weil wir der Meinung sind, daß er von der Heimatkunde nicht übersehen werden sollte (Verfasser: Dr. Hans Jänichen):

„Der geographisch einheitliche Kleinraum trägt schon seit alter Zeit seinen besonderen Namen. Die Orte Mähringen, Immenhausen, Wankheim, Kusterdingen, Jettenburg und Ohmenhausen¹⁾ werden erstmals 1370 als „uf

Hardern“, dann von 1388 an für vier Jahrhunderte als „uff Herderen (Härderen)“ gelegentlich bezeichnet. Der Name läßt sich jedoch noch etwas früher zurückverfolgen, weil das Reutlinger Patriziergeschlecht Bondorfer, das im 14. Jahrhundert den größten Teil der Güter und der niedrigergerichtlichen Rechte des Bezirks besaß, schon 1324 den Beinamen „Herderer (Härderer)“ angenommen hatte. Während noch um 1820 in den Akten des Oberamtes Tübingen die Namensschreibung „Auf den Härden“ vorherrscht, beginnt sie in späteren amtlichen Veröffentlichungen unsicher zu werden: in der Reutlinger Oberamtsbeschreibung von 1824 lesen wir „Auf den Heerden“, in der Tübinger von 1867 „Die Härden“ und in der Reutlinger von 1893 „Die Härten“. Heutzutage hat sich bei den Kreis- und Gemeindebehörden sowie in den Zeitungen die Namensform „Härden“ durchgesetzt. Das für Fragen der Rechtschreibung von Siedlungs- und Landschaftsnamen zuständige Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt jedoch, „Härten“ zu schreiben, wie dies auch Breitmeier, angeregt von Bohnenberger, in seiner Monographie des Gebiets²⁾ getan hat und wie es heute die Schreibweise der amtlichen topographischen Karten ist.

Eine Deutung des Wortes „Herderen“ ist bisher nicht gelungen... Die Endung -eren geht mit einiger Sicherheit auf ein altesluthisches -warjo zurück, das soviel wie „Bewohner, Insassen eines Bezirks“ bedeutet und z. B. auch in den Ländernamen Bayern, Engern, Stormarn u. a. enthalten ist. Im vorderen Glied des Wortes mag hard = „Bergwald“ oder vielleicht auch eine alte Bezeichnung für ein Kirchspiel stecken, die sich bisher allerdings in Süddeutschland nur ganz vereinzelt nachweisen ließ (mittelniederdeutsch harde/herde). Immerhin bildeten die Dörfer und Weiler Mähringen, Wankheim, Jettenburg, Immenhausen und Ohmenhausen im Mittelalter ein Kirchspiel, und auch von Kusterdingen aus bestanden bis 1515 Beziehungen zur Mähringer Pfarre. In diesem Kirchspiel bestand auch ein eigentümliches Gericht, das Kirspelgericht.“ Jürgen Sydow

Anmerkungen

1) Stockach gehört historisch gesehen nicht zu den Härten. Ohmenhausen begann sich schon um 1500 immer mehr Reutlingen zuzuwenden und ist 1945 zunächst für einige Jahre, endgültig dann 1949 durch Eingemeindung Teil dieser Stadt geworden.

2) O. Breitmeier: Die Härten. Erdgeschichtliche und landeskundliche Abhandlungen aus Schwaben und Franken, Heft 19, Öhringen 1936.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 3 / Februar 1964

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Die Herren „von Calw“ zu Pfäffingen und die Stiftung des Jahrtags von Wurmlingen

Von Hans Jänichen

255/3/1964

Die neuesten Ausgrabungen anlässlich der Wiederherstellung der „Wurmlinger Kapelle“ haben erneut eine Reihe altbekannter Fragen aufgeworfen, u. a. die, wer der Stifter des in der landesgeschichtlichen Literatur berühmt gewordenen Jahrtages von Wurmlingen war. Das Interesse, das gerade dieser Frage entgegengebracht wird, veranlaßte den Herausgeber der Heimatbeilage, an Oberregierungsrat Dr. Hans Jänichen heranzutreten, weil bekannt ist, daß dieser sich in einer größeren Arbeit mit den hochmittelalterlichen Verhältnissen im Raum um Tübingen und Rottenburg auseinandersetzt. Dr. Jänichen hat sich bereit erklärt, aus seinem im übrigen noch unvollendeten Manuskript den betreffenden Abschnitt zur Vorausveröffentlichung herauszunehmen. Er weist jedoch darauf hin, daß der Wurmlinger Jahrtag nichts mit der Schenkung der Wurmlinger Kirche an das Stift Kreuzlingen zu tun hat. Von Letzterem soll in der Gesamtbetrachtung, die in den „Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde“ veröffentlicht wird, die Rede sein.

Die Schriftleitung.

In Pfäffingen an der Ammer hatte in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. neben Herren, die sich „von Pfäffingen“ nannten, neben den Herren von Tischingen (Burg bei Stuttgart), auch ein Rittergeschlecht, das sich „von Calw“ nannte, einen Sitz. Letzteres verschwindet zwar nach 1346, aber das 10 Jahre später, 1356, zusammengestellte Urbar des Klosters Bebenhausen kennt in Pfäffingen noch Liegenschaften, die „de Calwe“ hießen¹⁾, also noch an diese Herren erinnerten. Reinhard von Pfäffingen, der Sohn des verstorbenen Konrad von Calw, verzichtete 1315 zugunsten des Klosters Herrenalb auf Ansprüche auf einen Hof in Gechingen (8 km östlich von Calw). Sein Siegel zeigt zwei Schlüssel (Sperrhähne mit je 3 Zähnen) im Schild, entspricht also ungefähr dem der Herren von Liebenzell (Kr. Calw) und von Rüppurr (bei Karlsruhe)²⁾. Die Urkunde von 1315 zeigt also deutlich, daß der Stammsitz des Geschlechtes in Calw an der Nagold zu suchen ist. Als Reinhard's Schwager wird Volkhard von Ow erwähnt. In einer Urkunde von 1319 treten Vertreter aller dreier damals in Pfäffingen wohnenden Ritterfamilien auf: Für Wolpot, von Pfäffingen

bürgten dessen Schwager Friedrich von Tischingen und der Edelknecht Reinhard von Calw, gesessen (residens) in Pfäffingen. (ZGO 19, S. 103). Letzterer verkaufte 1321 Wiesen in Pfäffingen³⁾ und 1339 Leibeigene in Nebringen⁴⁾.

Er war 1345 schon verstorben, denn damals veräußerten seine Witwe Bene (Tochter oder Enkelin des Volkhard von Ow) und seine Kinder Volkhard, Reinhard, Adelheid, Mechthild, Elisabeth, Berbig und Johannes (letzterer noch minderjährig) Weingärten in Pfäffingen⁵⁾. Im folgenden Jahr verkaufte Bene und ihre Söhne Reinhard und Benz weiteren Pfäffinger Besitz (Wiesen und Weinberge)⁶⁾. Damit verschwindet das Geschlecht aus der urkundlichen Überlieferung. Es scheint also nicht einmal für die Pfäffinger Ortsgeschichte von Bedeutung gewesen zu sein. Der sozialen Stellung nach gehörte es nach allem, was wir wissen, in den Kreis der ritterlichen Dienstmannen, die erst damals begannen, die großen Standesunterschiede, die sie von Edelfreien trennten, abzubauen. Aber die neuerdings wieder in Gang gekommene Forschung zur Frühgeschichte der Wurmlinger Remigiuskirche veranlaßt, Herkunft und Stellung der Herren „von Calw“, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. einen Sitz in Pfäffingen hatten, näher zu ergründen, weil ja mit der Wurmlinger Kirche der sogenannte „Calwer Jahrtag“ verbunden war.

Zwar wird in dem 1348 aufgesetzten Stiftungsbrief, der einen verlorenen älteren ersetzen oder überhaupt nur das Brauchtum rechtlich festlegen sollte, der Stifter des Jahrtages nicht namentlich genannt. Erst im Bericht von 1468 heißt er „Anselm“ und in noch späteren Quellen wird er Anselm „von Calw“ oder gar „Graf von Calw“ genannt. Man vermutet schon lange, wahrscheinlich mit Recht, daß in dieser späten Überlieferung ein wahrer Kern stecke; erst neuerdings wieder hält J. Forderer an einem Grafen Anselm von Calw als Stifter fest⁷⁾. Es wäre aber doch gut, wenn wir über Erwägungen allgemeiner Art hinaus kämen und ortsgeschichtlich und genealogisch begründete Beweisketten aufstellen könnten. Daß bis um 1346 die Herren „von Calw“ ihren Besitz in Pfäffingen ausverkauften, und dann aus der Umgebung verschwinden und daß 1348 im benachbarten

Wurmlingen ein Jahrtag, später einem Herren von Calw zugeschrieben, erneuert wird, gibt zu denken. Haben die scheinbar niederadligen Herren von Calw des 13. und 14. Jahrh. irgendwelche Beziehungen zu den 1268 ausgestorbenen Grafen von Calw-Vaihingen-Löwenstein oder zu den Edelfreien von Calw, die im 12. Jahrh. bezeugt sind, gehabt?

Der eingangs erwähnte, 1315 schon verstorbene Konrad von Calw verkaufte 1303 mit Zustimmung seines Schwagers Ortwin von Waldeck (bei Stammheim, Kr. Calw) Zehnten in Poltringen, die seiner Frau Luitgard als Heiratsgut verschrieben waren, setzte seinen Hof in Möhringen auf den Fildern als Pfand ein (ZGO 15, S. 218) und seine Söhne Konrad und Gotfried verzichteten 1321 nach dem Tode des Vaters noch einmal ausdrücklich auf ihre Rechte (ZGO 20, S. 114). Konrad und seine beiden Söhne siegeln, wie der 1315 bis 1339 bezeugte dritte Sohn Reinhard, mit dem bereits beschriebenen Schlüssel im Siegel schild. Aber nur von Reinhard wird berichtet, daß er in Pfäffingen einen Sitz hatte. Konrad und Söhne müssen aber gleichwohl in der Umgebung von Tübingen ansässig gewesen sein, einmal wegen ihrer engen Beziehungen zum Kloster Bebenhausen und dann, weil Konrads Vater Reinhard von Calw ständig im Gefolge der Pfalzgrafen auftritt, aber auch zu den Grafen von Zollern.

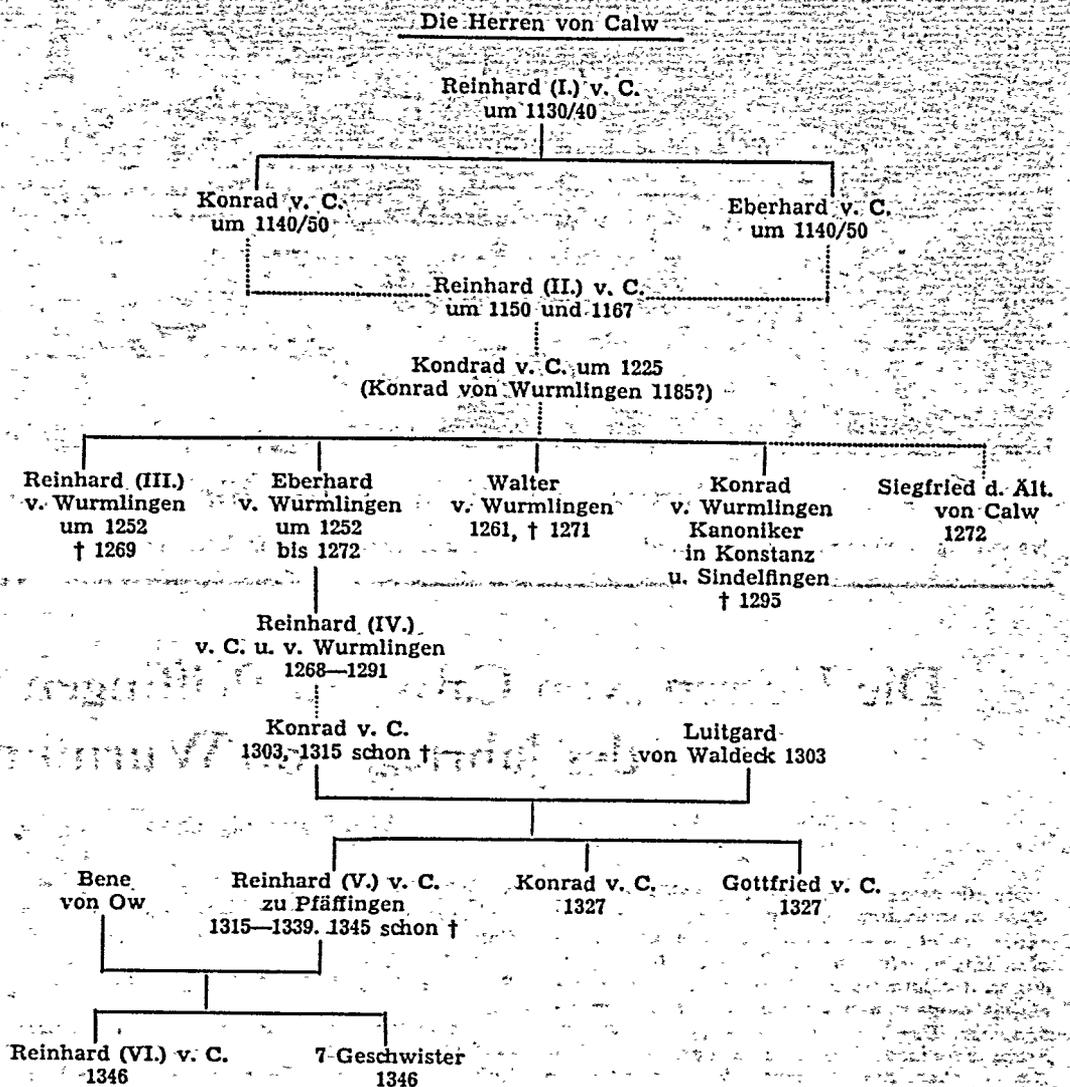
Dieser ältere Reinhard ist zwischen 1267 und 1291 zwölfmal urkundlich erwähnt⁸⁾ und führt in einer Urkunde von 1267 den Beinamen „Keero“ (WUB 6, S. 329). Auch er hat im Jahre 1274, wie sein gleichnamiger Enkel noch 1315, Beziehungen zum Kloster Herrenalb (WUB 7, S. 279). Für gewöhnlich steht er in den Zeugenlisten mit dem Titel Ritter (miles) mitten unter den Gefolgsleuten der Tübinger Pfalzgrafen, wird aber doch öfters von den untergeordneten Dienstmannen, so z. B. von den Hertern von Dußlingen, unterschieden⁹⁾. In einer Eßlinger Urkunde von 1278 bezeugt er eine Schenkung des Edlen Berthold von Mühlhausen vor dem Grafen Eginow von Aichelberg (WUB 8, S. 119), was gleichfalls auf besondere soziale Stellung hinweist. Allem nach gehört dieser Herr von Calw zu einer der vielen edelfreien Familien, die im Laufe des 13. Jahrh. absinken in eine den Dienstmannen, den Ministerialen angenäherte

Stellung. Solche Herren sind nicht reich genug, um vom Eigenbesitz leben zu können, sie müssen Lehengüter von Mächtigeren, meist von Grafen nehmen und rücken allmählich in deren Gefolgschaft ein. Sie veraten sich aber auch dann noch durch die weite Besitzstreuung; so haben unsere Calwer Güter um Calw, um Tübingen und auf den Fildern inne.

Es gibt nun Herren von Calw des 12. Jahrh., die zweifellos edelfrei waren, die gleichfalls die Namen Reinhard und Konrad führten und demnach als Ahnen unseres Geschlechtes in Betracht kommen. Um 1130 vertauschte ein Reginhard de Calwa eine halbe Hube in Forst (Kr. Aalen) und eine Hube in Weilderstadt gegen Güter in Sinsheim und Rohrbach (Kr. Sinsheim). Seine Söhne Konrad und Eberhard schenkten um 1140 dem Kloster Hirsau je eine Hube in Althengstett und Würzbach und 8 Huben in Röttenbach (alle Orte Kr. Calw¹⁰). Ein weiterer Reinhard von Calw, wohl ein Enkel des älteren, tritt um 1150 und im Jahre 1167 in Zeugenlisten mitten unter den Edelfreien auf¹¹). Dessen Sohn oder Enkel, Konrad de Calewe, erscheint zwischen 1217 und 1231 in Ulm im Gefolge des Markgrafen von Baden neben Sigfrid von Rüppurr und Sigfrid von Bietigheim¹²). Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß die Herren von Rüppurr und die von Calw im 14. Jahrh. Waffengenossen waren. Aber auch der Name der beiden Sigfride ist nicht ohne Bedeutung, denn 1272 beauftragte der Papst den Abt von Murrhardt mit einer Untersuchung der Schäden, die Graf Hartmann von Grüningen, „Sifrid de Chalwe senior“ und Friedrich Hertzer von Herteneck dem Kloster Oberstenfeld zugefügt hatten (WUB 7, S. 191).

Es bestehen also zweifellos Beziehungen zwischen beiden Gruppen der Herren von Calw, denen des 12. und 13. Jahrh. und denen des 13. und 14. Jahrh., die von etwa 1300 an in Pfäffingen ansässig waren. Bei beiden sind Reinhard und Konrad die Leitnamen, beide sind in der Umgebung der Grafenburg Calw begütert und stehen mit den Herren von Rüppurr in Verbindung. Sie gehören offenbar zu einem ursprünglich edelfreien Geschlecht¹³), das allmählich sozial abgestiegen ist. Es nannte sich ursprünglich nach Calw an der Nagold, wobei die Frage, ob dort um 1100 neben den Grafen noch Platz für ein weiteres Herrengeschlecht war, unten behandelt werden soll. Schon der älteste Reinhard war offenbar um 1130 auf der Suche nach neuen Sitzen. Warum hätte er auch sonst den von Calw aus günstig gelegenen Besitz in Weilderstadt gegen solchen im fernen Sinsheim eintauschen sollen? Im unteren Neckarraum konnten seine Nachkommen offensichtlich nicht recht heimisch werden, wenn auch noch 1272 ein Sigfrid von Calw das Kloster Oberstenfeld bedrängte. Die Hauptlinie des Geschlechts hatte sich vor 1267 im Tübinger Gebiet angesiedelt.

Jedoch besteht zwischen Konrad von Calw von 1225, der sicher noch der älteren Gruppe angehörte, und dem Reinhard v. C. von 1267, der die jüngere Gruppe einleitet, eine genealogische Lücke, die wir mit einer Untersuchung des Wurmlinger Adels schließen können. Es gab im 13. und 14. Jahrh. überaus viele Ritter und Edelknechte, die sich nach Wurmlingen nannten. Bereits zu 1174 wird ein damals schon verstorbener Anselm von W. als pfalzgräflich-tübingscher Ministeriale erwähnt, allerdings in einer gefälschten Marchtaler Urkunde (WUB 2, S. 177), so daß wir von ihm zunächst absehen wollen. Die meisten der seit 1185 bezeugten Ritter und Edelknechte v. W. gehören nach Ermittlungen mit den üblichen genealogischen Methoden zu einem Geschlecht, das schon im 13. Jahrh. den Ortsnamen Wurmlingen volksetymologisch deutend, einen Lindwurm im Schilde führte. Um 1250 gab es schon so viele Familienangehörige, daß man sie mit Beinamen bezeichnen mußte: die Hohen, Blarer, Mer-



helt, Randal, von Moersberg, von Steinhilben; die Seitenlinien waren Wappengenossen des Lindwurm-Hauptstammes. Diese „von Wurmlingen“ genannten Herren führten zwischen 1185 und 1300 die Namen Dietrich (8mal), Albert (5mal), Wolpot (3mal), Berthold, Heinrich, Friedrich (je zweimal), Diemo, Johann und Otto und unterscheiden sich deshalb ganz deutlich von anderen, gleichfalls „von Wurmlingen“ genannten Herren mit ganz verschiedener Namensgarnitur, die offenbar auch sozial einem anderen Stand angehörten. Die Lindwurmfamilie ist ganz eindeutig ein Dienstmannengeschlecht und wohl aus dem Tübinger Ministerialenadel hervorgegangen, wenn auch einige Angehörige schon früh in gräflich hohenbergische Dienste übergetreten sind. Ein Dietrich v. W. wird 1231 ausdrücklich Truchseß (dapifer) der Pfalzgrafen genannt. Von diesen Dienstmannen sind zu trennen die vier Brüder Reinhard, Eberhard, Konrad und Walter, die um 1280 lebten und offenbar edelfreien Standes waren.

Eine Urkunde von 1261, von Albert und Heinrich den Hohen v. W. ausgestellt, führt als Zeugen die Geschlechtsgenossen Dietrich Blarer und Dietrich Merhelt v. W. (militis in Wurmlingen) auf und unterscheidet alle bisher genannten Herren (vom Lindwurmgeschlecht) von den Edelfreien Walter und Reinhard v. W. (nobiles ibidem (WUB 6, S. 4)). Die Brüder Eberhard und Reinhard v. W. gaben um 1255 ein Tübinger Lehen, einen Hof in Wurmlingen zugunsten des Klosters Kirchberg auf (WUB 4, S. 281 f.). Aus dem Sindelfinger Anniversar erfahren wir, daß der 1269 verstorbene Reinhard v. W. der Bruder des Konstanzer und späteren Sindelfinger Kanonikers Konrad war¹⁴). Letzterer ist identisch mit dem

1295 verstorbenen Chronisten und Fortsetzer der Sindelfinger Chronik¹⁵), der seinem Stift 1286 einen Weinberg bei Bönnigheim schenkte (WUB 9, S. 63). Der oben erwähnte nobilis (Edelfreie) Walter, der 1271 starb, wird ausdrücklich als Bruder Konrads bezeichnet¹⁶). Der andere Bruder Eberhard tritt 1272 inmitten freier Zeugen auf (WUB 7, S. 167) und erscheint auch 1268 als Träger Hohenberger Lehen in Wurmlingen samt seinem Sohn Reinhard und seinem Neffen Reinhard und Friedrich von Bondorf (WUB 6, S. 388).

Diese freien Herren von Wurmlingen mit den Kennamen Reinhard, Eberhard, Konrad und Walter, die sich schon in der Namengebung so deutlich vom Wurmlinger Lindwurmgeschlecht unterscheiden, stellen offenbar die fehlenden Glieder zwischen den älteren und jüngeren Herren von Calw dar. Für alle drei Geschlechterfolgen sind die Namen Reinhard, Konrad und Eberhard typisch, alle drei haben in weit entfernten Gebieten Besitz; der soziale Abstieg wird beim Einschleichen dieser Zwischenglieder erst recht deutlich. Während die älteren Calwer noch ganz im edelfreien Milieu standen, betonten die freien Wurmlinger noch ihre edle Abkunft, obwohl sie schon Lehen von Tübingen und Hohenberg genommen und sich mit den Rittern von Bondorf, die vielleicht den Reichsministerialen nahestanden, versippt haben. Die jüngsten Herren von Calw sind schon den Dienstmannen angeglichen, haben aber, bei näherem Zusehen, diesen gegenüber doch immer noch (zumindest bis um 1290) eine gewisse Vorzugsstellung.

Bei der genealogischen Verknüpfung der drei Geschlechterfolgen dürfen wir mit Sicherheit den 1268 erwähnten Reinhard von Wurmlingen mit Reinhard von Calw, genannt Keero,

von 1267 (s. oben) gleichsetzen. Daß der eigentliche Familienname „von Calw“ wegfallen kann, haben wir schon oben bei Reinhard von Pfäffingen (1315) beobachtet. Wir können also die nebenstehende Stammtafel aufstellen, wobei wir zum besseren Verständnis die Reinharde durchnummerieren.

Das nun näher beleuchtete Geschlecht „von Calw“, das zwischen 1200 und 1300 in Wurmlingen saß, verleiht der Überlieferung, wonach der Wurmlinger Jahrtag von einem Herrn „von Calw“ gestiftet sein soll, mehr Gewicht. Der Aussagewert eines Teils dieser Überlieferung konnte bekräftigt werden. Auch der andere Teil, nämlich die Angabe, ein Graf von Calw namens Anselm sei der Stifter des Jahrtages, kann durch die Forschungen Karl Schmid zur Vorgeschichte dieser Grafen wahrscheinlich gemacht werden, wenigstens in dem Sinne, daß Anselm zu den Vorfahren der Calwer Grafen gehört hat.

Schmid hat nachgewiesen, daß der Name Anselm zwar bei den historisch greifbaren Grafen nicht mehr vorkommt, daß er aber in den Vorfahrengruppen, die durch die Gedenkbücher erschlossen werden können, durchaus vertreten war¹⁷⁾, wie auch die Namen Eberhard und Konrad¹⁸⁾. Die Edelfreien von Calw können also die beiden letzteren Namen von gemeinsamen Vorfahren mit den Grafen von Calw übernommen haben, während der typische Name Reinhard durch eine Heirat zugebracht sein kann. Die Edelfreien können also eine Nebenlinie der Grafen von Calw darstellen, was schon aus allgemein historischen Gründen erwogen werden muß. Schauen wir uns die Vorgänge bei der Neugründung des Klosters Hirsau näher an, dann wird eine solche Annahme noch wahrscheinlicher.

Die Beraubung des Altklosters Hirsau durch Nachkommen der Stifterfamilie muß bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. oder zuvor erfolgt sein, jedenfalls bevor der 1054 verstorbene Papst Leo IX. Hirsau besuchte. Die Eindringlinge hatten sicher schon vor 1054 einen Stützpunkt, von dem aus sie das Kloster bedrängten. Es wird ja auch berichtet, daß die „Invasoren“ des Hirsauer Gebiets auf Klosterboden ein „castellum Kalwa“ erbauten. Selbst wenn man die Erbauung der Burg erst um 1060 ansetzt, so ist zuvor doch ein Herrenhof in Calw als Stützpunkt der Grafen, die eben doch die hauptsächlichsten Bedränger des Klosters waren, anzunehmen. Nun wohnte aber Graf Adalbert zur Zeit der Gründung des Stiftes Sindelfingen, also um 1066¹⁹⁾, nicht in Calw, sondern in Sindelfingen. Es ist somit gut möglich, daß damals die Burg oder der Hof Calw einer Nebenlinie des gräflichen Hauses zugewiesen war. Erst 1075 wird Adalbert ausdrücklich comes de castello Chalewa genannt²⁰⁾. Er hätte also damals die besseren Aussichten, die sich zum Ausbau eines Territoriums boten, erkannt und residierte in der Folge in Calw²¹⁾. Für die Edelfreien von Calw, die wir als Angehörige einer calwischen Nebenlinie ansprechen, war nun kein Platz mehr. Wohl hielten sie am Herkunftsnamen fest und sie konnten auch bis zum Verschwinden um 1350 immer noch über Güter im Umkreis von Calw verfügen. Sie mußten aber aus dem Nagoldtal weichen und wir haben schon oben bemerkt, daß bereits um 1120 Reinhard I. sich um Besitz bei Sinsheim bemühte. Im unteren Neckarland konnten sich jedoch die Reinharde auf die Dauer nicht festsetzen; von etwa 1200 an finden wir sie in der Umgebung von Tübingen. Nachdem sie in Wurmlingen und Pfäffingen etwa 150 Jahre gesessen waren, verließen sie kurz nach 1346 den Tübinger Raum. Es ist nicht zufällig, daß gerade im Jahre 1348 der Wurmlinger Jahrtag für einen Herrn „von Calw“ erneuert wurde. Nach dem Aussterben der Grafen waren die Ritter „von Calw“ die letzten Nachkommen des altberühmten Geschlechts und damit auch des Jahrtagsstifters. Es ist auch kein Zufall, daß der Sindelfinger Kanoniker Konrad von Wurmlingen sich so

stark für die Geschichte seines von den Grafen von Calw gegründeten Stiftes interessierte. Er war ja vom gleichen Geschlecht und hat in seiner Chronik und auch im Anniversar gewissermaßen Familiengeschichte betrieben. Der Fälscher der Marchtaler Urkunde, die angeblich auf 1174 ausgestellt ist, hat den Namen „Anselm von Wurmlingen“ nicht aus der Luft gegriffen. Er wußte vielmehr, daß dieser Name in Wurmlingen von Bedeutung war (als Stifter des Jahrtages). Daß er seinen Anselm zu einem Tübinger Ministerialen machte, kann man aus den zu seiner Zeit geläufigen Verhältnissen verstehen, waren doch damals die Mehrzahl der Herren von W. Dienstleute der Pfalzgrafen. In Wirklichkeit gehört der Stifter des Jahrtages natürlich zum Geschlecht der Gründer von Hirsau und Sindelfingen und er muß vor 1100, vermutlich sogar vor 1050 gelebt haben, nämlich bevor sich die Edelfreien von Calw von der gräflichen Linie trennten. Anselm braucht nicht unbedingt dem Calwer Mannesstamm anzugehören. Vielleicht hat eine Erbtöchter anderen Geschlechtes, die Güter und die Jahrtagsverpflichtung für einen Ahnen Anselm mitbrachte, in den Calwer Stamm eingeheiratet.

Wenn ein Jahrtag schon vor 1100 oder wohl schon vor 1050 in die Wurmlinger Kirche gestiftet wurde, kann dies bei der Auswertung der Ausgrabungsergebnisse berücksichtigt werden, weil eine Kirche jener Zeit im Grundriß und im Mauerwerk doch wahrscheinlich Spuren hinterlassen hat. Die Untersuchung eines scheinbar unbedeutenden Adelsgeschlechtes kann also, wie wir gezeigt haben, die fernere Forschung um den Wurmlinger Berg fördern.

Anmerkungen:

1) HStAST: Geistliches Lagerbuch Nr. 297. Kloster Bebenhausen, Lgb. v. 1356: ein Haus, das an die „curtill dicti de kalwa“ anstößt — eine Mühle,

die an die Wiese „de kalwe“ stößt. — 2) ZGO 5, 1854. Dasselbe Siegel führte Reinhard nach Alberti (2, S. 590) auch im Jahre 1325; vgl. auch Alberti 1, S. 106. — 3) Franz Haug und Johann Adam Kraus, Urkunden des Dominikanerinnenklosters Stetten: I. Gnadtal. Hohenzollerische Jahreshefte 1955 ff. — Nr. 49. — 4) Württembergische Regesten-Nr. 9089. — 5) Haug und Kraus, Kl. Stetten a.a.O. Nr. 144. — 6) Ebenda Nr. 152, 153 und 156. — 7) J. Forderer, Die Wurmlinger Kapelle. Das Ammertal mit Land und Leuten im Wandel der Zeiten, hg. v. R. Frauendliener, 1953, S. 47 ff. — 8) WUB 6, S. 329; 7, S. 279; 8, S. 119, 225 und 270; 9, S. 10, 46, 52, 205, 448 und 450 ff. — 9) So z. B. 1280 und 1291. — WUB 8, S. 225; 9, S. 448 und 451 f. — 10) Codex Hirsaug. fol. 38 b und 45 b. — 11) Ebenda fol. 50 b. — WUB 2, S. 155 = Reichenbacher Schenkungsbuch fol. 32 a. — 12) Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Nr. 203. — 13) Weitere Verbindungen der älteren Herren von Calw sind angedeutet in meiner Arbeit: Die schwäbische Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen. Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 35. Heft, 1956, S. 14 ff. — 14) MG Necrol. 1, S. 209 ff.: 1269 Reinhardus frater meus de Wurmlingen et ego Conradus fui tunc in Constantia. — 15) Annales Sindelfingenses, Würt. Geschichtsquellen, ältere Serie, Bd. 4, 1890, S. 45 ff. — 16) MG Necrol. 1, S. 209 ff. — Zum 4. Dezember. — 17) Karl Schmid, Kloster Hirsau und seine Stifter. Forschungen zur oberrheinischen Landeskunde, Bd. 9, 1959, besonders S. 103–108. — 18) Schmid a.a.O. S. 106 f., 115 und 134 f. — 19) Karl Weller und C. F. Haug erschlossen 1066 als Gründungsjahr mit der Annahme, daß die von Hirsau vertriebenen Kanoniker in Sindelfingen Aufnahme fanden und die zweite Besiedlung Hirsaus durch Einsiedlermönche eben 1066 stattfand. Dagegen ist mit Schmid geltend zu machen, daß nach Cod. Hirs. 25 a/b Säkularkleriker und keine Kanoniker in Hirsau lebten. Es wäre also die Gründung des Stiftes Sindelfingen besser „um“ 1066 anzusetzen. — 20) MG DDH IV, Nr. 20. — 21) Schmid, a.a.O. S. 120.

Abkürzungen:

Alberti: Otto v. Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch.
HStAST: Hauptstaatsarchiv Stuttgart.
MG: Monumenta Germaniae historica.
WUB: Württembergisches Urkundenbuch.
ZGO: Zeitschrift für die Geschichte des Oberheims.

Die Tübinger Kreisbeschreibung

Betrachtungen zur Methode der Kreisbeschreibungen von Baden-Württemberg
Von Erich Schwegler

DIE HÄRTEN. Vorabdruck von 6 Gemeindebeschreibungen aus der amtlichen Kreisbeschreibung des Landkreises Tübingen. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Tübingen 1962. Unveränderter Nachdruck 1963. Zu beziehen durch das Bürgermeisteramt Kusterdingen zum Preis von 3.— DM.

Es ist nun bald ein Jahrhundert her, daß in der langen Reihe der württembergischen Oberamtsbeschreibungen diejenige für das damalige Oberamt Tübingen erschien (1867).

Die württembergischen Oberamtsbeschreibungen, an denen neben vielen andern Kennern des Landes, seiner Menschen und seiner Geschichte Männer wie Viktor Ernst, Robert Gradmann und Peter Göbler mitgearbeitet haben, stellen in ihrer Gesamtheit eine umfassende und einigermaßen geschlossene Bestandsaufnahme des menschlichen Lebensraums innerhalb der Grenzen des Königreichs Württemberg für ihre Zeit dar. Dieses in seiner Art einzig dastehende Werk gilt bis heute in Deutschland als Musterbeispiel für eine wissenschaftliche, dabei gleichzeitig an weitere Kreise gerichtete Landesbeschreibung. Generationen haben aus dieser Quelle geschöpft, und noch heute sind zahlreiche Bände nicht nur lesenswert, sondern eine heimatkundliche Fundgrube mit vielseitigen Beziehungen. Einen dokumentarischen Wert werden sie auch in ferner Zukunft besitzen, wenn sich das Bild

des Landes unter den Händen des technischen Menschen noch viel intensiver gewandelt haben wird, als dies heute schon, verglichen mit dem Zeitraum ihrer Entstehung, der Fall ist.

Die alten württembergischen Oberamtsbeschreibungen können denjenigen, der sich als Heimatfreund, Schulmann, Verwaltungsbeamter oder Wirtschaftsplaner für das heutige Land interessiert, mit ihren nicht-historischen Teilen allenfalls noch nach der physisch-geographischen Seite gültig unterrichten. Freilich sind die Gesichtspunkte und Fragestellungen auch in dieser Hinsicht nicht mehr durchweg dieselben wie bei den alten Landeskundlern. Auch hat weitere Durchforschung und Beobachtung viel Neues ergeben. Was den anthropogeographischen Gehalt anbelangt, so können die Darstellungen aus jener Zeit, wenn wir von ihrer Bedeutung als landesgeschichtliche Dokumente absehen, höchstens noch zur Begründung und Bewertung der heutigen Kulturlandschaft, Wirtschaft und Sozialstruktur herangezogen werden.

Nun erlebt unsere Generation eine geradezu sprunghafte Bevölkerungsverdichtung in diesem Raum. Wir stoßen auf die Grenzen seiner Tragfähigkeit und folgern mit Ernst die Notwendigkeit, mit der Fläche hauszuhalten, uns in dem uns gegebenen Lebensraum planvoll weiter einzurichten. Raumplanung setzt aber schöpferische Raumkenntnis voraus. Ihr Kern ist die Erfassung der inneren Dynamik des Raums. So geht es erneut um sorgfältige Bestandsaufnahme, Deutung und Bewertung.

Wenn bei den ehrwürdigen Oberamtsbeschreibungen ein in der Breite der Bevölkerung erwachendes Heimatgefühl und neu erstarktes politisches und kulturelles Bewußtsein Pate gestanden haben mögen, so vollzieht sich jetzt der Aufbau des neuen Kreisbeschreibungs-werkes („Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg“), das in gewissem Sinn eine Neuauflage der Oberamtsbeschreibungen und ihre Tradition fortsetzen will, wesentlich auch vor dem Hintergrund der unerbittlichen existentiellen Lebensraumproblematik unserer Tage

Seit der Abfassung der Oberamtsbeschreibungen hat sich auch am Rahmen einiges geändert: Nicht nur, daß er größer geworden ist, und daß sich das Programm nunmehr auch auf das badische und hohenzollerische Gebiet erstrecken muß! Die alten württembergischen Oberämter sind durch Zusammenlegungen in den dreißiger Jahren zu den neuen, größeren Landkreisen geworden. So umfaßt der heutige Kreis Tübingen die alten Oberämter Tübingen und Rottenburg und Teile des Oberamts Herrenberg. Schließlich ist auch an gewisse, freilich aufs Ganze gesehen nicht sehr wichtige Grenzveränderungen bei Kreisen und Markungen zu denken.

Einen ersten Eindruck von dem neuen Werk hat die Öffentlichkeit vor einigen Jahren durch das Erscheinen der Kreisbeschreibung Balingen erhalten (1960/61). Diese hat bereits in großen Zügen gezeigt, wie die Kreisbeschreibung Tübingen, die z. Z. in Arbeit ist und als zweite im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern erscheinen wird, ungefähr aussehen soll: Während in einem 1. Textband, der im Falle Balingen durch einen besonderen Kartenband ergänzt wird, Überblicksdarstellungen des ganzen Kreisgebietes in verschiedenster Hinsicht, z. B. geologisch, physisch-geographisch, geschichtlich, soziologisch und wirtschaftlich, gegeben werden, bringt der 2. Textband eine Zusammenstellung von monographischen Behandlungen der einzelnen Kreisgemeinden und ihrer Markungen in alphabetischer Reihenfolge. Hier werden die kleinsten lebensräumlichen Einheiten einer speziellen, recht eingehenden und vielseitigen Betrachtung unter ähnlichen Aspekten wie im 1. Textband das Ganze des Kreisgebietes unterzogen.

Einen besonderen Umstand verdanken wir dem Vorabdruck einiger bereits fertiggestellter Gemeindebeschreibungen aus der kommenden Kreisbeschreibung Tübingen: Der Landkreis Tübingen widmete 1962 seinem scheidenden Landrat Hermann Zahrt „in dankbarer Würdigung seiner Verdienste um den Landkreis Tübingen“ dieses zunächst nur in wenigen Exemplaren hergestellte Büchlein. Es enthält nebst einer kurzen Einleitung über die „Härten“ als geographischen Kleiraum Beschreibungen der Gemeinden Immenhausen, Jettenburg, Kusterdingen, Mähringen, Stockach und Wankheim und konnte nunmehr dank der Initiative der Gemeindeverwaltung Kusterdingen in einer größeren Auflage unverändert nachgedruckt werden, so daß es auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

In ähnlicher Weise wie die Härtengemeinden sollen alle übrigen Gemeinden des Landkreises im 2. Textband der Kreisbeschreibung beschrieben werden. An dem Vorabdruck „Die Härten“ wirkten als Verfasser mit: Prof. Dr. Filzer (Pflanzenwelt), Oberregierungsrat Dr. Jänichen (Herrschafts- und Besitzverhältnisse in früherer Zeit und sonstige geschichtliche Darstellungen), Dr. Saenger (Gegenwartsteile und redaktionelle Gesamtbearbeitung), Dr. Schädel (Geologie), Dr. Wacker (landwirtschaftliche Böden), Prof. Dr. Scheja (Kunst- und Baugeschichte). Darüber hinaus sind Mitteilungen, Statistiken u. a. Unterlagen einschlägiger Dienststellen redaktionell hineingearbeitet.

Abgesehen von der Bereicherung der Ortskenntnis als Selbstzweck hat die eingehende

Einzeldarstellung der Markungsfläche, des Dorfbildes, der heutigen und früheren Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sowie der sonstigen historischen Gegebenheiten einer Gemeinde ihre Bedeutung als wissenschaftliche Grundlage für die Kreis-Übersichtsbeschreibung und darüber hinaus für die Landesbeschreibung überhaupt. So erscheint es auch sinnvoll, wenn die Gemeinemonographien in der Bearbeitung einer Kreisbeschreibung am Anfang stehen. Es ist zu erwarten, daß gerade dieser Teil des Ganzen einen weiten Kreis von Menschen anspricht, insbesondere zu einem wirksamen Hilfsmittel heimatkundlicher Volks- und Jugendbildung wird.

Im Gegensatz zu Heimatbüchern verzichten diese Gemeindebeschreibungen wie die Kreisbeschreibung überhaupt auf alles nur schmückende Beiwerk und bemühen sich nicht um gefälligen Erzählerton. Dem Streben nach sauberer wissenschaftlicher Grundlegung, zu deren Zweck insbesondere im geschichtlichen Teil originale Forschungen durchgeführt werden, entsprechen Sachlichkeit im Stil und Knappheit in der Formulierung, ohne daß die Darstellung dadurch abweisender Trockenheit verfiel.

Die Beschreibung aller Gemeinden ist gleichartig gegliedert, indem sie sich an eine bestimmte, redaktionell empfohlene Disposition hält. Doch wird dieses zur Vereinheitlichung gewählte, auch aus der Sache heraus gebotene Muster nicht zum Prokrustes-Bett, sondern gestattet jede Anpassung an die Individualität der jeweiligen Einheit, nicht nur in der textlichen Proportionierung und Dimensionierung, sondern auch durch Variation in den Aspekten und in der Akzentsetzung.

Den Kopf einer jeden Gemeindebeschreibung bilden — neben dem Gemeinewappen — einige statistische Angaben wie Entfernung von der Kreisstadt, Größe der Markungsfläche, Anzahl der Wohngebäude, Einwohnerzahl, konfessionelles Gesamtbild, vorherrschende Sozialstruktur; daneben werden hier die örtlichen Behörden und Verkehrseinrichtungen genannt.

Der erste Textabschnitt „Natürliche Grundlagen“ gilt sodann dem landschaftlichen Gesamtrahmen, der Flächengestalt und Anordnung, dem Relief (Bodengestalt), dem Untergrund (Geologie), dem Gewässernetz, den lokalklimatischen Verhältnissen, sowie der Pflanzenwelt und den Böden.

Im Abschnitt „Herrschafts- und Besitzverhältnisse in früherer Zeit“ finden wir bedeutsame, vielfach aus noch ungedruckten Quellen neu geschöpfte Erkenntnisse über das Werden der Siedlung und Markung, über Adel und Adelsitze, Herrschaftsrecht und Grundbesitz von einst.

Der Teil „Bevölkerung und besondere Ereignisse“ bringt viel Zahlenmaterial über Bevölkerungsbewegung in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten, vor allem auch über die Verluste an Menschen durch Kriege, Seuchen, Abwanderung und Auswanderung, andererseits auch die Gewinne z. B. durch die Flüchtlingsbewegung. Dazu treten die üblichen Angaben zur Dokumentation des heutigen Bevölkerungsbildes, vor allem auch der Erwerbs- und Berufsverhältnisse. Bedeutsame Persönlichkeiten, die aus der Gemeinde hervorgegangen sind, werden besonders erwähnt. Als „Sonstige besondere Ereignisse“ sind hier in kurzer Zusammenstellung vor allem die Vorgänge im Zeitraum des letzten Krieges und seines Ausgangs festgehalten.

Besonderen Umfang hat natürlich die Behandlung von „Wirtschaft und Verkehr“, vor allem durch eingehende Erläuterung der in Bewegung geratenen landwirtschaftlichen Betriebsstruktur, der Bodenbewirtschaftung, der Viehzucht, aber auch aller andern wirtschaftlichen Funktionen.

Der Abschnitt „Öffentliches und kulturelles

Leben“ orientiert ausführlich über Gemeindebesitz, Gemeindeverwaltung und Gemeindedienste, über Wasser- und Stromversorgung des Orts, über Schule und Kirche, sowie Genossenschaftswesen, Vereine und anderes.

Alle Gemeindebeschreibungen werden gleichermaßen abgeschlossen durch einen Abschnitt „Das Ortsbild der Gegenwart“. Er bedeutet gegenüber dem Programm der alten Oberamtsbeschreibungen ein Novum und ist als besonders interessante Bereicherung zu werten: Im Sinn moderner Siedlungsgeographie werden hier Grundriß und Aufriß des Dorfes dargestellt, analysiert und gedeutet, wobei alle bau- und kunstgeschichtlich bemerkenswerten Phänomene und Beziehungen angesprochen sind. Dieser letzte Abschnitt kommt besonders dem dokumentarischen Wert des Kreisbeschreibungswerks zugute, mit ihm rundet sich das Ganze einer Gemeindebeschreibung in erfreulicher Weise ab.

Dem umfassenden Bild, das die Kreisbeschreibung bieten wird, entsprechen auch die Photographien charakteristischer Ortsmotive oder ganzer Siedlungen, die in ansprechender, moderner Form schon in den Vorabdruck eingefügt sind. Eine besondere Aussagekraft scheinen mir die Niedrig-Luftaufnahmen von ganzen Dorfbereichen zu haben, die im optischen Eindruck Grundriß und Aufriß glücklich verbinden.

Im Gegensatz zum Vorabdruck wird der Text in den Bänden der Kreisbeschreibung selbst durch Quellenangaben wissenschaftlich vervollständigt. Eine weitere wesentliche Ergänzung für den Leser dieser Gemeindebeschreibungen werden natürlich nach Erscheinen des Gesamtwerkes auch die Kreisübersichten und Kreisstatistiken, besonders aber die Karten, darstellen. Die Veröffentlichung über die Härtengemeinden bringt in einem Tabellenanhang von 6 Seiten eine Zusammenstellung gemeindestatistischer Zahlenmaterials.

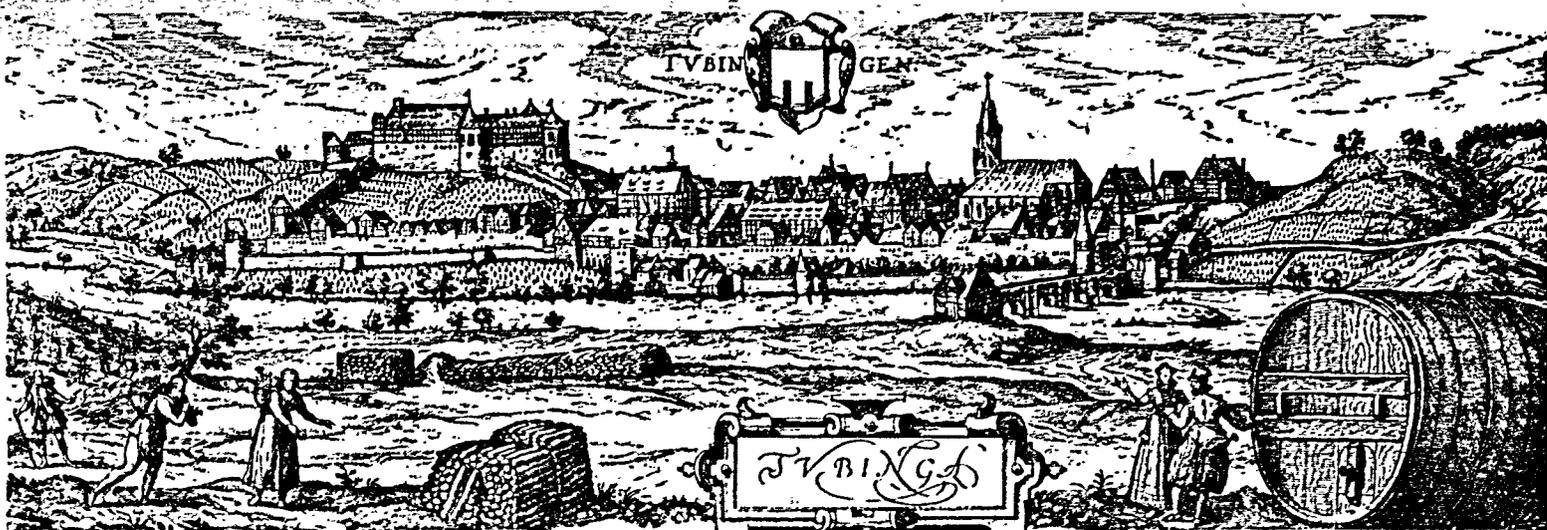
So kündigt sich in dem Vorabdruck „Die Härten“ zunächst für unsere engere Heimat, im weiteren Verlauf dann auch für das übrige Land ein Werk an, dem wir mit gespannter Erwartung entgegenblicken dürfen. Es wird über die mancherlei Einzelfunktionen hinaus, die es auszuüben vermag, vor allem auch dem Lebensraumbewußtsein, dem Heimatgefühl und Gemeinschaftsempfinden seiner Menschen dienlich sein können. Möge es wie die alten Oberamtsbeschreibungen als kulturelle Leistung erscheinen und zum Vorbild für ähnliche Vorhaben in andern Ländern werden.

HINWEISE

Zur Fahne von 1514

Die in Nr. 2 dieser Blätter („Die angebliche Fahne von 1514“) ausgesprochene Hoffnung, einen weiteren Quellenbeleg für die 1514 von Herzog Ulrich dem Tübinger Aufgebot geschenkte Fahne zu finden, hat sich recht schnell erfüllt. Im „Inventarium über Gemeiner Stadt dahier sämtliche Gerätschaften, errichtet im Majo 1782“ (Stadtarchiv Tübingen, Akten S 157) findet sich für die Rüstkammer folgender Eintrag: „1 alter Fahn, welcher, als ein rühmliches Andenken, eine Reparation verdient und ein Wachstum darüber zu fertigen; 1 gelb-tafetner Fahn mit dem Stadtwappen (Bleistiftvermerk: v. 1741); 1 gelb-tafetner do mit do (Bleistiftvermerk: v. 1746).“ Es ist wohl nicht völlig abwegig, in dem „alten Fahn“ die von 1514 zu sehen, während die beiden anderen Fahnen eindeutig als diejenigen bezeichnet sind, die der Tübinger Miliz in den genannten Jahren verliehen wurden und sich noch in den Städtischen Sammlungen befinden; sie werden z. Z. restauriert. Was unter den ebenfalls genannten „2 Standarten, deren eine einige Reparation verdient“, verstanden werden kann, ist unklar.

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 4 / März 1964

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Vom Turmwächter auf der Stiftkirche

Von Jürgen Sydow

Die Erneuerungsarbeiten an der Stiftskirche lassen den Blick auch zurückschweifen in jene Zeiten, in denen auf ihrem Turm noch ein Turmwächter über die Stadt wachte. Es ist nicht mehr festzustellen, seit wann dieses Amt bestand, doch legt die im Jahre 1495 erneuerte „Ordnung, so man stürm lüff von brünst oder vnschaft oder ander ufflöff wegen“ nahe, daß zum mindesten seit diesem Jahre ein Hochwächter auf dem Turm der bekanntlich damals gerade neuerstandenen Stiftskirche sein Amt ausübte. Das Amt ist von Anfang an oder sicher seit dem 16. Jahrhundert zeitweise mit dem des Stadtzinkenisten, dann des Turmbläfers verbunden gewesen, der wegen seiner verschiedenen Dienstobliegenheiten im Dienst von Stadt und Kirche, aber auch als Wächter für den vom Stiftskirchenturm zu überschauenden Amtsbereich seine Besoldung aus verschiedenen Kassen erhielt. Soweit bekannt, ist die älteste Dienstordnung für den Turmbläser in einem Statutenbuch erhalten, das im Jahre 1605 neu zusammengestellt wurde (Stadtarchiv Tübingen, Bände S 187, Bl. 23).

„Der Thurnblaser soll globen und schweren, unserm gnedigen Fürsten und Herrn und der Statt getrew und hold zue sein, iren Nutzen und Frommen zue fürdern und Schaden zue waren nach seinem besten Vermögen, und des Thurns alle Tag täglich zue wärten, usgenommen sonn- und donnerstags, auch die halbe Nacht in Claidern zue wachen und mit Vleiß Tag und Nacht der Statt und des Veldts achtzuehaben, ob sich darinnen kheinerley Uffgeleüß, Scharmizen, Feuer und andere Unbequemlichkeit erheben und zuertragen wurde; das er dann das öffnen und melden, auch die, so uß- oder einreiten, anblasen, und insonder, so er selbst Brunst oder Feuer oder ander Uffgeleüß im Veld oder in der Statt sehen oder im die von einem Amptman oder Richter verkündt und zue wissen gethon werden, die Sturmglocken schlagen und leyten soll, und sonst nit, als sich zu solchem gebürth. Und insonders morgen und abends, so man die Thor uff- und zueschließet; zue allen Orten wol umb sich zue sehen, ob er jemandts gewar würdet, das da gefährlich wer, das zue melden und darumb den Thorwarthen ein Warzeichen zue geben, alle und jede Stunden tags und nachts fleißig nachschlagen und wachen, auch niemands ohnerlaubt uff den Thurn geen lassen, und so er, sein Weib und Verwandten uff dem Thurn uß- und eingehen, die Thüren nach Innen beschliessen, alles getrewlich und unvarlich“.

Das Statutenbuch von 1680 (Stadtarchiv Tübingen, Bände S 183) enthält auf Bl. 52 ff. eine erweiterte Dienstordnung für den Stadtzinkenisten, die allerdings vor allem seine Mitwirkung bei der Kirchenmusik und beim Blasen der 4 bis 5 Mann starken Stadtkapelle vom Stiftskirchenturm betrifft. Die Funktionen des Turmwächters gehen dagegen aus dem „Staat (= Dienstleid) eines Thurnbläfers oder Hochwächters“ hervor, der im gleichen Band auf Bl. 177/178 aufgezeichnet ist und der sich im wesentlichen mit der Fassung von 1605 textlich deckt.

Es dürfte interessant sein, die Ausweitung der Pflichten und den immer eingehenderen Ausbau der Dienstvorschriften des Turmwächters an den Originalen weiterzufolgen, statt sich mit einer umschreibenden Kürzung der Texte zu begnügen; denn aus diesen Originaltexten spricht doch wohl wesentlich mehr und farbiger das Leben der Vergangenheit. Am 19. Oktober 1746 wurde Christian Haag als Hochwächter vereidigt; die ausführliche Dienstvorschrift bzw. sein Dienstleid, nach dem auch seine Nachfolger schwören mußten, ist im Statutenbuch von 1680 auf Bl. 368—370 nachgetragen:

„Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Ayd zu Gott dem Allmächtigen, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, auch gemeiner Stadt allhier getreu und hold und dem löblichen Oberamt und Magistrat gehorsam und gewärtig zu seyn, ihren Nuzen und Frommen zu fürdern, Schaden hingegen zu waren und zu wenden, nach eurem besten Vermögen; insonderheit der euch anvertrauten Hochwacht mit allem Fleiß und Sorgfalt abwarten, zu dem Ende, wie von alters herkömmlich, die völlige Nachmittnacht wachend in Kleidern zubringen und sowohl die ganze Stunden fleißig und richtig nachschlagen und dem Gaßenwächter, wann selbiger in dem Universitaetshof ruft, eurer Wachtsamkeit halber wie gewöhnlich ein Zeichen geben (als auch die halbe Stunde mit Anziehung des Glöcklens andeuten), sodann die Viertel- und Drei-Viertel-Stunde mit dem verordneten Blasen anzeigen und dardurch eure Wachtsamkeit zu erkennen geben (all dieses aber nicht etwan in eurem Stüblen, sondern jedesmalen außen auf dem Gang herum verrichten), damit ihr zugleich den dabey vorgesetzten Haupt-Endzweck einer beständigen Aufsicht auf die Stadt und Nachbarschaft, wann Feuer ausgehen sollte, so Gott gnädig verhüte, erraichen möget.“

Wie ihr dann so tags als nachts auf die

Stadt und das Feld fleißig achtzugeben, und wo sich darinnen einig Aufgelauf, Händel oder andere Unruhe ergeben und zutragen würde, solches als gleich dem Oberamt und Magistrat anzeigen, und wann Feuer... in der Stadt ausgehen und ihr solches ersehen und wahrnehmen würdet, sollet ihr, eher aber nicht, als wenn ihr es sehet, die Sturm-Glock anziehen und die Gaße durch das Sprachrohr benennen; darbey aber, wann solches geschehen, sollet ihr gleich jemand von den eurigen fortschicken und es dem löblichen Oberamt und Magistrat, an welchem Orth es sich befindet, melden und anzeigen lassen. Würdet ihr aber in der Refier oder Nachbarschaft so tags als nachts ein Feuer beobachten, so sollet ihr keine Glock anziehen, sonder es nur beym löblichen Oberamt und Magistrat ohnverzüglich anzeigen und der weiteren Verordnung dißfalß gewärtig seyn.

Insonderheit sollet ihr morgens und abends, so man die Thor auf und zuschließet, aller Orten euch wohl umsehen, ob ihr etwas, es bestehe hernach, worin es wolle, gewahr würdet, das gefährlich wäre, und auf Befinden solches nicht nur der Obrigkeit als gleich anzeigen, sondern auch denen Thorwärthen ein Wahrzeichen deßhalb geben...

Was aber das Uhrwerck absonderlich anbetrifft, sollet ihr zwar mit würcklicher Handanlegung bey demselben, weilten der Uhrenmacher dermalen auf solches und deßen Besorgung alleinig bestellt, euch ganzlich enthalten, jedannoch aber beydes auf den Uhrenmacher selbst, ob dieser der Uhren fleißig und behörig abwartet, als auch auf die Uhr, daß kein Fremder, er seye hernach, wer er wolle, noch auch von den eurigen jemand darmit umgehe oder sich daran mache, wie nicht weniger auch auf die Glocken gute und genaue Obsicht halten, und im Fall ihr etwas Ohnrichtiges daran findet, selbiges gehöriger Orten anzeigen. Auch sollet ihr, wenn der Uhrenmacher es verlangt, außer diesem aber nicht, ihme jedesmalen getreulich zu Hand gehen und auch, was das Aufziehen der Uhr anbetrifft, solches von ihme lernen und euch darinnen unterrichten lassen, damit ihr in Zukunft benöthigten Fallß mit Nuzen und, ohne die Uhr in Gefahr eines Schadens zu sezen, gebraucht werden möget.

Und gleichwie euch oben gesagt worden, daß ihr das Feuerglöcklen nicht eher anziehen sollet, als biß ihr würcklich Feuer sehen würdet (so Gott verhüten wolle), so sollet ihr craft dieses eures abgeschwohrnen leiblichen Aydes zu Gott dem Allmächtigen dennoch ver-

bunden seyn, daß, wann ihr in der Nacht, Vor- und Mittenacht, oder morgens auf dieser euch anvertrauten Hochwacht, an welcher unserer ganzen Stadt- und sämtlicher Inwohnerschaft, ja Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht selber, so gar vielen gelegen ist, eines verdächtigen Rauches sollet gewahr werden, so sollet ihr unverzüglich von dem Thurn herunterlaufen, euch auf den verdächtigen Platz begeben und ohne Machung großes Geschrey und Lermen es in dem Hauße und deßen Einwohnern anzeigen, damit man etwan drohendem Unglück und völligem Ausbruch eines Feuers mit göttlichem Beystand noch in Zeiten könnte vorkommen. Besonders habt ihr dieses wohl zu beobachten, bey sich eragendem Hochgewitter, da öfters ein Streich geschieht, ehe man recht erfahret, wo er hingefallen, und sollet ihr euch in diesen Fällen keine Mühe dauren lassen, allermäßen man euch um deßwillen den Dienst vorzüglich anderer älteren betagten Bürgern anvertraut hat...

Nebst allem diesem sollet ihr den Thurn allezeit rein und sauber halten, auch niemand ohnerlaubt auf den Thurn gehen lassen, und so ihr, euer Weib und Verwandte auf dem Thurn auf- und eingehet, die Thüren allwegen fleißig beschließen, überhaupt auch diesem euch anvertrauten Dienst mit allem Fleiß, Treue, Nüchtern- und Wachtsamkeit also abwarten, wie ihr es sowohl vor der weltlichen Obrigkeit als dereinsten vor dem Richterstuhl Gottes zu verantworten getrauet, alles getreulich und ohne Gefährde!

Leider sind aus den früheren Jahrhunderten im Stadtarchiv keinerlei Akten über die Turmwächter erhalten; es wäre lediglich möglich, vom 17. Jahrhundert an eine mehr oder minder vollständige Liste von ihnen zu geben. Dagegen bewahrt ein Aktenbund (Stadtarchiv Tübingen, Akten 3263) wenigstens die wichtigsten Vorgänge seit dem frühen 19. Jahrhundert bis zum Abschied vom Turmwächter vor nunmehr bald 40 Jahren auf. Wenn wir in diesem Bande blättern, so wird uns immer wieder deutlich, wie schwer der Dienst dort oben letztlich doch gewesen sein muß. Die zahlreichen Beschwerden über Dienstvernachlässigung, die sich ja durch die Pflicht, nach dem Stundenschlag einen Nachschlag zu geben und damit zu bezeugen, daß der Turmwächter auch wirklich wach war, leicht feststellen ließ, zeigen, daß trotz der Anstellung eines Beiwächters, der die zweite Hälfte der Nacht zu wachen hatte, die langen Stunden einsamer Nachtwache doch immer wieder zur Nachlässigkeit verführen mußten. Dazu kam die Tatsache, daß die kleine Wohnung des Türmers auf dem Thurm manchen Nachteil mit sich brachte. Die Stürme tosten vor allem im Winter um den Thurm, und auch das erhebliche Holzdeputat vermochte oft kaum eine gemütlche Wärme in der Wächterstube zu erzeugen; zudem mußte es ja mühsam viele Treppen hochgeschleppt werden. Daß umgekehrt das Heruntertragen des Abwassers und anderer Abfälle den Turmwächtern oftmals zu beschwerlich erschien, so daß sie sich auf andere Weise ihrer entledigten, schimmert aus den Akten immer wieder hervor (vergl. dazu auch Akten H 119c). Dazu kam die Verbindung des Amtes mit musikalischen Aufträgen, die für diese Musiker natürlich oft genug die Versuchung brachte, ihren Dienst zugunsten des Aufspielens bei Festlichkeiten zu vernachlässigen. Trotz allen Schwierigkeiten und Beschwerden hat aber der Dienst auf dem Stiftskirchenturm auch wohl seine eigene Romantik gehabt und eine gewisse Tradition gebildet. So war die Familie Neuheller durch Generationen im Amt, von Christoph Conrad Neuheller (geb. 23. September 1790, gest. 21. Dezember 1854) über seinen Sohn (Karl) Heinrich Neuheller (geb. 26. Januar 1829, gest. 30. September 1914, Turmwächter 1877—1913) bis zu seinem Enkel Karl Neuheller (Turmwächter 1913—1916).

Bei der Bestellung Heinrich Neuhellers

zum Turmwächter wurde eine neue Dienst-anweisung erlassen, die sich im wesentlichen auf die Tradition stützt und dann bis ins 20. Jahrhundert gültig gewesen ist. Aus ihr entnehmen wir folgendes:

„Zur Sicherung der Stadt bei ausbrechenden Feuers-Brünsten und zur Wartung der Stadtuhr auf dem Kirchturm der St. Georgen-Kirche ist schon seit Jahren in hiesiger Stadt eine Thurmwahe eingerichtet. Diese Thurmwahe besteht aus einem Thurmwächter und einem Beiwächter; diese beiden theilen den Dienst in der Weise untereinander, daß der Beiwächter jeden Tag von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens, jedenfalls aber bis Tagesanbruch, im Falle der Tag später anbricht, den Dienst zu versehen hat, die übrige Zeit des Tages der Thurmwächter. Keiner derselben darf seinen Posten bald verlassen, als bis seine Ablösung dienstbereit ist.

Der jeweilig im Dienst befindliche Wächter hat die Stunden jedesmal einmal nachschlagen zu lassen, das erstemal auf der sogenannten 12-Uhr-Glocke, das zweitemal auf der zweitobersten Glocke.

Der Thurmwächter hat die Abendglocke zu läuten, und zwar im Winter um 8 Uhr 30 Minuten, im Sommer um 9 Uhr 30 Minuten. Das Läuten der Morgenglocke, welches mit Tagesanbruch zu geschehen hat, ist Sache des Beiwächters.

Zur Kontrolle der Wachsamkeit der beiden Wächter wird denselben auferlegt, alle Viertelstunde, im Winter von 9 Uhr abends, im Sommer von 10 Uhr abends, je bis Tagesanbruch nach den vier Himmelsgegenden hinzuhupen und zwar bei viertel in einem Stoß, bei halb in zwei Stößen, bei dreiviertel in drei Stößen, bei den ganzen Stunden vertritt das Nachschlagen das Hupen.

Hinsichtlich ihrer Pflichten bei Brandfällen werden die Wächter auf Paragraph 1 der Lokalfire-Ordnung der Stadt Tübingen verwiesen, wornach sie alle Viertelstunden nach allen Himmelsrichtungen sich in der Gegend umzusehen und alle Stunden einen Umgang auf dem Kranz zu machen haben.

Bezüglich der abzugebenden Lärmzeichen verbleibt es zunächst bei der Bestimmung...; darnach wird bei Brandfällen in der Stadt zunächst das Feuerglöckchen auf dem Kranz von dem jeweiligen Wächter geläutet; damit hat der Wächter in Absetzen insoweit fortzufahren, bis mit dem Läuten aller Glocken begonnen werden kann.

Bei auswärtigen Bränden wird das Feuerzeichen durch Anschlag der Nachschlag-Stunden-Glocken gegeben, womit in Absätzen solange fortzufahren ist, bis die zuständige Behörde die Weisung zum Aufhören erteilt. Nach der Richtung, wo der Brandplatz liegt, wird auf dem Thurme der St. Georgen-Kirche bei Tage eine rot-gelbe Fahne und bei Nacht eine rot leuchtende Laterne ausgehängt...

Der Thurmwächter hat das Aufziehen der Uhren zu besorgen. Für ihre Dienstleistungen erhalten

1. der Thurmwächter per-Jahr

- baar Geld 340.— M,
- 19 Rmtr. buchene Scheiter, frei vor die Kirche geführt,
- freie Wohnung auf dem Thurm der St. Georgen-Kirche. Dieselbe besteht in einer Wohnstube, in einer Küche, zwei Schlafkammern, in deren einen der Beiwächter sein Bett stehen hat, einem Kämmerle, einem Abtritt und auf der nördlichen Mausebühne in einem Holzstall und einer Kammer.

Das zur Beleuchtung benötigte Brennöl wird dem Thurmwächter auf Kosten der Stadt geliefert, ferper erhält derselbe das im Mobiliar-Inventar der Stadt bezeichnete Inventar, das auf Kosten der Stadt erhalten wird. Das in dem Inventar bezeichnete Bett samt Bettlade darf nur von dem Beiwächter benutzt werden; für die Reinigung der Bettwähe erhält der Thurmwächter 2.— M...

2. Der Beiwächter bezieht jährlich

- an baarem Geld 140.— M,
- gegen Bezahlung von 3 M 43 Pfg. 2 Rmtr. eichene Prügel und 25 Stück Wellen; die Beifuhr hat der Beiwächter extra zu bezahlen;
- endlich ist für denselben eine Treppe unter dem Kranz in der dort befindlichen Kammer ein Bett aufgestellt.

Als Karl Neuheller gestorben war, kamen zum erstenmal Bedenken auf, ob die inzwischen verfeinerten Feueralarmeinrichtungen nicht die Bestellung eines Turmwächters entbehrllich machen würden. Dem Nachfolger Neuhellers, dem Schneidermeister Friedrich Baumann, wurde daher am 20. Mai 1916 die Stelle des Hochwächters „in vorläufiger und stets widerruflicher Weise“ nach einer längeren Aussprache im Gemeinderat übertragen. Seine Dienstzeit nahm ein etwas dramatisches Ende. Auf Grund mehrerer Klagen wurde ihm im Jahre 1923 gekündigt, wobei es zunächst zu einigen Streitigkeiten wegen der Räumung der Wohnung kam, auf die das Wohnungsamt bei der damaligen Wohnungsnot sehr schnell Anspruch erhob. Baumann scheint sich schließlich mit der Presse in Verbindung gesetzt zu haben, und so erschien in der „Schwäbischen Tagwacht“ am 23. März 1923 folgende kurze Notiz:

„Es dürfte vielleicht immerhin interessant sein, zu wissen, daß es heutzutage Menschen gibt, die arbeiten um ein Jahresgehalt von 900 Mk., das sind 7½ Wecken. Großmütig wird erlaubt, nebenher als Verdienst eine Gewerbe treiben zu dürfen. Für diesen 7½-Wecken-Verdienst soll der Turmwächter der St. Georgen-Kirche in Tübingen Viertelstunde für Viertelstunde um die Brüstung gehen, nach Auffälligem ausschauend, ebenso soll es nachts der Beiwächter machen und jede Viertelstunde tun. Es ist sowohl schon von medizinischem wie menschlichem Standpunkt aus zu verurteilen, daß ein Mensch, der eine Nacht wacht, am Tag von morgens bis abends arbeiten (schneidern) muß, um leben zu können. Trotz mehrmaligen Vorstellens seiner Lage bei der Stadtgemeinde wurde dem Schneider Baumann sein 7½-Wecken-Jahres-Verdienst um keinen Pfennig erhöht... Vater und Sohn (Beiwächter) teilen sich in den schweren, gesundheitsschädigenden Dienst und bekommen dafür im Jahr zusammen 1700 Mk...“

Diese Zeitungsnotiz fand ein unerwartetes Echo. Vor allem im Ruhrgebiet druckte eine ganze Reihe von Zeitungen diese Meldung nach, und noch heute finden sich in den Akten teils belustigte, teils recht grobe Zuschriften der Leser aus Norddeutschland, die auch durch eine von der Stadtverwaltung den betreffenden Zeitungen zugeleitete Entgegnung nicht zum Stillstand kamen. Als Baumann schließlich 1924 auszog, stand die Frage einer Aufhebung der Stelle wieder zur Diskussion; angesichts der hohen Kosten, die eine Neuanlage einer automatischen Alarmanlage verursacht hätte, wurde aber nochmals ein Turmwächter bestellt, wobei Gottlieb Karrer der Vorrang vor mehreren sich meldenden Studenten gegeben wurde. Allerdings brauchte der Türmer nur noch tagsüber zu wachen, während ein eventuell notwendig werdendes Alarmsignal in der Nacht nur noch auf telefonische Weisung der Polizei gegeben zu werden brauchte. Als Karrer 1926 den Dienst aufkündigte, sah man von der Wahl eines neuen Turmwächters ab; seit seinem Auszug im Jahr 1927 steht die Turmwohnung leer. Die Romantik der „guten alten Zeit“ war auch hier durch den technischen Fortschritt der Neuzeit, wie er sich in der nunmehr eingerichteten „Werkerklinie“ der Feuerwehr repräsentierte, abgelöst worden.

Anmerkung. Seit dem Umbau 1963 wurden die Räume zu musealen Zwecken für den sommerlichen Fremdenverkehr hergerichtet; u. a. sind hier auch Hupe und Lampe des Turmwächters ausgestellt.

Von der Barfüßergasse in Tübingen

Von Reinhold Rau

Da werden sich ja einige Leser wundern, wenn sie diese Überschrift sehen, aber daß ein so schöner Name, der mit einem Schlag das Bild einer spätmittelalterlichen Stadt vor unsere Augen stellt, gänzlich aus dem Bewußtsein unserer Zeitgenossen verschwunden ist, das mag man auch bedauern. Die Barfüßergasse hatte ihren Namen davon, daß sie (vom Markt aus gesehen) zum Kloster der Barfüßer (Franziskaner) führte. Seit an dessen Stelle das Fürstliche Collegium Illustre erbaut worden war, lagen die Häuser nicht mehr „bei den Barfüßern“, sondern „beim Collegio“ (so noch amtlich vor 150 Jahren). Inzwischen ist aus dieser klaren Lagebezeichnung der Straßennamen des Normaltypus „Collegiumsgasse“ geworden. Die Barfüßergasse nun, von der hier die Rede sein soll, beginnt aber schon hinter dem „Rappen“ (jetzt Tengelman), der ebenso wie die gegenüberliegende Apotheke „am Markt“ liegt. Die Hirschgasse begann damals erst unterhalb der Apotheke bzw. mit dem Eckhaus zur Rechten, und die Barfüßergasse endete mit der Ecke Collegiumsgasse-Lange Gasse (heute Lange Gasse 3). Wir beginnen unsern Gang an dieser Stelle.

Dieses Eckhaus gehörte 1505 dem berühmten Ritter Jörg von Ehingen, der allerdings in diesem Jahr nicht mehr Obervogt von Tübingen war. Bei Einführung der Reformation wurde in diesem Haus, das zuletzt der Chorherrenpfürnde S. Nicolaus in Climitario (letzter Inhaber Ernst Heß) gehört hatte, einer der Diaconi untergebracht, bis das Diakonot 1575 an den Fuß des Schulbergs tauschweise verlegt wurde, seitdem oberes Diakonothaus (Schulberg 4) genannt im Gegensatz zum unteren (Lange Gasse 4). Seit 1577 wohnten hier ohne Unterbrechung hohe Juristen, die teils an der Universität (Anastasius Demmler aus Marbach), teils am Hofgericht tätig waren, so z. B. Johann Christof Walch, ein Sohn des Universitätsnotars Andreas Walch. Um 1700 herum gehörte das Haus dem Hofgerichtsassessor Dr. Johannes Grave, der auch die beiden westlich anschließenden Häuser hinzuerwerben konnte, in denen seit 1589 das Ficklerianum untergebracht war, eine Stiftung des Kammergerichtsadvokaten Dr. Johann Michael Fickler von Weilderstadt. Das Ficklerianum war wie das Hochmannianum und das Martinianum (Martinusstift) gewissermaßen auf privater Ebene in kleineren Ausmaßen und unter Aufsicht der Universität das Gegenstück zum Fürstlichen Stipendium Theologicum, das heute noch kurzerhand als Stift bezeichnet wird.

Von diesen beiden Häusern gehörte das Haus Collegiumsgasse 14 vorher einem Metzger Jakob Speiser. Das Nachbarhaus war 1562 nur als Hofstatt mit darunter befindlichem Keller vorhanden. Hier war also ein älteres Haus entweder abgebrannt oder abgerissen worden. Diese Hofstatt wurde dann von dem aus Strümpfelbach stammenden Zimmermann Christoph Ercker überbaut und der Neubau alsbald an den Juristen Professor Dr. Andreas Laubmajer aus Stuttgart verkauft. Von diesem ging das Haus schon 5 Jahre später an das Ficklerianum über. Er selbst ist erst am 9. August 1604 in Wildbad gestorben.

Im Hause Collegiumsgasse 10 wurde schon im 16. Jahrhundert eine Bäckerei betrieben (Hans Maurer bzw. Veit Lutz) und so wieder das ganze 18. Jahrhundert: zuerst Heinrich Breit aus Pforzheim, dann Johannes Burkhardt und sein Sohn Andreas Abel Burkhardt, sowie Johann Jakob Rueff, zeitweise in Verbindung mit einer Gastherberge zum Schwert.

Daran schließt sich westlich das größte Haus in dieser Straße (Nr. 8), 1662 Wohnung und Amtssitz des Untervogts Stephan Chonberger

aus Urach, ein halbes Jahrhundert später gehörte es dem Obervogt Hans Joachim von Grünthal, ging dann nach seinem Tode auf verschiedene Teilbesitzer über, darunter Dr. med. Johann Conrad Brotbeck (1620–1677), ein gebürtiger Tübinger, Sohn des gleichnamigen Stiftsprokurators (vorher war er wie schon sein Vater Pfleger auf Roseck). Nach 1750 wohnte hier der Tochtermann des Ritterschaftskonsulats Friedrich Wilhelm Heselmayr, der Lic. jur. Eberhard Christian Schwalbe, der 1794 hier gestorben ist als Wirkl. Geheimer Rat der beiden Häuser Hohenzollern-Hechingen und Fürstenberg.

Auf der andern Seite folgte in Nr. 6 wieder eine Bäckerei (im 16. Jahrhundert Sebastian Maurer und sein Tochtermann Erasmus Binder aus Meßkirch. Am Anfang des Dreißigjährigen Krieges gehörte es dem aus Mömpelgard zugewanderten „welschen“ Schneider Hugo Butschgi, um 1700 einem Metzger Johannes Beck, auf den wieder Bäcker folgen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Das Haus Nr. 4 ist, wie man sofort erkennt, in den Hof des Rappen hineingesetzt: noch heute ist hier die Zufahrt zum hinteren Teil des Hauses Kirchgasse 1. Wann dieses Haus eingeschoben wurde, ist leider nicht zu sehen; es gehörte 1562 dem Magister Georg Hitzler aus der Reichsstadt Giengen, den man bei der Universitätsreform unter Herzog Christoph 1557 als neuen Leiter des Tübinger Pädagogiums und Nachfolger des Tübinger Gerbersohnes Mag. Johannes Mendlin aus Straßburg geholt hatte. Nach 1600 gehörte es dem Pfullinger Klosterhofmeister Burkhard Schreiber, dann dem Abt von Herbrechtingen, einem gebürtigen Tübinger namens Johann Jakob Albich, und seinem Tochtermann, dem Bereiter am Fürstlichen Collegium Illustre Ulrich Oberans. Der Laden ist erst vor 125 Jahren eingebaut und bald darauf auch der oberste Stock aufgesetzt worden von dem Kürschner Johann Christian Seeger.

Wir kommen zum Eckhaus Collegiumsgasse

2, heute Gaststätte Boulanger. Besitzer dieses Hauses ist 1562 der Hofgerichtsadvokat Magister Christoph Stahl von Leonberg, auf ihn folgt sein Tochtermann Magister Melchior Pflening von Schorndorf, ebenfalls beim Hofgericht als Advokat tätig, und auf diesen der Schwiegersohn Magister Johannes Geilfus von Witzhausen, seit 1620 Professor für Latein an der Artistenfakultät. Im Jahre 1660 reißt diese Linie ab. Es folgt der Handelsmann Philipp Jakob Löffler und sein Schwiegersohn Achatius Wolff. Dann kommen einige Handwerker. Bis zum Jahr 1778 war hier der Materialist (wir würden sagen Drogist) Felix Friedrich Sauter, dann sein Sohn Felix Friedrich Sauter. Seit 1817 gehörte das Haus dem Bäcker und Stadtrat Rudolf Kemmler, womit schon der Anschluß an die Gegenwart sichtbar wird.

Um unserer oben umrissenen Aufgabe in vollem Umfang gerecht zu werden, müssen wir noch um die Ecke gehen und die zwischen dem Rappen (Tengelman) und Boulanger eingeklemmten Häuser Hirschgasse 4 und 2 kurz betrachten. In jenem wohnte zur Zeit der Reformation der Arzt Dr. Johannes Renninger und sein Tochtermann Matthäus Heckmayer, dessen gleichnamiger Vater in der Ahnentafel des Philosophen Hegel unter Nr. 336 erscheint. Seitdem sind es Handwerker der verschiedensten Richtungen, die in der Regel aber nur das halbe Haus besitzen, und in Hirschgasse 2 ist es, nachdem die alte Schwertlocherin (so 1525 und 1535) gestorben war, der Küfer Werner Fischer, auf den ebenfalls in bunter Reihe Handwerker folgen, mit dem einen Unterschied, daß der Besitz dieses Hauses in einer Hand vereinigt blieb.

Eine Baugeschichte des Barfüßerklosters kann man nicht mehr schreiben: bei der großen Feuersbrunst am 21. September 1540 brannte das Holzwerk in Chor und Kirche aus — sie diente schon seit 1538 als herzoglicher Roßstall —, das vom Brand verschonte Klostergebäude wurde weiterhin bewohnt, z. B. von Martin Crusius, bis es 1588 dem nachmaligen Collegium Illustre Platz machen mußte. Der schöne Garten auf der Westseite war noch vor 150 Jahren zum Teil mit einem zur Oberamtei gehörigen Gebäude überbaut, das heute niemand mehr vermißt.

Auberlin Gerlach und seine Familie

Von Reinhold Rau

Eine Anfrage eines auswärtigen Forschers gab den Anstoß zu den nachfolgenden Ausführungen über eine Tübinger Familie des 15. und 16. Jahrhunderts, deren Zugehörigkeit zur Ehrbarkeit in Frage steht.

Der Familienname Gerlach tritt zum ersten Male auf in dem Verzeichnis der herrschaftlichen Zinse vom 11. November 1424 (WReg. 13 139). Da erscheint ein Gerlach (ohne weitere Beifügung), der vier Tübinger gleich zehn Häller Pfennige aus seinem Hause entrichtet. Dessen Lage ist zwar nicht näher angegeben, da aber das Verzeichnis eine ganz bestimmte Reihenfolge einhält, mit dem Neckartor beginnend, und hinter diesem Gerlach die Häuser Clinikumsgasse 16 und 14 zu erkennen sind, wird man auf das Haus Bursagasse 1 hingeführt. Es erscheint zwar 1522 bei der Neufassung des Kellereilagerbuchs nicht mehr unter den Zinshäusern, wohl infolge Ablösung oder Verlegung des Zinses, aber es ist 1476 von einem Auberlin Gerlach besessen (Spitalurk. 91), der zehn Schilling Gült an die Pfleger der Wendelinskapelle vor dem Neckartor zahlt. Ursprünglich wurde dieser Zins von den Pflegern Unserer Lieben Frau und St. Jörgen an der Stiftskirche vereinnahmt, aber wegen des Neubaus der Kirche wurde die Gült gerade damals, um bar Geld zu bekommen, von den Pflegern verkauft. In der Schatzungsliste von 1470 begegnet an der zu er-

wartenden Stelle Auberlin Gerlach mit einem Vermögen von 540 Gulden, ein Betrag, der in der Neckargasse nur von zwei Steuerpflichtigen übertroffen wird, nämlich Hans Beringer mit 1200 Gulden und Hans Fäser, wohl ein Schmied, mit 665 Gulden. Dieser Reichtum besteht in erster Linie in Grundbesitz, keineswegs bloß auf Tübinger Markung. Zum Teil mag der auswärtige durch Heirat hinzugekommen sein, meist ist aber auch dieser von den Vätern ererbt. Im Jahre 1447 verkaufte Auberlin Gerlach, Bürger zu Tübingen, zusammen mit Heinrich Blicklin, Bürger, später (bis 1483) Schultheiß von Ebingen und Vater des berühmten Tübinger Juristen Dr. Conrad Blicklin genannt Ebinger, einen gemeinsam besessenen und also von einem gemeinsamen nicht mehr feststellbaren Vorfahren stammenden Hof namens Mertingen in der Markung Stetten unter Hölstein um 165 Gulden. Am 1. September 1469 belehnte der Abt von St. Blasien diesen Auberlin Gerlach und mit ihm einen Jerg Vischer, beides Bürger von Tübingen, mit dem Fronhof zu Wendfeld (Lehensbrief mit genauer Aufzählung der zum Hof gehörigen Güter im Spitalarchiv noch vorhanden). Jerg Vischer erscheint 1478 als Keller in Herrenberg, gehört also seiner Herkunft nach mit seiner Familie der Tübinger Ehrbarkeit an, auch wenn wir dies urkundlich nicht beweisen können. Auch Auberlin Gerlach ist von Rudolf

Seigel, Gericht und Rat in Tübingen S. 204, in sein Verzeichnis der Mitglieder von Gericht und Rat aufgenommen worden, obwohl er nirgends als solches erwähnt wird. Bei der letzten urkundlichen Erwähnung vom 28. April 1486 (Spitalurkunde 258) wird er nur als Bürger von Tübingen bezeichnet. Damals verkaufte er zusammen mit seiner Hausfrau Anna die ihm gehörige halbe Lehenschaft des Sankt Blasien gehörigen Hofes zu Wendfeld an die Pfleger des Tübinger Spitals um 30 Gulden Leibgeding und 80 Gulden auf ziemliche Raten. Nach einer von Gabelkover aufbewahrten Notiz (Tübinger Blätter 1902 S. 30 Anm. 11) war Auberlin Gerlach 1491 bereits gestorben.

In diesem Jahr streiten miteinander die Besitzer der aneinanderstoßenden Häuser Bursagasse 1 und Klinikumsgasse 18 (hier ist Hausbesitzer der Chorherr Jörg Mensch). Als Besitzer von Bursagasse 1 erscheint Mag. Gregor May, der Lateinschulmeister. An anderer Stelle (Dokumentenbuch von 1769 Bl. 271) ist aber als Besitzer genannt Hans Ritter der Glaser (zum Jahr 1488), Bürger und Richter zu Tübingen, der mit einer Katharina Gerlachin verheiratet war. In der Türkensteuerliste von 1544 ist Hausbesitzer Stefan Ritter Glaser, Sohn des Hans Ritter und der Katharina Gerlachin (Spitalurkunde Nr. 184 vom 28. November 1521). In der Herdstättenliste von 1525 wird aber als Hausbesitzer genannt die alte Schulmeisterin, d. h. die Witwe des Gregor May. (In der Haaggasse wohnt ebenfalls eine alte Schulmeisterin, die jedenfalls mit dieser nichts zu tun hat). Alle diese Angaben lassen sich widerspruchlos vereinigen in der Weise, daß man dem Auberlin Gerlach nur die eine Tochter Katharina gibt, die mit dem Glaser Hans Ritter verheiratet war (vier Kinder aus dieser Ehe sind bekannt) und nach dessen Tode den ebenfalls verwitweten Lateinschulmeister Mag. Gregor May geheiratet hat. Das ist alles, was sich mit Sicherheit über Auberlin Gerlach und seine Nachkommenschaft aussagen läßt.

Nun zählt aber Seigel noch weitere Träger des Namens Gerlach auf, die hier auch erwähnt werden müssen.

1. Auberlin Gerlach, erwähnt 1498, 1525 und 1535, von Seigel mit dem oben besprochenen gleichgesetzt, was aber unmöglich ist (die Mindestgrenzen seines Lebens wären 1447 und 1535). Er hat 1498 einen Wingert in der Weilerhalde (Spitalurk. 16), wohnt 1525 und 1535 in der Ammergasse Nr. 6 zuletzt der alte Gerlach genannt. Er ist 1502 (Spitalurk. 374) beim Felduntergang beteiligt, aber nicht als Mitglied von Gericht oder Rat bezeichnet. Sein Vermögen ist 1525 auf 150 Gulden angegeben, sein Beruf unbekannt.

2. Jakob Gerlach wird 1522 im Kellereilagerbuch als Besitzer des Hauses Neckargasse 19 erwähnt. Auf diesem Haus liegt seit 1400 (WReg. 13 441) eine jährliche Gült von 1 Pfd. Heller und sie wird, wie auf der Außenseite der Urkunde von späterer Hand (1535) vermerkt ist, entrichtet von Conrad Zimmermann des Gerlach Tochter (was man wohl als Tochtermann verstehen muß). In der Herdstättenliste von 1525 ist Jakob Gerlach aufgeführt als Besitzer des Hauses Kirchgasse 13 mit einem Vermögen von 150 Gulden, neben dem Metzger Conrad Stammeler in Kirchgasse 15 mit einem Vermögen von 120 Gulden. In der Türkensteuerliste von 1544 sind es noch dieselben, Jakob Gerlach zahlt 2 Gulden und statt des bereits verstorbenen Conrad Stammeler entrichten seine Kinder fünfhalb Batzen. Soweit wäre die Sache noch klar, aber in der eben erwähnten Herdstättenliste wird in der Rathausgasse nochmals ein Jakob Gerlach erwähnt mit 60 Gulden Vermögen, der mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen Mann in der Kirchgasse nicht identisch sein kann. Über etwaige verwandtschaftliche Beziehungen zwischen ihnen fehlt jede Andeutung. Nun wird 1543 der Rohrgarten (beiderseits der heutigen

Rümelinstraße nordöstlich der Kinderklinik) von einem Jakob Gerlach verkauft und vor 1536 ist ein Mann desselben Namens zusammen mit Hans Götz Pfleger der Toracher Pfründstiftung (Rauscher, Visitationsakten I S. 225). Es bestehen keine Bedenken, diesen mit dem Mann in der Kirchgasse zu identifizieren.

3. Ein Benedikt Gerlach wird 1525 in der Herdstättenliste mit einem Vermögen von 50 Gulden ohne eigene Behausung aufgeführt. 1544 ist er nicht mehr am Leben, für seine Kinder zahlt die Pflugschaft Türkensteuer in Höhe von 1 Gulden. Hausbesitz ist nicht bekannt. 1524 ist er offenbar wegen seiner Frau, einer gebornen Sauberschwartz, an einem Verkauf von Grundbesitz beteiligt (Spitalurk. Nr. 341).

In welchem Verhältnis stehen nun diese ebengenannten drei bzw. vier Gerlache zu

dem eingangs erwähnten? Man möchte annehmen, daß der jüngere Auberlin Gerlach mit dem älteren verwandt ist, aber gegen ein Vater-Sohn-Verhältnis spricht doch die Tatsache, daß das Stammhaus der Gerlach an den Tochtermann übergeht, und daß die Vermögensverhältnisse offenbar bescheidener sind. Wie aber der jüngere Auberlin mit dem Jakob und Benedikt verwandt ist, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Beim Einsetzen der Kirchenbücher 1552 bzw. 1558 ist der Name Gerlach völlig verschwunden. Spätere Träger des Namens, vor allem bei der Universität und dem Hofgericht, haben mit den erwähnten Personen nichts zu tun. Der von Seigel angezogene Eberhard Gerlach, der zuletzt in Basel studierte und hier am 24. März 1950 zum Dr. juris promovierte, ist ein Sohn des Dr. Johannes Gerlach von Böblingen, in Tübingen getauft am 17. Juli 1567.

HINWEISE

Der Linzer Pfarrer Johannes Carbo und Tübingen

Im 16. und frühen 17. Jahrhundert haben bekanntlich recht enge Beziehungen zwischen den Protestanten sowohl in Oberösterreich als auch in den innerösterreichischen Alpenländer und der Universität Tübingen bestanden; die evangelische Kirche Österreichs hat manchen Theologen aus Tübingen bezogen, und die Matrikel weist immer wieder bekannte und unbekannt Namen aus Österreich auf.

Eine im allgemeinen weniger bekannte Persönlichkeit wird in einem Aufsatz behandelt, den Ludwig Rumpel über „Die Linzer Stadtpfarrer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ im Historischen Jahrbuch der Stadt Linz 1962 (S. 129—192) veröffentlicht hat. Im Jahre 1582 wurde von Melchior Khlesl, dem späteren Bischof von Wien und Kardinal, dem zuständigen Passauer Bischof für die vakante Stelle des Stadtpfarrers zu Linz der bisherige Domherr und Domprediger zu Preßburg, Johannes Carbo, vorgeschlagen. Der neue österreichischen Landstände neigten überwiegend der Reformation zu und machten dem Vertreter des alten Glaubens zahlreiche Schwierigkeiten, wozu auch schwere Krankheit trat, die Carbo wochenlang ans Bett fesselte.

Hatte Carbo anfangs durchaus den katholischen Glauben vertreten, so scheint er nach und nach sich immer mehr der Reformation genähert zu haben, so daß er schließlich wieder auf Betreiben Khlesls in den ersten Monaten des Jahres 1584 die Pfarrei Linz abgeben mußte. Im Juli 1584 verließ Carbo Österreich ob der Enns mit einem Empfehlungsschreiben der ständischen Verordneten an den Herzog von Württemberg. Darin heißt es, er habe wohl zunächst die evangelische Kirche verfolgt, sei aber jetzt zum Evangelium übergetreten und sei als gewesener Jesuit (da davon sonst nirgends gesprochen wird, ist wohl damit gemeint, daß Carbo Schüler der Jesuiten war) in Oberösterreich nicht mehr sicher.

Wie aus einem Schriftwechsel zwischen Universität und Herzog Ludwig hervorgeht, hat Carbo sich in Tübingen zunächst in die evangelische Theologie eingearbeitet; aus dem Jahre 1585 stammt auch eine von ihm gehaltene Disputation „De justificatione hominis lapsi“ (Von der Rechtfertigung des gefallenen Menschen). Nach seinem Studium wirkte er zunächst als Pfarrer in Kreuznach. Als jedoch im Jahre 1587 die oberungarische Stadt Kaschau die Universität Tübingen um einen Pfarrer bat, wurde diese Berufung an Carbo weitergeleitet, der sie auch annahm. Wohl noch im gleichen Jahre zog er, als Diener verkleidet, zu Schiff nach Ungarn, wobei seine bei seiner Flucht in Eferding zurückgelassenen Bücher unter dem Namen des Freiherrn von Ungnad liefen.

Jürgen Sydow

Die Juristische Fakultät Tübingen und der Prozeß gegen Joseph Süß Oppenheimer

Heinrich Schnee, der sich seit langen Jahren mit der Geschichte des Hoffaktorentums im 17. und 18. Jahrhundert befaßt, veröffentlichte vor kurzem interessante Einzelheiten zum Sturz des bekannten Hoffinanziers Herzog Karl Alexanders von Württemberg (Heinrich Schnee: Die Professoren Dr. Harpprecht und Dr. Schöpff von der Juristischen Fakultät Tübingen und der Prozeß „Jud Süß“. Neue Forschungsergebnisse. In: Dona Westfalica, Georg Schreiber zum 80. Geburtstag dargebracht von der Historischen Kommission Westfalens, Münster/Westf. 1963, S. 272—281).

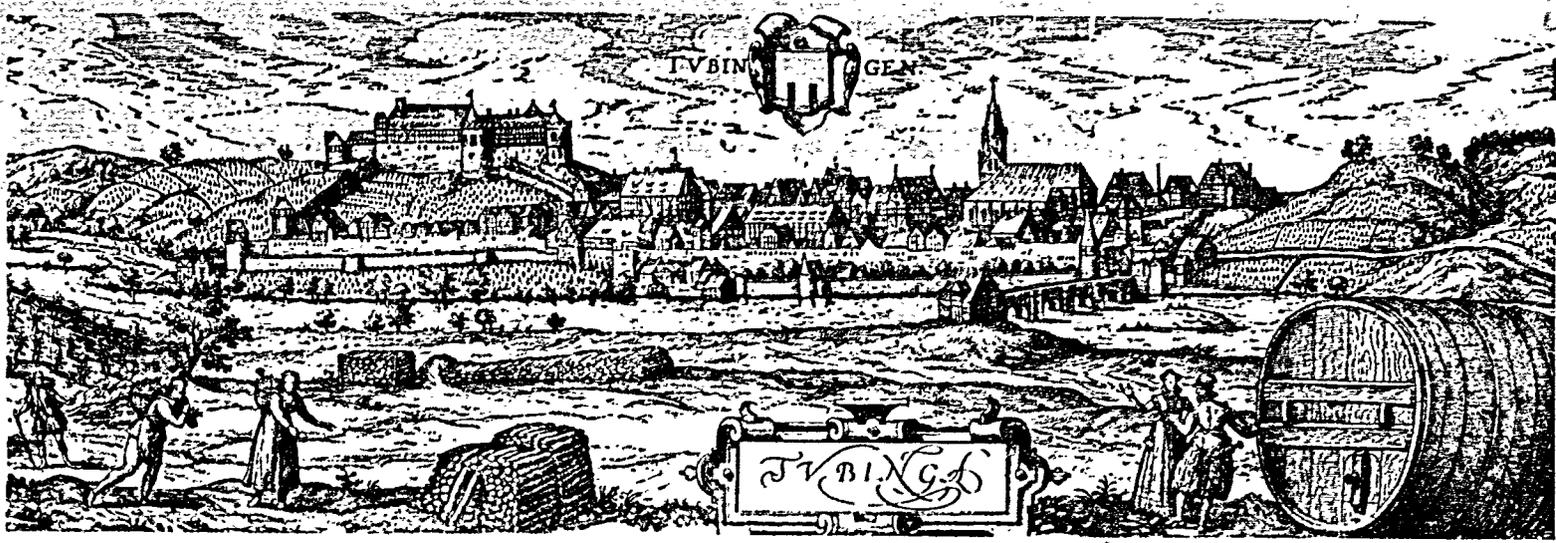
Es geht dem Verfasser darum, die um den Prozeß sich rankenden zahlreichen Legenden auf eine nüchterne und leidenschaftslose Untersuchung der Geschehnisse zurückzuführen. Joseph Süß Oppenheimer war bekanntlich nach dem Tode des Herzogs, unter dem er eine beherrschende Rolle gespielt hatte, verhaftet und vor Gericht gestellt worden. In die Untersuchungskommission wurden als gelehrte Richter und als Vertreter der Landesuniversität auch die Professoren Georg Friedrich Harpprecht (1676—1754) und Wolfgang Adam Schöpff (1679—1770) berufen. Als Ergebnis seiner Untersuchungen stellt Schnee fest:

„Das Urteil gegen den Geheimrat Oppenheimer ist einstimmig mit den Stimmen der Professoren Dr. Harpprecht und Dr. Schöpff... gefaßt worden; auf Prof. Harpprecht geht der Vorschlag zurück, den Angeklagten nach der Hinrichtung in einem eisernen Käfig aufzuhängen, um eine Entführung der Leiche zu verhindern. Prof. Harpprecht gehörte der Kommission an, die Oppenheimer das einstimmig gefaßte Urteil mitzuteilen hatte und auf dem Richtplatz anwesend sein mußte. Oppenheimer war besoldeter und verdächtigter herzoglich württembergischer Beamter mit Dienstweisung, der mit seiner Unterschrift Verordnungen an die unteren Behörden erließ; er war nicht nur privater Ratgeber des Herzogs Karl Alexander...“

Prozeß und Urteil waren auch nicht gegen den ‚verhaßten Juden‘ gerichtet, sondern nach den sehr sachlich und gewissenhaft geführten Protokollen gegen einen verhaßten Politiker, der mit seiner Politik Schiffbruch erlitten hatte. Man darf Prozeß und Urteil nicht nur nach der Verteidigungsschrift noch aus der Sicht des 19. Jahrhunderts oder gar unserer Zeit beurteilen; maßgebend bleibt die Strafjustiz im absoluten Fürstentum.“

Es wäre wohl noch darauf hinzuweisen gewesen, daß das Urteil, auch wenn an ihm Angehörige der Landschaft nicht unmittelbar beteiligt waren, doch von der Landtagsmehrheit getragen wurde und sich letztlich gegen alle diejenigen richtete, die sich, wie Süß, als Diener eines absoluten Fürstentums gegen die Landschaft stellten.

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 5 / Mai 1964

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Das Merkbuch des Hans Hermann Ochsenbach

Von Reinhold Rau

Die Landesbibliothek in Stuttgart besitzt unter ihren historischen Handschriften ein Büchlein (Signatur Q 164), das auf einen Tübinger als Besitzer und Verfasser zurückgeht. Auf der Innenseite des Vorderdeckels ist das Wappen der Ochsenbach eingeklebt, und handschriftlich liest man H. Hermann Ochsenbach 1595. Damit ist der Sohn des gleichnamigen Burgvogts (dieser starb am 16. Januar 1586) gemeint, ein Bruder des besser bekannten Burgvogts Nikolaus Ochsenbach (1562–1626). Hans Hermann Ochsenbachs Mutter Margarete, begraben 30. Sept. 1621, war eine Tochter des Buchhändlers Sixt Marggraf, er selbst wurde als ältestes Kind am 9. November 1558 getauft und am 29. November 1621 begraben. Wie sein um vier Jahre jüngerer Bruder Nikolaus wurde auch er an der Universität eingeschrieben (26. Sept. 1572), ist aber nicht über den Bakkalaureat (28. Sept. 1579) hinausgekommen. Wovon er seinen Lebensunterhalt bestritten hat, ist nirgends zu ersehen¹. Von einer Verheiratung ist nichts bekannt. Das Büchlein aber, von dem wir hier handeln, zeigt, in welcher Richtung seine Interessen lagen. Es ist aus zwei selbständigen Teilen zusammengesetzt, die erst vom Buchbinder ineinandergesetzt worden sind: zuerst ein 1595 bei dem berühmten Kupferstecher, Buchdrucker und Verleger Johann Bussemacher (auch Buxemacher geschrieben) in Köln erschienenes Büchlein und dann handschriftliche Eintragungen auf 40 durchgezählten Blättern. Die beiden Teile sind so zusammengebunden, daß in unregelmäßigen Abständen Blätter des Büchleins und solche der Handschrift einander ablösen. Es erscheint kaum denkbar, daß dies von Anfang an so gewollt war.

Das gedruckte Büchlein ist dem berühmten Maler und Kupferstecher Hendrik Goltz (1558–1616) in Haarlem gewidmet und hat zum Verfasser den Matthias Quad von Kinkelbach, der 1557 in der ehemaligen Reichs- und freien Hansestadt Deventer geboren ist und seit 1594 (Todesjahr unbekannt) in Köln für verschiedene Verleger als Kupferstecher gearbeitet hat. Das Büchlein aber zeigt ihn von einer ganz andern Seite, nämlich als Verfasser einer gereimten Weltchronik mit dem schönen Titel: „Die Jahrblum, welch da begriffet und in sich helt fast alle Jahren dieser Welt, namhaft Personen, Stedt und Land hieraus dir werden mit bekannt, in guter Ordnung auch mit Fleis gantz kurz gefast und reinenweils vil mercklich thaten und geschicht durch Matthis Quaden zugericht“. Auf

den Text der Jahrblum, der auf Blatt 72 (moderne Zählung) endet, folgt ein Vierblatt-Druck mit dem Titel: „Ein Beschreibung der Einreitung auch Krönung des großmächtigsten Fürsten und römischen Königs Caroll des fünfften mit sampt aller andern fürsten und herren einreiten yetz neulich beschehen zu Ach in Niderlandt im jar Christi unseres behalters 1520.“ Auf der leeren Schlußseite ist ein Bild des Ritters Ulrich von Hutten eingeklebt.

Der handschriftliche Teil (eine moderne Blattzählung, beginnend mit der Innenseite des Vorderdeckels als Blatt 1, zählt die bedruckten und die beschriebenen Blätter fort bis Blatt 94, im folgenden wird aber nach der ursprünglichen Zählung des Verfassers zitiert) enthält in regelloser Folge, durch ein Inhaltsverzeichnis hinter Blatt 40 erschlossen, Notizen zur Geschichte, vor allem über den Erwerb von hauptsächlich altwürttembergischen Orten, meist Urkundenansätze, die je unter die Ortsnamen gestellt sind. Auf Blatt 4 und 5 folgen z. B. auf einander: Berneck, Anhausen, Kaltental, Holzgerlingen, Stifter, Bodelshausen, Dußlingen, Nehren, Breitenholz, Sulz. Voraus gehen Listen, z. B. Städte, die Amtssitz eines Vogts sind; Städte, welche Schlösser haben u. dgl. Vereinzelt finden sich auch Verse, z. B. auf Blatt 5 die gereimten Hexameter auf Eberhard im Bart: „Rosarum rosa Wirtenberg stirps generosa / longe laudati comitesque nominati / Mümpelgard dati, post hoc duces creati / de quibus est primus / nomen cui Eberhardus / ad bona non tardus fragrans ubique ut nardus, / nam laus eius late diffunditur ex probitate / post inter cursum ductus ad aethera sursum“². Auf Blatt 6 steht ein längeres Zitat aus Trithemius in 2. volumine Chronicorum Hirsau-giensium fol. 120: „aus der Historia der Edlen von Ehingen die Geschichte vom Ritter Hipschman“³. Auf Blatt 19 liest man unter Markgröningen (leider ohne Angabe der Quelle) u. a. folgende Geschichte: „Anno 1478 uff sonntag Quasimodogeniti hat ein priester zu Gröningen gesungen sein erste Meß ausser einem Meßbuch, das hat sein ehliche Hausfrau mit ihr eigener Hand geschrieben. Item er hat gehabt fünff ehelicher Söne, darunter 3 Priester, der jüngst hat ihm ob dem Altar Astanz getan, der 2. das Evangelium; der 3. die Epistel gesungen, der 4. hat den chor regiert ausser einem gradual, welches dieser 5 Sön Älmmutter mit eigener Hand geschrieben hatt; und der 5. Son hat die Orgel zum ampt geschlagen und ist der Priester ein

Vollandt gewesen.“ Blatt 8 bringt im Wortlaut die Grabschrift für Herzog Ulrichs Mutter Elisabeth und ihre Ehenachfolgerin Eva, sowie zwei Grabschriften für den am 4. September 1352 in München ermordeten Herzog Conrad von Teck⁴ sowie aus der Stuttgarter Stiftskirche die Grabschriften für Graf Ulrich I. und seiner Gemahlin Agnes (beide gestorben 1265). An verschiedenen Stellen verstreut finden sich zahlreiche Jahreszahlen und genealogische Notizen über das Haus Württemberg und andere Häuser, z. B. die Herzöge von Teck und Grafen von Landau. Einmal werden auch die Häuser aufgezählt, „unter die Württemberg geheiratet hat, hinwiederum selbige unter sie“. Eine Liste zählt auf, welche Herren von Württemberg mit denen von Eßlingen zu tun hatten. Auf Blatt 35 stehen die Räte des Grafen Eberhard des Mildten von 1417. Mehrfach sind Bilder (Stiche) aus andern Büchern ausgeschnitten und an passender Stelle eingeklebt, z. B. auf Blatt 15 Herzog Karl der Kühne von Burgund, hinter Blatt 22 der ungarische Held Graf Nikolaus Zriny, und dahinter der fränkische Ritter Wilhelm von Grumbach „aetatis suae LXIX 1567.“ Originale Miniaturporträts, z. T. gemalt, sind eingeklebt von Graf Eberhard dem Greiner, Eberhard im Bart, und den Herzögen Ulrich, Christoph, Ludwig, von Graf Georg 1520 und von Herzog Friedrich, zuletzt mit der Jahreszahl 1622 (also nach dem Tode des Hans Hermann, wohl das Werk des Bruders und Erben Nikolaus, dessen literarischer Nachlaß ebenfalls in der Landesbibliothek liegt), Johann Friedrich, Barbara Sofie und den in der Schlacht bei Wimpfen gefallenen Herzog Magnus. Ein Stich (hinter Blatt 33), der Tübingen von Norden zeigt, entspricht genau dem Stich, den Nägele in den Tübinger Blättern Jahrg. 1, S. 21 veröffentlicht hat, aber ohne die Zeile, die den Drucker und Zeichner nennt, und ein richtiges Kuriosum, m. W. bisher unbekannt, ist hinter Blatt 27 in ganzer Blattgröße eingeklebt (vgl. Abbildung), ein Hühnchen, das am 14. April 1598 in Tübingen ausgeschlüpft ist mit einem Menschenhändlein auf dem Rücken (Zeichner, Stecher und Verleger sind leider nicht genannt).

Tübingen ist überhaupt in der Handschrift weitaus am stärksten vertreten: außer den Tübinger Annalen, die Mehring nach einer Abschrift des Crusius in den Tübinger Blättern, Jahrg. 3, S. 1, bereits veröffentlicht hat, und einem Katalog der Äbte von Bebenhausen ist noch ein Schreiben von Ober- und Untervogt, Bürgermeister und Gericht zu Tü-

Anno Domini 1598 den 14 Aprilis ist dieses Hünlein, so ein Menschen Handlin auff dem Rücken gehabt, zu Tübingen außgeschlofft worden. Foto: Universitätsbibliothek



„Anno Domini 1598 den 14 Aprilis ist dieses Hünlein, so ein Menschen Handlin auff dem Rücken gehabt, zu Tübingen außgeschlofft worden“ berichtet ein bisher unbekannter Stich, der im Merkbuch des Hans Hermann Ochsenbach eingeklebt ist. Foto: Universitätsbibliothek

bingen an den Herzog vom 4. November 1535 in vollem Umfang abgeschrieben, dessen interessanter Wortlaut in der nächsten Nummer der „Heimatkundlichen Blätter“ abgedruckt werden wird.

Von Bebenhausen stammen auf Bl. 21 zwei Bauinschriften von 1267 und 1278: 1267 12. Cal. Aprilis (21. März) in festo S. Benedicti inchoatus fuit murus in Bebenhausen ambiens claustrum sub venerabili domino abbate Eberhardo, und: 1278 2. Nonas Maii (6. Mai) inchoatus fuit murus interior sub eodem abbate. Sie sind mit anderen (und wohl richtigeren Daten auch in den Annales Bebenhusani (K. Pfaff, Württ. Jahrbücher 1855, Heft 2, S. 190) enthalten.

Ferner sei hier hingewiesen auf ein Epigramm, das Bl. 36 unter der Überschrift WENFELD steht, obwohl die Deutung des Namens eine Humanistenerfindung ist (Ztschr.

f. württ. Landesgesch. Bd. 11, S. 237—241), wie auch die Verse selbst: Hac in valle olim maiores hoste fugato / constituunt aedem facti monumenta pusillam. / Nomen adhuc retinet de versis hostibus annum. Das heißt zu deutsch: „In diesem Tal errichteten einst, nachdem sie den Feind in die Flucht geschlagen hatten, unsere Vorfahren zur Erinnerung an das Geschehnis eine kleine Kapelle. Der Name hält noch bezüglich der zur Flucht sich wendenden Feinde das Jahr fest.“ Diese letzte Zeile will besagen, daß im Namen der Kapelle in der Summe der Buchstaben, die lateinische Ziffern darstellen, die Jahresangabe zu finden ist. Dies stimmt jedenfalls bei der Schreibung WENFELD nicht, aber auch wenn man sich an die ältere Schreibung VVEMVELT (die von der Fehldeutung der Humanisten verdrängt wurde) hält, kommen bloß 1065 statt 1165 Jahre heraus.

Verfahren, eine Bestrafung von Gemeinde wegen an ihm vollzogen. Sie ließen daher die Leiche, die sie bei Nacht erhalten hatten, am nächsten Tag vor den Toren ihrer Stadt von Gemeinde wegen aufs Rad legen. Er war aber durch die Treulosigkeit der Ritter von Ehingen,

wie gesagt, bei Nacht in der Nähe des Dorfes Dußlingen erschlagen worden, und hier erhielten seine Feinde die Leiche. Die ruchlose Tat wurde bald vielen bekannt und gelangte zuletzt auch zur Kenntnis des Kaisers, da die von Ehingen ihn in ihren Schutz nahmen, aber in trügerischer und ruchloser Weise für Geld erschlugen und gegen ihr Versprechen den Freiburgern auslieferten. Mit Recht war dieser empört und befahl dem Grafen Rudolf von Hohenberg in der Stadt Ehingen am Neckar (er hatte sie zwar schon vorher an die Herzöge von Österreich verkauft, hielt sich aber sein Leben lang dort auf), Rache an diesen Mördern zu nehmen. Also sammelte der Graf Truppen, belagerte ihre Burg, nahm sie ein und zerstörte sie bis auf den Grund, sie selbst zwang er aus dem Land und ihrer Verwandtschaft für ewige Zeiten zu fliehen und in der Fremde zu leben; so rächte er den Erschlagenen.

Die Geschichte ist, wie so vieles, was der Abt von Spanheim in seiner Hirsauer Chronik bringt, völlig unglaubwürdig und mit Recht nirgends in einer Geschichte von Freiburg, der Edlen von Ehingen oder der Hübschmann von Biberach (bei Waldkirch) zu lesen. Insoweit verdient sie keine Beachtung, aber sie ist im Druck erst 1690 veröffentlicht worden in der damals in St. Gallen erschienenen Ausgabe der Hirsauer Chronik (Bd. 2 S. 263 f.). Zum Glück gibt Ochsenbach seine Quelle genau an: es ist die damals noch im Schloß zu Tübingen in der Fürstlichen Liberei aufbewahrte Handschrift Cod. lat. Monacensis 704 zum Jahr 1374, wo aber (nach Mitteilung der Handschriftenabteilung der Bayerischen Staatsbibliothek vom 13. Febr. 1964) nicht Ehingen am Neckar genannt wird, sondern Rottenburg (Rudolfo comiti de Hohenberg in Rottenburgo iuxta Neckarum).

4) Der Wortlaut dieser Inschriften, den ich anderweit nicht, auch nicht bei Irene Gründer, Studium zur Geschichte der Herrschaft Teck, S. 34, Anm. 26, gefunden habe, ist folgender: Memoriale (soll wohl memoriae lauten) illustris principis domini Chunradi ducis de Tegg plae recordationis. Anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo quarta die mensis Septembris obiit illustris princeps dominus Chunradus dux de Tegg in Monaco in primo galli cantu plae emoriae, cultus anima requiescat in pace. Amen. Scripta sunt haec per Chunradum notarium praefati domini ducis Chunradi de Tegg, qui fuit secum in extremis feria tertia ante natiuitatem beatae Mariae Virginis hora praefata dum obiit (d. h.: Dem Andenken des erlauchten Fürsten Herrn Conrad Herzog zu Teck sel. Andenkens. Im Jahr des Herrn 1352 am 4. September starb der erlauchte Fürst Herr Conrad Herzog zu Teck beim ersten Hahnenschrei, sel. Andenkens, dessen Seele ruhe im Frieden. Amen. Dies ist verfaßt von Conrad, dem Notar des genannten Herrn Herzog Conrads von Teck, der bei ihm war bei seinem Sterben am Dienstag vor Mariae Geburt zur angegebenen Stunde, bis er starb).

Die zweite, in gereimten Hexametern, lautet: Hic iacet ex more terrae Chunradus in orate qui transieris imploro mel memor eris. monstret nunc in me, qui me dilexerit ante. porrige defuncto, quae porrigeris mihi vivo. charus uiventi non subtrahe te morientis, fidus vel falsus mihi iam monstrate amicus. aeternam requiem dona deus hic tumulatis ante tuam faciem iustis atque beatis. Zu deutsch: Hier liegt wie üblich in der Erde Conrad. Dich Wanderer, bitte ich, meiner zu gedenken. Nun soll an mir zeigen, wer mich vorher geliebt hat. Gib dem Toten, was du mir im Leben geben würdest. Wenn du mir im Leben teuer warst, entziehe dich nicht dem Toten. Ob ein treuer oder ein falscher Freund, das zeige mir jetzt. Gib Du, Gott, die ewige Ruhe vor Deinem Antlitz denen, die hier begraben sind, zusammen mit den Gerechten und Seligen.

Die Insignien der Universität Tübingen

Von Reinhold Rau

Den Insignien der Universität Tübingen ein besonderes Büchlein* mit 122 Seiten, 19 Textzeichnungen und 56 Fotos auf 16 Tafeln zu widmen, um einer Zeit, die nur zu leicht dazu neigt, die Spuren der Vergangenheit abzutun oder zu entwerten, die Verpflichtung zur bewußten Pflege der Tradition entgegenzustellen, das ist ganz gewiß ein löbliches Beginnen, zumal von einer Vertreterin der jüngeren Generation. Gisela Richter, eine Schülerin von Professor Dr. Decker-Hauff, hat sich diese Aufgabe gewählt und sofort über den ursprünglichen Rahmen ausgedehnt auf Silberschatz und Amtstracht, auch wenn diese beiden Dinge nicht zu den Insignien gehören, zum Teil sogar sehr jungen Datums sind (wie der Silberschatz) bei keiner Gelegenheit in der

Öffentlichkeit gezeigt werden. Man erfährt beim Studium dieser Schrift eine Menge von Tatsachen aus der Geschichte der Universität, die zugleich den starken Wandel zeigen, der auch auf diesem Gebiet zu beobachten ist, und ist dankbar dafür, daß allen auftauchenden Fragen nachgegangen wird, auch wenn sie zur Gegenwart gar keinen Bezug mehr haben.

Zu den Insignien — Verfasserin gebraucht für die Einzähl dieses Wortes stets die Form Insignium; einmal wird das Szepter Gerichtsinsignie genannt — gehören Szepter, Wappen, Monogramm, Statuten, Stiegel und die erst 1841 eingeführte Rektorskette. Aus den Statuten und Akten des Universitätsarchivs werden die Belege für die Verwendung dieser Insignien beigebracht, dann werden die Stück-

Anmerkungen:

1) Das neue Württembergische Dienerbuch von Pfeilstücker nennt § 1617 einen Hauptmann Hans Hermann Ochsenbach 1596 auf Schloß Tübingen. Die Angabe verdient keinen Glauben, weil damals Johannes König als Burgvogt bezeugt ist. Vlleleicht ist die Jahreszahl falsch und der 1588 verstorbene Vater gemeint.

2) Obwohl der besondere Reiz leoninischer Hexameter bei einer Übersetzung verloren geht und der sachliche Gehalt seiner Verse oft recht unbedeutend ist, sei hier eine Übersetzung gegeben: Rose der Rosen, edles Geschlecht Württemberg, weithin gerühmt und Grafen genannt, mit Mömpelgard bereichert, hernach Herzöge geworden, deren erster Eberhard heißt, zum Guten nicht säumig, überall duftend wie Narde, denn sein Ruhm verbreitet sich weithin wegen seiner Rechtschaffenheit, nachher mitten aus der Lebensbahn heraus zum Himmel emporgeführt.

3) Der Wortlaut der ausgeschriebenen Stelle lautet in Übersetzung: Damals (1363) lebte ein Ritter Hipschmann der mit den Bürgern der Stadt Freiburg verfeindet war und ihnen viel Schaden zufügte. Die Ritter von Ehingen als seine Helfer machten den Freiburgern zum Ärger ihre Burg für ihn zu einem offenen Haus und sicherten ihm, wenn er mit Beute komme, freien Ein- und Ausgang zu. Deswegen gaben die Freiburger den Edlen von Ehingen Geld und schlossen mit ihnen Frieden unter der Bedingung, daß sie den erwähnten Hipschmann, ihren Feind, ihnen lebend oder tot ausliefern sollten. Deshalb schlugen die Dienstmannen von Ehingen ihn, der nichts derartiges fürchtete, heimlich tot und übergaben die Leiche den Freiburgern. Diese nahmen zwar den Toten mit großer Freude in Empfang, glaubten aber, weil sie ihn durch Hinterlist hatten töten lassen, nicht genügend gerächt zu sein; wenn sie nicht auch noch, allerdings ohne ein gerichtliches

ke selbst, wie sie heute im Besitz der Universität sind, genau beschrieben, auch hinsichtlich Zeit und Art ihrer Herstellung; notfalls wird dann auch auf gleiche oder abweichende Erscheinungen bei andern Universitäten hingewiesen. Vorausgeht ein Kapitel, das sich mit dem im Lauf der Zeiten wiederholt geänderten Symbolwert der Insignien befaßt und hochwillkommen zahlreiche und aufschlußbringende Belege aus der gedruckten Literatur und den Schätzen des Universitätsarchivs heranzieht.

Leider wird aber die Freude über diesen Zuwachs an Wissen gerade bei dieser zusammenfassenden Behandlung eines bisher nur am Rande gestreiften Gebietes erheblich getrübt. Zunächst einmal sind in den lateinischen Zitaten aus gedruckten Quellen ziemlich viele Fehler bei der Korrektur stehen geblieben. Wenn der deutsche Text nicht fast fehlerfrei wäre, könnte man meinen, es sei gar keine Korrektur gelesen worden. Gewiß wird der Leser im allgemeinen im Stand sein, diesem Mangel aus eigener Kraft abzuhelfen. Schwieriger wird die Sache dann, wenn, wie leider auch zu beobachten ist, die angeführte Stelle verkürzt oder verstümmelt ist. S. 27 liest man den Satz: *insigne quoque ferulam vocat in signum potestatis ad vindicandum crimina concessam*. Ohne die Vorlage einzusehen, wird schwerlich jemand den Satz verstehen, der folgendermaßen zu lauten hätte: *Andreas Barbatus hoc insigne (nämlich sceptrum) etiam ferulam vocat in signum potestatis ad vindicandum crimina concessam, d. h. der Jurist Andreas Barbatus (und nicht der Verfasser des Buches, aus dem das Zitat entnommen ist) nennt das Szepter sogar eine Zuchtrute, die überlassen worden ist zum Zeichen einer Befugnis zur Ahndung von Verbrechen. Andere Mängel sind nicht so leicht als Druckfehler zu erklären, so S. 65 *Facultatis sigillum maioris* (statt *maius*), S. 102 *pallium honeste* aus einer Kleiderordnung. Wenn S. 68 sowohl in der Umschrift als auch in der Nachzeichnung des Siegels der medizinischen Fakultät der Text geboten wird: *Sigillum) Facultatis medicis studii Tubingensis*, so liegt hier eben kein Druckfehler, sondern ein Lesefehler vor: es mußte in der gotischen Minuskelschrift *medicæ (= medicinæ) statt medicis* entziffert werden. Am schlimmsten ist es mit ungedruckten Texten. Auf S. 14 sind unter 85 Wörtern 18 nicht in Ordnung. Ebenso S. 15 unter 62 Wörtern sind 13 nicht richtig (Einzelnachweis bei anderer Gelegenheit). Die Sätze sind einfach unverständlich. Auf S. 17 sind in einem Zitat unbequeme Wörter kurzerhand ausgelassen ohne entsprechenden Hinweis. Formen tauchen auf, die selbst einem Fachmann unverständlich sind: S. 17 in *tribualis praemiss* (statt *tribuendis*), S. 19 *comit* statt *canit*, *aequalite* (zweimal) statt *aequabile*, *rotosum* statt *nodosum*, S. 18 *sanctibus* statt *fontibus*, S. 19 *flexibitur*, *lusticio*, *complectur* statt *flexibile*, *iudicio*, *comprehendit*. Ein Büschel des Universitätsarchivs mit der Aufschrift: *Rectorum electio et renunciatio* wird im ganzen Buch zitiert als: *Rectorum electis*. Man sieht, die Universität hätte besser getan, schon vor vier Jahrhunderten das Latein aufzugeben. Dann wären dem Leser auch solche Übersetzungen erspart geblieben wie *registra Universitatis = Matrikel*, *chartae = Gesetzessammlung*, *archigrammateus = Schulmeister*.*

Ob nun mit dieser Schrift das Insignium als Terminus der geschichtlichen Hilfswissenschaften eingebürgert wird. — Du Cange bringt immerhin fünf Belege auch für diese Form —, das muß offen bleiben. Man darf aber überzeugt sein, daß sich die verantwortlichen Stellen bei einer Neubearbeitung des Büchleins einer größter Sorgfalt bei lateinischen Zitaten befleißigen werden, und ich erlaube mir dazu folgende Ergänzungen zu bringen: S. 28: Das Szepter der Artistenfakultät kostete 1482 nicht 32 1/2, sondern 33 Gulden 2 Pfund und 7 1/2 Schilling Heller. Dann

ist die Rechnung in Ordnung. Der Welldersstädter Goldschmied quittiert für 34 Gulden 19 Schilling 6 Heller (S. 29), was genau der Angabe im Liber Decanatus entspricht, wenn man das Honorar mit einem halben Gulden mizählt. Leonhard Gaiser von Böblingen war 1591 bis 1601 Stadtschreiber in Sindelfingen, in Tübingen immatrikuliert am 24. Juli 1557 und bekannt als Verfasser der Geistlichen Lagerbücher 599—602 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Böblingen 1567/68). S. 46 ist die eingesetzte Jahreszahl falsch, weil Bürgermeister Conrad Stammer schon am 15. November 1572 gestorben ist. Ebenda ist die kurze Geschichte der Universitätsstatuten im 16. Jahrhundert mit zwei Fehlern behaftet: die Statuten stammen von 1537 (nicht 1547) und sind 1583 überarbeitet worden. Die *Constitutio Fridericiana* von 1601 kann man kaum als Überarbeitung bezeichnen. S. 63: Die Umschrift stimmt nicht mit der Nachzeichnung Abb. 9 zusammen. S. 77: der 1550 nach Augsburg zum Ankauf eines Doppelbeckers abgeschickte Johannes Fessler war der Universitätspedell, der als solcher schon in der Türkensteuerliste von 1544 erwähnt wird und vor

1557 (Wiederverheiratung der Witwe) verstorben ist. Eine Verwandtschaft mit der Tübinger Familie und dadurch mit dem etwa gleichzeitigen württembergischen Kanzler gleichen Namens ist nahezu ausgeschlossen. In der Matrikel scheint sein Name zu fehlen, wenn er nicht verschrieben ist (z. B. 1522 Januar 31 Joannes Vester de Vahingen). S. 79 Andreas Laubmayer (so und nicht Laubmayer) ist am 19. August 1604 im Wildbad gestorben. S. 81: Die im Schloß untergebrachte und 1634 nach München entführte fürstliche Bücherei geht die Universität nichts an. S. 93 der Chirurg und Peruquier Johann Georg Schlotterbeck, der 1703 den Silberschatz der Universität nach Gießen brachte, war nicht, wie Anm. 106 vermutet wird, ein Sohn, sondern ein Enkel des gleichnamigen Rats Herrn von Tübingen. Er hat am 8. Juli 1691 in Tübingen geheiratet und ist auf herzoglichen Befehl am 5. Mai 1701 in die Matrikel aufgenommen worden.

*) Gisela Richter, Die Insignien der Universität Tübingen, Tübingen 1964: S. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 19.— DM.

Österreichische Exulanten in Tübingen in den Jahren 1604/05

Von Jürgen Sydow

Erst vor kurzem ist wieder darauf hingewiesen worden, welche Bedeutung Württemberg als Aufnahmeland für die österreichischen Exulanten gehabt hat, d. h. für jene österreichischen Protestanten, die dem Druck der Gegenreformation wichen und ihre Heimat um ihres Glaubens willen verließen¹. Die Wege dieser Exulanten zu verfolgen, stößt immer wieder auf Schwierigkeiten, da dies ja eine mühsame Kleinarbeit in zahlreichen Archiven erfordert, ohne daß eine Gewähr für einen Erfolg oder gar für Vollständigkeit gegeben werden kann.

Die folgende Aufstellung soll dazu einen ganz bescheidenen Beitrag bieten, der nur einen recht zufälligen Ausschnitt liefert. Es handelt sich um eine Aufstellung derjenigen Exulanten, die in Tübingen vom Dezember 1604 bis zum September 1605 durchgezogen und hier, wie andere arme Fremde, durch die Armenpflege ein Geldgeschenk erhielten. Es handelt sich dabei wohl im wesentlichen um solche Exulanten, denen es nicht, wie einer Reihe von begüterten Glaubensflüchtlingen, möglich war, sich mit ihrem eigenen Vermögen eine neue Heimat zu schaffen; schon die Durchsicht der angeführten Berufe zeigt, daß es sich dabei ganz besonders um vertriebene Pfarrer und Lehrer handelt.

Leider enthält nur eine einzige Armenpfleregerechnung jener Jahre, eben die uns vorliegende (Signatur Stadtarchiv Band H 930), eine derartige ausführliche Liste, die wir wegen ihres kulturgeschichtlichen Interesses an anderer Stelle vollständig zu veröffentlichen gedenken; es handelt sich um die täglich geführte Rechnung („Klitterbuch“ genannt), die jede Ausgabe ausführlich verzeichnet, während die große Reihe der Jahresrechnungen nur eine vierteljährliche Zusammenfassung bietet.

Aus dieser Rechnung sollen der Tag der Ankunft, die Namen und die wichtigsten Angaben über die Personen veröffentlicht werden, deren Herkunft aus Österreich und zwar sowohl aus Ober- und Niederösterreich wie aus den innerösterreichischen Alpenländern (Steiermark, Kärnten, Krain), gesichert ist, auch dann, wenn sie inzwischen andernorts, z. B. in der Exulantensiedlung Freudenstadt, Unterkunft gefunden hatten:

12. Dezember 1604 einem vertrieben pfarhern aus Kernten, welcher zu Holnburg pfarher gewesen; 14. Januar 1605 Johannes Gotthart, ein vertriebner pfarher aus Osterreich von Weltz (Wels); 17. Januar Johannes Maier von Haßla (Haßlau) aus der Stairmargt, ein vertriebner schuelmeister; 22. Januar Petter Waldt, ein schwertfeger aus Kernten..., mit 6 kindern; 23. Januar Gabriel Lang, ein metzger... aus Kernten..., sambt 3 Kindern; 24. Januar Jacobus Troia, ein vertriebner schuelmeister zu Holnbron (Hollabrunn) in Osterreich; 24. Januar Elisabet, Hanß Hasenlohers frauw aus Kernten... mit 6 Kinder; 25. Januar zwein vertribne pfarher, der ein Johannes Bollinger, pfarher zu Suboht (Suboth) in Stairmargt, sambt sein weib und 3 Kinder, item Wolfgang Schiliter, gewesner pfarher zu Drittdreyorßdorff in Krain, sambt sein weib und 2 Kinder; 20. Februar Fastian Schmidt, ein hammerschmidt von Villach in Kernten, mitsambt weib und kindt; Christian Schalatzer, gewesner burger zu Terfis (Tarvis) bey Villach; 13. März Urschula Kolblerin von Gmlndt (Gmünd) in Kernten..., jetzund burgerin in der Freydenstat (Freudenstadt); 13. März Urschula Vorlanin, auch aus Kernten zu Toruls (Tarvis), jetzund burgerin in der Freydenstat; 14. März Jorg Fliek von Marpach birtig (Marbach a. N.), der zu Clagenfurt burger gewesen..., mit weib und kinder; 16. März Johannes Maier, ein vertriebner pfarher zu Miltenburg in Osterreich; 19. März Hanß Jacob Heyschenberger, ein vertriebner pfarher von Clagenfurt; 4. April Niclaß Oberstain von Clagenfurt, ein rotzgerber; 19. April Matheus Straßburger von Althenhofen (Althofen) aus Kernten, ein vertriebner schuelmeister; 23. April Johan Amberger von Bottenberg in der Stairmargt, ein armer student..., mit seinem vattern; 26. April Hanß Beer von Leibtzig (Leipzig), ein vertriebner schuelmeister zu Loßdorff in Osterreich; 15. Mai zwein aus Kernten mit namen Hanß Schlierer und Ruep Brandstetter; 17. Mai Sara Stroserin von Villach in Kernten, welche vor einem jar wegen der religion vertriben; 22. Mai zwein vertribne pfarhern, M. Bartlomeus Kerer von Gandersheim aus Crain, gewesner pfarher zu Wergi in Crain, der ander, Justinianus Klingenberg, von Langenberg aus Kernten, gewesner pfarher zu Gurckfeldt in landtschaft

Cra(l)n; 7. Juni Barbara Grueberin aus der Freydenstat, welche aus Kernten vor einem Jar wegen der religion vertriben; 13. Juni Cristoff Kirchner von Eberstat im Weinsperger thal (Eberstadt Krs. Heilbronn), gewesener schuelmeister in Osterreich; 13. Juni Cristoff Lambrecht von Colmar, ein vertribener schuelmeister in Osterreich under Enß (= Niederösterreich); 26. Juni Matheus Marckgel von Weißenfelt in Kernten; 29. Juni Steffanus Sommermeyer, gewesener pfarher zu Weyer im lendl ob der Enß (= Oberösterreich) 4 meil von Steir (Steyr); 1. Juli Steffan Goßwein, gewesener schuelmeister zu Weyer in Osterreich; 3. Juli Margreta Lerin von Villach in Kernten mit 3 kleinen kindern; 8. Juli Andreas Wurzler von Gwindt (Gmünd?) aus

Kernten, welcher wegen der religion von seinem schuedienst vertriben worden; 8. Juli Johannes Rusius von Franckfurt, ein gewesener schuelmeister zu Fiektringen (Viktring) bey Clagenfurt; 11. Juli Johan Moll, gewesener schuelmeister zu Waldenburg in Oberstair (= Obersteiermark); 5. August Heinrich Steinmetz von Bamberg, gewesener schuelmeister in Osterreich under dem hern von Hoffkirch; 6. September Ludwig Belser, gewesener pfarher auf Petrin in Crawaten.

1) Adolf Leidmair, Württemberg und die Auswanderung aus den österreichischen Alpenländern, in: Studien zur südwestdeutschen Landeskunde (Festschrift zu Ehren von Friedrich Huttenlocher anlässlich seines 70. Geburtstages, herausgegeben von Karl Heinz Schröder), Bad Godesberg 1963, S. 235—238.

lich fleißig und weihe mich ganz den Muser ohne aufzuhören im wahren Sinne des Wortes Bursche zu sein. Abends trinke ich in einer Gesellschaft fideler Burschen meinen Stief Bier und Wein, und plaudere oder spiele Perat. So verfließt mir denn die Zeit auf angenehmste.“
Jürgen Sydow

1) Gasthof "Zur Traube", Wilhelmstraße 8, besteht nicht mehr.

2) Spieß = studentische Bezeichnung für Geldmünzen. So auch im Liede „O alte Burschenherlichkeit“: „Die ohne Spieß bei Scherz und Weide dem Herrn der Erde gleichen“.

3) Debauchieren = ausschweifend leben.

Ein Consilium der Juristischen Fakultät im 18. Jahrhundert.

Der Tübinger Rechtshistoriker Professor Dr. Ferdinand Elsener berichtet an einer gelegenen Stelle über ein interessantes Rechtsgutachten der Tübinger juristischen Fakultät (Ferdinand Elsener: Die Doktorwürde in einem Consilium der Tübinger Juristenfakultät des 18. Jahrhunderts, Ein Beitrag zur Geschichte der Stände im „Imperium Romano-Germanicum“, in: Mélanges Philippe Meylan, Band II, Lausanne 1963, S. 25—40) und gibt dabei einen guten Einblick in die Praxis der Gutachter-Tätigkeit unserer Universität, das Consilium befaßt sich mit einer der für die Barockzeit so typischen Streitigkeiten um die rechte Einordnung und um Ehrenrechte bzw. Vorrang einzelner Stände, in diesem Falle in der Reichsstadt Nürnberg. Es ist zugleich erfreulich, zu hören, daß eine größere Untersuchung über die Consilia Tubingensia in Vorbereitung ist und die von Prof. Elsener aufgeworfene detaillierten Fragen über ihre Entstehung- und Methode sowie über ihren wissenschaftlichen Wert einer Lösung näherbringen dürfte.
Jürgen Sydow

Martin Crusius an der Lateinschule in Memmingen

Der Tübinger Gräzist Martin Crusius (geb. 1526, gest. 1607) war bekanntlich vor seiner Berufung an die hiesige Universität Leiter der Lateinschule in Memmingen. Seine dortige Tätigkeit hat neuerdings im Jahresheft 1962 (erschienen 1963) der „Memminger Geschichtsblätter“ in der Arbeit von Herberich Schallhammer über „Das Schulwesen der Reichsstadt Memmingen von den Anfängen bis 1806“ eine Würdigung erfahren, auf die hier hinzuweisen ist.

Der junge Martin Krauß, der sich nach Art der Humanisten bald Crusius nannte, war zunächst an dem Straßburger Gymnasium tätig gewesen, das unter seinem damaligen Rektor Johannes Sturm einen bedeutenden Ruf hatte. Sturms Vorstellungen einer Lateinschule, welche die Schüler zu einer der Antike gleichen Beherrschung des Lateins führen sollte, haben auf Crusius großen Eindruck gemacht und wurden von ihm bei seiner Berufung nach Memmingen im Jahre 1554 auch dort zur Grundlage seiner Reform des Schulwesens gemacht. Nach Crusius' „Ordnung der Lateinischen Schull“ war ein genauer Lehrplan für die vierklassige Schule vorgesehen, der die Schüler bis zur Beherrschung der alten Sprachen führen sollte; in den beiden Oberklassen kam zum Lateinischen noch das Griechische dazu. Um dem Mangel an Lehrbüchern abzuhelfen, verfaßte Crusius zunächst eine lateinische und dann auch eine griechische Grammatik für die Memminger Schule.

Crusius hat sich zweifellos große Verdienste um das Memminger Schulwesen erworben. Trotzdem wurde er bereits 1559 entlassen, weil angeblich die Schule unter ihm abgenommen habe und die Schülerzahl fast auf die Hälfte zurückgegangen sei; es macht allerdings den Eindruck, als ob hier auch persönliche Schwierigkeiten mitgesprochen haben, da sein Nachfolger dann der Sohn seines Vorgängers im Amt ist. Noch im gleichen Jahr wurde Crusius nach Tübingen berufen und hat hier lange Zeit gewirkt; daß sein Diarium ebenso wie seine gedruckten „Annales Suevici“ eine wichtige Quelle auch für die Tübinger Geschichte sind, ist bekannt.

Jürgen Sydow

HINWEISE

Aus einem Tübinger Studentenbrief von 1807

Als Weihnachtsgabe des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung (Einst und jetzt, Sonderheft 1963) erschien vor kurzem, herausgegeben und bearbeitet von Dr. Erich Bauer, der Briefwechsel der Heidelberger Schwaben Georg Kloß, Rhenaniae und Hannoverae Göttingen, und Alexander Stein (mit dem Untertitel: „Aus der Frühzeit des Heidelberger, Tübinger und Göttinger SC 1807-1809“). Der Band enthält Studentenbriefe von zwei gebürtigen Frankfurtern, von denen der eine, Georg Kloß (1787—1857), später Arzt wurde, während der andere, Alexander Stein (1789—1833), als evangelischer Pfarrer in seiner Heimatstadt wirkte. Stein studierte in Tübingen, und es entspann sich ein ausgedehnter Briefwechsel, der vor allem für die Verbindungsgeschichte wertvolle Mitteilungen enthält; Georg Schmidgall hat bereits 1938 in seinen „Beiträgen zur Tübinger Studentengeschichte“, Heft 2, die „Memorabilien“ Steins veröffentlicht.

Aus dem nunmehr im Druck vorliegenden Briefwechsel bringen wir den Brief, den Stein an seinen damals in Heidelberg studierenden Freund Kloß am 26. April 1807 von Tübingen aus über seine hier gesammelten ersten Eindrücke schrieb:

„Ich bin schon 8 Tage hier, und habe Dir noch nicht geschrieben, zürne darüber nicht! Ich hatte schon einen Brief an Dich und Pfeiffer geschrieben, ja schon versiegelt und wollte ihn eben expedieren, als mir einfiel, daß alle Äußerungen über Tübingen, die ich in diesem Briefe gemacht hatte, noch zu früh und zu unreif seyen, und daß also mein jammernder und klagender Brief, denn in diesem Stil war er geschrieben, bald eine andere hellere Farbe annehmen könne: und habe ich mich jemals angenehm getäuscht gefunden, so war es diesmal. Nachdem ich nun bekannter bin, nachdem ein herrliches Frühlingswetter eingetreten ist, so werden jetzt ganz andre Gefühle und Empfindungen, wahrer und reiner, sich in meinem Brief aussprechen. Und so danke ich dem Himmel, daß ich diesmal meine Voreiligkeit beschränkte.“

Wenn es der Mühe sich verlohnte, so würde ich Dir jenen alten Brief beilegen, damit Du meine damalige sonderbare Stimmung hättest daraus ersehen können: es war eine Stimmung, in die ich mich nie wieder versetzt wünsche, mit einem Wort, es waren Gefühle, die dem Heimweh geähnelt haben; aber denke Dir auch, ich mußte, herausgerissen aus dem schönsten Zirkel häuslicher Liebe und Eintracht und verlassend alle Freunde und Freude mit Ihnen, 6 Tage unter beständigem Regen und Schnee reisen, mußte bald frieren, bald vor langer Weile sterben, denn selten nur hatte ich gute Gesellschaft, mit der ich fuhr, und mußte, was so ganz gegen meinen Plan war, Heidelberg sogleich auch wieder verlassen, war also nur auf der ganzen Reise von einer Unannehmlichkeit in die andre hinübergeworfen, und nun kam ich beim schlimmsten Wetter in dem stillen Tübingen an, mußte lange suchen, bis ich meine Lands-

leute traf, und wenn auch mich diese nun aufzuheitern suchten, so schien mir alles, so leer und so öd und so freundschaftlos, daß ich mich aus Tübingen weg wünschte. Aber das kam nur daher, weil alles in mir öd und leer war. So ist freilich jene Stimmung, dünkt mir, erklärt. Aber jetzt bin ich froh und heiter und so kann ich denn mit freiem Geiste Dir jetzt manches von Tübingen erzählen oder vorplaudern. Tübingen selbst ist zwar ein holprichtes, altes Nest, aber doch ein freundliches, artiges Städtchen, das mir recht wohl gefällt; mein Logis ist recht hübsch und hübscher als das in Heidelberg; ich habe Stube und Stubenkammer, und darinnen gute Möbel, und dafür bezahle ich nebst Bedienung halbjährlich 25 fl., was doch gewiß wohlfeil ist.

Die Gegend um Tübingen ist lachend und hübsch, freilich mit der romantischen Heidelberger Berggegend nicht zu vergleichen. Der Neckar bildet äußerst angenehme und fruchtbare Täler, auf beiden Seiten mit reichen Weinbergen bekränzt. Für angenehme Spaziergänge ist gut gesorgt, besonders gefällt mir eine lange doppelte Allee am Neckar sehr wohl. Kneipen außerhalb Tübingens gibt es sehr viele und noch mehrere als in Heidelberg; der Bruder Studio geht werktags, wenn er Zeit hat, immer auf Örter, die nahe an der Stadt, z. B. Lustenau, Bläsibad, Neuhaus etc. Hier trinkt man Bier oder Wein, letzteres wenig, und spielt gewöhnlich miteinander in die Trauben¹, wo dasselbe Bier- und Tabakleben wieder beginnt; schlägt es 8 Uhr, dann eilt jeder zum Essen, denn jeder hat hier seinen bestimmten Mittags- und Abendtisch. Nach dem Abendessen, chacun à son goût, arbeitet man entweder, oder man lustwandelt, oder man bechert noch.

Sonntags gibt es der Partien unendliche und ich muß sagen, manche äußerst schöne und romantische; hat einer der Spieße² nicht viel, so gehet er nach Biel, 1 Stunde von hier, wo jeden Sonntag Tanzmusik ist, hier wird stark getanzt; hat er Geld, so reitet oder fährt er, entweder nach Niedernau, Rottenburg oder Hechingen, Nagold, Herrenberg oder Stuttgart, wo er nur hin will. Reiter sieht man jeden Sonntag bei 20 bis 30 immer auf den Straßen, und immer 4—5 Chaisen, denn im Ganzen wird hier stark debauchiert³. Ich selbst war erst bloß in Biel und Niedernau, einem ganz superben Badeort, wo man immer schöne gute Gesellschaft antrifft; es gibt hier ein gutes Essen und einen trefflichen Markgräfler Wein, dem die Studenten, weil der gute Wein hier selten ist, gewöhnlich sehr stark zusprechen. Es wird hier öffentlich gespielt und getanzt, dieser Ort ist noch angenehmer und noch besuchter als Söden. Das Reiten kommt hier nicht hoch; das Pferd kostet den ganzen Tag 48 kr. Das Essen ist hier sehr gut und billig, ich zahle für Mittags- und Abendtisch wöchentlich 3 fl., dabei habe ich mittags Suppe, Rindfleisch nebst Beilage, Gemüse und Braten oder Wurst, und Abends Suppe, Salat und Braten...

Ich habe hier angefangen zu leben, wie ich mir es vorgenommen habe. Ich arbeite ziem-



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 6 / Juni 1964

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Dr. Johannes Widmann genannt Möchinger

Von Reinhold Rau

Die Geschichte der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen ist für die ersten Jahrzehnte ihres Bestehens ein Buch mit vielen leeren Blättern. Warum das so ist und leider auch bleiben wird, das ist von Joh. Haller in seinen „Anfängen der Universität Tübingen“ S. 133 mit aller Offenheit gesagt. Nur ein Mann ist als Persönlichkeit etwas näher zu fassen, weil er Hofarzt war und diese Tätigkeit in den erhaltenen Akten einen stärkeren Niederschlag gefunden hat: Dr. Johannes Widmann (Salicetus) von Malchingen, daher auch Möchinger genannt. Was Haller über ihn zu sagen wußte, ist heute weit überholt durch die Darlegungen Walther Pfeilstickers (Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin Bd. 41, 1957, S. 260 ff.); er hat auch alles Material zusammengetragen über einen zweiten gleichnamigen Arzt, Dr. Johannes Widmann von Helmsheim, der als badischer Hofarzt und Lehrer an der Universität Freiburg wirkte und im älteren Schrifttum vielfach mit dem Tübinger zusammengeworfen wurde. Pfeilsticker hat dann 1959 in der Heimatbeilage des Böblinger Boten (auch als Sonderdruck erschienen) nochmals beide Ärzte behandelt und damit den neuesten Stand unseres Wissens gekennzeichnet.

Soeben ist nun aus der Zeitschrift „Die Ortenau“ Bd. 43, 1963 ein Sonderdruck als Heft 5 der „Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Kurorts Baden-Baden“ aus der Feder von R. G. Haebler mit einer neuen Behandlung des einen Widmann erschienen mit dem Titel: „Doctor Johannes Widmann markgräfl. badischer und herzoglich württembergischer Leibarzt und Professor Medicinæ an der Universität Tübingen. Lebensgeschichte eines großen Arztes und Gelehrten, ein Zeitbild der seuchengeschichtlichen und sozialhygienischen Struktur in Baden-Württemberg am Ende des Mittelalters“. Titel und Umfang dieser jüngsten Arbeit sind wohl dazu angetan, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Wer aber über die rein darstellerische Leistung hinaus, die man anerkennen muß, auch wenn sie zum Ruhm des Arztes den Mund sehr voll nimmt, auf sachliche Belehrung über den bisherigen Umfang hinaus hofft, wird ein Gefühl der Enttäuschung nicht los. Neben unbewiesenen und unrichtigen Angaben, die den Mitforscher etwas beunruhigen, finden sich Anleihen aus Kolbenheyers Paracelsus-Roman als Tatsachen mitverwendet und sogar freie Erfindungen. Belege für diese „Neuerungen“ sind am Ende dieser Arbeit gesammelt.

In den nachfolgenden Zeilen soll nun nicht etwa eine neue Gesamtwürdigung des Arztes vorgetragen werden, vielmehr sollen aus der Biographie des Arztes einige Fragen aufgegriffen und kritisch behandelt werden mit dem Ziel, entweder zur Nachprüfung aufzufordern oder auf bisher übersehene Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Wir beginnen mit dem Datum seiner Geburt, das man aus seinem Ausbildungsgang an der Hochschule erschließen muß. Widmann ist am 1. Oktober 1459 in Heidelberg immatrikuliert, am 9. Juli 1461 zum Baccalaureus und am 19. März 1463 zum Magister artium promoviert worden. Die Geburt dürfte also näher bei 1445 als, wie man immer liest, 1440 erfolgt sein. Auf das Studium in Heidelberg folgte der Aufenthalt in Italien, wo der künftige Arzt als Student 1466 in Pavia, 1468 in Padua nachzuweisen ist, und der Abschluß am 10. Mai 1469 in Ferrara mit der Erlangung der Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie. Dazwischen liegt ein Aufenthalt in Pettau, dem heutigen Ptuj an der Drau, der auf 18. Juli 1463 zu datieren ist. Von der Vorstellung beherrscht, daß Widmann Pettau auf der Rückreise nach Deutschland (Pfeilsticker meint, von Venedig über Trient-Lalbach) aufgesucht habe, nimmt man allgemein an, die Jahreszahl stimme nicht. Es wird aber wohl richtiger sein, einen Abstecher von Padua aus anzusetzen (ohne den Umweg über Trient). Die Heimreise nach Deutschland dürfte wohl auf der üblichen Strada di Alemanna durchs Pustertal, dann über den Brenner und Fernpaß erfolgt sein.

Dieser Weg führt zwangsläufig nach Ulm, wo für 1469 ein Aufenthalt bezeugt ist. Ob dieser von größerer Dauer war, ist nicht zu entscheiden. Daß die Niederschrift seiner ersten Pestschrift mit dem Titel Regimen generale ab aere corrupto preservativum¹⁾ spätestens in den Anfang von 1472 falle, wird aus der Erwähnung eines Kometen in der Einleitung erschlossen, aber daß sie in Ulm geschrieben wurde, ist unbewiesen. Wir wissen gar nichts über seine ersten Jahre nach der Rückkehr aus Italien außer der Immatrikulation in Ingolstadt am 21. März 1474. Die damit übernommene Verpflichtung als Lehrer an der Universität, wo er zu den hervorragenden Persönlichkeiten gerechnet wird, ist nach Ablauf des ersten Jahres nicht erneuert worden. Am 24. Februar 1475 übernahm Markgraf Christoph die Regierung in Baden. Im Oktober 1476 wird Dr. Widmann als sein Arzt bezeichnet. Wann er diese Tätigkeit in Baden-

Baden angetreten hat, ist nicht zu ersehen. Auch hier scheint er nicht länger gewirkt zu haben; denn er wendet sich, im Oktober 1476 an den Rat der Stadt Basel wegen Übernahme als Stadtarzt in Verbindung mit einer Lehrtätigkeit an der Universität. Tatsächlich wird er am 12. Juli 1477 auf ein Jahr in Basel als Stadtarzt angestellt und noch im Sommersemester 1477 an der Universität immatrikuliert.

Im selben Semester wird in Basel auch ein Johann Wydmann de Pfortzheim als Baccalaureus immatrikuliert. Pfeilsticker sieht in ihm den ältesten Sohn des Möchingers. Als Baccalaureus dürfte dieser immerhin mindestens 14 Jahre alt gewesen sein. Seine Geburt fiel also in die Zeit um 1463, als der Möchinger eben die Magisterwürde erlangt hatte. Darf man davon ausgehen, daß er sich als magister, vor Antritt des Medizinstudiums in Italien, schon verheiratet hatte? Mir erscheint dies unannehmbar. Die Heidelberger Matrikel nennt unter dem 21. Dezember 1478 einen Balthasar Widmann de Pfortzheim (bacc. art. am 4. November 1480), wahrscheinlich einen Bruder des eben Genannten. Sollte der Möchinger seine Frau als Student in Italien bei sich gehabt oder in den Ferien besucht haben? Es wird doch wohl nötig sein, diese studentische Frühehe und die Vaterschaft für die beiden Pfortzheimer Studenten wieder zu streichen.

Auch die Basler Zeit hat nicht über ein Jahr hinaus gewährt, und Dr. Widmann kehrte als Arzt des Markgrafen nach Baden-Baden zurück. Hier soll dann die Ehe mit einer Badnerin, Jungfrau Ingelhan, geschlossen worden sein, für die bisher eine urkundliche Bestätigung nicht aufzutreiben ist. Bei seinem Tode war Dr. Widmann verheiratet mit Mechthild Bälz (s. u.), die dann natürlich als zweite Frau anzusehen wäre. Da es sich um eine Württembergerin, Tochter des Schreibers Heinrich Bälz, handelt, nimmt man an, diese zweite Ehe sei erst nach dem Übertritt des Möchingers (Juli 1484) in den Dienst des Grafen Eberhard im Bart geschlossen worden, um so mehr als man fast 9 Monate später (1. März 1485) im Straßburger Freundeskreis mit einer bevorstehenden Geburt im Hause des Arztes rechnete. Von seinen Kindern sind zwei Söhne und drei Töchter zu Jahren gekommen. Für die Söhne sind die Geburten zu errechnen für die Jahre 1479 und etwa 1481. Pfeilsticker sieht aber in ihnen Söhne der Mechthild Bälz, also aus der zweiten Ehe (für

die erste Ehe nimmt er ja die beiden Pforzheimer Widmann in Anspruch, die 1477 bzw. 1480 als Baccalaree immatrikuliert werden. Wenn die Straßburger Freunde die werdende Mutter von 1485 und deren Eltern kennen (und das geht aus dem Schreiben hervor), dann muß die Ehe schon bestanden haben, als der Arzt noch in Baden-Baden lebte. Aus diesem Wirrwarr sehe ich nur einen Ausweg, nämlich die unauffindbare Jungfrau Ingelhan als nicht vorhanden anzusehen und die erste Ehe des Möchingers ganz zu streichen.

Widmann muß, wie der häufige Stellenwechsel zeigt, ein recht unruhiger Mann gewesen sein. Schon 1483 hat er Beziehungen zu Straßburg so weit gefestigt, daß er das Bürgerrecht empfängt (3. Nov.) und sich als „künftiger Arzt hie zu Straßburg“ fühlt und betätigt. Offenbar geht sein Dienst beim Markgrafen dem Ende zu, und er will Stadtphysicus werden. Da bietet ihm am 28. Juni 1484 Graf Eberhard im Bart eine Professur in Tübingen und die Aussicht auf Ernennung zum Leibarzt an. Und schon am 6. Juli 1484 erfolgt die Immatrikulation. Wann die erste Bestellung zum Leibarzt erfolgte, wissen wir nicht, da uns nur die Bestellungen vom 16. Oktober 1491 und vom 29. September 1493 erhalten sind. Eines aber ist sofort klar; auf die Dauer mußte die Lehrtätigkeit zurücktreten hinter den Verpflichtungen am Hof (daß in diesem Falle der Arzt jede Nacht Schlafrock nebst einem Hofbrot und alles übrige wie die andern Räte bezog, sollte man nicht wiederholen als Druckfehler aus Hallers „Anfänge“ S. 135, nachdem Pfeilsticker den genauen Wortlaut abgedruckt hat; er bekommt den Schlafrock und nicht den Schlafrock).

In Tübingen hatte sich Dr. Widmann schon 1486 das Haus Münzgasse 9 (1649 durch Feuer zerstört) erworben. Als zehn Jahre später des Herzogs Eberhard gleichnamiger Nachfolger sich einen andern Leibarzt wählte, fand sich Dr. Widmann, dem man eine falsche Behandlung der letzten Krankheit des Herzogs in dessen nächster Umgebung vorwarf, bereit, in den Dienst des badischen Markgrafen zurückzukehren (Bestellung vom 29. November 1497, auf 15. August 1498 wirksam) und verkaufte um 800 Gulden, zahlbar in Weilderstadt oder Pforzheim, sein Haus am 6. März 1498 an seinen Schwager Dr. Jakob Kräutlin von Degerloch³⁾. Dieser hat sein medizinisches Studium 28 Jahre später als der Malchinger abgeschlossen. Das legt natürlich den Gedanken nahe, daß es ein Schwiegersohn und kein Schwager ist (Haller S. 47 gebraucht beide Bezeichnungen). Aber mit dem leider nicht eindeutigen Wort Schwager (Ehemann der Schwester? Bruder der Ehefrau?) läßt sich niemals der Tochtermann bezeichnen. Zu allem hin bemerkt der Käufer auf dem Rücken der Urkunde: „Kaufbrief um meines Schwagers Doctor Hans Möchingers Haus zu Tübingen in der Münzgasse, gegen deren von Fürst Haus (= Münzgasse 14 und 16) über gelegen.“ Es muß also dabei bleiben, daß der Lehrer und der Schüler bzw. Nachfolger miteinander verschwägert waren. Sollten beider Ehefrauen Schwestern gewesen sein?

Noch ehe Dr. Widmann die Übersiedlung nach Baden-Baden vollzog, wurde Herzog Eberhard II. abgesetzt (10. April 1498) und die vormundschaftliche Regierung des Herzogs Ulrich bemühte sich alsbald darum, die Bestellung nach Baden-Baden rückgängig zu machen. Mit Erfolg, wie der halbzerstörte Vermerk auf der ursprünglichen Bestellungsurkunde beweist (von Haller S. 47* richtig gedeutet). Es scheint nun, daß Dr. Widmann sich als Leibarzt des Herzogs zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Stuttgart entschlossen hat. Der Verkauf des Tübinger Hauses wird nicht rückgängig gemacht, und Dr. Widmann erscheint nicht mehr in den Akten der Universität. Dafür regelt er die Versorgung Stuttgarts mit Hebammen und revidiert die Stuttgarter Apotheken (1500). Ein Brieflein seiner Frau vom 8. Juli 1500 ist in Stutt-

gart geschrieben. Ein doppelter Wohnsitz in Tübingen und Stuttgart ist doch wohl nicht anzunehmen.

Das letzte sichere Datum aus der Tätigkeit als Hofarzt ist der 24. April 1516 (Stiftungsurkunde des Tochtermanns Conrad Griemper für Kloster Maulbronn). Dieses Jahr ist aber ein Jahr schwerster Erschütterungen im Herzogtum Württemberg. Der Herzog wurde in die Reichsacht erklärt, die nur durch Unterzeichnung des Blaubeurer Vertrags vom 20. Oktober 1516 abgewehrt werden konnte. Herzog Ulrich leitete aber sofort Rachemaßnahmen gegen diejenigen ein, die beim Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt hatten. Sebastian Breuning wurde am 11. Dezember 1516, sein Bruder Conrad am 27. September 1517 nach qualvollen Martern hingerichtet. Der Kanzler Dr. Gregor Lamparter war rechtzeitig an den Hof des Kaisers geflüchtet. Es ist kaum denkbar, daß Dr. Widmann, der Schwiegervater des Geflüchteten, weiterhin das Vertrauen des Herzogs als Leibarzt besaß. Und wenn er, wie wir wissen, mit seiner Frau am 14. April 1522 in Pforzheim wohnend, dem Propst der dortigen Stiftskirche eine große Stiftung von 190 Gulden übergibt, so darf man wohl annehmen, daß er sich schon 1516 mit seiner Familie nach Pforzheim geflüchtet hat. Nach dem Sieg des Schwäbischen Bundes bzw. nach der Übergabe des Herzogtums an die Habsburger wäre eine solche Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr nötig gewesen. In Pforzheim ist er dann am 31. Dezember 1524 gestorben, rund 80 Jahre alt. Auch seine Frau ist im selben Jahr gestorben: ihr Grabstein ist 1945 in der Pforzheimer Schloßkirche aufgedeckt worden.

Von den Töchtern des Dr. Widmann liest man in der neuesten Veröffentlichung die zusammenfassende Bemerkung: „Sie fanden alle drei repräsentative Gatten, was mittelbar auch dafür spricht, daß der Tübinger Professor und Leibarzt Dr. Widmann zur guten Gesellschaft an beiden Höfen gehörte.“ Ist denn überhaupt etwas anderes denkbar? Eine Tochter Maria³⁾ war verheiratet mit dem badischen Kanzler Dr. Jakob Kirser. Ihr Siegel von 1536 (als Witwe) bringt Alberti im Wapenbuch Bd. 2, S. 1054 unter Nr. 3887. Die hier gegebene Nachzeichnung sieht freilich mehr nach einem Hund als nach einem aufsteigenden Widder aus.

Eine zweite Tochter Genoveva war mit dem württembergischen Kanzler Dr. Gregor Lamparter verheiratet. Warum dieser als Kanzler ebenso berühmt wie berüchtigt war, das wird leider in der jüngsten Veröffentlichung nicht einmal angedeutet. Dafür bekommt hier die letzte noch fehlende Widmannstochter Cordula den 1509 geborenen Tübinger Juristen Grempp zum Gatten. Alles bloß um der Repräsentation willen, denn ihr wirklicher Ehemann war der Schultheiß Conrad Griemper von Vaihingen/Enz (in Tübingen immatrikuliert 29. April 1489). Ob die Cordula Widmann die Großmutter des Juristen war, wie in dem von Klemm (Württ. Vierteljahreshfte 1885) aufgestellten Stammbaum zu ersehen ist, das muß man allerdings bezweifeln. Klemm war sich wohl bewußt, daß er neben sicheren auch als wahrscheinlich angenommene verwandtschaftliche Beziehungen in seinen Stammbaum aufgenommen hat. Aber Cordula Widmann, die 1551 gestorben ist, kann nicht vor 1480 geboren sein, und sie soll nun die Mutter eines Onophrius Grempp (in Tübingen immatrikuliert 27. Februar 1502) gewesen sein, dessen Geburt sich auf 1487 errechnen läßt. Die beiden Immatrikulationen sind nur um 13 Jahre voneinander getrennt, trotzdem setzte Klemm in seinem Stammbaum den Onophrius als Sohn des Konrad an. Wenn dies aber als unmöglich erscheint, dann hat Cordula Grempp auch kein Recht mehr, als Großmutter des Juristen Grempp in der Literatur zu florieren.

Der Vater von Widmanns Frau Mechthilde wird erstmals 1428 (WRReg. 1853) erwähnt als

„der Schreiber Heinrich von Münsingen“, mit vollem Namen 1436 (WRReg. 1895) als der Schreiber Heinrich Currifex von Münsingen. Am 3. Februar 1451 (Stuttgarter Urk. Buch S. 198 Z. 2) ist er tot. Im Jahre 1457 (ebda S. 221 Nr. 393) verkauft seine Witwe Mechthild Botznerin mit ihrem Sohn Johannes ihr Stuttgarter Anwesen dem Kloster Bebenhausen. Von jüngeren Kindern ist dabei nicht die Rede, Mechthild kann aber damals kaum älter als etwa zehn Jahre gewesen sein. Ihren Bruder Johannes finden wir bald darauf 1463 (WRReg. 1513) und 1474 (WRReg. 3290 und 3292) als Bürger in Marbach, der Heimat der Mutter Mechthild Botznerin, verheiratet mit Elisabeth Löblin (so noch 1481 WRReg. 10733). Nach Pfeilsticker (§ 2584) ist Hans Bälz noch für die Jahre 1483 bis 1485 als Einspänniger in Marbach im Dienste des Grafen nachzuweisen. Von ihm sind zwei Söhne bekannt: der in Tübingen 1478 immatrikulierte Heinrich (Matr. 3, 2), der 1489 Pfarrer in Dornhan ist, und Wilhelm, verheiratet mit Agnes Keller, der 1498 als Schultheiß in Bietigheim erwähnt wird (Landtagsakten Bd. 1 S. 45 Z. 8) und nach Pfeilsticker (NWD § 2729) von 1505 bis 1507 Forstmeister in Reichenberg, dann bis 1510 Untervogt in Löwenstein und seitdem (§ 2243) Amtmann in Bottwar war. Er gehörte auch zu den von Herzog Ulrich 1516 mit äußerster Strenge verfolgten Angehörigen der Ehrbarkeit, suchte sich nach Heilbronn zu retten, wurde aber dort gefangengesetzt und auf dem Hohenneuffen zu Tode gemartert, um Aussagen vor allem gegen den entflohenen Kanzler Dr. Gregor Lamparter zu erzwingen. In seiner Urgicht (HStASt. A 43) wird Dr. Beatus Widmann sein Vetter und der eben genannte Kanzler sein Schwager genannt. Tatsächlich war die Mutter des Dr. Widmann eine Schwester von Wilhelms Vater und der Kanzler ein Schwager des Dr. Widmann.

Heinrich Bälz, der Schreiber, und seine Tochter Mechthild, die Frau des Dr. Johann Widmann, führten den Hahn im Wappen⁴⁾ und erweisen sich dadurch als eines Stammes mit dem Vogt Dietrich Bälz in Tübingen 1418 (WRReg. 11094), der in den vorausliegenden Jahren (seit 1399) als Schultheiß bezeichnet wird. Wie dieser mit dem Schreiber Heinrich auf der einen Seite und andererseits mit dem Dietz Bälz, der 1365 als Vogt in Tübingen und 1367 in Urach erwähnt wird, zusammenhängt, ist nicht auszumachen.

Von den Schriften, die Dr. Widmann veröffentlicht hat (aufgezählt bei Haller, Anfänge der Universität Tübingen 2. Teil S. 48), verdient eine der Tractatus de pestilentia, eine nähere Beschreibung (nach Sudhoff im Archiv für Geschichte der Medizin Bd. 16, 1925, S. 3 Nr. 172). Die Schrift, umfassend 8 Quaternionen mit zusammen 64 Blättern, bringt zuerst, auf Bl. 2 beginnend, den Tractatus in 18 Kapiteln eingeteilt mit folgender Einführung: Johannis Saliceti dicti Mechinger medicinarum interpretis (dieser Ausdruck bezeichnet den Inhaber eines Lehrstuhls für Medicin, was bei Dr. Widmann nicht über 1498 hinaus zutrifft) phisici ducalis wirttembergensis tractatus de pestilentia perutilis incipit feliciter, auf Bl. 57 recto schließend, worauf ein Autorenverzeichnis auf Bl. 58 folgt. Auf den Blättern 59 recto bis 63 verso ist Gabriel Biels Quaestio de fuma pestis abgedruckt mit folgender Schlussbemerkung: et tantum de hac questione sententia melius sententium salua. Ex Tuwingen anno 1501 finis questionis. Darunter steht das Signet des Druckers: Kreis mit Quertellung, darauf ein Doppelkreuz, unten ein Stern mit den Buchstaben F und M zu beiden Seiten. Als Druckerzeichen beweist es, daß Friedrich Mainberger aus Bütthart, Bez. Amt Ochsenfurt a. Main (ihm gehört 1505 das Haus am Faulen Eck, das heute durch den Parkplatz gegenüber dem Evang. Hospiz ersetzt ist), nicht bloß Verleger und Buchhändler, sondern unmittelbar nach dem Weggang des Mag. Johannes Othmar aus Reutlingen

1501 auch Buchdrucker war. Nun erklärt aber Steiff (Der erste Buchdruck in Tübingen, 1881, S. 68) ohne nähere Angabe seiner Gründe, es handle sich hier nicht um ein Drucker-, sondern um ein Verlegerzeichen, und der Gedanke, Mainberger hätte Othmars Druckerei käuflich erworben, sei unannehmbar. Die Sache verdient eine Nachprüfung. Der Mainbergerische Druck stellt übrigens einen Nachdruck dar, weil der Tractatus schon 1497 im Druck (bisher nicht aufzufinden) vorgelegen hat.

Zum Schluß seien einige Beispiele von „Neuerungen“ der Schrift von Haebler vorgeführt: „Dr. Widmann war in Ingolstadt offenbar nur Studierender, nicht Lehrender“; dafür fehlt jeder Hinweis. Im Anstellungsvertrag von 1491 wird Dr. Widmann verpflichtet, von Tübingen aus zu kommen, sooft er zum Grafen Eberhard im Bart, seiner Frau Barbara und dem Grafen Heinrich gerufen wird. Dieser jüngere Sohn des Grafen Ulrich des Vielgeliebten hauste seit 1490 als Geisteskranker mit seiner Frau Eva von Salm auf Hohenurach. Daraus wird bei Haebler S. 16 der „junge Graf Heinrich, der sich später Herzog Ulrich nennen wird“, also eine Verwechslung mit dem 1487 geborenen Sohn des Grafen Heinrich, dessen ursprünglicher Name Eitelheirich 1493 bei der Firmung durch den des Großvaters ersetzt wurde. Der aus Kolbenheyer entlehnte Andreas Silzer findet sich nicht in der Matrikel, eine Pfauenburse im Tübinger Contubernium gibt es nicht (sie scheint aus Freiburg bezogen zu sein), ebensowenig eine Promotion zum Licentiaten der Medizin. Philipp Melanchthon, „der damals an der Tübinger Universität seinen Doktor baute“ (er hat diesen Titel nie erworben, besitzen und geführt), unter Aufsicht Reuchlins (der erst nach seiner Ingolstädter Zeit 1521 einen Lehrauftrag in Tübingen annahm, aber krankheitshalber schwerlich länger als ein halbes Jahr ausführte, der als herzoglicher Rat in Tübingen lebte (in Wirklichkeit hat er in Stuttgart gelebt und gewohnt), soll Hörer bei Dr. Widmann gewesen sein: wir wissen lediglich, daß Melanchthon noch als Magister (seit 1514) eine Vorlesung über Galenus gehört hat (Dr. Widmann ist aber 1498 endgültig von Tübingen weggezogen). Der Titel einer von Dr. Widmann verfaßten Schrift über das Wildbad wird also zitiert: „Tractatus de balneis ferrinarum thermarum vulgo Wildbaden“ und übersetzt: „Die eisenhaltigen Thermalbäder von Wildbad.“ Aus der bisher stets behaupteten, von Kurt Hannemann in der Stuttgarter Zeitung v. 16. Nov. 1963 Nr. 268 S. 34 widerlegten „Tatsache“, daß Reuchlin in Liebenzell gestorben ist, wird der Satz hergeleitet, daß er die letzten Jahre seines Lebens dort verbrachte, und so heißt es dann weiter: „man darf vermuten, daß Widmann zuwellen (von Pforzheim) nach Liebenzell fuhr, um dem schwerkranken Freund mit seinem ärztlichen Rat beizustehen“. Das mag als Probe genügen. Für neuingeführte Daten und Tatsachen, die in das bisher geltende Bild nicht passen, muß der Fundort angegeben werden, damit eine Nachprüfung möglich ist. Z. B. daß er sich 1499 als Professor der Medizin von der Universität zu einer Bäderkur nach Wildbad beurlauben ließ (S. 31) oder daß er 1505 in einem Brief Bebels als Tübinger Professor erwähnt wird (S. 33). Belege hierüber gibt es in der bisherigen Literatur nicht.

Anmerkungen

1) Diese Schrift steht auf B. 50-51 des Codex latinus 41 der Münchener Staatsbibliothek, von der Hand des Nürnberger Arztes Hartmann Schedel. Der Anfang lautet: „astrorum iudices concorditer sentiunt omnes, magnam debere accipere mortalitatem, eius autem adventum accipere temporis credo expectandum, ita ut de novo pestifere flant egritudines — adeoque R. P. (ob aufzulösen reverendissime pater) conscribere disposui breviter ea, quibus corpus vestrum incolume illesumque permaneat, si quasi evadendi via et si modo aliqua aeris infectio prohiberi corrigive possit vi medicinae. Zu Deutsch: Sternkundige, die über das diesjährige

Erscheinen eines Kometen ihre Meinung geäußert haben, stimmen alle darin überein, daß ein großes Sterben eintreten müsse. Man muß aber, wie ich glaube, sein Eintreffen für den Herbst erwarten so daß abermals seuchenartige Erkrankungen erfolgen ... Deswegen will ich (? verehrungswürdiger Vater?) kurz zusammenstellen, wodurch Euer Leib gesund und ohne Schaden bleibt, falls es einen Weg der Rettung gibt und falls überhaupt eine Verseuchung der Luft durch die Medizin verhindert oder gebessert werden kann. Schedel beschließt seine Abschrift mit den Worten: per Johannem Widmann arcium et medicine doctorem. Wo die Begegnung zwischen dem Nürnberger Arzt und unserem Dr. Widmann erfolgt ist, läßt sich nicht ausmachen.

2) Die Verkaufsurkunde (Univ. Arch. Mh I 109) hatte einst drei Siegel, das des Ausstellers, das des Chorherrn Mangold Widmann und das des Dr. Conrad Vessler von Eberhardzell. Erhalten ist nur das mittlere, das einen aufsteigenden Widder zeigt, dasselbe Wappen, das auch der Arzt verwendet. Also besteht eine bisher nicht näher bestimmbare Verwandtschaft zwischen dem Chorherrn und dem Arzt bzw. ihren Eltern. Der Chorherr gilt als ein Sohn des Schreibers bzw. Kanzlers Mangold Widmann genannt Rueff von Dagersheim, der 1420 in Heideberg immatrikuliert wurde, seit 1429 (WReg. 12 518) als Schreiber und Hausbesitzer in Stuttgart, 1446 (WReg. 12 534) als Nachbar des Minnesängers Hermann von Sachsenheim nachweisbar ist, und um 1460 gestorben ist (jetztmals lebend erwähnt 1458 (Stuttgarter Urkundenbuch Nr. 402 und 622).

Auch dieser siegelt mit dem springenden Widder im Schild, ebenso seine Ehefrau Adelheid Remy von Nürtingen (WReg. 12 553) bei Alberti, Wapenbuch II. S. 1055 Nr. 3889. Der Chorherr Mangold Widmann, 1477 von Sindelfingen herübergekommen, war damals und noch bei seinem Rektorat 1483 nur Magister, aber bei seinem zweiten Rektorat 1491/92 Doctor decretorum (des kanonischen Rechts). Der 1481 als Hofrichter und Doktor erwähnte Ludwig Mangold (Stuttgarter Urkundenbuch S. 392 Z. 25) war kein Geistlicher und ist als Chorherr in Tübingen 1493 nirgends erwähnt. Daß er erst 1528 gestorben sei, erscheint völlig unglaublich. Er gilt als ein Bruder des Chorherrn Mangold Widmann und des Vogts Conrad Widmann von Marbach, der 1508 gestorben ist.

3) Otto Winkelmann, Das Armenwesen der Stadt Straßburg (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 5, 1922) Teil 2 S. 255 verzeichnet unter Nr. 84 eine Stiftung von 50 Gulden (Legat oder Schenkung) aus dem Jahr 1537 von Veronica Widmann, Dr. Jakob Kirßer alten Kanzlers zu Baden Witwe. Der hier angegebene Vorname Veronica beruht auf einem Irrtum.

4) Unter den gemalten Wappen, die in den Zwickeln der Gewölbebogen bei der gegenwärtigen Restaurierung der Stiftskirche freigelegt wurden, befindet sich auch das Allianzwappen Widmann-Bälz (Widder und Hahn). Das Ehepaar hat sich also wohl durch eine Stiftung auch um den Bau der Stiftskirche verdient gemacht (Zeit etwa 1489).

Das Merkbuch des Hans Hermann Ochsenbach

Von Reinhold Rau (Fortsetzung)

Das in der letzten Nummer der „Heimatkundlichen Blätter“ vorgeführte Merkbuch des Hans Hermann Ochsenbach enthält auf Blatt 34-36 die Vollabschrift eines Schreibens von Ober- und Untervogt, Bürgermeister und Gericht zu Tübingen an Herzog Ulrich vom 4. November 1535, dessen Wortlaut (Rechtschreibung modernisiert) seines geschichtlichen Inhalts wegen einer eigenen Veröffentlichung an dieser Stelle wert ist. Als den Verfasser dieses Berichts, den man zu den Vorläufern unserer Kreisbeschreibungen zählen kann, darf man den Stadtschreiber Mag. Caspar Volland vermuten, der 1537 zur Universität übergang und dort als Professor an der Juristenfakultät im Januar 1554 gestorben ist. Der Text der Abschrift in Ochsenbachs Merkbuch ist hier nach dem Original im Hauptstaatsarchiv Stuttgart berichtet.

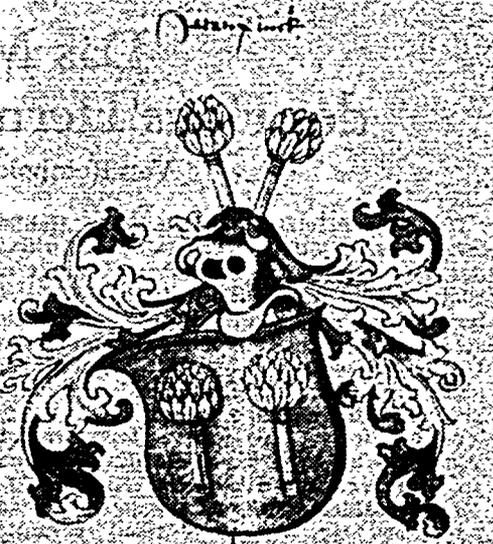
Durchleuchtiger hochgeborener Fürst, gnädiger Herr! E(uer) F(ürstlichen) G(naden) Befehle, belangend ein eigent- und unterschiedlichen Berichte, von was alten Herrn EFG Stadt und Amt Tüwingen, auch alle Schlösser und Burgstall gedachts Amts herkommen und ihre Namen empfangen haben, wo die gerührten Schlösser und Burgstall gelegen, welche aufrecht standen oder in Abgang kommen, desgleichen was Tüwingen Stadt und Amt für Schild und Wappen, haben wir alles Inhalts untertäniglich vernommen, und ob gleichwohl bei unsern Altvordern in ganz Schwaben viel trefflich, tapfer und erleuchte Männer gelebt und geblüht, bei und durch welche sich unzählbare redliche, weidliche und gedächtniswürdige Getaten zugetragen, viel Stadt und Schlösser erbaut, in Aufgang und Wesen gebracht, ist noch niemand, der solches beschrieben hätte, und also an löblichen ehrlichen Geschichten und Taten ganz kleiner, aber an Geschichtschreibern großer und beinahe kläglicher Mangel gewesen. Derhalben und in Bedenkung des angezeigten Gebrechens der Historien, uns als denjenigen, so in Erfahrung dergleichen Sachen wenig wohl oder der mehrer Teil von unvermeidlicher Not wegen in Hinbringung unser und unserer Kinder stetigs geübt, schier unmöglich, EFG obangezeigter Ding halb auf ihr gnädigs Ansinnen und Begehr beständigen völligen und ungebrechlichen Bericht zu geben. Jedoch damit EFG dennoch spüren und sehen möchte uns am untertänigen Fleiß hierin nichts gespart,

haben wir außer etlichen unsern alten Briefen und Schriften, desgleichen ander gepflügten Erkundigung nachfolgend Anzeigen zusammengebracht und -gezogen.

Und anfangs von den Namen Tüwingen haben etliche der lateinischen Gezungen erfahrene Männer denselben von dem Wörtlin Tuba, das ein Pusoun verdeutscht, ziehen und darum nicht Tüwingen, wie jetzo bräuchig, sondern Tübingen geschrieben, aber dieser ihrer Meinung schlechten Grund angezeigt. In unsern allerältesten Briefen und Sigeln, die wir bis auf 300 Jahr haben, finden wir geschrieben TVVINGEN. Und das von dem Namen.

Wie alt T. sei, wird freilich niemand wissen. Wir seien aber dessen etwa von glaubwürdigen Männern erinnert, daß die Grafen von T. zu Liechteneck noch bei ihren Händen haben sollen ein Mandat von Tito Vespasiano an sie, die Pfalzgrafen zu T., verlautend, darin sie als Fürsten des Reichs zu Zerstörung Jerusalems erfordert werden, und so denn demselben also, folgte daraus schließlich, daß T. vor der Geburt unsers Heilands Christi in Wesen, erbaut und gestanden wäre.

So wissen wir, ehe T. an das Haus Württemberg geraten, von keinen andern Herren, die T. ingehabt, denn von den Pfalzgrafen zu T. zu sagen, von deren etlichen wir in gedachten unsern alten und andern Schriften also lesen: Graf Hugo zu T., der ist daselbst von Herzog Guelpho und etlichen ihm anhängigen Bischöfen anno 1165 heftig belagert worden, aber gedachter Graf Hugo mit seinen Gehilfen Herzog Friedrich genannt von Rotenburg und dem Grafen von Zollern außer dem Schloß und Stadt T. unter die Feind gefallen und selbigen in die Flucht geschlagen, derhalben auf dem Platz, da die Feinde flüchtig, ein Capell, so auf diesen Tag steht, aufgerichtet und Wendfeld genannt worden ist, denn sich daselbst der Feind in die Flucht gewendet hat. Nach diesem Graf Hugen Rudolf Pfalzgraf zu T. anno 1189 das Kloster Bebenhausen gestiftet, welcher Graf Rudolf auch einen Turm Königswart hinter Baiersbronn auf dem Schwarzwald gelegen erbauen und darein in lateinischer Gezung also hauen lassen: Rudolphus P(alatinus) C(omes) de Tvvingen domum istam procuravit fieri anno incarnationis Christi MCCVIII, ut omnes hic venaturi sui sint memores et salutem animae eius imprecentur, mag also verdolmetscht werden: R. Pfgr. z. T. hat das Haus



Aus dem Tübinger Bericht von 1535: Die Wappen der Freiherren von Stöffeln, der Schenken von Andeck, derer von Nehren und von Jettenbruck. (Foto: Hauptstaatsarchiv Stuttgart)

zu bauen angerichtet im Jahr der Menschwerdung Christi 1209, daß diejenigen, so allidagen würden, sein eingedenk wären, dabei auch seiner Seele Heil wünschen täten. Anno 1301 Jahr hat Graf Gottfried T. ingehabt, der dann Schloß und Stadt T. mit aller Zugehörde selbigen Jahrs auf Bartholomaei apostoli¹⁾ dem Gotteshaus Bebenhausen um 8200 Pfund Pfenning guter Häller Münze verkauft und zu kaufen geben, aber ehe das Jahr herumkommen, hat gemeldter Graf Gottfried Stadt und Schloß T. anno 1302 auf den 4. Montag Aprilis wiederum von genanntem Gotteshaus um gerührte Summa Kaufgelds an sich gebracht, doch die Lehenschaft der Pfarr und anderes mehr dahinten und sich mit gewohntem der Mönch Heiltum bestreichen lassen müssen²⁾, als wir denn dessen außer einer Copy, deren Original EFG im Gotteshaus Bebenhausen ungezweifelt gefunden, unfehlbar Bericht empfangen. Nachdem nun Schloß und Stadt T. also und wiederum an die Grafen und Herren von T. gebracht, gleich bald hernach ist Schloß und Stadt T. an das Haus Württemberg gekommen, denn in unserem Briefgewölbe ein Copie vorhanden, deren Original auch zu Bebenhausen gefunden, darin Graf Ulrich zu Württemberg mit samt seinen zwei Söhnen Graf Eberhard und Graf Ulrich als Herren zu T. das Gotteshaus Bebenhausen, desgleichen ihre Güter zu T. und darum gelegen, in ihren Schutz und Schirm nehmen, ihnen auch ihre Freiheiten bestätigen, und ist derselbe Brief zu Württemberg auf der Burg geben Freitags nach Gregorii³⁾ anno 1343, nach obgemeldetem Wieder-

kauf Schloß und Stadt T. im 41. Jahr. Daraus sich klärlich erscheint, daß die Herren von Württemberg T. Schloß und Stadt 192 Jahr als regierende Herrn derselben ingehabt. Wie nun, auch mit was Condition, Fürworten oder Titel T. außer der Grafen von T. in der Herren von Württemberg Hand und Gewalt kommen, ist uns nicht zu wissen, gedenken des bei EFG Kanzlei genugsam Anzeigen vorhanden sein.

Und haben die Pfalzgrafen zu T. wie auch die Stadt für ihre Schild und Wappen allwegen einen roten Fahnen in einem gelben Feld geführt, wiewohl solch Wappen anno 1514, als sich wie die von T. zur Zeit des Armen Kunzen gegen EFG, ohne Ruhm zu melden, in besonderer Untertänigkeit unabfällig bewiesen, der Stadt T. von EFG begnadet und begabt also, daß wir hinfüro obgedachtem alten Wappen des roten Fahnen in einem gelben Feld zween Arm übereinander geschränkt und in jeder Hand ein Hirschhorn gefaßt haben sollen, wie denn EFG hie beiliegend abgemalt⁴⁾ zu vernehmen ist.

Zu kommen auf die Schlösser und Burgstall im Amt T., so liegt zu Geruer⁵⁾ an Gönningen dem Dorf ein Berg, auf heutigen Tag der Stöfflerberg genannt, darauf vor vielen Jahren, welche den Menschen nicht zu verdenken, ein Schloß Stöffel genannt gestanden, das die Freiherren von Stöffel innen und daselbst ihren Sitz gehabt, ist gänzlich und dermaßen zergangen, daß wenig Gemerk mehr desselben vorhanden. Bei 30 Jahren hat es noch ein tiefen Zistern gehabt, der aber auch verfallen. So ist Gönningen eine Stadt und auch der

Herrn von Stöffel gewesen, zeigen an etliche alte Briefe, darinnen Güter zu Gönningen gelegen gemeldet, die auf den Stadtgraben daselbst gestoßen. Unfern und gerade bei Thalheim liegt ein Berg, der Pfaffenberg genannt, an des selbigen Berges Ecke gegen Thalheim und also der Alb zu ist ein verfallen zerstört Burgstall Andeck geheissen, haben vor Jahren die Schenken von Andeck ingehabt und ihren Namen daselbsther geführt, und seien auf diesen Tag vom Adel vorhanden, die sich Schenken von Stauffenberg zu Andeck schreiben. Zu Bodelshausen haben etwa die von Ow ein Sitz gehabt, ist auf dasselbig Burgstall vor kurzen Jahren EFG Zehentscheuer gebaut worden. Bei Oschingen auf einem Berg Fürst, darnach die von Fürst, und nicht fern davon zu Dußlingen im Dorf ein Schloßlein, den Hertern von Hertneck zugehörig gelegen, standen beide noch aufrecht. Zu Nehren oben im Dorf findet man noch auf diesen Tag Gemerk und Anzeigung eines Burgstalls, darin vor vielverschlenen Jahren die Nöramer v. n Nöra gesessen, deren Stamm und Name abgestorben. Ihr Schild und Wappen ist gewesen in einem roten Feld ein weißer Mond mit vier weißen Sternen, auf dem Helm ein weißer Mond mit einem weißen Stern⁶⁾.

In Tüwinger Zwing und Bann auf dem Berg so hinter EFG Schloß hinaus und Rottenburg zu zeucht, wird ein Platz, darin etlich alt Gemäuer, gesehen, die Odenburg genannt, soll vor vielverschlenen Jahren der von Ehingen Sitz gewesen sein. Bei Entingen auf einem Berg ein Schloß, Hohenentringen genannt, gelegen, darin auf heutigen Tag Sebastian von Gültlingen sein Sitz hat, haben dasselbig Schloß verrückter Jahren fünf Edler zumal, ein Ehinger, ein Wehinger, ein Hailfinger, ein Stadioner und ein Gültlinger ingehabt, welche fünf Edler, wie glaublich davon geredt, zu einer Zeit hundert Kinder im Leben gehabt, derselbigen Kinder eins welland Herr Jörg von Ehingen Ritter, jetzo Herrn Rudolphen von Ehingen Vater, gewesen. Wir finden auch zu Jettenbruck ein Burgstall, hat jetzo ein Maier daselbst in, vor Zelten der Edlen von Jettenbruck Sitz gewesen, welcher Nam und Stamm auch hin, haben in ihrem Schild, der blau gewesen, zwei weiß eichen Badcosten⁷⁾ und auf dem Helm desgleichen zwei Badcosten geführt.

Soviel haben wir EFG Verpflichtete und Untertanen zu T. Stadt und Amts, desgleichen darin gelegen Schlösser und Burgstall halben auf EFG gnädig Befehlen zu dieser Zeit Bericht geben mögen, EFG untertäniglich bittend, wolle dies unsers wohl geringen, aber in Wahrheit mit möglichstem Fleiße zusammengeklaubten Anzeigens gnädiglich zufrieden sein, dasselbig zu gut und gnädigem Gefallen halten und tun uns hie mit EFG untertäniglich befehlen. Datum den 5. Novembris anno etc. 35.

Anmerkungen:

1) Die Urkunde über diesen Verkauf war schon damals nicht mehr vorhanden, die Sache ist aus der im folgenden erwähnten (heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart) erschlossen.

2) Anderweitig anscheinend nicht bekannt.

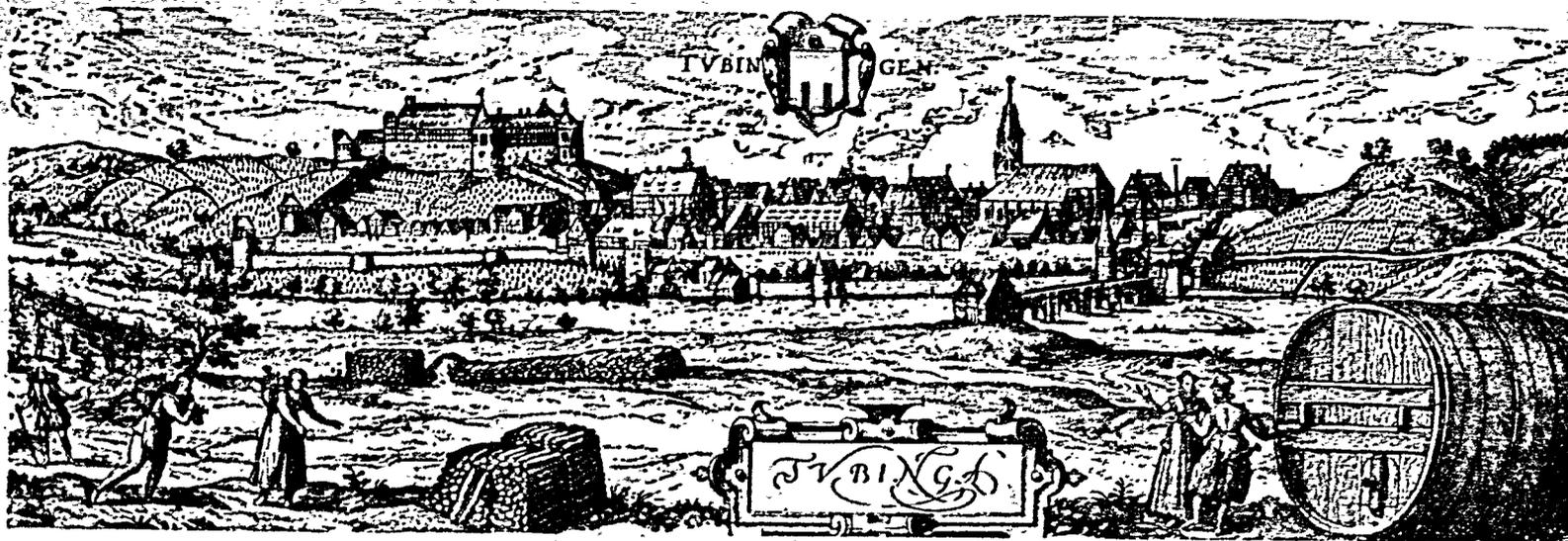
3) Vom selben Tag stammt auch die in Bebenhausen ausgefertigte Urkunde bei Schmid, Pfalzgrafen Nr. 127.

4) Dem Bericht waren beigelegt und sind noch vorhanden (HSTA A 4-BU. 41 a Nr. 9) 6 kolorierte Wappenbilder auf 3 Blättern: Tübingen altes Wappen (vor 1514), Tübingen neues Wappen je auf einem besonderen Blatt, dann auf dem dritten Blatt die Wappen derer von Stöffeln, der Schenken von Andeck, derer von Jettenbruck und von Nöra (Nehren).

5) Geruer ist die Bezeichnung für eine Ruhebänk zum Sitzen und Abstellen von Kopflasten in angemessener Entfernung von der Stadt für die zum Markt kommenden Bauersfrauen. Vielleicht ist hier eine solche Entfernung gemeint.

6) Das hier beschriebene Wappen führen die Lescher von Klilchberg und die Hugen von Deringingen (Alberti Wappenbuch Bd. I S. 451 Nr. 1636 und S. 123 Nr. 434).

7) Badquasten, auch als Fliegenwedel bezeichnet.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 7 / August 1964

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Salzburger Emigranten in Lustnau

Von Martin Brecht

J. Sydow hat in seinem Aufsatz über die „Österreichischen Exulanten in Tübingen“¹⁾ darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, das zu verfolgen. Darum soll hier als Ergänzung zu Sydows Beitrag ein in seiner Art seltenes, recht aufschlußreiches Dokument aus dem Bebenhausener Archiv untersucht werden, das sich in der Pfarreglstratur Lustnau erhalten hat. Es trägt die Überschrift „Tabell über die den 17. Aprilis 1732 zu Lustnau angekommene 26 Salzburgerische Emigranten“.

Der Salzburger Erzbischof Leopold Anton von Firmian hatte 1731 etwa 20 000 Protestanten zur Auswanderung gezwungen. Die Emigranten wandten sich zunächst nach Ulm und anderen schwäbischen Städten. Die Mehrzahl von ihnen fand in Ostpreußen eine neue Heimat, ein Teil wanderte nach Pennsylvania aus. In Württemberg und Schwaben blieben nur wenige zurück²⁾. Zu ihnen aber scheinen die nach Lustnau gekommenen Salzburger zu gehören, wobei nicht klar ist, warum sie in Württemberg eine neue Heimat suchten, denn es handelt sich keineswegs nur um alte Leute, die zur Ansiedlung in Ostpreußen nicht mehr fähig waren. Vielleicht hatten sie den Anschluß an die andern verpaßt, denn die Gruppe scheint verhältnismäßig spät gekommen zu sein.

Den Angaben der „Tabell“ kann man erstaunlich viel entnehmen, und in den einzelnen Spalten des trockenen Aktenstücks hat schweres menschliches Schicksal seinen Niederschlag gefunden. Die Lustnauer Gruppe hat zusammeng gehört. Sie kam aus dem Goldegger Gericht mit Ausnahme eines Ehepaares aus dem Gericht St. Johann. Die beiden Gerichte liegen im Salzachtal. Sie erklärten alle, bleiben zu wollen, und waren bereits auf die Dörfer Well im Schönbuch, Osterdingen, Jesingen, Altdorf, Lustnau, Reusten, Immenhausen, Pfrondorf, Hagelloch und Unteröschelbronn verteilt. Altersmäßig war die eine Hälfte zwischen 17 und 40, die andere zwischen 50 und 66 Jahren. Es handelte sich meist um einzelstehende, mindestens selbständige Personen. Nur ein Ehepaar findet sich darunter, das seine gelstesschwache „simplehafte“ Tochter bei sich hat, während die anderen Kinder dieses Ehepaares in Kaufbeuren, Memmingen und Tübingen untergekommen sind. Ein Witwer ist mit seinen sechs Kindern ausgewandert, aber diese haben sich in Ulm von ihm getrennt. Eine Witwe blieb mit der einen Tochter zusammen, die andere hat sich gleichfalls in Ulm von ihr getrennt. Eine andere Frau gibt an, ihr Mann sei schon

vor 15 Jahren aus Salzburg weggezogen, zwei von ihren Kindern seien in Feldstetten geblieben, zwei noch auf der Flucht. Ein Sohn ist bei ihr. Ein Ehepaar hatte sich erst auf der Flucht in Grimmelfingen trauen lassen, zwei weitere wurden wenige Tage nach der Ankunft am 22. April in Lustnau getraut. In einem Fall wollte eine Frau ihren Verlobten im Nürtinger Amt aufsuchen und heiraten. Bei zwei dieser Brautpaare war schon ein Kind da. Eine Magd erwartete ihr zweites Kind von dem Sohn des Bauern, bei dem sie gedient hatte. Der Vater des Kindes war zurückgeblieben und das erste Kind bei ihm. Ob und wie weit diese gestörten Familienverhältnisse durch die konfessionelle Situation mitbedingt sind, ist nicht klar. Nur soviel läßt sich feststellen, daß die Emigration auch an dieser Stelle sehr stark in die persönlichen Schicksale eingegriffen hat.

Die Emigranten gehören alle den unteren sozialen Schichten an. Sie waren Dienstboten, Tagelöhner oder Bauernknechte und -mägde. Nur einer gibt an, er sei ein kleines Bäuerlein gewesen, habe seine Güter dann verkauft und mit dem Kaufschilling ein „Krämlein“, einen Kramladen angefangen. Alle wollten sie auch wieder ihrer früheren Beschäftigung als Tagelöhner und in der Landwirtschaft nachgehen. Einer hatte in Tübingen Dienst angenommen. Von dem Angebot, ein Handwerk zu erlernen, machte keiner Gebrauch. Vier Personen waren nicht mehr arbeitsfähig. Der sozialen Stellung entsprechend war das mitgebrachte Vermögen gering, zu-

mal es teilweise hatte zurückgelassen werden müssen. Zwei der Emigranten besaßen 70 bzw. 100 Gulden Bargeld, alle andern weniger als 15 Gulden und zwei gar nichts. Das zurückgelassene Vermögen betrug in sechs Fällen 40, bzw. 50 bzw. 90, bzw. 100, bzw. 117 Gulden, sonst weniger als 20 Gulden. Fünf Personen hatten nichts zurückgelassen. Jene Magd, deren Kind bei seinem Vater geblieben war, hat für dieses 30 Gulden hinterlassen.

Die Emigranten sind in Lustnau auch gefragt worden, was sie aus dem Salzburgerischen vertrieben habe. Die Antworten lauteten: der wahre evangelisch-lutherische Glaube, oder die evangelisch-lutherische Lehre von Gottes Wort, oder der Glaube, oder das liebe Wort Gottes und der lutherische Glaube, oder das reine Wort Gottes, oder ähnlich. Alle bestätigten, bei der evangelischen Wahrheit verharren, „darbey leben und sterben“ zu wollen. Der religiöse Ernst der Emigranten, der sich auch hier ausspricht, ist in der damaligen Zeit immer wieder aufgefallen²⁾.

Das Bebenhausener Dokument ist eines der seltenen Zeugnisse der Einwanderung Salzburger Protestanten nach Württemberg. Vielleicht ist es möglich, aufgrund der Kirchenbücher festzustellen, wie die Goldegger Gruppe im Tübinger Raum Wurzel geschlagen hat.

1) Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen NF Nr. 5, Mai 1964, S. 3 f.

2) A. Leidlmair, Württemberg und die Auswanderung aus den österreichischen Alpenländern, in: Studien zur südwestdeutschen Landeskunde (Festschrift zu Ehren von Fr. Huttenlocher hg. von K. H. Schröder), Bad Godesberg 1963, S. 225 bis 249, bes. S. 247 ff.

Aus der Arbeit des Tübinger Stadtarchivs

Von Jürgen Sydow

Am 5. Mai 1964 konnte ich im Rahmen eines Ausspracheabends des Bürger- und Verkehrsvereins über die Arbeit des Stadtarchivs berichten. Von mehreren Seiten wurde danach angeregt, die wichtigsten Punkte dieses Vortrags zu veröffentlichen; dieser Anregung wird hiermit nachgegangen.

J. S.
Von der Arbeit eines Archivs oder eines Archivars in der Öffentlichkeit zu berichten, ist immer in gewissem Sinne ein Wagnis. Denn die Archivarbeit ist notwendigerweise in ganz besonderem Maße auf die stille Tätigkeit am Schreibtisch angewiesen. Dazu kommt, daß sie leicht in den Geruch kommt, etwas furchtbar

Langweiliges oder auch etwas völlig Überflüssiges zu sein, also ein Luxus, den man sich vielleicht in guten Zeiten leisten kann, der aber letztlich doch nutzlos ist.

Zunächst erscheint es notwendig, mit wenigen Worten zu sagen, was ein Archiv ist bzw. was es nicht ist; denn die Archivare erleben es immer wieder, daß man sich über ihre Arbeit und ihre Aufgabe ein völlig falsches Bild macht. Es ist mir immer erschienen, als ob es am leichtesten sei, die Archivarbeit in Vergleich zum täglichen Leben wohl beinahe eines jeden einzelnen zu setzen, statt mit gelehrten Definitionen aufzuwarten, von denen

natürlich die Archivwissenschaft eine ganze Reihe an die Hand gibt.

Bei fast jedem Menschen wird im Laufe seines Lebens zwangsläufig ein Archiv entstehen müssen. Ein jeder wird seinen wichtigen Briefwechsel mit Privatpersonen und Behörden, aber auch seine eigenen Aufzeichnungen (etwa Tagebücher, Rechnungsbücher und dergl.) sowie die wichtigen Urkunden über seinen Lebensweg aufbewahren. Um dieses im Laufe der Zeit anwachsenden Schriftgutes Herr zu werden, wird er es zu ordnen suchen und wahrscheinlich auch von Zeit zu Zeit das ausscheiden, was nicht mehr für die Dauer aufhebenswert erscheint, damit sein „Archivgut“ nicht zu sehr anschwillt. Genau dieses aber ist eigentlich auch die Aufgabe des Archivars im öffentlichen Dienst oder an anderer Stelle; auch er hat das anfallende Schriftgut zu sammeln, zu ordnen, von Unwichtigem zu trennen und somit für die Zukunft zur Verfügung zu halten und zur Verfügung zu stellen.

Bei allen städtischen Dienststellen fällt täglich eine Menge von Schriftgut an, das zunächst in den verschiedenen Einzelregistriaturen gesammelt wird und hier eine erste Ordnung erhält. Außerdem fallen im Bereich der Verwaltung Urkunden an, es werden — heute allerdings weniger als in vergangenen Zeiten — Amtsbücher geführt, Planunterlagen werden erstellt oder zusammengetragen und was dergl. mehr ist. All dies vollzieht sich noch nicht im Einflußbereich des Archivs. Einer der wichtigsten Unterschiede ist der zwischen Registratur und Archiv, also dem laufend benötigten Schriftgut einer Verwaltung und dem aus verschiedenen Gründen aufbewahrten Archivgut, das nicht mehr ständig herangezogen werden muß.

Wie bei unserem eingangs benutzten Vergleich mit dem Privatleben kommt eines Tages der Augenblick, wo das bei den einzelnen Ämtern liegende Schriftgut nicht mehr für den laufenden Dienstbereich benötigt wird. Jetzt tritt der Archivar auf den Plan. Er muß in Zusammenarbeit mit der betreffenden Dienststelle feststellen, was von den Akten dauernd aufzuheben ist und was nicht; das wird um so leichter sein, je besser die Akten bereits bei ihrer Entstehung geführt wurden, je besser dort zwischen Wichtigem und Unwichtigem bei der Anlage der Akten unterschieden wurde. Wir wollen ja nicht jeden Fetzen Papier aufheben, wir wollen nicht unsere Archive verstopfen und das Wichtige und Wertvolle unter einem Wust von Belanglosem versinken lassen. Dieses Ausscheidungsverfahren einschließlich der Kassation des Wertlosen ist die schönste und wichtigste, aber auch schwerste Aufgabe des Archivars, und sie wird immer schwerer werden, je mehr Aktenmassen anschwellen.

Die Entscheidung über Aufbewahrung oder Vernichtung — es ist auch noch möglich, daß man sich für eine zeitweise Aufbewahrung und daran anschließende Vernichtung entscheidet — muß verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen. Hier sind es zunächst die Aufgaben der Verwaltung selbst, die in der Lage sein muß, im Bedarfsfall auf die Vorgänge, auf ihre alten Akten zurückzugreifen, um eine sachgerechte Entscheidung fällen oder ihre Rechte durchsetzen zu können. Dazu muß aber als zweites die Beurteilung dessen kommen, was in irgend einer Weise für die Geschichtsforschung in weitestem Sinne von Wichtigkeit ist. Beide Gesichtspunkte brauchen sich nicht immer zu entsprechen, aber beide müssen beachtet werden und führen zur Auswahl des Schriftguts, das in das Archiv übernommen wird.

Die archivischen Ordnungsgrundsätze haben sich in den vergangenen zwei Jahrhunderten erheblich gewandelt; wir gehen heute vom sog. Provenienzprinzip oder Herkunftsgrundsatz und Registraturprinzip aus, nach dem Be-

stände verschiedener Herkunft nicht miteinander vermisch werden dürfen und eine Ordnung hergestellt wird, die einerseits das alte Ordnungsschema möglichst zur Grundlage hat, alle Fehler aber korrigiert und alles Auffällige aufzeichnet, um, nicht zuletzt im Zusammenhang mit alten Aktenvermerken, zum Ziele zu kommen. Ein Ordnungsprinzip, das nach rein sachlichen Gesichtspunkten unter Stichworten die Akten zerreißen würde, wie es in vergangenen Zeiten üblich war, ist heute längst überholt, weil es viel zu sehr von persönlichen Interessen, Einstellungen,

Gedanken usw. abhängig ist und keinen objektiven Maßstab gestattet.

Es erscheint notwendig, darauf hinzuweisen, daß das Archiv Akten aufnimmt, also keine Bücher sammelt und keine Bibliothek, daß es auch nicht ein Museum ist, unter dem wir ja eine Sammlung von Gegenständen, die aus den verschiedensten Gründen für wertvoll erachtet werden, verstehen. Das Archiv ist eben überhaupt im strengen Sinne des Wortes keine Sammlung, sondern es erwächst aus der täglichen Verwaltungsarbeit und ist kein zufälliges Produkt. Gerade daß das Archiv also etwas im täglichen Leben-Entstehendes ist, und nicht eine Sammlung, die immer etwas Gewolltes, etwas Künstliches an sich hat, mag überraschen, aber es mag nach dem Gesagten auch wohl in etwa klar geworden sein.

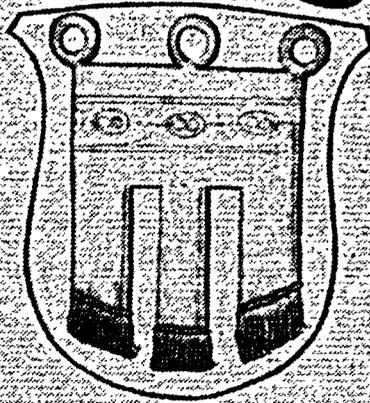
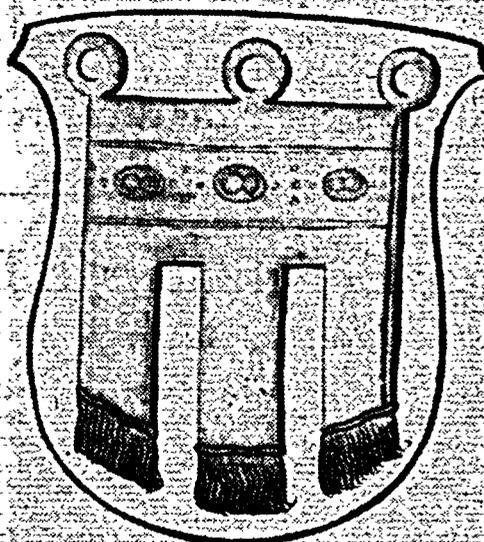
Wenn wir den Aufgabengliederungsplan der Universitätsstadt Tübingen aufschlagen, so finden wir hier unter „Stadtarchiv“ folgendes aufgeführt:

1. Verwaltung des Stadtarchivs,
2. Führung der Stadtchronik,
3. Stadtgeschichte.

Unter „Verwaltung des Stadtarchivs“ ist zunächst einmal all das zusammenzufassen, was bisher gesagt wurde; dabei kann an dieser Stelle doch darauf hingewiesen werden, daß aus der Art der Entstehung von Archiven sich auch die Abgrenzung der Aufgabengebiete ableitet: Stadtarchive sind für den Bereich ihrer Stadtverwaltung zuständig, Staatsarchive für den der Staatsbehörden ihres Archivsprengels, es gibt Kirchenarchive, es gibt auch bereits Betriebsarchive. Nun haben wir bisher immer nur von modernen Akten gesprochen, und diese Aufgaben, die auf die Archive bereits zugekommen sind und in der Zukunft noch mehr zukommen werden, werden auch mehr und mehr ihre Ansprüche anmelden. Über die Probleme, die sich aus der Rationalisierung der Verwaltung ergeben, wird man sich gerade in Tübingen, das ja bekanntlich hier besonders vorangeschritten ist, in den nächsten Jahren auch auf dem Archivsektor Gedanken machen müssen — selbstverständlich werden sich auch diese Probleme lösen lassen. Es ist daher auch wichtig, daß das Stadtarchiv organisatorisch beim Hauptamt steht.

Nach dem bisher Gesagten wird sich mancher Leser fragen, wie dies zu einem weithin üblichen Bilde vom Archiv paßt, nach dem in ihm lediglich die alten Dokumente der ehrwürdigen Vergangenheit der Stadt aufbewahrt werden, soweit er sie nicht wie mancher Mitbürger als wertlosen Plunder anzieht. Jeder Archivar würde lügen, wenn er nicht zugeben würde, daß auch ihm diese Dinge ganz besonders am Herzen liegen. Er wird auch diese Liebe, die seine Amtsvorgänger den alten Archivalien noch allein zuwenden konnten, nicht aufzugeben brauchen, wenn er sich nur klar ist, was er auch an Aufgaben, für die Gegenwart und die Zukunft hat und sich bewußt wird, daß auch er ja berufen ist, für die künftige Geschichtsschreibung unserer eigenen Zeit das Material bereitzustellen. Gerade die Liebe für eine frühere Vergangenheit aber war es, welche die Akten etwa des 19. Jahrhunderts vielfach verkommen ließ, so daß es keine Übertreibung ist, daß wir in vielen Städten Vorgänge des 18. Jahrhunderts besser verfolgen können als solche etwa der Bismarck-Zeit. Für die Akten des früheren 19. Jahrhunderts und der Jahrhunderte davor bis ins Mittelalter hinein wird ja ohnehin auch in Zukunft stets der Facharchivar allein zuständig bleiben müssen, während für die modernen Akten auch Hilfskräfte verantwortlich eingesetzt werden können.

Im Jahre 1956 ist in den Kleinen Tübinger Schriften als Heft 2 ein Überblick über das Archiv der Stadt Tübingen, verfaßt von



Das alte Tübinger Wappen zeigte die dreilatzige rote Pfalzgrafensfahne auf gelbem (goldenen) Grund. Zum Dank für die Unterstützung, die Stadt und Amt Tübingen unter Führung ihres Vogtes Konrad Breuning bei der Bekämpfung des Auftritts im Remstal geleistet hatten, verlieh Herzog Ulrich am 18. August 1514 der heimkehrenden Tübinger Mannschaft ein Fähnlein mit einem gemehrten Wappen; zur Pfalzgrafensfahne traten zwei gekreuzte Arme mit Hirschstangen (Württemberg) in den Händen. Beide Formen des Wappens sind dem Bericht beigegeben, der am 4. November 1535 von Tübingen an Herzog Ulrich erstattet wurde und den Reinhold Rau aus dem Merkbuch des Hans Hermann Ochsenbach in den „Heimatkundlichen Blättern“ N. F. Nr. 6 (Juni 1964) veröffentlichte.

Foto: Hauptstaatsarchiv Stuttgart

meinen Amtsvorgängern, erschienen, der in seiner knappen Fassung dennoch einen guten Einblick in die Bestände des Tübinger Stadtarchivs gibt und erst allmählich mit fortschreitender Ordnungsarbeit überholt sein wird. Natürlich ist unser Archiv nicht so reichhaltig wie das einer großen Reichsstadt — nicht jede Reichsstadt war übrigens bedeutend, das ist ein weit verbreiteter Irrtum —, aber Tübingen war doch eine der wichtigsten und auch größten Städte AltWürttembergs, und so ist auch unser Archivbestand trotz aller bedauerlichen Verlusten immer noch recht beachtlich und zeigt vor allem eine schöne Geschlossenheit, wie sie oft bei reichsstädtischen Archiven, von denen ein wichtiger Teil in die Staatsarchive abgewandert ist, nicht gefunden wird. Im großen Überblick gesehen, sind hier zu nennen die Archivalien aus dem Bereich der Stadtverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus den verschiedenen Stiftungen, aus den Archiven der eingemeindeten Orte Lustnau und Derendingen sowie ein Teil aus dem Archiv von Stadt und Amt Tübingen, deren Verwaltung in der Vergangenheit ja untrennbar miteinander verbunden war, sowie aus dem alten Klosteramt Bebenhausen in Lustnau. Neben den Urkunden, deren älteste aus dem Spitalarchiv stammen, muß vor allem auf die große und imponierende Reihe der Bände hingewiesen werden; sie sind zwar bereits geordnet, aber warten eigentlich immer noch auf Erschließung ihres Inhalts.

Daneben darf nicht vergessen werden, daß auch die weithin noch ungeordneten oder nur vorläufig verzeichneten Akten in vieler Hinsicht für die Stadtgeschichte von Bedeutung sein müssen. An den Akten vom 18.—20. Jahrhundert werden wir im Stadtarchiv in den nächsten Jahren noch die größten Aufgaben vor uns haben; es handelt sich hierbei aber um unerläßliche Vorarbeiten für die Geschichte unserer Stadt in der neueren Zeit. Die Ergänzung unserer Bestände erfolgt, wie gesagt, im allgemeinen durch die Abgaben der Akten von den einzelnen städtischen Ämtern. Es sei allerdings auch bemerkt, daß die ansteigende Flut von modernen Akten nicht dazu führen darf, daß der Raumbedarf des Stadtarchivs in einer immer steiler ansteigenden Kurve zunimmt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Massenproduktion moderner Akten ohne weiteres auch eine schärfere Kassation ermöglicht, so daß am Ende doch nicht soviel Aufhebenswertes übrig bleibt, wie es zunächst den Anschein hat.

Was neben den Aktenabgaben durch Kauf oder Schenkung ins Archiv gelangt, ist dagegen belanglos, so erfreulich jede Ergänzung auch ist. Das ergibt sich aus dem Wesen und den Aufgaben eines Archivs wie des Stadtarchivs Tübingen von selbst. Bedauerlich ist, daß es in Tübingen bisher noch nicht gelungen ist, schriftliche Nachlässe in größerer Zahl ans Stadtarchiv zu ziehen. Vor kurzer Zeit ist ein großes Verzeichnis der Nachlässe im Stadtarchiv Köln erschienen, das deutlich zeigt, wie wertvoll die Ergänzung der amtlichen Akten durch private Nachlässe sein kann. Es handelt sich hierbei nicht um literarische oder wissenschaftliche Nachlässe, für die die Bibliotheken und in diesem Falle ganz besonders unsere Universitätsbibliothek zuständig ist, sondern um Nachlässe von Persönlichkeiten, die im kommunalen Leben eine Rolle gespielt haben. Soweit es sich um wissenschaftliche Nachlässe handelt, so wären von der Aufgabe unseres Archivs her höchstens solche erwünscht, die für die Stadtgeschichte oder auch für die Familienforschung von Wert sind; dasselbe gilt selbstverständlich auch von älteren Vereinsarchiven. Dabei braucht niemand zu fürchten, daß seine berechtigten Interessen irgendwie geschädigt werden; es ist allgemein üblich, im Deponierungsvertrag — das Eigentum bleibt ja ohnehin gewahrt — die nötigen Sicherheitsklauseln einzubauen, etwa eine zeitlich befristete Benutzungs- und Einsichtssperre.

seln einzubauen, etwa eine zeitlich befristete Benutzungs- und Einsichtssperre.

Vom 1. Januar 1963 an führt das Stadtarchiv zunächst in ganz einfacher Karteiform Tag für Tag die laufende Stadtchronik und erfüllt damit die zweite Aufgabe des Aufgabengliederungsplans; nur ein Auszug daraus erscheint im Anschluß an eine bereits ältere Praxis in den „Tübinger Blättern“. In der Überlegung, daß unsere städtischen Akten nicht mehr ausreichen, das gesamte Geschehen der Stadt für die Geschichtsforschung der Zukunft zu erfassen, versuchen wir vom Beginn dieses Jahres an, durch den Aufbau einer Zeitgeschichtlichen Sammlung unsere Stadtchronik zu ergänzen. Das Stadtarchiv hat sich zu Beginn dieses Jahres an eine Vielzahl von Stellen, Organisationen, Vereinen usw. gewandt und sie gebeten, ihre Mitteilungen, Rundschreiben u. ä. uns zu überlassen. Der Erfolg war bisher nicht sehr groß, aber es ist zu hoffen, daß das anfänglich zum Teil offen geäußerte Mißtrauen überwunden werden kann und auf diese Weise das in Frage stehende Material an einer Stelle in der gleichen Vollständigkeit gesammelt werden kann, wie das bereits zum Teil seit Jahrzehnten in anderen Städten geschieht; Sicherheitsklauseln für die Benützung können, wenn erforderlich, auch hier vereinbart werden.

Von der wissenschaftlichen Tätigkeit des Stadtarchivs, jener Aufgabe also, die als dritte im Aufgabengliederungsplan der Stadtverwaltung genannt ist, erfährt die Öffentlichkeit durch Wort und Schrift immer noch am meisten. Freilich ist es auch hier noch so, daß ein Großteil sich in der Stille vollzieht und daß vor allen Dingen von der geduldrigen Kleinarbeit und gründlichen Vorarbeit nicht gesprochen wird und nicht gesprochen werden kann, aber immerhin ist diese Tätigkeit durch Vorträge und Veröffentlichungen am ehesten zu verfolgen. Selbstverständlich ist der Stadtarchivar derjenige Beamte, dem die Pflege der Stadtgeschichte und ihrer Erforschung zunächst aufgegeben ist, und es ist wohl auch das Reizvolle gerade bei der Tätigkeit in einem Stadtarchiv, daß diese Forschung hier in viel stärkerem Maße wirklich erst den ganzen Archivar ausmacht als etwa im staatlichen Archivdienst. Die Begrenztheit des Objekts, nämlich die Geschichte der einen, der eigenen Stadt, wird hier nicht gespürt, weil mit der Aufgabe zugleich der Auftrag gegeben ist, ihre Geschichte nach allen Seiten auszuleuchten, sich also eine echte Geschlossenheit erreichen läßt.

Ein Archiv steht zunächst der eigenen Verwaltung für Auskünfte und Gutachten zur Verfügung, bei denen oft auf weit zurückliegende Vorgänge zurückgegriffen werden muß oder wo sich die Verwaltung ein Bild auch von den historischen Grundlagen und Gegebenheiten machen muß. Dazu kommen die Fälle, in denen städtische Gerechtsame aus den älteren Akten zu erweisen sind. Aus solchen Gutachten erwachsen oft größere eigene wissenschaftliche Arbeiten. Neben dieser Arbeit für die Verwaltung selbst tritt dann natürlich die Beratung der Benutzer im Archiv und die Beantwortung schriftlicher Anfragen.

Schon meine Vorgänger haben damit begonnen, eine Bibliographie des zur Tübinger Geschichte erschienenen weitverstreuten Schrifttums anzulegen; weil sie bei der täglichen Arbeit ein oft unerläßliches und unersetzliches Arbeitsinstrument darstellt. Diese Bibliographie ist inzwischen auf viele tausend Karten angewachsen, die sowohl selbständige Veröffentlichungen wie Bücher und Broschüren, aber auch Aufsätze in Zeitschriften und Zeitungen auführen — die letzteren natürlich nur, soweit sie wissenschaftlich stichhaltig oder die bisher einzige Darstellung sind — und auch dem Benutzer zur Verfügung stehen.

Der Themenkreis ist weit gespannt und erfaßt sowohl die Stadt Tübingen selbst wie auch die Universität und die Gemeinden des Landkreises, diese gerade unter dem Gesichtspunkt, daß zum mindesten in Altwürttemberg die Beziehungen zwischen Stadt und Amt stets sehr eng waren. Dazu kommt ein Bestandteil, der mengenmäßig wohl am größten ist, nämlich das biographische Material; hier ist die Literatur über alle die Persönlichkeiten erfaßt, die in Stadt oder Kreis Tübingen geboren bzw. gestorben sind oder hier gewirkt haben. Wir hatten gehofft, die Arbeit an dem älteren Material bereits in diesem Frühjahr abschließen zu können; es hat sich aber gezeigt, daß der Anfall doch noch größer als erwartet ist, so daß diese Arbeit wohl erst gegen Ende dieses Jahres getan sein wird, und dann wird es nur noch erforderlich sein, jeweils die Neuerscheinungen aufzunehmen und einzuordnen.

Oft schon aus der Bearbeitung von Anfragen und Gutachten, seien sie nun im Interesse der Verwaltung oder eines einzelnen entstanden, wie auch aus der täglichen Ordnungsarbeit erwachsen, wie schon angedeutet, die eigenen Arbeiten des Archivars. Bekanntlich hat das Tübinger Stadtarchiv außerdem den Auftrag, im Laufe der nächsten 12 Jahre eine große wissenschaftliche Stadtgeschichte vorzulegen. Über deren Ergebnisse kann natürlich hier noch nicht berichtet werden, weil sie erst zu schreiben ist und weil ihr auch eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen bestimmter Teilprobleme vorausgehen muß.

An heimatgeschichtlichen Veröffentlichungen werden vom Stadtarchiv betreut die „Heimatkundlichen Blätter für den Kreis Tübingen“ und die „Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen“. Von den „Heimatkundlichen Blättern“ braucht an dieser Stelle nicht gesprochen zu werden. Die eigene Schriftenreihe des Stadtarchivs soll die Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen und Textausgaben zur Tübinger Geschichte ermöglichen. Im Jahre 1963 kam als Band 1 dieser Reihe eine Untersuchung von Dr. Wolfgang Schanz über das Tübinger Stadtrecht von 1493 heraus, der inzwischen eine neue Ausgabe der beiden Stadtrechte von 1388 und 1493 gefolgt ist. Als weitere Planung ist bereits in Arbeit eine Dokumentation zur Geschichte des Tübinger Rathauses, besonders der Rathausfassade, die neben einer kurzen Einleitung vor allem alle Texte bis zu den Verhandlungen des Gemeinderats in den letzten Jahren bringen soll. Der Band soll, mit einigen Abbildungen versehen, dann herauskommen, wenn die Arbeiten an der Ostfassade des Rathauses abgeschlossen sind. Wir planen ferner die Ausgabe einer recht interessanten und auch reizvollen handschriftlichen Stadtbeschreibung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts sowie die Veröffentlichung von Sammelbänden, die in mehrjährigem Abstand jeweils einige etwas umfangreichere Arbeiten enthalten, die für unsere übrigen Publikationsmöglichkeiten nicht geeignet sind. Schließlich besteht auch der Plan, ein Straßennamen-Buch von Tübingen herauszubringen. Es wäre schön, wenn wir im Rahmen dieser Veröffentlichungsreihe auch Dissertationen zur Tübinger Geschichte, wo in der Erforschung von Einzelproblemen noch soviel zu tun ist, angeboten erhielten.

In den vergangenen Monaten wurde auch mehrfach vom Problem der Kreisbeschreibung des Kreises Tübingen im Rahmen der bekannten Reihe der früheren Oberamtsbeschreibungen des Statistischen Landesamts gesprochen. Das Tübinger Stadtarchiv hat schon unter meinen Vorgängern jeweils die Aufgabe übernommen, den historischen Teil des Abschnittes Stadt Tübingen zu liefern; durch den häufigen Wechsel ist in den vergangenen Jahren daraus nicht viel geworden,

aber es ist zu hoffen, daß im nächsten Jahr der Text vorliegen wird.

Neben der Tätigkeit in den für Tübingen zuständigen historischen Vereinen, unter denen der unseren Raum betreuende Sülchgauer Altertumsverein besonders genannt werden soll, weil seine Jahresgaben auch eine Veröffentlichungsmöglichkeit für Arbeiten aus der Tübinger Geschichte bieten, muß besonders erwähnt werden, daß dem Tübinger Stadtarchiv seit dem Herbst vorigen Jahres die Geschäftsführung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung übertragen worden ist. Der Arbeitskreis hatte am 23./24. November 1963 eine Tagung über das Thema „Spital und Stadt“ abgehalten, die einen recht großen Widerhall nicht nur

in Baden-Württemberg, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus in Bayerisch-Schwaben, in Österreich, in der Schweiz und im Elsaß gefunden hat, und gerade durch seine Beschränkung auf ein überschaubares Gebiet wie den südwestdeutschen Raum ist wohl hier die Möglichkeit gegeben, der Stadtforschung durch intensive Behandlung von Einzelproblemen neue Anregungen zu geben, die dann auch der eigenen Stadt zugute kommen; das im Stadtarchiv Tübingen hergestellte Protokoll dieser Tagung hat ein überraschendes Interesse gefunden, und der Kreis wird seine Tätigkeit mit reinen Arbeitstagen ohne jede Ablenkung fortführen, in diesem Jahre mit einer Tagung in Memmingen.

Neue Ausgabe der Tübinger Stadtrechte

Von Hans Jänichen

Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, herausgegeben von Reinhold Rau und Jürgen Sydow. Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen Bd. 2. Tübingen 1964, H. Laupp'sche Buchhandlung.

Nachdem die vom Stadtarchiv Tübingen herausgegebene Reihe mit dem ersten Band, worin Wolfgang Schanz das Tübinger Stadtrecht von 1493 untersuchte, einen guten Anfang genommen hatte, war es unumgänglich, das betreffende Recht in einer modernen Ausgabe zugänglich zu machen, wobei natürlich das ältere Stadtrecht von 1388 voranzustellen war. Der Abdruck von Friedrich Thudichum (Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte, Heft 1, 1906) genügt neueren wissenschaftlichen Ansprüchen nicht mehr. Reinhold Rau hat das Stadtrecht von 1493 kollationiert. Die übrigen Texte hat Jürgen Sydow für den Druck vorbereitet. Beiden Stadtrechten sind genaue Beschreibungen der Handschriften vorangestellt und in den Texten werden die späteren Zusätze näher bezeichnet, die von Konrad Breuning, von den Stadtschreibern Johann Rich und Hans Zweifel und von anderen Händen stammen.

Es wäre natürlich wünschenswert, wenn sich nicht nur Wissenschaftler, sondern auch die Bürger von Tübingen allgemein mit dem Recht, das in ihrer Stadt vor 576 bzw. 471 Jahren gültig war, beschäftigen würden, um zu erfahren, wieviel sich seither gewandelt hat. Wenn man allerdings am Anfang des Rechts von 1493 liest, daß man es zusammenstellte, weil das Gemeinwesen „in kurzen Zeiten gar merklich gewachsen ist“, so könnte man auch an heutige Zeiten denken, in denen Tübingen sicher nicht minder gewachsen ist. Probleme gab es also damals wie heute, auch wenn sie durch andere Umstände verursacht worden waren.

Allerdings ging man vor 500/600 Jahren bei der Abfassung von Rechtsnormen anders vor als heutzutage und dieses andersartige Denken macht gerade den Reiz der alten Stadtrechte aus. Dem Laien wird natürlich die altertümliche Sprache, die mit vielen heute längst ungebräuchlich gewordenen Ausdrücken und Bezeichnungen durchsetzt ist, Schwierigkeiten bereiten. Er sollte zuvor den ersten Abschnitt der eingangs erwähnten Untersuchung von Schanz studieren, die ihn mit allen Fragen vertraut machen kann und dann erst den Text der Stadtrechte lesen. Vielleicht kann er sich dann in die alte schwäbische Sprache einlesen und unter Umständen ihre doch vielfach treuherzige Art lieb gewinnen. Auf den eigentlichen Inhalt brauchen wir nicht einzugehen, da Schanz, wie gesagt, dazu schon das Nötige gesagt hat und auch auf die Herkunft und Geschichte der einzelnen Rechtsartikel eingegangen ist.

In einem Nachtrag sind bisher ungedruckte

Zusätze zum Stadtrecht von 1493 aufgenommen, wobei besonders der letzte Artikel interessiert, worin ein im Spital und bei der Siechenpflege üblicher Brauch durch Herzog Ulrich zum Stadtrecht erklärt wurde. Es folgt dann eine Zusammenstellung über den Rechtszug nach Tübingen aus der Zeit um 1500, mit dem ich mich auch schon beschäftigt habe (Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 15, 1956, S. 214–241). Ich war seinerzeit auf die älteren Drucke von Ludwig Schmid und Thudichum angewiesen, die beide den Ort Rieft (= Altenrieth, Kr. Nürtingen) in ihren Listen der in Tübingen rechtssuchenden Städte und Dörfer unterschlagen haben. Dieser Ort ist also in meinem Aufsatz nachzutragen. Außerdem ist in der neuen Ausgabe stillschweigend meine Deutung von „Husen im Schainbuoch“ als Dettenhausen verbessert auf Hildrzhäusen, das tatsächlich in jenen Zeiten häufig „Häusen im Schönbuch“ heißt. Beim neuerlichen Abdruck dieser Liste werden die Nachträge von der Erstfassung geschieden.

Wir müssen den beiden Herausgebern dankbar sein, daß sie die beiden Stadtrechte neu bearbeitet haben und damit die älteren Drucke, die einem größeren Publikum doch weitgehend unzugänglich sind, durch bessere und modernere ersetzt haben.

Tübinger Ahnen der Fürstin von Monaco

Von Reinhold Rau

In der Zeitschrift Genealogie (13. Jahrgang Band 7 Heft 1) vom Januar/Februar 1964 findet man, von C. Frederick Kaufholz zusammengetragen, die deutschen Ahnen der Fürstin von Monaco Grace Patricia geb. Kelly. Da nun ihr Großvater mütterlicherseits Carl Majer (geboren 11. Dezember 1863) ein Enkel des Tübinger Oberjustizrats Gustav Majer (22. August 1793 bis 21. Oktober 1856) war und dessen Sohn Johann Christian Carl Majer (geboren 23. August 1837) mit der Tübinger Werkmeisterstochter Luise Wilhelmine Mathilde Adam (geboren 30. Juni 1837) verheiratet war, darf man sich nicht wundern, wenn unter den Ahnen der jetzigen Fürstin von Monaco auch „ebbes Diebinger“ zu finden sind. Dazu gehören allerdings nicht die Vorfahren des Oberjustizrats, aber der Werkmeister Friedrich Wilhelm Karl Adam (4. November 1806 bis 22. August 1851) hat eine Juliane Wilhelmine Elisabetha Feucht (30. Januar 1807 bis 9. Januar 1894) zur Frau, eine Generation weiter rückwärts sind Ammermüller und Burkhard hinzugekommen. Ihre Zahl nimmt von Generation zu Generation zu und erfaßt auch bald Nachbardörfer wie Hagelloch.

Bibliographische Notizen

zur 450-Jahr-Feier des Tübinger Vertrags

Das Jubiläum des Tübinger Vertrags hat eine Reihe von Veranstaltungen gesehen, die auch über die Festtage hinaus wirken werden. Auf vielfältigen Wunsch soll daher an dieser Stelle eine Übersicht über die bereits erschienenen und die noch zu erwartenden Veröffentlichungen gegeben werden.

1. Der bei Thomas Anshelm in Tübingen 1915 erschienene Prachtdruck des Tübinger Vertrags und der dazugehörigen Bestätigungsurkunden des Herzogs Ulrich und des Kaisers Maximilian I. wurde in einer repräsentativen Faksimile-Edition neu herausgegeben: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, Faksimile-Ausgabe aus Anlaß der 450-Jahrfeier der Errichtung des Tübinger Vertrags, mit Transskription und geschichtlicher Würdigung von Walter Grube. Im Auftrag der Landesregierung und der Universitätsstadt Tübingen herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein Stuttgart. W. Kohlhammer-Verlag Stuttgart. 30.00 DM.

2. Es ist geplant, die Festansprache, die der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Gebhard Müller, im Rahmen des Festakts der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Universitätsstadt Tübingen am 8. Juli 1964 gehalten hat, in den „Kleinen Tübinger Schriften“ (Herausgeber: Universitätsstadt Tübingen) zu veröffentlichen.

3. Für die Ausstellung „Tübingen 1514 bis 1964. Eine Ausstellung zum 450jährigen Jubiläum des Tübinger Vertrages im Juli 1964“ wurde ein Führer (Text: Dr. Jürgen Sydow) herausgegeben. Er ist während der Ausstellung (bis 9. August 1964) im Ausstellungsraum, danach beim Kulturamt der Universitätsstadt Tübingen für 1.00 DM erhältlich.

4. Der Vortrag „Querschnitt durch die Tübinger Geschichte“ von Stadtarchivrat Dr. Jürgen Sydow wird, etwas erweitert und mit ausgewählten Quellennachweisen versehen, in den „Tübinger Blättern“ Jahrg. 51 (1964) im Herbst d. J. erscheinen.

5. Am 10. bis 12. Juli 1964 wurde auf dem Marktplatz das Festspiel „Der Tübinger Vertrag“ von Paul Wanner aufgeführt. Es wird ebenfalls in dem genannten Heft der „Tübinger Blätter“ veröffentlicht werden.

Man wird also gerade in Tübingen und seiner Umgebung sich mit besonderem Interesse dem Studium dieser Ahnentafel widmen, muß aber auf Überraschungen gefaßt sein, z. B. wenn die Ehefrau Susanne (Mädchenname unbekannt) des Bäckers Philipp Burkhardt (Geburt und Heirat nicht in Tübingen) mit der gleichnamigen Ehefrau des Schlossers Johann Georg Burkhardt zusammengeworfen wird*, oder wenn die am 30. Mai 1639 in Tübingen als Tochter des welschen Schuhmachers Johann Jakob Somnier geborene Anna Barbara mit einer am 30. September 1638 in Sulz a. N. geborenen Tochter eines Jakob Sommer identisch sein soll. Natürlich ist alles falsch, was auf solchen Voraussetzungen aufgebaut wird. Außerdem läßt sich, da auch ein Kommerell sich findet, manches aus der gedruckten Ahnentafel Kommerell ergänzen. Im ganzen wird man für diesen ersten Wurf dankbar sein, noch mehr aber demjenigen, der ihn eines Tages berichtigt und ergänzt vorlegen wird.

* Anmerkung: Im Ehebuch des Evangelischen Kirchenregisteramts hat sich ein „Forscher“ gar nicht geschaut, eine entsprechende Änderung einzukorrigieren, zum Glück nur mit Bleistift; andere verwirgten ihre Textänderungen gleich mit Tinte oder Kugelschreiber!



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 8 / September 1964

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Aus alten Papieren des Tübinger Gymnasiums

Von Erich Haag

Ich hoffe, einigen alten und vielleicht auch jüngeren Tübinger Bürgern einen kleinen Spaß zu bieten, wenn ich hier aus den Papieren des Tübinger Gymnasiums einiges heraushebe: Es ist nicht überflüssig zu betonen, daß es sich dabei um das alte Tübinger Gymnasium, das heutige Umland-Gymnasium, handelt, das seinen Ursprung als sogenannte Lateinschule bis in das Mittelalter zurückführen kann, das dann spät erst — im Jahre 1855 — auf wiederholtes Drängen der Bürgerschaft durch königliche Entschliebung zur Vollanstalt mit Reifeprüfungsberechtigung ausgebaut worden ist — die Unterrichtsverwaltung hatte Bedenken, eine Vollanstalt in einem Orte zu errichten, in dem „ein zahlreicher Studentenhof schon eher den Ton angäbe“ — und das eine Reihe hervorragender Männer zur Universitätsreise geführt hat, die später innerhalb und außerhalb des Landes sich glänzend bewährt haben. Es erscheint mir auch wichtig, an einem exemplarischen Einzelfall aufzuzeigen, wie sehr Stil und Klima der höheren Schule und Denkungsart ihrer Schüler sich in 100 Jahren gewandelt haben, nicht etwa, um zu zeigen, wie seltsam rückständig man einst gewesen ist — das sei fern von mir! — sondern um den Sinn für eine geschichtliche Betrachtungsweise zu wecken, aber auch um der Pflicht zur Pflege der Tradition zu genügen, die einer so traditionshaltigen Schule, wie sie das Tübinger Gymnasium nun einmal ist, obliegt. Ein humanistisches Gymnasium lebt recht eigentlich aus der Tradition, und da mag es nicht abwegig sein, einmal in der Tradition der Schule zu graben und einige Funde auch anderen mitzuteilen, zur Freude und zur Belehrung.

Im Archiv der Schule befindet sich ein Teil der Akten der Schülervereinigung, des „Wissenschaftlichen Vereins am Obergymnasium Tübingen“. Wohin die hier nicht verwahrten Akten, vor allem die restlichen Niederschriften der wissenschaftlichen Vorträge geraten sind, ist mir nicht bekannt (in den Tübinger Blättern 26, 1935, S. 36 ff. hat Viktor Kommerell, selbst Mitglied des Vereins und später Leiter des Kepler-Gymnasiums Tübingen, über den Verein berichtet).

Welcher Art war dieser Verein? Die Schule besitzt noch die zum 25jährigen Stiftungsfest des Vereins im Januar 1890 herausgegebenen Vereinschronik, weiter ein maschinengeschriebenes Exemplar seiner Statuten und eine stattliche Reihe von Bänden, die einen Teil der auf den Sitzungen gehaltenen Vorträge in handschriftlicher Wiedergabe enthalten. Aus

dem Inhaltsverzeichnis geht hervor, daß in den einstmals vorhandenen 25 Aufsatzbänden im ganzen über 2000 Vorträge enthalten waren.

Der Verein war im Jahre 1865 gegründet worden und könnte, wenn er noch bestünde, im nächsten Jahr sein 100jähriges Jubiläum feiern. Er besteht schon lange nicht mehr und konnte nicht mehr bestehen; die Zeit war längst über ihn hinweggegangen. Zur Orientierung meiner Leser zitiere ich nun eine Stelle aus Kommerells Erinnerungen:

„Man kam alle vierzehn Tage in den Häusern der Mitglieder zusammen, die ihre Familien in Tübingen hatten. Da wurde zunächst ein größerer Aufsatz vorgelesen, meist im Umfang von 15—20 Foliosseiten. Der Verfasser hatte ihn einige Tage vorher einem zweiten Mitglied zu übergeben, das dann eine schriftliche Kritik abfaßte; diese wurde im Anschluß an den Aufsatz verlesen, worauf noch eine kurze Besprechung folgte. Dann kam eine sog. dritte Arbeit, ein kürzerer Aufsatz mehr referierender Art, und schließlich noch eine kleinere Leistung; die sog. vierte Arbeit, die auch in einer Deklamation bestehen konnte. Schließlich wurde ein klassisches Stück mit verteilten Rollen gelesen. War so der Wissenschaft Genüge getan, so begann der gesellige Teil; es gab Bier und Laugenbrezeln, und man unterhielt sich noch einige Zeit gemütlich. Dabei wurde seit den achtziger Jahren das „Humoristisch-satirische Vereinsblatt“ vorgelesen, worin auch die heitere Muse zu ihrem Recht kam, und dann ging man befriedigt nach Hause. Jedes Semester wurde ein Lehrer des Obergymnasiums eingeladen, und wir waren sehr erfreut und stolz, wenn der Einladung Folge geleistet wurde. Einmal findet sich allerdings auch in den Vereinsberichten die Bemerkung: „Der Professor geht um 10 Uhr; jetzt wird es gemütlich“. Mit unseren wissenschaftlichen Arbeiten war es uns wirklich Ernst; die Aufsätze stellten durchaus selbständige, wenn auch natürlich manchmal noch unreife Leistungen dar, und wenn einem Verfasser nachgewiesen wurde, daß er nicht selbständig gearbeitet hatte, so wurde der Aufsatz abgelehnt, und er hatte einen neuen zu machen. Einmal, schon in den ersten Jahren des Vereins, hatte gar ein Mitglied, statt einen wissenschaftlichen Aufsatz zu liefern, eine humoristische Plauderei von Kallisch „Über das Gähnen“ abgeschrieben, und damit nicht bloß den Grundsatz der Selbständigkeit, sondern auch die Würde des Vereins sträflich verletzt. Der Verfasser muß-

te nicht bloß einen neuen Aufsatz liefern, sondern wurde auch noch dadurch bestraft, daß seine Arbeit gesondert von den anderen am Schluß des Jahrgangs eingebunden wurde. Die Themen der Aufsätze waren meist geschichtlicher oder literarischer Art, doch wurden auch andere Gebiete behandelt.“

Diese Darstellung entspricht dem Paragraph 1 der Statuten, der lautet: „Der literarisch-wissenschaftliche Verein stellt sich die Aufgabe, durch Lesen von Dichtern und Schriftstellern seine Mitglieder tiefer in die Literatur einzuführen und durch Vorträge jeglichen Gebiets ihr Wissen zu bereichern.“ (Charakteristischerweise in späterer Zeit ergänzt durch den Zusatz: „sie anzuregen und zu unterhalten“).

Was hier am Tübinger Gymnasium einst geschehen ist, wäre unter den heutigen Verhältnissen doch wohl undenkbar. Welche Schülerschaft könnte sich heute entschließen, sich zu einer privaten, auch mit Kosten verbundenen wissenschaftlichen Vereinigung zusammenzuschließen, sich eine strenge Satzung zu geben, sorgfältig ausgearbeitete Formulare für die Einladung der zum Verein in verschiedener Form in Beziehung stehenden Männer zu entwerfen, vor allem aber sich die Mühe wissenschaftlicher Arbeiten aufzuerlegen? In der Festschrift zum 25jährigen Jubiläum gibt der Gründer des Vereins, Viktor Segond, damals Pfarrer in Céligny bei Genf, über Entstehung und ersten Anfang des Vereins folgende Auskunft:

„Der Verein ist entstanden aus dem allgemeinen Bedürfnis nach Geselligkeit und aus dem Wunsche, das auf der Schule Gelernte durch persönliche Arbeit sich noch besser anzueignen und womöglich zu selbständigen Untersuchungen zu verwenden. Die Aufsätze behandeln hauptsächlich Gegenstände der Literatur, der deutschen wie der auswärtigen, der Geographie und anderer Wissenschaften. (Nach zwei Jahrzehnten aber ergibt das Register der Vorträge, daß diese sich hauptsächlich mit historischen Themen beschäftigt haben). Dabei wurde darauf gesehen, daß bei den Arbeiten eigenes Denken in Anwendung kam. Der Verein umfaßte die besten Schüler des Obergymnasiums, welchen es wirklich um die Arbeit ernst war, und es herrschte unter allen Mitgliedern ein erfreuliches Streben, so daß dem Verein gewiß manche Fortschritte zu verdanken sind.“

Aus allem, was uns überliefert ist, müssen wir annehmen, daß diese Vereinsgründung

eine bewußte oder unbewußte Parallele zu den wissenschaftlichen Vereinigungen der Universität gewesen ist, wie etwa der berühmten Dienstagsgesellschaft, die einst so mächtig gewesen war, daß sie es verhindern konnte, daß andere Veranstaltungen an dem für ihre Zusammenkünfte vorbehaltenen Dienstag stattfänden.

Ich bin glücklich, in der Lage zu sein, zu beweisen, wie sich ein begabter Schüler in dem Gymnasium der 70er Jahre und im Wissenschaftlichen Verein gefühlt hat. Ich besitze im Archiv der Schule im Manuskript die Autobiographie eines Tübinger Gymnasialisten, des Geheimrats Carl von Noorden, der am 13. 9. 1858 in Bonn geboren und im Jahre 1944 als emeritierter ordentlicher Professor der Inneren Medizin in Wien gestorben ist. Carl von Noorden sandte am 24. 7. 1934 mit dem ihm zur Obhut anvertrauten Akten des Wissenschaftlichen Vereins an das Rektorat des Tübinger Gymnasiums einen Auszug aus seiner Autobiographie. In dem Begleitschreiben heißt es: „Ich verdanke dem Tübinger Gymnasium ungeheuer viel. Das großzügige Dulden persönlichen Werdegangs, der Verzicht auf das Einzwängen in die Schablone war das große Glück für mich. Damals entstand die Grundlage, auf der ich mich zum ‚selb-made man‘ entwickeln konnte, so daß ich stets durch Dick und Dünn bei vielseitigem Erleben und Schaffen meine persönliche Eigenart behaupten und durchsetzen konnte.“

Von Noorden kam im Frühjahr 1873 aus Marburg nach Tübingen und hat das Tübinger Gymnasium vom Frühjahr 1873 bis 1876 besucht. Aus besonderen Gründen — er hat die Reifeprüfung vorzeitig abgelegt — hat er die Reifeprüfung am Gymnasium Heilbronn abgelegt, wo im Jahre 1876 die Reifeprüfung für außerordentliche Teilnehmer abgenommen worden ist. Ich glaube, es ist für jeden, der sich für die jüngste Vergangenheit und für die Geschichte der höheren Bildung interessiert, lesenswert, was Carl von Noorden über seine Tübinger Schulzeit nach 60 Jahren eines erfüllten Lebens berichtet. Ich veröffentliche darum einige Abschnitte dieses Lebensberichtes an dieser Stelle.

„In Tübingen wurden damals die Untersekundaner mit den Obersekundanern, die Unterprimaner mit den Oberprimanern gemeinsam im gleichen Zimmer unterrichtet. Der ganze Lehrplan war sehr geschickt darauf eingestellt, so daß sich innerhalb seines zweijährigen Aufbaues nichts wiederholte; nur in bezug auf Mathematik war dies nicht ganz durchführbar, aber gerade da schadeten einige Wiederholungen nichts. Die vorderen 4—5 Reihen waren mit den Schülern der Oberklasse, die hinteren Reihen mit den Schülern der Unterklasse besetzt. Der gesamte Lehrplan der vier oberen Klassen unterschied sich sehr wesentlich von dem Marburger. In Württemberg war der Blödsinn des lateinischen Aufsatzes und der Übersetzung eines deutschen Diktates ins Griechische beim Reifeexamen schon lange beseitigt worden. Sehr erfreulich war (im Gegensatz zu Marburg), daß das Auswendiglernen altsprachlicher Anthologien und eines Massenaufgebots oder Zahlen im Geschichtsunterricht und verwickelter algebraischer Formeln wegfiel. Wenn auch reiches Wissen von Einzelheiten natürlich anerkannt und gewertet wurde, trat es doch sowohl im Unterricht wie beim Befragen der Schüler hinter Wertung allgemeiner Gesichtspunkte der Urteilsfähigkeit zurück ...

Unter dem Lehrer Rektor Baur wurden sogar die Lateinstunden schmackhaft; freilich beschäftigten sich dieselben mit dem nie langweiligen Tacitus. Ich wurde begeisterter Verehrer von Tacitus und habe alles, was von seinen Werken in der Schule nicht dran kam, zu Hause sorgfältig gelesen — auf Inhalt, nicht auf Sprache! — wenn nötig, des besseren Verständnisses wegen, die deutsche Übersetzung mitbenützend. Viel Freude machte mir

das eigene Übersetzen der ‚Germania‘ von Tacitus. Ich unternahm dies als Stilübung im Deutschen auf den Rat meines Vaters. Ich gab mir große Mühe dabei und glaube, stilistisch großen Vorteil gehabt zu haben. Ich reichte das Schriftstück als sog. ‚freiwillige häusliche Arbeit‘ auf der Unterprima ein. Es wurde in bezug auf singerechte Übersetzung und Umlagerung in gutes Deutsch und Vermeidung aller stilistischen Anlehnung an den lateinischen Satzbau sehr günstig beurteilt. Die griechische Lektüre machte mir im Rahmen der Schulforderung niemals Schwierigkeit. Über die Anforderungen hinaus habe ich die Geschichtswerke des Herodot und Tukydid und die wundervollen Reden des Demosthenes ihres Inhaltes wegen zur Gänze in griechischer Sprache gelesen, selten zum Lexikon greifend; darüberhinaus aber viele griechische und lateinische Werke in guter deutscher Übersetzung, z. B. Stücke von Aristoteles, Platon, Polybios, Lucian, Seneca; ferner natürlich alles von Aeschylos, Sophokles, Euripides, Aristophanes. Dieser Lesestoff verteilte sich auf meine zweieinhalb Tübinger Sekunda- und Unterprimajahre. Ich blieb aber dauernd, bis zur Jetztzeit, durch treffliche Werke mit Geschichte, Kultur und Kunst der griechischen und römischen Welt verbunden. Alles in allem war — von etlichen Nebenfächern, z. B. Französisch abgesehen — mein Tübinger Schulunterricht gut und eindrucklich.

Meine Freunde Geib und Köhler führten mich ein in den ‚Wissenschaftlichen Verein am Obergymnasium Tübingens‘. Dies war eine ganz eigenartige Organisation, die schon mehrere Jahre zuvor gegründet war und zwar unter Genehmigung und Begünstigung der Gymnasialdirektion. Nur Schüler aus den beiden Sekunda- und Primaklassen waren zugelassen. Man suchte sich die fähigsten aus, achtete aber mit mindestens gleichem Nachdrucke auf die Eigenschaften der Persönlichkeit. So kam es, daß die Mitglieder durchaus nicht immer diejenigen waren, die in den Schulklassen oben waren. Der Fleiß für die Schule ward gering, Fleiß und Leistung für den Verein sehr hoch gewertet. Es galt als große Ehre, wenn ein Mitschüler zum Eintritt in den Verein aufgefordert wurde. Lehrer und Familien bemühten sich oft um die Aufnahme bestimmter Schüler. Das beeinflusste die Wahl aber nicht im geringsten. Es herrschte während meiner Mitgliedschaft (etwa Juni 1873 bis März 1876) und während der meines Bruders Werner (September 1875 bis 1879) herzlichste Kameradschaftlichkeit im Verein. Jeder Verdacht, daß ein Kandidat aus diesem oder jenem Grunde kein angenehmer Kamerad sein würde, schloß von vornherein die Aufnahme aus. Schon der ganze Aufbau des Gymnasiums selbst bedingte, daß die meisten Mitglieder aus Universitäts-, Verwaltungs- und Gerichtskreisen stammten. Aber keineswegs durchgehend. Wir hatten stets auch Söhne von Dorfpfarrern, mittleren Beamten, Förstern, Kaufleuten im Verein. Dem Geeigneten freie Bahn, so galt es schon damals bei uns, ohne daß das Wort geprägt war.

Der Verein hatte einen Präses, der auf 1 Jahr gewählt wurde und Primaner sein mußte; der Schriftführer war ein Sekundaner. Die Tagungen fanden während der Schulzeit alle zwei Wochen um 19 Uhr statt und zwar reihum in den Häusern derjenigen Mitglieder, deren Eltern in Tübingen lebten und über geeigneten Raum verfügten. Sie begannen auf die Minute pünktlich um 19 Uhr. Wer zu spät kam, mußte eine verhältnismäßig hohe Geldbuße an die Vereinskasse zahlen. In jeder Sitzung wurde ein größerer Vortrag nach freier Wahl des Themas gehalten und zwar gleichfalls reihum. Der Vortrag war auf mindestens eine halbe Stunde berechnet, dauerte aber meist länger. Drei Tage vor dem Vortrag war der Vortrag in gut leserlicher

Schrift dem ‚Kritiker‘ einzureichen, der eine Kritik darüber niederzuschreiben und vorzutragen hatte. Er sollte möglichst der gleichen Schulklasse angehören. In der Regel ging auch dieses Amt reihum; aber der Präses hatte das Recht, auch einen anderen außerhalb der Reihe zu berufen. Nach Verlesung der Kritik erfolgte Aussprache unter Leitung des Präses. Dann folgte noch ein kleinerer Vortrag, dessen Dauer 10—20 Minuten in Anspruch nahm. Auch hiernach Bericht des ‚Kritikers‘ und dann Aussprache. Die Kritiken waren meist sehr gründlich und scharf, sowohl in bezug auf Inhalt wie Darstellungsart und Stil.

Nach der Sitzung wurde von den Eltern Bier gestellt (stets in bescheidenen Mengen), belegte Brötschneitten, Obst. Anderes durfte nicht erscheinen. Rauchen war nach den Sitzungen grundsätzlich erlaubt. Nur Zigarren und Pfeife kamen in Frage, Zigaretten waren damals in Tübingen noch unbekannt. Manchmal erschienen Angehörige nach der Sitzung, manchmal kamen auch Persönlichkeiten, die früher dem Verein angehört hatten und nach Ende ihrer Gymnasialzeit ‚Ehrenmitglieder‘ geworden waren. Um 21.30 Uhr spätestens um 22 Uhr, war ‚Schluß‘. Der Verein machte im Sommer öfters gemeinsame Ausflüge, bei denen niemand ohne triftigen Grund fehlen durfte. Diese Ausflüge verliefen schon zu meiner Zeit manchmal sehr alkoholisch, aber solange R. Köhler, O. Geib und ich die Führung in der Hand hatten, doch nur ausnahmsweise. Später arteten diese Ausflüge unheimlich aus, und auch ganz im allgemeinen lockerte sich die straffe Zucht im Rahmen des Vereins.

Sehr bemerkenswert ist, daß etwa zweibis dreimal in jedem Semester ein Schullehrer zur Tagung eingeladen wurde; durchaus nicht zwangsläufig, denn der Verein war nicht dazu verpflichtet. Auch lange nicht jeder Lehrer empfing die Ehre der Einladung. Wir suchten uns die beliebteren aus. Der von allen Schülern sehr hochgeschätzte Rektor F. B. Baur, sonst ein gesellig kaum zugänglicher Mann, wurde verhältnismäßig oft eingeladen und nahm die Einladung stets mit großer Freude an. Potemkin'sche Dörfer wurden nicht vorgeführt. Es ging alles so zu wie gewöhnlich. Auch geraucht wurde, obwohl es eigentlich streng verboten war. Auch in bezug auf Themata und Wahl der Vortragenden wurde keine Rücksicht genommen. Ich habe als Unterprimaner (II. Halbjahr) einmal einen Vortrag gehalten: ‚Ist der Glaube an einen persönlichen Gott gerechtfertigt?‘, was negiert wurde. Der Rektor, Sohn des Theologen Ferd. Chr. Baur, des Vorläufers und Lehrers von D. Fr. Strauß, ergriff zu diesem sehr gewagten Vortrag das Wort. Er bezeichnete ihn als ernst gehalten und inhaltsreich. Die wichtigsten Gesichtspunkte, die über diese Frage seit einem Jahrhundert vorgebracht wären, seien klar und knapp zum Ausdruck gekommen. Er müsse es aber doch als unzweckmäßig bezeichnen, wenn solche Themata im Rahmen des Vereins behandelt würden. Er bäte, daß über den Vortrag keine Aussprache eröffnet würde. Diese nüchterne Stellungnahme war angemessen und gerecht. Der Vortrag hatte unerwartete Folgen für mich. Er sparte mir das letzte Semester der Oberprima.

Ich hoffte, diesen Vortrag noch jetzt in den Akten des Vereins zu finden, da alle Vorträge schriftlich eingelefert werden mußten und in Jahresbänden vereint wurden. Ich mußte aber leider feststellen, daß der ganze Band mit Vorträgen aus dem betreffenden Jahre schon seit Jahrzehnten fehlt. Es fielen in jenes Jahr auch einige sehr vorlaute philosophische Vorträge meiner Freunde O. Geib und R. Köhler. Ich glaube, daß der Band nicht zufällig fehlt, sondern absichtlich aus den Akten frühzeitig entfernt und vielleicht vernichtet wurde. Im allgemeinen bezogen sich die Vorträge auf Historisches, Literatur- und Kulturhistori-

sches, auf Naturgeschichtliches und auf Berichte über Reiseerlebnisse. Eines sehr bemerkenswerten Vortrages (ich glaube von O. Geib) über „Gute und schlechte Methoden des Schulunterrichtes nach eigenem Erleben“ erinnere ich mich.“

Soweit zum Wissenschaftlichen Verein: Und nun noch einige Bilder aus dem allgemeinen Schulleben:

„Genau eine Woche nach dem Abendmahl kam es zu einem bedenklichen dummer-Jungen-Streich, besser, nach württembergischer Art gesagt, ‚Lausbubenstreich‘. Ich hatte mit meinen Freunden Köhler und Geib einen Frühmorgenausflug auf den prächtigen Hohen Neuffen unternommen. Beim Abstieg nach Urach kamen wir an einem kleinen Blockhaus vorbei, das Jägern zum Übernachten diente. Wir sprachen darüber, wie ein solches Blockhaus wohl eingerichtet sei. ‚Das wollen wir gleich mal sehen‘, sagte Geib und warf sofort einen großen Feldstein gegen das Schloß. Ich beteiligte mich sofort daran, und nach kurzem flog die Tür auf; wir sahen zwei einfachste Feldbetten und nackte Wände. Köhler schimpfte und tat nicht mit. In Urach speisten wir zu Mittag. Währenddem kam ein Waldaufseher in die Gaststube und erzählte von dem ‚Einbruch‘, und als er uns sah, verdächtigte er uns sogleich als Täter, da um 11 Uhr noch alles in Ordnung gewesen sei, und man um 12 Uhr drei Jungen, offenbar Tübinger Schüler, vom H.-Neuffen in der Richtung Urach habe absteigen sehen. Wir gestanden, Köhler ausschallend; ein Protokoll ward aufgenommen. Wir wollten sogleich den Schaden ersetzen; das wurde aber als unzulässig nicht angenommen.“

Am nächsten Tage hatten Eltern und Schule den Bericht erhalten. Die Schule ward er sucht, gebührend zu strafen und darüber an das Amt zu berichten. Die berechtigten Vorwürfe meiner Eltern waren mir natürlich viel peinlicher, als die Gerichtsszene vor versammelter Klasse, die sogar noch lange Gegenstand heiterer Erinnerung war, da der zwischen dem Tode des bisherigen Rektors Dr. Hirzel und dem Amtsantritt des neuen Rektors Baur stellvertretend regierende Senior der Lehrerschaft (Lehrer des Französischen in Obersekunda) mit wahr empfunderer Sentimentalität unsere Untat beklagte. Er glich darin seiner Gattin Ottilie Wildermuth, die sich eines zweifellos berechtigten Rufes als Schriftstellerin erfreute, deren etwas altmodisch-sentimentale Schriften meist auf Frauen und Kinder berechnet, aber von erfrischendem Humor durchweht waren. Über letzteren verfügte ihr Gatte nicht; wenigstens war beim Unterricht nichts davon zu bemerken. Er brach bei der Strafpredigt in Weinen aus und klagte, daß es gerade ihm beschieden sein müsse, während seiner kurzen Vertretung des Rektorates zum ersten Male seit sehr vielen Jahren wieder eine Karzerstrafe verhängen zu müssen, und dies noch dazu beim Primus der Klasse (das war ich) und bei einem anderen Schüler (Geib), mit dessen Familie ihn alte freundschaftliche Beziehungen verbanden. Es war die Art, wie er das Richteramt erfüllte, nicht der Inhalt des Gesagten, was bei uns Sündern und bei der ganzen vereinigten Ober- und Untersekunda langnachwirkende heitere Erinnerung bedingte, die Wucht der Strafpredigt und der Strafe selbst aber erheblich abschwächte.

Also 8 Stunden Karzer von 8 bis 16 Uhr am folgenden Tage war das Urteil. Wir wurden in zwei nebeneinander liegende, aber nicht miteinander in Verbindung stehende Räume gesperrt. Wir wurden verpflichtet, während der Haft eine Übersetzung vom Deutschen ins Französische anzufertigen und einen erzählenden Bericht über unseren Ausflug auf den Hohen Neuffen und über die Schandtat niederzuschreiben. Ernste Lektüre durften wir uns mitbringen, wozu ich mir die kurz zuvor erschienene neue Auflage von

Fr. Albr. Langes ‚Geschichte des Materialismus‘ mitnahm. Speisen und Getränke durften wir uns nicht mitbringen; es gab nur Wasser und Brot. Da wir aber reichlich Bindfaden mitgenommen hatten, angelten wir auch allerlei anderes, was Mitschüler verabredungsgemäß brachten, aus dem Hinterhof des Gymnasialgebäudes zu uns herauf. Eine wirkliche Strafe war das Einsperren nicht. Sie machte um so weniger Eindruck, als wir von den Mitschülern wegen des Gesamterlebnisses mehr beneidet als wegen der kurzen Haft bedauert wurden. Immerhin kam eine solche oder ähnliche Tat, der wir uns doch ernstlich schämten, natürlich später nicht mehr vor. Auf unsere Stellung in der Schule hatte das ganze keinen Einfluß.“

Dann also wurde Carl von Noorden vor der Zeit zu einer außerordentlichen Reifeprüfung zugelassen, die er im Frühjahr 1876 in Heilbronn bestand.

„Bei der Verabschiedung sagte mir Rektor Baur, er habe die Vordatierung meines Exams nicht nur deswegen beantragt, weil ich den Lehrstoff genügend beherrschte, und er sicher gewesen sei, daß bei dem Examen des Tübinger Gymnasiums nicht blamiert würde, sondern auch deshalb, weil meine religiös-philosophische Einstellung immerhin eine Gefahr für meine Mitschüler hätte werden können. Er wolle den Vortrag, den er gehört hätte, nicht gerade als eine Entgleisung bezeichnen, und er habe auch nicht feststellen können, daß ich über den Vortrag hinaus einen entsprechenden Einfluß auf andere Mitschüler auszuüben versucht hätte. Er glaube, richtig gehandelt zu haben, und glaube, daß ich ihn verstände; er wäre sicher, daß ich einen sehr anregenden und anspornenden Einfluß auf viele Mitschüler ausgeübt hätte, und er danke mir dafür. Die Verabschiedung von der Lehrerschaft war eine sehr herzliche. Der Dank, den ich meinen Lehrern und dem ganzen Tübinger Gymnasium aussprach, war ein aufrichtiger und tief empfunderer. Ich denke heute noch wie damals bei den Abschiedsworten.“

Was ist aus den Schülern des Tübinger Gymnasiums geworden? Ich kann gewiß nicht beanspruchen, alle bedeutenden Männer nennen zu können, die aus unserer Schule hervorgegangen sind; es ist nicht uninteressant zu wissen, daß eine auffallend große Zahl von Abiturienten des Tübinger Gymnasiums in die Tübinger Verbindung ‚Igel‘ eingetreten sind, deren freierwilliger Geist sie offensichtlich angezogen hat. Es war mir so möglich, aus den Akten dieser Verbindung die Lebensläufe einiger Abiturienten aufzuklären. Ich übergehe die ‚ältere Zeit‘, in der z. B. Ludwig Uhland (bis 1801) und W. von Hauff (bis 1817) das Gymnasium besuchten, und beschränke mich auf den Zeitraum, der durch die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Vereins begrenzt ist (ab 1865). Da begegnen wir in den ersten Jahren Edgar Kurz, dem Bruder von Isoldé Kurz, der in den Erinnerungen der Dichterin vielfach begegnet; Gustav Schleich, dem späteren hochangesehenen Vorstand der Tübinger Augenklinik; gleichzeitig mit ihm war ein Mann von weltweiter Wirkung Schüler des Gymnasiums und Mitglied des Wissenschaftlichen Vereins, Alfred Milner, Sohn des Ersten Lektors der englischen Sprache an der Universität Tübingen. Milner war 1890 beim Finanzministerium in Kairo, während des Burenkriegs neben Kitchener in Südafrika tätig und ist als ‚Lord Milner‘ in die neuere Geschichte eingegangen. Carl Weizsäcker, Sohn des Theologieprofessors und Kanzlers der Universität Tübingen war württembergischer Minister und Ministerpräsident bis 1918, Vater des Staatssekretärs Ernst und Großvater des Philosophen Carl Friedrich von Weizsäcker in Hamburg. Einige Jahre später erscheint Paul Siebeck, der Leiter der Verlagsbuchhandlung J. C. B. Mohr, dessen Nachkommen nun schon in der vierten

Generation die Schule besuchen, der schon genannte C. von Noorden, K. Mandry, der letzte Königlich-Württembergische Justizminister 1918, V. Kommerell, der 1948 im Ruhestand verstorbene Leiter des heutigen Kepler-Gymnasiums, K. Bonhöffer, Geheimrat und ordentlicher Professor der Psychiatrie an der Universität Berlin, gestorben 1948, dessen Familie am 20. Juli 1944 nicht weniger als vier Opfer dargebracht hat, zwei Söhne und zwei Schwiegersöhne. Wir treffen Ende der 80er Jahre Fr. Henke, den Pathologen der Universität Breslau, R. Herzog, Professor der klassischen Philologie in Gießen; Theobald von Schäfer, den Sohn des späteren Berliner Historikers Dietrich von Schäfer; die Brüder Georg und Walter Sigwart, Söhne des Philosophen Sigwart, von denen der eine als Pfarrer in Emmendingen bei Nagold, der andere als Gynäkologe in Frankfurt sich einen Namen gemacht hat. Ich nenne noch den Internisten G. Liebermeister, dann Viktor Rau, den späteren Präsidenten der Forstdirektion Stuttgart, dessen Nachkommen wiederum in der vierten Generation die Schule besuchen. Vergessen wir nicht die in Tübingen unvergessenen Abeggs, Heinrich und Wilhelm, beide in Tübingen gestorben, Heinrich 1942 als praktischer Arzt und Wilhelm 1940 als Oberstaatsanwalt a. D. Um die Jahrhundertwende waren Schüler Fr. Reinöhl, späterer Präsident der Ministerialabteilung für Volksschulen, der Architekt M. Elsäber, der Erbauer des alten Baus des Kepler-Gymnasiums. Und nun kommen wir schon in die Generation, die in unsere Zeit hineinragt: Da ist Viktor Bruns, hochangesehener Staats- und Völkerrechtslehrer in Berlin, und die Gebrüder Haering, Söhne des Theologieprofessors Haering, Theodor, Professor der Philosophie, der soeben verstorbene Ehrenbürger der Stadt Tübingen, und Hermann, ehemaliger Direktor des württembergischen Staatsarchivs, dessen feiner Geist seine Freunde heute noch erfreut.

Das soll kein Rühmen der Schule sein, sondern eine Antwort auf die verwunderte Frage eines jungen Menschen von heute: Was kann denn diese alte Schule getaugt haben? Ich stelle diese Frage in Hinsicht auf den Wissenschaftlichen Verein, nicht um alles zu rühmen, wie gut es doch einmal gewesen sei, sondern um zu einer geschichtlichen Besinnung aufzurufen. So schlecht, wie die Pädagogen von heute meinen, kann diese alte Schule, die ‚Lernschule‘ nicht gewesen sein. Das beweist eben ihre Bildungswirkung, und darum habe ich die vielen Namen genannt. Das Tübinger Gymnasium war immer ein ganz entschieden auf die Wissenschaft ausgerichtetes Gymnasium. Das machte schon die Nähe der Universität, mit der die Schule in enger sachlicher und persönlicher Beziehung stand. Die Bezeugungen der Schüler und der Erfolg der Bildungsarbeit beweisen, daß diese Wissenschaftlichkeit nicht, wie man so oft hört, steril war, sondern geistiges Leben zeugte, das sich später nach den verschiedensten Richtungen hin schöpferisch betätigte.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Vereins haben diese Wissenschaftlichkeit, die provozierende Wissenschaftlichkeit, aufgenommen und in sehr disziplinierter Form und in völliger Selbständigkeit auf ihre Art weitergeführt. Man fordert heute als pädagogisches Novum, die Schüler sollen zur Selbsttätigkeit angeleitet werden; das ist der eigentliche Sinn der viel gerühmten Reform der Oberstufe. Diese Selbsttätigkeit ist in der alten, viel geschmähten Lernschule des 19. Jahrhunderts am Tübinger Gymnasium als Frucht eines streng wissenschaftlichen, anspruchsvollen, aber auch verständnisvollen liberalen Schulgeistes von selbst ohne Mitwirkung der Lehrer aufgegangen und hat, wie wir hören, die Schüler selbst am meisten bereichert und beglückt. Und weiter: Das Tübinger Gymnasium war keine Standesschule. Unter den Vätern erscheinen nicht nur die Universitätspro-

fessoren, die natürlich in großer Zahl vorhanden sind, sondern auch Lokomotivführer, Werkmeister, Kaufleute, Bauern und ein Zinngießer. Man muß die alten Schullisten kennen; wenn man heute über den Charakter des alten Gymnasiums als einer Ständeschule redet. Das Gymnasium war eine Leistungsschule: wer wollte und konnte, wurde empfangen und gefördert; wer wollte und nicht konnte, schied aus.

Wie ist es heute? Einen wissenschaftlichen Verein gibt es längst nicht mehr. Wie er eingegangen ist, kann ich nicht sagen, da die Akten über das Ende nicht mehr vorhanden, auf alle Fälle nicht mehr im Besitz der Schule sind. Warum er eingegangen ist, ist mir ganz klar. Die großartige Konzentration des Gymnasiums auf wenige bedeutende Stoffe war um die Jahrhundertwende zu Ende. Was der Einzelne früher aus persönlichem Interesse über das von der Schule Gebotene hinaus sich eroberte, z. B. auch die Naturwissenschaften, wurde in den pflichtmäßigen Kanon aufgenommen und vermehrte damit die von der Schule geforderte Leistung; der Raum für das Freiwillige, Selbstgetätigte wurde damit immer kleiner.

Die jungen Leute von 1890 trugen und fühlten sich erwachsen; man betrachte sich nur das Bild in Kommerells Aufsatz: schwarze Anzüge, sorgfältig gescheiteltes Haar, würdiger Blick und Sitz in Photographenpose. Unüberschbar ist die Nachahmung studentischen und professoralen Wesens. Natürlich waren sie national. Ihr großes Erlebnis war der deutsch-französische Krieg 1870—71 und die Gründung des Bismarckreiches gewesen. Kurz, sie waren im höchsten Maße gut bürgerlich bis in die Untugenden hinein. In seinem Jahresbericht für das Jahr 1883/84 berichtet Thudichum von „Vereinsausflügen, von denen man bisweilen zum großen Schrecken seiner lieben Mama mit zerrissener Hose heimkehrt und auf denen man (d. h. der Verein) aus reinem edlem Patriotismus zur Feier von Königs Geburtstag 20 Schnäpse trinkt, so daß der Verein, obgleich hochofrenut über die wackere Gesinnung seiner Mitglieder, sich zu dem Beschluß gezwungen sieht, künftig auf Vereinsausflügen nur das Bier zu bezahlen“.

Für die Lebensart und das Lebensgefühl dieser begabten Jugend ist die Abrechnung über das 25. Stiftungsfest am 22. und 23. Februar 1890 aufschlußreich. Der Verein machte da einen Spuz nach-Metzungen in drei Jagdwagen und trank dort Bowle, dann veranstaltete er einen Festabend im Ochsen in Lustnau mit Bier und Glühwein (es war Februar!), wobei allein für die Dekoration des Festsaaes 18,18 RM ausgegeben wurde zuzüglich 2,42 RM für das Vesper der drei Gärtner. Die Gesamtausgaben für das Fest betragen 212,77 RM. Und dann das Vereinslied! Ich kann mich nicht entschließen, es ganz hier abzudrucken; der erste Vers möge genügen:

Wenn in trauter Abendstunde
unser Kreis sich froh vereint
und in treuer Freundschaft
uns die Heiterkeit erscheint,
laßt die Gläser dann erklingen,
stimmet alle froh mit ein:
Möge leben und gedeihen,
wachsen ewig der Verein.

Es wurde gesungen nach der Melodie „Deutschland, Deutschland über alles“. Das beweist doch ganz deutlich, daß der Verein in der Art der Geselligkeit einfach den Stil der Tübinger Korporationen nachahmte. Im Stil seiner wissenschaftlichen Tätigkeit ahmten die Jungen die Professoren, im Stil der Geselligkeit die Korporationen nach; d. h. sie waren im ganzen einig mit der Gesellschaft, in der sie lebten.

Das sollte sich mit der Jahrhundertwende gründlich ändern. Die junge Generation revoltierte in der Jugendbewegung gegen Geist und Stil der älteren. Und dann kamen die

Erschütterungen des Weltkriegs, die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen nach 1918, die Auflösung der alten Ordnungen im Gefüge der Gesellschaft; die Imitation schlug um in schärfste Opposition. Als ich 17 Jahre alt war (Jahrgang 1901), schrieben wir nicht wissenschaftliche Aufsätze über: „Griechenland, das Deutschland des Altertums“, oder über „Die fossilen Säugetiere“ wie im Wissenschaftlichen Verein; sondern diskutierten leidenschaftlich über Spenglers Untergang des Abendlandes; der uns aus einer vorzüglichen Inhaltsangabe einer Zeitung — ich glaube, es war der Staatsanzeiger — bekannt geworden war. Wir revoltierten auf der ganzen Linie gegen Eltern und Lehrer und waren völlig ausgefüllt durch dieses Revoltieren. Ob das gesünder war; soll hier nicht untersucht werden. Aber es war eben so, und darum konnten Form und Inhalt der oben skizzierten Schülervereinigung nicht mehr weitergeführt werden. Das 19. Jahrhundert war zu Ende. Es wird, so hoffe ich, deutlich geworden sein, daß ich damit nicht in die törichte und unhistorische Verurteilung des 19. Jahrhunderts einstimme, daß ich ihr vielmehr aufs schärfste widerspreche und versuche, ihm, und vor allem auch seiner Erziehungskunst, die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, auf die es auf Grund seiner Leistungen Anspruch hat.

Wie sieht nun die heutige Generation der Schüler im Vergleich mit ihren Vorgängern im Wissenschaftlichen Verein aus? Zunächst einmal: sie haben es nicht leichter, sondern schwerer. In einer Zeit, in der die Autorität von Staat, Kirche und Elternhaus dem jungen Menschen sagte, was er tun und denken sollte, war es viel leichter, in die Ordnung hineinzuwachsen, in die man eben hineinwachsen mußte. Heute versuchen wir mit voller Absicht und mit vollem Recht, den jungen Menschen der eigenen Einsicht zu überliefern, damit er dereinst mit Einsicht tue, was er soll. Das ist das Gesetz unseres saeculums.

HINWEISE

Württemberg und die evangelische Kirche in Kärnten im 16. Jahrhundert

Das Museum der Stadt Villach hat in diesem Jahre mit der Herausgabe eines Jahrbuchs begonnen, das in Gestaltung und Inhalt auf eine wertvolle Bereicherung der landesgeschichtlichen Zeitschriftenliteratur in Österreich hoffen läßt (Museum der Stadt Villach: 1. Jahrbuch 1964 „Neues aus Alt-Villach“, Villach 1964). Hier findet sich u. a. ein Aufsatz von Oskar S a k r a u s k y über „Johann Heuser, Pfarrherr und Diener am Evangelio aus Villach“ (S. 207—242), einen Kärntner evangelischen Pfarrer, der ganz in der Tradition der älteren reformatorischen Bewegung Österreichs stand, die sehr stark von Regensburg und dessen Superintendenten Nikolaus Gallus beeinflusst war; er folgte der Regensburger Richtung auch im Anschluß an die Lehrmeinung des Flacianismus, der ja von dem selbst aus Innerösterreich stammenden Matthias Flacius Illyricus ausging. Nachdem Regensburg sich seit 1574 vom Flacianismus abwandte, wurden bald auch seine Vertreter in Kärnten, wie Johann Hauser in Villach, aus dem Kirchendienst entlassen. Er wandte sich nach Donnerskirchen (im heutigen Burgenland), wo er 1582 einen Katechismus herausbrachte, in dessen Vorwort er eifrig gegen seine Villacher Gegner polemisierte.

Für Tübingen und Württemberg ist es interessant, daß Hauser die Schwierigkeiten für den Flacianismus mit der Ankunft des späteren Superintendenten für Kärnten Bernhard Steiner aus Württemberg beginnen läßt, wie er auch ausdrücklich gegen Jakob Andreae polemisiert. An die Stelle von Regens-

Aber es ist alles viel schwieriger für die Jugend geworden, man sollte das nicht vergessen. Wissenschaftliche Vorträge in einem Wissenschaftlichen Verein werden nicht mehr gehalten. Es gibt stets wechselnde Kreise von Schülern, in denen gelesen und diskutiert wird; aber ohne feste Form und ohne Imitation der Erwachsenen. An die Stelle dieses wissenschaftlichen Interesses ist das musische Tun getreten. Schauspielgruppen machen dramatische Aufführungen, die gewiß nicht mehr hinter der Idee zurückbleiben als die wissenschaftlichen Vorträge der alten Generation. Wir haben in Tübingen sogar Aufführungen griechischer Tragödien im Urtext erlebt, die schlechthin erschütternd wirkten. Die musikalischen Leistungen im Rahmen der Schule erreichen ein Niveau, das vor 50 Jahren niemand für möglich gehalten hätte. Auch die Leistungen in der Bildenden Kunst, die weniger an die Öffentlichkeit treten, sind erstaunlich gestiegen. Nicht zu vergessen die Leibesübungen, die, recht verstanden, durchaus unter die musischen Fächer zu rechnen sind. Die Selbsttätigkeit ist heute weithin auf das Gebiet des Musischen übergegangen. Das ist auch der Grund, weshalb der Deutsch-Unterricht heute viel mehr im Mittelpunkt steht als dereinst. Daß trotz alledem die wissenschaftliche Ausbildung unserer Jugend, die Formung ihres Denk- und Urteilsvermögens und ihre sittliche und politische Bildung die Grundlagen der gymnasialen Erziehung bleiben, das ist und bleibt die wichtige und sehr mühevoll Arbeit aller, die verantwortlich in der höheren Bildung der kommenden Generation tätig sind.

Ich bin von einer alten ehrwürdigen Tradition des Tübinger Gymnasiums unvermittelt übergegangen in ein pädagogisches Problem der Gegenwart. Ich wünsche mir, daß sich aus einer Besinnung auf das Gewesene auch Erkenntnisse für die Gestaltung des Kommenden ergeben.

burg war nämlich, inzwischen, Württemberg getreten; von Tübingen aus bestanden enge Verbindungen nicht nur zu Kärnten, sondern auch zu den übrigen innerösterreichischen Alpenländern Steiermark und Krain, zahlreiche Prediger gingen von Württemberg dorthin, und diese Bewegung fand erst mit der Durchführung der Gegenreformation ein Ende. Wir haben hier auch Primus Truber zu nennen, der sich ganz besonders in Kärnten und Krain im Sinne Jakob Andreaes für die Konkordienformel einsetzte und als Pfarrer in Derendingen starb. In einem späteren Bericht über die z. Zt. noch in Graz laufende Ausstellung über Innerösterreich 1564—1619 wird darauf nochmals in diesen Blättern eingegangen sein. Jürgen Sydow

Eine neue Untersuchung über Ludwig Timotheus Spittler

Dem landesgeschichtlichen Werk des in Göttingen wirkenden Historikers Ludwig Timotheus Spittler ist eine vor kurzem erschienene Untersuchung gewidmet (Joist G r o l l e: Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung. Ludwig Timotheus Spittler 1752—1810. Göttingen: Musterschmidt 1963). Der Verfasser geht hierbei auch den geistigen Wurzeln Spittlers nach, der in Stuttgart geboren, in Tübingen studierte und von 1770 bis 1775 im Stift war und dessen wissenschaftliches Werk von der Erfahrung und den Anschauungen der besonderen Verfassungsverhältnisse in Altwürttemberg ganz entscheidend geprägt wurde; daß wir ihm auch eine anregende württembergische Geschichte und eine Untersuchung über den Tübinger Vertrag verdanken, kann hier nur erwähnt werden. Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 9 / Oktober 1964

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Ein Tübinger Schützenbrief von 1538

Von Reinhold Rau

In den Neuen Beiträgen zur südwestdeutschen Landesgeschichte (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 21), die 1962 als Festschrift für den Direktor des Hauptstaatsarchivs in Stuttgart D. Dr. Max Müller zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres erschienen sind, hat Kurt Hannemann S 112 ff. den Nachweis erbracht, daß Alexander Hugen (geboren in Calw um 1450, gestorben in Herrenalb um 1530) als Pforzheimer Stadtschreiber in seinem 1528 in Tübingen gedruckten Formelbuch „Rethorica und Formularium Teutsch“ auf Blatt CXLII r einen sogenannten Schützenbrief bringt, für den das Ausschreiben des damals noch minderjährigen Herzogs Ulrich mit der vormundschaftlichen Regierung und der Stadt Stuttgart aus dem Jahre 1500 als Vorlage gedient hat. Der Nachweis im einzelnen ist methodisch interessant und außerordentlich ergebnisreich auch für solche Fragen, die mehr abseits liegen. So wird (auf S. 114) so nebenbei davon geredet, daß zehn Jahre nach Hugens Formularbuch in dem „Handbüchlin grüntlichs bericht recht und wolschrybens“, das der Hofgerichtssekretär Johann Elias Melchsner 1538 bei Ulrich Morhard in Tübingen drucken ließ, auf Blatt 122 — 127 zwei Muster eines Schützenbriefs geboten sind, von denen der erste von einem Markgrafen ausgeht (Baden? Ansbach?), der zweite von einer Stadt mit herzoglicher Bewilligung, was an eine Herkunft aus Württemberg denken ließe. Und da nun 1538 nach chronikalischer Überlieferung ein Freischießen in Tübingen stattgefunden hat, so lag der Gedanke nahe, daß Melchsner seinem Formular das Ausschreiben zum Tübinger Schützenfest von 1538 zugrunde gelegt hat.

Zunächst ein Wort über den Verfasser. Johannes Elias (Hellas) Melchsner stammt (Neues Württembergisches Dienerbuch hgg. v. Walther Pfeilsticker § 2837) aus der Reichsstadt Esslingen, war 1522 bis 1535 Notarius publicus in Stuttgart (sein Mannrecht v. 3. Okt. 1533) und wird 5. August 1530 — nach § 1314 aber 1527/28 — alter Einbringer Stuttgarter Vogtsgefälle genannt; Stadtschreiber in Stuttgart war er von 1532 bis 1534. Am Schluß des von ihm geschriebenen Lagerbuchs des Klosters St. Blasien für Ruit von 1532 findet man sein Notariatssignet mit seiner Hausmarke (Mauerhaken mit Pfeil gekreuzt) und dem Wahlspruch: Spes mea Deus. Seit 1537 wird er Oberrats- und Hofgerichtssekretarius genannt. Das Vorwort seines

Buches ist datiert vom letzten August 1537, das Buch selbst ist gewidmet „Bartholomeo Amantio der Rechten Doctori und gekrönten Poeten, Ordinario der löbl. Universität zu Tübingen von J. H. M. württembergischen Hofgerichtssekretari“. Später wurde Melchsner in ein hochnotpeinliches Verfahren verwickelt und soll bei der Folterung gestorben sein. Seine Witwe Anna Liesch ist 30. Juni 1560 zu Pforzheim nachzuweisen. Der als Heidelberger Baccalaureus am 24. Mai 1550 in Tübingen immatrikulierte Jesaias Melchsner aus Stuttgart könnte sein Sohn sein.

Über das Werden seiner Formelsammlung sagt er im Vorwort, sie habe schon angelegt „wyland Johannes Künspach mein lieber bruder selige (als er ein pundschryber im land zu Schwaben und volgendts ertzbischofflicher secretarius zu Cöllen gewest), auch ich selbs von meiner jugent durch vierzig jar her bei fürsten und stetten versamelt und für mich selbs geübt. In ein büchlein zusammengetragen“. Dieser Johannes Königsbach, nicht identisch mit dem am 17. April 1493 in Tübingen immatrikulierten — denn dieser starb am 4. Januar 1559 als Licentiat iuris im 81. Lebensjahr —, war also Schreiber des Schwäbischen Bundes (Zeit unbekannt) und zuletzt Sekretarius beim Erzbischof von Köln (weder das erzbischöfliche Archiv in Köln noch das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf konnten mir dazu nähere Angaben machen), außerdem mit Melchsner eng verwandt, der ihn seinen (Stief?)bruder nennt. Aus den andern Angaben läßt sich Melchsners Geburt auf etwa 1480 errechnen. Sebastian Melchsnerus Stuggartianus, der am 9. November 1533 in Tübingen immatrikuliert und im Februar 1535 Baccalaureus wird, dürfte ebenfalls sein Sohn sein, obwohl er (besser gesagt: gerade weil er) bei der Promotion zum Dr. jur. am 23. Februar 1544 als Phorcensis bezeichnet wird. Offenbar liegt der Prozeß gegen den ehemaligen Hofgerichtssekretarius vor dieser Zeit und die Familie hat sich nach Pforzheim in Sicherheit begeben. Der Mädchennamen der Mutter weist ohnedies in diese Stadt.

Und nun der Wortlaut des Ausschreibens: Den fürsichtigen ersamen und wysen burgermeister und rat / auch schützenmeister und schloßgesellen beider geschoß stahels armbrosts¹⁾ und büchsen der statt A.²⁾ unsern lieben herrn und guoten freunden / embieten wir burgermeister und rat / auch schützenmeister und schiessgesellen der statt B. unser fruntlich und guotwillig dienst / und fügen

euch hiemit zuvernemen / das wir uß gnediger bewilligung deß durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn / herrn N. Hertzogen zuo N. etc. unsers gnedigen herrn und landsfürsten von kurtzweyl / merer frunttschaft / auch erlicher freud wegen / zwey gemeine schießen zu halten / eins mit dem armbrost oder stahel / und das ander mit den zilbüchsen fürgenomen und gemacht / also das die armbrost- oder stahelschützen des sontags nach N. den n. tag des monats N. und die büchsenschützen sontags nach N. den n. tag des gemelten monats schierist komend / zuo B. nachts an der herberg sein / und montags nechst darnach zuo früher tagzeit so die glocke achte slacht / yeder schütz an der verordneten zilstat³⁾ erscheinen / uß gemeinem hauffen neuner zu erwöln / nemlich drey von den unsern / und sechs von den frembden / die deß schiessens bericht⁴⁾ erfarn und geübt seien / alle irrungen und fürfallenden gebrechen das schiessen belangend macht haben zu entscheiden / und was durch dieselben hingelagt und entscheiden / by dem sol meniglich ungeweigert bleiben / Und wann nun die neuner erwölt sind / sol ein yeder schütz deß armbrosts oder stahels seinen böltz beschryben / ein yeder büchsen schütz sein büchsen beschowen und zeichnen lassen / nachvolgend alß dann gelest werden / wölche verzeichnus durch die schryber zum schießen verordnet beschehen / darnach das schiessen angefangen / und sovil man den selben tag schüss herreichen⁵⁾ mag zu thund / auch die nachvolgenden tag allwegen morgen umb die achtend ur / widerumb angeschossen werden biß uff die vierdt ur / solang sich solich schiessen erstreckt / Und sollen uff der armbrost- und stahelzilstatt zweinzig vier schüss / und uff der büchsenzilstatt achtzehn schüss gethan werden / und ist der stand⁶⁾ des armbrosts oder stahels weite achtzig acht n.eln / deren lengd / uff disem brieff ein halbe ein unden⁷⁾ gerissen / Es sol auch kein böltz geschossen werden / er mög dann durch das loch / so auch an disem brieff ufgestempft angezeigt ist / in einem fryen⁸⁾ unverserten und umbeenden bechen oder berg⁹⁾ auch zu einem zirckel / deß weite hie unden verzeichnet werden / Der büchsen schützen wye zuo schiessen / ist zweyhundertvierzig obgemelter stat N. ein / in drey fry schwebend schyben vom nagel ein eln in der schyben halten / Und zuo fürderung dises schiessens / würdt ein urley¹⁰⁾ an verordneter armbrostzilstatt uffgericht sein / wo einer oder mer nach ußblütung der ur / einen

er 1064
die Ju-
verges-
m Wis-
lehr ge-
ise von
skulliert
Imita-
dieses
usische
machen
ß nicht
als die
Gene-
r Auf-
Urtext
wirkten.
Rahmen
vor: 50
hätte.
Kunst,
en, sind
sen die
durch-
rechnen
hin auf
en. Das
deutsch-
elpunkt
em die
er Ju-
Urteils-
litische
den Er-
die wic-
die ver-
r kom-
n Tra-
vermit-
tes Pro-
r, daß
wesene
ng des
emberg
n enge
ondern
hischen
zahl-
emberg
erst mit
on ein
ber zu
ärnten
für die
Pfarrer
en Be-
ufende
4-1619
rn ein-
rn Dow
des. In
vig Ti-
rschie-
olle:
tschren
1963).
geistig
uttgart
on 1770
wissen-
nd den
sungs-
ent-
n auch
chichte
binger
wähnt
Sydow

schuß thät und tröff / der soll für kein schuß gelten noch gerechent werden / Derglychen wölchem büchenschützen sein büchs versagt¹¹⁾ abschiessen / sonder so er am stand zum drittenmal angeschlagen und abgetragen / er hab feur gehapt oder nit / dem sol der schuß ouch nit zugelassen sein / sonder er den one widerred verlorn haben / Dann beide schiessen uff glycher ebnin gehalten werden / und sol kein andere boltz / er sei dann wie vorangezeigt mit der schryber (zum schiessen gesetzt) eigner hand verzeichnet und geschriben / by verliering deß schuß / nit gebrucht noch geschossen werden / Ein yeder schütz beider zilstett / sol ouch redlich und one allen geverlichen vorteil¹²⁾ / wie schiessens recht und gebrauch ist schiessen / Die büchenschützen sollen ouch mit schwebendem arm / abgetrennten wammassermeln / nit mit gefütterten noch gefiderten kugeln¹³⁾ on-schnür-riemen / griffen / rauchpfannen¹⁴⁾ / ouch der schaft die achslen nit berürn / ein schlechts absehen, mit einem löchlin oder offnem gemeinen schränklin, gantz ungever ire schuß fry verrichten / Wölcher stahel armbrost oder büchenschütz mit gevarlichem vorteil betretten / der sol seinen schließzüg verwirckt haben / und darzuo in der neuner straff gevallen / zuo dem sind ouch uff beid zilstett / gloubwirdig erber personen verordnet / die allein böltz ziehen und messen / und sonst niemands / Doch sollen etlich von den neunern darby sein und zusehen / damit einem yeden glychs im messen / im schryben / und sonst allenthalben widerfar / die ouch mit glüden und pflichten beladen werden / Und zuo solchem haben wir / unangesehen es komen vil oder wenig schützen / uff beide zilstett / namlich uff yede besonder sechtzig guldin reinischer in gold / oder allweg sechzehnen batzen für den guldin fry bevorzugeben bewilligt / die ouch als die erst und besst gab unverendert sein und bleiben sol / Und nachdem man wie dann gewonheit ist / das die schützen weiter geben oder gewinne zu machen fürnemern / gelt zusammenlegen / so sol doch ein schütz in demselben nit mer / dann einen guldin in gold oder sechzehnen batzen darfür uffs höchst / und einest ynzulegen / alßdann nach rat und gutbeduncken der erwölten neunern / solich yngelegelt gelt kleinat oder gewinnen zumachen / und wölcher schütz ein gewinnen erlangt / der sol vom guldin herußzugeben schuldig sein drey creützer / Item wölcher schütz von schiessens wegen / gen N. kompt / und kundtlich der weitest vom heimat ist / dem sol zusteuen ein fannen / mit sampt zweien guldin reinischen / Und nachdem die blössen stahelbögen / durch brechen etwan schaden thuon / sol keiner zu schiessen zugelassen / er werd dann in einer hulfiter¹⁵⁾ gespannt / oder mit einem trat oder zopff überzogen und versorgt / Wölcher stahel oder armbrostschütz den zirckel im bechen oder rein¹⁶⁾ mit seinem boltz berürt / der hat ein schuß / und die armbrost ouch stahel-schützen / wölcher in den zweinzigvier schüssen die meysten hat / der gewinnt das best / Derglychen die büchenschützen, der under den achtzehnen schüssen die meysten schuß hat / ouch das besst gewinnen erlangt / Aber die nachvollgenden schützen haben zuoglych¹⁷⁾ wie der gebrauch ist. Wyter sol man in einem yeden viertell uffs wenigst einen ritterschuß¹⁸⁾ nach der verordneten neuner berat-schlagung / und gutbeduncken machen. Item darzuo wollen wir uff beiden zilstetten und yeden besonder halten einen prütchenfanen / mit sampt zweien guldin reinischen / Also wölcher schütz uff beiden zilstetten im halben schiessen keinen schuß erlangt / der soll nach schiessens gebrauch geprütst werden / und umb den prütchenfanen¹⁹⁾ sampt angezelgten zwen guldin einen schuß / durch dieselben die der prütchen wirdig und die verdient haben / beschehen / Und wölcher alßdann den nechsten schuß zum nagel²⁰⁾ und

die büchenschützen zum schwartzen der scheiben gethon / der sol den selben prütchenfanen / sampt den zweien guldin reinischer erlangt haben / Und ob sich begeben das einem schützen sein stahel oder armbrost über ruck oder die seul in der mitt deß nussbronnen oder andern orten uffgieng / und zerbräch / denselben sollen zwen schuß / Aber dem die sennen-nuß oder kegel zerbräch / nit mer dann ein schuß ynzuteiln zugelassen²¹⁾ / doch dz solch mangel durch die neuner besichtigt und entschelden werden / Aber winden²²⁾ wintfaden und boltz / sollen für gebrechen nit geachtet sein / Und damit sich keiner on redlich ehafft ursachen nachschuß zu bekomen flyß / so sollen umb förderung willen / alle nach- und soumschüß / in einem andern viertell von denen sie zuthuond haben geschehen / UBgescheidsen unsere herrn velttern / oheimen und wäger / churfürsten / fürsten / graven und die neuner / die irer geschäft halben von gemeiner schützen wegen versümen / mögen die selben wie sich gepürt uff iren stülen schiessen.

Es war oben davon die Rede gewesen, daß diesem Formular das Tübinger Ausschreiben von 1538 zugrundeliegen könnte. Dem stehen aber einige Bedenken gegenüber, die hier ausgesprochen werden müssen. Zunächst ein formales: das Tübinger Ausschreiben kann nicht ohne Nennung von Ober- und Untervogt hinaus gegangen sein, auch sollte statt des Rats das Gericht erwähnt werden. Außerdem handelte es sich nach dem einzigen uns erhaltenen Zeugnis der sog. Tübinger Annalen (Tüb. Bl. Bd. 3 S. 2) um ein Schießen (nach Crusius certamen sagittariorum): schützen 414 und 12 das best, frei und allerlei spil: gewispelt umb ain gans, das weitest mau umb ein kanten (= Kanne), frawen und löchtern wettlaufen umb 3 ein barchet. Dieser chronikalische Bericht ist bezüglich des Schießens überaus dürftig. Nimmt man den Wortlaut genau, so war es nur ein Schießen und nicht zwei deutlich von einander gefrennte Schießen zu verschiedenen Zeiten, wobei des Crusius Übersetzung sagittarii für Schützen nicht einmal zuverlässig bzw. eindeutig ist.

Angesichts dieser Bedenken die vor einem voreiligen Schluß warnen, ist es recht erfreulich, daß das Tübinger Ausschreiben im Archiv der Stadt Freiburg i. Breisgau noch erhalten ist, und zwar in dem originalen Druck, in dem der Name der Stadt Freiburg handschriftlich eingetragen ist. Es handelt sich um ein bisher nicht registriertes Erzeugnis der rühmlich bekannten Druckerei des Ulrich Morhard in der Burgsteige, Größe 41,5 zu 29,5 cm, davon der Textteil allein 34 zu 10,8 cm. Nachstehend sein Wortlaut nach einer Fotokopie im Besitz des Stadtarchivs Tübingen:

Den edlen ernhaftten und weysen burgermeister und rath, auch schützenmeister und gemeinen schießgesellen / der zil und handbüchsen zu Freyburg embleten wir ober und undervogt / auch burgermeister und gericht / sampt schützenmeister und gemeinen schießgesellen der handbüchsen zu Tübingen / unser freuntlich gutwillig und upgespart dienste zuvor / und fügen euch zu vernehmen / das wir mit gnedigem vergünden und zulassen des durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn herrn Ulrichs hertzogen zu Württemberg und zu Tegk / graven zu Mümpelgart / etc. unsers gnedigen fürsten und herrn / umb merung gutter freuntlicher nachpurlicher gesellschaft / und yebung kurtzweil / ein gemein gesellenschlessen mit der hand und zilbüchsen fürgenomen und beschlossen haben, also das ein yeder so sollich schiessen besuchen und mit uns sollich kurtzweil yeben und treiben will / auff sant Mattheus des heiligen apostels / das ist der ein und zweintzigst monatstag im september schiertskomende / zu mittagzeit und der eilfften stund / alhie zu Tübingen an der gewonlichen zilstat gewißlich erscheinen /

und verheiffen die sibner wölen / deren dann zwen usser uns und die andern fünf von den gemeinen fremden schießgesellen verordnet werden sollen / alle fürfallend irungen und gebrechen / schiessens halben sich zutragende zu entscheiden und zu verrichten / und sobald die sibner also erkießt / alsdann soll von stund und auf das fürderlichst das schiessen angefangen werden / darzu wir dann zu der besten gabe und zu voraus ungemindert frey geben wollen zweintzig und ein guldin / diß lands werung / und sollen volgend die überigen gewinnen so weit die einlag raichet nach rath und gut ansehen der verordneten sibner gemacht / und darneben von denselbigen gewinnen von yedem guldin drey creützer abgezogen und ingehalten werden / die schreiber und ander diener des schiessens damit abzuvertigen, auch umb sollich freye gab und ander gewinnen achtzehn schütz / in drey schwebend tertschen / deren yede vierecket / zu allen orten vier Tübinger ein haben / und der keß darinnen weiß sein / und zu yeden orten / vom nageloch anderthalb viertell und das übrig der tertschen weiß und schwartz / und ein yede Veldung ein viertell halten. und würdet der stand fünfhundertfünfftzig und fünf Tübinger werckschuch (welchs leng hieniden verzeichnet) haben / und damit aber sollich schiessen und gesellschaft / dester freuntlicher und geselliger volbracht / so soll ein yeder schütz / so zu sollichem schiessen kommen würdet / gantz frey / one einichen vorteil / mit schwebendem arm / abgetrenntem ermel und abgegrüter wör / dergleichen on hilf und zuthun eins andern / wie schiessens recht und gebrauch / bey straf der verordneten sibner erkantnus / schiessen / und darinnen kein betrug gebrauchen keinswegs. Ist demnach und hierruff an euch unser gantz freuntlich fleißig nachpurlich und dienstlich begere / ir wöllendt unserm vertruwen nach euch zu sollichem schiessen fürdern / und auff obangeregtem tag und stund gewißlich bey uns alhie zu Tübingen ankommen und erscheinen / und sollich schiessen / kurtzweil und gesellschaft mit freuden und gutter fründtschaft helfen yeben und vollenden auch euern guten freunden und nachpuren sollichs gleichermaßen zu wissen thun / und von unsern wegen güttlich erfordern sollich gesellschaft zu suchen / begeren wir hinwider umb euch alle / und ein yeden insonder nach gepüre in gleichem und mererm gantz freuntlich gutwillig und nachpurlich / zu erwidern zu beschulden und zu verdienen. Datum und mit der statt Tübingen gemeinem fürgetrucktem insigel (doch in ander wege on nachteil) verfertigt auff sambstag den vierundzweintzigsten tag Augusti / von Christi unsers heilands geburt / gezeit tausent fünfhundert dreissig und acht jare.

Mit der Auffindung dieses bisher vermißten Stücks haben wir nun festen Boden unter die Füße bekommen und können sogar den Chronisten berichten. Das vom 24. August 1538 datierte Ausschreiben setzt den Beginn des Schießens, und zwar gab es nur eines für Büchenschützen, auf den Tag des Apostels Matthäus fest, d. i. der 21. September. Der erste Preis (das best) betrug 21 (nicht 12) Gulden, eine recht niedrige Summe gegenüber Stuttgart 1501 mit 101 Gulden. Ob das alttübingsche Sparsamkeit oder altwürttembergische Geldnot war, bleibe dahingestellt. Die dem Chronisten so wichtigen Volksbelustigungen, die auch in den Schützenbriefen anderer Städte ausführlich angekündigt werden, fehlen in dem Tübinger Ausschreiben, das überhaupt in Aufbau und Wortlaut sich völlig freimacht von der Tradition anderer Städte und von den Formularbüchern. Die Zahl der Schützen ist erfreulich groß, die Schiesslisten sind leider nicht erhalten, die in andern Städten so aufschlußreich sind; vor allem würden wir die Herkunft der Schützen erfahren. Im übrigen bedarf das Tübinger Ausschreiben wohl keiner besonderen Erläu-

terung, da es auf technische Einzelheiten so gut wie gar nicht eingeht (Tertsche = Schießscheibe, Käs darin: der weiße Fleck im Zentrum der abwechselnd schwarzen und weißen Ringe, sonst schwarzer Fleck auf weißem Grund). Der Tübinger Werkschuh, dessen Länge am untern Ende des Ausschreibens angegeben ist, mißt 28,1 cm, darnach läßt sich die Länge der Schießbahn auf 155,95 Meter errechnen.

Nachdem so Tübingen doch noch zu guter Letzt zu seinem Schützenbrief gekommen ist, bleibt noch die Frage zu beantworten, wo die Vorlage zu dem Meichsnerschen Formular entstanden ist, wobei es offen bleiben muß, ob er bzw. sein Gewährsmann sie bei der ausschreibenden oder bei einer der empfangenden Städte kennengelernt hat. Wer die Anmerkungen gelesen hat, die dem Abdruck des Meichsnerschen Formulars beigegeben worden sind, dem ist sicher aufgefallen, wie stark die Berührungen mit dem Augsburger Schützenbrief von 1508 sind. Darin liegt ein wichtiger Hinweis zwar nicht für die Zeit, aber für die Gegend; wo man suchen muß. Nun finden sich im Schwäbischen Wörterbuch an vier Stellen Zitate und zwar nur im Nachtragsband VI 2, nämlich Spalte 2644 unter Nachschuß die Stelle: damit sich kainer... nachschuß zu bekommen fleys, so sollen... alle nach- und saumschuss in einem viertel geschehen, Spalte 2700 unter Nussbronnen: das einem schützen sein stahel oder armbrost-bog überrück oder die seul in der mitt des nußpronnen oder ahndernördt auffglieng oder zerprech, Spalte 3422 unter Windsfaden: winden, windfaden und böltz für geprechen nit geacht sein, und Spalte 3493 unter Zopf: stahelpogen... soll keyner zu spannen zugelassen (sein), er werde dann in einer hulfster gespannt (diese Stelle ist auch Spalte 2216 unter Hulfer (Druckfehler statt Hulfter) zu lesen) oder mit einem trat oder zopf überzogen. Bei jedem dieser Zitate, deren wörtliche Übereinstimmung mit dem Meichsnerschen Formular jedem Leser sofort auffallen wird, ist als Fundort angegeben: Lauinger Schützenbrief von 1528. Aus Lauingen an der Donau also, das seit 1505 zum Herzogtum Pfalz-Neuburg gehörte und damals als Landesherrn den 26jährigen Ottheinrich hatte, der 1559 als Kurfürst in Heidelberg gestorben ist, stammt die Vorlage des Meichsnerschen Formulars.

Eine urkundliche Bestätigung dieses Ergebnisses ist leider im Augenblick nicht möglich. Der Bearbeiter des Nachtragsbandes des Schwäbischen Wörterbuchs gibt an keiner Stelle an, auf welchem Wege ihm die Kenntnisse des Lauinger Schützenbriefs übermittelt worden ist, und eine Anfrage beim Stadtarchiv Lauingen erbrachte die schmerzliche Antwort (28. Mai 1964): ein solcher Schützenbrief ist uns unbekannt. Inzwischen ist mir durch die Güte des Verfassers Dr. Reinhard H. Seitz in Lauingen die Festschrift zum 500jährigen Jubiläum der Privilegierten Schützengesellschaft in Lauingen — die Feier war an den drei letzten Tagen des Mai 1964 — zugegangen, die einen sehr gehaltvollen Überblick über die Geschichte der Lauinger Schützen bringt, aber kein Wort von diesem Schützenbrief oder seinem Anlaß, dem Festschießen von 1528.

Da nun schlechterdings kein Grund besteht, die Angaben des Schwäbischen Wörterbuchs in Zweifel zu ziehen, und schwerlich jemand etwas gegen die Schlüssigkeit meiner Ausführungen einwenden kann, so darf ich diese abschließen in dem freundigen Bewußtsein, nicht bloß den Tübinger, sondern auch den Lauinger Schützen ein Dokument ihrer Geschichte wiedergewonnen zu haben. Vielleicht sind diese Zeilen auch der Anstoß dazu, daß nach dem Lauinger Schützenbrief von 1528 in den Archiven eifrig gesucht wird. Mir scheint, der Meichsnersche Text bedarf an mehr als einer Stelle der bessernden Hand.

Anmerkungen:

- 1) Das (oder der) Armbrust (aus arcuballista entstell) und der Stahl (oder Stahlbogen) sind Bezeichnungen für dieselbe Waffe.
- 2) A ist der Name der empfangenden, B (und nachher N) der ausschreibenden Stadt.
- 3) Zielstatt: Schießscheibe und Schießbahn.
- 4) Bericht(et): kundig.
- 5) Herreichen: fertig bringen.
- 6) Der Stand: Länge der Schießbahn.
- 7) Am Ende des Ausschreibens war eine Linie eingedruckt in der Länge von einer halben Elle, ebenso ein Loch ausgestanzt (ußgestampft), um das Kaliber der zur Verwendung zugelassenen Bolzen zu begrenzen. Eine weitere Linie gab den Halbmesser des Zirkels in der Mitte der Schießscheibe an.
- 8) Der Satzbau ist lückenhaft, das Wort 'fryen' gibt keinen Sinn. Im Stuttgarter Ausschreiben von 1501 steht: in ein neue unverserte umbgende zilstat, darein vormalis nit geschossen ist, in siben zirckel, dero weitin bey end diß briefs auch gedruckt ist, und wirt ein yeder zirckel ein dritteil einer elne vom andern steen, des lenge (17 cm) auch hlebeich verzeichnet steet.
- 9) Bechen oder Berg als Bezeichnung für die Zielscheibe fehlt im Schwäbischen Wörterbuch.
- 10) Urley (aus horologium) heute: Uhr. In diesem Fall mit einem Läutwerk, daher Ublütung = Ende des Läutens.
- 11) Der Zusammenhang verlangt eigentlich den Sinn von irgendwo d. i. yendert (so das Ulmer Ausschreiben von 1478 bei K. O. Müller in der Zeitschrift: Ulm und Oberschwaben Bd. 32, 1951, S. 95), jedoch sagt auch das Augsburger Ausschreiben von 1508 (Alemannia v. Birlinger Bd. 18, 1890, S. 198): wann auch ein puchsenschutz angestanden ist und im sein puchs verset hat, alsdann sol er dieselb sein puchs außertalben des stands nyendert abschlessen, so er aber also am stande zu dem drittenmal angeschlagen und abgetragen hat, er hab fewr gehabt oder nit, der, dem solliches begegnet, sol denselben schuss on alle widerrede gänzlich verloren han.
- 12) Augsburg 1508 bringt dafür folgenden Satz: das an dem armbrust und stahelbogen die sewl (= Schafft) die achsel und der schlüssel die prust nit berühren, auff einem freyen stuole on anleynen und also gantz on allen gevarlichen vorteyle, ebenso Stuttgart 1501.
- 13) Augsburg 1508: mit zweyen oder gefütterten oder gesiderten kugeln.
- 14) Ebenda: daß der schafft die achsel nit beruere, on schnür (daraus wird bei K. O. Müller (s. Anm. 11) und ihm folgend Hannemann S. 312: ohne Schürze), remen, griff, rauchspannen (dafür in Stuttgart 1501 sinnlosweise: ratpfanne). Im übrigen ist die Stelle bei Meichsner auch

sonst nicht in Ordnung; Augsburg 1508 sagt: und vornenhabende uff der büchs ein schlechts absehen (Visierkorn), ein löchlin oder offen schrentzlin (Kerbe in der Klamme), noch deutlicher Stuttgart 1501: sonderlich auff yeder büchsen vornen nit meer dan ein schlecht (= schlichtes) absehen und hinden ein lechlin oder offen (das Wort 'gemein' bei Meichsner ist sinnlos) schrentzlin.

14) Hulfter = Hülle.

15) Das Deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm gibt Bd. 8 Sp. 72 die Definition: ein zielstatt oder rain, dagegen man schießt; dazu eine Stelle aus Sebastian Brants Narrenschiff: wer schießen will und fällt (= fehlt) des rein, der dreit die suw im ermel hein. Im Schwäbischen Wörterbuch Bd. 6 Sp. 2743 unter Rain ein Beleg von 1589 aus Oettingen.

16) Kaum verständlich, wohl lückenhafter Text.

17) Trostpreise für solche Schützen, die beim Hauptschießen keinen Preis bekommen konnten.

18) Auf der Fahne ist im weißen Feld neben dem Wappen der festgebenden Stadt ein Pritschenmeisterkolben abgebildet, d. i. die Pritsche, mit der Schützen, die nichts trafen, gepörscht wurden (Veesenmayer über das Ulmer Schießen von 1556 in Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, -5, 1882, S. 247). Ein Pritschenmeister vereinigte in seiner Person drei sehr verschiedene Funktionen: als Zeiger an der Scheibe, als Träger der Pritsche zur Bestrafung schlechter Schützen und als Stegreifdichter während und nach einem Festschießen.

19) Nagel = Zentrum des Schwarzen in der Scheibe.

20) Augsburg 1508: daß einem oder mer schießgesellen der pogen am armbrust oder stahel überzugkh (Stuttgart 1501: über ruck breche) oder ein sewl inmitten des nußpronnen preche oder an einem ort auffglienge, dem oder denen sollen zweu schüsse, aber dem oder denen die gantz senen, die nuss oder der kegel (Stuttgart 1501: die slünne, die nuss, schlüssel oder kegel in der saul) erpreche... allein ein schuß zugeteilt (Stuttgart 1501: einzuteilen erlaubt) sein. Im Schwäbischen Wörterbuch Bd. VI 2 Spalte 2700 (zu Nuss) ist ein weiterer Beleg aus einem Eßlinger Schützenbrief von 1516 aufgenommen mit dem Zusatz: ähnlich der Lauinger Schützenbrief von 1528. Die Nuß ist (nach dem Grimmschen Wörterbuch Bd. 7 Sp. 1014) eine rundlich ausgehöhlte Kerbe am Schaft der Armbrust, in einem beweglichen Stück Eisen, worin die gespannte Sehne ruht und mittels eines die Nuß zurückziehenden Drückers losgeschneit wird.

21) Winde zum Spannen der Armbrust (Schwäbisches Wörterbuch Bd. VI Sp. 840). Für Schlüssel und Kegel geben die Wörterbücher keine in waffentechnischer Hinsicht genaue Auskunft.

Innerösterreich und Tübingen um 1600

Rückschau auf eine Ausstellung / Von Jürgen Sydow

König Ferdinand I. hatte 1554 in seinem Wiener Testament und der damit verbundenen Hausordnung eine Dreiteilung des gesamten habsburgischen Hausbesitzes verfügt. Danach sollte sein jüngster Sohn Erzherzog Karl (II.) nach seinem Tode die innerösterreichischen Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain, die Grafschaft Görz sowie Istrien erhalten. Als der Kaiser 1564 starb, begann daher ein Abschnitt einer staatlichen Sonderentwicklung Innerösterreichs, der erst mit der Übernahme der höchsten Würde des Reiches durch den aus der steirischen Linie stammenden Ferdinand II. im Jahre 1619 abgeschlossen wurde. Dazwischen liegen 55 Jahre, die vor allem für die Steiermark und die innerösterreichische Residenz Graz von größter Bedeutung waren.

Es lag daher nahe, daß die Steiermärkische Landesregierung, die schon in den vergangenen Jahren, etwa durch das große Steiermark-Werk, erschienen 1956, und das „Steierische Gedenkjahr“ mit seiner großen Erzherzog-Johann-Ausstellung von 1959, ganz bewußt die Besinnung auf die geschichtliche Tradition des Landes gepflegt hat, auch dieses Ereignisses in würdiger Form gedachte. Man hat dafür den Weg einer großzügigen Ausstellung gewählt, die in den Repräsentationsräumen der Grazer Burg durch den Direktor der Steiermärkischen Landesbibliothek, Univ.-Doz. Dr. Sutter, unter Mitarbeit vor allem der Beamten der Museen und Archive in Graz, aber auch in Wien und im übrigen Österreich eindrucksvoll aufgebaut und nicht zuletzt durch großzügige Leihgaben von auswärts, auch aus Deutschland und Jugoslawien, ermöglicht wurde.

Die Ausstellung „Graz als Residenz — In-

nerösterreich 1564—1619“, die während des Sommers zu sehen war, gab zunächst einen weitgespannten Überblick über die Geschichte dieses Zeitabschnitts mit allen ihren Aufbegehungen, sei es die politische Geschichte, die Kultur, die Kunst, die Wirtschaft usw. Sie zeigte die Mitglieder des Herrscherhauses ebenso wie die historisch wichtigen Persönlichkeiten der Zeit. Archivalien und alte Drucke, Kunstgegenstände aus den Schatzkammern, Waffen und Harnische, Münzen, Medaillen und handwerkliche Erzeugnisse wie auch mathematische Instrumente, um nur einiges zu erwähnen, führten in das Leben jenes halben Jahrhunderts ein.

Der in Graz dargestellte Zeitabschnitt wird wohl ganz besonders durch zwei historische Vorgänge gekennzeichnet. Schon seit dem 15. Jahrhundert waren gerade die innerösterreichischen Alpenländer stets von neuem verheerenden Einfällen der Türken ausgesetzt. Die Not des Landes zeigt sich ebenso in Zeugnissen verschiedenster Art in den Städten und Dörfern Österreichs und in den zeitgenössischen Akten und Drucken wie auch in dem großartigen Grazer Landeszeughaus, in dem noch heute die Waffen zur Abwehr liegen. Durch die sog. „Kreidfeuer“ konnte im ganzen Lande schnell Alarm ausgelöst werden; am Vorabend der Ausstellungseröffnung flammten sie wieder auf und unterstützten das Gedenken an diese schwere Zeit. An „des Reiches Hofzaun“ im Südosten lag die Militärgrenze, die gerade unter Karl II. und seinem Sohn Ferdinand entscheidende Stufen ihrer Entwicklung erfuhr.

In den Zeitabschnitten 1564—1619 fällt andererseits sowohl der Höhepunkt der evangelischen Bewegung als auch die Gegenreforma-

tion in Österreich. Man ist in Graz den Problemen, die durch dieses Thema gestellt werden, nicht ausgewichen, sondern hat eine breite Dokumentation über diese historischen Vorgänge, welche die Zeitgenossen so sehr bewegten, vorgelegt, weil man sich, wie es Dr. Sutter in seiner Einführung darlegte, zu dem Grundsatz bekannte: „Nichts ist hier beschönigt, weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin, denn es gibt hier auch nichts zu beschönigen...“

Die Reformation hatte auch in den innerösterreichischen Alpenländern rasch und kräftig Fuß gefaßt, in Adel und Bürgerschaft, aber auch unter den Bauern hatte sie zahlreiche Anhänger; gerade in den Landständen stand dem katholischen Landesherrn ein starkes protestantisches Gremium gegenüber, das sich in der Bedrängung des Landes durch die Türken außerordentliche religiöse Zugeständnisse erringen konnte. Die landständischen Stiftsschulen in Graz und Laibach sowie die Ständeschule in Klagenfurt waren Zentren humanistischer Bildung, aber auch einer bewußt evangelischen Erziehung.

Zunächst hatte sich die evangelische Kirche in Innerösterreich sehr stark an die Reichsstadt Regensburg angelehnt, dessen Superintendent Nikolaus Gallus zudem gerade mit Theologenkreisen, die aus Krain stammten, in enger Verbindung stand; so wirkte Matthias Flacius Illyricus eine Zeitlang in Regensburg. Als sich aber auch die Regensburger evangelische Kirche schließlich vom Flacianismus abwandte, hatten die innerösterreichischen Protestanten im wesentlichen ihre Wendung schon vollzogen und schlossen sich kirchlich und theologisch eng an die württembergische Kirche an. Der Tübinger Kanzler Jakob Andrea hat Entscheidendes für die Annahme der Konkordienformel in Steiermark, Kärnten und Krain getan, die württembergische Kirchenordnung wurde auch hier vorbildlich, Schulen und leitende Stellen in der Kirche wurden mit Männern besetzt, die in Tübingen studiert hatten, sei es, daß es sich um gebürtige Württemberger oder um innerösterreichische Studenten an der hiesigen Universität handelte, die dorthin berufen wurden.

Die Namen dieser Männer lassen sich in diesem Rahmen in keinem Falle vollständig aufführen — es lassen sich nur Beispiele anführen, so umfangreich würde eine Liste auch nur der wichtigsten Persönlichkeiten sein. So war z. B. Nikodemus Frischlin an der evangelischen Stiftsschule in Laibach tätig.

Es muß in diesem Zusammenhang vor allem darauf hingewiesen werden, daß Johannes Kepler nach seinen Tübinger Studienjahren und in den theologischen Schwierigkeiten, denen er sich hier gegenüberfand, dem Ruf an die Grazer Schule und auf die Stellung eines Landschaftsmathematikers folgte und dort wichtige Jahre seines Lebens verbrachte, in denen er entscheidende wissenschaftliche Ergebnisse erzielte. Mit Recht nahm daher dieser Lebensabschnitt einen breiten Raum in der Ausstellung ein.

Von ganz besonderer Bedeutung ist jedoch die Stellung, die Tübingen und seine Universität für die Reformation bei den Slowenen gehabt haben. Schon früh waren hier Gelehrte aus Krain tätig, so der Lehrer und Ratgeber Herzog Christophs Michael Tiffenus (dessen Namen das Tiffenische Stipendium am Stift trägt), der Gräzist Matthias Garbitius, der evangelisch gewordene Bischof von Capodistria Peter Paul Vergerius. Der steirische Landeshauptmann Hans Ungnad hatte sich 1555 nach Württemberg gewandt und war hier für den Druck reformatorischer Schriften in slowenischer und kroatischer Sprache besorgt.

Einen Mittelpunkt der Grazer Ausstellung bildete mit Recht die Person von Primus Truber, der nach seinem Wirken in seiner

Krain Heimat und auch im Exil in Deutschland sich schließlich in Tübingen niederließ; er starb bekanntlich als Pfarrer von Derendingen im Jahre 1586. Truber hatte schon lange mit Herzog Christoph und dem innerösterreichischen Kreis um ihn — Vergerius und Ungnad — in Verbindung gestanden und schon in dieser Zeit versucht, auch vom Exil aus durch die Veröffentlichung von reformatorischen Schriften, die in Tübingen gedruckt wurden, für seine Gemeinden zu wirken und der Reformation neue Anhänger zu gewinnen. Eine Fülle von Schriften, die Übersetzung des Neuen Testaments, Katechismen, Postillen u. a., gingen so von Tübingen in den innerösterreichischen Raum. Wenn es ihm auch nicht gelang, den evangelischen Glauben fest in seinem slowenischen Volk zu verwurzeln, so ist auf der anderen Seite die Schaffung der slowenischen Schriftsprache untrennbar mit seinem Werk verbunden.

Neben Primus Truber ist Georg Dalmatin zu nennen, der, bald vierzig Jahre jünger als Truber, in den sechziger Jahren in Tübingen studierte und dann in Laibach tätig war; er führte die Übersetzung des Alten Testaments durch. Neben den Krainern sollte man in der Geschichte der slowenischen Sprache auch einen Württemberger nicht vergessen: Hieronymus Megiser, der, aus Stuttgart stammend, in Tübingen studiert hatte und bis 1601 Rektor der ständischen Schule in Klagenfurt war, ließ 1592 in Graz ein deutsch-lateinisch-slowenisch-italienisches Wörterbuch erscheinen, in dem zum erstenmal der slowenische Wortschatz zusammengetragen war und das daher noch im 18. Jahrhundert wieder aufgelegt wurde.

Die Autorität des Fürsten stand im Gegensatz zu seinen evangelischen Ständen hinter der katholischen Kirche, für deren Reform und Reorganisation in Innerösterreich die steirischen Erzherzöge mit Energie eintraten. Mittelpunkt war die 1586 eröffnete Universität Graz, die aus dem 1573 gestifteten Jesuitenkolleg und -gymnasium herauswuchs. Die Gegenreformation wurde 1599/1600 in Innerösterreich durchgeführt und nahm zunächst nur den Adel aus (bis 1628); auch Johannes Kepler mußte auswandern und ging nach Prag. Es wäre aber wohl doch falsch, die Erbitterung und Härte, mit der auf beiden Seiten gestritten und gehandelt wurde, einseitig sehen zu wollen. Stand auf der einen Seite

evangelischer Glaubensfeier, vor dessen Ungeduld Einsichtige selbst warnten, so war auf der anderen Seite der Landesfürst vom Bewußtsein seiner Aufgabe, den katholischen Glauben zu schützen und zu verbreiten, durchdrungen. Dazu kam die dauernde Bedrohung des Landes durch die Türken; die Geldbewilligungen für den Abwehrkampf ließen sich nur durch weitgehende Zusicherungen an die Stände erkaufen, die sowohl den Katholizismus als auch die landesfürstliche Macht schwächen mußten. „Die natürliche Gegenpendelbewegung gegen die übersteigerten ständischen Forderungen war der landesfürstliche Absolutismus, und zwar auch in Religionsachen“ (Berthold Sutter). So wird man sich wohl hüten müssen, über Vorgänge dieser Zeit zu schnell urteilen zu wollen*). Mit besonderem Eifer setzte sich übrigens Bischof Martin Brenner von Seckau (Bischof 1585—1615) für die Gegenreformation ein, der aus Dietenheim (Krs. Ulm) stammte und sozusagen eine „schwäbische Periode des österreichischen Katholizismus“ einleitete, in der schwäbische Katholiken bei der Rekatholisierung der österreichischen Länder eine sehr bedeutsame Rolle spielten (Alfred Hoffmann, Schwaben und Österreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. XXXVI/1964, Bd. 1, S. 454 f.).

Es bleibt am Schluß dieses Berichtes noch übrig, den umfangreichen Ausstellungskatalog rühmend hervorzuheben, der als bleibende wissenschaftliche Leistung angesprochen werden muß. Er führt die fast 1000 Nummern erreichenden Ausstellungsstücke mit eingehender Beschreibung vor, er bietet Karten, Übersichten, Abbildungen und gibt durch reichliche Literaturhinweise auch die Möglichkeit zu eigener weiterer Beschäftigung mit jener Zeit; hervorzuheben sind auch die eingestreuften längeren Zusammenfassungen bestimmter Fragenkreise zur Einführung in eine bestimmte Abteilung der Ausstellung. Daß aus Tübingen, vor allem aus dem Bereich der Universität, zahlreiche Objekte in Graz ausgestellt waren, sei zum Schluß nochmals eigens erwähnt.

Anmerkung

*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier eigens betont, daß eine derartige Überlegung die Härte der landesfürstlichen Maßnahmen in der Gegenreformation nicht übersehen darf und soll.

Tübinger Ahnen des Staatspräsidenten de Gaulle

Von Reinhold Rau

Über die baden-württembergischen Vorfahren des Generals de Gaulle hat vor einiger Zeit Herr Braasch-Limburgerhof/Pfalz in der Ortsgruppe Tübingen des Vereins für Familien- und Wappenkunde e. V. Stuttgart einen Vortrag gehalten, der bisher nur als Manuskript vervielfältigt ist. Den Einblick verdanke ich einem Mitglied der Tübinger Ortsgruppe.

Das Verbindungsstück zwischen Frankreich und Baden-Württemberg bildet im vorliegenden Fall Ludwig Philipp Kolb, der 1761 in Grötzingen bei Durlach geboren wurde und seine Zukunft in Frankreich gesucht hat. Er war Enkel eines Ludwig Friedrich Kolb (1685—1760), der als Chirurg, Lammwirt und Zoller in Feldrennach Kr. Calw wirkte, und der Urgroßvater dieses Mannes hat wenigstens vorübergehend in Tübingen gelebt: Peter Kolb, Sohn eines Augustin Kolb aus Marburg, der in Tübingen als Schriftsetzergeselle bei Gruppenbach gearbeitet und 1592 Margarete Zesinger, die Schwester eines Berufskollegen, geheiratet hat. Crusius erwähnt ihn verschiedentlich in seinem Diarium, zum letzten Male im September 1600. Bald darauf, so scheint es, hat er eine Stelle als Schulmeister

in Bondorf angetreten und war als solcher noch tätig, als er sich am 30. Mai 1609 zum zweiten Mal in Tübingen verheiratete mit einer Witwe, die am 30. Juli 1577 als Tochter des Matthäus Heß genannt Schatzbeck und der Elisabeth Hosch geboren war und in erster Ehe (13. Januar 1601) einen Georg Sinner geheiratet hatte. Peter Kolb ist aber nicht in Bondorf geblieben: 1618 läßt er eine Tochter in Tübingen taufen, und als sich an Pfingsten 1623 die Tochter aus erster Ehe Maria Jakobäa mit dem verwitweten Schneider Johann Friedrich Sonntag verheiratete, wird ihr Vater als Schulmeister in Entringen bezeichnet. Sohn und Enkel folgten ihm hier als Schulmeister, während der Urenkel, wie schon erwähnt, seine Heimat als Chirurg, Lammwirt und Zoller in Feldrennach gefunden hat. Die Mutter dieses Chirurgen, Anna Dorothea Göpfried, ist übrigens als Tochter des Entringer Metzgers Johann Christian Göpfried (1630—1676) und Enkel des Pfarrers Mag. Johann Göpfried in Entringen eine Urenkelin des Pfarrers Mag. Sebastian Göpfried in Walddorf (1558—1618). Damit sind de Gaulles Ahnen aus dem Kreis Tübingen aufgezählt.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 10/11 / Dezember 1964

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Die Tübinger St. Georgenkirche in vorgotischer Zeit

Von Urs Boeck

Der Unstern, der die Geschichte der Tübinger Pfalzgrafen seit dem Interregnum bestimmt, hat nicht minder stark die steingewordenen Zeugen ihrer Macht betroffen. Die Gründungsbauten der Klöster Blaubeuren, 1095 von Hirsauer Mönchen besiedelt, und Marchtal, 1171 den Prämonstratensern zugewiesen, haben keine sichtbare Spur hinterlassen. Einzig die rasch aufgeblühte und zu seltenem Reichtum gelangte Abtei Bebenhausen, seit 1191 dem Zisterzienserorden zugehörig, überliefert ein kennzeichnendes Bild der Baukultur im Zentrum des pfälzgräflichen Machtbereichs. Dies Bild wird ergänzt durch einen

Kranz bescheidener, meist ländlicher kirchlicher Bauten und Wehranlagen. In Tübingen selbst, das der Kaiser nicht grundlos 1078 als Ziel seines Feldzugs gegen Graf Hugo III. wählte, liegt der Burgsitz unter einem Neubau des 16. Jahrhunderts verschüttet, die Pfarrkirche ist einer Erweiterung des späten 15. Jahrhunderts gewichen, und das älteste Spital läßt sich vermutungsweise in dem ungewöhnlich breitgelagerten Saal der heutigen Jakobuskirche wiedererkennen.

Ungewöhnlich früh ist das Interesse an der Geschichte der Tübinger Stiftskirche erwacht. Eine spätgotische, von Historikern häufig her-

angezogene Inschrift meldet: „der stain lit an der dird kirche uf diser hofstat“. Diese erstaunliche Äußerung ist geistesgeschichtlich noch nie gewürdigt worden. Über ihren Urheber können wir nur wenige Vermutungen anstellen. Möglich, daß die Nachricht aus Urkunden gezogen wurde, daß ein Mitglied der jungen Hochschule, etwa Naukler, als Verfasser einer mehrfach im Druck erschienenen Weltchronik, die Anbringung veranlaßte. Vielleicht entsprang sie aber auch der Pietät des leitenden Architekten, des Meisters Hans Augstaindreyer aus Wiesensteig, der den Abbruch der romanischen Kirche um 1478 ab-

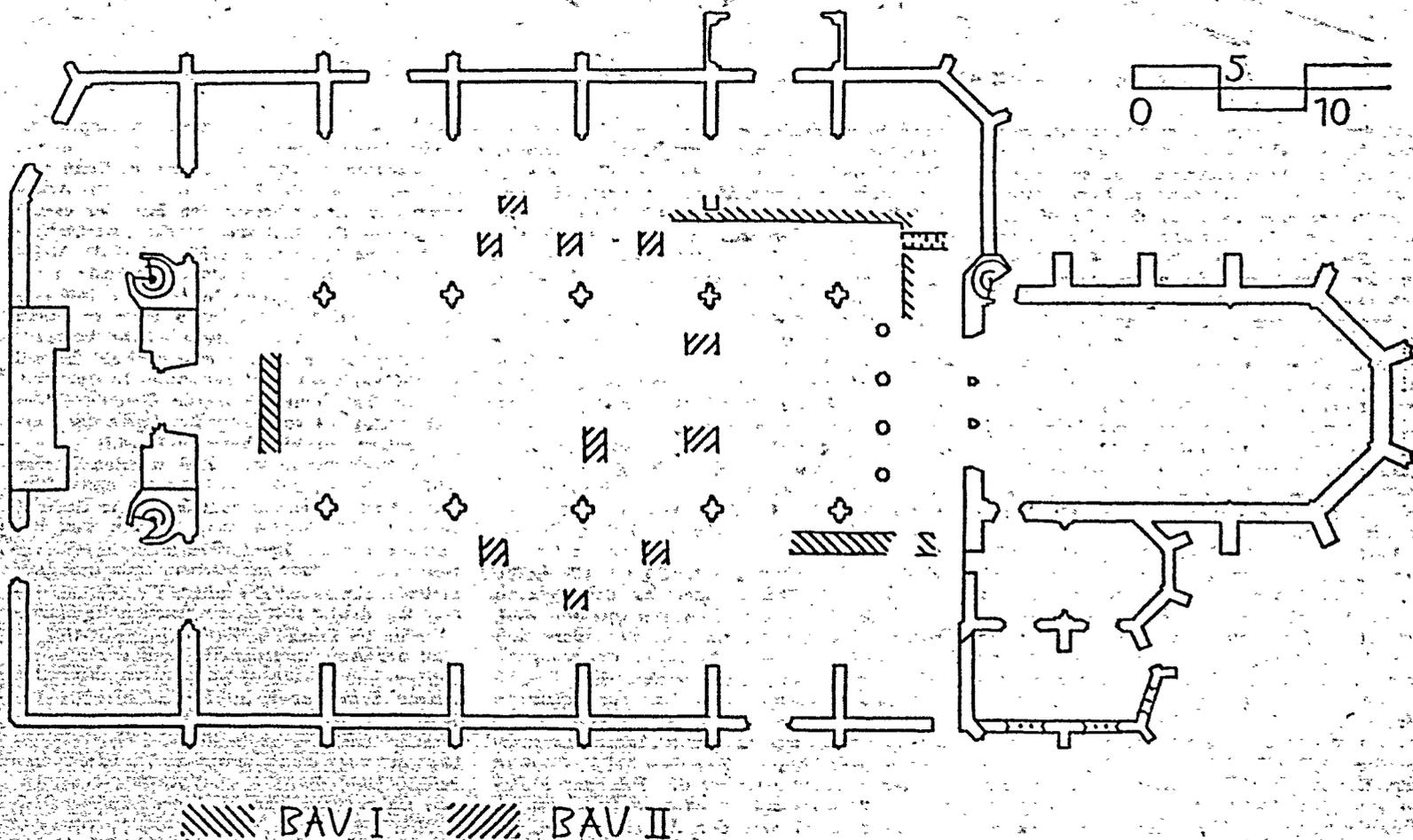


Abb. 1. Situationsplan des 1962 aufgedeckten Mauerwerks innerhalb der spätgotischen Hallenkirche nach dem Aufmaß von Arch. A. Achstetter.

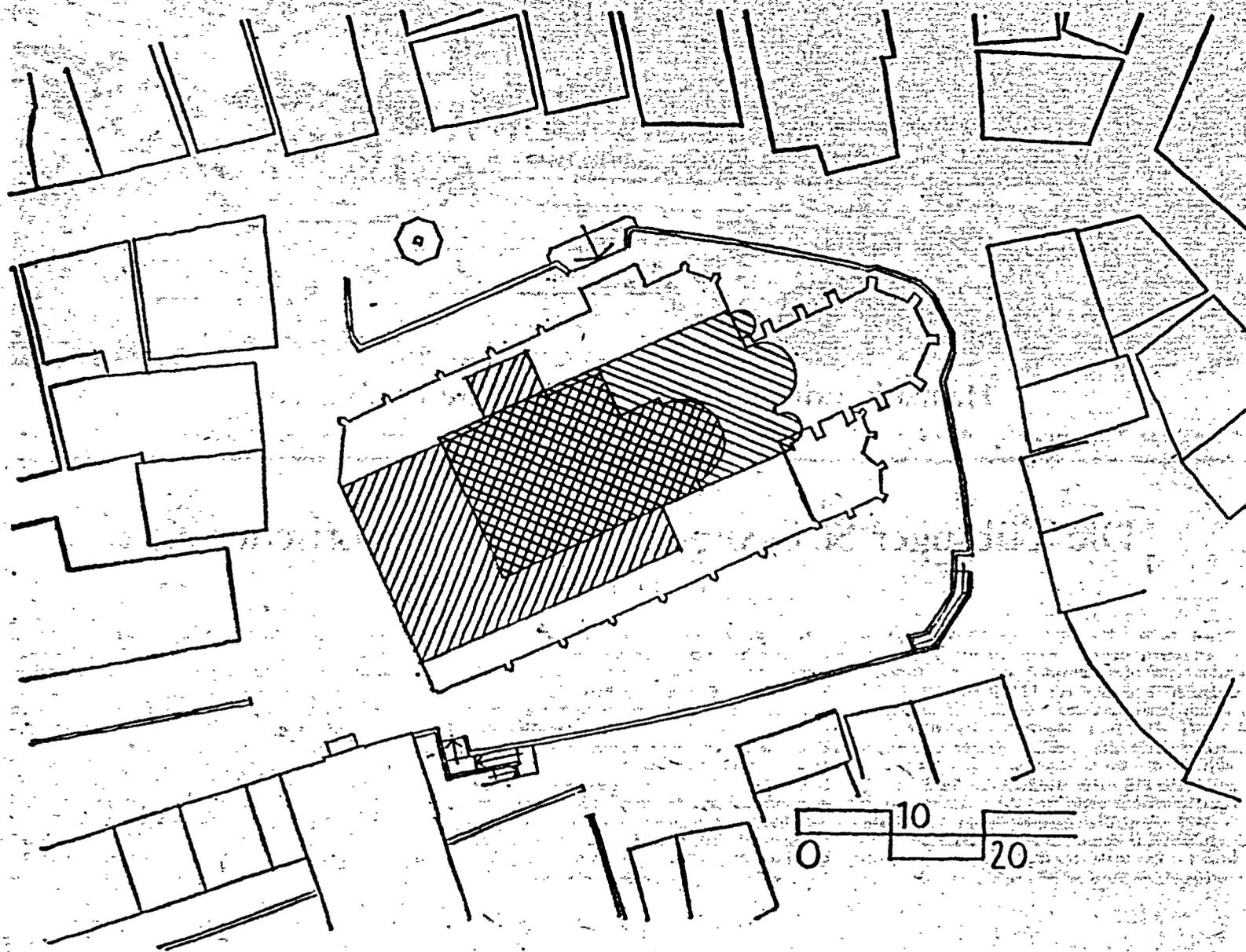


Abb. 2. Die Lage der drei Kirchen auf dem Boden der Stiftskirche nach den Katasterplänen des 19. Jahrhunderts.

wickelte. Für letzteres sprechen gewichtige Gründe. So sind eine Reihe plastisch geschmückter Werkstücke an ausgezeichneter Stelle neu vermauert worden. Neben Bruchstücken des ehemals unter dem Traufgesims und wohl einem Zahnschnittband hinlaufenden Rundbogenfrieses fanden 3 reliefierte Quader neue Verwendung. Sie wurden seitlich oberhalb des Brautportals und an der Südwestecke der Breuingkapelle oberhalb des Georgenschildes versetzt, unter Hinzufügung der wiedergegebenen Worte. Auch andersorts verfuhr man so, etwa bei der Erweiterung der Jakobuskirche. Und nicht nur mit der Tat, auch in Worten formulierten spätgotische Steinmetzen ihre Achtung vor Vergangenheit, wenn in der Straßburger Steinmetzenordnung 1459 festgelegt wird, daß kein Meister die Arbeit seines Vorgängers einreißen lassen dürfe.

Verfolgen wir das Problem noch etwas weiter. Augstaindreyer als hypothetischer Urheber konnte sich auf ausgezeichnet überlieferte Dokumente stützen. War die von ihm errichtete Halle der dritte Bau, stellte sich für ihn die abgebrochene romanische Pfarrkirche als zweiter Bau dar. Beim Aushub der Fundamente mußte er darüber hinaus auf weitere Baureste gestoßen sein, die, in gutem Zusammenhang erhalten, ihm das Bild einer ersten Kirche an dieser Hofstatt suggerieren konnten. Die Aussage der Inschrift erklärte sich so zwanglos. Wollte man eine archivalische Überlieferung als Quelle annehmen, ist die Zählung der Bauten schwerer zu verstehen; denn selten geben mittelalterliche Urkunden

über Baumaßnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten vergleichbar erschöpfende Auskünfte. Das Einmeißeln einer derartigen Feststellung schließlich liegt dem Steinmetz näher als dem auf Papier und Pergament schreibenden Gelehrten. Die hierdurch erfolgte „Veröffentlichung“ seines Grabungsergebnisses würde Augstaindreyer zu einem Vorläufer heutiger mittelalterlicher Archäologie stempeln.

Aus den der Spätgotik folgenden 4 Jahrhunderten haben wir keine Nachrichten von Bodenfunden innerhalb der Stiftskirche. Doch 1867 weiß die Oberamtsbeschreibung zu berichten, daß die Breite der zweiten Kirche 60 Fuß, also 18,84 m, betrug, „wie die neueste Abhebung des Bodens der jetzigen ergab“. Diese 1866 gemachte Entdeckung wurde, soweit heute feststellbar, zeichnerisch nicht aufgenommen. Die Oberamtsbeschreibung nennt darüber hinaus Spuren eines flachen Glebels an der Ostseite des Turmes, bedeutend niedriger und weiter gegen Süden als heute (S. 217). Schließlich schildert sie den Bestand an Architekturfragmenten romanischer Zeit, wie wir ihn heute kennen, insbesondere sagt sie zum Brautportal: „Zu selten der spätgotischen Pforte ist je ein romanischer Drache und Löwe eingemauert und an der Holzthüre noch ein eherner romanischer Thürklopfer (Pantherkopf) angebracht“ (S. 219). Diese sachlichen, aber knappen Angaben hat E. Bunz in seiner Abhandlung über die Tübinger Stiftskirche 2 Jahre später zu erweitern gesucht. Er ging dabei von der Annahme aus, der Glockenturm entstamme noch in wesentlichen Teilen der romanischen Bauperiode der Kir-

che. Dieser Irrtum entwertet seine sämtlichen Feststellungen, soweit sie sich nicht mit denen der Oberamtsbeschreibung decken. Denn tatsächlich weisen die Profile der weiten Arkaturen des Erdgeschosses den Bau der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu; eine Stifterinschrift von 1440 möchte ich mit H. H. Mahn auf ihn beziehen. Das Oktogon ist 1468 datiert, Glocken wurden in den Jahren 1411, 1448 und 1469 gegossen. Wohl ist dieser Turm in seinen Proportionen auf die ältere Kirche bezogen, aber gleichzeitig kündigt er eine bald überall im Schwäbischen aufbrechende Baulust an, die, in Tübingen durch die Gründung der Universität befördert, die Zeugnisse der Vergangenheit zum Verschwinden brachte.

Die Bodenfunde von 1866 wurden bereits 1897 wieder freigelegt bei Anlage einer Heizung. Auch dieses Mal wurde auf ein Aufmaß verzichtet. Zusätzlich aber fiel ein Teil der Fundamente der Zerstörung anheim, teils um Heizkanäle Platz zu machen, teils um Baumaterial für sie zu gewinnen. Was damals zutage lag, deutet 1907 eine redaktionelle Marginalie im 10. Jahrgang der Tübinger Blätter an. „Bei der Anlage der Heizung vor etwa 10 Jahren kamen die Grundmauern der alten Kirche zum Vorschein. Die Längsachse der fast um die Hälfte schmäleren Kirche war dieselbe wie die der heutigen. Der alte Chor begann vor dem heutigen Taufstein und reichte wohl noch bis zum Anfang des jetzigen Chors.“ (S. 57/8). M. Elmer ist dieser Spurdankenswerterweise gefolgt und konnte im 30. Jahrgang 1939 eine anschauliche Ergänzung geben. „Endlich soll doch nicht verloren gehen,

was E. Nägele mir auf Befragen über den Augenscheln gesagt hat, den er 1897 bei der Legung der Heizungsanlage in der Stiftskirche von den damals teilweise aufgedeckten Grundmauern der ersten romanischen Kirche genommen hat. Nägele sagte, diese Kirche habe bis dicht vor den Altar gereicht, und der östliche Abschluß sei rund gewesen." (S. 16).

Elmer dachte sich die Kirche, deren Fundamente ihm nur indirekt bekannt waren, als Saalbau mit östlicher Apside. Hiergegen hat schon 1939 H. H. Mahn Bedenken vorgetragen. Er sah sie als „bescheiden-gediegen, doch schwerlich nur einschiffig wie die Jakobskirche.“ Dieser Vergleich ist tatsächlich das schlagendste Argument gegen Elmers Rekonstruktion, besitzt doch die Jakobskirche schon die ungewöhnliche lichte Weite von 10,40 m. Diese auf über 18 m zu steigern, hätte technisch schwer lösbare Probleme aufgeworfen. Neu ins Spiel gebracht wurde von Mahn der Gedanke, der Turm und eine ihm gleichzeitige Kirche sei als die zweite Kirche der eingangs betrachteten Inschrift zu nehmen. Dies habe ich 1953 in den Heimatkundlichen Blättern in anderem Zusammenhang zu widerlegen versucht. Der Tatbestand, daß der Chor und die östliche Hälfte der südlichen Außenwand der spätgotischen Staffelhalle keine romanischen Baufragmente in ihrem Mauerwerk zeigen, während deren Westhälfte und die gesamte Nordwand unter reichlicher Verwendung von Abbruchmaterial erstellt wurden, deutet darauf hin, daß man das romanische Gotteshaus solange, als es ohne Beeinträchtigung der Bauarbeiten nur möglich war, erhielt. Das setzt aber voraus, daß es innerhalb des Areals der heutigen Kirche lag und folglich mit dem Bau, dem die besprochenen Fundamente angehörten, identisch ist (S. 21). Im Dunkel bleibt dabei allerdings, welcher Art das erste Gotteshaus, auf das die Inschrift sich bezieht, war.

Fassen wir alle bisher vorgetragenen Daten und Argumente zusammen, können wir den romanischen Bau von St. Georg als Basilika mit wenigstens einer östlichen Apside beschreiben. Seine Breite wird begrenzt von den jeweiligen Mittelachsen des heutigen nördlichen und südlichen Seitenschiffs. Die östliche Stirnwand liegt im Bereich des östlichen Freipfeilerpaars, um der Apside den nötigen Raum vor dem Lettner zu lassen. Die westliche Stirnwand ist im Bereich des Turmes zu vermuten, möglicherweise wird ihre Nordwestecke in der Abwinkelung der Westfassade entlang der Münzgasse überliefert. Die schematischen Tierplastiken gaben der Datierung einen weiten Spielraum im 12. und 13. Jahrhundert. Der Rundbogenfries verweist das Motiv der rechteckig gerahmten Arkatur. Er ist sehr flach und innerhalb der Mauerflucht gehalten, entbehrt einer scharfen Kontrastierung von Licht und Schatten und unterscheidet sich somit grundsätzlich von der kräftig profilierten, teilweise unterschrittenen Gestaltgebung, wie wir sie seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts in Schwaben kennen. In der 1. Hälfte des Jahrhunderts ist umgekehrt die gerahmte Arkade beliebtes Mittel der Wandgliederung. So werden wir nicht fehlgehen, eine Entstehung um 1150 anzunehmen.

Dieses Bild ist unvollständig. Es fehlen Anhaltspunkte zur Rekonstruktion der sicher vorhandenen gewesenen Türme, die der spätgotische Bau ergänzte oder ablöste. Es fehlt jede Anschauung zur Lage und Rekonstruktion einer vorangehenden ersten Kirche. Dieser Mangel wiegt besonders schwer, als es sich in den letzten Jahrzehnten erwiesen hat, wie ungenügend die Siedlungsgeschichte Tübingens bislang erforscht war. Für ihre Erhellung müssen Bodendenkmäler, wie sie im Bereich der Hofstatt bereits zutage traten, von unschätzbare Bedeutung sein. Von ihrer neuerlichen Aufdeckung wären zu erwarten weitere Auskunft über das spätromanische Gotteshaus, Aufschlüsse über vorangegangene Überbauungen des Geländes und mit Hilfe sorgfältig angelegter Profile eine möglichst exakte

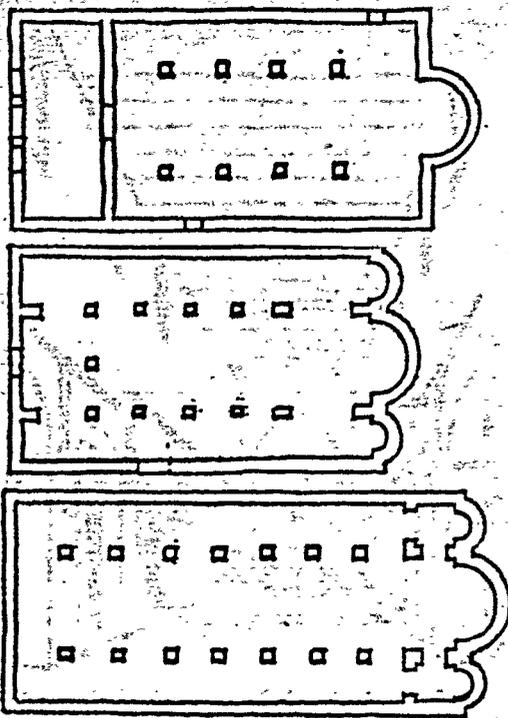


Abb. 3. Rekonstruktionsschemata: 1) Hirsau, St. Aurelius; 2) Hiltrizhausen; 3) Veringendorf.

relative Chronologie derselben, soweit Kleinfunde nicht eine absolute Datierung gestatten.

Im Zuge der Bauarbeiten im Innern der spätgotischen Hallenkirche wurden seit 1962 die mittelalterlichen Fundamente — zum drittenmal innerhalb eines Jahrhunderts — freigelegt, soweit die Erneuerungsmaßnahmen es verlangten, aufgenommen und zum Teil ausgearbeitet. Es war mir gestattet, auf der Baustelle die ergrabenen Reste zu studieren, wie mir das Aufmaß zur Verfügung gestellt wurde. Für dies verständnisvolle Entgegenkommen und die großzügige Unterstützung bin ich Herrn Dekan Epting und Herrn Architekt Achstetter zu besonderem Dank verpflichtet. Sie ermöglichten mir Ergänzung und Korrektur meiner früheren, notwendig unvollkommenen Rekonstruktionsversuche zur Bauentwicklung von St. Georg. Das oben entworfene Bild ändert sich dabei im Grundsatz nur geringfügig, im Detail treten wesentliche Züge neu hervor. Sie sollen im Folgenden herausgestellt werden. Schwierigkeiten stehen nach wie vor einer absoluten Chronologie der sich abzeichnenden Gebäudeteile entgegen. Die Bauzeit der spätgotischen Hallenkirche ist durch zahlreiche Inschriften festgelegt, die sogar den Bauvorgang im einzelnen verfolgen lassen. Für das spätromanische Gotteshaus und seine Vorläufer fehlen diese Indizien ebenso wie eindeutig auf sie bezogene Urkunden. Eine Kenntnis ihres Alters und ihrer Geschichte kann sich einzig aus der schichtenmäßigen Verbindung mit datierbaren Fundstücken ableiten. Sie setzt eine äußerste Sorgfalt der Grabung und des Beobachtens voraus, technisch nicht nur die Freilegung der Fundamentzüge und des Mauerwerks, sondern vor allem die Anlage und Auswertung von Querschnitten durch Baurest und angrenzende Ablagerung. Dieser Zusammenhang mit datierbaren Kulturschichten ist in unserem Fall infolge der wiederholten Aufdeckung verloren. Für die relative Zeiteinordnung gibt die Gründungstiefe wenigstens ungefähre Hinweise. Bereichert wurde unser Wissen durch ein Architekturfragment, das beim Durchbruch eines neuen Zugangs zur Orgelempore aus dem Mauerwerk des Turmes zutage gefördert wurde. Seine Mitteilung verdanke ich Herrn Steinmetzmeister G. Kraus, dem ich für viele Hinweise ebenfalls danken möchte.

Die erste Kirche,

In der Nordostecke des heutigen Langhauses, der ehemaligen Universitätskapelle, trat ein ost-westlicher Fundamentzug hervor, dessen Sohle 2,00 m unter der Schwelle des Brautportals lag. Er war nur auf seiner Innenseite erhalten, während seine Außenflucht zu einem früheren Zeitpunkt abgegraben worden ist. Sein unteres Drittel wich um ca. 5 Grad nach Süden aus. In der Mitte des östlichen Joches traf er auf eine nordsüdliche Grundmauer, die an den Stufen zum Lettner abbrach. Von gleicher Gründungstiefe war ein Mauerstreifen, der unmittelbar südlich des südöstlichen Freipfeilers lag und ostwestlich verlief. In Verlängerung des vorgenannten nordsüdlichen Fundaments war er zerstört, so daß ein Zusammenhang beider nicht zu sichern war. Mit einer Sohle bei 1,57 m entspricht der oberen, zwei Drittel umfassenden Schicht ein von Norden nach Süden gerichtetes, allerdings mit 0,80 m gegenüber 1,10 m schwächeres Fundament im Bereich der Pilzstütze unter der Orgelempore.

Dieses erste Gotteshaus müssen wir uns als Basilika vorstellen. Sein Langschiff lag in der heutigen Halle, leicht gegen Osten verschoben und nur wenig in das südliche, stärker in das nördliche ihrer Seitenschiffe ausgreifend. Es endete etwa 3,00 m vor dem jetzigen Triumphbogen. Der sich anschließende Ostbau lud nicht über die Außenflucht der Seitenschiffe aus. Ob er ein Querhaus besaß, ob die anzunehmende Apsis von Nebenapsiden flankiert war, deren Untergeschosse Nebenbüchsen bargen, läßt sich nicht entscheiden. Dürfen wir den Fundamentzug im Westen als Überbleibsel der Fassade interpretieren, hätte das Langhaus eine lichte Breite von 14,60 m und eine Länge von 29,00 m erreicht. Unbekannt sind die Ausmaße eines vorangegangenen Gebäudes, dessen Längsachse gegen die heutige leicht verdreht erscheint: die Art seiner Nutzung ist nicht erkennbar. Ein weiterer, ältester Sakralbau darf hier vielleicht gesucht werden.

Der größeren Anschaulichkeit wegen seien anstelle einer Rekonstruktion einige Kirchenbauten zum Vergleich herangezogen. Die älteste Aureliuskirche von Hirsau um 830 gibt eine denkbare Lösung für die aufgefundenen Grundmauern (Schema 1). An das basilikale Langhaus schließen ein knappes Querschiff und die Apsis an. Der nächste Typus, den wir heranziehen wollen, ist aus Oberitalien übertragen und findet zu Beginn des 11. Jahrhunderts im südwestlichen Deutschland zahlreiche Vertreter; sie reichen von Regensburg — St. Emmeram — bis Schönenwerd (Solothurn). In ihm zielen alle 3 Schiffe der Basilika auf Apsiden. Abgewandelt erscheint er gelegentlich durch Einschub eines unentwickelten, nicht über die Seitenschiffe ausgreifenden, mitunter auch in der Höhenentwicklung verkümmerten Querhauses. Als Beispiel sei auf die Kirche von Hiltrizhausen hingewiesen (Schema 2). Hier ist das Querhaus nur mehr durch eine weitere Bogenöffnung zum Seitenschiff angedeutet, während der Lichtgaden des Mittelschiffs bis an seine östliche Stirnseite weiterzieht. Die Westempore deutet ein Westwerk an. Einen dritten Typus belegt die wohl um 1000 entstandene Michaelskirche

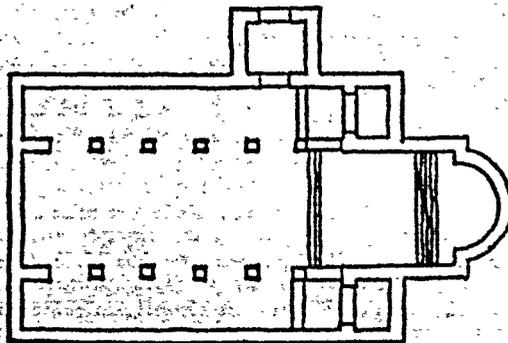


Abb. 4. Rekonstruktionsschema des II. Baus der Tübinger Stiftskirche.

von Veringendorf. Hier schließt das ursprünglich basilikale Langhaus mit Altarhaus und Apsis, flankiert von Türmen über den Nebenchor mit ihren Apsidiolen (Schema 3). Die Bemessung der lichten Breite des barock erneuerten Kirchenschiffs auf die Hälfte seiner Länge entspricht dem aus den Fundamenten in Tübingen abzuleitenden Seitenverhältnis. Diese Übereinstimmung erlaubt jedoch keine weitergehenden Analogieschlüsse, da die hier wie dort festgestellte Proportionierung durchaus trivial ist.

Die zweite Kirche

Die Überreste der Fundamentstreifen, deren Sohle 1,20 m unter der Schwelle des Brautportals liegt, müssen wir mit den 1866 und 1897 zutage getretenen und von E. Nägele beschriebenen identifizieren. Es handelt sich um bescheidene Fragmente, die sämtlich von Nord nach Süd verlaufen. Teils sind es Überbleibsel von Spannmauern, die Gurtbögen im Oberbau entsprachen und so eine wenigstens teilweise Wölbung voraussetzen, teils Fundamente für Treppen. Die Außenwände gegen Norden und Süden, von denen die Oberamtsbeschreibung berichtete, sind offensichtlich im Norden durch den Heizkanal von 1897 zerstört worden, konnten aber auch auf der Südseite nicht mehr nachgewiesen werden. Die Spannmauern von 1,00 m bis 1,20 m Breite überliefern uns die Jochtiefe in den Seitenschiffen von 3,70 m. Ungefähr 11,00 m vor dem gotischen Chor trat schließlich ein 0,90 m hinabreichender 1,50 m breiter Mauerstreifen ans Licht, der vielleicht die Stelle des Aufgangs zum Altarraum bezeichnet entsprechend dem Bericht von 1907. Ein zweiter ebenfalls gegen die Spannmauern versetzter Fundamentstreifen weist womöglich auf eine weitere Treppenanlage zum Chor hin, den beidseits Nebenchöre flankierten, deren überwölbte Vorjoch sich gegen das Mittelschiff öffneten. Dieses erstreckte sich, da keine weiteren Reste von Spannmauern eine Unterteilung andeuten, von der Fassade im Westen bis zur Apsis. Es umfaßte somit das eigentliche Langhaus von vier Jochen, ein tieferes Vorjoch gegen Westen, mit dem es die heutige Flucht der Münzgasse erreichte, und den Chor mit seinem Vorjoch. Ein sehr kräftiger Fundamentstern vor der Außenflucht der nördlichen Umfassungsmauer bezeugt einen Anbau, möglicherweise eine auf die Lange Gasse ausgerichtete Vorhalle, die für Staatsakte der Grafen, wie im Zusammenhang mit der Gründung des Klosters Bebenhausen 1188 vor der capella Tübingen überliefert, einen würdigen Hintergrund bilden konnte.

Die Existenz von Spannmauern beweist zur Genüge, daß die spätromanische St. Georgskirche eine Basilika war. Was für Stützen trugen ihren Obergaden? Es wurde nirgends ein Splitter eines Kapitells oder eines Säulenschafts aufgefunden, so daß der Schluß nicht ganz von der Hand zu weisen ist, daß es sich um schlichte Rechteckpfeiler gehandelt haben müsse, auf denen die Arkatur ruhte. Diese war sehr reich gestaltet; das beweist ein Block, der im gotischen Mauerwerk des Westturms entdeckt wurde — ein Fund, der gleichzeitig die Hypothese des romanischen Westturms widerlegt. Denn ohne Zweifel gelangte der Keilstein, als Abbruchmaterial aus den westlichen 2 Jochen des romanischen Langhauses in den Mauerwerkskern des Turmes, der an ihrer Stelle erstand. Der Block ist 0,38 Meter hoch, unten 0,38 m, oben 0,42 m breit und 0,34 m tief. Keilförmig zugeschnitten, trägt er an seiner sorgfältig geglätteten Vorderseite ein stehendes, zweiseitiges Profil, ein Plättchen mit beidseitiger geschachter Schmiege. Er gehörte zu einer rechteckigen Rahmung der Mittelschiffarkaden. Die Stütze, über deren Kämpferplatte er unmittelbar aufsaß, muß nach seinen Maßen zu urteilen eine Breite von etwa 0,90 m besessen haben; dies entspricht den Breitenmaßen der Spannmauern von 1,00 m bis 1,20 m.



Abb. 5. Rekonstruktionsskizze des Innenraums der spätromanischen Basilika in Tübingen.

Für die zeitliche Einordnung des spätromanischen Gotteshauses diente uns anfänglich das Ziernotiv des Rundbogenfrieses. Eine vergleichende Betrachtung der 1147 bis 1178 errichteten Klosterkirche von Maulbronn stützt das Ergebnis der früheren Überlegungen. Dabei soll das gewählte Beispiel keine besonders geartete Verwandtschaft mit dem Tübinger Bauwerk ins Spiel bringen, sondern lediglich in der Übereinstimmung der Motive und der architektonischen Haltung eine Gemeinsamkeit des Kunstwillens verdeutlichen. Ähnlich wie in Tübingen ist in Maulbronn das dort äußerlich gesehen mächtige Querhaus im Innenraum verkümmert. Ein Durchlaß, der in seinen Abmessungen gegenüber den Mittelschiffarkaden sogar abfällt, öffnet den Durchblick aus der völlig im Langschiff aufgegangenen Vierung in einen Gang vor den östlich angereihten Kapellen, wie sie für Zisterzienserkirchen charakteristisch sind. Der Längs-

raum wird in seiner Wirkung gesteigert, ohne daß die als störend empfundene Durchdringung mit einem Querhaus zu dessen völliger Besetzung führt. Das Motiv der Arkadenrahmung hält in Maulbronn wie in Tübingen die Erinnerung an Hirsau wach und unterstreicht dabei die aus der räumlichen Gestaltung sprechende Gegensätzlichkeit.

Wie an der Tübinger Georgenkirche begegnen uns an der Galluskirche in Brenz gemeinsam die beiden Ziernotive der Arkadenrahmung und des ihr entsprechend gestalteten Rundbogenfrieses. In Brenz schichtet sich der Baukörper vielfältig gestaffelt auf. Der reiche bildhauerische Schmuck zeigt eine Freude am alles überwuchernden Spiel figürlicher Ornamentik, wie sie sich wenig später im Beginn des 13. Jahrhunderts an der Gmünder Johaneskirche in fantastischer Fruchtbarkeit auslebt. Demgegenüber versucht der Tübinger Architekt die Ziernotive sparsam anzuwenden und aufeinander abzustimmen. Die Arkadenrahmung bedeutet ihm nicht Mittel der Bereicherung, sondern des sinnvollen Bezugs der Teile aufeinander. Somit steht er der Monumentalität noch näher, für die die Hirsauer Peter- und Paulskirche einen im deutschen Südwesten und weit darüber hinaus gültigen Maßstab gesetzt hat.

Das Bild, das wir uns von der letzten romanischen, der zweiten Kirche der Inschrift machen können, ist durch die jüngsten Funde bereichert worden und hat in einigen Punkten an Präzision gewonnen. Die erste Kirche auf der Hofstatt — vielleicht handelt es sich sogar um zwei einander ablösende Bauten — hat sich nicht als spitzfindige Interpretation, sondern als greifbare Tatsache erwiesen. Ihre Lage im Osten der heutigen Stiftskirche, östlich weit über das spätromanische Gotteshaus hinausgreifend, wirft neue siedlungsgeschichtliche Probleme auf. Wie kam es, daß der anfängliche Altarplatz aufgegeben und der Neubau erklecklich nach Westen verschoben wurde? Wie war St. Georg dem castrum Alamannorum zugeordnet, dem die Belagerung von 1078 galt? Hierauf mag vielleicht eines Tages der Historiker eine Antwort geben, wie es ihm vorbehalten bleiben muß, die archäologisch nicht mehr zu gewinnenden Daten mit seinen wissenschaftlichen Methoden einzufangen.

Herzog Christoph und die Astrologie

Von Reinhold Rau

Daß die antike Astronomie im Zeitalter der Renaissance eine neue Blüte erlebte und Kaiser und Päpste ihr huldigten, ist ebenso bekannt wie die Tatsache, daß die Reformaktion daran kaum etwas zu ändern vermochte. Melancthon steht darin in schroffem Gegensatz zu Luther, und mancher Fürst, der ein überzeugter Förderer der neuen Glaubensrichtung war, hielt sich einen Hofastronomen. Auch unser Herzog Christoph bildet keine Ausnahme. Wenn er sich 1560 durch einen ihm empfohlenen Mathematiker kein Prognosticon stellen lassen wollte, sondern dem Willen Gottes sich noch ferner zu ergeben erklärte, der allein der rechte und wahrhaftige Mathematicus sei (so Chr. Fr. Stälin in Württemberg. Geschichte Bd. 4 S. 766), so stehen dem mindestens für die frühere Zeit Zeugnisse gegenüber, die ihn in anderem Licht erscheinen lassen.

Als im März 1556 ein Komet neun Tage nacheinander zu sehen war, schrieb er am 14. März von Stuttgart aus an den Mathematiker Nikolaus Bruckner (Tüb. Blätter 50, 10 ff.) an der Universität Tübingen: Darauf ist unser gnädiger Befehl, Ihr wellendt uns darüber Euer Iudicium fürderlich zukommen lassen, daran tut Ihr unser Gnaden genug (HStA Stuttgart A 274 B. 21). Die Antwort ist nicht erhalten, aber am 9. April 1556

geht ein Schreiben des Herzogs wiederum aus Stuttgart an ihn: Hochgelehrter und lieber Getreuer! Wir geben Euch zu vernehmen, daß wiederum ein Komet vorhanden, wie wir denn denselben die vergangene Nacht zwischen 2 und 3 Uhr selbst gesehen haben, und steht derselbige allernächst bei Aufgang der Sonnen, und wie uns bedünkt, so ist der Stern etwas und viel größer, auch die Rut oder Schwanz, wie man es heißt, etwas dicker und vollkommener, dazu auch viel rotfarbener dann vor. Darum ist unser gnädiger Befehl, Ihr wellendt auch Euer Achtung darnach haben und folgend uns Euer Iudicium zuschicken. Verlassen wir uns... (HStA Stgt. ebda.)

Am 24. Juni 1556 traf in Regensburg, wo der Reichstag versammelt war, ein Bericht aus Konstantinopel vom 15. Mai ein, dort sei ein Komet von niegesehener Größe erschienen, auf den schreckliche Erdbeben folgten. Die Gesandten des Herzogs Christoph beeilten sich, davon ihrem Herrn Mitteilung (Briefwechsel des Hzgs. hg. v. V. Ernst Bd. 4 S. 100) zu machen, aber noch ehe diese eintraf (2. Juli), hatte er sich zum dritten Mal brieflich an Bruckner gewandt. Diesmal waren es Sonnenflecken, was ihn beunruhigte, und außerdem stand er vor einer wichtigen Entscheidung. Der so mühselig erkämpfte

Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, den Kaiser Karl V. nie unterschrieben und der Papst am 18. Dezember 1555 aufs entschiedenste verworfen hat, mußte ja erst noch seine Haltbarkeit beweisen. Allerdings dauerte es sehr lange, bis sich Neigung zeigte, vom lauen Frieden zum heißen Krieg überzugehen. Auch Papst Paul IV. rechnete vorläufig nicht damit, daß irgend jemand den Krieg gegen die Abtrünnigen fortsetzen werde. Ihm lag mehr daran, seine Heimatstadt Neapel von den Spaniern zu befreien, und zu diesem Zweck schloß er ein geheimes Bündnis mit dem König von Frankreich, demselben, der vor wenigen Jahren die Sache der deutschen Protestanten gerettet hatte, als er mit der deutschen Fürstenopposition den Vertrag von Chambord (15. Jan. 1552) schloß. So entstand in den Reihen der Protestanten das Gerücht, der König von Frankreich habe Absichten gegen das Reich und das Kaisertum. Karl V. hatte ja, trotzdem er von den vielen Fehlschlägen der letzten Jahre zu Tode erschöpft war, zwar die Regierung der Niederlande am 25. Oktober 1555 und dann die spanischen Reiche am 16. Januar 1556 seinem Sohn Philipp übergeben, aber noch nicht die Kaiserkrone niedergelegt. Schon im April 1556 wurden die Befestigungen auf dem Hohen-twiel verstärkt. Aber auf welche Seite sollte sich das Herzogtum Württemberg schlagen, auf die französische oder die habsburgische? Am 19. Juni traf am Stuttgarter Hof ein französischer Spezialgesandter ein, um den Herzog zu bearbeiten, und eine Woche später betrat, von Ulm kommend, der Erzherzog und nachmalige Kaiser Maximilian II. mit seiner Gemahlin den württembergischen Boden, an der Landesgrenze vom Herzog erwartet, der seine Gäste persönlich ins Göppinger Schloß geleitete. Am selben Tag, am 26. Juni 1556, erhielt Brucker ein Schreiben des Herzogs, das selbst nicht erhalten ist, aber die Antwort darauf (HStA Stgt ebd.). Sie lautet (bereits erwähnt in Tüb. Blätter 50 S. 13 mit Anm. 44):

Dürchleuchtiger hochgeborener Fürst, gnädiger Herr. Euer fürstlichen Gnaden sind meine untätigen und ganz willigen Dienste zuvor bereit, gnädiger Fürst und Herr. Ich habe E.F.G. Schreiben des Datum 25. Juni, auf den 26. desselbigen Monats empfangen, in welchem EFG begehren ein Signification oder Erklärung deren Zeichen, so in der Sonne gesehen. Daß Zeichen in der Sonne, Mond und Sternen erscheinen, ist nicht neu und dieser Zeit und Jahren, sondern vor etlichen viel hundert Jahren auch gesehen und gesehen worden, wie solches in libris meteororum Aristotelis¹⁾ und secundo Plinii²⁾ zu sehen ist, aber gemeinlich auf solche ostenta und portenta³⁾ etwas greuliches und erschreckenliches gefolgt. Es hat zwar dies Jahr viele und seltsame portenta gehabt, und uns für die Augen gestellt, damit wir gewisslich auch künftiges Übel zu warten wüßten, die Alten, so sie solche prodigia und ostenta gesehen, haben dieselbigen gar nicht verachtet, wie solches bei dem Julio Obsequente⁴⁾ zu sehen ist, denn je allwegen, wie gesagt, etwas sonderliches hernach gefolgt hat, daß aber zu unseren Zeiten solches verachtet und zu Wind geschlagen wird, ist meines Bedünkens gewisslich ein Anzeigung einer großen und erschreckenlichen Änderung und grosses Übels Zukunft, und so denn dies Jahr für andere viel portenta und ostenta gesehen und gesehen worden, möchten auch solche künftige Übel nicht weit noch fern sein, so dann eines über das andere kommt. Wir wollen uns das Wort Gottes nicht weissen lassen, schickt uns Gott auch andere Vermanung, uns zu ihm zu ziehen, und so solches alles mit helfen will, was wird zuletzt daraus denn gewisse Strafe um unserer Undankbarkeit willen. In Sachsen sind viel Kirchen vom Ungewitter verbrennt und das zu Winterzeiten. So haben wir zweien erschreckenlicher Kometen gesehen kurz aufeinander wel-

ches ein sonderliches Wunder ist. Am 10. Tag dieses Monats hat es in einem Ungewitter auch große und merkliche Steine geworfen, so bis in die 14 und 15 Grad schwer sind gewesen und großen Schaden getan, und das mit weit von Überling. Jetzund kommen Zeichen in der Sonne, auf daß die Warnung künftiges Übels überaus und reichlich verkündet werde. So hat auch Christus unser Herr selber solches vorgesagt, daß Zeichen in Sonne und Mond gesehen werden⁵⁾, und so es Zeichen sind, bedeuten sie ja etwas. Es sind vor Jahren auch zu Wien in Österreich solche Zeichen erschienen, und obwohl solches von jedermann ungeachtet ward, wie wir denn Leut sind, hat man dennoch hernach gesehen und erfahren, was Österreich erlitten hat, wollte Gott man verachte solche Zeichen, nit, so unser Zeitt erscheinen, und so man dem Urteil der astronomorum stattgeben wollte, so bedeutet die Sonn in solchem allweg gemeinlich die Großen und fürgesetzte Herren, als Kaiser, Künig, Fürsien und Herren, wie auch experientia die Erfahrung gibt. Deshalb solche portenta und ostenta auch die Herren fürnehmlich betreffen, wird ohn Zweifel solcher Effect und Wirkung sich am meisten gegen Occident erzeigen und zu besorgen, es werde Blut kosten, und vieler Leut der grimmig Tod, welches die blutrote Farb und der schwarze Strom in der Sonnen gewisslich anzeiget, und so dieses ganzen Jahrs ostenta und portenta dem ganzen deutschen Land trewen (drohen), wäre gut, daß die Fürsten und Obersten wohl für sich sehen und sich in Einigkeit begeben und Fried miteinander hätten, denn wo solches nit geschehen wird, soll man mit der Zeit wohl sehen und innen werden, was die himmlischen Zeichen getan haben. Solches alles würde mündlich baß gehandelt dann mit der Federn, so sich dann nit alles schreiben läßt, ja auch in vielen Dingen nit wohl möglich anzuzeigen. Wäre auch etwan gut, solches der Läng nach zu handeln, welches sich mit Schreiben nit will ausrichten lassen. So dann in solchem auch der Fürnehmsten Geburt anzusehen sind, desgleichen etlicher Städte Zeichen, denn aus solchem möcht besser Bericht geben werden. Solches hab ich, gnädiger Fürst und Herr, auf Euer fürstlicher Gnaden Befehl kürzlich wollen antworten, dann wie

gemelt, wäre es mehr verständlicher, mündlich zu handeln, wo aber solches nit ist, bitt ich dies mein Schreiben wollten EFG gnädiglich annehmen und mich als EFG untätigen Diener lassen befohlen sein. Der allmächtige barmherzige Gott wolle EFG gnädiglich erhalten zu seinem Lob und Ehr und uns zu Nutz und Gutem. Amen. Datum Tubingae 27. Juni anno 1556. EFG. untätiger Nicolaus Prucknerus Doctor und Mathematicus.

Das Zusammentreffen zwischen Herzog Christoph und Erzherzog Maximilian hat jenes in allen Schulbüchern erwähnte freundschaftliche Verhältnis begründet, dessen politische Möglichkeiten und Auswirkungen doch wohl überschätzt werden. Die Reise des Erzherzogs, der bereits den Titel eines Königs von Böhmen führte, ging am nächsten Tag von Göppingen bis zur Reichsstadt Eblingen, während der Herzog nach Stuttgart weiterritt, um seinen Gast am folgenden Tag wieder bei Hedelfingen an der Landesgrenze zu erwarten. Am 29. Juli wurde die Reise nach Vaihingen fortgesetzt, am 30. Juni nach dem kurpfälzischen Bretten, in Begleitung des Herzogs, der sich erst am 1. Juli im Feld vor Bretten von seinem neuen Freunde verabschiedete, um dann nach Maulbronn zurückzukehren, wo ihn die Antwort Bruckners erreichte. Ob er wohl nach der Lektüre seiner Sache sicherer geworden ist?

Anmerkungen:

- 1) Die vier Bücher Meteorologica des Aristoteles behandeln vor allem die atmosphärischen Erscheinungen mit Einschluß der Kometen.
- 2) Das zweite Buch der Naturalis Historia des älteren Plinius bringt im Anschluß an Posidonius eine mathematisch-physikalische Beschreibung des Universums.
- 3) Mit den Wörtern portenta, ostenta und prodigia bezeichnen die Römer alle auffallenden, ungewöhnlichen Erscheinungen in der Natur, weil sie darin einen Hinweis auf den Zorn der Götter sehen, der zur Sühnung außerordentliche Anstrengungen erforderlich macht.
- 4) Julius Obsequens, ein Schriftsteller des ausgehenden Heidentums, hat in seinem unvollständig erhaltenen Liber prodigiorum alles gesammelt, was er in den auf Livius beruhenden Chroniken der Geschichte Roms aus der Zeit nach 249 v. Chr. an Wundern verzeichnet fand, für die außerordentliche Sühnemaßnahmen angeordnet wurden.
- 5) Quintlein = 1/4 Lot = 3,9 Gramm.
- 6) Lucas 21, 25. Marcus 13, 24. Matth. 24, 29.

Dr. Wilhelm Zimmermann in Graz

Von Reinhold Rau

Der letzte lutherische Superintendent und Lehrer der Theologie an der Stiftsschule in Graz, Dr. Wilhelm Zimmermann, stammt zwar nicht aus Tübingen, aber da seine Tochter nach ihrer Vertreibung durch die Gegenreformation Zuflucht in Tübingen gesucht hat und hier auch gestorben ist, darf wohl in diesen Blättern auch von ihrem Vater die Rede sein.

Geboren in Neuenstadt a. L. als Sohn des Sattlers Hans Zimmermann und seiner Ehefrau Margarete Müller — ein zweiter Sohn Michael hat das väterliche Handwerk fortgeführt — wurde Wilhelm Zimmermann noch vor Abschluß seines Studiums (Immatrikulation und Aufnahme ins Stift Mai 1558, Magisterpromotion August 1562), im Juni 1560 — falls kein Druckfehler in der Matrikel — als Diaconus in Stuttgart angestellt. Nachdem er in Tübingen am 19. Dezember 1569 die theologische Doktorwürde erlangt hatte, trat er in die Dienste des Pfälzer Kurfürsten als Pfarrer an der Heiliggeistkirche in Heidelberg und kurfürstlicher Rat, folgte aber 1586 dem Rufe nach Graz, wo er im März 1598 starb, gerade rechtzeitig, ehe der Sturm der Gegenreformation losbrach, der nicht einmal vor seinem Grab Halt machte (Crusius, Diarium Bd. 3 S. 54, 11). Seine Tochter Annamaria, die in

erster Ehe mit dem Geheimsekretär der Kärntner Landschaft Joachim Deggendorfer, in zweiter Ehe mit dem Grazer Stiftsprediger Mag. Daniel Fechtmann verheiratet war, kam auf der Flucht mit ihrem Mann und einem Sohn aus erster Ehe Wilhelm Deggendorfer (gestorben im Januar 1603 in der Klosterschule Maulbronn) nach Tübingen, ebenso ihre Mutter, die inzwischen den Goldschmied Caspar Kraus geheiratet hatte, begleitet von ihrem Sohn, der sich schon 1596 vergebens einer Prüfung zur Aufnahme bei den Artisten in Tübingen unterzogen hatte und wegen seiner ungenügenden Kenntnisse wieder nach Graz zurückgekehrt war (Crusius, Diarium Bd. 1 S. 104, 36 und 114, 8). Die ihres Bekenntnisses wegen Geflüchteten fanden in Tübingen Aufnahme bei dem ebenfalls aus Neuenstadt a. L. stammenden Pfarrer Mag. Johannes Fischer (immatr. Nov. 1563, Magister August 1568), der als Schwager des Grazer Superintendenten bezeichnet wird und nach dem Tode der Annamaria Fechtmann (in Tübingen begraben 2. Dezember 1600) zum Vormund für ihren Sohn bestellt wurde (Pflegerakten im Stadtarchiv). Die Schwägerschaft ist wohl so zu erklären, daß Wilhelm Zimmermann in erster Ehe mit einer Schwester dieses Johannes Fischer verheiratet war und die Tochter

Annamaria aus dieser Ehe stammt. Am 30. Juni 1566 hat er sich dann mit Waldburg Beck verheiratet, der Tochter des Georg Beck von Giengen a. Br. Crusius empfing am 8. Oktober 1600 den Besuch dieser Frau (Diarium Bd. 3 S. 175, 10) — er nennt sie nicht ganz richtig Waldpurgis Hizlerina, weil er weiß, daß es eine Nichte (nephis ex fratre = Stiefbruder) seines bereits verstorbenen Kollegen Mag. Georg Hitzler von Giengen a. Br. war — und verwandte sich für sie und ihren Mann beim Rektor der Universität, weil sie in der Reichsstadt Eßlingen eine neue Existenz gründen und dazu ein Empfehlungsschreiben der Universität haben wollten. Eine Schwester dieser Waldburga Zimmermann namens Anna war übrigens in Giengen a. Br. verheiratet mit dem Bürgermeister Zacharias Widmann, eine Schwester Dorothea ebenda mit Michael Käser, eine dritte namens Anna war mit Hinterlassung von 4 Kindern bereits gestorben.

Der eben erwähnte Pfarrer Mag. Johannes Fischer hatte 1569 bei seiner ersten Anstellung als Diaconus in Calw Ursula Dempf, eine Tochter des Tübinger Hafnermeisters Balthasar Dempf, geheiratet, lebte kinderlos in Tübingen nach vorzeitigem Eintritt in den

Ruhestand — er ist einmal aushilfsweise als Geistlicher in Tübingen tätig gewesen (Crusius, Diarium Bd. 3 S. 433, 21), als die ordinieren Geistlichen der Stiftskirche dienstlich in Stuttgart abwesend waren — und ist hier, nachdem er seine Frau Ursula Dempf Ende Dezember 1607 als 63jährige verloren und 1609 zum zweitenmal geheiratet hatte, am 29. Mai 1612 begraben worden.

Noch einen Blick in den Personenkreis, in den die Grazer Superintendententochter hineingeheiratet hatte. Joachim Deggendorfer, der Geheimsekretär der Landschaft in Kärnten, war ein Sohn des Melchior Deggendorfer und der Anna Perger und stammt allem Anschein nach aus Völkermarkt in Kärnten, denn hier hatte er vier Brüder Ludwig, Melchior, Hans und Franz wohnen. Außerdem war seine Schwester Anna verheiratet mit dem Kärntner Landschaftsphysicus Dr. med. Bernhardin Steiner, während eine zweite Schwester Barbara in Villach mit dem Stadtschreiber Lazarus Conradinus verheiratet war, der auch einmal in Tübingen studiert hatte (immatrikuliert am 9. Mai 1569 als Lazarus Conradinus Swarensis, eine Heimatbezeichnung, für die noch keine Erklärung gefunden wurde).

Vom alten Tübinger Jahrmarkt

Von Jürgen Sydow.

Zweimal jährlich findet noch heute in Tübingen der Jahrmarkt statt und hält damit eine alte Tradition aufrecht. Leider sind die Quellen über seine Geschichte in den früheren Jahrhunderten recht dürftig. Natürlich läßt er sich in ihnen weit zurückverfolgen und belegen, aber sein Umfang und vor allem sein Einzugsgebiet sowie die Herkunft der Händler, die auf ihm ihre Waren feilboten, bleibt leider doch recht dunkel. Erst im 19. Jahrhundert fließen — soweit wir das heute überblicken können — die Quellen reicher, ganz abgesehen von den Zeitungsanzeigen, die uns im „Intelligenzblatt“ und in den alten Jahrgängen der „Tübinger Chronik“ erhalten sind. Erst aus den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts sind uns auch die ersten Listen über die auf jeweils 3 Jahre verpachteten Marktstände („Marktboutiquen“) erhalten (Stadtarchiv 5/5/11/5 b). Sie wurden 1822 (Änderungen im Jahre 1825 werden in Klammern beigelegt), wie folgt, vermißt:

- Nr. 1. Kaufmann Stambach aus Stuttgart.
- Nr. 2. Friedrich Gollmer aus Stuttgart (Friedrich Braudmaier aus Stuttgart).
- Nr. 3. Mohl aus Stuttgart, eigen.
- Nr. 4. Metzger und Hummel aus Reutlingen (Wilhelmine Schüle aus Stuttgart).
- Nr. 5. Jakob Jäger, Kaufmann aus Metzingen.
- Nr. 6. Neuhaus aus Stuttgart (Anton Heuberger aus St. Gallen).
- Nr. 7. Kaufmann Gottlieb Bauer aus Reutlingen (Katharina Enslin aus St. Gallen).
- Nr. 8. frel.
- Nr. 9. Kaufmann Binder aus Stuttgart (Kaufmann Schmied aus Cannstatt).
- Nr. 10. Mathias Jäger aus Ehningen.
- Nr. 11. C. F. Zirchler aus Reutlingen (Wilhelmine Schüle aus Stuttgart).
- Nr. 12. Joseph Primavesi aus Italien.
- Nr. 13. Schirmfabrikant Joseph Bokstatt aus Stuttgart (Jud Schweizer aus Mühlingen).
- Nr. 14. Kaufmann Ludwig Reinmann aus Stuttgart.
- Nr. 15. eigen (Friedrich Schnell aus Stuttgart).
- Nr. 16. Friedrich Schnell aus Stuttgart.
- Nr. 17. Abraham Jäger aus Ehningen.
- Nr. 18. Jacob Hummel aus Ehningen (Gottlieb Leuze aus Ehningen).
- Nr. 19. frel (Baur aus Reutlingen).
- Nr. 20. Leonhard Keller aus Ulm (Sibille Schultheis aus Ulm).

- Nr. 21. Luigi Curti aus Gmünd.
 - Nr. 22. J. P. Metzger aus Reutlingen (Frau Auberlin aus Böblingen).
 - Nr. 23. J. P. Berligheimer aus Mühlingen (Gollmer aus Stuttgart).
 - Nr. 24. C. Enslin aus Stuttgart (Berligheimer aus Mühlingen).
 - Nr. 25. eigen.
 - Nr. 26. Bockstatt aus Stuttgart.
 - Nr. 27. Fuchs aus Schmalkalden, eigen.
 - Nr. 28. C. D. Berini aus Italien.
 - Nr. 29. und 30. Glashändler Tritschler.
 - Nr. 31. Johannes Jäger aus Ehningen.
 - Nr. 32. Johannes Lehmann aus der Schweiz (Schirmfabrikant Häker aus Stuttgart).
 - Nr. 33. Florenz Sittenbeck (?) aus Zell am Hammersbach (Lorenz Conrad aus Zell am Hammersbach).
 - Nr. 34. frel (Säckler Reicher aus Stuttgart).
 - Nr. 35. Daniel Einhorn aus der Schweiz (Opticus Arnold Waldstein bei Künzelsau).
 - Nr. 36. Joseph Müller aus Hessigheim.
 - Nr. 37. Schirmfabrikant Joseph Bockstatt aus Stuttgart (Maier aus Calw).
 - Nr. 38. (1825 neu: Kaufmann Spring).
- Eine weitere Liste ist aus den Jahren 1830 bis 1832 erhalten. Sie nennt die Marktbesucher des Martinmarkts 1830 und etwaige Veränderungen am Georgimarkt 1831 (hier in Klammern beigelegt):
- Nr. 1 und 2. Stambach aus Stuttgart.

- Nr. 3. Zeile aus Reutlingen (kommt nicht mehr).
- Nr. 4 und 5. Metzger und Hummel aus Reutlingen.
- Nr. 6. Gebrüder (Jacob Friedrich) Jaeger aus Ehningen.
- Nr. 7. Herr Heuberger (an beiden Märkten leer).
- Nr. 8. Madame Zimmermann aus Stuttgart (Altlinger aus Stuttgart).
- Nr. 9. Hutfabrikant Keppler aus Stuttgart.
- Nr. 10. Klotz aus Stuttgart (Flamm aus Stuttgart).
- Nr. 11. Endres aus Rottenburg.
- Nr. 12. Fischer aus Stuttgart (kommt nicht mehr).
- Nr. 13. Primavesi.
- Nr. 15. Reinmann, jetzt Albrecht (Romelspacher).
- Nr. 16. Golmer aus Stuttgart (leer).
- Nr. 17. Golmer aus Stuttgart (Glasmann Trischler).
- Nr. 18. Abraham Jaeger aus Ehningen.
- Nr. 19. Hertz aus Tuttingen.
- Nr. 20. Salomon Ottenheimer aus Mühlingen (leer).
- Nr. 21. Frau Schultheiß aus Ulm.
- Nr. 22. Stolb (an beiden Märkten leer).
- Nr. 23. Tronner aus Stuttgart.
- Nr. 24. Frau Auberle (Matthias Jäger).
- Nr. 25. Hofmann und Maerz (Albrecht).
- Nr. 26. Michael Faeser aus Ehningen (Spindler aus Kriegheim).
- Nr. 27. Altlinger aus Stuttgart.
- Nr. 28. Fuchs aus Schmalkalden.
- Nr. 29. Berini aus Calw (Granello).
- Nr. 30. Wurstfabrikant Schweitzer aus Stuttgart (Hummel aus Stuttgart).
- Nr. 31. Gebrüder Hochstetter.
- Nr. 32. Martini leer (Kurz).
- Nr. 33. Lorenz Conradt.
- Nr. 34. Casimir Ulmer (an beiden Märkten leer).
- Nr. 35. Hayum aus Buchau (Ottenheimer).
- Nr. 36. Ohmenhaeuser.
- Nr. 37. Friedrich Schum aus Calw.
- Nr. 38. Kaufmann Spring aus Stuttgart.

Diese beiden Listen geben m. E. doch ein ganz anschauliches Bild über die Ausstrahlung der Tübinger Jahrmärkte. Sie zeigen den verhältnismäßig raschen Wechsel der hier ausstellenden Firmen, neben denen nur relativ wenige Dauerbesucher festzustellen sind, sie zeigen aber weiterhin auch, daß die „Messebesucher“, wie sie in den alten Quellen oft heißen, im allgemeinen aus Württemberg und ganz besonders aus Stuttgart kamen. Interessant ist auch die immer noch festzustellende Verbindung mit der Nordschweiz. Natürlich ist es zu bedauern, daß bei einer ganzen Reihe von Einträgen besonders der zweiten Liste nur der Name und nicht die Herkunft angegeben ist; hier werden uns vielleicht eines Tages wenigstens zum Teil die Rechnungsbelege des 19. Jahrhunderts weiterhelfen können, wenn sie in die Ordnungsarbeiten einbezogen sind.

Südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung

Tagungsbericht von Reinhold Rau

Der Arbeitskreis für Südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, der im vergangenen Jahr unter Leitung von Oberarchivrat Dr. Feger-Konstanz und Stadtarchivrat Dr. Sydow-Tübingen eine gutbesuchte und wohlgeungene Arbeitstagung in Tübingen über das Thema „Das Spital in der mittelalterlichen Stadt“ durchgeführt hat, versammelte sich heuer vom 13. bis 15. November in Memmingen. Der Tagungsort (Reichsstadt bis 1803) war ebenso glücklich gewählt wie das Thema „Patriziat und andere Führungsschichten in den südwestdeutschen Städten“. Wieder trafen sich gegen 80 Teilnehmer, darunter solche

aus Belgien, Österreich, der Schweiz und dem Elsaß. Oberstudienrat Braun-Memmingen gab zur Einleitung einen Überblick über die Geschichte der Reichsstadt und übernahm auch eine Führung der Teilnehmer in der Hauptkirche der Stadt St. Martin, als Ersatz für eine Stadtführung, die wegen Regenwetters unterbleiben mußte. Im Heimatmuseum zeigte die Stadtarchivarin Fräulein Dr. Miedel neben andern Kunstschatzen (Altar von Bernhard Strigel) die reiche Sammlung von Künersberger Fayencen. Ein Empfang durch die Stadtverwaltung (Oberbürgermeister Dr. Berndt) bildete nach außen hin den Höhe-

punkt der Tagung, während sich die eigentliche Arbeit in Vorträgen und Diskussionen auf den Teilnehmerkreis beschränkte.

Ein eröffnender Vortrag des Heidelberger Professors Dr. Maschke über die Entstehung des städtischen Patriziats zeigte die Menge der offenen Fragen, mit denen sich die Teilnehmer befassen sollten. Das Patriziat, ein in der Humanistenzeit geprägtes Wort, das der römischen Geschichte entnommen ist und den Endzustand einer über drei Jahrhunderte gehenden Entwicklung zeigt, ist uns vor allem von den Reichsstädten bekannt. Was entspricht ihm in den Landstädten und welches sind seine Vorstufen? Lassen sich die in den Reichsstädten erarbeiteten Erkenntnisse ohne weiteres auch auf die Entwicklung in den Landstädten anwenden? Unbestreitbar sind die Träger der führenden Rollen in den Landstädten so gut wie in den Reichsstädten Angehörige des Kaufmannstandes und werden in den ältesten Zeugnissen als maiores, potiores oder potentiores bezeichnet. Sie sind die Bürger schlechweg und stehen der großen Masse der übrigen Stadtbewohner, die später auch als Bürger bezeichnet werden, gegenüber als ein geschlossener Kreis von Familien, deren Angehörige die Ratstellen besetzen. Eine klare Abgrenzung dieser Familien ist nirgends zu ersehen, man wird aber nicht fehlgehen mit der Feststellung, daß es sich um die reichsten Familien handelt. Das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Ehrbarkeit, wie diese Führungsschicht später bei uns heißt, war bei den Zeitgenossen fest verankert. Ob auch Ministerialen bei der Bildung dieser ältesten Führungsschicht mitgewirkt haben, ist eine offene Frage. Den im Rat sitzenden Angehörigen dieser Geschlechter steht die Bezeichnung Herr (dominus) zu, nicht überall, wie z. B. hierzulande dieser Titel auf Kleriker beschränkt erscheint. Die Angehörigen des Gewerbestandes gehören ursprünglich nicht zu diesem Kreis. Wenn in Straßburg seit etwa 1350 auch Zunftmitglieder, also Gewerbetreibende, als cives erwähnt werden, so darf dies als Beweis dafür angesehen werden, daß die Monopolstellung der bisher ratsfähigen Geschlechter durchbrochen worden ist. Ist dies aber die Folge einer mehr oder weniger gewaltsam herbeigeführten Änderung der Ordnung oder sind die bisher führenden Familien durch rein biologische Vorgänge (Aussterben oder Abwanderung) nicht mehr in der Lage gewesen, die Ratsitze aus ihrer Mitte zu besetzen? Es ist durchaus denkbar, daß durch Einheirat in die führenden Familien Söhne von gewerbetreibenden Familien ratsfähig geworden sind. Den Beweis dafür zu erbringen, ist allerdings bei der Quellenlage in manchen Städten nicht leicht möglich. In diesem Falle handelt es sich um einen Entwicklungsprozeß, der mit dem ständischen Gegensatz zwischen den Bürgern im engeren Sinne und den Zünften nichts zu tun hat, sondern sich auf privater Ebene und zu allen Zeiten vollzogen hat. Dann aber muß die Rolle der Zünfte in der mittelalterlichen Stadt wesentlich anders gesehen werden als es üblich ist: sie sind gar nicht geschlossen zum Kampf gegen die privilegierte Ehrbarkeit angetreten, sondern ihre Führer verdanken ihren sozialen Aufstieg im einzelnen eben dem Umstand, daß das in ihren Händen befindliche Kapital, zumal es wie bei den bisher führenden Familien in Grunderwerb festgelegt war, den Weg freimachte zu ehelichen Verbindungen mit den Töchtern der alten Familien. Der also verlaufene Prozeß verliert damit den Charakter der ständischen Erhebung und die Zünfte haben keine Rolle als Sturmtruppen einer ständischen Revolution gespielt.

Das ist keineswegs der einzige Aspekt, unter dem nach unserer heutigen Kenntnis der Prozeß der ständischen Umbildung des alten Mellorats gesehen werden muß, er genügt aber in Verbindung mit den sonstigen Fragen, die in diesem Eröffnungsvortrag angeschnitten worden sind, um begreiflich zu machen, daß eine lebhaft und von großer Sachkennt-

nis getragene Diskussion entstand. Sie hat keineswegs versucht, den Umbildungsprozeß auf eine eindeutige Formel zu bringen, vielmehr die von Fall zu Fall verschiedene Entwicklung gebührend hervorgehoben. Es bleibt dabei, daß zunächst für jede Stadt die Entwicklung besonders untersucht werden muß. Dementsprechend hat die Leitung der Arbeitstagung mit vollem Recht vorgesehen, über solche Städte, bei denen die Quellenlage und die bisherige Forschung einen genauen Einblick in den Hergang erlaubt, durch die besten Kenner besonders berichtet zu lassen. Solche Vorträge wurden gehalten von Dr. Burg-Hagenau über Burgmänner, Patrizier und Handwerker im Hagenauer Stadtreglement, von Dr. Guyer-Zürich über die Führungsschicht unter der Zürcher Zunftverfassung (1336-1798), von Dr. Wunder-Schwäbisch Hall über die Umbildung der Oberschicht von Schwäb. Hall im 16. Jahrhundert und von Prof. Dr. Decker-Hauff-Tübingen über die Neubildung des protestantischen Patriziats in Biberach a. R. (notwendig geworden, weil die

1648 verkündete Parität der Konfessionen in der Reichsstadt Biberach nach Augsburger Vorgang das bisher fehlende evangelische Patriziat erst einmal schaffen mußte). Das einzige Beispiel landstädtischer Entwicklung lieferte, da ein weiterer Bericht wegen Erkrankung des Referenten ausfallen mußte, Tübingen in einem Kurzreferat unseres Stadtarchivrats Dr. Sydow. Er konnte seinem Bericht die ausgezeichnete Arbeit von Dr. Seigel über Gericht und Rat in Tübingen und Ergebnisse seines Vortrags vom Juli d. J. zugrundelegen. Seine eigenen Ausführungen aber in Verbindung mit der Fülle von Anregungen, die von dieser Arbeitstagung ausgingen, werden hoffentlich in Bälde zur Fortführung dieser Forschung dienen. Der Arbeitskreis, der ganz augenscheinlich einem weitverbreiteten Interesse und Bedürfnis auch der Heimatforschung entgegenkommt, wird diese Probleme und andere Fragen der Stadtgeschichte im südwestdeutschen Raum weiter verfolgen; seine Geschäftsführung bleibt beim Tübinger Stadtarchivrat Dr. Sydow.

Ratschläge für den Heimatforscher

Übersetzung von Jürgen Sydow

Um die belgische Heimatforschung besser unterstützen, um auch dem einzelnen Heimatforscher gutes Informations- und Arbeitsmaterial an die Hand geben zu können, hat im Jahre 1961 der Crédit Communal de Belgique unter Einsatz von beträchtlichen Mitteln ein Forschungszentrum „Pro Civitate“ gegründet, das seit seiner Gründung eine rege Tätigkeit entfaltet und auch mehrere Tagungen im regionalen und überregionalen Rahmen veranstaltet hat. Das Protokoll eines internationalen Colloquiums, das sich 1962 mit dem städtischen Finanz- und Rechnungswesen im Spätmittelalter befaßte, liegt seit kurzem im Druck vor.

Besonders wertvoll erscheint uns das Heft 1 der neuen Veröffentlichungsreihe dieser Institution. Hier hat sich eine Reihe von ersten Kennern der Landesgeschichte wie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zusammengetan, um in ganz knappen Leitsätzen wichtige Punkte aufzuzählen, die von jedem Heimatforscher beherzigt werden sollten (M. - A. Arnould / M. Bruwier / J. Dhondt / F. Rousseau / F. Vercauteren: Les travaux d'histoire locale — Conseils aux auteurs. Bruxelles: Pro Civitate, Collection Histoire, série in-8°, No. 1, 1962). Während die z. T. recht umfangreichen und mit guten Literaturangaben versehenen Erläuterungen zu den einzelnen Leitsätzen natürlich von den belgischen Verhältnissen ausgehen, sind diese Leitsätze so klar und instruktiv, daß wir — mit freundlicher Einwilligung des Crédit Communal de Belgique — nicht verfehlen wollen, sie auch unseren Lesern zur Verfügung zu stellen:

1. Um wissenschaftlichen Wert zu haben, muß sich eine Darstellung notwendigerweise auf Originaldokumente stützen. Sie darf nicht im Zusammentragen von Werken bestehen, die schon früher über den Gegenstand veröffentlicht wurden.
2. Der Forscher wird die Originaldokumente finden a) in den Archiven, b) in den Bibliotheken, c) in den Museen.
3. Der Forscher muß außer den Dokumenten persönlich die lokale Umwelt, sowohl die Natur wie die Menschen, kennen.
4. Alle Aufschlüsse, seien sie in den Quellen, in mündlicher Befragung oder durch eigene Beobachtung (Geographie, Archäologie, Volkstum) gesammelt, sollen möglichst auf getrennte Zettel und nicht in Heften aufgeschrieben werden, um ihre Einordnung sowie einen Vergleich untereinander zu erlauben und dadurch die Ausarbeitung der Schluß-

folgerungen zu erleichtern. Für jede Notiz soll ein besonderer Zettel angelegt werden.

5. Bevor man an die Ausarbeitung geht, ist es nützlich, sich zusammenfassend über die wichtigsten historischen Probleme, die mit dem behandelten Gegenstand in Beziehung stehen, zu informieren. Man wird sie in allgemeinen Werken finden, die man nach Bibliographien und eventuell durch Befragung einer kompetenten Persönlichkeit auswählen kann.

6. a) Die Geschichte eines Ereignisses oder eines Zeitabschnittes muß soweit wie möglich unter Benützung von Dokumenten, die in dieser Zeit geschrieben wurden, dargestellt werden. Eine beständige Pflicht des Forschers muß es sein, festzustellen, ob die benutzten Dokumente dieser Forderung entsprechen oder nicht, und Angaben darüber zu machen.

b) Hierbei muß man sich die Frage vorlegen, welchen Grad des Vertrauens man den gesammelten Auszügen zustehen kann. Der Wert der Zeugnisse kann normalerweise durch einen Vergleich untereinander ermittelt werden. Wenn sie sich widersprechen, sollte man dies vermerken, auch wenn der Widerspruch nicht gelöst werden kann.

7. Jedes Ereignis muß nach Möglichkeit genau datiert werden. Man sollte gegebenenfalls das Datum kritisch untersuchen, vor allem wenn es nur annähernd ist.

8. Es ist nötig, den Sinn zu erfassen, die Wörter in der Zeit hatten, wo man ihren Gebrauch findet, sich darüber an Hand von Spezialwörterbüchern (Lexika) zu informieren und dadurch zu vermeiden, daß man einen alten Begriff in seinem gegenwärtigen Sinn verwendet.

9. Die fehlerfreie Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Untersuchung setzt voraus, die folgenden Vorschriften über den Plan, die Form und das Grundsätzliche zu beachten.

10. Der Abfassung des Textes muß eine Überlegung über den Plan, der befolgt werden soll, vorausgehen. Der Verfasser sollte unter den Anleitungen, die von Spezialisten vorgeschlagen wurden, diejenige auswählen, die sich vermutlich am besten den lokalen Gegebenheiten anpassen läßt. Wenn es nötig ist, kann er diesen Plan nach den Erfordernissen seiner Arbeit ändern.

11. Der Text einer wissenschaftlichen Untersuchung darf sich nicht wie eine Sammlung von aneinandergereihten Zetteln darstellen. Er muß vielmehr eine echte Ausarbeitung

sein, das heißt, daß er die logischen Verbindungen zwischen den gesammelten Einzeltatsachen und den verschiedenen behandelten Punkten herstellen muß.

Der Stil muß klar, korrekt und knapp sein und darf keine schwülstigen Phrasen und Längen aufweisen.

12. Alle erwähnten Tatsachen müssen durch Fußnoten belegt werden; diese Anmerkungen sollen die genauen Hinweise auf die Quellen und gegebenenfalls kurze Auszüge aus den wichtigsten Texten enthalten.

13. Man erwartet vom Verfasser einer ortsgeschichtlichen Arbeit nicht, daß er eine Zusammenfassung der Weltgeschichte oder auch der Landesgeschichte gibt. Daraus folgt, daß er jedes Abschweifen vermeiden muß, wenn es nicht zwangsläufig mit der Geschichte der fraglichen Gemeinde in Beziehung gesetzt werden muß. Die Vorgänge der allgemeinen Geschichte verdienen ausschließlich nur unter

dem Gesichtspunkt ihres lokalen Widerhalls behandelt zu werden.

14. Die Geschichte einer Gemeinde kann in ihrer Gesamtheit dargestellt werden. In diesem Falle muß der Verfasser die Darstellung bis zur Gegenwart durchführen und darf z. B. nicht bei der Französischen Revolution oder bei der Revolution von 1830 (in der Belgien unabhängig wurde. Anm. d. Übersetzers) aufhören.

Selbstverständlich kann der Verfasser andererseits einen Zeitabschnitt oder ein besonderes Problem der örtlichen Entwicklung behandeln. Eine derartige Beschränkung ist sogar in vielen Fällen anzuraten, wo nur mit Schwierigkeiten die Fülle der Probleme, die eine vollständige Ausarbeitung stellt, mit einem Blick zu erfassen ist.

Der Zugang zu ortsgeschichtlichen Forschungen geschieht am leichtesten, wenn man von der jüngeren Vergangenheit ausgeht.

Ein Tübinger Wirtschaftsprojekt von 1789

Von Reinhold Rau

Bei einem oberflächlichen Vergleich mit dem 19. Jahrhundert schneidet das vorausgehende schlecht ab, wenn man auf die wirtschaftliche Entwicklung in Mitteleuropa sieht. Man denkt geradezu an einen Stillstand, an einen Mangel an Initiative, während das zeitgenössische England, das Mutterland der industriellen Revolution, bewundernde Aufmerksamkeit auf sich lenkt. In der Tat waren dort die Voraussetzungen für einen großen Aufstieg in einzigartiger Weise gegeben, aber das darf nicht dazu führen, gleichartige Ansätze in andern Ländern zu unterschätzen. In den Heimatkundlichen Blättern für den Kreis Balingen, Jahrgang 11, Nummer 9, vom 30. September 1964 habe ich den allerdings mißlungenen Versuch eines Ebinger Bürgerkinds dargestellt, in Tübingen als Feingoldschlagler eine Existenz zu gründen, um dem Herzogtum Württemberg und den angrenzenden Gebieten seine Erzeugnisse zu bieten, die man vorher aus Augsburg und Nürnberg beziehen mußte. Die nachfolgenden Zeilen wollen von dem Bestreben berichten, in Tübingen eine Farb- und Tabakmühle zu errichten. Die Initiative lag bei dem Zeugmacher Johann Georg Fischer, einem Reutlinger Bürgersohn, der 1731 die Witwe des Walkmüllers Johann Wilhelm Schorr geheiratet und damit die stadteigene Walkmühle am Neckartor in Pacht genommen hatte. Er hat 1768 mit der Tübinger Zeugmachermeisterschaft als Rückendeckung diese Walkmühle käuflich erworben und sofort gänzlich verändern und neu aufbauen lassen. Am 29. Januar 1769 richtete er nachstehendes Schreiben an den Stadtmagistrat (Stadtarchiv S. 323 Bl. 2432, die Rechtschreibung ist modernisiert):

„Indem ich mit dem neuen Bauwesen in der Walkmühle beschäftigt bin, so ist mir der Gedanke begegangen, daß das nämliche Wasser, welches die Walkmühle treibt, auch zugleich gar füglich und ohne daß die Mühlen oder sonst jemand Schaden und Abbruch davon zu besorgen hätte, ein anderes dem Publico ebenso nützlich Werk treiben könnte. Ich habe mir daher vorgenommen, mit eines hochlöblichen Magistrats Genehmigung und dann auch mit gnädigster Herrschaft höchster Concession eine hier noch mangelnde Farb- und Tabakmühle aufzurichten. Der Platz dazu ließe sich auf des Neckartorwärts Dienstgärtlein so leicht und bequem finden, daß nirgendher nicht die geringste Schwierigkeit zu besorgen wäre, und es bloß allein auf eine kleine Indemnisation ankäme, die man dem Torwart für diesen Platz zu geben hätte, und niemand wird widersprechen, daß ein solches Werk dem hiesigen Publico, besonders der löblichen Handlung sehr nützlich und bequem sein würde, indem die Herren Handelsleute ihr Farbholz bisher mit großen Kosten und Beschwerden anderwärts mahlen lassen, ihren Stangentabak aber mit vieler Mühe auf kleinen Handmühlen reiben müssen. Sollte aber jemand wider Vermuten die

Besorgnis begehren, solch neues Werk dürfte den Mahlmühlen am Wasserlauf Abbruch tun, so dienet darauf zur Antwort, daß ich erst von der Walkmühle aus das Wasser auf dieses neue Werk zu richten gedenke, und dann wird sich bei einnehmendem Augenschein und Eröffnung meines Dessen diese allenfallsige noch weiter und aufs zuverlässigste widerlegen lassen. Mit der herzoglich gnädigsten Concession aber wird es, wie ich hoffe, deswegen keinen Anstand haben, weil meines Wissens wenige solche Werk im Land, in der Nachbarschaft auf fünf bis sechs Stunden aber gar keines befindlich ist und mithin niemand kein Eingriff und Nahrungsabbruch geschieht. Einem hochlöblichen Magistrat sind sowohl meine Vermögensumstände als auch meine Einsicht und Penchant zu dergleichen Bauwesen vorhin bekannt, ich besorge daher von denen selben den Vorwurf nicht, daß ich etwas unternehmeren wolle, so ich weder verstehe noch hinausführen könne. Und mache mich demnach anheischig, auf meine Kosten eine Farb- und Tabakmühle auf des Torwärts Gärtlein vor dem Neckartor zu setzen, mit der ganz gehorsamsten Bitte, daß ein hochlöblicher Magistrat belieben möchte, einen Augenschein deshalb anzuordnen, und wann der Platz, wie ich nicht zweifle, darzu tauglich erfunden wird, mir solchen in billigem Preis zu überlassen, sofort mein untertänigstes Gesuch um die gnädigste Concession hierzu mit einem favorablen obrigkeitlichen Beibrich zu unterstützen. Einer geneigten Entschleußung mich getrostend beharre ich in schuldigster Ehrfurcht eines hochlöblichen Magistrats ganz gehorsamster Bürger und Zeugfabrikant Johann Georg Fischer.“

Der hier beantragte Augenschein wurde vom Magistrat (Oberamtman, Bürgermeister und Gericht) alsbald angeordnet und vom Untergang einer aus einem Bürgermeister, je einem Mitglied von Gericht und Rat sowie den beiden Stadtwerkmeistern bestehenden Kommission, am 8. April abgehalten. Das Ergebnis war die einstimmig getroffene Feststellung, daß der Zeugmacher Fischer etwas intendiere, was dem Publico höchst nachteilig wäre, und daher keineswegs zu gestatten sei.

Zunächst einmal wird bei dieser Sachlage verständlich, warum im 18. Jahrhundert die gewerbliche Wirtschaft, die doch Jahrhunderte hindurch unter dem Schutz der Obrigkeit geblüht hatte, kein sehnlicheres Verlangen kannte als die Freiheit von jeglicher Obrigkeit. Sodann erhebt sich die Frage, warum diese Obrigkeit geschlossen Front gegen das Neue machte. Sie hatte nicht weniger als neun Gründe anzuführen:

1. Die an sich schon enge Passage unter dem sehr frequentierten Neckartor, wo im Sommer das Vieh zu Hunderten aus- und einzieht, an Wochenmärkten keine Fuhre der, andern entweicht und an Jahrmärkten das Gedränge der Menschen, Pferde, Vieh und Fuhren so groß ist, daß man jetzt fast nicht mehr fortkommen kann, ohne fast erdrückt oder sonst verunglückt zu

werden, darf nicht noch mehr eingestränkt und enger gemacht werden.

2. Die bisher durch die Pallsade hereinfallende Helle wird dem Tor durch den beabsichtigten Bau gänzlich genommen, auch wird es unter dem Tor niemals austrocknen.

3. Der Gang durch des Torwärts Gärtlein in die Zwingergärtlein, den man in Feuers- und andern Notfällen benützt, wird versperrt.

4. Auch wenn nicht über das Gärtlein herausgebaut wird, werden doch die mit Farbholz und Tabak ankommenden Fuhren den Platz außerhalb des Tores versperren.

5. Die Aussicht vom Neckartorstüblein, die dem Torwart wegen Zoll und Akzise unentbehrlich ist, sowie von den nächst am Neckartor stehenden Häusern muß notleiden. Der Neumüller hat bereits Protest eingelegt.

6. Durch ein neues Mühlenwerk würde der nächstgelegenen Stadtmühle im Graben bei Grundels und starken Eisgängen am Wasser offener Abgang und Schaden geschehen, indem man das Wasser, wenn es in drei Teile geteilt werden soll, vielfach schwellen müßte.

7. Vor ungefähr 50 Jahren hat der damalige Sonnenwirt links von des Torwärts Gärtlein auf dem dortigen viel geräumigeren Gemeindeplatz eine Wirtschaft zu bauen angefangen, mußte aber diesen Bau wegen der Versperrung der Passage am Neckartor wieder abbrechen und aufs andere Ufer setzen.

8. Das vorgesehene Bauwesen steht der herzoglichen Bauordnung S. 25 schnurstracks entgegen.

9. Bei einer Farbmühle entsteht ein starker, der Gesundheit nachteiliger Geruch, auch ist bei ihr mehr Feuersgefahr zu besorgen als bei andern Mühlen.

Bezüglich dieses 9. Punktes sind zwar nicht alle Untergangsmitglieder derselben Meinung gewesen. Aber die angeführten triftigen Beweggründe genügten, um den beim Augenschein anwesenden Amtsbürgermeister Johann Ferdinand Bayer dem untergänglichlichen Gutachten zustimmen zu lassen. Bei diesen von dem Untergang referierten sehr wichtigen Bedenklichkeiten wußte man dem Zeugfabrikanten in keinem Gesuch schlechterdings nicht zu willfahren (Stadtgericht 12. April 1769), sollte er aber einen andern dazu tauglichen Platz vorschlagen, so wird man sein sonst rühmliches Vorhaben von Obrigkeit wegen möglichst zu sekundieren nicht entstehen (= verfehlen).

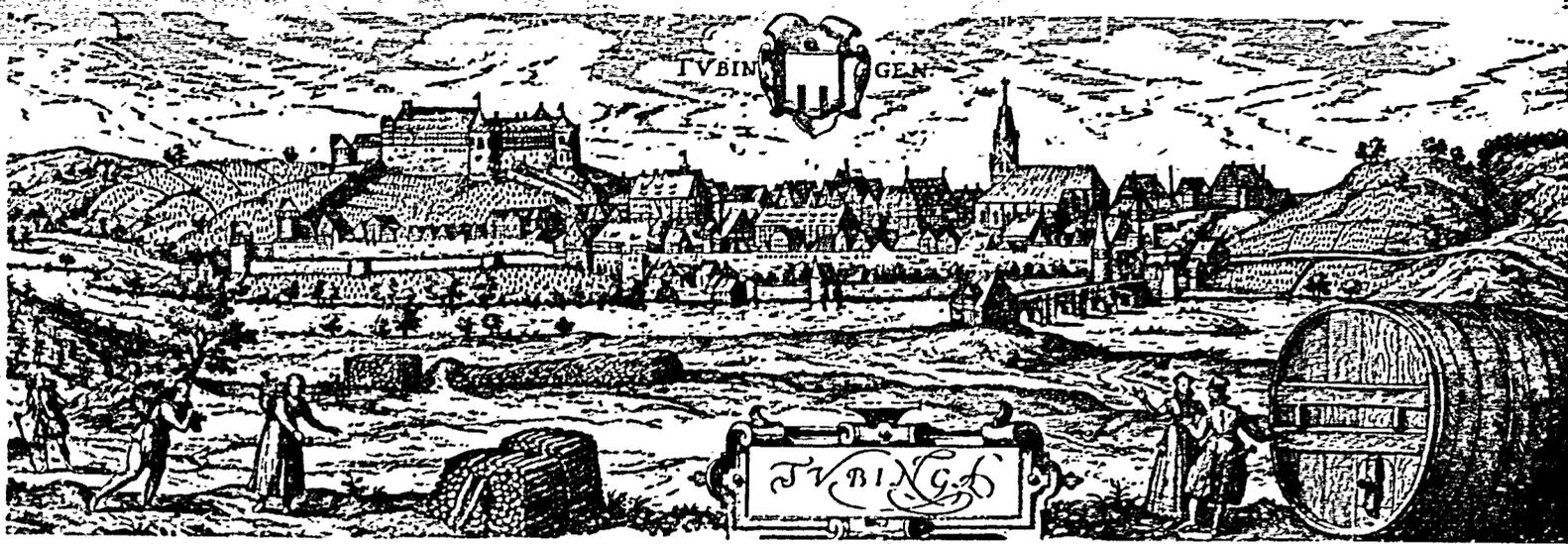
Anmerkungen:

1. Gemeint ist ein Garten zwischen Neckartor und Neckar, von der Walkmühle getrennt durch ein Gängelein, durch das man in die Zwingelgärten gelangen konnte, nach Osten bis zur Straße reichend, 42 Schuh breit und 50 Schuh lang.

2. Vor dieser Kommission konnte Fischer über sein Bauvorhaben nur einige allgemeine Angaben machen, da nicht einmal ein Bauplan gemacht worden war. Der Bau wäre um 5 Schuh vom Neckartor und um 3 Schuh vom Neckar zurückgesetzt worden. Die zur Pallsade gehörigen Pfeiler im Gärtlein wären abgebrochen worden.

3. In einem zweiten Verfahren am 3. September 1771 (S. 323 Bl. 2434) hat der damalige Neckartorwart mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß von drei angrenzenden Herren (Rottenburg, Hechingen, Reutlingen), von den vielen edelmännischen Orten im Umkreis zu schweigen, das Weggeld abgefahren (gemeint ist: nicht erhoben) werden könne, daß ferner bei einer Überbauung des Platzes die Hochwacht (auf dem Stiftskirchenturm) nicht mehr auf die Brücke sehen könne, so daß sich alles Lumpengesindel heimlich in die Stadt einschleichen könne. Bei diesem zweiten Augenschein war übrigens auch ein herzoglicher Baumeister aus Stuttgart zugegen, der aber das Fischersche Projekt gleichfalls für unmöglich erklärte.

4. Das Wasserrad der projektierten Mühle sollte in die Mauer gegenüber dem Wasserrad der Walkmühle eingesetzt und das von der Ammer kommende Wasser so geteilt werden, daß ein Drittel zur Farbmühle, ein Drittel zur Walkmühle und der Rest in den Leerschuß fließe. Dem Neckar entlang sollte die vorhandene Mauer um 14 Schuh erhöht und darauf das Fundament der Farbmühle gesetzt werden. Fischer wies auch darauf hin, daß für Stadt und Amt die Unterhaltungskosten für diese Mauer und die Pfeiler der Pallsade wegfielen. Offenbar wurde der Wert dieser Pallsade im Kriegsfall nicht mehr hoch eingeschlagen.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 12 / März 1965

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Oswald Kirmsmann und seine Beziehungen zu Tübingen

Von Reinhold Rau

In dem Verzeichnis der Tübinger Stadtschreiber, das Rudolf Seigel seinem Buch über Gericht und Rat in Tübingen S. 164 beigegeben hat, liest man auch zum Jahre 1525, aus Gabelkover übernommen, den Namen Oswald Kürsemann mit dem Anfügen: später Stadtschreiber zu Calw. Leider ist es bisher nicht gelungen, Gabelkovers Quelle ausfindig zu machen; das wäre aber notwendig, denn in der Herdstättenliste, die in der Zeit vom 18. bis 30. November 1525 in Tübingen aufgestellt wurde, wird der Stadtschreiber ohne Namen eingeführt. Seine Wohnung liegt im untern Teil der Burgsteige, wahrscheinlich im Westteil des Hauses Burgsteige 1.

Nun kennt aber Gabelkover den bis 1531 in Tübingen nachweisbaren Stadtschreiber Wendel Zipper auch schon zum Jahre 1525. Dazu erhebt sich noch die Frage, ob nicht der namenlose Stadtschreiber der Herdstättenliste Mag. Hans Zweifel von Vaihingen war, in Tübingen als Stadtschreiber seit 1501 tätig. Wir kennen von ihm zwei Kinder aus seiner ersten Ehe mit Margarete Schurer, nämlich eine Tochter Margarete und den Sohn Werner, der am 19. Juni 1515 an der Universität eingeschrieben wurde, beide als Halbwaisen mit eigenen Pflegern erwähnt (NWDB § 2907) am Urbanstag (25. Mai) 1512, sowie ebenfalls aus der Matrikel drei weitere Söhne aus der zweiten Ehe, nämlich den am 18. Juni 1520 eingeschriebenen Philipp, seit 1537 in Sulz a. N. (NWDB § 2862) und dort am 1. März 1560 nach 21jähriger Tätigkeit als Untervogt im Alter von 54 Jahren gestorben (Epitaph mit Wappen in der dortigen Stadtkirche), dann Martin, am 12. August 1521 eingeschrieben, 1534 Stadtschreiber in Weilderstadt (noch 1542), später (erstmalig 1544/45 und noch 1560) Stadtschreiber in Schwäb. Gmünd (NWDB § 3328), und zuletzt Joseph, am 18. August 1528 eingeschrieben und noch 1544 als Universitätsverwandter in der Türkensteuerliste mit einer Steuer von 5 Gulden 3 Batzen aufgeführt. Unbedenklich darf man auch den Jakob Zweifel, der in derselben Liste (Wohnung in der Haaggasse) mit einer Steuer von 4½ Gulden erscheint, hier einreihen. Für diese Kinder war 1524 als Vormund bestellt Konrad Heckmajer des Gerichts, der in der Marktgasse 8 wohnte, und jung Ezechiel Krämer, der keine eigene Behausung hatte (Herdstättenliste von

1525) und sicher ein Sohn des alten Ezechiel Krämer (Seigel S.235 Nr. 224) war (Wohnung am Markt 3). Damit ist erwiesen, daß Mag. Hans Zweifel damals (1524) schon tot war und daß er gemeint ist, wenn es in der Herdstättenliste unter der Überschrift: „Verpflegter Kinder Vermögen“ heißt: allt stattschreibers sel. kinder 2000 gulden. Zu diesem überaus stattlichen Vermögen, dem höchsten in der ganzen Liste, das nicht nur aus Liegenschaften bestand, gehörte nicht bloß die Behausung in Tübingen, deren Lage wir nicht erfahren, sondern auch die Scheuer Langegasse 40, die 1535 im Besitz von Meister Hans Zweifels Erben genannt wird.

Für den namenlosen Stadtschreiber in der Herdstättenliste, dessen Wohnung in der untern Burgsteige lag, bleibt somit nur der Name des Wendel Zipper, der übrigens am 21. November 1533 als Untervogtsamtsverweser in Wildbad und seit 1. Mai 1536 als Klosterverwalter in Alpirsbach (NWDB § 3052.3277) nachzuweisen ist. Ein gleichnamiger Sohn, der sein Studium 1536 in Freiburg begonnen hat, läßt sich am 17. September 1538 in Tübingen einschreiben, steht seit 1551 als Dr. jur. und Rat von Haus aus im Dienste des Herzogs Christoph und sitzt am 7. September 1556 auf dem Platz seines Vaters in Alpirsbach (NWDB § 1149.3277).

Besteht unter diesen Umständen überhaupt ein Anlaß, sich mit Oswald Kirmsmann hier zu beschäftigen, nachdem festgestellt worden ist, daß er nicht Stadtschreiber in Tübingen gewesen sein kann? Wir müssen uns in der Tat mit ihm beschäftigen, denn er war hier in Tübingen tätig, allerdings erst nach seiner Zeit als Calwer Stadtschreiber (nachgewiesen als solcher für 1498, 1502, 1511 und 1513). Als nämlich die Habsburgische Regierung in Stuttgart mit der Erneuerung der Lagerbücher für das ganze Land begann, verließ Kirmsmann seine Calwer Stadtschreiberei und diente als Renovator. In dem die Ämter Calw und Zavelstein umfassenden Band (HStA Stuttgart W 256 Bl. 24) wird er als alter Stadtschreiber von Calw bezeichnet. Der Band ist in einer Tübinger Buchbinderwerkstatt gebunden worden (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe A Bd. 1, 1958, S. 1). Auch das Lagerbuch des Tübinger Amtes (W 1706 und

W 1707) von 1522 ist von seiner Hand geschrieben (Herding in Ztschr. f. Württ. Landesgesch. 10, 1951, 85), weshalb er W 1706 Bl. 8 als schreiber (nicht = Stadtschreiber) bezeichnet wird. In beiden Bänden W 1706 und 1707 heißt er ausdrücklich weiland Stadtschreiber zu Calw (nur bei der Erwähnung auf Bl. 115 fehlt das Wort „weiland“). Außerdem stammt aus seiner Feder das Lagerbuch des Tübinger Spitals von 1523 (Stadtarchiv H 790), geschrieben „durch Oswalten Kirmsmann, wylant stattschribern zu Calw, nachdem er gedachter zyt das ampt Tuwingen von der herrschaft wegen ernuwert hat“ (das ergab eben die beiden Lagerbücher W 1706 und 1707). Damit ist zum mindesten ein vorübergehender Aufenthalt in Tübingen erwiesen. Nachdem die Erneuerung des Tübinger Amtes abgeschlossen war, begab er sich nach Heidenheim, um dort seine Renovationstätigkeit fortzusetzen, wird aber bereits am 18. November 1524 als tödlich erkrankt gemeldet (NWDB § 1792). Auf 8. April 1526 hat seine Witwe abgerechnet. Für eine Tätigkeit oder einen Aufenthalt in Weilderstadt scheint kein Platz vorhanden zu sein (NWDB § 2282, wo ohne Jahresangabe auch von seiner Tätigkeit als Klosteramtsschreiber in Stammheim ob Calw noch die Rede ist).

Was ihn aber über diese soeben klargestellte Tätigkeit hinaus mit Tübingen verbindet, ist die Tatsache, daß er eine Tübingerin zur Frau hatte und daß mehrere seiner Kinder in Tübingen verheiratet sind. Diese genealogischen Zusammenhänge aufzudecken, ist der Hauptzweck dieser Zeilen. Seine Frau Anna ist nämlich eine Schwester des Tübinger Untervogts Hans Breuning und somit eine Tochter des berühmten Konrad Breuning.

Nach Seigel, Gericht und Rat in Tübingen ist dieser Hans Breuning vor 1544 gestorben, aber es läßt sich nachweisen, daß er schon 1535 tot war. Im Geistlichen Lagerbuch 2138 findet sich unter den Einkünften der Peter- und Paulspründe an der Stiftskirche ein Posten von 10 Schilling Heller aus dem Hause Haaggasse 6, das neben Hans Preunigen sel. liegt. Pfeilsticker (NWDB § 2889) hat nachdrücklich darauf hingewiesen, weil das bisher übersehen worden ist. Seigel schrieb in den Tübinger Blättern Heft 47 S. 29: „Bekannt ist

die Flucht der gesamten Familie Breuning. Hans Breuning der Untervogt floh 1534. Die Schwester des Vogts Hans Breuning Anna und ihr Mann, der Calwer Stadtschreiber Oswald Kirsemann, flohen zuerst nach Freiburg, später nach Weilderstadt. Nun, Oswald Kirsmann war schon zehn Jahre tot, als Herzog Ulrich ins Land kam. Für ihn und seine Frau ist jedenfalls die Tradition von der Flucht nach Freiburg und Weilderstadt als unrichtig erwiesen. Aber sie stimmt auch nicht bezüglich des Tübinger Untervogts, weil er wahrscheinlich schon in diesem Jahr 1534 gestorben ist (von einem Tod in der Fremde wissen wir gar nichts). Selgel nennt als seine Quelle das Buch von Kurt Erhard v. Marchtaler, Ahnentafel der Geschwister Tschering Bd. 2 S. 511. Dieser beruft sich auf zwei Urkunden vom 26. Februar 1534 und vom 4. November 1536, in denen Hans Breuning als „Alter Untervogt“ bezeichnet wurde: beide Urkunden sind für mich unauffindbar. Eben- sowenig ist es mir gelungen, einen Beleg dafür zu finden, daß die ganze Familie Breuning die Flucht ergreifen mußte.

Die Tatsache, daß die Witwe des Oswald Kirsmann noch 1554 in Weilderstadt erwähnt wird, läßt sich ganz zwanglos damit erklären, daß dort eine ihrer Töchter verheiratet ist. Aus Tübinger Pflegeschaftsakten im Stadtarchiv sind mir — die Reihenfolge ist mehr oder weniger willkürlich — folgende Kinder des ehemaligen Calwer Stadtschreibers bekannt:

1. Simon, in Tübingen immatrikuliert 8. März 1520, wird 1533 als Herrenältscher Pfleger in Merklingen erwähnt (NWDB § 3383), seine Witwe Agnes 1539—1542 in Weilderstadt (NWDB § 2141). Der am 7. März 1553 in Tübingen eingeschriebene Simon Kürsman Wy-lensis wird sein Sohn sein.

2. Bernhard, nicht in der Tübinger Matrikel, ist vor dem 18. April 1570 als Pfister in Schömberg (bei Rottweil?) gestorben.

3. Johann Baptist, 1540 und 1554 in Eßlingen erwähnt, 1556 als Schultheiß, 1560 und 1566 als Untervogt im damals badischen Altensteig (NWDB § 2141), sein Sohn Simon Oktober 1564 als Schreiber bei Jakob von Ehingen in Kilchberg und 1573 als Untervogt in Altensteig.

4. Katharina, geboren in Calw am 25. November 1511, gestorben in Tübingen am 8. März 1576 als Witwe des Würzkrämers Jakob Vogler (Markt-gasse 2), Mutter des Gerichtsverwandten Sebastian Vogler (Seigel S. 288 Nr. 408) und der Katharina (21. November 1536 bis 3. November 1566), der zweiten Frau (Eheschließung 1. April 1563) des Mag. Martin Crusius, sowie weiterer sieben Kinder, die zur Eheschließung gekommen sind.

5. Maria, Ehefrau des Küfers Sebastian Erbe (Ahnentafel Hegel 368) Hirschgasse 1, zuletzt erwähnt als Witwe und Patin am 18. November 1562, Mutter von vier Kindern, die zur Eheschließung gekommen sind. Im Bebenhauser Lagerbuch (G 447) von 1562 ist sie schon als Witwe aufgeführt.

6. Martha, Ehefrau des Dr. med. Wilhelm Mögling, der nach ihrem Tode (1556) eine zweite Ehe einging mit Barbara Dettelbach von Ansbach (begraben in Tübingen am 30. Januar 1582), damals wohl schon als Physicus der Reichsstadt Rothenburg o. T. Er ist später nach Tübingen zurückgekehrt als Lehrer an der Hochschule (wieder eingeschrieben am 14. Mai 1563) und wurde nach seinem frühen Tode am 24. Juli 1565 in der Stiftskirche beigesetzt (sein und seiner ersten Frau Grabmal bei Westermayer, Grabdenkmäler der Stiftskirche S. 276). Aus seiner ersten Ehe sind zwei Kinder bekannt: Martha, die am 19. September 1574 in Tübingen den Mag. Tobias Fabri, den späteren Diaconus in Balingen, geheiratet hat, einen Sohn des Stuttgarter Kanzleivadokaten Dr. Beatus Fabri, und ein Sohn Johann Wilhelm (Ahnentafel Hegel 106), der am 11. Februar 1577 in Stuttgart Brigitte,

Tochter des Kanzleivadokaten Matthäus Auber (NWDB § 1342) geheiratet und sein Leben am 6. August 1602 als Abt von Königsbronn (NWDB § 3417) beschlossen hat (auf ihn beziehen sich die Pflegeschaftsakten im Stadtarchiv).

7. Magdalena war die zweite Frau des aus Löwenstein stammenden und in Heidelberg am 5. April 1520 immatrikulierten (Baccalaureat im Juli 1522) nachmaligen Stadt- und Amtsschreibers Jakob Gruppenbach in Dornstetten (NWDB § 2318) und zog nach dessen Tode nach Tübingen, wo sie die vierte Frau des aus Augsburg stammenden Buchdruckers und Verlegers Ulrich Morhard d. Ä. wurde, der in den ersten Monaten des Jahres 1554 gestorben ist. Sie hat ihrem Mann vier Stiefkinder in die Ehe mitgebracht, nämlich Oswald Gruppenbach, in Tübingen immatrikuliert am 10. März 1547 (um 1574 gestorben), Jakob, in Tübingen immatrikuliert 10. Oktober 1549 (spätere Schicksale unbekannt), Georg, in Tübingen immatrikuliert 12. November 1551, den berühmten Buchdrucker (gestorben 17. Juni 1610) und Simon (nicht in der Matrikel), der am 27. Juli 1574 (Morhards Haller Chronik S. 16) gestorben ist, sechs Wochen vor seiner Mutter, die am 13. September 1574 starb.

8. Agnes, verheiratet mit Rudolf Ruthard¹⁾ in Weilderstadt, beide vor 1574 gestorben. Aus dieser Ehe sind drei Söhne bekannt: Christoph, Oswald und Rudolf, letzterer am 12. November 1551 in Tübingen immatrikuliert zusammen mit seinen Vettern Georg Gruppenbach und Oswald Vogler (dieser wird 1554 in Heidelberg und 13. Januar 1561 nochmals in Tübingen immatrikuliert, diesmal als Verheirateter, doch läßt sich sein Leben in Tübingen nicht über die Taufe seines Sohnes Johann Jakob [8. August 1563] hinaus verfolgen).

9. Euphrosyne, über deren weitere Schicksale nichts ermittelt ist.

Aus den Pflegeschaftsakten lassen sich noch die Namen weiterer Verwandter entnehmen, ohne daß über den Grad der Verwandtschaft etwas gesagt wäre:

1. Oswald Bauer, der im Januar 1574 als Vetter der beiden Kinder der Martha Mögling bezeichnet wird.

2. Michel Ceser aus Weilderstadt, vielleicht ein Tochtermann, dessen Sohn Oswald Ceser am 28. November 1574 in Tübingen eingeschrieben wird.

3. Anstett (= Anastasius) Herbert aus Nagold — ein Mann gleichen Namens ist 1484 Hausbesitzer in Nagold — schwerlich personengleich mit dem am 26. November 1515 in Tübingen immatrikulierten Studenten (1522 Magister), aber vielleicht ein Bruder des Kaplans und Ordensbruders Georg Herbst (eingeschrieben 29. April 1524), der 1542 als Pfleger des Klosters Stein a. Rh. in Nagold tätig war. Anstett Herbst ist 1534 kurze Zeit Schultheiß in Nagold (NWDB § 2646) gewesen

und am 14. März 1539 (NWDB § 1309) gestorben²⁾. Seit 1531 war er auch Assessor am Hofgericht. Seine Witwe war Guta Epp, eine Tochter des Auberlin Epp in Nagold. Ein Sohn Sebastian ist Vogt in Wildbad (gestorben 26. Dezember 1575). Von Anstett Herbst werden die fünf jüngsten Kinder erwähnt (NWDB § 2646) am 8. März 1546 und an Martini 1548, dazu gehörte vielleicht eine Tochter Anna, die am 11. März 1569 genannt wird, und ein Sohn Joannes Conradus Herpst Nagoltensis, der in Tübingen am 5. Dezember 1549 eingeschrieben wurde. Außerdem wird noch hierher gehören der Anstett Herbst, der 1549/51 als Einspänniger am Hof (NWDB § 127), 1557 bis 1560 als Landküchenmeister (NWDB § 507), 1563—1569 als Bebenhäuser Pfleger in Stuttgart (NWDB § 3322), 1588 als außerordentlicher Kriegskommissarius (NWDB § 1490) tätig erwähnt wird und nach Georgii 1593 gestorben ist.

4. Hans Burrus zu Horb, vielleicht Vater des am 25. April 1558 und nochmals am 14. Januar 1565 in Tübingen eingeschriebenen Joannes Ulricus Burrhus Horbensis, der 1580/1 beim Reichs- und Hofgericht als Procurator (Lic.jur.) tätig ist (NWDB § 1333). Eine Anna Burrus aus Horb heiratet 1562 in Stuttgart den nachmaligen Wildberger Untervogt Jakob Burkhardt (NWDB § 3058). Eine Katharina Burrus stirbt 1589 als erste Frau des Johann Jakob Breuning von und zu Buchenbach (NWDB § 3009). Eine Tochter Barbara eines Johann Jakob Burraus von Horb heiratet 12. Januar 1613 in Nagold den Hans Philipp Schnurm (NWDB § 2682).

5. Jakob Schweikers Kinder werden 1552 anstelle von Anstett Herbst erwähnt (NWDB § 2905). Leider ist sein Wohnort nicht angegeben. Immerhin könnte der am 11. Februar 1583 in Horb als Amtmann genannte Jakob Schweiker sein Sohn sein, unter der Voraussetzung, daß er aus Sulz a. N. stammt (in Tübingen eingeschrieben 22. Januar 1564, nicht personengleich mit dem nachmaligen Leidringer Diaconus, der am 14. November 1573 eingeschrieben wurde). Weiter kann man hieherziehen den Georgius Schweickhard de Sulz (eingeschrieben am 6. Juni 1542) und den Wolfgang Conrad Schweicker (eingeschrieben 3. Juli 1546), letzterer als Buchbinder in Tübingen Wienergasse 2 am 21. Juli 1572 gestorben, doch kann der eine oder der andere von diesen auch von dem Stadtschreiber Franz Schweicker in Sulz a. N. abstammen.

Anmerkungen:

1) Helmut Maier, Nürtingen, macht mich auf den Grabstein eines Rudolf Ruthard (gestorben 1506) aufmerksam; der in der Friedhofmauer von Weilderstadt zu finden ist. Die Namensgleichheit darf als Beweis für direkte Nachkommenschaft gelten.

2) Pfeilstricker (NWDB § 2905) schreibt allerdings, Oswald Kirsmanns Witwe Anna werde 1540 in Weilderstadt zusammen mit Anstett Herbst von Nagold erwähnt (ob er da tatsächlich noch als lebend genannt wird?).

Die Tübinger Schützenordnung von 1562

Von Jürgen Sydow

Die Tübinger Schützengesellschaft sieht seit langem das Jahr 1562 als Datum ihrer endgültigen Konstituierung an¹⁾. Die älteste in ihrem Archiv erhaltene Schützenordnung, die von 1605, nennt das Jahr 1562; in diesem Jahr sei eine frühere Ordnung erlassen worden²⁾. Der Text hat sich in einer etwa gleichzeitigen Abschrift im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (A 409 Bü. 7 Bl. 79—84) erhalten, ist jedoch auf den letzten Blättern an den oberen Hälften mehr oder weniger stark beschädigt. Im Folgenden wird der Text in der heute üblichen Vereinfachung der Schreibweise gegeben: Zu wissen sey meniglichem, das zu uffent-

haltung und mehrung freundlicher gutter gesellschaft der büchenschützen alhie zu Tübingen ain loblich und gesellige ordnung derselben schützen halben fürgenommen und von der oberkeit ernstlich geordnet und bevolhen ist, das derselben in allen stucken und articuln, wie hernach volgen, one meniglichs widersprechen stracks gelebt und nachkommen werden solle, sonderlichen auch bei den peenen und strafen, ains thalls hernach bei den articuln begriffen, unnachlässlich zu bezalen, doch unsers gnedigen fürsten und herrn oberhalten, herrlichhalten, auch strafen und buessen nit zuwider, sonder sollen

dieselben Irrn fürstlichen gnaden in allweg vorbehalten sein und bleiben.

Erstlichen sollen jährlichen drey schützenmeister gesetzt, der ain von der oberkhaith darzu verordnet und gegeben (der auch ainer des gericht's sein solle), und di andern zwen von den gemainen gesellen im beysein aines amptmanns genommen und erwöhlet werden.

Darzu sollen auch von den schützenmeistern und gemainen schießgesellen fünf³⁾ personen in bedenkung, das schützen vil, erwöhlet werden⁴⁾.

Item di obgenannten schützenmeister und fünfer⁵⁾ sollen zu allen zeiten ain gut uffsehen und nachgedencken haben uff di gemainen // (Bl. 79⁶⁾ gesellen; und das das schlessen und alle handlung göttlich, loblich und freundlich und mit guter gesellschaft gehalten und das di gesellschaft in allweg gemehret und zu aufgang gebracht werde.

Item wann die benannten⁶⁾ schützenmeister etwas handlung fürnehmen wellend und darzu der fünfer⁷⁾ begehrend, so sollend dieselben inen zu dem treuwlichsten mit allem vleyß hilfflich und rätlich sein, und was dieselben⁸⁾ schützenmeister allein oder mit inen den achteren⁹⁾ machen oder¹⁰⁾ beschaiden, dem soll von gemainer gesellschaft in allweg gelebt und on alle fürwort nachgesetzt werden und volg geschehen.

Item es solle alles gott'sletern, fluechen, schwehren, unzucht, mit worten oder wercken, gar und gänzlich vermitten¹¹⁾ sein; dann welcher sich darmit ybersehen, der soll den nechsten, von dem oder denen so es erhört, den schützenmeistern angezaigt werden, die sollen alßdann gebürende straff, es were mit gelt oder sonsten, fürnehmen, es begeb sich dann; das die verhandlung so groß, das es weiter der oberkhaith angebracht werden solle.

Item was sachen oder handlungen sich under den schießgesellen bei der schießstatt oder -haus begeben, es were mit wort oder wercken; die sollendt dieselbst von den schützenmeistern und fünfern¹²⁾ gericht werden; // (Bl. 80) und wie dieselben zu aller zeit richtend, oder sprechend, darbei soll ain jeder bleiben on ferrer ervorderung, laden oder appellieren für ander schützen oder gesellen, doch unserm gnedigen fürsten und herrn alle frävenliche sachen und handlungen, wie oben vermelt, vorbehalten.

Item welcher hader oder zandch anfaht, dem sollend di schützenmeister oder der weinträger zu schweigen bei ainer flaschen mit wein gebieten. Welcher aber das nit helt, der solle on ainichen nachlaß di flaschen mit wein geben und bezalen.

Item welcher zu ainem schützenmeister usser der gesellschaft erwöhlet würdt, der soll das gehorsämlich thun und zwai jar (es hette dann sondere ursachen, das er von der oberkhaith und gemainer gesellschaft abgeschafft) schützenmeister bleiben und allweg nur der eltest alle jar, wann die gesellschaft besetzt, abtreten, es ervorderte dann redlich ursachen, das man sie beede endern muesste. Und welcher schützenmeister ist, dem schenckht man jährlich das doppelgelt.

Item wann die schützenmeister anliegend geschäft halber den schützen lassen zusammenbielen, so sollendt di schützen gehorsam sein uff ain stund inen benennt, und welcher dann nit kompt, der soll drei pfennig oder nach gestalt der sachen ein höhere straff nach erkhanntnus der schützenmeister und // (Bl. 80) achter¹³⁾ in die büchsen verfallen sein, er habe dann redlich ursachen (die dann allwegen zu erkhanntnus der schützenmeister steen solle, ob di angezaigt ursach rechtmessig oder nit).

Item welcher schiessen will, der soll ain eigen schießzeug haben, es were dann sach, das ime der sein presthaft were; so soll ime zugelassen werden, das er mit ainem andern mag ein tag schlessen und nit lenger. Deßglei-

chen mag auch ein vatter und ain sohn mit ainander mit ainem schießzeug schiessen.

Item uff den tag, wenn man schiessen will, so soll der zaiger die schieben zwischen den zehen und ayff uhren uffgehendcht haben und wann zehen schützen allda seind, so mögen sie anschlessen, und zu zwelf uhren, so soll der erst schutz von den schützen, so alhie seyen, aber von den frembden usserhalb der statt¹⁴⁾ zu ain uhr geschehen sein. Und welcher schütz dann da zugegen ist und nit geschossen hat, der soll denselben schutz verlohren, er habe dann redlich ursach; so mögen in die schützenmeister und achter¹⁵⁾ (sovil deren zugegen) sein ursach ermessen und den schutz zulassen oder nit.

Item welcher der erst an dem stand ist, der soll zu dem ersten schiessen, also für und für, und khainer für dem andern // (Bl. 81) gehn und also ordenlichen schiessen, auch khainer den andern hindern oder verspotten, weder mit worten noch mit wercken.

Item wann man umb die hosen scheust und die zünder ainem anzündt hat und er an dem stand steht, und im dann ainer in den schutz redt oder sein spottet, der soll zu straff drei pfennig in di büchsen verfallen sein.

Item wann man im schiessen ist, so soll khainer hinaus schreyen, es sey im dann von ainem schützenmeister bevolhen. Tut er es aber, so soll er geben drei pfennig in die büchsen. Und sonderlich soll khainer schreyen dann ain schützenmeister, auch die achter¹⁶⁾, und wen sie das zu thun bevelhen, damit das der zaiger und seine mitgesellen das rieffen dester baß verstanden, und damit niemandt verkürzt werde.

Item wann man hat ain gemainen standt umb die hosen zu schiessen, und welcher zu dem meisten schütz hat, der gewünth das best, das ist die hosen, der ander das best zin, der dritt das mettel zin, der vierdt das wenigst zin.

Item man soll nit mehr dann drei schütz um die hosen in ein meß thun, alßdann das stechen. // (Bl. 81¹⁷⁾.

Item die schieb soll sein ain ein und ein fierndel von dem nagel, und welcher die schieben riert one gellen oder schüpfen, derselb hat ain schutz. Welcher aber ain gellschutz thut und schon die schieben trifft, deßgleichen welcher die schieben trifft und nit durchscheust, die beede haben khain schutz, es were dann sach, das ainer one gellen ain nagel, ain nast oder ain spannigen tröf, die haben den schutz, wiewol sie nit haben durchgeschossen.

Item es soll khainer im schiessen hinausgehen oder laufen one erlaubt, bey straff drey pfennig in die büchsen.

Item welcher an dem stand steet zu schiessen und im die büchsen versagt, der soll die darnach nit abschlessen, anders dann zu dem zihl. Versagt sie im zum dritten mahl oder zeucht er sie so oft und zum drittenmahl ab, so ist er um denselben schutz khommen. Behelt er sie am backen, so mag im ain anderer anzünden; wann er sie aber von dem backen thut, so ist er umb den schutz khommen. Er soll auch di büchsen in guter gewahrsame haben, damit khainem nachteil oder schaden dardurch widerfare.

Item khainer soll die büchsen anschlagen¹⁸⁾, wann sie anzündt ist, der zaiger seye dann von der schieben hinweg. Er soll auch // (Bl. 82) die büchsen nit gegen leuthen heben, bei straff drei pfennig; und welcher schütz das sehe und nit anzaigt, der soll auch drei pfennig verfallen sein, darmit unrath verhöet werde.

Item wann man ainem anzündt hat und ime die büchsen abgeet, so hat er denselben schutz verlohren und verschossen, sie hab ain kugel gehabt oder nit.

Item es soll ain yeglicher uff seiner büchsen ain erbar abschen, da vornen ain löchlin oder ain schrentzlin haben, ungefahrlichen.

Item khainer soll ainichen schutz in die mauren uff den tag, so man umb die hosen schiessen will, thun. Welcher aber ain schutz thut, derselb soll denselben tag umb den herren hosen zeschuessen nit zugelassen werden.

Item ob sich begeb, das zwen in die schieben in ain möß schossen und der zaiger, auch sein gesell, nit wol darauß khommen khöndten, so sollen die schützenmeister oder andere von den achteren¹⁹⁾ hinaus gehen und sollichs zum getrewlichsten versehen. Welcher aber hirauß one gehaissen der schützenmeister gienge, derselbig soll drei pfennig in di büchsen verfallen sein // (Bl. 82²⁰⁾.

Item wan ain gast kompt und umb der herren hosen schiessen will, so gibt er ain behamisch²¹⁾, und dargegen schenckht man ime das erstmahl die zech und nit mehr. Er gewinthe auch die hosen nit mehr dann ainmahl, wie ain anderer schießgesell.

Item wann ain haimbscher schütz, der vor die hosen gewünnen hat, mit ainem gast zu stechen kompt und der gast die hosen abgewünth, so gibt man im auß der büchsen fünf schilling und dem gast das best zün, und dem nechsten darnach die hosen, der die vor nit gewünnen hat.

Item welcher die hosen gewinnt, der gibt dem zaiger ain schilling, und am sonntag hernach gibt er dem gesellen ain kas oder acht pfennig dafür, und schenckht man im di zech, so er selber da ist, aber sonst niemanden von seinetwegen, und gibt denselben tag zündsäl oder drei pfennig dafür.

Item wann man umb die hosen außgeschossen hat, so sollen der zaiger und sein gesell herein gehn und di gewinnen anzeigen und dann die schützenmeister di ufgeben, dem ersten die hosen und den nechsten darnach die andern clainatten²²⁾.

Item welcher di hosen gewünnen und dem zaiger seinen lohn, wie obsteet, den sonntag nechst darnachkommet nit gibt, der soll // (Bl. 83) ...²³⁾ zu geben verfallen ...²⁴⁾.

Item der zaiger soll a(tuch)²⁵⁾ niemandts bei im in dem zaighaus lassen, (denn)²⁶⁾ der im zugeordnet ist, weder knaben noch alt leuth. Wan er das yberfert, so ist er derselben tag umb sein lohn, der ime zugeordnet ist, khommen; derselbig soll alßdann in di büchsen gethon werden.

Item welcher di kuglen vor den mauren aufgelist und sie dem zaiger nit gibt, der soll allwegen ain pfennig für ain kugel in die büchsen geben.

Item welcher auch mit verborgnem vorthell schöß, es were under dem arm oder sonst, wie sich das erfünde, das nit redlich wehre, von wem man das innen würdt, derselbig soll von der oberkhaith nach gestalt der sachen gestrafft werden, wie hernach begriffen.

Und nachdem die geschraufften gerüssene und andere hievorn nit gebrauchte ungewöhnliche büchsen an vil orten heftig eingerissen und gebraucht werden, aber zu erhaltung freundlicher gutter gesellschaft nit wenig nachtaillig, so hat unser gnediger fürst und herr gemainer gesellschaft zu guttem // (Bl. 83²⁷⁾ ain ...²⁸⁾ bevelh ufgehen lassen ...²⁹⁾ Und wa aber ...³⁰⁾ geschrauffte oder gerüssene ...³¹⁾ büchsen erfunden würden, (so sollen) alßbaldt dieselben verwirckht und verfallen sein und alßdann von den schützenmeistern uffgehoben und gemainer gesellschaft behalten werden, und sollen doch nichtsdesterwenigen diejenigen, bei denen die gefunden, andere gewonliche und unbetrugliche büchsen zu khaufen angehalten werden. Derwegen solle ain jeder gewahret sein und sich sollicher gezogner, geschrauffter, ungewöhnlicher büchsen gantzlichen und in allweg enthalten und deren khaine mehr gebrauchen in khain wege.

Item welcher zwue kuglen ains schutz oder gefüdert kuglen schöß und man es von ime

gewahrt wurde, der soll an der oberkeit straff gefallen sein.

Item welcher ain buesse oder straff verwürckht, derselbig soll die straff uff erfordern der schützenmaister unverzogen und von stund an erlegen und bezalen. Wa er aber das nit thet, sich widersetzen oder nit gleich bezalen, derselbig solle umb die hosen nit schiessen, die schützenmaister erlaubent ime es denn, und wa ime schonn von den schützenmaistern erlaubt, soll man ime dannoch das klainet, so er gewonnen, // (Bl. 84) nicht...²⁴⁾.

Item...²⁵⁾.

Item welcher schütz, der vor nit geschossen hat, anscheußt, der gibt zu handthabung der gesellschaft in di büchs acht pfenning.

Item welcher büchsenmaister ist und ime die büchs zugeordnet würdt, der soll die alle sonntag, wann man umb die hosen scheust, hinauß ins schießhauß tragen bei peen drei pfenning.

Item welcher im stand ist und schiessen will, der soll niemahl schreyen worth, darmit der zaiger dester baß daruff sehen und zaigen kheüende.

Nachdem auch etlichen burgern ufferlegt würdt, wann sie zu burger angenommen, das sie halbhacken haben sollen, darmit dann dieselben auch schiessens geüebt und gebraucht werden, so ist inen ufferlegt worden, das sie auch zum zihl und zum wenigsten in dreyn wochen ain tag schiessen sollen. Und dieweil dann nit ain yeder, dem ain // (Bl. 84')...²⁶⁾ andern schützen gleich wie zu dem ganzen stand schiessen sollen und mügen, dergleichen auch sonst die andern schützen alle, wer die seyen, mit zihlbüchsen und hacken. Welcher aber, dem mit ainem hacken zum halben standt zu schiessen ufferlegt, am dritten sonntag bei der zihlstatt nit erscheinen und schiessen würdet, der oder dieselben sollen jedesmahls, so oft ainer ungehorsam außbleibt, drei schilling zu straff in di büchsen unnachlässlich geben.

Item welcher schützenmaister ist und ime der gemainen gesellschaft schützenbrief und

ordnungen zu bewahren zugeordnet würdt, der soll selbige mit gutem vleyß behalten, bis das man ime ainem andern zugibt; were aber sache, das er durch sein unfleyß solliche verlieren würdt, so soll er der gesellschaft darfür ainen gulden geben und bezalen.

Ernewert den neunzehenden tag des monatz August Anno D(omi)ni im zwalundsechtzigsten jar.

(Alter Umschlagtitel: Schützenordnung zu Tuwingen, erneuert und beschriben den 19ten Augusti Anno etc. 62.)

Anmerkungen

1) Selbstverständlich ist das Schützenwesen in Tübingen wesentlich älter und reicht auch hier bis ins Spätmittelalter zurück. Zur Geschichte der Tübinger Schützen: Josef Forderer, Die Tübinger Schützengesellschaft, Tübingen 1935; ders. in der Festschrift „400 Jahre Schützengesellschaft Tübingen e. V. 1562–1962, Tübingen 1962; vgl. auch Reinhold R. u., Ein Tübinger Schützenbrief von 1538, in: Heimatkundl. Blätter f. d. Krs. Tübingen N. F. Nr. 9 (Oktober 1964).

2) Josef Forderer, Die Tübinger Schützenordnung vom Jahre 1605, in: Tübinger Blätter Bd. 27 (1936), S. 47–53.

3) Die Abschrift hatte ursprünglich „acht“, was am Rand zu „fünf“ verändert wurde. Es ist ganz ohne Zweifel, wie vor allem aus einigen Stellen hervorgeht, daß die Ordnung von 1562 von einer Vorlage abgeschrieben wurde — gelegentlich wurde auch vergessen, das Wort „acht“

dieser Vorlage zu verbessern —, doch wäre noch zu untersuchen, ob diese Vorlage aus Tübingen selbst oder auf dem Weg über die herzogliche Kanzlei aus einer anderen Stadt stammt.

4) Hieran schließt, aus der Vorlage übernommen, jedoch durchgestrichen, an: die achter genannt, die sechs uß der statt und di andern zwey usser der vogtey sein sollen.

- 5) Durchgestrichen: achter.
- 6) Folgt, durchgestrichen: drel.
- 7) Durchgestrichen: achter.
- 8) Folgt, durchgestrichen: drel.
- 9) Nicht verbessert.
- 10) Durchgestrichen: beschließen.
- 11) = vermieden.
- 12) Durchgestrichen: achtern.
- 13) Nicht verbessert.
- 14) Durchgestrichen: statt.
- 15) Nicht verbessert.
- 16) Nicht verbessert.
- 17) Durchgestrichen: von dem stand aufheben.
- 18) Nicht verbessert.
- 19) = böhmischer Groschen.
- 20) = Kleinodien.
- 21) Die durch die Beschädigung entstandene Lücke ist, da am Zellenanfang noch dr... zu erkennen ist, vermutlich, wie folgt, zu ergänzen: drei pfenning in die büchsen.
- 22) Der Rest dieses Abschnitts ist, ohne noch eine exakte Deutungsmöglichkeit zu geben, verstümmelt: us... dem zelger sein lohn / uff dem... (2)u erstatten schuldig / sein, e... (d)rel pfenning in / di büchsen.
- 23) Nach den vorhandenen Buchstabenresten ergänzt.
- 24) Stärkere Beschädigung.
- 25) Dieser Abschnitt ist durch die Beschädigung unlesbar verstümmelt.
- 26) 8/16 Zeilen verstümmelt.

HINWEISE

Juristische Consilien zum Tübinger Vertrag

Eine Durchsicht des vor kurzem erschienenen Bandes der Handschriftenbeschreibung der Stuttgarter Landesbibliothek (Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, 2. Reihe: Die Handschriften der ehemaligen Königlichen Hofbibliothek, 3. Bd., beschrieben von Johanne Autenrieth, Wiesbaden 1963) führt auf eine Frage, die m. W. bisher nicht behandelt oder auch

nur beachtet worden ist. Unter den Handschriften des Ingolstädter Juristen Nicolaus Everhardus sen. (Professor 1529–1535 u. 1542 bis 1570) findet sich in einem Sammelband, der größtenteils eigenhändige Consilien enthält (HB VI 11), als Cons. 116: „Herzog von Württemberg gegen seine Untertanen die freyen zug (abzug) belangendt (über eine Deklaration Herzog Ulrichs, die Herzog Christoph im Jahre 1551 bestätigte).“ Schon diese Katalognotiz deutet natürlich ganz klar auf den Tübinger Vertrag von 1514 hin, der bekanntlich 1551 von Herzog Christoph bestätigt wurde. Auch das in derselben Handschrift überlieferte Cons. 118 für den Herzog von Württemberg über Jagdrechtsfragen dürfte wohl hierher gehören. Damit aber scheint mir eine Aufgabe für die Forschung gestellt zu sein. Es hat ja den Anschein, als ob Herzog Christoph sich auch bei außerwürttembergischen Universitäten Gutachten über den Tübinger Vertrag eingeholt hat. Die Consilienforschung, die für die Tübinger Universität durch Professor Dr. Elsener neue Anregungen erfahren hat, sollte dieser Frage nachgehen, die der Geschichte des Fortlebens und der Wirksamkeit des Tübinger Vertrags vielleicht manche neuen rechtsgeschichtlichen Aspekte geben könnte; es wäre auch interessant zu erfahren, an welche deutschen Universitäten sich die Herzöge von Württemberg (vielleicht auch in den späteren Streitigkeiten um den Vertrag) außerdem noch gewandt haben.

Jürgen Sydow

Die Festrede über den Tübinger Vertrag

In Nr. 7 der „Heimatkundlichen Blätter für den Kreis Tübingen“ haben wir u. a. angegeben, daß die Festansprache, die der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Gebhard Müller, im Rahmen des Festakts der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Universitätsstadt Tübingen am 8. Juli 1964 im Festsaal der Universität gehalten hat, in den „Kleinen Tübinger Schriften“ veröffentlicht werden sollte. Diese Rede „450 Jahre Tübinger Vertrag“ ist jedoch — außer dem Druck im „Staatsanzeiger“ — inzwischen erschienen in der „Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte“, Jahrg. XXIII (1964), S. 6^o bis 19^o.

Vom Tübinger Stadtbrand 1771

Von Hermann Burger

Am 3. August 1771 brach zwischen Haaggasse und Ammergasse ein Brand aus, dem zahlreiche Häuser in diesem Viertel zum Opfer fielen; die Brandstätten wurden danach neu aufgeteilt und sind heute noch durch den Straßennamen Neugäßle kenntlich. Aus dem Tagebuch des herzoglichen Generaladjutanten Frhr. von Buwlinghausen-Wallmerode entnehmen wir folgenden Bericht über den Besuch des Herzogs Karl Eugen am Brandplatz:

„Der Herzog galt im Volksmund als Feuerbanner. Von jedem Brand wurde ihm durch Feuerreiter Anzeige gemacht und er eilte zu jeder Tages- und Nachtzeit auf den Brandplatz.“

Am 4. August 1776 kam morgens um 1/2 8 Uhr ein Feuerreiter auf die Solitude und brachte die Nachricht, daß es in Tübingen brenne. Der Herzog und ich setzten uns daher zu Pferde und ritten bis nach Waldenbuch, und da daselbst unsere Pferde nicht mehr fortkönnen, so nahmen der Herzog eine Chaise von dem Oberforstmeister von Roeder daselbst, ließen 6 Pferde davor spannen und fuhr ich mit Höchstselben bis nach Tübingen. Da wir in Tübingen ankamen, so lagen die 16 Häuser in der Ammergasse schon geraume Zeit überm Häufen. Das Feuer kam bei einem Gerber aus, welchem auch seine Frau und sein ältester Sohn von ungefähr 12 Jahren verbrannt sind, denn das Feuer kam nachts um 11 Uhr so schnell in seinem Haus aus, daß der Ger-

ber nicht mehr die Stiege erreichen konnte, sondern erstlich seine 4 kleinen Kinder — jedoch ohne Beschädigung — zum Fenster hinaus warf und sodann sich selbst an einer ihm hergebrachten Stange 2 Stock hoch hinunterließ.

Gleich nach seiner Ankunft daselbst ließen der Herzog, so viel möglich, den Urbau von des Gerbers Haus durch angestellte Leute hinwegarbeiten, um nachzusehen, ob man die verbrannte Frau und ihren Sohn nicht finden konnte. Nach Verlauf einiger Stunden fand man endlich die Frau, welcher aber Arm und Füße und der ganze Leib so zu Pulver verbrannt waren, daß, wenn man an den Rippen nicht gesehen hätte, daß es ein Mensch gewesen sein müßte, ich solches nimmermehr würde geglaubt haben. Den Buben fand man aber erst den andern Tag ebenso verbrannt.

Bei den daselbstigen Anstalten hat der Commandant Obrist von Witzleben, ingleichen der Lieutenant von Galsberg von meinem Regiment und mein Sohn Franz, so beide in Tübingen dato studieren, sich besonders wohl verhalten, und wäre ohne deren Anstalten und die ganze Nacht hindurch gemachte Bemühung noch ein guter Teil der Stadt in Rauch aufgegangen, welches Zeugnis sowohl Beamte als Bürger dem Herzog gleich bei der Ankunft meldeten.

Nachmittags nach 2 Uhr fuhren wir wieder von Tübingen fort.“

wäre noch
s. Tübingen
herzogliche
nt.
übernom-
achter ge-
ndern zwen

aufheben.

entstandene
dr... zu er-
ergänzen:

ohne noch
geben, ver-
lohn / uff
e... (dr)jel

mresten er-

eschädigung

den Hand-
Nicolaus
135 u. 1542
mmelband,
silien ent-
erzog von
tanen die
eine De-
erzog Chri-
chon diese
klar auf
n, der be-
ph bestä-
andschrift
erzog von
dürfte
cheint mir
gestellt zu
ob Herzog
ttembergi-
den Tü-
Consilien-
Universitäts-
Anregun-
age nach-
ebens und
trags viel-
llchen As-
nteressant
Universitäts-
berg (viel-
keiten um
adt haben.

en Sydow

Vertrag

Blätter für
a. angege-
Präsident
Gebhard
Landes-
der
ill 1964. Im
at, in den
öffentlich
Tübingen
Druck
erschieden
ische Lan-
S. 6" bis



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 13 / Mai 1965

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Ein Gutachten über den Ammerhof aus dem Jahre 1802

Von Jürgen Sydow

Als Pfalzgraf Hugo von Tübingen am 1. Mai 1171 das Prämonstratenserklöster Obermarchtal gründete, schenkte er zu dessen Ausstattung unter anderem auch die Kirche und den Zehnten zu Ammern. Seither ist Ammern, ursprünglich wohl ein kleiner Weiler, später eben der Ammerhof, stets mit dem Kloster verbunden geblieben, das seinen Besitz planmäßig ausgebaut hat; im Jahre 1707 erhielt Ammern einen eigenen Statthalter, der aus dem Konvent des Klosters genommen wurde und bis zur Säkularisation, bei der das Gut mit dem Kloster an die Fürsten von Thurn und Taxis fiel, seinen Sitz auf dem Hof hatte, oft unterstützt von einem weiteren Konventualen, vor allem seit Ammern im 18. Jahrhundert (1749) katholische Pfarrei geworden war.

Die Archivallen des Reichsstifts Obermarchtal sind bei der Säkularisation naturgemäß an den neuen Besitzer übergeben worden und lagen seitdem unter fürstlicher Obhut weiterhin an der alten Stelle. Es ist sehr erfreulich, daß es vor etwa einem Jahrzehnt gelang, diesen Archivbestand als Depositum im Staatsarchiv Sigmaringen zu hinterlegen, so daß er der Forschung leichter zugänglich ist. Er bringt selbstverständlich auch für die Geschichte von Ammern recht bedeutendes Material, das die Tübinger Geschichtsschreibung noch beschäftigen wird.

Einen sehr instruktiven Einblick in die Lage des Ammerhofs kurz vor der Säkularisation gibt ein 36 Seiten langer „Universalbericht oder vollkommene Darstellung des Marchtal-(ischen) herrschaftlichen freien Guts Amern, oder Amerhof genannt, nach seiner physischen und ökonomischen Beschaffenheit mit Rücksicht auf die älteren und neueren Zeitumstände, verfaßt im Jahr 1802 in den Wintermonath(en) Jänner, Febr(uar) und März“, der bereits unter dem Eindruck der bald erwarteten Säkularisation geschrieben ist, wie es der „Vorbericht“ aussagt. Der Verfasser ist der letzte Obermarchtalische Statthalter und Pfarrer von Ammern, P. Tiber(ius) Pötschner, nach dessen Tode 1807 die Pfarrei in die Stadt Tübingen verlegt wurde.

Natürlich ist es nicht möglich, an dieser oder auch an einer anderen Stelle das gesamte Gutachten im vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Wir werden uns darauf beschränken, die wichtigsten Abschnitte wörtlich zu übernehmen (durch Anführungszeichen gekennzeichnet) und die übrigen Teile zusammenzufassen (durch Klammern vermerkt). Das Schriftstück liegt im Depositum Marchtal des

Staatsarchivs Sigmaringen in einem Faszikel „Ammern, Pfarrakten 1723—1807“ (Signatur Rep. VI Lade Ammern 1 Fasc. Nr. 4.)

1te Abtheilung.

Amerhofs geographische Lage und Größe.

Das freye Gut Amerhof, dessen Gebiet eine halbe Stunde Länge hat und das in seiner Breite theils eine Viertelstunde, theils auch eine halbe Stunde enthält, nemlich an den Seiten der zwei Waldungen, liegt in gerader Linie zwischen Tübingen und der vord(er)östreich(ischen) Stadt Rottenburg, so, daß das Amerhöfische Gebiet hinreicht bis auf eine halbe Stunde von Tübingen und bis auf fünfviertel Stund von Rottenburg. Es gränzt demnach das Gut Amerhof gegen Osten und Norden an das Württembergische Tübinger und Lustnauer Oberamtes, gegen Süden und West aber an das vorderöstr(eichische) Rottenburgische.

Anmerk(ung). Die Welte von Tübingen bis Rottenburg enthält 2½ starke Stunden, oder, wie andre sagen, 3 kleine Stunden.

Theilbegriff des Amerhofes.

Die Theile, die das arondirte Amerhöfische Gut und Gebiet ausmachen, sind die Gebäude, ein zimlich grosser Würzgarten, ein kleiner, von beiläufig 5 Jahren her neu angelegter und mit jungen Bäumen besetzter Baumgarten, die Ackerfelder, Wiesen, zwei kleine Waldungen, und der kleine Fluß Amern, der das Amerhöfische Gebiet der Länge nach durchströmt und bey Tübingen in den Fluß Nekar fällt.

Begriff der in- und auswärtigen zur Amerhöf(ischen) Statthalerei gehörigen Gefälle oder Revenuen.
Inwärtige oder auf Amerhöfischen Grund und Gebiet sich befindende Gefälle.

1tens der Zehend und die Lehengefälle vom Amerhöf(ischen) Lehenhof St. Hugo;

2tens der Garben- und Fruchtertrag von den verliehenen Neubruchen;

3tens der Wiesenzins der Jesinger wegen altverliehenen Amerhöf(ischen) Wieswachs.

Auswärtige oder ausser dem Amerhöf(ischen) Gebieth zur Staathalerei 1) gehörige Gefälle:

1tens die Weingefälle oder Gerechsamte zu Jesingen und Lustnau (beyde auf Württembergischen Grund und Gebieth Lustnauer Oberamts); 2tens etwas Hellerzins von Wurmlingen; und 3tens etwas Holz von Einsiedel und die sogenannte Riesterbüech oder eine Büech aus der Riesterwaldung. 4tens kommt noch dazu eine kleine Zehendgerechtigkeit auf ei-

nem kleinen Platz im sogenannten Gängenthal Wurmlinger Banns, welche die Staathalerei mit dem Wurml(inger) Pflegehof 2) alternativ hat, dieser aber nur alzeit im dritten Jahr ausübt.

Anmerk(ung): Hiebei ist auch zu melden das Bürgerrecht der Staathalerei zu Tübingen, welches aber nichts von einem jährlichen Nutzen abwirft, sondern für welches die Staathalerei vielmehr jährlich 6 fl als Bürgergeld oder, wie die Tübinger sich ausdrücken, als Bürgersteuer zahlen muß; 2tens das Vorrecht der Staathalerei, in der oberen Mühle zu Tübingen zu malen, so daß jeder Bürger von Tübingen der Staathalerei weichen muß.

Zergliederung und Beschrieb aller und jeder einzeln Theile der Amerhö(ischen) Staathalerei.

§ 1. Die Gebäude und ihre Beschaffenheit.

Die Gebäude der Staathalerei machen aus die Kirche, das Wohnhaus des Staathalters und seiner Dienstbothen, die ältere Scheuer, worin die Früchten aufbehalten werden und mehrere Stallungen sind, die neuere Scheuer oder der sogenannte Neubau, die s. v. v) Schweineställe, das Bach- und Waschhaus, und endlich die zwei Keltergebäude, beyde ausser dem Amerhöf(ischen) Grund und Boden auf Württemberg(ischen) Boden, eines in dem Jesinger Bann und das andere in dem Lustnauer Bann.

a) Die Kirche ist zwar ein kleines, aber solides Gebäude, hat drei Altäre und eine Uhr in ihrem kleinen Thurme, die kaum recht mittelmäßig gut beschaffen ist und immer einige Reparation fodert; übrigens hat die Kirche auf jeder Seite 3 lange größere Fenster und noch übrigens zwei kleine Fenster, eines in der Sacristei gegen Morgen, das andere auf der Emporkirche gegen Abend. Die Ausgaben auf die Kirche für Öl, Wax, Uhr, kleine Reparationen und Erfodernisse etc. macht jährlich beiläufig 66 bis 70 fl aus, wenn schon keine neue Paramenten anzuschaffen sind und kein ausserordentlicher Zufall Ausgaben herbeiföhret, wie z. B. am 9ten Decemb. vorigen Jahres durch Sturm geschehen.

b) Das Wohnhaus ein mehr langes als an sich und im Inneren gutes Gebäude, zweistöckig, enthält nebst dem Wohnzimmer des Statthalters 5 Gastzimmer, ein zimlich geraumiges Tafelzimmer nebst den übrigen für eine grosse Haushaltung und Ökonomie nöthigen Stuben, Kamern, Gewölben, Kellern etc. etc.

Ausser den äusseren ganz von Stein aufgeführten Haupt- oder Stockmauern, die aber ziemlich dünn oder garnicht dick sind, sind fast alle innere Theile und Wände des Wohnhauses blos Rieglwände und diese sehr un künstlich, unfleissig, unakkurat und ungleich unter- und ausgemauert. Auch von aussen fehlt es dormalen dem Gebäude sehr am Bestich und sieht daher sehr vernachlässigt aus. Das schlechteste aber ist die Kuchel, als welche sehr klein und auf die hiesige Haushaltung gar nicht zweckmässig ist. Übrigens hat das Wohnhaus in Ansehung der Fensterunterhaltung 4 grössere und 6 kleine.

c) Die Scheuer, welche an Grösse zweem mittelmässigen Bauernscheuern gleichkömmt, enthält die Stallungen für die Pferde, Stiere, junges Rindvieh und Schaaf, wenn man solche hält; und wird darin nicht nur alle Frucht, sondern auch ein grosser Theil des Futters und Strohs aufbewahrt. Darin ist auch die Haberbhühne. Sie ist noch von ziemlich guter Beschaffenheit und fodert nur von Zeit zu Zeit kleine Reparationen. Darin ist auch eine Kamer für 4 Dienstbothen mit zwei Betten.

d) die neuere Scheuer oder der sogenannte Neubau ist ein durchaus ganz aufgemauertes Gebäude, der Höhe nach allerdings zweistöckig, enthält unten den s. v. *) Kühhall für 24 St(ück) in der Grösse, eine grössere und eine kleine Remise und hat noch eine Art Scheuertennen. Darin wird auch ein Theil, des Futters und Strohs aufbewahrt. Der obere Theil unter dem Dach hat zwei Fruchtbühnen für Dinkel und Gersten. Überdas hat es noch zweem Plätze als Kamern mit 3 Bettern für 6 Dienstbothen. Fenster von mittlerer Grösse sind darin 11, ohne die gewöhnlichen Taglichter.

e) Die s. v. *) Schweineställe, eine Art besonderes Gebäude von 9 Ställen oder Abtheilungen, sind noch von ziemlich guter Beschaffenheit.

f) Das Bach- und Waschhaus, ein einstöckiges von Stein aufgeführtes Gebäude, hat 5 Fenster und ist im ganzen ziemlich gut, der Backofen ausgenommen, der wirklich so schlecht beschaffen ist und schon anfangs so ungut im Innern aufgesetzt worden, daß man dormalen nur mit Feuersgefahr das Brodbachen kann und daß gleich, sobald die Jahreszeit es zuläßt, derselbe eingeworfen und ein neuer gemacht werden muß.

Anmerk(ung). Nebst bisher bemeldten zu unterhaltenden Gebäuden ist auch hier anzusetzen die ziemlich hohe Mauer, welche die Gebäude der Staathalterei samt dem ziemlich grossen Wurzgarten umgiebt und die ebenfalls von Zeit zu Zeit Unkosten der Unterhaltung mit sich bringt. Wirklich hat sie an mehreren Punkten Ausbesserung nöthig.

g) Die zwei Keltergebäude, beyde auf Württembergischen Grund und Gebiet, sind wirklich von so einer schlechten Beschaffenheit, daß sie ein Aussehen haben wie eine durchlöcherichte Laterne oder wie eine vernachlässigte alte Zieglhütte. Eine besondere Gefährlichkeit der Jesinger Kelter, in welchem die westliche Mauer zum Theil schon etwas ausser ihrer senkrechtlichen Richtung mit grossen Rissen auswärts gewichen und in welchem auch das Gebälkwerk, auf welches sich das Dach lehnt, sehr aus seinen Fugen getreten ist. Schon im Jahr 1790 meldeten die Unterpfleger die Nothwendigkeit der Reparationen, und ungeacht dessen ist doch nie daran etwas geschähen als blos Kleinigkeiten im Innern, um noch im Herbst kelttern und durch die wenigen Tage darunter unter Obdach seyn zu können. Man kann sich daher leicht vorstellen, wie also diese Gebäude, die ohnehin offen, ganz frei und blosgestellt im freien Feld dastehen, aussehen und beschaffen seyn. Besonders schlecht sind die Dächer, wodurch das Regenwasser häufig auf das innere Holzwerk herunterkömmt und die also . . . am ersten wiederum hergestellt werden sollten.

300 fl dürften wohl kaum hinreichend seyn, beyde in einen anständigen und guten Stand wiederherzustellen . . .

§ 2. Von der Quantität und Qualität der statthalterischen Ackerfelder.

Die statthalterischen Ackerfelder betragen gemäß der geometrischen Aufnahme, welche im Jahr 1797 vom H(ernn) Feldmesser Gulden davon geschehen, in ihrer Quantität nach Niehrembergischen Feldmaß im ganzen mit Nebgründen 118 Jauchert) 34 Ruth(en). Dabei muß nun angemerkt werden, daß beyläufig 6 bis 7 Jauchert von Neubrüchen andern Leuten für eine jährliche Fruchtabgabe verliehen sind, und 2tens, daß im letzten Spatherbst 3 Jauchert 20 Ruthen Ackerfeld im Gängenthal von der mindern Art durch Verkauf veräußert worden sind. Mithin sind also von der ganzen Summe Ackerfeld 118 J(auchert) 34 Ruthen beiläufig 12 J(auchert) 20 Ruthen abzuziehen, so daß also die Staathalterei dormalen für sich zum Anbauen 106 Jauchert 14 Ruth(en) hat, vorausgesetzt, daß die Staathalterei nichts von den verliehenen Neubrüchen hinführo für allenfallsigen Selbstgebrauch einzöge und dieselben ihren bisherigen Nutzniessern ferners überlasse. Wenn man nun die ganze Quantität der Ackerfelder, nemlich 106 J(auchert) 14 Ruth(en), die von der Staathalterei selbst angebauet werden, als äquabil in die 3 Ösch vertheilt angenommen werden, welches aber nicht allerdings so ist und besonders itzt nach geschenehenen einigen Verkauf nicht, so ergäbe sich, daß jeder Ösch nach Abzug des Krautlands beyläufig 35 Jauchert enthielte, wovon gewöhnlich im Winterösch beyläufig 33 Jauchert oder doch 32 J(auchert) mit Dinkel und 3 Jauchert beiläufig mit Roggen angesät werden. Daß aber nur so wenig Roggen angebauet wird, besteht die Ursache darin, theils weil die natürliche Beschaffenheit des Erdbodens im Amerthall dem Roggenbau nicht günstig ist, theils, weil nach der Gewohnheit hiesiger Gegend blos Dinkel und Gersten zu Brod gebraucht wird.

Was die Qualität und Beschaffenheit der Erde und Ackerfelder im Amerthall betrifft, so ist das Terrain durchaus naß, letticht, schwer und hin und wieder auch ziemlich mit sogenannten Leberkieß vermengt, besonders in den Neubrüchen."

(Der Berichtstatter läßt sich dann noch weiter über die Schwierigkeiten der Feldbestellung aus, welche die Bewirtschaftung viel kostspieliger machen als in den stiftischen Herrschaften im Oberland. Dazu kommt die ungünstige Lage der Grundstücke unmittelbar nördlich der bewaldeten Berdhänge. Besonders schlecht sind die Neubrüche, die nach Schwärzloch zu, im Gängental und am Rand einiger älterer Äcker liegen.

P. Tiber Pötschner berechnet dann umständlich den durchschnittlichen jährlichen Gesamtertrag sowohl aus den Äckern der Staathalterei wie auch aus dem Lehngut und aus den Neubrüchen auf etwa 6000 Garben oder ca. 3000 württembergischen Simri⁵⁾, aus denen etwa 330 württembergische Scheffel⁶⁾ guter und 45 Scheffel schwacher Dinkel gedroschen werden können; für Roggen lauten die Zahlen 650 Garben mit 20 Scheffel, für Gerste 2150 Garben mit 70 Scheffel guter und 18 Scheffel schwacher Frucht, für Hafer 2000 Garben mit 125 Scheffel. Erbsen, Wicken, Bohnen usw. werden nur für den eigenen Viehfutterbedarf angebauet und können daher bei einer Berechnung der Einnahmen unberücksichtigt bleiben.)

§ 3. Von der Quantität und Qualität des Amerhöfischen Wießwaches.

Gemäß der geometrischen Aufnahme des H(ernn) Feldmessers Gulden im Jahre 1797 beträgt der gesamte statthalterische Wießwachs ebenfalls nach Niehrembergischen Feldmaß 40 Jauchert $\frac{3}{4}$ J(auchert) und 110 Ruthen, wobei aber nun anzumerken ist, daß nach Verkauf zweer kleiner Wießeln im Gängenthal von

schlechter Beschaffenheit, welche beide zusammen $\frac{1}{2}$ Jauchert und ungrade Ruthen enthalten, die wirkliche wahre Summe des staathalterischen Wießwaches nach Abzug obiger zweer Wießeln noch in 39 Jauchert $\frac{1}{4}$ J(auchert) und ungraden Ruthen besteht. Und dieser Wießwachs, der durchaus im Amerthall ligt, besteht theils in grossen oder Hauptwiesen, theils in kleineren Wießplätzen.

Was die Qualität obbemeldten Wießwaches betrifft, so haben die staathalterischen Wiesen fast durchaus sehr gute Lage, guten Grund und bringen gewöhnlich gutes und auch ziemlich reichliches Futter, etwa 5 oder 6 minder beträchtliche oder kleine Wieseln ausgenommen, welche zu naß und etwas moßicht sind und desshalben auch nur saures Futter bringen, worunter eben die zwe verkaufte vorzüglich gehörten."

(Als durchschnittlicher Jahresertrag werden etwa 45 Wagen Heu und ca. 24 Wagen Oemd⁷⁾ errechnet.)

„Bei diesem Punkt ist aber noch zu erinnern, daß, da der Amerhöfische Wießwachs ganz im Amerthall ligt und auch manchmal ein anhaltender Regen eine Überschwemmung von der Amer herbeiführt, daß das Heu oder Öhmdb im solchen Fall grossentheils dem Verderben ausgesetzt ist. Indessen sieht man aber doch aus eben beschriebenen staathalterischen Heu- und Öhmdb-Ertrag, daß die Amerhöfische Staathalterei wohl in die 60 Stück Rindvieh gezieltem halten kann nebst den nöthigen Pferdebestand.

Anmerkung über die Waide. Nach dem Beschrieb dem Amerhöfischen statth(alterischen) Wießwaches sollte und könnte in natürlicher Ordnung ganz schicklich die Waide auch zur Sprache gebracht und beschrieben werden, welche eine Waide so ein Hof für den Viehstand und Viehzucht habe; allein ich muß, vielleicht zu mancher Verwunderung, anmerken, daß der Ammerhof zwar dormalen noch eine Waide für beiläufig 150 Stück Schaaf hat, welche theils überhaupt in 2 Jauchert beiläufig sogenannten Egerten und in den Brachfeldern besteht, theils einige Zeit im Frühling und Spatherbst in den Wiesen und theils nach der Erndte in der Stoppelwaide — die Wiesen zwischen der Amer dürfen nie damit betreten werden —; für das Rindvieh aber und das übrige ist dormalen keine Handbreit Waldplatz mehr vorhanden und hat also gar keinen Waldgang als wenige Tage im Frühjahr, bis nemlich die Wiesen gebant werden, und eine kurze Zeit nach dem Öhmdben. Von den ersteren Tagen des Monats May bis nach dem Öhmdben im Anfang des Herbstes hat also das Amerhöfische Vieh gar keinen Waldgang, muß also vom Monath May den ganzen Sommer hindurch im Stall beisamen stehn bleiben; und was dabei noch das ärgste ist, weil ungeachtet dieser gemachten Einstellung doch noch keine Vorsorge und Anstalt gemacht worden ist, daß genug Grünfutter angebauet und den Sommer hindurch dem eingestellten Vieh gefuttert würde; denn bisher hatte man im allen nur 2 bis 3 oder $\frac{2}{2}$ Jauchert Klee angebauet . . . So mußte also das Vieh, altes, mittleres und junges, wiewohl es zur wärmsten Zeit in den dünstenden Ställen beisamen stehen und wie im Kerker immer seyn muß, auch noch dabei grösstentheils dürres Futter fressen.“ (Das Fehlen eines Weideplatzes wirkt sich naturgemäß in einem minderen Ertrag an Milch usw. wie auch in dem schlechten Gesundheitszustand des Viehs aus.) Schluß folgt.

Anmerkungen

- 1) Der Verfasser wechselt zwischen den Schreibweisen „Statthalterei“ und „Staathalterei“.
- 2) In Wurmlingen hatte das Kloster Kreuzlingen (bei Konstanz) einen Pfleghof.
- 3) salva venia = mit Verlaub.
- 4) Über die wechselnde Grösse von Jauchert nach Nürnberger Maß (ca. 4250—4500 qm) vgl. „Die Archivpflege in den Kreisen und Gemeinden“, Stuttgart 1952, S. 80 ff.
- 5) 1 Simri = 22,1533975 l.
- 6) 1 Scheffel = 8 Simri = 1,7722718 hl.
- 7) Oemd, Emd = zweiter Schnitt.

Tübinger Gewerbeausstellung von 1865

Von Jürgen Sydow

Als König Wilhelm I. von Württemberg für das Frühjahr 1865 einen Besuch in Tübingen ankündigte, faßte der hiesige Handwerker-Verein am 18. Februar des Jahres den Beschluß, aus diesem Anlaß in der Stadt eine Gewerbeausstellung zu veranstalten. Vorbild dafür war eine Tübinger „Industrie-Ausstellung“, die im Jahre 1845 abgehalten worden war und die, wie es in einem Bericht der „Tübinger Chronik“ vom 21. 3. 1865 heißt, „damals schon den Beweis geliefert (hat), daß unsere Stadt keineswegs, wie Viele meinen, anderen gleicher Größe nachstand“. Leider sind uns Akten über die Ausstellungen von 1845 wie auch von 1865 nicht erhalten, so daß wir versuchen müssen, uns im wesentlichen auf die Zeitungsberichte jener Zeit vor hundert Jahren zu stützen.

Schon seit dem Jahresbeginn 1865 war der Plan immer wieder erörtert worden. Die Verwirklichung war gesichert, als Prof. Hugo v. Mohl zusagte, die leeren Kalthäuser des Botanischen Gartens für diesen Zweck auf mehrere Wochen zur Verfügung zu stellen. So konnte der Verein erstmals in der „Tübinger Chronik“ vom 11. Februar die Gewerbetreibenden der Stadt und des Bezirks auffordern, sich an der geplanten Ausstellung unter folgenden Bedingungen zu beteiligen:

1. Es sind Erzeugnisse aller Gewerbe zulässig, mit Ausnahme solcher, welcher schneller Zersetzung und der Gefahr einer Explosion ausgesetzt sind, oder übeln Geruch verbreiten, es sei denn, daß sie in wohlverschlossenen, jede Gefahr ausschließenden Gefäßen verwahrt sind.

2. Eine Commission von Sachverständigen hat über die Zulässigkeit zu entscheiden.

3. Es wird erwartet, daß nur gute und preiswürdige Waaren zur Ausstellung gelangen, weniger wirkliche Kunstwerke und Schaustücke, als Gegenstände des täglichen Gebrauchs.

4. Die Aussteller haben an jedem Gegenstand den Namen und Verkaufspreis anzuhängen.

5. Sämtliche Waaren werden gegen Feuergefahr versichert.

6. Die Kosten der Ausstellung werden auf die Teilnehmer umgelegt, soweit sie nicht durch das Eintrittsgeld der Besucher oder durch anderweitige Beiträge gedeckt werden können.

7. Die Anmeldungen zur Teilname sind längstens bis zum 19. d. M. schriftlich oder mündlich bei Färber Hiller, Apotheker John, Buchdruckereibesitzer Riecker und Flaschner Walcker zu machen.“

Der Aufruf scheint in der Stadt ein gutes Echo gefunden zu haben; denn bereits bei der schon angeführten Versammlung vom 18. Februar wurde davon gesprochen, daß inzwischen ungefähr 50 Anmeldungen eingegangen seien. Die Werbung für das Projekt wurde tatkräftig weitergeführt, und finanzielle Bedenken wurden dadurch zerstreut, daß darauf hingewiesen wurde, es werde ein Eintrittsgeld erhoben, die Stadt habe einen „namhaften Betrag“ zugesichert und am Schlusse der Ausstellung solle auch noch eine Lotterie stattfinden. So ging nochmals der Ruf an alle Gewerbetreibenden, besonders an diejenigen, welche durch ihre Verbindung mit der Universität und ihren Angehörigen hier besonders blühen: Apotheker, Buch- und Kunsthandlungen, Druckereien, Buchbinder, Chirurg, Instrumentenmacher, Mechaniker,

Klaviermacher, Porzellanmaler, Photographen, Posamentiere, Seckler und Kappenmacher, Hutmacher, Drechsler, Uhrmacher, Zinngießer, Sattler, Conditoren und Feinbäcker, Wurstmacher, Bierbrauer, Schuh- und Kleidermacher u. a. m.“

Während das Königspaar schon am 2. Juni 1865 die Gewerbeausstellung besuchen konnte, wurde sie offiziell erst am Pfingstmontag, dem 5. Juni 1865, eröffnet. Die eingegangenen Ausstellungsgegenstände waren in fünf Räumen gruppiert; die „Tübinger Chronik“ ist des Lobes voll über ihre herrliche Lage inmitten des Botanischen Gartens und vermeint, in den gläsernen Gewächshäusern Anklänge an den Glaspalast der Londoner Weltausstellung zu sehen

Das war sicherlich nun doch stark übertrieben. Was wir in den alten Zeitungsberichten über die Ausstellung lesen, ist im ganzen recht bescheiden. Da gibt es im ersten Raum eine große Ausstellung von Handarbeiten aus der Näh- und Strickschule von Tübingen sowie aus der Industrieschule in Pfondorf. Es folgen Pelzwaren, Schirme, Posamentier- und Schnurflechterarbeiten, gewebte Stoffe, Sella- und Säcklerwaren, ein Rock von Schneider Baumann, Lederwaren, Stickereien, Sattler- und Schuhmacherwaren, schließlich Kunstdüngerfabrikate von E. Schweickhardt und Elfenbein-Gravierarbeiten von Drechsler Sinner.

Nochmals: Oswald Kirmsmann

Von Wolfgang Irtenkauf

In Nr. 12 der N. F. der „Heimatkundlichen Blätter für den Kreis Tübingen“ hat Reinhold Rau auf die Tübinger Tätigkeit des ehemaligen Calwer Stadtschreibers Oswald Kirmsmann und seine Familie hingewiesen. Über die Aspekte hinaus, die Rau anhand von Archivalien und einiger Literatur gibt, kann Kirmsmann noch gefaßt werden, ist er doch durch seine Bindung zu Kloster Hirsau und seine dichterische Ader weit über die Grenzen von Calw und Tübingen bekannt geworden.

Der vielgelästerte Würzburger Abt Johann Trithemius hat in seinen „Annales Hirsaugiensis“, in St. Gallen 1690 gedruckt, folgendes über Kirmsmann geschrieben¹⁾:

„Fuit eo tempore scriba juratus oppidi Calwensis nomine Oswaldus Kirmsmann, vir probus, prudens et integerrimae conversationis, huius Monasterii Hirsaugiensis magnus fautor, singularis Promotor, et fidelis amicus, cuius consilio, prudentia, opera et summa diligentia, et Burbach villae venditio, et Eberdingen emptio factae sunt: qui et alia multa huic loco fecit bona, pro quibus dignum censemus, cuius memoria vigeat in orationibus Hirsaugensium Fratrum apud omnipotentem Deum amodo usque in sempiternum.“

Hier wird etwas sichtbar, was den Mann Kirmsmann weit über seine berufliche Tätigkeit hinaushebt. Nicht nur seine aufrichtige Charakterhaltung brachte ihn in die Nähe Hirsaus, auch sein ständiger Rat wurde in den äußeren Geschäften des Klosters geschätzt. Trithemius hatte sicherlich keinen Grund, irgendeine Seite seiner Zeitgenossen zu beschönigen oder Nachteile derselben zu vertuschen (seine sog. Fälschertätigkeit bezieht sich auf Personen weit zurückliegender früherer Jahrhunderte), sodaß der Schluß, Kirmsmann

Trotzdem war das Interesse groß. In den ersten zehn Tagen hatten bereits 2000 Besucher die Ausstellung besucht, und das bei einer Einwohnerzahl von knapp 9000 Personen. Die ersten 6000 Lose waren bereits abgesetzt, so daß nochmals weitere 6000 Lose ausgegeben werden konnten. Es fanden sich auch weitere Gewerbetreibende, die sich an der Ausstellung noch nachträglich beteiligten. Unter den genannten Gegenständen fallen auf: „Bestandtheil einer eisernen Bierkühle von Flaschner Kurz jun., photographische Ansichten von Tübingen von Heckenhauer“, „mehrere Trinkgläser mit fein gravierten Figuren von Glasgraveur Dannwolf jun.“, neben den auch schon oben genannten Erzeugnissen des Textilgewerbes usw.

Das Bild, das diese Ausstellung des Jahres 1865 — sie wurde am 22. Juni geschlossen — von Tübingen entwirft, zeigt m. E. wieder einmal ganz deutlich, daß die Stadt damals von den Anfängen der Industrialisierung in keiner Weise berührt worden war — es wird beherrscht von Erzeugnissen gewerblichen Fleißes aus kleinen Betrieben, wie sie in ganz ähnlicher Weise, hätte es dies schon damals gegeben, auch schon im vorangegangenen Jahrhundert ausgestellt worden wären; die Wirtschaftsstruktur jedenfalls hat sich noch in keiner Weise geändert. Das ist sicherlich auch schon damals gesehen worden, und man hat sich Gedanken darüber gemacht, wie man, ohne die Universität zu stören, den Anschluß an die neue Zeit, die neuen Ideen und an neue Wirtschaftsformen finden könnte. Die Akten und auch die Zeitungen sprechen immer wieder davon, doch ist diesen Bestrebungen ein Erfolg versagt geblieben.

sei in Ewigkeit in die Gebete der Hirsauer Mönche eingeschlossen, doch weitgehend auf mehr schließen läßt als nur auf eine persönlich lockere Bindung des Stadtschreibers, die eben gerade noch durch den Beruf bedingt ist.

In der Sammlung Seybold des Calwer Stadtarchivs wird uns (Nr. N C V / V 101) über ihn folgendes gesagt (die Angaben hierüber verdanke ich Herrn Stadtarchivar Staudenmayer):

Oswald Kirmsmann war Stadtschreiber in Calw von 1493—1504 und wieder von 1506—1520 (so daß man anschließend daran den Tübinger Aufenthalt ansetzen kann). In der kurzen Zwischenzeit von 1504—1506 war er anscheinend Keller des Hirsauer Klosteramts in Stammheim. Die einzige größere Aussage macht das Calwer Eidbuch von 1518, wo es heißt: „Oswald Kirmsmann von Calw gebürtig, jetzund Keller zu Stammheim, als der vorher ein Jahr oder zehene Stadtschreiber bei uns gewesen ist und seither (d. h. seit Georgii, 23. April 1506) auch der Gemeinen Stadt Calw und demselben Amt Zavelstein bewiesen und getan hat, wird auf 15 Jahr lang, die nächsten nach dato dieses Briefs auf einander folgenden bestellt und angenommen.“ Der Lohn betrug 20 Pfund Heller württembergischer Währung.

Nun taucht der Name des Oswald Kirmsmann noch in einem anderen Zusammenhang und auch in einer anderen Namensgebung auf, nämlich bei Martin Crusius in dessen „Schwäbischer Chronik“ Band 2, S. 157: „Am Sonntag nach Fronleichnamfest (1502) wurde zu Calw in Gegenwart des Päpstlichen Nuntii und Cardinals Raimundi, der Marggräfin Elisabetha von Brandenburg und des Abtes Blasii von Hirsau die Osterschauspiel von Oswald Kastenmann gespielt, nach dem Vollendung gemeldeter Nuntius alles anwesende und zuschau-

ende Volck, (welches auf 10 000 Personen geschätzt wurde), gesegnet, und von denen auferlegten Bussen 240 Jahr nachgelassen. Der Abt wurde zwar darauf samt den Seinigen auf dem Rathauß gastiert, der Cardinal aber konnte Unpäßlichkeit halber nichtdabey sein“.

Wer war Oswald Kastenmann? Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Calwer Stadtschreiber als Autoren ansieht, wenn auch Crusius diese etwas abweichende Namensform überliefert. Calw hatte eine Spieltradition, von der Adalbert von Keller (Fastnachtsspiele aus dem 15. Jahrhundert, Nachlese, Stuttgart 1858) die Jahreszahlen 1407 („drama paschale“, also Osterspiel), 1498, 1502 und erstaunlicherweise noch 1571 angeben kann. Leider gibt Keller nirgendwo seine Gewährsleute preis, man kann deswegen seine Angaben schwer nachprüfen. Wohl kann man daraus entnehmen, daß das Kastenmannsche Spiel im Jahre 1502 auch schon am Sonntag Lätare, also dem 4. Fastensonntag, aufgeführt wurde.

Anton Dörner hat im „Verfasserlexikon“ Band 1, 1933, Sp. 764 auf enge Beziehungen zwischen den Handelsstädten Calw und Bozen hingewiesen: Das Spiel von 1498, ein „drama biblicum“, welches das Alte und Neue Testament, Maria und ihre Eltern sowie eine Reihe

von Legendenstoffen verarbeitete, soll in seiner Struktur dem Bozener Spiel ähnlich sein (die Texte des Calwer Spiels sind ja leider nicht mehr erhalten). Das Spiel von 1502 wird ausdrücklich nur als „Iudus paschalis“, als Osterspiel angesprochen, war also nicht so weit ausspannend.

Läßt sich über diese Fragen nicht mehr letzte Klarheit gewinnen (vielleicht werden wir sie nie mehr erhalten), so müßte doch klar sein, daß zumindest eine Autorschaft des Oswald Kirsmanng angenommen werden kann. Es würde das Bild dieses Mannes runden, der nach allem, was wir wissen, ein „vir probus“ war, wert, der Nachwelt nicht ganz vergessen zu gehen.

Anmerkung

1) Übersetzung: Zu dieser Zeit lebte ein geschworener Stadtschreiber zu Calw mit Namen Oswald Kirsmanng, ein rechtschaffener und kluger Mann, von untadeligem Lebenswandel, ein großer Gönner, einzigartiger Förderer und treuer Freund dieses Klosters Hirsau, durch dessen Rat, Klugheit, Bemühung und höchste Umsicht der Verkauf des Dorfes Burbach und der Kauf von Eberdingen durchgeführt wurden; er tat auch sonst diesem Orte viel Gutes; weshalb wir es für richtig ansehen, daß sein Gedächtnis in den Gebeten der Brüder von Hirsau beim allmächtigen Gott von jetzt bis in Ewigkeit weiterlebe.“

Fragen um die Familie Fessler

Von Reinhold Rau

Vor kurzem geriet dem Schriftleiter dieser Blätter bei Studien im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Bestand A 409 Bü. 6) eine Papierurkunde unter die Hände, die einiges aussagt, was bisher unbekannt war, aber auch Fragen aufwirft, die vorläufig nicht restlos beantwortet werden können (Schreiber dieser Zeilen dankt auch hier für die freundliche Überlassung zum Zweck der Veröffentlichung). Die Urkunde ist am 19. September 1537 von Bürgermeister und Richter in Tübingen ausgestellt und spricht die nach dem Recht der Stadt erforderliche Zustimmung dazu aus, daß der ehrsame Kilian Fessler der Jüngere, jetzo wohnhaft in Magstadt Böblinger Amts, dem Herzog Ulrich an einer ausstelligen Schuld sein Kornhaus zu Tübingen „im Briell“ überläßt, das seinen Kindern aus seiner ersten Ehe mit Katharina Sticklin sel. verfangen war, nachdem die Kinder um solches Haus in anderem Wege verwiesen und versichert worden sind.

Die Rechtslage ist klar: nach Artikel 54 des Tübinger Stadtrechts von 1493 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen Bd. 2, 1964, S. 18) fällt beim Tode eines Ehegatten, wenn eheliche Kinder vorhanden sind, alle fahrende Habe an den überlebenden Ehegatten, aber die liegenden Güter sind „ein verfangen Gut den Kindern“, doch so, daß der überlebende Ehegatte den Besitz und Genuss dieser Güter hat. Er darf aber mit dem verfangenen Gut keine Veränderung vornehmen ohne ehafte Ursache, die vor Gericht nachzuweisen ist. Im vorliegenden Fall verwendet der überlebende Ehegatte ein Kornhaus (= Scheuer, vielleicht dasselbe, was im Schwarzwald als Speicher bezeichnet wird), das seinen Kindern aus erster Ehe verfangen war, um damit ein Schuld zu begleichen, nachdem die Kinder anderweitig versichert worden sind (einen juristischen Kommentar dazu gibt Wolfgang Schanz in Bd. 1 der Veröffentlichung aus dem Stadtarchiv Tübingen (1964) S. 13 f.).

Die erste Frage, wie es kommt, daß Kilian Fessler dem Herzog Ulrich Geld schuldig geworden ist, läßt sich schwerlich anders beantworten, als daß er bei Rechnungsablegung am

Ende einer Amtstätigkeit noch einen Betrag abzuführen hatte. Hier liegt der Gedanke nahe, daß Kilian Fessler in seinen letzten Tübinger Jahren (also kurz vor 1537) irgendwo (es muß nicht in Tübingen gewesen sein) Keller (heute würde man sagen Rentamtmann) war. Von einer solchen Tätigkeit ist zwar dem Neuen Württembergischen Dienerbuch nichts bekannt, aber daraus kann kein Beweis gegen diese Vermutung abgeleitet werden.

Was die Person des Kilian Fessler angeht, der durch den Zusatz „der Jüngere“ klar unterschieden wird von einem noch lebenden Manne gleichen Namens, so wird allgemein angenommen, daß er ein Sohn des bekannten Kilian Fessler war, über den Seigel in seinem Buche „Gericht und Rat in Tübingen“ (1960) S. 285 Nr. 403, gestützt auf die Forschungen von Gerhard Wunder — Schwäb. Hall, alles Wissenswerte zusammengestellt hat. Daß der jüngere Kilian, dessen Ehe mit Katharina Sticklin bisher unbekannt war, später in Magstadt ansäßig wurde, war bekannt; die Übersiedlung hängt wohl mit seiner Ehe zusammen, da er in der Türkensteuerliste von Magstadt mit einem Vermögen von 2000 Gulden verzeichnet ist: Zur Herkunft seiner ersten Frau wäre zu bemerken, daß es in Tübingen zwar eine Familie Sticklin gab, die durch einen Michael 1470 und 1484 in der Kornhausgasse 3 vertreten ist, aber wahrscheinlicher ist es, daß die Frau eine geborene Stickel war. In diesem Falle könnte sie eine Schwester des Mg. Erhard Stickel, der in Tübingen seit 1533 als Richter nachzuweisen ist (Seigel S. 280 Nr. 384) und das Doppelhaus Kronenstr. 6 + 8 besaß, und also eine Tochter des Stuttgarter Bürgermeisters Johannes Stickel sein.

Über die Kinder aus der ersten Ehe wissen wir gar nichts, denn Georg Fessler, der als Sohn des Kilian Fessler von Magstadt am 20. Oktober 1573 in Stuttgart Anna Schiller heiratete, gehört in die zweite Ehe. Dagegen könnte man den Kilian Fessler, der am 11. Dezember 1534 in Tübingen immatrikuliert wurde (von dem sonst nichts bekannt ist, er wäre denn identisch mit dem Neuenbürger, Vogt

von 1551), der ersten Ehe des jüngeren Kilian Fessler zuschreiben.

Die Lage des Kornhauses, das in herzoglichen Besitz überging, ist nicht auszumachen: mit der Bezeichnung „im Brühl“ werden alle Gebäude im Nordwesten der Stadt zwischen Schmiedtorgasse, Jagobsgasse und Stadtmauer versehen, und der Kornkasten am Schmiedtor, die jetzige Kelter, ist schon 1505 in herzoglichem Besitz. Es sieht so aus, als habe die herzogliche Regierung das Fesslerische Kornhaus, weil es nicht benötigt wurde, wieder veräußert, aber darüber ist bis jetzt nichts festgestellt worden.

Die Herdstättenliste von 1525 nennt in Tübingen 3 Träger des Namens Fessler. Alt Kilian Fessler Hafengasse 6 versteuert 600 Gulden, jung Kilian Fessler (500 Gulden) besitzt zusammen mit Sebastian Rottenburger dem Kronenwirt und mit Georg Spengler — der ältere Kilian Fessler hatte eine Magdalena Spengler, dessen Schwester, zur Frau — das Haus am Markt Kronenstr. 9. Der dritte Namensträger ist Johannes Fessler, wohnt in der Jakobsgasse, steuert aus 10 Gulden Vermögen (hat also nicht einmal ein ganzes Haus zu eigen) und gehört auf gar keinen Fall zu der Familie der beiden andern. Ich halte ihn für den nachmaligen Pedellen der Universität, der 14 Kreuzer Türkensteuer bezahlte (1544) und 1550 den Silberschatz der Universität durch Ankauf eines Doppelbeckers in Augsburg vermehren half. Das bei weitem höhere Vermögen der beiden andern hat sicher nicht bloß in Kapitalen (Schuldscheinen) bestanden, sondern in städtischem und ländlichem Grundbesitz. So gehörte z. B. dem älteren Kilian ein Hof in Weilheim a. N., den er 1545 seinem Sohn, dem Kanzler Dr. Johannes Fessler, übertrug. Wir können von ihm aber auch Grundbesitz in der Stadt selbst nachweisen. Im Jahr 1535 bestand der Komplex, den heute die Häuser Salzstadelgasse 6, Madergasse 18, Karrengässle 1 und 3 a (Scheurlein) einnehmen, aus einem Haus, das Dr. Hans Fesslers Vater (also dem älteren Kilian) gehörte, und einem Garten, der jung Kilian Fessler gehörte. Das sieht doch so aus, als habe der Vater den zum Haus gehörigen Garten dem Sohn (etwa bei dessen Verheiratung) überlassen und das Haus noch behalten. Zwei Jahre später ist das Haus nicht mehr in Fesslerischem Besitz. Vom Gärtchen wissen wir gar nichts. Falls in ihm auch eine Scheuer (etwa heute Karrengässle 3 a) errichtet worden ist, gerade etwa vom jüngeren Fessler, könnte diese es sein, die dem Herzog übertragen worden ist an Zahlungsstatt. Die Höhe der Verschuldung, aus der man Schlüsse auf Größe und Wert des Objekts ziehen könnte, ist ja nicht angegeben. Natürlich kann das nicht mehr als eine Vermutung sein, aber wenn der jüngere Kilian sich durch seine zweite Magistrier Verheiratung finanziell so sehr verbessern konnte, wie die Entwicklung seines steuerbaren Vermögens zeigt, war ihm 1537 vielleicht das rasche und völlige Abstoßen seiner Liegenschaften in Tübingen lieber als das Flüssigmachen festliegenden Kapitals. Jedenfalls darf die Hingabe der Scheuer an Zahlungsstatt nicht als Zeichen von Geldschwierigkeiten angesehen werden.

Völlig offen bleiben muß die Frage, welche Rolle im Aufbau des Fesslerischen Vermögens dieses Haus im Brühl gespielt hat. Hat Kilian Fessler seine Tübinger Existenz — er gilt ja als Sohn des Leonberger Forstmeisters Hans Fessler — an dieser Stelle begonnen, um dann, reich geworden, seine Haushaltung in die Hafengasse zu verlegen? Und wenn sein Reichtum auf der Heirat mit der Tochter des Ludwig Spengler beruht, warum hat er dann den Besitz zwischen Salzstadelgasse und Karrengässle festgehalten, obwohl er dort nicht mehr wohnte, bis zu seiner Übersiedlung nach Rottweil, wo er noch 1545 nachweisbar ist? Diese Frage kann leider nur aufgeworfen, aber nicht beantwortet werden.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 14 / Juni 1965

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Ein Gutachten über den Ammerhof aus dem Jahre 1802

Von Jürgen Sydow

(Fortsetzung)

§ 4. Von der Quantität und Qualität der Amerhöfischen Waldung

Die Amerhöfische Waldung hält im ganzen 109 Jäuchert, 1/4 J(auchert) und 49 Ruthen Niehremberger Maß und besteht in zwei Abtheilungen, wovon die eine Abtheilung der obere Wald heißt, der näher gegen Rottenburg, die andre Abtheilung aber der untere Wald heißt und näher gegen Tübingen ligt; zwischen beiden Abtheilungen ligt ein kleines Wäldchen, das der Gemeind Hirschau, und noch ein anderes Wäldchen, das der Gemeinde Wurmlingen zugehört; beide machen mit dem Amerhöfischen einen continuirenden Wald, und ligen theils auf einer Reihe drei nahe beysamen stehender Berge, theils aber gröstentheils an dem Bergrücken herum und herunter. Die Amerhöfischen Waldungen haben fünf zimlich gähe Bergrücken in sich, wenig aber auf der unbedeutenden Ebne der gemeldten Berge, weswegen es auch ein gröstentheils schweres und gefährliches Stück Arbeit für Menschen und Vieh, für Schiff und Geschier⁶ ist, das Holz vom Platz zu bringen, besonders weil die Holzwege gar schlecht und zum Theil sehr gäh sind; wodurch auch das Amerhöfische Holz etwas von seinem Werth verliert wegen der großen Beschwerte des Wegführens, welches bei manchen Punkten nur zur guten Jahreszeit geschehen kann, wodurch auch die Statthalterei fast jährlich manchen Verluet an Holz hat, weil das gehauene Holz zu lang der bedürftigen räuberischen Nachbarschaft ausgesetzt ist, anderer Holzräubereien das Jahr hindurch zu geschweigen, welche zimlich stark und grob begangen werden, welche abzuwenden man nicht nur einen Schützen, sondern eine bestehende Compagnie Soldaten vonnöthen hätte.

Der Grund und Boden der Amerhöfischen Waldung ist fast durchaus eine rothletttige Erde und auf einigen Plätzen bisweilen eine mergelartige Erde, hin und her mit Leberkieß vermischt, ein kleiner Theil aber eine mittelmäßig gute gewöhnliche Erde, die im Oberwald ist, wo deswegen auch etwas junge Tännchen wachsen, da übrigens selten Tännchen anzutreffen sind; sondern gröstentheils ist die Waldung mit jungen Fichten bewachsen, wozwischen hin und her eine junge Eiche steht, bisweilen auch schon größere Eichen, seltner aber ist darunter bisweilen eine Buche anzutreffen. Auch etwas Laubholz giebt es hin und her, wiewohl nicht viel, und der untere Wald hat auch bisweilen unter den übr-

gen Holzarten auch etwas Aspenholz. Die Amerhöfische Waldung ist also gleichsam ein kleines Quodlibet von den ordinari Holzsorten. Es versteht sich aber, daß obbemeldte Holzsorten im ganzen anzutreffen sind, wo noch wirklich Holz steht, nicht aber so zu verstehen, als wenn die Amerhöfische Waldung noch wirklich durchaus mit Holz besetzt wäre; denn von obbemeldten fünf Bergrücken der Waldungen sind drei gröstentheils ausgehauen und haben theils schon wieder ein junges emporkommendes Holz, ein anderer Theil aber steht noch ganz blos und kahl im Oberwald, da, den auch Jesinger aus Scherz die Amerhöfische Waldblaiche nannten oder zu nennen pflegen."

(Der Verfasser führt noch weiteres über den schlechten Zustand der Waldungen aus, der vor allem durch Kahlschlag im vorangegangenen Jahrzehnt entstanden ist. "Warum aber in den 90er Jahren aus der Amerhöfischen Waldung ohne Schonung und Barmherzigkeit so viel Holz zum Verkauf ist gehauen worden, davon ist der Anlaß leicht zu errathen, weil man nehmlich wegen vermutheter naher Säkularisation die abzugebende Kuh noch zimlich ausmelken wollte, bevor man sie sollte abgeben müssen." P. Pötschner verurteilt diese Wirtschaftsweise gerade in der Waldwirtschaft und weist darauf hin, daß zunächst keine weiteren Holzverkäufe erfolgen dürfen; den jährlichen Holztrag schätzt er bis auf weiteres auf gegen 30 fl., während bei geordneter Wirtschaft immerhin bis zu 150 fl. zu gewinnen wären.)

§ 5. Von Gärten und Obst

Die Statthalterei hat zween Gärten, nehmlich einen Kräutel- oder Wurzgarten und noch einen kleineren, unlängst angelegten, mit jungen Bäumchen besetzten Graßgarten, vulgo der Tabackgarten genannt. Der Kräutelgarten enthält 1 Jäuch(ert) 26 Ruthen, der andere aber oder der Tabackgarten aber hält 1 Jäuchert 11 Ruthen. In diesen zween Gärten sind außer 4 mittelmäßigen Weichselbäumeln, die schon mehrere Jahre fruchtbar sind, übrigens durchaus noch lauter junge Bäumchen, die erst einige Jahr her sind gepflanzt und gesetzt worden und die noch mehrere Jahre zum Wachstum fordern ... Dermalen also und noch mehrere Jahre hat also die Statthalterei nichts an Obst außer einigen Dellern Weichsel, sondern muß jedes Stück Apfel, Birnen etc. kaufen. Außer dem Hof stehen zwar auf zween Plätzen gering mittelmäßige Zwetschenbäumeln an den Ackerfeldern her-

um; allein weil sie an sich gering, weil sie theils am Weeg herum, theils am Feld, jedermann frei, dastehen, so erhält die Statthalterei wenig davon, als etwann etwas wenig unrees, wenn sie sich desselben zu bemächtigen trachtet und das praevenire spielen will. Übrigens sind im Kräutelgarten an der Hinterwand der Scheuer Reben gepflanzt, die schon lange fruchtbar sind, und noch auch in einem Stück Land desselben, deren Fruchtbarkeit nächstens erwartet wird, und welches Stück Land beiläufig 1/4 Theil des Kräutelgartens ausmacht.

§ 6. Von der Revenue der Weingefälle

Die Revenue der Weingefälle hat die Statthalterei auf württembergischen Grund und Boden, und zwar einen Theil, und zwar den größeren, in dem Jesinger Bann, den andern Theil aber, und zwar den kleineren, zu Lustnau. Der Jesinger Theil enthält zwei kleine Weinberghalden, die Hirsch- und Möhrhalde genannt; und diese geben blos den Zehend. Dazu gehört aber auch noch eine etwas größere Weinberghalde, die Amerhalde genannt, und diese giebt nicht nur den Zehend, sondern auch das 7theilig als Landgarb; auf welcher Halde auch der Amerhöfische Kelter steht, in welchen die Amerhaldischen Weinbergbesitzer zu kelteren schuldig sind; daher auch davon ein Baumwein vom Gebrauch des Kelterbaums⁹ gegeben wird, welcher aber wohl wahrhaft gewöhnlich im ganzen eine Kleinigkeit ausmacht und der Unkosten nicht werth ist. Eine ähnliche Beschaffenheit wie bei der bemeldten Amerhalde hat es zu Lustnau mit dem Österberg in Ansehung der Weingefälle, wo ebenfalls ein Amerhöfischer Kelter steht und wo ebenfalls vom Wein die Landgarb und der Baumwein vom Gebrauch des Kelterbaums muß abgegeben werden, welcher Österberg aber ein geringerer Platz als die Jesinger Halden sind; daher im Österberger Kelter gewöhnlich nur etwa höchstens die Hälfte oder auch nur ein gutes Drittheil gegen die Quantität der Jesinger Weingefälle erhalten wird.

Da es nun mit dem hielands unterländischen Weinbau ein geringers und miflicheres Verhältniß hat als in andern Gegenden und Ländern, wo Weinbau ist, als zum Beispiel am Bodensee und in der Schweiz, wiewohl der hieländische Wein an sich von sehr geringer Qualität ist, so kann man daher von der Quantität der Weinberge, die der Staatthalterei ihre Weingefälle abzugeben haben, auch nach dem Maaßstab der staatthalterischen

Weingefällsgerechtigkeit keinen allgemeinen Anschlag des jährlichen Weingefälls mit einiger Sicherheit angeben. Nach Durchforschung vieler älterer in der Reihe aufeinander folgender Jahresrechnungen habe ich daraus ersehen, daß die staathalt(erischen) Weingefälle selten über 10 würtemb(ergische) Aymer¹⁰, meistens unter 8 Aymer, auch manchmal weit unter 8 Aymer und auch manchmal nur 2 oder 3 Aymer abwarfen, einigemal darunter auch so wenig als nichts, in beiläufig 30 Jahren aber etwa einmal oder höchstens zweymal bei einem vollkommenen Herbst, daß es 15 und über 15 Aymer abgeworfen hat...

So wäre demnach der Anschlag der jährlichen Weingefälle beiläufig 8 bis 9 würtemb(ergische) Aymer, viele Jahre in viele Jahre eingerechnet.

Was den letzten Jahrgang 1801 betrifft, so habe ich von Lustnau wegen Hagel nichts, von Jesingen aber wirklich in den Keller 6 Aymer und ungrade Maaß darüber erhalten, wobei aber von seiten des gewesten Unterpfligers von Jesingen bekanntermaßen eine Betrügerei entdeckt worden in Ansehung einer Weinquantität, deren Bestimtes ich nicht wohl entdecken konnte ohne Beziehung von mehr als 100 Bürgern von Jesingen, welches auch daher so weit getrieben nicht ratsam war.

Wenn man nun aber in Ansehung des vorhin angesetzten jährlichen Weingefälls von beiläufig 8 bis 9 würt(embergischen) Aymer die dafür zu machende Verwendung, Unkosten in Betracht zieht, als erstens die Unterhaltung zweier großen Keltergebäude, die im freien Felde jedermanns Gebrauch und Muthwillen und jeder Witterung offen ausgesetzt sind, 2tens bei 16 Morgen Wiesen, die wegen den theiligen Wein um ein unbedeutendes jährliches Wiesengeld an die Amerhaldbesitzer ehemals hingelassen wurden, 3tens die Besoldung zweier Unterpfliger, 4tens die Unterhaltung wenigst von drei Kelterleuten in jedem Kelter mit Lohn, guter Kost und Trunk durch die ganze Zeit des Kelterns, 5tens die Anschaffung der zum Keltern notwendigen Geräthschaften und Bedürfnisse, und 6tens endlich bißweilen auch eine zufällige Geldbeilage zur Bearbeitung eines neuen Weinbergplatzes auf den landgärbigen Halden; wenn man dieß alles bedenkt und daß man es in Jahren, wo es sehr wenig Wein giebt, doch größtentheils prästiren muß wie in guten Jahren, die selten sind, so wird es wohl beinahe darauf ankommen, daß, Zeit in Zeit gerechnet, die Unkosten den Ertrag der Weingefälle, wo nicht ganz, doch größtentheils aufheben, da die Qualität des hieländischen Weins nach dem Reutlinger Wein der geringste und die Weingefälle ohnehin ein Mischmasch von vielen verschiedenen Plätzen sind und da noch dazu beinahe die Hälfte im schlechten Druckwein¹¹ besteht. Es dürfen daher nur wie vorhin noch diebische Betrügereien dabei geschehen, so ist die reine Einnahme bei den Weingefällen klein oder gar dahin, gerechnet gegen alle Unkosten. Wenn man nun nach obgemeldtem Anschlag jährlichen Gefällswein von beiläufig 9 würtemb(ergischen) Aymer, nach Abrechnung von 4 1/2 Aymer für den nöthigen Hastrunk, die noch übrigen 4 1/2 Aymer, den Aymer, schlechten in bessern eingerechnet, im zimlich hohen mittleren dormaligen Preis zum Verkauf um 35 fl. annimmt, so ergibt sich also das Resultat von 157 fl. 30 x beiläufigen Geldertrag aus dem Gefällwein. Dieser Anschlag von Gefällwein ist so hoch als nach allen Umständen möglich...

Was das Geldgefäll aus den sogenannten ausgereuteten, das heißt, mit Futter oder Frucht angepflanzten kleinen Weinbergplätzen anbetrifft, so ist vermöge bisheriger Erfahrung der mittlere Terminus 20 fl. beiläufig...

§ 7. Von den Geldgefällen

Von den Wiesen, welche an die Besitzer der Amerhaldischen Rebplätze gegen die Abgabe

der Landgarbe oder des 7ten Theils von Wein gegen einigen jährlichen kleinen Zins abgegeben worden. ... 70 fl.

Aus Zehend und Grundzins von drei andern Wiesen: 5 fl 3 hl.

Hellerzins aus dem Gängthall oder Wurmlinger Grundstücken: 2 fl. 8 x.

Vom Lehnbauer bei der Herbstrechnung... 25 fl.

§ 8. Von Geldeinnahmen, die zerschiedens zufällig aus verschiedenen ökonomischen Theilen erreicht werden.

Aus dem Viehstand... Weil, wenn der hiesige nach allen Umständen mögliche gesammte Viehbestand gut mittelmäßig bestellt wäre oder wiederum bestellt werden wird, in die 60 Stück Rindvieh im ganzen gemäß der vorhandenen Futterquantität können gehalten werden, wie auch bei 12 und über 12 Stück s. v. Schwein nebst 8 bis 9 Pferde, so könnten gemäß dieses Viehstandes, wenn bei der Nachziehung dieser drei Gattungen Vieh sich etwas Glück dabei einfände und wenigstens in Ansehung der Pferdzeit wenigstens alle andere Jahr ein Pferd verkauft werden kann, Jahr in Jahr gerechnet, beiläufig jährlich 400 bis 450 fl als Geldertrag aus dem Viehstand angegeben werden... Dabei muß man sich aber wohl erinnern, daß man jährlich für hiesige große Haushaltung, die nothwendigen Tagelöhner und Professionisten mit eingeschlossen, wohl 12 bis 14 Zentner Fleisch in die Haushaltung metzen muß...

Aus der Schaafwayde... jährlich 90 fl.

Von Heu und Öhmbd. (z. Zt. nichts)

Vom Stroh... Es seyen... jährlich beiläufig aus Strohverkauf angegeben: 20 fl. Strohgeld.

(Verschiedene kleine, jeweils wechselnde Einnahmen, wie einige Gulden für Eier oder für den Verkauf veralteter Gegenstände usw., können nach Meinung des Verfassers nicht angeschlagen werden; das gleiche gilt bezüglich der Lohnfuhren. Kleine Einnahmen werden auch aus dem Verkauf von Brantwein — 10 bis 12 fl. jährlich — und von Schmalz erzielt, doch wird das meiste Schmalz an das Kloster geschickt.)

„Wenn nun aber jemanden der bißher angeführte und zergliederte Ertrag des hiesigen Hofes gering vorkömmt, so hat man sich dabei zu erinnern, daß der Amerhof nebst den bißher beschriebenen Ertrag noch auch in anderer Rücksicht seine gewissen Fähigkeiten zu einen andern ökonomischen Ertrag hat, die so viel oder noch mehr werth sind als aller Ertrag, der bisher beschrieben worden; und diese Fähigkeiten bestehen in dem ganz freien Recht oder in der Freiheit, jede Art des Gewerbes lastenfrei zu treiben, was Namen es immer haben möchte... (Dies aber sei besser durch einen Laien als durch einen Geistlichen zu nutzen.)

2te Abteilung

§ 1. Übersicht und Inbegriff aller beiläufigen jährlichen Revenuen und dormaligen Einnahmen der Amerhöfischen Statthalerei.

Geldertrag vom guten Dünkel. Da von oben angesetzten jährlichen 330 würtemb(ergischen) Schäfl guten Dünkel nach Abzug von beiläufig 120 Schäfl zur Saat, für das Brod ins Hauß, für jährliche Besoldungen, jährliche Schuldigkeit und Almosen 210 Schäfl beiläufig zum Verkauf übrig bleiben, und wenn man... den Schäfl nach der mittleren Annahme zu dormaligen Zeiten zu 5 fl rechnet... Jahr in Jahr gerechnet: 1050 fl.

Geldertrag vom schwachen Dünkel. Da von oben angesetzten jährlichen 45 würtemb(ergischen) Schäfl schwachen Dünkel nach Abzug von 38 Schäfl beiläufig zur Haußconsumtion und zu Brandtwein 7 Schäfl beiläufig zum Verkauf übrig bleiben, und wenn man... das Schäfl schwachen auf 2 fl. 45 x im Preis rechnet...: 19 fl. 15 x.

Geldertrag vom Roggen. Da gemäß oben angesetzten jährlichen 20 Schäfl Roggen nach

Abzug von beiläufig 17 Schäfl zu Brod und zur Saat 3 Schäfl zum Verkauf übrig bleiben, und wenn man das Schäfl Roggen... zu 8 fl. anschlägt...: 24 fl.

Geldertrag aus der guten Gersten. Da von oben angesetzten jährlichen 70 würtemb(ergischen) Schäfl nach Abzug von beiläufig 30 Schäfl zu Brod, zur Saat und andere kleine Verwendung 40 Schäfl zum Verkauf übrig bleiben, und wenn man... das Schäfl Gersten zu 6 fl. rechnet...: 240 fl.

Geldertrag aus dem Haber. Da von obgemeldtem angesetzten jährlichen 125 würtemb(ergischen) Schäfl Haber nach Abzug von beiläufig 110 Schäfl für die Hof- und Gastpferde, zur Saat und Fuhrwerk, zur Futterung und jährliche Schuldigkeiten wie auch für andere zufällige kleine Ausgaben 15 Schäfl zum Verkauf übrig bleiben, und wenn man das Schäfl... zu 3 fl. rechnet...: 45 fl.

Was die Schälenfrüchte¹² anbetrifft, so ist schon oben gemeldet worden, daß dieselben bloß nach dem Maaß der Hausnothwendigkeit angebaut werden und nichts also zum Verkauf...:

Geldertrag aus der Waldung...: 30 fl.

Geldertrag vom Wein. Gemäß vorhergehenden Anschlages der jährlichen Weingefälle, wenn doch im Jahr 4 1/2 Aymer verkauft werden können, so betrüge der Verkauf, wenn der Wein auf die Axt verkauft¹³ würde, nach gemachten Anschlag beiläufig 157 fl; wird aber der Wein im Hauße selbst für Gäste ausgeschenkt, wies auch meistens geschieht, wenn man einen übrig hat, so ist die Einnahme beiläufig um ein Drittheil größer, und so könnten für 4 1/2 Aymer Schenkwein stat 157 fl. 200 fl. beiläufig Geldertrag angenommen werden, mithin also: 200 fl.

Geldertrag aus ausgerittenen Rebplätzen...: 20 fl.

Geldertrag aus Wiesen und Hellerzinsen...: 7 fl.

Geldertrag bei der Herbstrechnung...: 25 fl.

Geldertrag aus dem Viehstand...: 450 fl.

Geldertrag aus der Schaafwayde...: 90 fl.

Geldertrag aus Stroh...: 20 fl.

Geldertrag aus zufälligen Sachen, als Brandtwein, Ayern, etwas Schmalzverkauf etc. etc. beiläufig: 60 fl.

Summa S(ummarum): 2350 fl 15 x.

§ 2. Übersicht aller jährlichen dormaligen bestehenden Ausgaben bei hiesiger statthalter(ischer) Ökonomie

Jahreslohn für 12 Dienstbothen und 2 Quasi-Dienstbothen, nemlich des Schäfers und des alten Soldaten als Hofboth dormalen, jährlich: 338 fl 30 x.

Dem Schuster für die Schue der Dienstbothen beiläufig: 40 fl.

Für Namenstage, Jahreszeiten und Haftungsgelder der Dienstbothen etc. beiläufig: 18 fl.

Auf Tagelöhner... für Holzmachen, Heuen, Ernden, Öhmbden etc. etc.: 220 fl.

Auf Professionisten als Schmid, Wagner, Sattler, Salfensieder, Klefer, Saller, Glaser, Weber, Schlosser, Nagelschmid, Häfner, Schneider, Gerber, Schreiner und andere zufällige, mit Ausnahme des Metzgers wegen dem Fleisch wie auch des Maurers und Zimmermann...: 500 fl.

Auf Baumaterialien, Maurer und Zimmerleute, und das bloß zu den jährlichen Reparationen gewöhnlicher Sachen und Zufälle, die causae majores ausgenommen...: 60 fl.

Auf Zinsgelder für auswärtige passive Kapitallschulden, noch bestehend in 4400 fl, nachdem ich die Kapitallschuld nebst schuldigen Zins bey der fürst(lichen) löbl(ichen) Waisenkasse abgezahlt, p. cent à 5 fl., mithin: 220 fl.

Auf Pfarrkirche-Unterhaltung für Wax, Öl, manche Kleinigkeiten, Kirchenuhr-Unterhaltung etc...: 66 fl.

Auf Arme zu Almosen an Geld beiläufig das Jahr hindurch: 30 fl.

Auf Trinkgelder bei geschäft(lichen) und freundschaftlichen Besuchen...: 18 fl.

Auf Neherinnen und Wäscherinnen...: 9 fl.
Auf Fuhrwesen und Reisen...: 36 fl.
Auf Bürgergeld nach Tübingen, Mauser¹⁴,
Medicin, Taback, Papier, Post und andere
Kleinigkeiten...: 60 fl.

Ins wohlhöbl(iche) Priorat zu Marchtall:
5 fl. 45 x.

Auf die Kleider eines jeweiligen Staathalters...: 40 fl.

Auf jährliches Hausgeräth und insgemein...: 50 fl.

Auf Fleisch für des Staathalters Tisch samt
einen Theil für Dienstbothen... (NB! Dabei
supponire ich, daß wenigstens 12 bis 13 Zentner
Fleisch für die Dienstbothen, Tagelöhner
und jeweilige Professionisten von eignen Vieh
ins Haus gemetzget werden): 100 fl.

Auf Fastenspeisen und Wildpret...: 30 fl.

Auf Salz für Menschen und Vieh...: 60 fl.
Auf Gartensachen als Saamenwar, Obst
etc...: 15 fl.

Auf Spezereiwaaren jährlich belläufig...:
80 fl.

Auf Bier und Hefen... (NB! Dabei supponire
ich, daß die oben angesetzte Quantität des
angesetzten jährlichen Weins eingenommen
werden und man den nöthigen Hastrunk bei
Dienstbothen, Tagelöhnern und Professionisten
großentheils nicht mit hieländischen
theuren Bier ersetzen müsse): 90 fl.

Auf Wein den jeweiligen Statthalter, Gäste
etc... (NB! Dabei supponire ich ebenfalls,
daß die angesetzte Quantität von Weingefäßen
erhalten, daß man keinen Hastrunk
kaufen und daß man für mittel zu achtende
Gäste auch etwas von eignen Weingefäß
vom bessern brauchen könne): 300 fl.

Summa S(ummarum): 2396 fl. 15 x."

(Aus den beiden Aufstellungen in § 1 und
2 ergibt sich, daß Einnahmen und Ausgaben
sich ungefähr die Waage halten, wenn man
ein langjähriges Mittel zugrunde legt.

P. Tiber Pötschner schließt hier zwei weitere
Paragraphen 3 und 4 an, die eine „Übersicht
über den ältern Ökonomiestand der
hiesigen Statthaltereil“ bzw. eine „Übersicht
über die neuere Amerhöfische Haushaltung
und derselben Ökonomiestand“ geben. Er vergleicht
hier die wesentlich glücklicheren Zeiten
unter den Statthaltern P. Bruno, P. Gilbertus
und P. Tiberius Buecher mit den Schwierigkeiten
unter den Statthaltern P. Ursatius und P. Joachim
(seit 1788 bzw. 1794). Er kritisiert vor allem die
Jahre unter P. Ursatius und dessen Maßnahmen
und berichtet von üblen Unterschlagungen unter
dem gesamten Personal des Ammerhofs¹⁵, doch hat
er auch gegenüber seinem unmittelbaren Vorgänger
P. Joachim allerlei auszusetzen. Immerhin hatte
dieser im Jahre 1796 auch einige Kriegslasten zu
tragen¹⁶.

Als P. Joachim im Jahre 1799 von P. Godfrid
abgelöst wurde, war der Hof durch die Maßnahmen
seiner beiden Vorgänger, da alle ihre Versuche
nur Kosten verursacht hatten und den tatsächlichen
Erfordernissen nicht entsprachen, tief verschuldet.
Durch große Sparsamkeit vermochte er die Lage
des Ammerhofs zu bessern, doch wurden seine
Bemühungen durch Kriegslasten an das Kloster
und eine Mißernte im Jahre 1801 durchkreuzt.
Er trat daher von seinem Amt zurück und erhielt
im Verfasser der Denkschrift einen Nachfolger.
Gerade weil sich in den seltenlangen Darlegungen
persönliche Spannungen deutlich äußern, zeigt sich
in der folgenden Zusammenfassung über die Zeit
seit 1788 wohl doch, daß auch P. Tiber von ihm
kritisierte Vorgänger nicht untätig waren, mögen
ihre Maßnahmen auch nicht immer klug gewesen
sein. „Es ist demnach aus diesen § zu ersehen,
daß sich jeder jeweilige Staathalter der neueren
Haushaltung durch ein Extramittel bei seinem
Haufwesen zu helfen gesucht hat, nchmlich H. P.
Ursatius sel(igen) And(enkens) durch starkes
Wirthen, durch Musik und Tanz¹⁷, dessen H(err)
Nachfolger durch Verkauf und viele Schulden,
H. P. Godfrid durch möglichste Sparsamkeit

und ich, weil die Sparsamkeit nicht mehr allein-
helfen konnte, durch die von der Noth abgedrungenen
Erlaubniß und Veräußerung einiger schlechtbeschafnen
Grundstücke.“ Dagegen verwahrt er sich in § 5
dagegen, daß man immer wieder „Von der in den
90er Jahren geschehenen Mellorallon des hiesigen
Hofs“ spreche, die in Wirklichkeit überhaupt nicht
erfolgt sei; die Neubrücke, auf die man diese
Verbesserung zurückführte, seien bei weitem nicht
so groß, wie angegeben worden sei, und würden
auch nur einen Teil des gemeldeten Ertrags bringen.)

Hiermit ist der Bericht im wesentlichen abgeschlossen.
Er trägt das Datum vom 30. März 1802; auch
wenn eine Unterschrift fehlt, läßt sich durch
Schriftvergleich P. Pötschner als Verfasser
eindeutig nachweisen. Wenn wir — trotz allen
starken Kürzungen! — diesen Bericht so ausführlich
gebracht haben, so scheint uns dies wegen der
Fülle der Angaben und wegen der Möglichkeit,
einen Überblick und einen Querschnitt durch das
Wirtschaftsleben und wohl auch ein wenig durch
das tägliche Leben überhaupt zu gewinnen, wie es
sich auf einem derartigen Klosterhof vor den
Toren von Tübingen abspielte, gerechtfertigt zu
sein.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von
1803 kam der Ammerhof wie das Stift Obermarchtal
selbst an den Fürsten von Thurn und Taxis.
Dieser verkaufte 1810 den Besitz an den württembergischen
Geheimen Finanzrat von Spittler, der ihn
allerdings bereits 1822 verpfändete und schließlich
1824 an den damals in Göttingen lehrenden
Juristen Karl Friedrich Eichhorn verkaufen mußte.
Von diesem ging er 1852 für 85 960 fl. an die
königliche Familie als Fideikommißgut, dessen
Verwaltung und Benutzung dem regierenden König
zustand, über; als oberste Verwaltungsbehörde
war zunächst die königliche Hofdomänenkammer,
später dann nach 1918 die herzogliche Rentkammer
zuständig.

Anmerkungen:

- 1) Schiff und Geschirr = alles Gerät.
- 2) Der Kelterbaum ist ein großer Balken, der an
einem Ende unten befestigt ist, am anderen
auf die Presse herabgedrückt wird.
- 10) 1 Elmer Schenkmaß = 2,6720 hl.
- 11) Druckwein = Vorlaß.
- 12) Schefe = Schote.
- 13) = versteigert? Der Ausdruck ist in Fischers
Schwäbischem Wörterbuch, dem wir die übrigen
Deutungen verdanken, nicht belegt.
- 14) Mauser = Mausefänger.
- 15) Ein reizvolles kleines Detail wird in folgender
Geschichte festgehalten: „Erst jüngsthin den
1ten Februar machte mir der wirk(iche) H(err)

Bürgermeister Sebastian Halder von Rottenburg
die Notiz, daß er dem H(errn) P. Ursatius sel(igen)
in seinem letzten Lebensjahr viele medizinische
Bücher, 50 fl am Werth, gegen versprochne
Bezahlung gegeben, daß der sel(ige) diese Bücher
dem H(errn) Doctor Umland (= Dr. med. Gotthold
Immanuel Jakob Umland, Arzt in Tübingen,
Ludwig Uhlands Onkel) geschenkt und daß er
dafür noch nicht bezahlt wäre. H(err) Bürgermeister
setzte auch bei, daß H(err) Doctor Umland wegen
dieser empfangenen Büchern nachher der
Statthaltereil für seine Dienste bei der Krankheit
des sel(igen) Verstorbenen keinen Konto angesetzt
und keine weitere Bezahlung gefordert habe.“

16) Hierzu wird berichtet: „Was die gesamte
Einquartierung betraf, so bestund sie in
folgendem: 1tens durch 26 Tag von einem
Corporal und 4 gemeinen Franzosen als
Suavegarde (= Sauegarde, Schutz), die
aber... sich durchaus als brave und
mäßige Leute durch diese Zeit betrug;
2tens durch 30 Tage die Einquartierung
eines Feldkaplans samt 2 Bedienten; 3tens
durch 17 Tage das Quartier des k.k.
General Senkareksti mit 5 andern
Persohnen, nchmlich einen Adjutanten
und 4 Bedienten, wozu auch manche
Tage noch andere Officiers zur Tafel
geladen wurden. Allein seine Pferde
wurden vom Magazin verproviantiert,
und der brave H(err) General gab
täglich das Geld her, um in Tübingen
die Kuchelnothwendigkeiten und
anderes einzukaufen zu lassen, um
dem Amerhof nicht viel beschwerlich
zu fallen. 4tens können daher auch
gezogen werden die 110 Maaß (1 Maß
Schenkmaß = 1,67 l) hieländischen
geringen Landwein nebst 10 Laib
Brod und einer Quantität Butter,
die einem kleinen französ(ischen)
Corps beim Vorbeimarschieren
gereicht werden mußten. Übrigens
ist es außerdem nur einigemal
geschehen, daß vorbeimarschierende
Franzö(en) auf dem Amerhof
eingekehrt haben...“

Die übrigen Prästationen aber für die
Franzosen und Kaiserlichen bestunden
in folgendem: Ein Pferd, daß die
Statthaltereil gekauft hat zur
Verehrung für den französ(ischen)
General Laval wegen der Suavegarde,
kostete 280 fl; dem Capitain der
Suavegarde und den 5 franz(ösi-
schen) Suavegarde-Soldaten
Verehrung an Geld 109 fl;
ebendenselben für bezahlte Schue
15 fl; einem franz(ösi-
schen) Suavegardisten von obigen
wegen geschehen seyn sollender
Bestehlung von seinem Geld
pro 12 fl als Ersatz 6 fl 52 1/2 x;
dazu kamen noch im Jahr 1798
den 20ten März einem
Franzosen 5 fl 30 x.

Das ist eigentlich alles Geld,
das an die Franzosen abgegeben
wurde, einige alte Hembder,
alte Schue und ein Sattl
ausgenommen, und
übrigens ist nichts
geschehen; denn das
andere Pferd, das die
Statthaltereil nach
Tübingen vom hiesigen
Hof für die Franzosen
abgegeben, dieses ist
von Tübingen aus der
Statthaltereil bezahlt
worden, wie es durch
den bestellten
Schiedsmann
angeschlagen worden.

An die k(önigliche) kays(erliche) Armee
aber ist von der hiesigen
Statthaltereil durch den
ganzen Franzosenkrieg
nichts geliefert worden
aus der Waldung 30 Kl(after)
Holz nach Rottenburg
in das kays(erliche) Feldspital.“

17) Eine Art Gastwirtschaftsbetrieb ist
auf dem Ammerhof immer
üblich gewesen, verbunden
mit dem Ausschank des
Ammerhöfer Weins. P.
Ursatius jedoch „fieng an,
aus allen Kräften zu
wirthen, hielt aus eben
dieser Absicht oftmalige
Spilleute, um die
bestehende Gäste zu
locken... Dieser
Umstand wurde
freilich von einem
Theil der hiesigen
Nachbarschaft nicht
belobt“.

Die Lastpfründe in der Tübinger Stiftskirche

Von Reinhold Rau

Bei den Wiederherstellungsarbeiten in der
Stiftskirche ist u. a. auch in der östlichsten
Einsatzkapelle des südlichen Seitenschiffs ein
Wappenschild zutage getreten, das aus dem
Rahmen der übrigen Wappenschilder
herausfällt. Professor Dr. Decker-Hauff hat es
in der von der Evangelischen Stiftskirchengemeinde
im November 1964 herausgegebenen
Festschrift S. 34 abgebildet und besprochen.
Es zeigt in blauem Feld eine weiße, d. h. silberne
Lilie und darunter ein Schriftband mit
den Worten fundator huius prebende, zu
Deutsch: Stifter dieser Pfründe. Der Name
des Stifters ist zwar nicht angegeben, er muß
aber der Familie Last angehören, denn diese
führt in Tübingen seit ihrem ersten Auftreten
am Ende der Pfalzgrafenzeit (schon 1329
sitzt ein Conrad Last im Gericht der Stadt)
die Lilie im Wappen. Auf die Frage nach
ihrer Herkunft und ihren Wappengossen
brauchen wir hier nicht einzugehen. Der
Titel der Pfründe ist nicht angegeben, wir glauben

aber ihn mit Sicherheit angeben zu können.

In meiner Arbeit über die Tübinger
Pfarrkirche vor der Reformation (Tüb. Blätter
46 S. 33—45) findet man die Belege dafür,
daß der Altar SS. Simonis et Judae, erstmals
1383 erwähnt, dessen Lage bisher unbekannt
war, weil keine Stiftungsurkunde vorhanden
ist; im ersten Jahrhundert seines Bestehens
Angehörigen der Familie Last vorbehalten
war. Der letzte derselben Georg Last
verzichtete 1480 auf seine Pfründe. Sein
Nachfolger Conrad Bömlein erhielt 1482
Titel und Rang eines Stiftsdekans. Mit dem
um diese Zeit entstandenen und nun
wiederaufgedeckten Wappen und dem
zugehörigen Spruchband ist die Lage
dieses Altars in der Kapelle des
unbekannt bleibenden Stifters gesichert.

Der erste in Tübingen urkundlich
nachgewiesene Kleriker aus dieser Familie
Johannes Last Johannes' Sohn war 1371,
als er zum Pfarrer in Unterjesingen
bestellt wurde, schon Kaplan auf dem
Bläsberg und behielt diese

Kaplanei bei. Da er schwerlich personengleich ist mit dem am 20. Februar 1400 (Württ. Reg. 13 441) erwähnten Hans Bläsi genannt Last, sieht man, daß auch die S. Blasiuskapelle auf dem Bläsberg von einem Mitglied der Familie Last mit einer Pfründe ausgestattet und Familienangehörigen vorbehalten worden ist. In der eben erwähnten Urkunde wirkt dieser Hans Bläsi als Zeuge mit, doch wohl in seiner Eigenschaft als Kaplan am Altar SS. Simonis et Judae. Im Jahre 1383 (Württ. Reg. 13 286) heißt der Kaplan an diesem Altar Heinrich Last genannt Pfaff Bläsi. So konnte er aber doch nur bezeichnet werden, wenn er tatsächlich Kaplan am Altar des hl. Blasius auf dem Bläsberg war. Spätestens in diesem Jahr ist also Personalunion geschaffen: der Kaplan auf dem Bläsberg und der Kaplan der Lastpfründe (Altar SS. Simonis et Judae) in der Stiftskirche ist identisch. Die Kapelle auf dem Bläsberg hat nie zur Tübinger Pfarrkirche gehört, sie liegt extra urbern und ihre Mutterkirche ist Weilheim bzw. Derendingen, seit die Derendinger Kapelle zur Pfarrkirche erhoben worden ist. Das Recht der Besetzung sowohl der Kapelle auf dem Bläsberg wie der Kapelle in der Stiftskirche wurde von der Familie Last festgehalten, die für beide Pfründen stets denselben Kaplan benannte. Das hat in neuerer Zeit gelegentlich zu Mißverständnissen geführt, doch müssen beide Pfründen klar voneinander unterschieden werden; in der Tübinger Pfarrkirche gab es, soweit wir wissen, nie einen Altar des hl. Blasius.

Der Verfasser der Wanderungen in der Umgebung von Tübingen 1829 (es ist Ottmar Schönhuth) hatte eine Urkunde von 1647 vor sich, als deren Inhalt er S. 86 angibt: Pfaff Ulrich Knapp — er heißt aber in Wirklichkeit Ulrich Last —, Kaplan Sant Plesins Altar in der Georgenkirche, der Lastkappeln zu Tübingen Kaplan, leiht mit Bewilligung seines Junkhern Georg Last, Kastenvogt des Altars und der Pfründe St. Blasii, Güter an einen Walter von Derendingen. Der Lagerort dieser Urkunde konnte bisher nicht nachgewiesen werden, aber das Regest verdient in dieser Form keinen Glauben: die drei Wörter „in der Georgenkirche“ sind an eine falsche Stelle geraten, sie sollten hinter „Lastkappeln“ und vor „zu Tübingen“ stehen, oder aber ganz fehlen, vgl. die Urkunde, die Theodor Schön in den Tübinger Blättern Heft 9, S. 31 anführt, vom 9. Dezember 1470, wonach Ulrich Last, Kaplan des Altars und der Pfründe zu St. Blasii Kapelle, dem Paul Breuning zu Junkhern Georg Last, Kastvogts der Pfründe zu St. Blasii Kapelle, dem Paul Breunig zu seinem Bad, das man nennt das Neue Bad, einen Weg über den Bläsberg verleiht. Aber auch hier, wo die Angaben über die Kapelle auf dem Bläsberg völlig in Ordnung sind, ist etwas zu beanstanden: es kann sich nicht um das Bläsbad handeln, das nie Neues Bad heißt und nie den Paul Breuning zum Eigentümer hatte, vielleicht aber um das Gut Neuband, dessen Namen in dem Wald westlich der Steinlach weiterlebt, das aber auch in dem gegenüber ausmündenden Tälchen südlich des Bläsibads gelegen hat. (Württ. Reg. 13 372 vom 25. Mai 1465).

Mit der Feststellung, daß der Altar SS. Simonis et Judae in der Georgenkirche von einem Angehörigen der zur Ehrbarkeit gehörigen Familie Last in unbekanntem Jahr gestiftet worden ist, fällt natürlich die Vermutung weg (Tüb. Blätter 46, 1959, S. 34), es sei der Altar der von Sulz, der nur aus einer Urkunde von 1394 (Württ. Reg. 13 440) bekannt ist. Es ist darin die Rede von einem Weinberg an der Viehweide „stößt einhalb an der Proptzerinun Weingart, anderhalb an der von Sulz Altars Weingart“. Für diesen Altar, der jedenfalls noch im 14. Jahrhundert gestiftet worden ist, bleibt jetzt nur noch die Gleichsetzung mit dem Heiligkreuzaltar, der erstmals 1425 erwähnt wird und von dessen Stiftung urkundlich nichts bekannt ist.

Immanuel Kants Tübinger Ahnen

Von Reinhold Rau

Der Königsberger Philosoph Immanuel Kant, selbst Sohn eines Schreiners, weist unter seinen Vorfahren mehrere Handwerkern auf, von denen eine über Nürnberg nach Tübingen führt.

Der am 19. März 1576 in Nürnberg getaufte Johannes Reuter, der als Mangmeister am 5. Oktober 1603 mit der Witwe eines Mangmeisters getraut wird, hat als Eltern (Heirat 26. Oktober 1573) den Schwarzfärber Velten Reuter von Tübingen und die Elisabeth Ebersperger von Nürnberg. Die Geburt dieses Valentin Reuter fällt in eine Zeit, wo in Tübingen noch keine Kirchenbücher geführt wurden, weshalb urkundlich erweisbare Zusammenhänge nicht mehr zu erwarten sind. Aber der Name Reuter ist in Tübingen nicht so häufig, daß man nicht wagen könnte, Kants Vorfahren in Tübingen etwas näher zu erfassen.

In Betracht zu ziehen sind folgende Namensträger:

1. Andreas Reuter, Bursagasse 4, dessen Witwe Apollonia (beim Tod 11. Oktober 1605 das Reitterapellin genannt) am 31. Januar 1574 einen Matthias Sonnenreuter aus Neuburg a. Inn (gestorben 24. Mai 1622) heiratet. Von ihr sind zwischen 1558 und 1570 sechs Taufen im Kirchenbuch aufgeführt, dazu die Heirat zweier Töchter 1572 und 1574.

2. Valentin Reutter, dessen Witwe Anna 1562 (20. September) einen Georg Rau von Pfullingen (verwitwet) heiratet. Von einer Tochter Anna wird 13. August 1563 ein Kind getauft.

3. Valentin Reuter, schon 1544 als jung Velten Ritter Haagasse 3 verzeichnet, und seine Frau Barbara (lassen zwischen 1559 und 1563 drei Kinder taufen, darunter den am 23. Juni 1578 an der Universität eingeschriebenen Josef, außerdem heiratet 1575 und 1580 zwei Töchter dieses Ehepaares. Nach dem Tode seiner Frau schließt dieser Valentin Reuter 1588 (23. Juni) die Ehe mit der 28-jährigen Susanna Witwe des Julius Schleh von Rottweil, die nach dem Tode ihres zweiten Mannes (vor 1598) den verwitweten Johannes Hagemann heiratet und am 22. September 1635 im Alter von 75 Jahren in Tübingen stirbt.

4. Aus andern Quellen bekannt ist ein Velten Ryther, der 1525 in der Herdstättenliste mit 200 Gulden Vermögen, aber ohne eigene

Behausung aufgeführt wird, 1529 am Markt wohnt in dem später durch die sog. Silberburg ersetzten Hause und 1544 als alt Velten Ritter 2 Gulden Türkensteuer entrichtet, vermutlich identisch mit Nr. 2 und von Beruf Eisenkrämer. Er wird 1543 bei der Errichtung des Testaments der Veronica Gruber als Zeuge hinzugezogen.

5. Joachim Reutter, dessen Witwe Anna 1572 (14. September) den verwitweten Georg Höschlin heiratet. Seine Tochter Barbara ist seit 1558 (7. August) mit dem aus Esslingen zugezogenen Kantengleßer und Ratsherrn Georg Wild verheiratet und wird nach dessen Tode die Frau des Dr. theol. Georg Fleck, Dekans in Urach.

Einer von diesen kann als Kants Vorfahre in Anspruch genommen werden. Man wird zuerst an Valentin d. j. (Nr. 3) denken. Dagegen spricht aber Folgendes: Am 17. Januar 1607 wird ein Hans Reuter begraben, der als Veltschans bezeichnet wird. Von ihm werden in Tübingen seit 1566 Kinder getauft, wobei der Ort der Eheschließung (nicht Tübingen) und der Familienname der Ehefrau Marthä unbekannt bleiben, darunter ein Sohn Valentin, der am 8. Januar 1573 aus einer zweiten Ehe mit Maria Hauser Caspars Tochter geboren wurde und von Beruf Messerschmied war, was dem Beruf eines Eisenkrämers immerhin nähersteht (Joachim Reuters Beruf ist nicht bekannt). Aber der Nürnberger ist ein gelernter Schwarzfärber und das führt auf den Andreas Reuter (Nr. 1), dem die Färberei in der Bursagasse beim Farbturm (= Hölderlirturm) gehörte. Wenn diese Erwägung richtig ist, dann hat Valentin Reuter spätestens nach dem Tode seines Vaters (1569) Tübingen verlassen und nachdem er am 25. Oktober 1573 sich in Nürnberg häuslich niedergelassen hatte, schritt seine Mutter ein Vierteljahr später in Tübingen zu einer zweiten Ehe mit ihrem bisherigen Knecht Matthias Sonnenreuter. Als dieser 1622 starb, überlebte ihn seine zweite Frau Ottilia Beck noch um 5 Jahre (gestorben 11. September 1627). Beim Verkauf der Färberei waren keine Personen namens Reuter mehr beteiligt, d. h. die Kinder aus der ersten Ehe des Andreas Reuter müssen bei Abschluß der Ehe ihrer Mutter mit Matthias Sonnenreuter abgefunden worden sein.

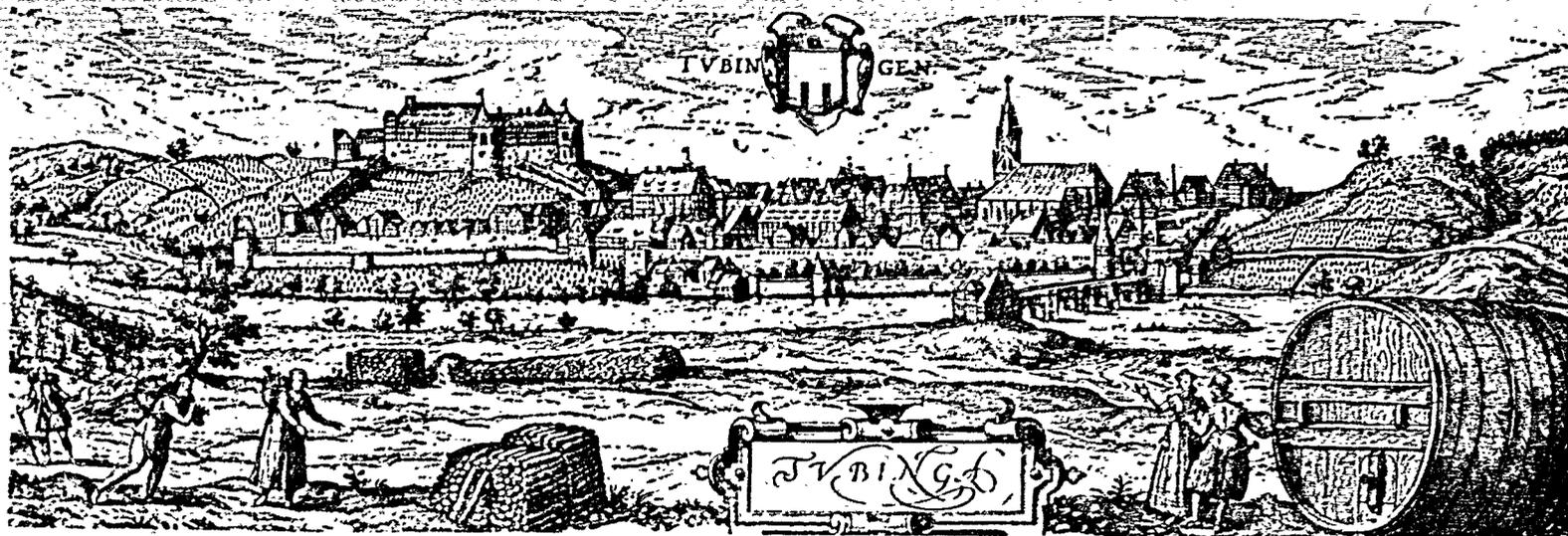
Viehkäufe des Klosters Bebenhausen in Rosenheim am Inn

Von Edgar Krausen

Die Viehmärkte von Rosenheim a. Inn hatten seit alters einen guten Ruf und wurden von weither besucht. Das oberbayerische Fleckvieh, das von den Bauern des Umlandes aufgetrieben wurde, erfreute sich aus verschiedenen Gründen starker Wertschätzung. Archivalische Unterlagen aus den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts besagen, daß damals nicht nur die Landeshauptstadt München, sondern auch das schwäbische Gebiet mit Rindern und Schweinen vom Rosenheimer Viehmarkt versorgt wurden. Neben den Landesherrn aus dem Hause Württemberg (Eberhard im Bart, Eberhard d. J., Ulrich) traten auch schwäbische Klöster als Käufer auf dem Rosenheimer Viehmarkt auf. Wie die heute im Bayer. Staatsarchiv Landshut auf der Trausnitz verwahrten Kasten-, Maut- und Ungeldrechnungen des alten Gerichts Aibling von 1477 ff. ausweisen, ließ das Kloster Bebenhausen in den drei Jahren von 1482 bis 1484 fast genau 300 Stück Rinder auf

dem Markt zu Rosenheim einkaufen. Kloster Bebenhausen gehörte bis zur Reformation dem Ordensverband der Zisterzienser an; die Zisterzienser zeichneten sich vor allen Orden durch eine besondere Ökonomie in ihrer Wirtschaftsführung aus. Ihre Höfe waren zum meist Musterhöfe, die Milchwirtschaft spielte angesichts der vom Orden ursprünglich streng befolgten Enthaltensamkeit von jeglichen Fleischgerichten eine besondere Rolle. So darf es nicht wunder nehmen, daß die Zisterzienser von Bebenhausen bis ins oberbayerische Voralpenland ihre Knechte schickten, um dort Rinder aufzukaufen. Im Gegensatz zum württembergischen Landesherrn genoß freilich das Kloster keine Ungeld- und Zollfreiheit.

Quelle: Alois Mitterwieser, Der Rosenheimer Viehhandel im Spätmittelalter, in: 600 Jahre Rosenheim (Festschrift), Rosenheim 1928.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 15 / August 1965

Herausgegeben von D. Dr. E. Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Ein Streit zwischen Württemberg und Kloster Rohrhalden um den Bebenhäuser Hof in Kiebingen 1649-1656

Von Adalbert Baur

Zu den zahlreichen Orten, in denen Kloster Bebenhausen begütert war, gehörte auch Kiebingen¹⁾. Hier hatte u. a. Albert Chleichelin 1291 den Zisterziensern einen Hof geschenkt²⁾. Ein weiterer Hof war ihnen 1312 von den Brüdern Werner und Heinrich von Ehingen vermacht worden³⁾.

Es ist nicht bekannt, in welcher Weise das Kloster die beiden Höfe zunächst nutzte. In späterer Zeit erscheinen sie als Lehens- bzw. Erblehenshöfe. Als solche waren sie ursprünglich an Laien ausgegeben. Von diesen kamen sie im 16. bzw. 17. Jahrhundert an das Pauliner-Eremitenklaster Rohrhalden bei Kiebingen: Die Pauliner erwarben „1545 von Franz Ergenzinger zu Balingen, 1618 von Hans Walther zu Kiebingen den hiesigen Bebenhäuser Hof als Lehen“⁴⁾. Nach dieser Formulierung müßte es sich wohl beidesmal um den gleichen Hof gehandelt haben. Das wiederum würde voraussetzen, daß die Rohrhalde ihr 1545 erworbenes Lehen vor 1618 nochmals verkauft hätte. Dies mußte aber nicht unbedingt der Fall gewesen sein. Wie wir gesehen haben, besaß Bebenhausen ursprünglich zwei Höfe in Kiebingen, so daß die Rohrhalde in den Jahren 1545 und 1618 ja auch das Lehen an zwei verschiedenen Höfen erworben haben konnte. Möglich ist jedoch auch, daß Bebenhausen schon vor 1545 seinen gesamten Grundbesitz in Kiebingen in einen Hof zusammengezogen hatte. In diesem Falle hätten die Pauliner 1545 und — nach einem nochmaligen Verkauf — 1618 tatsächlich doch das gleiche Lehen erworben. Da die genaue Untersuchung dieses Sachverhaltes aber das gestellte Thema sprengen würde, seien die Erörterungen über die beiden Höfe mit der Feststellung abgeschlossen, daß die Akten über den unten zu schildernden Streit immer nur von einem bzw. dem Bebenhäuser Hof in Kiebingen reden⁵⁾.

Durch die Käufe von 1545 und 1618 war die Rohrhalde nur Lehensinhaber und Nutznießer des Bebenhäuser Hofes in Kiebingen geworden. Eigentümer des Hofes blieb dagegen nach wie vor Bebenhausen bzw. Württemberg, in dessen Besitz das Klostervermögen nach Einführung der Reformation übergegangen war. Als Eigentümer und Lehensherr des Hofes hatte Württemberg aus diesem bestimmte Leistungen, sogen. Lehensgefälle, anzusprechen. Herzog Eberhard von Württemberg beziffert diese Gefälle in einem am

8. März 1650 datierten Schreiben an den Konstanzer Bischof Franz Johann v. Prasberg auf jährlich 15 Scheffel, 3 Simmri, 1 Vierling und 1 Eckle Roggen. Diese Menge entspricht einem heutigen Hohlmaß von rund 27,30 hl⁶⁾. Nach einem Schreiben des Bebenhäuser Pflegers in Roseck an den Herzog vom 23. März 1652 hatte die Rohrhalde außer dieser Roggengült jährlich auch noch 7 Scheffel, 3 Simmri, 2 Vierling, 2 Eckle und 1 Viertele Haber (insgesamt etwa 13,29 hl⁷⁾) und außerdem noch 2 Gulden und 52 Kreuzer zu entrichten. Diese Gülten waren an die Bebenhäuser Pflege auf Roseck, von der aus der Hof in Kiebingen verwaltet wurde, zu liefern. Die Lieferung seitens der Rohrhalde schien zu entfallen, als diese am 30. 12. 1647, zu einer Zeit also, in der infolge der Kloster-Restitution wieder ein Zisterzienserkonvent in Bebenhausen saß, um 600 bzw. 680 Gulden die Lehensgefälle ablöste⁸⁾.

Nach dem „Rohrhalden Buch“ wurde zum Ablösungsvertrag von 1647 allerdings am 21. Juli 1648 zwischen Bebenhausen und der Rohrhalde ein Zusatzvertrag abgeschlossen für den Fall, daß die Zisterzienser Kloster Bebenhausen durch den Friedensvertrag von Münster und Osnabrück wieder verlieren sollten⁹⁾. In diesem Fall sollte die Rohrhalde nicht mehr Besitzer, sondern wiederum nur Erblehens-Inhaber des Hofes sein und für ihn jährliche Lehensgefälle in Höhe von 30 Gulden nach Salem oder Konstanz zu entrichten haben. Die Bestimmung, daß die Lehensgefälle nun nach Salem oder Konstanz und nicht mehr an die Bebenhäuser Pflege auf Roseck zu liefern waren, zeigt eindeutig, daß die beiden Vertragspartner im Falle der Rückgabe des Klosters Bebenhausen an Württemberg den Hof in Kiebingen nicht mehr als ein von Bebenhausen bzw. Württemberg, sondern als ein von den Zisterziensern bzw. Kloster Salem ausgehendes Lehen anzusehen gewillt waren.

Wenn auch der Quellenwert des „Rohrhalden Buches“ nicht grundsätzlich angezweifelt werden soll, muß doch gesagt werden, daß seine Nachricht über den Zusatzvertrag vom 21. Juli 1648 nicht ganz klar, um nicht zu sagen sinnwidrig erscheint. Auf diesen Vertrag wird daher an gegebener Stelle noch näher einzugehen sein. Hier ist nur noch anzuführen, daß sich Württemberg, nachdem es Kloster Bebenhausen wieder zurückbekommen hatte, weigerte, die Ablösung anzuerkennen.

Daraus ergaben sich die unten geschilderten Auseinandersetzungen.

Bevor aber auf diese Auseinandersetzungen eingegangen wird, müssen kurz noch die Verhältnisse geschildert werden, unter denen die Ablösung zustande gekommen war¹⁰⁾. Unter dem Eindruck der Siege Tillys und Wallensteins erließ der Kaiser am 6. März 1629 das sogenannte Restitutionsedikt, das die protestantischen Reichsstände zur Rückgabe aller seit dem Passauer Vertrag von 1552 erworbenen geistlichen Besitzungen zwang. Für Württemberg bedeutete dies die Rückgabe von 70—75 Klöstern.

Die mit der Klosterexekution beauftragte kaiserliche Kommission begann ihre Arbeit in Württemberg am 27. April 1630 mit der Besetzung von Kloster Lorch. Bebenhausen wurde am 18. September des gleichen Jahres besetzt und dem vom Zisterzienserkloster Salem kommanden designierten Abt Joachim Müller übergeben. Nach dem Sieg Gustav Adolfs über Tilly bei Breitenfeld (17. September 1631) konnte Württemberg seine Klöster nochmals zurückerlangen. Der Sieg der kaiserlichen Truppen bei Nördlingen (5./6. September 1634) nahm sie ihm dann aber aufs neue, und diesmal nun für längere Zeit. Erst das Ende des 30jährigen Krieges gab Württemberg seine Klöster zurück. Nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages, begann Ende 1648 ihre Rekuperation.

Abt Joachim von Bebenhausen widersetzte sich der Rekuperation heftig, konnte aber den Lauf der Dinge nicht aufhalten. Als er von Bebenhausen weichen mußte, zog er zunächst unter Mitnahme des Archives und des flüssig zu machenden Vermögens des Klosters in seinen Pflegehof nach Tübingen. Von da begab er sich am 4. Februar 1649 unter den Schutz des französischen General-Kriegskommissars de Tracy nach Rottenburg. Noch im Frühjahr des gleichen Jahres zog er nach Salem weiter.

Die Verhältnisse in Bebenhausen während der Zeit der Restitution und Rekuperation machen die Entstehung des Streites zwischen Württemberg und dem Paulinerklaster Rohrhalden verständlich. Sie erklären vor allem, warum und wie es möglich war, daß die Pauliner die von ihnen aus dem Bebenhäuser Hof in Kiebingen zu entrichtenden Lehensgefälle 1647 ablösen konnten: Sicher sah Abt Joachim schon damals, daß seine Tage in Bebenhausen gezählt waren. Von seinem Standpunkt aus

te, war die Ausschaltung Württembergs durch den Zusatzvertrag von 1648 unrechtmäßig, da sie ja erst in Kraft treten sollte, nachdem Württemberg Bebenhausen durch den Friedensvertrag zurückerlangt hatte. Zu dieser Zeit durfte aber Abt Jochim nicht mehr über den Bebenhäuser Besitz verfügen. Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, warum Württemberg zunächst die Ablösung hätte vollständig negieren sollen und sich später darauf hätte versteifen müssen, daß die Ablösung unrechtmäßig sei; wenn der Zusatzvertrag vorgelegen hätte und in Kraft getreten wäre, wäre es für Württemberg wohl nicht schwer gewesen, sich die Lehensherrschaft über den Hof im Wege eines Prozesses zurückzugewinnen, da in diesem Fall die Gegenpartei ja offensichtlich gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages verstoßen gehabt hätte. Davon, daß Württemberg gegen die Rohralde oder gegen Abt Joachim oder gegen Salem prozessierte, ist aber nirgends die Rede.

Der Bischof von Konstanz reagierte auf die Note des Herzogs zunächst nicht. Da das Schriftstück außer dem Präsentatum und einer kurzen Inhaltsangabe keine Vermerke der bischöflichen Kurie trägt, kann nicht gesagt werden, warum Franz Johann sich nicht äußerte. Im übrigen wartete der Herzog eine Antwort des Bischofs gar nicht ab. Wie sich aus einer am 8.3.1650 von ihm abgesandten Note ergibt, muß er noch im Dezember 1649 dem Pfleger Oberaus eine Abschrift seiner Note vom 10. Dezember 1649 (vgl. oben) gesandt und ihn beauftragt haben, mit dieser Abschrift bei den Paulinern in der Rohralde vorzusprechen.

Wenn Eberhard gehofft haben sollte, daß er die Pauliner durch den Hinweis auf die Einschaltung des Bischofs zum Nachgeben bewegen könne, sah er sich getäuscht. Die verschiedenen Bemühungen des Pflegers Oberaus führten zu keinem Erfolg. Auf ein Schreiben vom 31. Januar 1650 antwortete ihm der Prior der Rohralde, Bonaventura Gerber, am 13. Februar zwar sehr höflich, kam ihm aber in der Sache selbst nicht entgegen. Der Prior bemerkte u. a. zur Verteidigung seines Standpunktes, daß er vom Bischof von Konstanz noch keinerlei Weisungen erhalten habe. Außerdem werde der Prälat von Bebenhausen (Abt Joachim) nicht zulassen, daß der rechtmäßig und rechtskräftig abgeschlossene Ablösungsvertrag umgestoßen würde. Auch seine eigenen Ordensoberen würden der Aufhebung des Vertrages nicht zustimmen. Er könne dem Ersuchen des Herzogs daher nicht willfahren, müsse sich vielmehr pflichtgemäß an die Ablösung halten.

Nachdem Herzog Eberhard in den direkten Verhandlungen mit dem Prior der Pauliner nichts erreicht hatte, wandte er sich unter dem 8. März 1650 wieder an den Bischof von Konstanz. Er schilderte ihm in der neuen Note seine vergeblichen Bemühungen in der Rohralde und führte zur Bekräftigung seines Standpunktes nochmals aus, daß Abt Joachim gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages nicht berechtigt gewesen sei, die fragliche Gült ablösen zu lassen. Der Herzog verzichtete in dieser neuen Note allerdings darauf — im Gegensatz zur ersten Note —, unter Hinweis auf die Rechnungen das Vorliegen eines Ablösungsvertrages zu bezweifeln. Wahrscheinlich hatte er eingesehen, daß er mit der Taktik des Bezweifeln nichts erreichen werde.

Zum zweitenmal angegangen, mußte der Bischof nun in die Angelegenheit eingreifen. Er tat es, aber in ganz anderer Weise, als man zunächst erwarten würde. Da die Pauliner subjektiv und überwiegend auch objektiv im Recht waren, sollte man annehmen, daß er sie nach bester Möglichkeit in Schutz nahm. Das tat er aber keineswegs. Unter der Versicherung, nicht der Entscheidung der vom Kaiser

eingesetzten Restitutionskommissare vorgreifen zu wollen, riet er den Paulinern vielmehr, sich den Forderungen Württembergs zu fügen. Dazu würde sie der Friedensvertrag ohnehin verpflichten. Wenn sie sich länger sträubten, würden sie sich nur unnötige Kosten auf den Hals laden.

Daß Franz Johann nicht einmal den Versuch machte, die Rechte seiner „Religionsverwandten“, der Pauliner, zu wahren, ist um so erstaunlicher, als er ja selber zum Ausdruck brachte, daß die kaiserliche Restitutionskommission noch nicht mit ihrer Arbeit begonnen habe. Bevor dies geschah, solange also noch keine Entscheidungen in speziellen Fragen vorlagen, konnte auch nicht gesagt werden, wie stark oder schwach die Position der Pauliner war. Der Westfälische Friede hatte zwar Württemberg in bezug auf seine Klöster den Besitzstand von 1624 eingeräumt und ihm damit auch Kloster Bebenhausen zurückgegeben, nicht dagegen hatte er solche Nebensächlichkeiten geregelt, wie es die in unserem Fall vorliegende war. Solange die kaiserliche Kommission noch keine entsprechenden Entscheidungen getroffen hatte, war die rechtliche Lage der Pauliner nicht hoffnungslos. Sie war es um so weniger, als man annehmen konnte, daß es dieser Kommission ohnehin nicht möglich sein werde — selbst wenn sie es vorhatte —, die von den katholischen Prälaten der rekatholisierten Klöster in den annähernd zwanzig Jahren der Restitution abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu annullieren.

Der Bischof hatte seinem unter dem 24. März 1650 datierten Schreiben an die Pauliner immerhin nur die Form einer Empfehlung gegeben. Offensichtlich wollte er es im Augenblick vermeiden, einen eindeutigen Rechtsstandpunkt zu beziehen. Wohl aus dem gleichen Grund nahm er auch Herzog Eberhard gegenüber zur Sache selbst nicht Stellung. Er begnügte sich damit, ihm eine Abschrift des Schreibens an die Rohralde zu schicken, wobei er ihm auf dem ebenfalls unter dem 24. März datierten Begleitschreiben wünschte, daß die Angelegenheit zu seiner Zufriedenheit abgeschlossen werden möge.

Konnte der Herzog mit der bischöflichen Intervention äußerst zufrieden sein, mußte diese auf die Pauliner enttäuschend wirken. Trotzdem ließen sie sich nicht von ihrem Standpunkt abbringen. Sie äußerten sich zwar weder dem Bischof noch dem Herzog gegenüber, sie lieferten aber auch die geforderte Gült nicht. Nachdem die Ernte des Jahres 1650 eingebracht war, sah sich der Herzog daher wieder veranlaßt, sich an den Bischof zu wenden. Mit einer am 7. September 1650 datierten Note berichtete Eberhard, daß die Pauliner ihre Schuldigkeit noch immer nicht beglichen hätten und bat unter Vorbringung seiner alten Argumente nochmals um ein Einschreiten Franz Johanns.

Auf diese Note setzte der Bischof den Randvermerk: „Meine meinung ist, ihnen das schreiben per copias zue communicieren, und sie dahin ermahnen, sie sollen ihnen vohr schaden sein, und weil die sach nur also beschaffen, daß man sieh nit außholffteren kann, als sollen sie dem Instrumento pacis gemäss, dem Herzog folgen lassen was ihme der friden zuegesprochen.“ Dieser Randvermerk blieb die einzige Reaktion der Kurie: Die Akten enthalten kein Konzept eines auslaufenden Schreibens des Bischofs und auch in der nächsten Note des Herzogs (3. Mai 1652), in welcher der gesamte seither angefallene Schriftwechsel aufgeführt wurde, wird kein entsprechendes Schreiben erwähnt.

Die Note vom 3. Mai 1652 wurde vom Herzog abgesandt, weil die Pauliner immer noch keine Gülten abgeführt hatten. Außer der Meldung dieser Tatsache bringt das Schreiben nichts Neues. Die Forderungen und die Argumente des Herzogs sind die gleichen wie früher. Die Note unterscheidet sich von ihren

Vorläuferinnen lediglich darin, daß Eberhard den Bischof ersucht, das von ihm erbetene Schreiben an die Rohralde im Original nach Stuttgart zu senden, damit es von den herzoglichen Beamten mit entsprechendem Nachdruck bei den Paulinern abgegeben werden könne.

Weder findet sich auf dieser herzoglichen Note — im Unterschied zu ihrer Vorläuferin — ein Randvermerk, noch sandte der Bischof das erbetene Schreiben ab. Offensichtlich sah Franz Johann die Lage der Pauliner nicht mehr als ganz hoffnungslos an, nachdem es ihnen nun drei Jahre gelungen war, ihren Standpunkt zu wahren.

Daß ihnen das auch weiterhin gelang, zeigt die nächste, am 2. Mai 1656 datierte Note des Herzogs. In ihr wird nochmals der seitherige Schriftwechsel aufgeführt und erneut festgestellt, daß die Pauliner immer noch nichts abgeführt hätten. Dann wird der Bischof unter Anführung der alten Argumente nochmals um sein Eingreifen ersucht. Die erbetene neue Anweisung an die Rohralde soll aber „etwas schärfer“ sein als die vom 24. März 1650 (vgl. oben).

Mit dieser Note, auf die der Bischof weder mit einem Randvermerk, noch mit einem Erlaß an die Pauliner, noch mit einer Verlautbarung an den Herzog reagierte, endete der Streit selbst, er aber noch nicht. Er zog sich vielmehr noch bis zum Jahre 1681 hin¹⁾.

Württemberg hatte in allen seinen Noten das Eingreifen des Bischofs mit der Begründung erbeten, daß es verhindern wolle, daß es zu „andren ohnbellebenden Mitteln“ greifen müsse. Offensichtlich hatte es aber unter diesen Mitteln keinen Prozeß verstanden. Von einem solchen ist wenigstens nirgends die Rede. Wahrscheinlich konnte man sich von einem Prozeß keine günstige Regelung der Angelegenheit erhoffen. Deswegen sah man wohl in dem erbetenen schärferen Dekret des Bischofs das letzte Mittel, die Sache auf legalem Weg zu bereinigen. Als es ausblieb, konnte man nur noch mit Gewalt vorgehen. Über diese Gewaltanwendung berichtet das mehrfach erwähnte Rohralder Buch²⁾, daß Württemberg Einkünfte der Pauliner aus Irrsingen arretiert und das Kloster damit zum Abschluß eines Vergleiches gezwungen habe.

Worin dieser Vergleich bestand, wird nicht genau angegeben. Anscheinend wurden die aus dem Hof zu entrichtenden Gülten für die Zukunft neu bemessen. Wo das genannte Irrsingen liegt, konnte nicht festgestellt werden. Offensichtlich ist es aber nicht mit Isingen im Kreis Balingen oder mit Irrsingen im Kreis Rottweil identisch³⁾. Womöglich ist dem Schreiber des „Rohralder Buches“ bei der Angabe des Ortes ein Versehen unterlaufen. Ohnehin tauchen in diesem Zusammenhang nochmals kleine Bedenken über dessen Berichterstattung zu diesem Fall auf; denn es ist nicht recht vorstellbar, daß Württemberg, von 1649 bis gegen 1681, also gut dreißig Jahre, mit der Anwendung von Gewalt zugewartet haben sollte, wenn es sich davon Erfolg versprochen hätte.

Anmerkungen:

1) Die folgenden Ausführungen stützen sich, soweit nichts anderes vermerkt, auf die heute im Diözesanarchiv Rottenburg liegenden Akten; die ursprünglich im Archiv der Diözese Konstanz über das Pauliner-Eremitenklaster Rohralden bei Klebingen geführt wurden. Die endgültige Signatur dieser Akten liegt noch nicht fest. Sie werden zurzeit unter der Bezeichnung „Bestand Konstanz, Abteilung Klosterakten, Unterabteilung Paulinerklaster Rohralden“ geführt.

2) Vgl. Beschreibung des Oberamts Rottenburg (OAB), 2. Teil, 1900, S. 242. — Nach einer Auskunft von Herrn Oberschulrat Wetzel, Rottweil, ehemals Stadtarchivar von Rottenburg, hieß der Schenker allerdings nicht Chleichelin, sondern Reichelin.

3) OAB Rottenburg, Teil 2, S. 242.

4) Ebd. S. 244.
 5) Vgl. hierzu auch die Ausführungen über die Besitz- und Lebensverhältnisse des Hofes bei Franz Haug, Der Bebenhäuser Hof in Klebingen, Tübinger Chronik vom 5. 10. 1939, Spalte „Rottenburger Rundschau“, (Im Folgenden „Haug“ zitiert.)
 6) Umgerechnet anhand der Tabelle in: „Die Archivpflege in den Kreisen und Gemeinden“, Heft 5 der Veröffentlichungen der Württembergischen Archivverwaltung, S. 85.
 7) Vgl. OAB Rottenburg, Teil 2, S. 244. — Hier wird die Ablösungssumme allerdings gar nicht genannt und vom Datum nur die Jahreszahl angegeben. Das genaue Datum verdanke ich Herrn Oberschulrat Wetzel, der es dem im Stadtarchiv

Rottenburg liegenden sogenannten „Rohrhalder Buch“ (Notitia Fundationis, Jurium, Possessionum, Privilegiorum et Obligationum Monasterii Rohrhalder in compendium redacta a P. Benedicto Wuchter sub prioratu R.P. Clementis Entress 1742) entnahm. Hier wird die Ablösungssumme auf 680 fl beziffert, während in den Konstanzer Akten die Zahl von 600 fl angegeben ist.
 8) Den entsprechenden Auszug aus dem „Rohrhalder Buch“ stellte mir Herr Oberschulrat Wetzel zur Verfügung. Das Buch selber ist im Augenblick nicht greifbar. — Vgl. hierzu auch die Ausführungen von F. Haug in der Tüb. Chronik vom 5. 10. 1939. Haug entnahm die Unterlagen für seine Arbeit offensichtlich dem „Rohrhalder Buch“.

9) Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Bernd Ottmad, Das Bebenhäuser Klosterarchiv, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte, Festschrift für Max Müller, 1962, S. 223 ff.
 10) Den entsprechenden Auszug aus dem „Rohrhalder Buch“ stellte mir ebenfalls Herr Oberschulrat Wetzel zur Verfügung.
 11) OAB Rottenburg, Teil 2, S. 244.
 12) Auch diese Mitteilung aus dem „Rohrhalder Buch“ verdanke ich Herrn Oberschulrat Wetzel.
 13) Vgl. Haug, Tübinger Chronik vom 5. 10. 1939.
 14) Zitiert nach Haug.
 15) Vgl. hierzu: Der Landkreis Balingen, Amtliche Kreisbeschreibung Band 2, 1961, S. 434 ff., und Beschreibung des Oberamts Rottweil, 1875, S. 460 ff.

Reuchlins Tübinger Rede von 1482/83

Von Jürgen Sydow

Die Tübinger Universität rechnet es sich zur Ehre an, daß an ihr zeitweise auch der große Humanist Johannes Reuchlin gelehrt hat. Eine akademische Rede aus der Zeit seiner ersten Lehrtätigkeit an der jungen Universität wurde erst vor kurzem entdeckt und nunmehr veröffentlicht (Martin Sicherl: Zwei Reuchlin-Funde aus der Pariser Nationalbibliothek, Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Abhandlungen der Geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 1963 Nr. 7).

In dem griechischen Codex suppl. gr. 212 der Pariser Bibliothek fand sich, von Reuchlins Hand geschrieben, der Anfang einer lateinischen Rede, der in der soeben genannten Veröffentlichung zeitlich überzeugend eingereiht, ediert und übersetzt wird, wobei die wenigen konkreten Angaben des Bruchstücks wichtige Dienste leisten. Es heißt hier nach den üblichen Lobsprüchen:

„Als ich aus Frankreich zurückgekehrt war, weil ich erlangt hatte, weswegen ich die Reise dorthin unternommen hatte (es war dies wegen des bürgerlichen Rechts geschehen), da sah ich, daß nicht nur mir selbst ein Unrecht geschehen werde, sondern auch allen Lernbegierigen, wenn ich wie viele andere bei der Rückkehr vom Studium im Ausland in ihr Vaterland in leerer und nutzloser Muße und den Vergnügungen des gewöhnlichen Volkes meine Kräfte vergeudete. Es war gewiß meine Pflicht, an mich selbst und die Meinen zu denken. Da nun sah ich hier eine Anzahl von Freunden — und nicht zu wenige

— weilen und hörte aus vieler Munde, daß die Universität in besonders hohem Ansehen unter den hohen Schulen stehe. So kam es, daß ich mich mit heftigem Verlangen selbst an diesen Ort (begab), teils meines eigenen Nutzens wegen, teils wegen der Würde einiger Männer, teils wegen Eures Wohlwollens, teils um der Ehre aller willen...“).

Mit diesen Bemerkungen kann nur die Universität Tübingen gemeint sein. Johannes Reuchlin, aus Pforzheim gebürtig, hatte zunächst an der Artistenfakultät der Universität Paris in den Jahren 1473/74 studiert und dann sein Studium in Basel fortgesetzt, wo er die Grade des Baccalaureus (1475) und des Magisters (1477) erhielt. Er vertiefte dann in Paris seine griechischen Studien, besuchte aber in den Jahren 1478—1480 die Universitäten Orléans und Poitiers, wo er das in Paris damals nicht gelesene römische Recht studierte. Nachdem er 1481 in Poitiers das Lizentiat des römischen Rechts erhalten hatte, kehrte er nach Deutschland heim. Nach Tübingen fand er wohl durch Vermittlung des Philosophen und Theologen Johann Heynlin von Stein, der in Paris und Basel sein Lehrer gewesen war und auch an der Gründung der Tübinger Universität mitgewirkt hatte. In Tübingen ließ er sich am 9. Dezember 1482 als „Magister Johannes Röchlin von Pforzheim, Lizentiat der Rechte“ einschreiben.

Bald nach seiner Immatrikulation dürfte Reuchlin die in Paris entdeckte Rede gehalten haben, auch wenn der Zweck der Ansprache aus dem Fragment nicht völlig klar wird. Al-

lerdings blieb er nicht lange in Tübingen. Er promovierte zwar zwischen dem Oktober 1483 und dem Februar 1484 hier zum Doctor legum, aber schon bald hatte ihn auch Graf Eberhard im Bart, den er 1482 auf seiner Italienreise begleitet hatte, nach Urach an seinen Hof berufen. Erst nach einem langen und schweren Lebensweg kehrte er 1521 in seinem Alter nach Württemberg zurück; er erhielt in Tübingen die Professur des Griechischen und Hebräischen. Schon am 30. Juni 1522 ist er gestorben. Sicherl, der uns mit dem in Paris aufgefundenen Text bekannt machte, weist in der gleichen Arbeit auch darauf hin, daß der Karlsruher Oberbibliotheksrat Dr. K. Hannemann in Wien unter mehreren anderen unbekannteren Reuchliniana auch Reuchlins eigenhändigen letzten Kollegenschlag in Tübingen vom Frühjahr 1522 gefunden hat; soweit uns bekannt, ist eine Edition bisher nicht erfolgt.

Anmerkung

1) Hier endet das Bruchstück. Der lateinische Text lautet: Ego cum essem e Gallis domum regressus, quod consecutus eram eas res, propter quas iter in Gallias consummavi, quod erat iuris civilis causa susceptum, videbam non mihi ipsi modo, sed omnibus studiosis iniuriam factum iri, si, ut plerique solent ex studiis in patriam redeuntes, otio inani et nihil profuturo, deliciis quoque popularibus conficerer. Habenda certe fuit mei meorumque ratio. Unde factum est, ut, quod et sentirem hic esse aliquot numero non parum amicos et imprimis flagrantem honoribus scholasticis universitatem ex multis audirem, eo in hunc ipse locum vel mei fructus vel aliquorum dignitatis vel vestrae benevolentiae gratia vel omnium simul gloria me vehementer...

Vom alten Kirchenstuhl der Breuning in der Stiftskirche

Von Reinhold Rau

Bei der Erneuerung des Innern der Stiftskirche unter Herzog Christoph 1556 wurde u. a. für die Professoren der Universität im Schiff ein neues geschnitztes Gestühl aufgestellt, dem das alte weichen mußte. Dabei wurde auch der alte Kirchenstuhl der Familie Breuning beseitigt, aber auf energische Vorstellungen eines Mitglieds der Familie Ersatz geschaffen (Eimer, Tübingen Burg und Stadt S. 203).

Ein starkes Jahrhundert später, als kein Glied der Familie mehr in Tübingen ansässig war und die abgewanderten Namensträger keine Beziehungen mehr zu der Stadt unterhielten, dachten sie anders. Am 9. Januar 1675 wird in das Kauf- und Kontraktbuch der Stadt (Archiv S 564 Bl. 339 b) folgendes eingetragen: Ferdinand Peter von Breuning gibt kraft erlangten fürstl. Consens und gnädigst ergangenen Befehls zu kaufen Simon Pezolden¹⁾ des Rats und Handelsmann allhier seinen kraft in Händen habender alter Dokumenten in der St. Georgenkirch allhier zuständigen Breuningischen Kirchenstuhl oder Borkirchlin über dem Kirchentor gegen dem

St. Georgsbrunnen über²⁾ stehend, für und um 53 Gulden, daran zuvorderst haben abzugeben jene 32 Gulden 58 Kreuzer, so er Breuning ihm Pezolden um ausgenommener Waren noch schuldig, und darum auch der Kirchenstuhl und Einstand darin vormals den 20. November 1662 zur Hypothek und Versicherung eingeräumt worden, die übrigen 22 Gulden 2 Kreuzer an barem Geld zu bezahlen, und bitten die Interessenten um gerichtliche Confirmation.

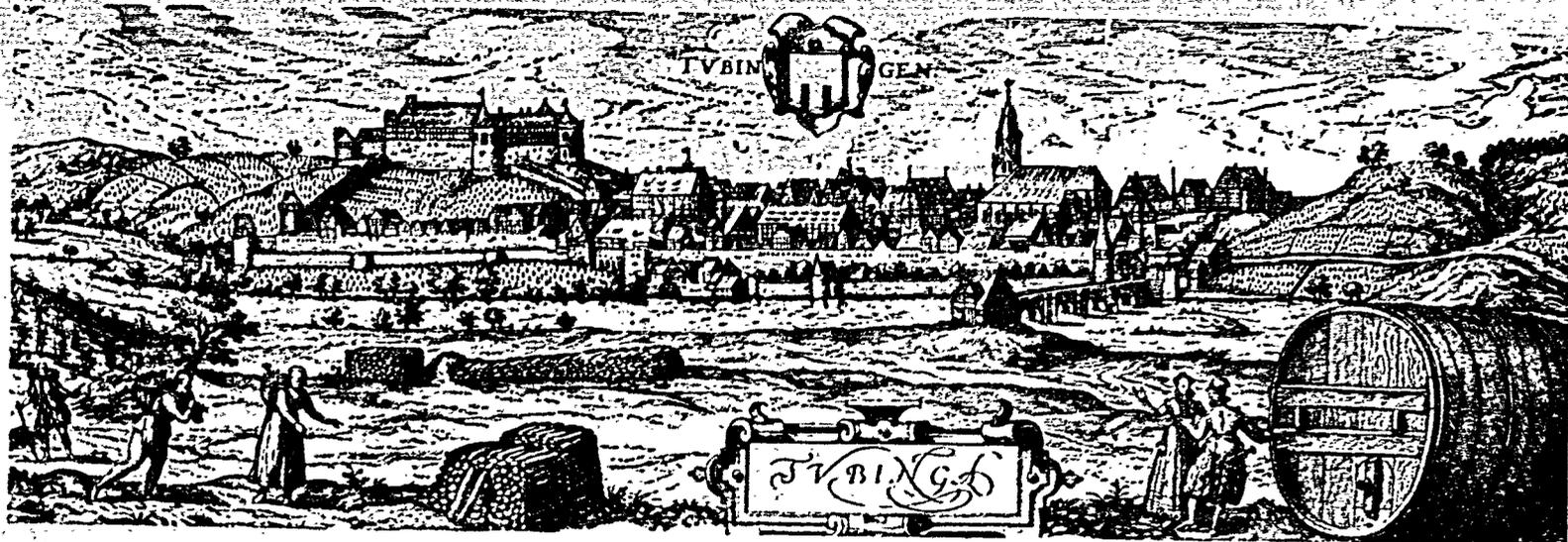
Der fürstliche Befehl, auf den im Eingang Bezug genommen wird, ist gerichtet an den Stadtpfarrer Johann Adam Oslander, der hi. Schrift Dr., auch Untervogten daselbst Valentin Andrea Schragmüllern und Heben Getreuen, und hat folgenden Wortlaut: Von Gottes Gnaden Wilhelm Ludwig Herzog zu Württemberg etc. Unseren gnädigen Gruss zuvor, würdiger, hochgeehrter, liebe Getreue; wir haben Euren untertänigsten Bericht, was es mit dem Breuningischen Kirchenstuhl in der Stadtkirche zu Tübingen für eine Bewandnis habe, alles mehrern Inhalts hören verlesen. Nun lassen wir zwar in Gnaden ge-

schehen, daß dieser Kirchenstuhl möchte verkauft werden, es ist aber hiemit unser Befehl, Du der Vogt sollest das erlöste Geld daraus zur Hand nehmen und damit sein Breunings Creditores contentieren. Hieran beschiebt unsere Meinung und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohlgeuogen, Stuttgart, den 18. Dezember anno 1674.

Um diesem Befehl der Regierung zu entsprechen, meldete sich der damalige Spitalrechner Matthäus Golter im Namen des Spitals der Auslösung³⁾ halber bei Gericht an, und Simon Pezold gab ihr gutwillig statt. „Als ist solches zu künftiger Nachricht anhero (ins Kauf- und Kontraktbuch) notiert worden den 13. März anno 1675.“

Anmerkungen

1) Über Simon Pezold s. Tübinger Blätter Heft 51. (1964) S. 42.
 2) Es handelt sich hier nicht um den Kirchenstuhl des alten Vogts Konrad Breuning, sondern um den 1556 gefundenen Ersatz.
 3) Damit tritt das Spital an die Stelle des Käufers, dessen Forderung durch das Spital befriedigt wird, während der Kirchenstuhl nunmehr diesem zur freien Verfügung steht.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 16 / Oktober 1965

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Das Schultheißen- und Lehrgeschlecht Dürr in Nehren

Von Wilhelm Böhringer

Die Gemeinde Nehren erhielt im Jahr 1900 ihren ersten fachlich vorgebildeten Ortsvorsteher; vorher lag dieses Amt fast immer in den Händen von Ortsbewohnern. Betrachtet man die Namen dieser Männer — der erste, den wir kennen, war der Vogt Auberlin Schelling (1470) — so fällt uns unwillkürlich auf, daß die Dürr dabei besonders stark vertreten sind. (Sie wurden in früherer Zeit mitunter auch „Dirr“ geschrieben). Auch andere Namen treten wiederholt auf, vor 1560 die Kegel und später die Fauser, doch liegen die Amtsperioden der letzteren sehr weit auseinander. Anders bei den Dürr. In der Zeit von 1604 bis 1748 standen — wenn auch mit Unterbrechung — allein fünf Träger dieses Namens an der Spitze der Gemeinde.

Überraschenderweise ergibt eine Zusammenstellung der früheren Lehrer des Orts etwas Ähnliches. Von 1709 bis 1814 lag die Nehrener Schule durchgängig in der Hand von Lehrern dieses Namens. Unwillkürlich stellt sich die Frage: Waren diese Männer miteinander verwandt? Was weiß man von ihrem Leben und Wirken? Die Antwort auf die erste Frage ist sehr einfach: Sie waren in der Tat fast alle in gerader Linie miteinander verwandt. Wir werden die näheren Zusammenhänge noch berühren und zugleich darlegen, was sich über jeden einzelnen von ihnen in Erfahrung bringen ließ.

Der erste der Reihe ist Anstett Dürr, der von 1604 bis zu seinem Tod im Pestjahr 1610 Schultheiß in Nehren war. Anstett ist eine Kurzform für Anastasius, die uns auch als Familienname begegnet. Anstett Dürr wird im Jahr 1577 erstmals im Nehrener Kirchenregister erwähnt¹⁾. Er ließ in diesem Jahr eine Tochter taufen, die „von Anna Knekele ehelich geboren“ wurde. Seine Eheschließung mit letzterer ist in Nehren nicht vermerkt. Da es nach unseren Feststellungen vorher keine Dürr in Nehren gab, muß Anstett von „außwärts“ stammen. Seine Heimat dürfte wohl das nahe Dußlingen gewesen sein, denn dort wird in einer Steuerliste von 1544 ein „Anstat Dir“ neben zwei anderen Namensträgern erwähnt²⁾. Bei der damaligen Seltenheit des Vornamens Anstett wird man annehmen dürfen, daß es sich hier um einen Vorfahren unseres Schultheißen handelt. Im Jahr 1553 war Jakob Dirr und 1578 Konrad Dürr Gemeindevorsteher in Dußlingen³⁾. Einer der beiden könnte der Vater Anstetts gewesen sein. Das würde auch erklären, weshalb Anstett für würdig befunden wurde, in

das Nehrener Schultheißenamt aufzurücken, obwohl er von „außwärts“ stammte. Möglich ist auch, daß seine Frau eine Tochter des Nehrener Schultheißen Jörg Kunkelin war, der von 1560 bis 1577 amtierte. Eine zweite Ehe schloß Anstett 1589 mit Agnes Steimle. Er ist einer der Stammväter des heute noch in Nehren blühenden Geschlechts Dürr. Seiner ersten Ehe entstammen sechs, der zweiten drei Kinder. Der jüngste, 1595 geborene Sohn Josias wurde später sein Nachfolger.

Josias Dürr, der sich 1623 mit Agnes Steinhilber, der Tochter eines Mössinger Gastwirts, verheiratete, wurde 1638 zum Ortsvorsteher berufen. Warum seine erste Amtsperiode nur wenige Jahre gedauert hat, wissen wir nicht. Die Nachrichten aus jenen Kriegsjahren fließen nur spärlich. Seine zweite Amtsperiode ging von 1656 bis 1668. Drei Jahre nach seiner Abdankung starb er. Das einzige Urteil, das wir über seine Amtstätigkeit finden konnten, ist in einem Kirchenvisitationsprotokoll von 1661 enthalten⁴⁾. Es lautet, er habe „ein gutes Prädikat“. Man hatte also nichts an ihm auszusetzen.

Sein ältester Sohn Anstett Dürr (II.) folgte ihm 1668 im Amt, das er bis 1694 bekleidete. Geboren 1626, verheiratete er sich 1649 mit Margarete Krauß. Seine Amtsführung scheint zeitweilig etwas umstritten gewesen zu sein, doch wird ihm 1684 bescheinigt, daß er fleißig sei und das Amt besser verseehe als zuvor⁵⁾. Mit 68 Jahren trat er vom Amt zurück und starb vier Jahre darauf. Er hinterließ sechs Söhne und zwei Töchter⁶⁾.

Im Jahr 1717 übernahm dann sein jüngster Sohn Martin Dürr die Schultheißenstelle. Der 1662 Geborene war seit 1689 mit Anna Schneider verheiratet und bekleidete auch das Amt eines Kellereiunterpflegers, hatte also die herzogliche Kellerei Tübingen beim Einzug ihrer Abgaben in Nehren zu unterstützen. Schultheiß blieb er bis zu seinem Tode im Jahr 1737. Von Beruf war er Bauer, was wohl auch auf die Vorgenannten zutreffen mag. „Schultheiß sollte größeren Respekt haben, daran ihn aber seine große Freundschaft (Verwandschaft) hindert“, wird 1725 gesagt⁷⁾. Er hatte zum wenigsten fünf verheiratete Geschwister am Ort, abgesehen von den übrigen Verwandten. Doch scheint er ein recht tüchtiger Ortsvorsteher gewesen zu sein. 1731 hören wir, er sei „ein ehrlicher, redlicher Mann, welcher dem Pfarramt zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung fleißig an die Hand gehe und sich sonst christlich aufführe“. Auch in

seinen späteren Jahren wird berichtet, daß er „des Flecken Bestes nach Vermögen suche“⁸⁾.

Ein ähnliches Lob wird auch seinem Neffen Josias Dürr (II.) gezollt, der das Schultheißenamt von 1737 bis 1748 versah. 1689 geboren, hatte er sich 1717 mit Barbara Dirr verheiratet. Im Jahr 1739 wurde er ermahnt, gegen straffällig Gewordene nicht zu nachsichtig zu sein, was er sich offenbar zu Herzen nahm. „Ist ein capabler, accurater, ehrbarer und christlicher Mann, der den Unordnungen zu steuern willig und in Beachtung fürstlicher Befehle pünktlich ist“, wird 1741 gesagt⁹⁾. Der „treuverdiente Schultheiß“ starb 1748, ohne Leibeserben zu hinterlassen.

Auf den letzten Ortsvorsteher aus dem Geschlecht Dürr kommen wir später zu sprechen und wenden uns jetzt jenen Deszendenten zu, in deren Hand die Nehrener Schule mehr als hundert Jahre hindurch lag. Auf sie wurde in einer kurzen Notiz im Staatsanzeiger von 1899 (S. 1141) aufmerksam gemacht. Allerdings wird dort nur erwähnt, daß vor 1814 „sechs Angehörige der Familie Dürr“ Lehrer in Nehren gewesen seien.

Der Stammvater dieser Lehrerdynastie war der einzige Bruder des zuletzt erwähnten Schultheißen, nämlich Anstett Dürr. Seine Eltern waren Josias Dürr und Christiane Göhner, die Tochter des Nehrener Schulmeisters Sebastian Göhner. Letzterer, also sein Großvater, war 1635–66 an der Schule des Orts tätig. Der 1675 geborene Anstett Dürr verheiratete sich 1702 mit Maria Margarete Rall, einer Tochter des im gleichen Jahr verstorbenen Nehrener Pfarrers M. Michael Rall. Er war ein Bauer und übte diesen Beruf auch später noch aus, nachdem er 1709 von der Gemeinde zum Schulmeister nominiert und vom herzoglichen Konsistorium in Stuttgart bestätigt worden war. Denn das Einkommen des Mannes als Lehrer und Mesner — diese beiden Ämter waren lange Zeit miteinander verbunden — war sehr knapp bemessen.

Die Schule, die bei seinem Vorgänger nicht in den besten Händen lag, war mit ihm recht wohl versehen. Während seiner 30jährigen Amtszeit bis zu seinem Tode 1739 fand er stets das Lob seiner Visitatoren. So lesen wir 1722: „Hat einen feinen Verstand zum Schulwesen und informiert wohl. Die Handschrift könnte etwas sauberer sein, führt aber dagegen einen guten Choral. Ist fleißig bei der Schule und ehrbar in seinem übrigen Leben“¹⁰⁾. Durch die „erneuerte Schulordnung für die teutsche

62

Schulen" von 1729 war als weiteres Schulfach das Rechnen eingeführt worden. Wir dürfen aber nicht etwa annehmen, daß diese Neuerung überall sogleich Platz griff. In Nehren war es anders. Hier wird 1731 berichtet, daß es sich der dortige Schulmeister „bestens angelegen sein lasse, die Jugend nach allen Stücken der erneuerten Schulordnung zu informieren“. Daß seine Kenntnisse im Rechnen nur „mittelmäßig“ waren, kann uns nicht überraschen. Da die Schülerzahl immer mehr zunahm — im Winter 1726/27 saßen ihm 95 Kinder zu Füßen — erhielt Dürr die Erlaubnis, seinen 20jährigen Sohn Josias als Schuladjunkt einzustellen. Die Gemeinde verstand sich allerdings nur dazu, diesem das spätere Einrücken in das väterliche Amt zuzusichern, für sein Auskommen hatte der Vater zu sorgen. Zwölf Jahre hindurch teilten sich Vater und Sohn in die Schularbeit und in die kärgliche Belohnung des Nehrener Schulmeisters, die etwa 65 Gulden im Jahr betrug. Nicht wenig Ärger hatten die beiden auch durch den unregelmäßigen Schulbesuch der Kinder. Viele Eltern schickten ihre Kinder im Sommer überhaupt nicht zur Schule.

Nach dem Tode des Vaters kam Josias Dürr 1739 in das Amt des Schulmeisters, für das er sich bestens eignete. Er war jetzt 32 Jahre alt und bereits zehn Jahre mit Agnes Maria Hermann verheiratet. Besonders gerühmt wird seine ausgezeichnete Handschrift, er konnte „sehr schön auf Modistenart groß und klein Fraktur schreiben“. Kein Wunder, daß ihn die Gemeinde schon früh zum Gerichtsschreiber bestellt hatte. Seine Einträge in die Gerichtsprotokolle der Gemeinde sind teilweise erhalten geblieben. Das Protokollbuch von 1705 bis 1735 schloß er mit folgendem selbstverfaßten Reim¹¹⁾:

„Nun ist diß Buch zu End geführt,
die Urteil vor wol aprobit,¹²⁾
jedoch an Straf in allen
gegen 660 Gulden gefallen.
Allein diß möcht noch endlich wol hingehn,
aber wer wird an jenem Gericht bestehn?
Gott, der ist gnädig für und für.
Des tröstet sich Josias Dürr.“

Er richtete dabei seine Schreibergeschäfte so ein, „daß der Schule nicht das geringste abging“. Im Jahr 1746 wird er als „einer der besten Schulmeister der ganzen Diözese“ bezeichnet, „der wohl informiert, gut singt, trefflich schreibt, fleißig ist und die Schulzucht mit Ernst und Liebe führt“. Von 1740 ab mußte er einen Winterprovisor halten, da die Schülerzahl auf mehr als hundert angestiegen war. Etliche Jahre war der Nehrener Bürgersohn Balthas Nill mit gutem Erfolg als Gehilfe des Schulmeisters tätig, 1748 übernahm dann der älteste Sohn des Lehrers, der 1730 geborene Anstett Dürr, diese Aufgabe. Im Jahr 1757 zog sich Vater Josias zugunsten des Sohnes vom Amt zurück, zwei Jahre darauf starb er.

Anstett Dürr (2.) trat 1757 die Nachfolge des Vaters an, nachdem er sich 1752 mit der recht vermöglichen Anna Katharina Motzer verheiratet hatte. Er war „ein tüchtiger Schulmann, der gehörige Gaben, Treue und Fleiß, auch Ernsthaftigkeit in der Schulzucht mit einem ehrbaren und stillen Wandel verband“. Als Winterprovisor betätigte sich 1757 bis 1774 sein jüngerer Bruder Christian Ulrich Dürr (1738—1819), dem ebenfalls gute Erfolge beschieden waren. Er wurde mit 30 Jahren Ratsverwandter und bald darauf Mitglied des Dorfgerichts, ab 1804 war er Gerichtsaltester. Lange Zeit war die Schule im Sommer recht schlecht besucht; dies änderte sich erst mit dem Jahr 1770. Die Schule sollte von diesem Zeitpunkt an denn auch einen ganzjährigen Provisor haben. Einen solchen bekam sie im Jahr 1774 in der Person des ältesten Sohnes des Schulmeisters, Josias Dürr, der 21-jährig die Stelle eines Provisor perpetuus übernahm. Neun Jahre darauf vertauschten dann Vater und Sohn die Ämter; der Vater übernahm jetzt die Provisorstelle, die er noch zehn Jahre lang versah. Er unterrichtete die Schulanfänger in Buchstabieren, Lesen und

Schreiben. Lange Jahre war er auch als Unterpfleger der Kellerei und der Stiftsverwaltung Tübingen tätig. Im Jahr 1798 verschied der wackere Mann, der im ganzen 45 Jahre an der Nehrener Schule gewirkt hatte.

Wie bereits erwähnt, folgte ihm 1783 der Sohn Josias Dürr (2.) im Amt des Schulmeisters. Er war 1753 geboren und hatte sich 1775 mit Anna Maria Nill verheiratet. Die Schule versah er treu und gewissenhaft. Der Ortsgeistliche und dessen Vikar „unterstützten ihn mit neuen, guten pädagogischen Schriften“, deren Studium er sich angelegen sein ließ. Er hatte es nicht immer leicht mit seinen Pflegebefohlenen, war jedoch unverdrossen und gab sich alle Mühe. Nach dem Weggang des Vaters kamen von auswärtstammende Provisoren an die Schule, die häufig wechselten. Im Jahr 1797 trat der 16jährige Sohn des Schulmeisters, Anastasius Dürr, als Inzipient ein, um sich auf dessen Nachfolge vorzubereiten. Der Zeitpunkt seines Einrückens in das väterliche Amt sollte rascher herankommen, als vorauszusehen war.

Im Jahr 1803 wurde die Schultheißenstelle in Nehren frei und der Schulmeister Josias Dürr für würdig befunden, diese zu übernehmen. Zwanzig Jahre war er Schulmeister gewesen, und zwanzig Jahre sollten ihm auch als Ortsvorsteher vergönnt sein. Er durfte das Amt in jener unruhigen Zeit nicht schlecht verwaltet haben und war bestrebt, seine Autorität zu wahren. Dies bekam ein Ofterdinger zu verspüren, der den Nehrener Magistrat geschmäht und den Schultheißen „ein Roll-Auge“ genannt hatte. Er wurde zu einer gesalzenen Geldstrafe verdonnert. Im Jahr 1810 erstellte sich Josias Dürr ein neues Wohnhaus; es ist das hübsche Fachwerkhaus neben dem 1844 vollendeten Rathaus und trägt heute noch auf einem Querbalken den Namen des Schultheißen und den seiner ersten Frau. Letztere sollte sich nicht lange des neuen Besitzes erfreuen dürfen; sie starb kurz darauf, und Dürr schloß 1814 eine zweite Ehe mit Maria Regina Schneider. Im Jahr 1823 legte er 70jährig das Amt des Ortsvorstehers nieder. Dem arbeitsamen Mann waren noch zwei Jahre der Ruhe vergönnt. Mit seiner Provisorzeit zusammen war er fast 50 Jahre im Dienste der Gemeinde gestanden.

Im Amt des Schulmeisters folgte ihm 1804 sein einziger Sohn Anastasius Dürr (1781—1814). Er war der letzte Lehrer, bei dem die Gemeinde von ihrem Nominierungsrecht Gebrauch machen durfte¹³⁾. Seine Inzipientenzeit scheint er recht genützt zu haben. Er hatte bei dem Nehrener Vikar Privatstunden genommen und „eine rühmliche Lernbegierde an den Tag gelegt“. Im Jahr 1805 verheiratete er sich mit Anna Magdalena Schwarz, die ihm mehrere Töchter schenkte. Männliche Nachkommen blieben ihm versagt. Das Lob, das er anfangs von seinen Vorgesetzten bekam, behielt er nicht durchweg. Gegen Ende seiner

Amtszeit wird bemängelt, daß er durch seine Feldgeschäfte stark in Anspruch genommen sei und in der Schule manches versäume. Im Jahr 1814 wurde er von einem frühen Tod ereilt. Sein Vater, der Schultheiß, überlebte ihn um elf Jahre, sein Onkel, der Gerichtsaltester, um fünf Jahre.

Mit Anastasius starb die Lehrerdynastie Dürr aus. Nachfolger wurde Konrad Schneider, der von 1814 bis 1868 an der Nehrener Schule wirkte. Er war der letzte Ortsingesessene in diesem Amt.

Fraglos hat das Schultheißen- und Lehrer-geschlecht Dürr in einem Zeitraum von mehr als 200 Jahren manches für die Gemeinde Nehren geleistet. Es hat sich einen guten Platz in der Geschichte des Ortes erworben. Ohne jede Beschönigung kann gesagt werden, daß die Genannten mit Hingabe und Eifer gewirkt und ihren Mann gestanden haben. Die zuletzt erwähnten Schulmeister Dürr traten schon in jungen Jahren in den Lehrerberuf ein, der ihnen mehr und mehr Hauptberuf wurde. Das allmähliche Emporkommen des Lehrerstandes im 18. Jahrhundert dürfte wohl damit zusammenhängen, daß sich an vielen Orten ähnliche Lehrerdynastien gebildet hatten wie in Nehren.

Anmerkungen:

- 1) Ev. Pfarramt Nehren: Kirchenregister ab 1559; auch für die weiteren genealogischen Angaben.
- 2) Hauptstaatsarchiv Stuttgart: A 54 a St 159: Türkensteuer des Tübinger Amts 1544.
- 3) Walther Pfeilsticker, Neues Württ. Dienerbuch Bd. II, Stuttgart 1963, § 2925.
- 4) Staatsarchiv Ludwigsburg: A 281, Kirchenvisitationsprotokoll des Tübinger Amts 1661.
- 5) desgl. von 1684.
- 6) Gemeindearchiv Nehren: B 293, Inventuren und Teilungen 1697—1707.
- 7) Landeskirchliches Archiv Stuttgart: Synodusprotokolle von 1725.
- 8) wie bei 4) von 1736.
- 9) desgl. von 1741.
- 10) wie bei 7) von 1722, auch die folgenden Testimonien sind den Synodusprotokollen entnommen.
- 11) Gemeindearchiv Nehren: B 8.
- 12) d. h. die vorausgegangenen Urteile des Dorfgerichts wurden inzwischen wohl gebilligt.
- 13) Wenn bei Eugen Schmid, Geschichte des Volksschulwesens in Altwürttemberg, Stgt. 1927, S. 47, zu lesen ist, daß in Nehren die herzogliche Kollatur bestanden habe, so muß es sich hier um einen Irrtum handeln. Nach den Kompetenzen von 1680 und 1722 (Landeskirchl. Archiv) hatte die Gemeinde das Recht, den Schulmeister zu nominieren, während dem Herzog das Recht der Bestätigung zustand. Die Gemeinde machte denn auch von ihrem Recht bis zum Jahr 1804 Gebrauch. Lediglich bei der Besetzung der Schulstelle im Jahr 1814 wirkte sie nicht mehr mit. Es ist anzunehmen, daß ihr das Mitwirkungsrecht wie verschiedenen anderen Orten 1811 entzogen worden war. Durch das Württ.-Volksschulgesetz von 1836 wurde die Lehrerwahl schließlich allgemein beseitigt.

Ein Tübinger Magister im Dienste eines Alchimisten

Von Reinhold Rau

Der Tübinger Professor Mag. Martin Crusius berichtet in seinem Tagebuch unterm 1. Oktober 1596, zu ihm sei aus Österreich der Tübinger Magister Georg Hartlieb gekommen und habe ihn um ein Zeugnis über seine Erlangung der Magisterwürde gebeten. Als Abkömmling einer in der Bursagasse neben dem Neckarbadörlein ansässigen Familie war dieser nach dem Besuch der Klosterschule Herrenalb am 27. August 1584 an der Universität Tübingen eingeschrieben, am 11. Mai 1587 ins fürstliche Stipendium (heute Evang. Stift) aufgenommen und am 6. August 1589 zum Magister promoviert worden. Im Sommer des folgenden Jahres übernahm er die Leitung

eines Pädagogiums in Österreich, ließ sich aber am 14. August 1593 wieder an der hiesigen Universität einschreiben. Über seine Tätigkeit in den nächsten drei Jahren bis zu dem oben erwähnten Besuch bei Crusius ist nichts bekannt. Ein um 4 Jahre älterer Bruder, Johannes, der am 3. August 1586 Magister geworden war, hatte im folgenden Jahre das Präzeptorat in Murrhardt übernommen, eine Schwester Katharina war seit 1579 mit Mag. Jacob Scherer aus Stuttgart verheiratet; eine andere Schwester Magdalena hatte 1582 einen ehemaligen Tübinger Studenten Caspar Feuerer aus Hersfeld geheiratet, der als Diaconus in Stein bei Pforzheim wirkte. Eine dritte

Schwester Annamaria hatte einen aus Irland gekommenen Studenten, Robert Clinton, zum Manne, der im Mai 1589 im Alter von 30 Jahren ins Stift aufgenommen, aber im Juli 1590 wegen seiner Verheiratung wieder entlassen worden und später als Kammerdiener in den Dienst eines litauischen Fürsten getreten war (Crusius-Tagebuch v. 31. Januar 1597). Sein Sohn Johannes Clinton war später als Amtschaffner in der damals württembergischen Pfandherrschaft Oberkirch im Renchtal tätig. Beruf und Herkunft des Vaters Georg Hartlieb, der erst 1560 als verheirateter Mann in Tübingen zugezogen und spätestens 1579 gestorben war, ist nicht bekannt.

Als sich der oben erwähnte Mag. Georg Hartlieb an Crusius wandte, war er Begleiter (Informator) eines etwa 8 Jahre jüngeren Mannes, der sich Georg Heinrich Herr von Brunerhof und Grabschütz nannte und die Absicht hatte, in Stuttgart mit seinem Informator längeren Aufenthalt zu nehmen. Der vornehme Herr verstand sich nämlich auf die bei allen Fürstenhöfen hochwillkommene Kunst, aus Eisen Gold zu machen. So fand er rasch Aufnahme am Stuttgarter Hof, und weil sich bei den ersten alchimistischen Versuchen zeigte, daß sich inländisches Eisen für diesen Zweck nicht eignete, ließ Herzog Friedrich aus seiner Grafschaft Mömpelgard 25 Zentner Eisen heranschaffen. Ehe dieses aber eintraf, verschwand der Alchimist mit seinem Begleiter aus Stuttgart. Doch entkam er — in Wirklichkeit hieß er Georg Honauer und war der Sohn eines Olmützer Goldschmieds — den vom Herzog ausgeschickten Häschern nicht: nachdem man ihn in der Stadt Oldenburg in Holstein ergriffen und nach Bückeburg gebracht hatte, wurde er vom Grafen von Schaumburg nach längeren Verhandlungen ausgeliefert. Mit begreiflicher Bitterkeit macht Crusius, der sich seit langem darum bemühte, die Druckkosten aufzubringen für ein Werk, das ihm sehr am Herzen lag, eine Sammlung von Predigten meist aus der Tübinger Stiftskirche in griechischer Übertragung, die Bemerkung, daß dieser Hochstapler in den Stuttgarter Wochen 21 000 Taler verbraucht und dann noch vom Herzog 15 000 Taler in Gold und Kleinodien mitgenommen habe. Unterm 12. Januar zeichnet Crusius in sein Tagebuch ein Bild des Galgens ein, der bereits in Stuttgart auf den Schuldigen warte, nach einem kolorierten Druck, den er eben zu Gesicht bekommen hatte, in Wirklichkeit war aber zu dieser Zeit weder der Galgen in Stuttgart schon errichtet noch der Delinquent in Stuttgart eingeliefert. Der Buchdruck — eine Presse in unserem Sinne gab es damals noch nicht — war in sicherem Verständnis der Volksmeinung den Tatsachen weit vorausgecilt. Erst am 1. März passierte der Zug mit den Gefangenen die kurpfälzische Hauptstadt Heidelberg und am 3. März vermerkt Crusius im Tagebuch das Eintreffen in Stuttgart. Ein Einblattdruck, der im Volk verbreitet war, bringt bereits die Grabschrift für den unglücklichen Alchimisten. Der Jurist und Lehrer am Fürstl. Collegium Illustre Dr. Philipp Engelhart, ein Sohn des Stuttgarter Pädagogen Mag. Leonhard Engelhart, vermittelte dem Crusius die Kenntnis dieses Flugblatts und er schreibt daraus die Grabschrift am 12. März in sein Tagebuch ab, übrigens in einer mehrfach verbesserten Form gegenüber dem bisher allein bekannten Text aus der Thesaurus picturarum beitelten Sammlung des kurpfälzischen Kirchenrats Dr. Marcus zum Lamb (1544—1606), den Steiff-Mehring in ihrer Sammlung Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs S. 441 unter Nr. 101 b abgedruckt haben. Die Hinrichtung fand am 2. April 1597 an einem Samstag statt und lockte viele Zuschauer auch aus Tübingen herbei: hat doch dieser Galgen, wie ein späteres Flugblatt berichtet, 25 Zentner gewogen (das ist doch wohl das mömpelgardische Eisen) und 3000 Gulden gekostet und, wie auf der Tafel am Galgen auf dem Flugblatt zu lesen ist, hat „Fürstliche Gnaden zu Württemberg diesem Alchimist zu Stuttgart lassen verkleiden mit

gold und dergleichen und nachmals an einem eisernen galgen lassen henken, er soll besser lernen gold machen“. Übrigens mußte die Hinrichtung des Begleiters, der als Stallmeister des Honauer bezeichnet wird (also nicht unser Tübinger Magister), wegen dessen Erkrankung um ein paar Wochen verschoben werden. In den Verhören hatte dieser Stallmeister seinen Namen als Hans Werder aus Posen angegeben, doch war es dem Herzog nicht möglich, eine Bestätigung dafür in Posen zu erlangen.

Wie sehr diese Goldmachergeschichte die damaligen Gemüter bewegte, das zeigen nicht bloß die vier verschiedenen Fassungen der Grabschrift, davon zwei vor und zwei nach der Hinrichtung entstanden sind, und das 31

Strophen umfassende Flugblattgedicht (Überschrift: Seltzame unerhörte neue zeitunge, wasgestalt Georg Hanober von Olmitz aus Meren, vermeinter alchimist und goldmacher zu Stutgart, ... mit dem strang vom leben zum tod ist hingericht worden), beides bequem zugänglich bei Steiff-Mehring unter Nr. 101 und 102, sondern auch der Umstand, daß Crusius noch zweimal in sein Tagebuch eine Zeichnung des Galgens eintrug, jede anders und verschieden von den kolorierten Zeichnungen, die bisher bekannt sind, und beim zweiten Mal (18. April 1597) nachträglich bemerkt, noch in den Jahren 1598 und 99 sei in den Tübinger Buchhandlungen ein koloriertes Blatt zu kaufen gewesen mit dem Bild des Gehenkten und einer Zeichnung des Galgens.

Zwei rechtsgeschichtliche Dissertationen aus Tübingen

Von Jürgen Sydow

Dem Stuttgarter Verlag Müller u. Gräff ist es zu danken, daß er seit 1963 eine Reihe von „Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde“ herausgibt, in der wieder eine neue Möglichkeit der Veröffentlichung von Untersuchungen zur Geschichte und Landeskunde unseres Raumes gegeben ist — neben den Schriften der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und den großen landesgeschichtlichen Zeitschriften, um nur die wichtigsten Publikationen zu nennen. Geplant ist naturgemäß vor allem die Veröffentlichung guter Dissertationen, aber auch an dieser Stelle sei nochmals mit Nachdruck auf das vor mehreren Monaten in der gleichen Reihe erschienene Werk von Hans Jänichen über die Herrschaftsverhältnisse im Sülchgau hingewiesen¹⁾. Jänichen hat hier derart wichtige neue Ergebnisse erzielen können, daß die Forschung unserer näheren Heimat dadurch sehr glücklich befruchtet und vor allem in vielem korrigiert wurde; wir hoffen nur, daß der zweite Teil, der die Tübinger Pfalzgrafen behandeln soll, bald erscheinen kann.

Von den letzten Neuerscheinungen der Reihe interessiert uns in Tübingen vor allem eine Untersuchung über die Konsilien der Tübinger Universität, die Ferdinand Elsener förderte und die Jochen Geipel zum Verfasser hat²⁾. Sie ist zugleich als Auftakt für weitere Untersuchungen gedacht, die der Verfassungsgeschichte der Universität gewidmet sein sollen und damit gleichzeitig als Vorarbeiten für eine großangelegte Universitätsgeschichte dienen können, wie wir sie uns in Fortsetzung der Darstellung von Johannes Haller als Geschenk zur 500-Jahr-Feier des Jahres 1977 wünschen.

Als ein Beitrag zur Darlegung des Anteils, den unsere Universität an der Geschichte des gelehrten Rechts hat, will die Arbeit verstanden sein. Ihr Anliegen ist ein doppeltes. Der Verfasser geht zunächst einmal der Entwicklung der Konsiliarität in Tübingen nach. Er zeigt den Weg auf, den das Institut der Aktenverwendung vom Gericht an eine juristische Fakultät, die den Fall mit Gutachten und Spruch entschied und die ältere Praxis des Rechtszugs an einen Oberhof ablöste, an der Tübinger Universität nahm, wie die Tübinger Fakultät allmählich bezüglich ihres Ansehens und ihrer Beanspruchung Boden gewann, bis dann das Rechtsinstitut im 19. Jahrhundert zum Erliegen kam. Wir haben hier eine fleißige Darstellung vorliegen, die sicherlich eine zuverlässige Grundlage bietet. Allerdings will mir scheinen, als ob die Lücke, die in der Konsilienerteilung nach der Tätigkeit Martin Prenningers in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eintritt, wohl mehr ein

Bruch der Überlieferung als ein solcher der Tätigkeit ist, der in dieser Schroffheit, wenn man einen Blick auf andere Universitäten, aber auch auf die vom Verfasser selbst vorgelegte Übersicht wirft, sonst schwer erklärlich wäre.

Der Verf. ist bei diesem allgemeinen Überblick nicht stehengeblieben, sondern hat den auch methodisch guten Weg gewählt, nun der Konsiliarität der Tübinger Fakultät bezüglich eines bestimmten Tatbestandes, der Ehrverletzung in allen ihren Spielarten, im einzelnen nachzugehen und sie gründlich juristisch zu durchzuleuchten. Einige einschlägige Texte sind als Anhänge beigelegt. Wenn wir schließlich eine Ausstellung machen zu müssen glauben, so scheint es uns doch nötig zu sein, darauf hinzuweisen, daß das Literaturverzeichnis eine ganze Reihe ärgerlicher Fehler enthält: Druckfehler, sprachliche Fehler³⁾, Anführung veralteter Textausgaben u. a. m. Auch auf diesen Teil einer Arbeit sollte einiges Gewicht gelegt werden.

Eine weitere Untersuchung, die Jürg. Arnold in der gleichen Reihe vorlegt, ist dem Erbrecht von Esslingen gewidmet⁴⁾. Hier geht es vor allem darum, einen erneuten Beitrag zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland zu leisten; der Verfasser wie der Herausgeber weisen mit Recht darauf hin, daß zur Erfassung dieses Phänomens die Durchführung von Einzelforschungen auf lokal begrenztem Bereich unerlässlich ist und allein weiterhelfen kann.

Nach einer knappen, aber recht informativen Einleitung, welche die allgemeine rechtsgeschichtliche Entwicklung in der Reichsstadt nachzeichnet und den allmählich sich vollziehenden Vorgang des Erlasses eigener Regelungen durch städtische Statuten, die das bis dahin geltende Gewohnheitsrecht kodifizierten oder ablösten, darlegt, gibt Arnold dann einen Überblick über die ältesten erbrechtlichen Quellen Esslingens aus dem späteren Mittelalter und der frühen Neuzeit, um schließlich zu den Erbrechtsstatuten von 1626 und 1712 überzuleiten, bei denen der Einfluß des seit dem 16. Jahrhundert auch hier vordringenden römischen Rechts immer stärker wird. Er belegt sehr geschickt an zahlreichen Urkunden, wie die rechtliche Regelung in der Praxis des Alltages sich auswirkte, wie aber auch hier manche Entwicklungslinie schon sichtbar wird, die dann zu einer Kodifizierung führte. Den Abschluß bildet eine nützliche Zusammenfassung, an die sich eine Edition bzw. Teiledition der Statuten von 1626 und 1712 anschließt, bei der wir allerdings gern die Anwendung der modernen Editionsrichtlinien⁵⁾ sehen würden.

Es sei abschließend betont, daß wir uns wünschen möchten, es mögen bald weitere derartige gründliche Untersuchungen aus dem Bereich der Reichsstädte, aber auch der Landstädte des südwestdeutschen Raums folgen. Die Universität Tübingen hat in der Erforschung der landschaftlichen Rechtsgeschichte schon manchen wertvollen Beitrag geliefert, und es ist erfreulich, daß auch für diese Arbeiten nun eine weitere Publikationsmöglichkeit geschaffen wurde, die von hervorragenden Forschern auf dem Gebiete der Landeskunde geleitet wird.

Anmerkungen:

1) Hans Jänichen, Herrschafts- und Territorialverhältnisse um Tübingen und Rottenburg im 11. und 12. Jahrhundert, 1. Teil: Die freien Her-

ren. Stuttgart 1964: Müller u. Gräff (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 2. Bd.).

2) Jochen Geipel, Die Konsiliarpraxis der Eberhard-Karls-Universität und die Behandlung der Ehrverletzung in den Tübinger Konsilien. Stuttgart 1965: Müller u. Gräff. XXIV, 156 S., 6 Taf. (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 4. Bd.).

3) Ein Zitat wie „Corpus Iuris Canonici, editus per Aemilius Friedberg“ tut, wie andere ähnliche Formen, weh.

4) Jürg Arnold, Das Erbrecht der Reichsstadt Esslingen. Stuttgart 1965: Müller u. Gräff. XVI, 220 S., 3 Taf. (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 5. Bd.).

5) Johannes Schultze, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte Jg. 98 (1962), S. 1-11.

Einwänden zum Trotz auch kürzlich nochmals geschehen ist. Für die Stelle des besetzten Kirchstuhls wäre es interessant zu wissen, wo eigentlich das Professorengestuhl situiert war. Bevor auf diese Frage keine Auskunft möglich wird, müssen wir uns mit dem Nichtwissen begnügen.

Dennoch ist die Veröffentlichung Rau's von Interesse, als durch sie Kirchstühle in der Art von Logen nunmehr auch für Tübingen gesichert sind, wie sie sich anderwärts, etwa in Nürnberg, erhalten haben. Weiter ist zu beachten, daß dieses „Borkirchlin“ in einer Seitenkapelle eingerichtet war, die nach Ausweis der jüngst freigelegten Wappenmalerei als die eigentliche Breuningkapelle gelten muß. Diese nördliche und die südliche Kapellenreihe bilden gleichzeitig die Umfassungsmauern der spätgotischen Hallenkirche. Die Fülle der in ihrem wiedergewonnenen Gewölbekolor, in vielen Fällen durch Allianzwappen, überlieferten Stifter, etwa der Ehingen-Ullin, der Höffingen-Stauffenberg, der First-Schwelher, wirft dabei ein Licht auf die Finanzierung der Kirchenerneuerung, indem die Kosten vermutlich kapellenweise von Angehörigen des Adels, der Ehrbarkeit, von den Fakultäten und anderen getragen wurden. Besonderen Aufwand entfaltete hierbei Ludwig Truchsess von Höffingen mit seiner Frau Ursula Schenk von Stauffenberg, indem sie 1488 auch die Wände ihrer Kapelle mit qualitativvollen Fresken ausstatteten.

Die Bearbeitung dieses gesamten Komplexes ist von Hausmartin Decker-Hauff begonnen worden, und es sind bedeutsame Aufschlüsse versprochen. Wie dringlich die Beschäftigung des Historikers mit derartigen Urkunden zur Geschichte der Stiftskirche ist, die nach der eingehenden Erforschung der Grabmäler im wesentlichen ruhte, zeigt als Detail die Tatsache, daß die vorzüglich erhaltenen und auf 1497 datierten Wappen des Taufsteins noch nie exakt bestimmt worden sind. Die Folgen zeigten sich, als es der Wissenschaft nicht möglich war, bei der jüngsten Instandsetzung Hinweise für die Neuordnung des Inventars insoweit beizusteuern, als es um die sinnmäßige Anbringung von Epitaphen und Grabsteinen ging. Tatsächlich ist die Aufarbeitung der Archivalien und die Erforschung der Objekte ein dringliches Desiderat, das nur gemeinsam von Historikern und Kunsthistorikern bewältigt werden kann, um als Vorarbeit für ein künftiges Inventar der Kunstdenkmale dienen zu können und um in seinen Ergebnissen einer Universitätsstadt nicht Unchre zu machen.

Urs Bock

Anmerkungen:

1) In „Heimatkundliche Blätter f. d. Kreis Tübingen“ N. F. 15 (Aug. 1965), S. 4.

2) In „Heimatkundliche Blätter f. d. Kreis Tübingen“ III, 1962, Nr. 4, S. 13.

3) In „Stiftskirche Tübingen, Innenerneuerung 1962-1964“, Tübingen 1964, S. 34.

4) Westermayer-Wagner-Demmler, Die Grabdenkmäler der Stiftskirche zu St. Georg in Tübingen, Tübingen 1912.

Zum Bericht über den Ammerhof

In Nummer 13 und 14 der „Heimatkundlichen Blätter“ haben wir ein Gutachten über den Ammerhof aus dem Jahre 1802 veröffentlicht. Hierbei hat sich in Anmerkung 11 ein entstellender Fehler eingeschlichen. Es ist daher diese Anmerkung insofern zu korrigieren, daß Druckweil der Gegensatz zu Vorlaß ist; letzterer ist jener Wein, der aus der Presse ohne Druck läuft und in der Qualität den Druckwein bei weitem überragt.

Für den unerklärlichen Ausdruck „auf die Axt verkaufen“ hat Wilhelm Böhringer als Deutung vorgeschlagen, daß damit „auf die Achse verkaufen“ gemeint sei, doch läßt sich auch dieser Deutungsvorschlag, der immerhin hier zur Diskussion gestellt werden soll, nicht belegen.

Jürgen Sydow

HINWEISE

Die Sindelfinger Chorherrenpfründen an der Universität Tübingen

In den Tübinger Forschungen (Beilage zum Schwäbischen Tagblatt vom 25. September 1965) hat Dr. Hermann Weisert, dem die Stadt Sindelfingen eine ausgezeichnete Darstellung ihrer Geschichte von 1500 bis 1807 zu verdanken hat, auch aus der früheren Geschichte Sindelfingens einen Irrtum berichtigt, der zu Beginn unseres Jahrhunderts in der Fachliteratur erstmals auftaucht und durch Übernahme in die Geschichte der Anfänge der Universität Tübingen von Johannes Haller geradezu unanfechtbar geworden ist, daß nämlich Johannes Vergenhans, der erste Rektor der Universität Tübingen, zuvor Chorherr in Sindelfingen war und mit seiner Pfründe von dort hierher versetzt worden war. Weisert weist unwiderleglich nach, daß Vergenhans erst nach dem 11. März (und vor dem 28. Mai) 1477 Chorherr geworden ist und zwar an dem Tübinger Stift.

Damit ist in die bisherige Zusammenstellung der Inhaber von Sindelfinger Pfründen, die nach Tübingen verlegt wurden (Tübinger Blätter 46, 1959 S. 36), wieder eine Lücke gerissen worden, um deren Ausfüllung sich Weisert weiter nicht gekümmert hat, und es erhebt sich die Frage, ob Weisert recht hat, wenn er sagt, Ende Mai 1477 seien die acht Sindelfinger Pfründen sämtlich besetzt gewesen. Abgesehen davon, daß auch in der von ihm gegebenen Zusammenstellung (außer Vergenhans) nur sechs Inhaber zu finden sind, ist ihm entgangen, daß der von ihm erwähnte Martin Kelli identisch ist mit dem Propst des Hlg. Kreuzstifts in Stuttgart Dr. Martin Kellner von Weilderstadt, dem Nachfolger des Ulrich Württemberg (Bastardbruder Eberhards im Bart). Vergenhans hatte im November 1472 diesem Ulrich Württemberg tauschweise die Stuttgarter Propstei überlassen, die nun im Sommer 1476 durch Tod frei geworden war. Der neue Propst Martin Kellner ist schon am 24. Februar 1477 (Württ. Regesten 12871) als Propst in Stuttgart nachweisbar, also noch vor der Verlegung des Sindelfinger Stifts, die am 10. März 1477 erfolgte. Gleichgültig ob Vergenhans auf diese oder eine andere in Sindelfingen freigewordene Chorherrenstelle nach der Verlegung gesetzt wurde, auf jeden Fall waren schon vor der Verlegung zwei Chorherrenstellen frei. Wenn nun in der päpstlichen Bulle vom 13. November 1476 davon die Rede ist, daß zwei Chorherrenpfründen geteilt werden sollen, um damit vier Magistri der Artistenfakultät auszustatten, so steht jetzt kein Hindernis mehr der Auffassung im Wege, daß diese beiden Pfründen tatsächlich schon im November 1476 frei waren, nämlich die Pfründe, die man bisher zu Unrecht von Vergenhans besetzt glaubte, und die durch den Abgang des Martin Kelli (Kellner) freiwerdende.

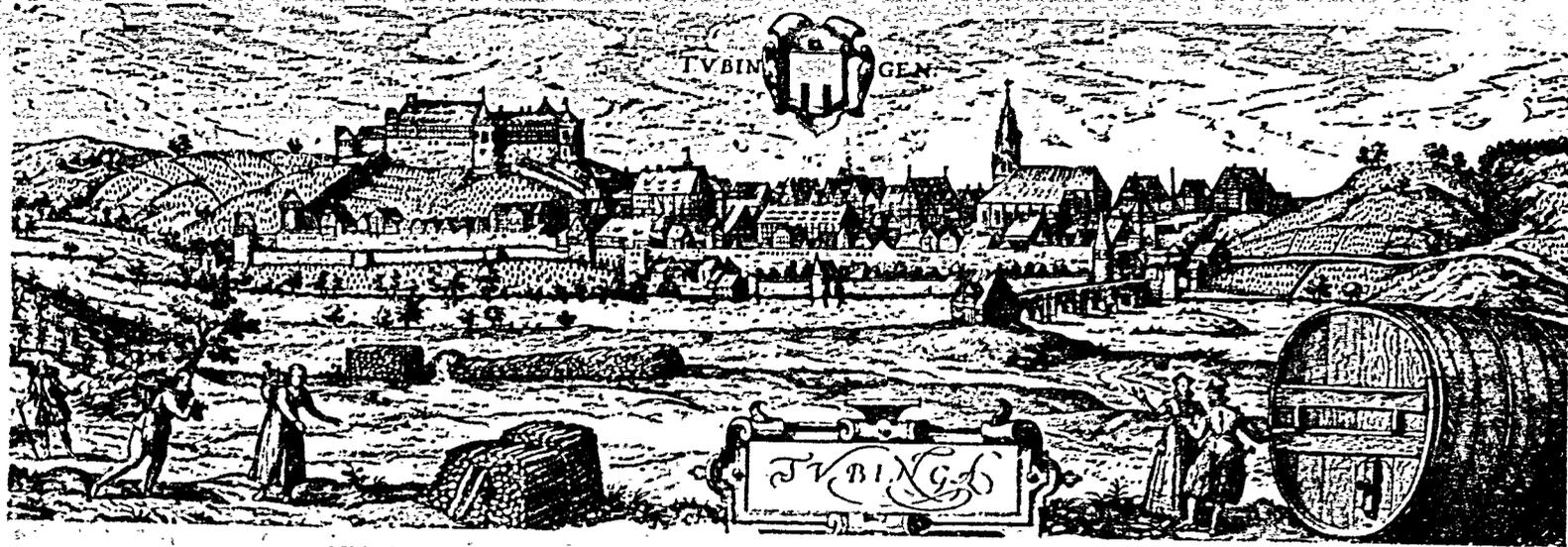
Die Grafen von Württemberg übten seit 1351 die Vogteigewalt über das Sindelfinger Stift aus und Graf Eberhard konnte darüber unbestritten verfügen, auch wenn seine Mutter Mechthild dotis nomine das Patronatsrecht ausübte. Seitdem Papst Sixtus IV. durch Bulle vom 11. Mai 1476 der Verlegung eines Teils des Stifts Sindelfingen nach Tübingen zugestimmt hatte, war Graf Eberhard offenbar entschlossen, freiwerdende Chorherrenstellen nicht mehr in Sindelfingen zu besetzen, und bis zur nächsten Bulle (26. November 1476) waren tatsächlich schon zwei freie Pfründen vorhanden, für die man jetzt die Zustimmung des Papstes zu ihrer Teilung brauchte, weil man die halbierten Pfründen für die künftigen Collegiati benötigte. Wenn also Weisert den Satz vertritt, diese Halbierung sei nie erfolgt, so muß ich dem widersprechen. Gewiß ist durch die Übertragung einer Chorherrenpfründe an Vergenhans eine dieser Stellen wieder in Wegfall gekommen, es war aber immer noch die achte Pfründe vorhanden, deren Inhaber auch Weisert nicht nachzuweisen vermag. Sie konnte doch mindestens geteilt und zwei Artisten zugewiesen werden. Mir scheint aber der Chorherr Conrad Menckler von Maichingen, der am 28. Mai 1477 zum letzten Male erwähnt wird, bald darauf gestorben zu sein. Damit waren wieder zwei halbierungsfähige Pfründe zur Verfügung und diese sind auch bis zur Eröffnung der Universität geteilt und mit den beiden andern durch vier Collegiati besetzt worden, deren Namen in der Matrikel ziemlich vorne stehen: Nr. 1 Mag. Johannes Stein de Schorndorf ipsius universitatis collegiatus atque facultatis artium decanus primus, Nr. 9 Mag. Conradus Vessler eiusdem universitatis collegiatus, Nr. 11 Mag. Wilhelmus Mutschelin similiter collegiatus, Nr. 14 Mag. Conradus Schöferlin eiusdem universitatis collegiatus.

Unter den Genannten sind die Nr. 1, 9 und 11 als Bursenrectoren bekannt, der vierte war Nr. 8 Mag. Hermannus Vetter de Bernstatt.

Reinhold Rau

Zur Geschichte der Stiftskirche

Es ist bedauerlich, diese Zeilen mit einer Kritik an Eimers Werk zur Geschichte von Burg und Stadt Tübingen beginnen zu müssen, nachdem R. Rau sich erst kürzlich in einer Veröffentlichung von Archivalien zum Kirchstuhl der Breuning auf seine Angaben stützte. Nach Eimer wurde das geschnitzte Professorengestuhl 1556 errichtet, bei welcher Gelegenheit der Kirchstuhl der Breuning verschwand, aber wiederhergestellt wurde. Seine Formulierung läßt vermuten, das Gestühl sei eine Neufertigung von 1556. Dem ist aber nicht so, vielmehr wurde lediglich das im Altarhaus heimatlos gewordene Chorgestühl des späten 15. Jahrhunderts im Langhaus der Kirche untergebracht und wohl zum erstenmal umgearbeitet, wie es ja allen denkmalpflegerischen



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 17 / Dezember 1965

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtarchivrat Dr. J. Sydow

Ein Brandunglück in Tübingen und das „Tabaktrinken“

Von Reinhold Rau

Im Totenbuch der Tübinger Pfarrkirche liest man unter dem 27. März 1684 folgenden Eintrag: „Johann Jakob Linsemann Glasern 3 Kinder, das 1. Maria Agnes 9, das 2. Margaretha 7 Jahr und 3. Johann Adam 4 Jahr alt, welche allzumal in einer Feuersbrunst ihr Leben erbärmlich, jedoch seliglich geendet. Eodem (d. h. am gleichen Tag wurde beerdigt) Hans Jacob Hutzels sel. hinterlassen Kind, so ebenmässig in gedachter Feuersbrunst zugrunde gegangen.“ Also vier Kinder nicht gerettet aus einem brennenden Hause! Der Brand ist am 25. März ausgebrochen im Hause Haaggasse 33, in dem die Eltern der umgekommenen Kinder in Miete wohnten. Hausbesitzer war der aus Sulz im Wildberger Amt gebürtige Georg Dingler, seines Berufs ein Bäcker, der das Haus von dem aus Hildrizhausen stammenden Bäcker Johannes Brodbeck gekauft, aber noch nicht völlig bezahlt hatte, weshalb er dem Vorbesitzer vorschlug, er solle die Hofstatt wieder zurücknehmen gegen Erstattung seiner bisher bezahlten Hauszinsen und der mit Abräumen der Brandstatt und sonst verwandten Unkosten (zusammen gegen 240 Gulden). Da sich dieser jedoch nicht dazu entschließen konnte und um die Entscheidung des Stadtgerichts nachsuchte, entschied dieses (7. Juni 1684), daß die Hofstatt einer Bürgerschaft vor der Kirche ausgerufen werde. Umsonst: der Neubau gehört dem Ehenachfolger des Georg Dingler, einem aus dem katholischen Breisgau zugezogenen Bäcker Johannes Bless.

Daß bei diesem Brand, dessen Entstehung und nähere Einzelheiten unbekannt sind, vier Kinder ihr Leben lassen mußten, ist sicher zu einem guten Teil menschlichem Versagen zuzuschreiben, es scheint aber, als wäre in Tübingen damals noch mehr nicht in Ordnung gewesen, sonst hätte sich nicht der Akademische Senat¹⁾ zu einer Denkschrift an die Stadt veranlaßt gesehen, aus der einige Mängel zu ersehen sind. Es folgt daher ihr Wortlaut (Univ. Archiv XLIV 43):

„Nachdem jüngster-Tagen eine allem Ansehen nach höchstgefährliche Feuersbrunst, wodurch vier arme unschuldige Kinder (so ein nicht leichtlich erhörtes Exempel) ihres noch so jungen Lebens elendiglich beraubt worden, allhier entstanden, dabei aber sich befunden, daß nicht nur allein in specie bei dieser Brunst, bei denen Tor- und Gassenwächtern, anseits der Bürgerschaft und sonstigen große Fehler vorgeloffen, sondern auch und in genere bei dieser leidigen Occasion sich ein und anderer merklicher Mangel in dergleichen höchstgefährlichen Begebenheiten hervorgetan, nicht weniger übergroße, in vie-

len Häusern, insonderheit denen öffentlichen Gasthöfen vorlaufende Unachtsamkeit über Feuer und Licht beides von Bürgern und Universitätsverwandten geklagt worden: als hat man anseits der Universität, allermaßen man vernimmt, das auch anseits löblichen Stadtmagistrats einige Tag her geschehen, eine Notdurft zu sein erachtet, umb sotaner der Stadt obschwebenden äussersten Gefahr sich ohnverlängt zusammenzutun und in deswegen versammeltem Senatu mit aller Sorgfalt und Angelegenheit zu delibrieren, wie in einem und anderem durch beiderlei Magistratus bestens remediert und bei dergleichen von Gott zu schickenden gefährlichen Fällen heilsame Vorsorg und Anstalt verfügt werden möchte: da dann unterschiedliches auf die Bahn gekommen, so mit wohlgedachter Stadt Obrigkeit ohn allen Verzug zu comunizieren man keinen Umgang nehmen sollen, und zwar

(I) anfänglich, weilens fürs erste jedermänniglich gesehen, daß in Conservation deren zu beiden Seiten des abgebrannten-Hauses stehender Häuser die darzu gebrauchte Feuerspritze viel mehr als alle andere dergleichen Hilf, Müh und Arbeit effektuert, man aber vernommen, daß solche dermalen fast ganz ruiniert²⁾ worden, als erfordert in allweg gemeiner Stadt und aller deroeselen Inwohnern Wohlfahrt, daß solche (indeme wann Gott dergleichen Not wieder über Nacht schickte, man dieses zum Löschen so trefflichen Mittels mit höchstem Schaden ermangeln müßte) ohnverzüglich repariert werde, wobei noch ferner ein heilsames und höchstnotwendiges Werk erachtet wird, daß zu dieser reparierenden noch eine, wo nicht zwo, Feuerspritzen, sobald immer möglich, herbeigeschafft werden, allermaßen in allen Städten, wo anderst gute Feuerordnungen sein, man wohl mit 6, 8 und mehr versehen ist, welches, da es (als man nicht zweifelt) also belieben sollte, die gemeldte Universität (neben löbl. Stadt und Amt, als zu dessen allgemeinem Nutzen dieses gute Werk angesehen) ebenmässig pro rato ganz gern übernehmen und seine Gebühr daran willig contribuieren würde.

(II) Und dieweilen vor das ander in dergleichen hochbeschwer- und gefährlichen Begebenheit an der Wacht auf den Toren zu zeitlicher Abwendung solchen Übels gar viel gelegen, man aber glaubwürdig berichtet worden, daß nicht nur in genere die Wächter auf den Toren sich mehrmalen schläfrig und sorglos erzeigen, sodaß sie daher denen Gassenwächtern bei Ausrufung der Stund oft keine Antwort erteilen, sondern auch in specie bei der letzten leidigen Brunst geschehen sein

solle, daß der Wächter auf dem Hagtor³⁾, ohnerachtet er den Rauch in dem abgebrannten Haus eine ganze Stund vorher ehe die Flamm losgebrochen, wahrgenommen, danoch weder mit Läuten noch mit Aufweckung der Nachbarn (wodurch dem erfolgten Unglück mittelst Verleihung göttlichen Segens vielleicht gesteuert werden können) noch auch, welches gar ein grobes Versehen, durch Anklopfung und Nachsehen in dem Haus, seine pflichtmäßige Schuldigkeit beobachtet: als zweifelt man anseits Senatus Academici im wenigsten nicht, es werde neben andern fürnehmlich auch hierinnen hiernächstens remediert werden.

(III) Anbei hat man drittens freundnachbarlich unangezeigt nicht lassen sollen, wasmaßen, soviel auch die Gassenwächter betrifft, dieselbe ihren Pflichten auch gar schlecht nachkommen, indeme sie hin und wieder in der Stadt, als in der Neckarhalden, allwo sie bis zum Brunnen hinabgehen sollten, wie in gleichem unter dem Hag, da sie bei des Pflugwirts Haus vorbei die ganze Gass von dem Tor herauf gehen sollten, ihren Ruf nicht verrichten, allermaßen bei mehrgedachter dieser letzten Brunst auch nicht geschehen, sondern der Wächter das Gäßlein bei Herrn Dr. Möglings — und also weit ob dem abgebrannten Haus heraufgegangen, sodaß er daher den starken Rauch in solchem Haus, als hinter seinem Rücken, nicht wahrnehmen können⁴⁾. Nächstdeme wird gar sehr geklagt, daß umb den Burschhof⁵⁾ wie auch die sogenannte Arch, nicht weniger unter der Burs und bei Herrn Dr. Kellers Haus herauf das ganze Jahr, außer wann sie das Neue Jahr anrufen, niemals kein Wächter komme, da doch, (indem dieses lauter große Gebäu sein und daher der ganzen Stadt, wann einiges Feuer, so Gott verhüten wolle, darin entstehen sollte, ein großer Schaden zuwachsen könnte) die höchste Notwendigkeit, daß solches nicht unterlassen werde, erfordert.

(IV) Über dieses wird viertens von vielen glaubwürdigen Personen sehr geklagt, daß

1. in der Neckarhalde in des Herrn Pfarrers von Jesingen Behausung⁶⁾ von denen darinnen wohnenden mehrerenteils liederlichen Leuten in dem ganzen Haus, absonderlich in der Küchen,

2. in des jungen Diestlers⁷⁾ Haus in seinem Stall, worinnen er 6 Pferde dermalen hält,

3. in des sogenannten Hornmartins⁸⁾ Haus, auch in dem Stall,

4. in obgemeldter Arch (allwo in einem Jahr schon dreimal Feuer aufgegangen),

5. in des Hallwachsens⁹⁾ Haus,

6. in des Schreiner Schanzen¹⁰⁾ Haus unter der Burs,

7. in des Kürners unter dem Hag¹¹⁾, und des bei ihm sich aufhaltenden sogenannten Füsslinsbecken mit übermäßigem Wein- und Tabaktrinken, wie ingleichen auch

8. in des Schuhmacher Schwalben¹²⁾ Haus, in allen drei darin befindlichen Haushaltungen, nicht weniger

9. in des jungen Philipps Dieterlins¹³⁾ Haus unter ermeldtem Hag, von ihme Dieterlin und seinem Weib mit Tabaktrinken und schlechter Beobachtung Feuers und Lichts, sodann

10. insonderheit in gesambten offenen Wirtshäuser¹⁴⁾, in specie bei dem Lamm, Kronen und Adler¹⁵⁾, mit Feuer und Licht gar gefährlich und achtilos umgegangen werde, gestalten dann in particulari von des Kronen- und Lammwirts Knechten geklagt wird, daß sie nicht allein mit bloßen Lichten in denen Ställen aus- und einlaufen, sondern auch den so hochschädlichen und -gefährlichen Tabak darinnen trinken, ja vor beeden Häusern in diesem letzten Winter ganze Wägen voll Stroh bei nächtlicher Weil abgeladen und das bloße brennende Licht an die Wägen hinan gehängt worden, da doch wir vor gewiß berichtet worden, daß bei der Kronen an Heu und Stroh wegen großer Gefahr mehr nicht, als man jeden Tag durch von nöten hat, aufbehalten werden solle, und mit dieser ausdrücklichen Condition an diesem als einem sogar gefährlichen, der Stadtschreiberei und Rathaus nächstgelegenen Ort eine Wirtschaft zu treiben, endlich gleichwohl auf langes Anstehen verwilliget worden. Wannhero es wohl nicht anderst wird sein können, als daß diese Leut fürderlichst alle und jede auf das Rathaus bschickt und ihnen, was diesfalls geklagt wird, bewegend nachdrücklich vorgehalten, auch zu verhoffentlich desto ehender erfolglicher dessen Abstellung ihnen eine hohe Straf angesetzt und sie mit deren ohnfehlbarer Exequirung ernstlich bedroht werden.

(V) Wobei man fünftens zu bedenken gibt, ob nicht ratsam sein möchte, daß einige dappere ehrliche, zumalen der Nüchternkeit sich befließende Bürger bestellt werden möchten, welche alle diese und andere Senatui Academico nicht wissende Leut ohnvermutet zu Zeiten in ihren Häusern und Stallungen bei nächtlicher Weile überfallen und fleißig zusehen, weil Feuer und Licht von ihnen und denen Ihrigen beobachtet werde, auch wo sie dergleichen Ohnachtsamkeit oder gefährliche Tractation des Feuers und Lichts finden, solche auf ihre Anzeig mit einer wohllempfindlichen Straf ohnnachlässig geahndet und angesehen werden sollen.

(VI) Und nachdem sechstens insonderheit in obgedachtem Hornmartins Haus vor einem halben Jahr an dem Jahrmarkt, da er Blaternwirt¹⁶⁾ gewesen, mit Feuer und Licht über die Massen gefährlich umgegangen worden, als wird hiemit ab seiten Senatus gar hoch gebeten, indeme zumalen das Haus also beschaffen sein soll, daß ohne große Gefahr dergleichen Wirtschaft darinnen nicht getrieben werden kann, dergleichen ihme nicht mehr zu verwilligen, sondern und furohin gänzlich abzustellen.

(VII) Demnach auch fürs siebent leichtlich erachtet werden kann, daß, da in dem letzt-erlittenen harten und langwierigen Winter die Camin allerorten von starkem und kontinuierlichen Feuern viel mehr als sonst in anderen Jahren mit Ruß angefüllt worden, allermaßen hievon die leidige Erfahrung in der Fürstl. Residenzstadt Stuttgart¹⁷⁾ genugsam zeuget, so zweifelt Senatus Amplissimus nicht, es werde ein löbl. Stadtmagistrat mit und neben ihm davor halten, daß in allweg die Notdurft erfordert, daß nicht allein denen Caminfeuern alles Eifers und Ernsts von Obrigkeit wegen anbefohlen werde, die Camin und Öfen fleißiger als sonst zu geschehen pfleget, zu reinigen, sondern auch denen geschwornen Feuerbeschauern bei ihren obhabenden Pflichten und Eiden hocheingebunden werde, bei Besichtigung der Camin auf alles

fleißig Achtung zu geben und sich nicht etwa auf bloßes Vorgeben, das das Camin gereinigt seie, sich abweisen zu lassen, so dann insonderheit hin und wieder zuzusehen, ob und wie, wo Haushaltungen sein, dieselbe mit dem Herd versehen seien; insonderheit auch bei dem Schweizer, so neben Herrn Dr. Kurrern wohnt¹⁸⁾ und darüber dem jungen Dieterlin, so unter dem Hag wohnt, sonderheitlich ferner in denen Beckenhäusern auch bei denen Bachhöfen.

(VIII) Zum achten findet man eine nicht weniger Notdurft zu sein, daß wann die Feuerbeschauer die Besichtigung der Camin zu gewöhnlichen Jahreszeiten vornehmen, sie zugleich auch in einem jeden Haus sorgfältig Nachfrag haben und zusehen sollen, wo ein jeder Hausvater seine Aschen hinzuschütten pflege, indeme daß auch hiemit es ein und ander Orts sehr gefährlich hergehe und gar jemand die Aschen auf eine freie Bühne, wo der Wind zu allen Seiten zukommen kann, hingeschüttet, in consessu senatorio gemeldet worden.

(IX) So wird auch neuntens nicht ohnzeilig geahndet, daß in der Stadt hin und wieder mit höchster Gefahr an denen Häusern Waschstätte gemacht werden, gestalten in individuo bei ihr Dignität Herrn Cancellarii D. Osianders eigentümlichem Haus in der obern Hafengassen¹⁹⁾ eine dergleichen der sogenannten Hauptfelkretin zugehörig sein solle, allwo, wann eine Feuersnot auskommen sollte, menschlichem Ansehen nach keine Rettung geschehen könnte.

(X) Zehendens soll sich auch befunden haben, daß bei ausgebrochenen Feuersbrünsten bei zerschiedenen Bürgern mit schleunigem Zulauf und schuldiger Hilfeleistung die Gebühr nicht beobachtet worden, worinnen gleichfalls zu remedieren eine löbl. Obrigkeit gebeten wird.

(XI) Eilftens siehet man auch für gar gut an, daß ohneingestellt durch einige von beeden Corporibus deputierende Personen dem Herrn Commandanten auf allhiesiger Festung angelangt werden möchte, in dergleichen Notfällen ehender als bei der letzteren Brunst geschehen, ein Zeichen geben und stärkere Ladung darzu nehmen, auch nach Ansehung der Gefahr nicht nur in eines, das Ammer- oder Neckartal, sondern in beede Täler schließen zu lassen. Wobenebens derselbe zugleich zu ersuchen, daß auch die Wächter auf deren ihme gnädigst anvertrauten Festung zu fleißiger Aufsicht und Wachsamkeit ernstlich anerinnert werden, dazumalen sie deswegen ihr jährliches Salarium von löbl. Stadt zu heben haben.

(XII) Endlichen weil auch leider in dieser Stadt wie in dem ganzen Land das schlimme Tabaktrinken gar zu sehr überhand nehmet und hievon soviel Ohnglück bekanntermaßen verursacht wird, bevorab da dasselbe sogar in denen mit Heu und Stroh angefüllten Ställen und mehrertheils von tollen und vollen Leuten (die auch wegen übermäßigen Trunks Feuer und Licht nicht in Acht nehmen), getrunken wird: als gedenkt man nicht allein an seiten Senatus beides denen Studiosis und übrigen der Universität zugewandten Bürgern durch nächstes herumbschickendes ernstliches Dekret bei ohnausbleiblicher hoher Straf denselben durchgehend zu verbleten²⁰⁾, sondern tut auch hiemit höchlichen Fleißes ersuchen, es wolle auch mehr ehrengedachter Magistratus oppidanus seines Orts der gesambten Bürgerschaft auch viel allhier sich aufhaltenden Beisitzern die hierunter wohlaugekundte fürstliche Rescripta mit ernstlicher Einschärfung vorzuhalten und den Übertretern ohn einige Ansehung der Person mit der deswegen ansetzenden Straf ohnnachlässig zu belegen ihnen nicht entgegen sein lassen."

Am 5. April nahm die Stadtverwaltung (Untervogt, Bürgermeister und Gericht) in Anwesenheit des Obervogts zu dieser Denkschrift Stellung, wie folgt:

„Nachdem auf seiten löbl. Universität zerschiedenliche Punkte comuniziret worden,

was zur Verhütung Feuersgefahr besser hin und wider beobachtet oder aber in Entstehung dergleichen, dafür jedoch Gott gnädiglich sein wolle, hailsamere und geschicktere Anstalt verfüget werden solle, ist darüber in consessu judiciali folgendes ausgefallen und zwar

(I) das erste punctum, die Reparation der Wasserspritz betreffend, so seye dieselbe bereits zum Gebrauch ausgerüstet, wie sie dann umb der Gewisheit willen aufm Marckht probiert worden.

(II) So erachtet man ebenmäßig vor eine hohe Notdurft und ist daher des entlichen Entschlusses, noch eine — weilen zue, mehrern dermalen die Mittel nicht zulänglich — wo nicht größere, doch in Form und Qualität der vorhandenen Wasserspritzen anzuschaffen. Indeme aber dem Amt schwerlich in Nöthen damit gedient werden könnte, also seye dasselbe auch zum Beytrag nicht anzuehalten und zue disponieren, sintemaln solches ohnzweifelich der Ursachen auch nichts an der vorhandenen in Rechnungen nachgeschlagenermaßen contribuiert, dannenhero für das beste gehalten, wann löbl. Universität, wie sie sich zu einem Beyschuß erbiete, ad certum quantum ohnangesehen des rati dem Steuerfuß nach persuadiret werden könnte.

(III) Der Zuwächter uf dem Hagtor solle in specie examiniret, auf Befinden abgestraft, übrige alle aber mit Ernst nächst und unter Betrohung hartter Straf auf die geringste fürkommende Klag erinnert werden zu fleißigen Wachen.

(IV) Gleicher modus corrigendi solle auch mit den Gaßenwächtern fürgenommen ihres Stundausruetens halber und, wo sie das tun, an welchen Plätzen, examiniret, besonders aber Ulrich Höschlin, der dormalen am meisten gravirt, verhört werden.

(V) Von den verordneten Feuer- und Baubeschauern sollen bildigst die angegebene liederliche Haushaltungen visitirt, die bessere Vorsorg Feuer und Lichts scharff und bei Straf (das Maß ist freigelassen) eingebunden, auch darauf ein wachtsames Aug gehalten; nicht weniger ein ernstliches monitorium an die drey Wirtschaften der Cronen, Lambs und Adlers ergehen, daß sie weder mit bloßen Liechtern im Stall und andern gefährlichen Orten umschwärmen noch auch zuvohl Heu und Stroh, ja thails mehr als vergont darinnen aufbehalten sollen, und das auf Befinden oder Warnemmen bey gewiser Straf nach Gestalt der Sachen.

(VI) Dem so genannten Hornmartin die Blaternwirtschaft nimmer zue gestatten, laße man sich gefallen und solle uf sein Anmelden darumb abgewiesen werden.

(VII) Wann die Feuerbeschauer ein Camin antreffen, so nicht der Gebühr nach gesäubert, ist befohlen, dasselbe anzuebringen. Ingleichen

(VIII) sollen sie in allweg zusehen, daß die Aschen in einem jedwedern Haus in wohlverwahrten Orth geschüttet werde; und gleichwie

(IX) sie Feuerbeschauer der Hauptfelkretin Wäschhaus bei ihrer Dignität Herrn Cancellarii Dr. Osianders eigentümlicher Behausung in der obern Hafengassen visitiren, also sollen sie

(X) auch die Feuerstätt in Hans Jakob Schmidens Haus²¹⁾ besichtigen und darüber, ob man Feuersgefahr halber versichert, Relation erstatten.

(XI) Bei nechster Versammlung der Bürgerschaft solle behörige Andung geschehen und sie zue leistender möglicher Hülf in Feuernöthen ernstlichst erinnert werden.

(XII) seye leider das schädliche Tabacktrinken bekannt und wolle man nicht ermanglen, die Abstellung bey gnädigster Herrschaft zue suechen, weilen nicht wohl möglich scheine, dises so sehr eingerissene Ubel so schnell zu vertreiben, zuedem die Gefahr, daß wo die Tabackschmaucher selbige nimmer öffentlich trincken, sie solches doch aus Forcht der Straf in verborgenen Orten theten.

Johannes Reebmann, Philipp Bopp und Ja-

cob Brüstlin²¹⁾ sind um des übermäßigen und zumahl trunckhenerweise in ihren Ställen trinckenden Tabacs willen angegeben.

(XIII) Den Herrn Commandanten auf Hohentübingen um künftig bildern und stärkern Schießens, auch fleißigerer Wachtbestellung willen zue besprechen und zu erinnern, läßt man sich gefallen, derentwegen eine Deputation anzustellen, wie dann auf gemeiner Stadt Seiten solche Verrichtung uf sich zue nemen verabschiedet Herr Bürgermeister Wolf und Herr Bürgermeister Elßner, welche sich ratiōne temporis et proponendorum mit ihrer Magnif. Herrn Rector zue vergleichen haben. Im übrigen gerichtlich geschlossen, daß Hanns Brodtbeckh, aus deßen Ohnvorsichtigkeit oder Trunckheit allen ohnzweifellichen Umständen und Verhörungen nach die jüngstere, laidige Feuersbrunst entstanden, 14 Tag in das Loch gelegt und mit Waßer und Broth abgespeist werden solle.²²⁾

So erfreulich es ist, daß seitens der Stadt so schnell und eingehend zu dem Schreiben der Universität Stellung genommen wurde, so wenig ist es zu verstehen, wenn die Universität erst nach einem halben Jahr davon in Kenntnis gesetzt wurde. Am 15. Oktober kann der Rektor im Akademischen Senat berichten, daß die Feuerspritze bei der Stadt wieder repariert und probiert, auch für gut befunden worden sei und daß man überdies in Ulm zwei kleine Feuerspritzen bestellt habe, die man für 100 Reichstaler zu bekommen hoffe und die innerhalb 14 Tagen eintreffen sollten. Die Deputierten der Stadt, die den Rektor davon unterrichteten, benützten die Gelegenheit, auch ihrerseits eine Beschwerde vorzubringen: bei einem neuerlichen Brandfall in Ihrer Excellenz Dr. Graven Haus (Collegiumsgasse 12/14 und Langegasse 3) habe man sich geweigert, von den Bürgern jemand einzulassen, es sei sogar ein Bürger mit dem Degen von einem Burschen (Studenten, der im Ficklerianum wohnte) verwundet worden. Im übrigen sei von seiten der Stadt wegen des Tabaktrinkens bereits remediert worden, wie denn deswegen ein fürstlicher Befehl ergangen, der schon längstens publiziert worden.

Damit ist die Verordnung vom 6. Mai 1684 gemeint. Zur Sache selbst seien folgende Hinweise gestattet: Der Kampf gegen das Tabakrauchen — man sprach damals vom Tabaktrinken (Verschlucken des Pfeifensafts) — ist von den Regierungen in unserer Heimat sofort nach dem 30jährigen Krieg aufgenommen worden. Nach einer Verordnung des Schwäbischen Kreises (Ulm 2./12. April 1652) soll „durchgehends aller Tabak- und Fruchtbranntwein und insonderheit das Tabaktrinken als ein sowohl der Gesundheit halber als wegen der Feuersgefahr und sonst in vielen Wegen hochschädliches Wesen gänzlich abgeschafft und deswegen den Krämer und Kaufleuten keinen Tabak mehr zu verkaufen bei gewisser Strafe geboten, auch da ein oder anderer, so Tabak trinkt, betreten wird, also gleich um 1 Reichstaler und von ihm, wo er solchen erkaufte, erkündigt, darauf dem Krämer oder Kaufmann der Tabak nicht allein konfisziert, sondern auch zugleich eine gewisse Geldstrafe von ihm eingezogen werden. Außerdem soll man den Apothekern gleichfalls bei Vermeidung der Strafe gebieten, daß sie niemanden (als etwa auf Einraten der medicorum zu Gebrauch der Arznel) keinen Tabak verkaufen oder zukommen lassen sollen.“

Es scheint, daß die Leute sich wenig um diese Anordnung kümmerten. Jedenfalls schärfte eine landesfürstliche Verordnung vom 3. September 1656 diese Verbote erneut ein. Ein durch Tabakrauchen entstandener Brand wurde der Anlaß zu einer Verfügung, daß die Krämer ihre Tabakvorräte bei Konfiskation innerhalb 14 Tagen abschaffen und künftig keinen Tabak mehr führen sollen (23. Oktober 1656). Wenn es nun in den folgenden Jahren auf diesem Gebiet ruhig ist, so darf man doch nicht glauben, daß die landesfürstlichen Verordnungen ihren Zweck erreicht hätten. Daß sich die Bevölkerung nicht daran kehrte, bezeugen übereinstimmend

Rektor und Magistrat in Tübingen, und die Regierung verfügte am 6. Mai 1684, ganz gewiß als Folge eines vom Magistrat der Stadt Tübingen ausgegangenen Gesuchs, „daß sich keiner, wer der auch sei, den Tabak in Stuben, Kammern, Scheuern, Stallungen etc., allwo Bettgewand, Leinwat, Heu, Stroh, Späne und dgl. Materien enthalten, durch welche leichtlich ein Schad entstehen kann, zu trinken gelüsten lassen solle, allermaßen unser fernerer Befehl hiemit ist, Ihr (die Vögte usw.) wollet zu dem Ende jedes Orts gewisse Rüger und Leute hierauf bestellen, und sooft sich jemand an solchem Ort mit Tabaktrinken betreten lassen würde, selbige nebst scharfer Verwarnung hievon abzustehen, das erste Mal mit einem Gulden Strafe unnachlässig belegen, da er sich aber dieses zu keiner Correction dienen lassen sollte, jedesmal sodann wider solchen mit einer kleinen Frevelstraf²³⁾ verfahren.“

Man sieht, die Regierung hat offenbar schon lange den Kampf gegen den Tabak an sich eingestellt. Das Verbot bezieht sich ja nur noch auf das Rauchen an feuergefährlichen Stellen. Aber es ist das letzte Mal, daß das Tabakrauchen als solches verboten wird (und Tübingen darf sich rühmen, daß es den Anstoß dazu gegeben hat). Erstaunlich schnell tritt ein grundlegender Wandel ein. Am 3. April 1700 erhält ein Straßburger Handelsmann das Privileg zur Errichtung einer Tabakfabrik, in die laut Generalrescript vom 15. April 1700 alle im Land zu erzeugenden Tabakblätter abgeliefert werden mußten. Den Samen verteilten die Oberämter unentgeltlich an die Anbauwilligen, die je Morgen statt des Zehnten künftig 45 Kreuzer abzuführen hatten. Der Tabak hatte also gesiegt.

Und nun zurück zu den Verhandlungen zwischen Senat und Magistrat in Tübingen. Am 19. Oktober 1684 berichtete der Prorektor Dr. Fromann im Senat darüber, was „in gestriger in aedibus universitatis gehaltener Conférence“ zwischen den Deputierten des Senats und den Abgeordneten der Stadt beschlossen und ausgemacht worden, und verwies im einzelnen auf das Protokoll, das oben abgedruckt ist. Es stammt dem Wortlaut nach vom 5. April, bringt aber ergänzende Bemerkungen zu den einzelnen Punkten, nämlich zu I: „ist richtig“; zu II: „nunmehr resolviert, daß anstatt einer zwei Spritzen bestellt werden sollen, so allbereit geschehen“; zu III: „vor Amt zu examinieren — geschehen den 10. Okt.“; zu VI: „abgestellt“; zu XII: „ist deswegen bereits fürstl. Befehl ergangen, welcher publiziert worden“; und wegen der drei dort erwähnten Tabakraucher in Ställen: „bis Freitag, den 10. Okt. 1684 vor Amt zu examinieren.“

Vielleicht beansprucht die gemeinsame Deputation von Universität und Stadtmagistrat an den Herrn Festungskommandanten auf Hohentübingen noch ein besonderes Interesse. Sie sollte ja mit ihm sprechen wegen eines „künftig bildern und stärkern Schießens, auch fleißigerer Wachtbestellung“. Von seiten der Stadt waren die beiden Bürgermeister Wolf und Elßner bestimmt, der Rektor der Universität fügte den Universitätssekretarius hinzu: „könnte alsdann mit gesamter Hand und mehrerer Autorität die Sache demselben vortragen und remonstriert werden“. Als Ergebnis dieser Bemühungen kann bloß festgestellt werden, daß sich weder in den Akten der Universität noch in denen der Stadt irgendeine Äußerung findet, aus der ein positives Ergebnis der Besprechung mit dem Herrn Kommandanten herausgelesen werden könnte.

Anmerkungen

1) Nach den Acta senatus (Univ.-Arch. XXXII Bl. 374) war es der Prorektor Dr. Ferdinand Christoph Harpprecht selbst, der in der Sitzung vom 1. April 1684 darüber berichtete und den Beschluß erzielte, daß „ohnein gestellt mit der Stadt Obrigkeit wegen dieser Feuersgefahr und Inconventionen (= Mißstände) reichlich sollte deliberriert und kommuniziert werden dergestalten, daß alle Gefahr und bis dahero vorgeloffene Fehler auf Seiten der Universität schriftlich sollten verfaßt,

einer Deputation alsdann an löbl. Magistrat alhie auf die aedes universitatis begehrt werden, wobei von Akad. Senat die Herren Decani mit Zuziehung Herrn Dr. Bardills (wohnte Haagasse 19/21) sich einfinden sollten“. Das vom Prorektor aufgesetzte Schreiben wurde dann in der Sitzung vom 2. April nach Vornahme einiger Änderungen gebilligt.

2) Nach dem mündlichen Vortrag des Prorektors war „die Spritze so ruiniert, daß man sie umgießen müsse“.

3) Auf dem Haagorturm sei der Rauch aus dem abgebrannten Haus schon um 1 Uhr nachts vom Wächter bemerkt, aber kein Zeichen gegeben worden, „der sich entschuldigt, er dürffe kein Zeichen geben, er sehe denn die Flamm“.

4) Der Gassenwächter, der von der Seelhaugasse (Nr. 5 war die Pflugwirtschaft) kommandiert am Haagtor den Wächter anrufen und dann die Haagasse herauf zum Rathaus gehen sollte, kam in Wirklichkeit das Hasengäßchen herauf und bog also erst beim Haus Nr. 20, wo Dr. med. Johann Ludwig Mögling wohnte, in die Haagasse ein, so daß er demnach, wie der Prorektor mündlich sagte, dieses ausgebrochene Feuer gar nicht wahrnehmen konnte.

5) Der Burshof erscheint heute als ein Teil der Clinicumsgasse (unterhalb der Häuser Münzgasse 16–22); die sogenannte Arch ist die übliche Bezeichnung für das Haus Clinicumsgasse 6; daneben war das Haus des Uracher Stadtphysicus Dr. med. Jeremias Conrad Cellarius.

6) Der Pfarrer Mag. Martin Neuffer in Unteresingen hatte das Haus Neckarhalde 19 gekauft, 1675 zwei und 1693 ein Drittel desselben. Die Namen der Mieter sind nicht bekannt.

7) Mit dieser Benennung, die sich auch gelegentlich in den Kirchenregistern findet, aber in den Akten des Stadtgerichts „Tischler“ lautet, ist der Metzger Johann Jakob Dietterlin gemeint, ein Enkel des Schreiners Michael Dietterlin (Lange Gasse 22), der auch von Fleischhauer in seinem Buch: Barock im Herzogtum Württemberg, S. 59, erwähnt wird. „Weil sich augenscheinlich befunden, daß er (der Metzger) den Mist vor seinem Haus (Neckarhalde 10) dem Gebot gemäß nicht hinweggetan hat, wird einem Stadtknecht befohlen (15. November 1684) ihm anzudeuten, daß er solchen seinen Mist noch heute abführe und wegen ungehorsamer Hintansetzung vorigen Gebots gemeiner Stadt alsbald 10 Schillinge zur Strafe erlegen solle“.

8) Der wirkliche Name des Hornmartin (s. auch Anm. 16) ist nicht bekannt.

9) Der aus Reutlingen zugezogene Metzger Michael Halbwasch kaufte 1677 die Graf Candelsche Behausung (Münzgasse 6 und Clinicumsgasse 4); sein gleichnamiger Sohn wird am 4. November 1684 bestraft, weil er „nach Aussage der Superintendenten des Stipendiums (heute Evangelisches Stift) die Gasse (zwischen dem Stift und seines Vaters Haus) mit Dung und anderem daselbst hinschüttenden Unrat sehr verunlustige“.

10) Der Schreiner Johann Jakob Schanz bewohnte später mit seinem Vater Nikolaus Schanz ein Haus auf der (1789 abgebrannten) Südseite der Metzgergasse, die Lage seines Hauses „unter der Burs“ läßt sich nicht genau ermitteln.

11) Der bei Johann Georg Kürner, Haagasse 25, sich aufhaltende Füßlingsbeck ist nicht näher bekannt.

12) Das Haus des aus Zwickau eingewanderten Schuhmachers Johann Martin Schwalb ist nicht bekannt.

13) Der Metzger Johann Philipp Dietterlin (nicht verwandt mit dem in Anm. 7 erwähnten Metzger), ein Sohn des Metzgers und Ratsverwandten Philipp Dietterlin (Lange Gasse 42), bewohnte das Haus seines mütterlichen Großvaters, des Bäckers Conrad Maurer, Haagasse 23.

14) Nach der Darstellung des Prorektors im Akad. Senat sei „von zerschiedenen Bürgern alhier mit Tabaktrinken bis in die späte Nacht, da sie sich zumalen beräuscherten, sehr exorbitiert (= über das Maß hinausgegangen) worden“.

15) Lamm wie noch heute am Markt; Krone damals Haagasse 7 (Wirt war der Sattler Johann Jakob Seeger); die Stadtschreiberei Haagasse 3; der Adler am Holzmarkt/Ecke Neue Straße.

16) Das Wort Blaternwitz scheint dem Schwäbischen Wörterbuch unbekannt geblieben zu sein. Die nächstliegende Deutung dürfte die sein, daß Privatleute anlässlich eines Jahrmarkts (in diesem Falle war es der Martinimarkt) eine Haus-schlachtung vornahmen und den Jahrmarktsbesuchern Essen und Trinken anboten, was sie durch Aushängen einer Schweinsblase (schwäbisch Saublocher genannt) anzeigten.

17) Gemeint ist offenbar der Brand im Kanzlei-gebäude am 28. Dezember 1683 (Mittellung des Archivs der Stadt Stuttgart, Archivrat Dr. Leipner, vom 27. August 1965).

18) Der Universitätssekretarius Prof. Dr. utr. jur. Johann Adam Kurrer, Vater des gleichnamigen Tübinger Bürgermeisters, wohnte Burgsteige 8. Der in der Nachbarschaft (in Miete?) wohnende Schweizer ist nicht bekannt.

19) Der Kanzler Johann Adam Osiander bewohnte das Haus Lange Gasse 8, dessen Garten sich bis zur Mauer des Waschhäuschens hinter dem Hause Hafengasse 6 erstreckte. Bei der Hauptfalkreitn dürfte es sich um Margaretha, Hans Georg Hauptfels sel. hinterlassene Tochter handeln, „so von Jugend auf blöd und stumm gewesen“ (Eintrag im Totenbuch der evangelischen Kirchengemeinde am 31. Mai 1690).

20) Beschluß des Akad. Senats am 1. April: „Nachdem man vernommen, daß bei der Burs und den Alumnis mit Tabaktrinken sehr excediert werde, daß auch hierin die Herren Super-

intendenten (der Bursa remedieren sollen". Weitere Maßnahmen in dieser Richtung sind aus den Senatsakten nicht zu erkennen.

21) Vielleicht der Tuchmacher Ammergasse 6.
22) Alle drei waren Metzger, der älteste unter ihnen, Johannes Rebmann (1626—1694) wurde am 25. November 1684 durch Gerichtsbeschluss mit seinem Weib Katharina, geb. Schönleber, zur Verhütung fernerer Ohngelegenheit und besorgender Feuersgefahr (Tabakrauchen!) aus dem schon seinem Großvater gehörigen Hause Froschgasse 17,

das bereits wegen ihrer Armutel zur Bezahlung der Schulden verkauft worden war, in das Gutleuthaus geschafft. Die Behausung des Philipp Bopp ist nicht bekannt. Johann Jakob Brüste wohnte auf der Nordseite der Jakobs-gasse fast an der Ecke zur Seelhaugasse in einem der Häuser, die 1746 abbrannten (durch die neuere Bebauung ist dort die alte Raumeinteilung stark verändert).

23) Die kleine Frevelstraße betrug 3 Gulden 15 Kreuzer.

Residenz, Archivrat Dr. Seigel (Sigmaringen) über die Residenzen der Fürsten und Grafen von Hohenzollern, Archivrat Schumm (Neuenstein) über die Residenz in Hohenlohe, Kreisarchivar Dr. Götz (Singen) über Meersburg als Residenz der Bischöfe von Konstanz, Staatsarchivdirektor Dr. Heider (Neuburg a. d. Donau) über die Residenz Neuburg und Museumsdirektor Dr. Jacob (Mannheim) über die kurpfälzische Residenz Mannheim.

Diese Vorträge vermittelten nicht bloß ein ausgezeichnetes Bild von Lage und Geschichte jeder einzelnen der genannten Residenzen, sondern lenkten auch die Aufmerksamkeit auf solche Fragen, die erst in neuzeitlichen Residenzen gestellt bzw. beantwortet werden können, z. B. wie sich zahlenmäßig die Bevölkerung des Orts, der zur Residenz auszuweisen wird, zu der mit dem Hof verbundenen und zu ihm gerechneten Bevölkerung verhält. Welches ist die Rechtsstellung dieses letzteren Teils? Wie gliedert er sich (Adel, Verwaltungsbeamte, Hofhandwerker, Dienerschaft, Garnison)? Welchen Bevölkerungsanteil machen die orts- und landesfremden Personen, die zum Hof gehören, in solchen Orten aus, die nicht einmal Stadtrechte und Stadtbewölkerung hatten, als sie Residenzorte wurden (z. B. Donaueschingen)? Wie verträgt sich in den alten Städten, die auf wohlverworbene bürgerliche Freiheiten pochen, dieses Bürgertum und der Hof, dessen Angehörige in der Regel nicht herangezogen werden dürfen zu den bürgerlichen Lasten? Welches sind die Folgen für eine Stadt, wenn sie den Hof verliert? Herzog Eberhard Ludwig hat doch jedenfalls in der Verlegung seiner Hauptstadt nach Ludwigsburg ein wirtschaftliches Kampfmittel gesehen, um den Freiheitswillen der Stuttgarter Bürgerschaft zu brechen. Wenn man von dieser Seite gesehen den Eindruck gewinnt, daß die Ehre, Residenzstadt zu sein, keineswegs einer Stadt nur Vorteile brachte, so darf man doch nicht übersehen, daß bei mancher recht unbedeutenden Stadt vom Glanz ihres Fürstenhofes im 18. Jahrhundert und schon früher mancher Strahl auch auf die Stadt fällt (z. B. Weimar), selbst wenn die Bürgerschaft vom höfischen Treiben gänzlich ausgeschlossen war.

Die Residenzstadt in Südwestdeutschland

Ein Tagungsbericht / Von Reinhold Rau

Der Arbeitskreis für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung (die Geschäftsführung liegt seit 1963 beim Tübinger Stadtarchiv) hat seine diesjährige (4.) Arbeitstagung, die am 12. bis 14. November in Donaueschingen stattfand, unter das Generalthema: „Die Residenzstadt in Südwestdeutschland“ gestellt. Dabei wies Univ.-Prof. Dr. Koller (Salzburg) in seinem einleitenden Vortrag darauf hin, daß eine zusammenfassende Behandlung dieser Frage schon allein deshalb fehle, weil im Mittelalter mit dem Begriff Residenz keine klaren Vorstellungen verbunden sind und eine Definition erst gefunden werden muß.

Die Frage ist einfach die: Unter welchen Voraussetzungen kann man im Mittelalter von dem dauernden Sitz eines Herrschers sprechen? Solange unsere mittelalterlichen Könige von Pfalz zu Pfalz reisen und Hofstaat und Verwaltung mit sich ziehen, kann man von keiner Hauptstadt oder Residenz reden. Karl d. Gr. zeigt eine auffallende Vorliebe für Aachen; darf man aber deshalb diese Stadt als seine Residenzstadt bezeichnen, wenn unter seinen Nachfolgern diese Bevorzugung Aachens aufgehört hat? Offenbar ist nicht einmal der Sohn gehalten, den Lieblingswohnsitz seines Vaters beizubehalten. Manche Kaiser bevorzugten als Aufenthaltsort einen ziemlich eng umschriebenen Raum innerhalb des Reichsgebiets, z. B. Konrad III. den zwischen Nürnberg und Bamberg; ist das nun Reiseunlust oder Ansatz zu einer Residenzbildung?

Auffallend ist die Parallele bei den Päpsten: Es gibt welche, die die wenigste Zeit in Rom verweilen und weite Reisen auch nördlich der Alpen machen, also wohl einem Residenzzwang nicht unterliegen. Vielleicht haben die Päpste, die sich in Avignon niederließen, die Vorstellung gehabt, daß es für den Papst keine Residenzpflicht in Rom gibt. Jedenfalls haben sie an der Rhône sich das gebaut, was ihnen Rom in dieser Form nicht bieten konnte, eine Papstresidenz.

Überaus zahlreich sind die Fälle einer Residenzverlegung, ohne daß wir die Gründe jedesmal mit Sicherheit angeben können. Wenn ein Luxemburger Graf seinen dauernden Wohnsitz in Prag nimmt, weil er böhmischer König geworden ist, so glauben wir das zu verstehen bei der Annahme, daß ihm jede seelische Bindung an seine angestammte Grafschaft abgeht, aber was hat die Habsburger veranlaßt, vom Oberrhein an die Donau umzusiedeln? Etwa, weil die Babenberger seit 1156 in Wien residierten?

Förmliche Erhebungen zur Residenzstadt gibt es im Mittelalter nicht; ebenso formlos und oft aus unerfindbaren Gründen werden Residenzen aufgehoben. Bei der Landesteilung 1442 macht Graf Ludwig von Württemberg Urach zum Sitz seines Hofes und seiner Kanzlei; bei der Wiedervereinigung 1482 wird beides nach Stuttgart verlegt. Warum heißt Tübingen (seit 1477 Sitz der Universität, seit 1514 des Hofgerichts) zweite Hauptstadt des Landes, wo man doch die vorübergehenden Aufenthalte des Grafen nicht dazu verwenden kann, Tübingen als Residenz anzusprechen? Oder ist Haupt- und Residenzstadt nicht dasselbe; und was ist dann der Unterschied? Stuttgart und Tübingen sind auch innerhalb der Landschaft bevorrechtigt. Einmal meldet sogar Schorndorf seinen Anspruch darauf an, eine der vier Hauptstädte des Landes

zu sein. Landesfürstliche Willkür setzt Stuttgart ab und ernennt das eben erst gegründete Ludwigsburg zur Haupt- und Residenzstadt, so wie eines Tages in der Markgrafschaft Baden-Durlach das Jagdschloß Karlsruhe mit einer eben erst angefangenen bürgerlichen Siedlung zur Haupt- und Residenzstadt gemacht wird. Gelegentlich wird auch streng unterschieden zwischen der Stadt und der Residenz, unter der nur der Hofhalt im Schloß zu verstehen ist.

Solche und ähnliche Fragen nebst einer Fülle von Tatsachen, die unter diesen Hauptgesichtspunkt gerückt wurden, boten Anlaß zu einer lebhaften und fruchtbaren Diskussion, ohne daß eine allseits befriedigende Definition gefunden wurde für die Frage: Unter welchen Bedingungen kann man im Mittelalter schon von einer Residenz sprechen? Aber auch in der Neuzeit ist das Bild der Residenzstadt von Fall zu Fall so verschieden und mit singulären Zügen ausgestattet, daß es nicht leicht sein wird, in einer Gesamtbetrachtung alle Residenzen auf einen Nenner zu bringen. Das ergab sich aus den Einzelvorträgen, die den Hauptinhalt der Arbeitstagung bildeten und von den besten Kennern, teilweise an Hand von Grundrissen und Bildern, gehalten wurden. Redner waren Staatsarchivdirektor Dr. Grube (Ludwigsburg) über die Haupt- und Residenzstädte in Altwürttemberg, Oberstaatsarchivar Dr. Haselier (Karlsruhe) über Karlsruhe als Beispiel einer mittelbadischen Residenz, Univ.-Prof. Dr. Bader (Zürich) über Donaueschingen als

HINWEISE

Von der Stützmauer an der Neckargasse

Die gegenwärtigen Erneuerungsarbeiten an der Kirchhofsmauer in der oberen Neckargasse rufen die Erinnerung wach an ein Projekt, das man kaum begreifen kann, auch wenn man sich der schweren Raumnot bewußt ist, in der unsere Städte vor 1800 leben mußten. Im Jahre 1784 stellte der Sattler Johann Friedrich Kierecker, der seit zwei Jahren Ratsverwandter war und später (1806—1815) Bürgermeister wurde, den Antrag, gegenüber seinem Hause (Neckargasse 1 1/2 nach der heutigen Bezeichnung) zwischen die Pfeiler der Kirchhofsmauer (die also damals noch nicht die jetzige Form hatte) einen kleinen Laden einbauen zu dürfen. Nebenbei gesagt: der Raum zwischen den entsprechenden Pfeilern auf der Südseite der Mauer war durch Schweineställe ausgefüllt, die sogar über die Pfeiler herausragten und sicher zur rascheren Zerstörung der Mauer das Ihrige beitrugen. Nun die Entscheidung über das Gesuch lag beim Spitalverwalter, in dessen Zuständigkeit der Kirchhof gehörte, und beim Stadtuntergang, jener Kommission, der auch die beiden Stadt-handwerker (Zimmermann und Maurer) angehörten.

Der Spitalverwalter, der es wohl mit niemand verderben wollte und sich in seiner Äußerung sehr zurückhielt, meinte, wenn das Vorhaben tunlich und möglich sei, möge er einem Bürger eine Sublevation (Erleichterung) wohl gönnen und zweifle nicht, daß Oberamt und Stadtmagistrat gleicher Gesinnung sein werde. Immerhin werde aber Herr Kierecker einen Revers ausstellen müssen, wegen allenfallsigen Schaden und Gefahr Si-

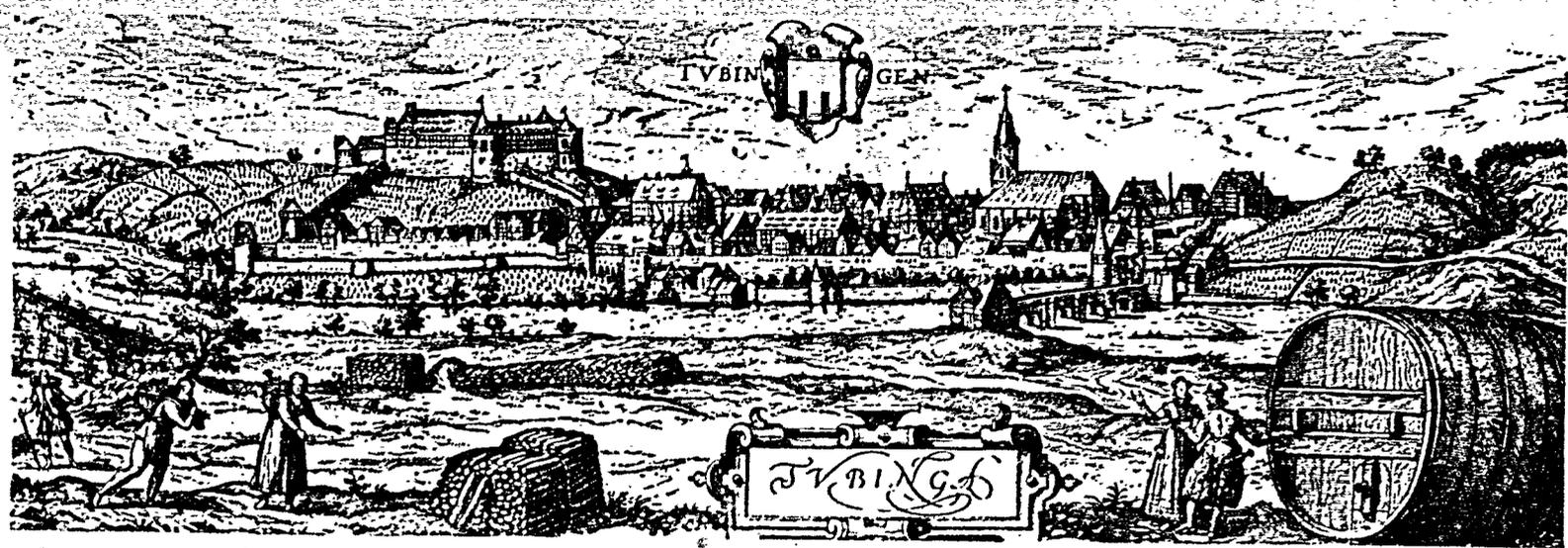
cherheit zu leisten. Der Stadtuntergang aber hielt mit seiner Meinung nicht hinterm Berg. Mit unbeckümmerter Deutlichkeit erklärte er, da Herr Kierecker um mehr denn zehn Schuh in die Kirchhofsmauer hineingraben müßte, so würde er dadurch erstaunlich viel wagen, und es wäre zu besorgen, daß nicht nur die ganze Kirchhofsmauer Schaden nehme, sondern auch solches einen ausnehmend großen Kosten verursachte; wenn er aber je diesen Kosten und die besorgliche Gefahr nicht scheuen wollte, würde er ein Fensteres, zur Arbeit unbrauchbares und feuchtes Lädlein erhalten, das nicht ohne Wasser bliebe und ihm daher zu seiner Absicht so unbrauchbar würde, daß er, wenn ihm willfahrt würde, wünschen würde, man hätte ihm besser geraten. Das einstimmige Gutachten lautete, daß ihm aus Sorgfalt für sein eigenes wahres Bestes nicht werde willfahrt werden können.

Reinhold Rau

Ein neues Werk über die Familie Dann

Diese Blätter wollen es nicht versäumen, auf eine Veröffentlichung hinzuweisen, die vor kurzer Zeit Wilhelm Mauer in vervielfältigter Form herausgebracht hat. Es ist ein „Beitrag zur Geschichte der Familie Dann“, der vor allem wegen des in Tübingen wohnhaften Zweiges der Familie von Wichtigkeit ist. Das berühmteste Mitglied der Familie ist der Tübinger Bürgermeister Jakob Heinrich Dann, der in den Streitigkeiten zwischen der Landschaft und dem Herzog Karl Eugen, die schließlich zum Erbvergleich vom 27. Februar 1770 führten, eine bedeutende Rolle spielte.

Jürgen Sydo



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 18 / Februar 1966

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Die Burgsteige in früheren Zeiten

Von Reinhold Rau

Wer sich und ändern den Verlauf der Burgsteige in der Zeit vor der Errichtung des äußeren Burgtores (1608) klar machen will, muß davon ausgehen, daß der Fahrweg in gerader Linie an der ehemaligen Schloßküferlei (heute Haus der Königsgesellschaft) vorbei zum inneren Burgtor führte, das vor der Bürgerweiterung durch die österreichische Regierung und Herzog Ulrich wohl an derselben Stelle wie heute seinen Platz hatte, und daß der öffentliche Weg, der in der Neckarhalde zwischen Haus 8 und 10 beginnt und als Staffelweg hinter den Häusern Neckarhalde 10, 12 und 14 emporführt, sich in der bisherigen Richtung fortsetzte bis zu demselben Burgtor, während er heute sich mehr nach links hält, um ans äußere Tor zu gelangen. Die große freie Fläche oberhalb des Hauses Burgsteige 7 und vor der Schloßküferlei, die heute diagonal vom Fahrweg durchschnitten wird, war ursprünglich mit mehreren Häusern überbaut, deren Lage zueinander aus den wenigen und zufällig erhaltenen Angaben nicht mit letzter Sicherheit rekonstruiert werden kann. Ebensovienig läßt sich angeben, wo die Häuserreihe vor dem Schloß endete. Man kann nur zusammenfassend sagen, daß Herzog Friedrich hier Wohnhäuser aufkaufen und niederreißen ließ, um das große Bollwerk rechts hinter dem äußeren Tor aufzuführen und freies Schußfeld für die Besatzung des äußeren Tores zu schaffen. Das ist die eine Schwierigkeit.

Die andere läßt sich noch weniger beheben. Wer die Burgsteige heute abwärts geht, sieht ihre natürliche Fortsetzung in der Münzgasse. Umgekehrt gedacht: es sieht so aus, als ob man, um zur Burgsteige zu kommen, den Weg von der Neckarfurt (Neckarbrücke, erst in Holz, dann seit 1482 in Stein) durch die Neckargasse und dann entweder durch die Kronengasse oder die Münzgasse nehmen mußte. Wir wissen aber aus der Schilderung der Schlacht bei Tübingen vom 6. September 1164 in der Historia Welforum (Zeitschr. f. Württ. Landesgesch. 11, S. 237), daß die Angreifer nicht durch das Dorf vorgedrungen sind, sondern von der Übergangsstelle aus unmittelbar zur Burg bzw. zu dem Platz, wo ihnen Widerstand entgegengesetzt wurde, gelangt sind, d. h. sie sind durch die untere Neckarhalde (heute Bursagasse) dahin gekommen, wo heute der Weg am Klosterberg hinaufführt. Dieser Weg mündet jetzt als Treppengeweg früher als Fahrweg an einer wesentlich tiefer liegenden Stelle, auf dem Platz, der jedem Tübinger unter dem Namen 'Faulen Eck' bekannt ist. Dabei darf man auch nicht übersehen, daß dem Hause Münzgasse 2 noch ein

weiteres zur Münzgasse gerechnetes, gegen den Klosterberg auf hohe Grundmauern gesetztes Haus vorgesetzt war, das alte Waldhorn, das noch 1764 beträchtlich erweitert und verbessert und erst 1847 abgerissen worden ist. Das Ende des Wegs am Klosterberg lag also früher nicht bloß tiefer als jetzt, sondern auch nahezu in der Mitte der Straße vor dem jetzigen Hospiz. Sobald dieser Aufstieg den heute durch Aufschüttungen unerkennbar gewordenen Kamm des Bergrückens zwischen Schloß und Stiftskirche erreicht hat, begann der Abstieg durch das heute als Wienergäßle bezeichnete Wegstück zur Haaggasse und weiter in Richtung Schwärzloch. Auf diese älteste Übergangsstelle zwischen Neckar- und Ammertal stieß dann die Burgsteige in der noch heute sichtbaren Form herab.

Dieser Zusammenstoß von Burgsteige und Querweg erfolgte, wie gesagt, auf einer tieferen Ebene als heute, so daß das sog. Wienergäßle in seinem oberen Teil nicht so steil abfiel, während die Gasse hinter der Krone (so die übliche Bezeichnung) und die Münzgasse vom Faulen Eck aus stärker anstiegen. Bei den letzten Grabungen neben der Klosterbergstaffel habe ich in der Baugrube in fast zwei Meter Tiefe eine Stein- und Kies-Schüttung beobachtet, die auf jene frühe Zeit vor der Stadtgründung zurückgehen kann. Wenn die alten Tübinger ihr Dorf in Richtung Schwärzloch verließen, erreichten sie von der Kirchgasse aus auf einem durch die Anlage des Marktes gänzlich beseitigten Weg die spätere Haaggasse vielleicht erst hinter dem Rathaus, und die obere Neckarhalde war in der Zeit des Dorfes ein reiner Güterweg, der beim Schnellischen Eck abzweigte. In die Besiedlung wurde dieser Güterweg erst einbezogen im Zusammenhang mit der Anlage des Marktes und in seinem unteren Teil bis zum Faulen Eck wies er beinahe ebenso viele Scheuern als Wohnhäuser auf; diese Scheuern gehörten teils zu den Häusern am Markt, teils zu denen in der Münzgasse.

Außerdem muß daran erinnert werden, daß die Burg bei dem Dorf Tübingen schon mindestens ein Jahrhundert lang gestanden ist, ehe das Dorf zur Stadt erweitert wurde. Ob die Burgsteige vor dieser Erweiterung schon von Wohnhäusern umrahmt war, muß durchaus offen bleiben; es kann aber auch nicht völlig in Abrede gestellt werden, daß zur Burg gehörige Gebäude (ich denke weniger an Wohnhäuser) schon früh an eben dieser Burgsteige errichtet worden sind. Die überaus dürftige Überlieferung hierüber gestattet keine Schlüsse, nicht einmal, daß das Gelände beiderseits der Burgsteige ursprünglich

den Burgbewohnern vorbehalten oder Teil des Burgareals war.

Nach diesen Vorbemerkungen möchte ich den Leser zu einem Gang durch die Burgsteige einladen und ihn, am Fuß derselben beginnend, bitten, beim Emporsteigen seine Aufmerksamkeit nach rechts zu richten, ebenso nachher beim Abstieg. Das Haus Burgsteige 2 ist, wie schon seine breite Vorderseite und sein unregelmäßiger Grundriß zeigt, aus zwei ursprünglich selbständigen Häusern zusammengewachsen, die noch in der Schatzungsliste von 1470 deutlich auseinandergehalten sind. Das wesentliche derselben gehörte damals einem Tuchscherer, Sifferlin. Ihm folgte als Besitzer der Neckarbader (Name unbekannt) und sein Ehenachfolger, der Osterdinger (Reitknecht bei Georg von Ehingen). Um 1480 gehörte es dem ältesten Tübinger Buchhändler Friedrich Mainberger aus Bütthardt, BA. Ochsenfurt, der sich als Heidelberger Baccalaureus (1478 Mai 5, dort immatr. 1475 Nov. 14) an der Tübinger Hochschule als akademischer Bürger einschreiben ließ (1480 Okt. 7) und eine Barbara Breuning heiratete. Unter den späteren Besitzern sei hier der Buchführer (= -händler) Sixt Marggraf (1522), der auch in der Türkensteuerliste von 1544 erscheint, und seine Witwe (1569) Ursula erwähnt, ferner der Barbier Gregor Funk von Biberach. Nach dessen Tod ist das Haus geteilt zwischen dem Barbier Nikolaus Kleinsinger und dem Schuhmacher Alexander Seelmann und wiedervereinigt durch den Glaser Georg Michael Seeger (Seigel, Gericht und Rat, S. 277 Nr. 370).

Das Haus Burgsteige 4 gehörte 1470 einem Konrad Kupferschmid, um 1520 dem Bernhard Rorbach von Heilbronn, der sich als Wiener Magister in Tübingen 1486 Aug. 19 einschreiben ließ und 1497 die Würde eines Doktors der Medizin erlangt hat. Später (1569) gehörte es dem Schulmeister Johann Christoph Köner, hernach dem Hofgerichtsadvokaten Salomon Frisch, der am 12. Februar 1578 in Langensteinbach als Pfarrerssohn geboren und am 15. Juni 1644 in Tübingen gestorben ist (immatr. erstmals als Magister 1601 Juni 2) und dann seinem Tochtermann, dem berühmten Tübinger Bürgermeister Johann Jakob Baur (Seigel, Gericht und Rat, S. 173 Nr. 10).

Das Haus Burgsteige 6 wird 1529 beschrieben als Endris Holzmanns altes Haus (östlich) und desselben neues Haus (westlich) und ist in der Folgezeit nur selten in einer Hand vereinigt. Als Besitzer des Ostteils seien erwähnt 1569 der Barbier Christoph Seckler, ein Sohn des Goldschmieds (Tüb. Blätter 50 S. 20), dann der Pedell an der Universität (immatr. 1595

Juli 17) Johannes Gerstenmaier, Sohn eines gleichnamigen aus Heidelberg zugezogenen Tübinger Buchbinders, dann der Schneider Georg Bader; im westlichen Teil der Maler Johannes Schickhardt und sein Ehenachfolger Jakob Züberlin aus Heidelberg, dann der Tochtermann Mag. Konrad Weinland, (immatr. 1593 Sept. 19) Pfarrer in Nehren.

Das Haus Burgsteige 8 gehörte 1512 einem Tuchscherer Hans Yselin, später (bis 1533) dem Dr. med. Johann Baur von Leutkirch (immatr. 1509 Apr. 26). Dr. med. (1525 Sept. 28), dann der Witwe des Dr. med. Nicolaus Sigmar von Schwäb. Gmünd (Ztschr. f. Wttbg. Landesgesch. 19, S. 93; 23, S. 434), später (1569) dem Dr. Wolfgang Zenger (immatr. 1554 Mai 30, Dr. jur. utr. 1562 Febr. 4), später dem cand. med. Johannes Buecher, einem Sohn des aus Kirchschlag a. Günz (Niederösterreich) stammenden Mag. Caspar Buecher (vielleicht auch schon dem Vater) und seit 1667 dem Hofgerichtsadvokaten Johann Adam Kurrer (immatr. 1656 Apr. 30) aus Reutlingen, dem Vater des gleichnamigen Tübinger Bürgermeisters (Seigel, Gericht und Rat, S. 237 Nr. 233).

Das Haus Burgsteige 10 ist eines der ganz wenigen in unserer Stadt, das inschriftlich seine Erbauung 1540 angibt. Damals gehörte es einem nicht näher bekannten Caspar Runkeler, zuvor (1505) einem Heinrich bzw. (1525) einem Martin Göttinger. Im Jahr 1569 gehörte es einem Weingärtner Moritz Mayer, 1606 dem Pfarrer Mag. Matthäus Renner (immatr. 1573 Dez. 10) in Schiltach, dann wieder dem Weingärtner Michael Sinner. Von 1639 bis 1659 ist Eigentümer derselbe Johannes Buecher, der auch das Haus Burgsteige 8 besitzt (immatr. 1612 Mai 12), dann geht es über in die Hände des Bebenhäuser Präzeptors und nachmaligen Balinger Spezialsuperintendenten Mag. Johann Jakob Roth.

Das Haus Burgsteige 12 gehörte 1512 einer Anna Vogel, 1525 und 1535 einem Claus Schneider, nach 1600 einem Buchdrucker Matthäus Kleemann aus Mittweida in Sachsen (immatr. 1587 Okt. 22 und 1611 Okt. 30), später dem Lichtkammerer auf dem Schloß Johannes Hess aus Biberach a. R. und seinem Ehenachfolger Claude Fasnacht aus Mömpelgard, der als Gardiknecht auf dem Schloß 1674 im Alter von 57 Jahren starb. Das Haus geht dann über in den Besitz des Buchdruckers Johann Berens aus Schöningen (südl. von Helmstädt) im Braunschweigischen (immatr. 1655 Juli 17).

Die beiden folgenden Häuser Burgsteige 14 und 16, gehörten ursprünglich zusammen, was dadurch bewiesen wird, daß sie bis 1491 den Augustinern, dann der Propstei eine jährliche Gult von zusammen ein Pfund Heller entrichten, die aber schon 1491 nicht gleich verteilt ist auf Conrad Mergelt (Haus 14) mit 11 Schilling und Hans Gras (Haus 16) mit 9 Schilling. Nach vorübergehender Vereinigung unter Erhard Kantengiesser (1525) bleiben sie dauernd getrennt: das untere Haus gehört 1544 und 1569 dem Schneider Wendel Metz, dann seinem Tochtermann Michael Mutschelin von Herrenberg (gestorben 1615), dann dem Schneider Jakob Waiblinger bzw. seinem Tochtermann Mag. Georg Bernhard Pölin (immatr. 1626 Aug. 13) aus Kirchheim/Teck, Pfarrer in Aistaig (1634) und nachher in Grötzingen und seinem Sohn Mag. Georg Burkhard Pölin (immatr. 1656 Okt. 31), 1662 Pfarrer in Langenbrand, nachher dem aus Hamburg gekommenen Maler Johann Georg Tramburg (immatr. 1680 Mai 1, Fleischhauer, Barock in Württemberg, S. 87). Besitzer des oberen Hauses war 1569 nach einem Conrad Kupferschmied (er wird als Herr bezeichnet, war also Geistlicher, nicht in der Martikel) der aus Rottenburg a. N. stammende Buchdrucker Paul Veringer (immatr. 1545 Jan. 11), 1584 der Schreiner Georg Geiger und sein Ehenachfolger Caspar Rupp, 1637 der Universitätsnotar Johann Georg Beller (immatr. 1607 Aug. 11 und nochmals 1613 Nov. 19) und sein gleichnamiger Sohn (immatr.

1635 Mai 11). Renovator bei der Universität; dessen Nachfolger in Hausbesitz und Ehe ist der Bereiter am Fürstlichen Collegio Ulrich Oberans, auf den sein Schwager folgt, der Schwaikheimer Pfarrer Mag. Joahnn Jakob Albich (immatr. 1622 Mai 5) und dann dessen Sohn, der Buchbinder Johann Christoph Albich (immatr. 1677 Mai 28 und 1680 Apr. 30).

Das Haus Burgsteige 18, in seiner jetzigen äußeren Gestalt ein Neubau von 1798, den der Hofgerichtsadvokat Dr. Johann Andreas Lenz nach einem Grundriß des Werkmeisters Groß errichten ließ, ist an die Stelle von zwei Häusern getreten, die 1628 als hintere und vordere Behausung von einander geschieden werden. Der Maler Georg Baur, ein Sohn des Universitätsküfers Adam Baur, Bürgermeister seit 1623 (Seigel, Gericht und Rat, S. 173 Nr. 9) kaufte 1603 das hintere Haus von der Witwe des 1586 verstorbenen Burgvogts Hans Hermann Ochsenbach und 1628 das vordere von dem Professor der Physik und Magisterdomus des Stipendiums Mag. Conrad Cellarius aus Hilzingen im Hegau (immatr. 1617 Sept. 20) Bürgermeister Baur ist 1635 als Landschafts-abgeordneter und Mitglied von dessen engem Ausschuß in Straßburg gestorben, wohin er sich nach der Schlacht bei Nördlingen geflüchtet hatte. Seine Witwe verkaufte 1636 beide Häuser an Hans Georg Beer aus Wildberg, den nachmaligen Hofgerichtsassessor (Seigel, Gericht und Rat, S. 176 Nr. 19), dem sein Sohn, der Landkommissar Georg Friedrich Beer, folgte.

Die ehemalige Schloßküferei Burgsteige 20 (mit Dienstwohnung des Schloßküfers), 1569 als Hundestall, 1602 als herrschaftliches Bindhaus bezeichnet, ging erst 1756 in den Privatbesitz des damaligen Schloßküfers Georg Friedrich Erbe über. Ob bei Aushebung des nunmehr folgenden tiefen Schloßgrabens auch Häuser abgegangen sind, läßt sich nicht mehr feststellen.

Ehe nunmehr der Abstieg beginnt, ist mit einigen Worten der Häuser zu gedenken, die auf der Südseite dem Bau des äußeren Burgtores und der Errichtung der Bastion zum Opfer gefallen sind. Genannt sei zuerst ein Haus, das 1491 dem Meister Heinrich, jetzo Schulmeister zu Reutlingen gehörte, 1495 dem Meister Hans Lupfdil von Blaubeuren, der die neu eröffnete Tübinger Universität als Heidelberger Baccalaureus aufsuchte und 1495 Rektor wurde, ein Tochtermann des Untervogts Conrad Lutz (Seigel, Gericht und Rat, S. 243 Nr. 255), 1522 dem Steinmetz Daniel Schürer (vgl. Tüb. Blätter 36, S. 60), 1558 dem Mag. Michael Schütz genannt Toxites aus Dillingen (immatr. 1532, Hermelink I 99, 5; wiederum als Professor der Rhetorik 1557 Mai 29) dann bis 1569 dem Mathematiker und Astrologen Mag. Samuel Eisenmenger (Siderokrates) von Bretten (Tüb. Blätter 49, S. 26), der das Haus bei seinem Wegzug nach Durlach, wo er eine Stelle als Leibarzt des Markgrafen annahm, an den Dr. med. Georg Hamburger aus Dinkelsbühl verkaufte, den Schwager des Martinus Crusius. Das Haus reichte mit seinem Gärtlein dahinter bis an die Schloßstaffeln und hatte neben sich burgwärts noch zwei kleinere Häuser (Besitzer 1491 Conrad Theymann Zoller und der junge Göttinger, 1537 und 1544 Simon Mayer an der Steig (hinten) und Jörg Steinmetz (vorn); da die beiden Häuser zu gleichen Teilen an die St. Annapfründe eine jährliche Gult von 5 Schilling zahlen, bildeten sie ursprünglich eine Einheit. Georg Gruppenbach hat beide bis 1583 käuflich in seinen Besitz gebracht und 1586 an ihrer Stelle einen Neubau für seine Druckerei errichtet, der schon zwanzig Jahre später den Schloßbauplänen des Herzogs Friedrich zum Opfer fiel. Von dieser Druckerei sagt Crusius, sie liege ein gutes Stück unterhalb des Schloßeingangs: in der Tat lag sie, wie die Verkaufsurkunde von 1483 (Univ. Contractenbuch, Bl. 78 b) deutlich sagt, an dem Schloßplatz (so auch schon 1491). Vorher aber ging die Häuserreihe noch etwas weiter

und endete 1505 mit der Plümerin Hofstatt, die aber bereits zum Burgwingert genommen war (Reutl. Gesch.-Blätter 5, S. 42).

Das Haus Burgsteige 7, in seiner heutigen Form auf einen Neubau aus dem Anfang des 17. Jh. (1611?) zurückgehend, gehörte 1525 einem nicht näher bekannten Friedrich Vollmer, 1558 dem Buchdrucker Ulrich Morhard dem Jüngeren bzw. seit 1568 seinem Ehenachfolger Alexander Hock aus Büdingen (immatr. 1565 Okt. 24) und seinen Kindern, dem Dr. med. Johannes Morhard, Physicus in Schwäb. Hall, und dessen Schwester Anna, die mit dem aus Nürnberg stammenden Formschneider Joachim Lederlin (immatr. 1578 Juni 20) verheiratet war. Der Neubau ist wohl veranlaßt durch den Mathematiker Mag. Michael Mästlin, Keplers Lehrer, dem sein Sohn Mag. Gottfried Mästlin (immatr. 1610 Jan. 6) und dessen Ehenachfolger Mag. Johannes Drach, Pfarrer in Dußlingen (immatr. 1608 Juni 13), folgten.

Das Haus Burgsteige 5 gehört 1518 einem Gall Wagner, dann dem Juristen Dr. Johann König genannt Kingsattler (immatr. 1509 April 15) aus Ottingen, dann seinem Tochtermann, dem aus Wittenberg durch Melancthon geschickten Ordinarius für Griechisch Mag. Matthias Garbitius Illyricus (seine Grabinschrift in der Stiftskirche s. Zeltschr. f. Württ. Landesgesch. 23, S. 433), von 1563 bis 1575 dem Mag. Leonhard Engelhard, der seit 1575 in Stuttgart als Vorstand des dortigen Pädagogiums und als Pädagogarch unter der Steig wirkte (Geschichte des humanist. Schulwesens in Württemberg Bd. III 2, 1 S. 43-58). Nachher ist Besitzer der Kollege des Martinus Crusius, der Mag. Heinrich Welling und sein Tochtermann Mag. Johann Bernhard Unfried (immatr. 1609 Jan. 29), ebenfalls Professor für Latein an der Artistenfakultät, und nach dessen Tode seit 1636 (bis 1644) ein Sohn des oben zu Burgsteige 4 erwähnten Salomon Frisch, Dr. jur. utr. Johann Jakob Frisch, der als Rat verschiedener Stände des Hl. Römischen Reiches und Syndicus der Reichsstadt Heilbronn bezeichnet wird. Das Haus geht dann 1644 über in den Besitz des oben zu Burgsteige 18 erwähnten Johann Beer aus Wildberg, dessen Nachkommen es bis 1744 besitzen.

Das Haus Burgsteige 3 gehört 1536 und 1562 einem Caspar Baumann Schneider und seinem gleichnamigen Sohn, dann folgt dessen Tochtermann, der Buchdrucker Johannes Kercher aus Kaisersesch Kr. Kochem a. Mosel (immatr. 1577 Febr. 17) und dessen Sohn Mag. Johannes Kircher (immatr. 1621 Nov. 5), der zehn Jahre nach Erlangung der Tübinger Magisterwürde (1628 Febr. 20) in Wien konvertierte und diesen Schritt in einer 1640 in Wien gedruckten Schrift begründete (Allg. Deutsche Biographie Bd. 16, S. 6). Auf ihn folgt sein Stiefbruder, der Schneider Johannes Goering, bzw. dessen Ehenachfolger, der Schreiner Veit Lieb.

Das Haus Burgsteige 1 gehörte 1525 dem Stadtschreiber Wendel Zipperer, wird 1549 von den Erben des Dr. Caspar Forstmeister (der 1529 starb) an Mag. Melchior Mutschelin (immatr. 1529 Mai 31) verkauft, 1562 gehört es dem Georg Hemmlinger (immatr. 1526 Aug. 7) und seinem Sohn Daniel (immatr. 1557 Juni 2) bzw. dessen Ehenachfolger Christoph Marggraf (immatr. 1554 Okt. 15), einem Sohn des oben zu Burgsteige 2 erwähnten Buchhändlers Sixt Marggraf. Nachdem dieser „auf die 86 Jahre alt“ am 19. Oktober 1616 gestorben war, wird als Hausbesitzer genannt der Böblingen Spezialsuperintendent Mag. Wilhelm Gmelin (immatr. 1591 Febr. 22), dann (ab 1636) der Gerichtsverwandte Johann Müllich (Seigel, Gericht und Rat, S. 251 Nr. 280) und sein Ehenachfolger, der Universitätsyndicus Marcus Schmidlapp (immatr. 1590 Januar 17), von 1652 bis 1659 der aus Ulm stammende Hofgerichtsadvokat Lic. jur. Johann Georg Bachmann (immatr. 1644 Mai 4 und 1651 Okt. 20) und nach seiner Heirat 1653 Apr. 27, dann der Stadtschreiber Christoph Bader und sein Sohn

Johann Joachim Bäder (Immatrik. 1662 Jan. 2), der als Landschaftssekretarius starb.

Die Nachrichten über das Eckhaus am Fuß der Burgsteige (Neckarhalde 2) habe ich schon in den Tübinger Blättern 37, S. 31 zusammengestellt und darf mich damit begnügen, den Leser zur Ergänzung dieser Arbeit dorthin zu verweisen, muß ihn aber bitten, einen Irrtum am Schluß dieser Ausführung (S. 33) zu berichtigen. Der Käufer Johann Sebastian von Güllingen auf Berneck und Pfeffingen hat die beiden Häuser, das untere und mittlere, samt

dem Höflein dahinter schon vor 1667 wieder verkauft und das Haus dient in den nächsten Jahren als Amtssitz des Untervogts Valentin Andreas Schrägmüller (in Tübingen 1665 bis 1686). In welchem Jahr es nun die Hände der Stiftsverwaltung (Kirchenrat) übergang, um weiterhin Dienstwohnung des Superintendanten des Stifts zu sein (bis 1839), konnte ich noch nicht aus den Akten ermitteln, aber das eine läßt sich schon erkennen, daß der Benennung „ritterschaftliches Kantonhaus“ der Boden entzogen ist.

Hofmann hatte, die als Stützen des steirischen Protestantismus auch gute Verbindungen nach Tübingen hatten. Im Jahre 1586 kehrte Christoph Frey nach Judenburg zurück und starb hier im Oktober 1588.

Soweit die Akten und sonstigen Quellen, die Andritsch in der erwähnten Abhandlung sorgsam verwertet hat, uns Auskunft geben, scheint Frey ein tüchtiger Lehrer gewesen zu sein; der sich in jeder Weise für die ihm anvertraute Schule eingesetzt hat. Natürlich konnte sie mit der Grazer Stiftsschule, der zentralen Schule der evangelischen Steiermark, die zudem damals bereits unter der für eine Schule immer anregenden Konkurrenz des neugegründeten Jesuitengymnasiums in Graz stand, in keiner Weise verglichen werden; die Judenburger Schule ist über die Aufgabe einer Art Vorbereitungsschule für Graz nicht hinausgekommen, aber gerade unter diesem Gesichtspunkt verdient der Eifer, mit dem sich hier wie anderswo in jener Zeit begabte Männer um Erziehung und Unterricht sorgten, hervorgehoben zu werden.

Christoph Frey ist es auch zu verdanken, daß es unter seiner Leitung — es darf ja nicht vergessen werden, daß er zunächst eben der evangelische Landschaftsprediger (Viertelspredikant) in Judenburg war — gelang, neben dem Diakon, der sich des Unterrichts annehmen mußte, einen eigenen „lateinischen Schulmeister“ anzustellen. Der letzte dieser Lehrer, bevor die Schule durch die Gegenreform erlosch, stammte aus Tübingens näherer Umgebung, Martin Gruel ist in der Universitätsmatrikel zweimal eingeschrieben (Matr. I 202, 53 und 209, 10; 4. Februar 1585 bzw. 11. Mai 1588). Er stammte aus Wankheim, war nach dem Studium an der Grazer Stiftsschule tätig und wurde 1594 Prediger in Oberwölz, im ehemals zum Bistum Freising gehörigen Gebiet in der Steiermark. Schon 1595 wurde er durch die Katholiken von dort vertrieben und ist zunächst Aushilfsprediger in Judenburg und (1596) in Himmelau in Kärnten. Im Jahre 1597 kehrt er wieder nach Judenburg zurück und ist seit September an der dortigen Landschaftsschule tätig, die allerdings schon viele Schüler durch die scharfen Maßnahmen der Gegenreformation unter Erzherzog Ferdinand verloren hatte. Schon 1598 wurde er mit den anderen Predikanten des Landes verwiesen, läßt sich zunächst in Varasdin, dann auf einem Gutshof der Grafen Nadassy, 1600 in Olsnitz, und schließlich 1608 als Pfarrer von Kitzelärrn und Wolfau bei den Grafen Batthány — nahe der steirischen Grenze — nachweisen; er folgte also dem gleichen Weg, den viele Protestanten aus Innerösterreich einschlugen. Mit seiner Ausweisung aus der Steiermark vom 3. Oktober 1598 erlosch der Unterricht an dieser Judenburger Schule, an der, was bisher völlig unbekannt war, auch in Tübingen ausgebildete Lehrer und Theologen wirkten.

Die evangelische Landschaftsschule in Judenburg (Steiermark) und Tübingen

Von Jürgen Sydow

Erst jetzt erhalten wir Kenntnis von einer Geschichte der evangelischen Landschaftsschule in der steirischen Stadt Judenburg, die auch für Tübingen einige interessante Angaben für jene Beziehungen enthält, die vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen den Protestanten Innerösterreichs und Tübingen bestanden: Dr. Johann Andritsch, Die evangelische Landschaftsschule in Judenburg 1577—98, im Jahresbericht des Bundesrealgymnasiums Judenburg und der Expositur Stainach, veröffentlicht am Schluß des Schuljahres 1961/62, Judenburg 1962, S. 3—50.

In der sogenannten Brucker Pazifikation von 1578 hatte Erzherzog Karl von Innerösterreich seinen Ständen unter dem Druck der Türkennot Zugeständnisse hinsichtlich der Religionsübung machen müssen; das evangelische Bekenntnis war ja in dieser Zeit in den innerösterreichischen Alpenländern weit verbreitet. Der Landesherr duldet in Zukunft auch die von den Landständen unterhaltenen evangelischen Schulen in den Hauptstädten seiner Länder Steiermark (Graz), Kärnten (Klagenfurt) und Krain (Laibach). Über die Beziehungen von Tübingen zu diesen drei Schulen wurden auch in diesen Blättern (HkdI. Bl. N. F. Nr. 9, Oktober 1964) bereits berichtet; sie trugen den Namen „Landschaftsschule“ und ihre Schulverfassung war von David Chytraeus ausgearbeitet worden. Unbekannt war uns bisher, daß neben diesen drei Schulen am jeweiligen Sitz der Stände noch eine weitere Landschaftsschule in Innerösterreich existierte, von der die genannte Arbeit nun Kunde gibt.

Nun muß zunächst auf einen Punkt ganz ausdrücklich hingewiesen werden. Die in Bruck gegebene Zusicherung der Religionsfreiheit, also der Berechtigung der Abhaltung evangelischen Gottesdienstes und der Errichtung evangelischer Schulen, galt an und für sich nur für den Adel; die Bürger der landesfürstlichen Städte und Märkte waren davon ausdrücklich ausgenommen. Sie wollte Karl zwar in ihrem Gewissen unbeschwert lassen, verbot ihnen aber die Anstellung eigener evangelischer Prediger und Lehrer, ohne freilich den Besuch des evangelischen Gottesdienstes zu verbieten. So lag es nahe, daß die vierte evangelische Landschaftsschule gerade in Judenburg gegründet wurde; denn die Stadt war nicht nur ein immer noch beachtlicher Handelsplatz, sondern auch das Zentrum einer Landschaft, deren Adel zu den eifrigsten Anhängern der Lehre Luthers gehörte, und zudem eine Stadt, in der dieser Adel eigentümliche Sonderrechte hatte, die sich bis in das hohe Mittelalter zurückverfolgen lassen. Die Landschaftsschule Judenburg hatte also zunächst dem evangelischen Adel der Obersteiermark zu dienen; sie wurde aber auch von Söhnen aus der städtischen Bürgerschaft besucht.

Seit 1572 war Magister Thomas Mylius als Seelsorger der Judenburger Adligen dort tätig und wurde auch 1573 als sogenannter Viertelspredikant, d. h. als der von der Landschaft für dieses Viertel des Landes Steiermark un-

terhaltene Prediger bestätigt. Er gründete Ende 1577 zusammen mit seinem Diakon Laurentius Aumaier eine evangelische Schule in Judenburg, die dann durch die Pazifikation von Bruck 1578 zur Landschaftsschule wurde, die der von den steirischen Ständen in Graz unterhaltenen Schule, der sogenannten Stiftsschule, an der später bekanntlich u. a. Johannes Kepler wirken sollte, nachzueifern versuchte. Freilich muß betont werden, daß sie immer eine kleine Anstalt blieb und weder in der Zahl der Schüler und Lehrer noch in der Qualität mit den am Sitz der Landstände unterhaltenen Schulen konkurrieren konnte.

Magister Mylius starb im Mai 1581. Als sein Nachfolger wird Magister Christoph Frey berufen, der damals Lehrer an der Grazer Stiftsschule (Landschaftsschule) war. Christoph Frey war um 1545 in Passau geboren worden und hat an verschiedenen deutschen Universitäten studiert; 1567 finden wir ihn in Tübingen (Immatrikuliert am 12. Juni 1567; Matr. Bd. I 167, 25). Seit seiner Berufung nach Graz im Jahre 1574 war er dort Lehrer der griechischen Sprache, seit 1577 ordentlicher Landschaftsprediger. Als er im Dezember 1580 eine sehr schroffe Predigt gegen den Katholizismus gehalten hatte, liefen viele Beschwerden gegen ihn bei Erzherzog Karl ein, so daß er zum 1. September 1581 nach Judenburg abberufen werden mußte. Übrigens kam Frey im Jahre 1585 wegen Rheuma und Gicht zur Kur nach Wildbad und benützte diesen Aufenthalt in Württemberg auch dazu, am 17. November 1585 in Tübingen zum Doktor der Theologie zu promovieren. Unverständlicherweise bezeichnen ihn die Universitätsakten als „pastor Rottenmagi“, also als Pfarrer wohl von Rottenmann, was sich vielleicht so erklären läßt, daß er als Viertelspredikant enge Beziehungen zu den die ganze Umgebung von Rottenmann beherrschenden Freiherren von

Die Landstände in Schwäbisch Österreich

Zu einer Neuerscheinung / Von Jürgen Sydow

In der von uns schon mehrfach hervorgehobenen landeskundlichen Reihe des Stuttgarter Verlags Müller und Gräff ist wiederum ein neuer Band erschienen¹, der unser besonderes Interesse verdient. Während nämlich das Ständewesen in Württemberg doch schon seit langem ein Gegenstand intensiver Forschung ist und in der großen Darstellung von Walter Grube² auch eine großzügige und eingehende Zusammenfassung erfahren hat, ist die ständische Entwicklung in den ehemals vorderösterreichischen Landstellen bisher nur wenig erforscht worden, so daß die vorliegende Arbeit — eine Dissertation aus der Schule des Tübinger Rechtshistorikers Prof. Dr. Ferdinand Elsener — schon deshalb Beachtung verdient, und dies nicht zuletzt deshalb, weil hier eine gründliche und wohlausgewogene Bearbeitung des gestellten Themas zweifellos vorliegt.

Es muß zunächst betont werden, daß der Verfasser sich mit Recht — so, wie das Thema gestellt war — zunächst auf das 16. Jahrhundert beschränkt hat; denn Schwäbisch-Österreich ist eine verfassungs- und verwaltungsmäßige Zusammenfassung des stark verstreuten habsburgischen Besitzes im schwäbischen Bereich (u. a. bekanntlich bis an Tübingen heran, dessen Markungsgrenze streckenweise noch die alte Landesgrenze zwischen Österreich und Württemberg ist), eine Organisationsform, die in dieser Weise wohl erst nach den Reichsreformbestrebungen Kaiser Maximilians I. möglich ist. Es darf ja nicht übersehen werden, und auch der Verfasser betont dies schließlich ausdrücklich, daß gerade im Vergleich zu den übrigen österreichischen Ländern die sogenannten Vorlande Vorarlberg, Schwäbisch-Österreich und Vorderösterreich (letzteres im engeren Sinne: die

Herrschaften im Schwarzwald, Breisgau, Elsaß und Sundgau) eben kein „Land“ waren, sondern eine Summe von Ländern und Einzelherrschaften. Die Zusammenfassung der Landstände dieser Ländergruppen in vorderösterreichischen, schwäbisch-österreichischen oder vorarlbergischen Landtagen entspricht daher wohl im verfassungsrechtlichen Prinzip — wenn auch nicht in der Größenordnung — dem, was wir dann wenig später etwa bei der Zusammenfassung der innerösterreichischen Stände von Steiermark, Kärnten und Krain sehen.

Nico Sapper bemüht sich zunächst, die allgemeine Entwicklung der landständischen Entwicklung im Spätmittelalter wie auch die Geschichte und Struktur Schwäbisch-Österreichs, unter dem die österreichische Herrschaften zwischen Schwarzwald und Altbayern, Bodensee und Altwürttemberg verstanden wurden, zu skizzieren. Er zeigt dann auf, wie seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts Vertreter der Stände aus den schwäbischen Herrschaften auf General- und Ausschlußlandtagen vor allem in Tirol, wo damals ja die Regierungszentrale für die Vorlande war, auftreten und wie auch Anfänge einer landständischen Verfassung in diesen österreichischen Territorien Schwabens sichtbar werden. Es hat den Anschein, als ob zunächst einige Jahrzehnte lang etwas tastende Versuche einer verschiedenartigen und teilweise wechselnden Zusammenfassung der Einzel-Herrschaften zu verzeichnen sind, bis — das ist ebenfalls ein neues Ergebnis dieser Arbeit — im Jahre 1536 in Altdorf der erste Landtag stattfand, der als speziell schwäbisch-österreichisch bezeichnet werden muß. Zwischen 1536 und 1541 liegen dann jene Jahre, in denen sich die Institution festigte, die seit den Landtagen von Riedlingen und Mengen im Jahre 1541 nunmehr klar verfolgt werden kann.

Es ist kein Zweifel, daß die Untersuchung das große Verdienst hat, durch weitgespanntes Studium auch archivalischer Quellen unsere Kenntnis stark bereichert zu haben. Es ist daher auch zu begrüßen, daß die Arbeit durch mancherlei Unterstützung aus dem ehemals österreichischen Gebiet erscheinen konnte; denn sie sollte in der Heimatforschung, in der geschichtlichen Landeskunde, in der Rechts- und Verfassungsgeschichte die ihr gebührende Beachtung finden².

Sapper hat, wie gesagt, auch recht, eine Veröffentlichung über die „Schwäbisch-Österreichischen Landstände“ für das 16. Jahrhundert vorzulegen; denn erst von den genannten Landtagen an datieren diese Landstände als eigene Institution. Daher mögen die folgenden Gedanken nicht als Kritik aufgefaßt werden, was sie schon deshalb nicht sein können, weil Sappers Thema bereits zeitlich sich einer anderen Zeit zuwendet; andererseits ist es gerade einer der Vorzüge des Buches, daß es zu weiteren Überlegungen anregt.

Es ist zweifellos auffällig, daß nur in den schwäbischen Herrschaften des Hauses Österreich die landständische Verfassung sich so schwer fassen läßt. Ich glaube nicht, daß das Argument, diese Territorien seien im einzelnen zu klein und zu zersplittert gewesen, stichhaltig ist; denn Landesstände gab es auch in anderen deutschen Staaten ähnlicher Größe und Struktur, und die angeführte Meinung scheint mir im Südwesten zu sehr vom Blick auf das zweifellos wesentliche geschlossenere und größere Württemberg beeinflusst zu sein. Wenn man sich vor Augen hält, daß gerade die Habsburger eine lange Erfahrung mit Landständen hatten und sie doch ganz bewußt in ihr Regierungssystem einbauten³, daß Landstände in den habsburgischen Herrschaften am Oberrhein schon wesentlich früher nachgewiesen sind, daß die Art von Ständen für ein einzelnes Land, wie man sie in diesem schwäbisch-österreichischen Bereich zunächst wohl annehmen muß, sich 1482 für Hohenberg schon erweisen läßt⁴, sollte man

bei dem Versuch, von unserem Nichtwissen auf Nichtexistenz zu schließen, so vorsichtig wie möglich sein.

Es scheint mir auch nötig, in Zukunft mehr als bisher sich von dem Blickpunkt Innsbruck zu lösen und die Zusammenarbeit mit der übrigen österreichischen Forschung zu suchen. Freilich gehört dazu auch, das sel offen ausgesprochen, daß umgekehrt die österreichische Geschichtsforschung, besonders auch die Verfassungsgeschichte, nicht mehr so konsequent an den Grenzen der Bundesrepublik Österreich haltmacht, wie sie es bis auf wenige Ausnahmen heute noch tut; gerade für den ganzen Bereich der Vorlande ist eine ange, von beiden Seiten Anregungen aufnehmende Zusammenarbeit nötig, wie sie etwa, wenn auch noch mit manchen Mißverständnissen in der Methode und den Ergebnissen belastet, in der Stadtforschung (Arbeitskreis für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung) einen guten Anfang genommen hat.

Daß die spätere Hinwendung auf Tirol und Innsbruck z. B. nicht selbstverständlich ist, geht m. E. schon aus dem Studium der Hohenberger Akten hervor⁵. Hier ergibt sich ganz eindeutig, daß im späten 14. Jh. das oberelsäßische Ensisheim sicher für unseren Raum die gleiche Bedeutung hatte wie vor allem nach 1430 dann Innsbruck, wenn auch zu prüfen ist, wie weit beide Städte in dem Zeitraum, von dem hier die Rede ist, überhaupt Behördenzentren darstellen: Innsbruck war ein solches allerdings wohl früher und ausgeprägter als Ensisheim, es lag zudem nicht so exzentrisch zu dem übrigen Hausbesitz, es war schließlich die Hauptstadt eines geschlossenen Landes.

Dies sind allerdings Fragen, die in diesen Blättern nicht näher erörtert werden können. Wir möchten aber nicht verfehlen, auch darauf hinzuweisen, daß sich beim Studium der Arbeit auch manche Parallelen zwischen der Verfassungsentwicklung in den österreichischen Ländern bis nach Tirol hinein und in Württemberg unter den Nachfolgern Eber-

hards im Bart geradezu aufdrängen. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, darüber mehr zu sagen, da ich mich dazu demnächst an anderer Stelle äußern will, doch ist auch dies m. E. ein Zeichen, welche reiche Anregungen die vorliegende Arbeit vermittelt.

¹ Nico Sapper, Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert. Stuttgart 1965. Müller & Gräff. XXII, 144 S., 5 Taf. (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 6. Band).

² Walter Grube, Der Stuttgarter Landtag 1457 bis 1957, Stuttgart 1957.

³ Es kann nicht unsere Aufgabe sein, etwaige Versehen nun im einzelnen beckmesserisch anzukreiden; hier sollen lediglich einige kleine Hinweise gegeben werden: Der als Motto dem Buch vorangestellte und Wilhelm von Ockham zugeschriebene Satz „Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet“ stammt aus dem römischen Recht und war zudem schon vorher in die Regulae iuris des Liber sextus von Bonifaz VIII. aufgenommen worden (vgl. vor allem die Studien von G. Post und A. Marongiu). — Die auf S. 33, Anm. 32, genannten Register von 1394 sind bei K. O. Müller (s. u.) gedruckt. — Zu S. 43 wäre zu sagen, daß Burkhard von Mansperg 1409 wohl zur Rechnungslegung nach Innsbruck ritt, daß der „Zinstag“ aber als „Dienstag“ und nicht als „Zinstag“ = „Abrechnungstag“ zu interpretieren ist. — Es sei auch zu S. 41 vermerkt, daß in Hohenberg, wie aus S. 55 hervorgeht, Vogt und Hauptmann zu unterscheiden sind.

⁴ Als neuesten knappen Überblick nennen wir neben der auch bei Sapper angeführten Literatur den Aufsatz von Hermann Wiesflecker, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den österreichischen Ländern von den Anfängen bis auf Maximilian I., in: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Graz 1963, S. 9–23.

⁵ Walter Grube, Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands, Stuttgart 1960, S. 49.

⁶ Quellen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Hohenberg vom Übergang an Österreich (1381) bis zum Ende der reichstädtischen Pfandschaft (1454), bearbeitet von Karl Otto Müller, 2 Teile, Stuttgart 1953/1959.

HINWEISE

Eine genealogische Neuerscheinung

Vor uns liegt als reife Frucht einer vor über dreißig Jahren begonnenen Arbeit ein dickes Buch, 499 Schreibmaschinenseiten und 55 ganzseitige Bildtafeln auf Kunstdruckpapier, mit dem Titel: „Lauterbach — ein altes oberfränkisches Geschlecht. Ältere Mussen-Schleizer Linie 1450–1860. Bearbeitet von Gustav Lauterbach in Hannover (Selbstverlag).“ Der Verfasser berichtet im Vorwort, wie er sich kurz nach 1933 in einem Rundschreiben an alle ihm bekannten Träger des Geschlechtsnamens Lauterbach wandte und auf diese Weise rund 2000 Stammtafeln zusammenbekam, von denen es in jahrelanger Arbeit möglich war, 1700 in 23 Linien zusammenzufassen. Dazu kamen, vom andern Ende her, aus der Zeit vor Einführung der Kirchenbücher, eine größere Zahl von Namensträgern aus gedruckten und ungedruckten Urkunden zumeist über Hofverleihungen.

Das ursprüngliche Ziel, das sich der Bearbeiter gesteckt hatte, nämlich zu zeigen, von welchem der verschiedenen Lauterbach — es gibt im deutschen Sprachgebiet nicht weniger als 56 Orte dieses Namens — die einzelnen Sippen ihren Namen bekommen haben, erweist sich als bald als unerreichbar. Immerhin wurde klar, daß weitaus die stärkste Zusammenballung der Träger dieses Namens im Fichtelgebirge zu beobachten ist. Aus den verschiedenen Linien, die sich hier ergaben, hat der Bearbeiter dieses Bandes eine herausgegriffen, die sich lückenlos von 1450 bis zum Aussterben 1860 nachweisen läßt. Der älteste Träger des Namens ist ein Bauer auf einem Hofe in dem Dorfe Mussen bei Müncheberg, namens Hans Lauterbach (tot 1502); sein gleichnamiger Enkel zieht nach Helmbrechts und wird dort Wirt und Bürgermeister (gestorben 1588). Dessen Sohn Adam Lauterbach,

der 1636 als Bürgermeister in Schleiz gestorben ist, war der Vater des Wolfgang Adam Lauterbach (1618–1678), der als Professor an der juristischen Fakultät der Universität Tübingen und als Verfasser juristischer Lehrbücher einen Namen hat. Mit seiner Ururenkelin, die 1860 als Fürstin und Herrin zu Putbus auf Rügen gestorben ist, endet die Linie, die vom Bearbeiter als „Ältere Mussen-Schleizer Linie“ bezeichnet wird.

Das Buch bringt nicht nur zahlreiche Stammtafeln, darunter 31 von angeheirateten Familien, z. B. von dem Professor am hiesigen Collegium Illustre Thomas Lansius aus Österreich (Heimatort richtig Perg, falsch Bergen), Schwiegervater des erwähnten Wolfgang Adam Lauterbach, oder von dem Hofgerichtsassessor Heinrich Böhm aus Stuttgart, der als Schwiegersohn die älteste Tochter heimführte, sondern ergänzt auch die sonst so ernüchternde Aufzählung der Personen durch mehr oder weniger ausführliche Würdigungen unter Beifügung von Briefen und andern Dokumenten. Besondere Anerkennung in dieser Hinsicht verdienen die beigefügten Bildtafeln.

Es ist nicht Aufgabe dieser Zellen, da und dort aufgegriffene Mängel aufzuzählen. Aber den Lesern dieser Heimatblätter sei verraten, daß Professor Lauterbach 1663 aus den Händen der Erben des Freiherren David vom Stein dessen sehr bau- und niederfällige Behausung ob dem Hirschauer Tor Neckarhalde 30 erwarb und wieder bewohnbar machte. Das Haus war bis 1726 in Händen der Familie Lauterbach. Und der Gemahl der ältesten Tochter Hofgerichtsassessor Dr. Heinrich Böhm hat 1678 das Haus Collegiumsgasse 8 gekauft und seinem Schwiegersohn Prof. Johann Conrad Crelling, dem berühmten Alchemisten, vererbt, der es bis 1745 bewohnt und besessen hat. Reinhold Rau



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 19 / April 1966

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Ein neues Buch über Primus Truber

Von Reinhold Rau

Daß Primus Truber in Krain geboren wurde und als Pfarrer in Derendingen gestorben ist, weiß man hierzulande im allgemeinen aus seinem Epitaph in der Derendinger Kirche. Warum man ihm zu Ehren auch eine Straße benannt hat, begründet das frühere Adreßbuch der Universitätsstadt Tübingen mit dem Hinweis darauf, daß er der Reformator von Slowenien und Schöpfer der slowenischen Schriftsprache war. Vielleicht wäre es noch richtiger und genauer, vom Reformator im Herzogtum Krain und vom Begründer des Schrifttums in windischer Sprache zu sprechen. Wilfried Nölle hat sein Leben und Wirken vor zehn Jahren geschildert in einem Aufsatz der Tübinger Blätter (Heft 44, S. 39 ff.). Seitdem hat einer der besten Kenner der slowenischen Reformationsgeschichte, Univ.-Prof. Mirko Rupel in Laibach (gestorben 20. Oktober 1963), die gesamte Forschung über Truber, zu der er selbst zahlreiche Detailuntersuchungen beige-steuert hat, zu einer umfassenden Biographie zusammengearbeitet, die 1960 in Belgrad erschienen ist. Univ.-Prof. Dr. Balduin Saria in Graz hat dieses Standardwerk im Benehmen mit dem Verfasser einem größeren Leserkreis in deutscher Bearbeitung zugänglich gemacht, die soeben (1965) als Band 5 der Südosteuropaschriften (Südosteuropa - Verlagsgesellschaft, München) gedruckt worden ist. Darauf aufmerksam zu machen, ist die Hauptaufgabe dieser Zeilen.

Es kann sich jedoch nicht darum handeln, den reichen, durch eine Fülle ausgedehnter Zitate unterbauten Inhalt der einzelnen Kapitel vor dem Leser auszubreiten, vielmehr sollen hier nur einzelne Punkte aufgegriffen werden, in denen zu Nölles Darstellung eine Ergänzung oder Berichtigung angebracht erscheint. Ausgegangen wird dabei von der im Tübinger Adreßbuch gewählten Charakterisierung als „slowenischer Reformator“. Truber selbst kennt für seine Landsleute nur die Bezeichnung „Windische“, die ja noch in der Gegenwart jedem Kenner der Grenzverhältnisse in Steiermark und Kärnten geläufig ist. Daß Truber gerade in lutherischem Sinne die Reformation durchgeführt hat, entspringt nicht so sehr den ursprünglichen Absichten des Reformators als vielmehr dem Gang der allgemeinen Geschichte in Mitteleuropa.

Gewiß hatte Truber in Salzburg, wo er die Lateinschule besuchte, Gelegenheit, reforma-torische Schriften zu lesen, aber viel wichtiger

für seine geistige Entwicklung war, daß er 1524 im Alter von 16 Jahren an den bischöflichen Hof von Triest kam, wo er in stetem Umgang mit Bischof Pietro Bonomo nicht nur Italienisch lernte, sondern auch veranlaßt wurde, die Paraphrasen des Erasmus von Rotterdam zu studieren. Hier nahm Trubers Weg als Reformator seinen Ausgangspunkt. Im Geiste des großen Humanisten Erasmus erwärmte sich Truber, der selbst nie Griechisch zu lernen Gelegenheit hatte, an dem Gedanken, unter Beseitigung der mittelalterlichen Auswüchse die einfachen Lehren des Christentums in der Urzeit wiederherzustellen und jedem Christen die Bibel in der Volkssprache in die Hand zu bringen. In Wien, wohin ihn sein Bischof zur Fortsetzung seiner theologischen Studien 1528 an die Universität schickte, wurde er Augenzeuge von der Hinrichtung des Wiedertäufers Dr. Balthasar Hubmaier und seiner Frau, was unauslöschlichen Eindruck auf ihn machte. Als ihn das Heranrücken des Türkenheeres 1529 zum Abbruch seines Studiums nötigte, kehrte er wieder nach Triest zurück, wo er 1530 zum Priester geweiht und alsbald auf eine Dorfpfarrei in Tüffer bei Steinbrück versetzt wurde.

Irgendwelche Berührungen mit den Anhängern der lutherischen Reform im Laibacher Bürgertum haben nicht stattgefunden. Wenn der Dorfpfarrer Truber für seine Predigten Anregungen brauchte, holte er sie sich aus den Bibelkommentaren der Schweizer Konrad Pellicanus und Heinrich Bullinger. Wenn man ihn nicht 1536 als windischen Prediger an die Domkirche in Laibach geholt hätte, wäre er wohl in den von Zwinglis Anhängern vorgezeichneten Bahnen geblieben. Dem theologischen Streit zwischen Zwingli und Luther wich er nach Möglichkeit aus und die Frage, ob er Lutheraner oder Zwinglianer sei, brachte ihn in die größte Verlegenheit. Ihm ging es nur darum, die als Entartung angesprochenen Züge im Bild der spätmittelalterlichen Kirche zu beseitigen, aber schon das genügte, ihn in Wien anzuschwärzen, so daß er sich 1540 zur Flucht nach Triest veranlaßt sah. Aber auch hier war seines Bleibens nicht lange: Pier Paolo Vergerio hetzte gegen ihn, derselbe, der nachher auch den neuen Glauben annahm und bis zu seinem Tode (1564 in Tübingen, Grab in der Stiftskirche) noch mehrmals stark in Trubers Leben eingriff.

Truber fand einen neuen Gönner in dem re-

formationsfreundlichen Bischof Katzianer von Laibach, der den erst 34 Jahre zählenden Truber auf eine Domherrenstelle nach Laibach berief, aber schon zwei Jahre später starb. Sein Nachfolger Urban Textor erreichte bei König Ferdinand einen geheimen Erlaß, die Führer unter den der Reformation zuneigenden Laibacher Geistlichen zu verhaften. Truber wurde rechtzeitig gewarnt und entkam durch Flucht, diesmal nach Nürnberg (1548).

Jetzt erst geriet Truber unter den Einfluß der lutherischen Reformation, richtiger gesagt, der Kirchenordnungen in den Gebieten der zum Luthertum übergetretenen Reichsstände. Doch was für seine weitere Entwicklung wichtig in Nürnberg war, ist nicht bloß sein Umgang mit Veit Dietrich, der ihn mit dem lutherischen Katechismus und seinem eigenen „Agend-Büchlein für die Pfarrherren auf dem Lande“ bekannt machte, sondern auch der Umstand, daß von Nürnberg aus die Böh-mischen Brüder ihre Reformationsschriften in tschechischer Sprache verbreiteten.

Trubers Flucht nach Nürnberg fällt in eine sehr ungünstige Zeit: Am 15. Mai 1548 war das Interim verkündet worden als erster Schritt zur Wiederherstellung der Kircheneinheit, d. h. zur Unterdrückung der Reformationskirchen. Die gefährvollen Jahre bis zur Aufhebung desselben (1552) verbrachte Truber in der Reichsstadt Rothenburg o. T., wo ihm die Deutsche Messe übertragen wurde und die Predigt in der Spitalkirche. Daneben konnte er auch seine längst gehegte Absicht ausführen, ein Buch in windischer Sprache zu schreiben, mehr aus Mitleid mit seinem Volk, dessen kulturelle Hebung ihm vor allem am Herzen lag, als aus dem Bedürfnis, die theologische Literatur zu vermehren. Daraus erwächst die Schaffung der slowenischen Schriftsprache und Literatur, man kann sagen, aus dem Bestreben, die Errungenschaften der lutherischen Landeskirchen der erst noch zu schaffenden Kirche des Herzogtums Krain mundgerecht darzubieten. Da aber noch vor Ablauf des 16. Jh. die Gegenreformation in den innerösterreichischen Gebieten zum vollen Sieg gelangte, bricht diese Entwicklung völlig ab und die Bücher in windischer Sprache gehören zu den größten Seltenheiten. Sie sind, weil unter dem Druck des Interims alle andern Versuche nicht zum Ziel führten, in Württemberg gedruckt worden, wahrscheinlich durch Vermittlung des Michael Tiffernus, seit 1526 Lehrer

des Prinzen Christoph und nach dessen Regierungsantritt (November 1550) dessen Rat. Ulrich Morhard in Tübingen übernahm den Druck des ersten Buches in windischer Sprache und gotischer Schrift, dessen handschriftliche Fassung Truber zuvor nach Laibach gesandt hatte zur Begutachtung des sprachlichen Ausdrucks. Es ist ein Katechismus mit einigen Anhängen, auf den alsbald ein Abecedarium mit dem Kleinen Katechismus folgte, beides unter dem Decknamen Philopatridus Illyricus.

Als nach Aufhebung des Interims viele Pfarrstellen wieder mit Anhängern der Reformation besetzt werden konnten, wechselte Truber auf eine besser dotierte Pfarrstelle in Kempten über. Hier setzte er seine Übersetzungstätigkeit fort, wagte sich aber noch nicht an die Bibel selbst heran. Erst dem seit Ende 1553 in Tübingen wirkenden ehemaligen Bischof von Capodistria Vergerio in Verbindung mit Jakob Andreae gelang es, Trubers Bedenken zu überwinden und ihn zunächst zur Übersetzung des Matthäusevangeliums zu verpflichten, an der Vergerio mitwirken wollte. Ihm schwebte die Bibelübersetzung vor in einer Sprache, die sowohl Slowenen wie auch Kroaten verstehen sollten, was jedoch ebenso von Truber, der selbst behauptete, er könne nicht Kroatisch, wie von den Laibachern auf entschiedenste abgelehnt wurde. Eine daneben hergehende Übersetzung ins Kroatische mußte aus Mangel an einem geeigneten Mitarbeiter zurückgestellt werden. Weil sich aber in Tübingen niemand fand, der die Korrekturen lesen konnte, mußte Truber in Kempten Urlaub nehmen und längere Zeit in Reutlingen wohnen, wohin die Druckerei des 1554 verstorbenen Ulrich Morhard, die jetzt wohl von seiner Witwe und nicht seinem gleichnamigen Sohn geleitet wurde, der Pest wegen überführt worden war. Auf Vergerios Anraten wurde nicht mehr in Fraktur, sondern in Antiqua gedruckt, und zwar außer dem Matthäusevangelium auch die beiden Schriften von 1550 in erweiterter und verbesserter Form (1555), sowie eine Rede des Vergerio in italienischer Sprache, die für italienische Glaubensmigranten bestimmt und durch eine Übersetzung Trubers ins Slowenische erweitert war.

Dann reißt die Zusammenarbeit mit Vergerio ab. Auf das dringende Verlangen, die Übersetzung der Evangelien fortzuführen, liefert Truber, ohne Kenntnis des griechischen Originals, gestützt auf sechs verschiedene Übersetzungen, die Paraphrasen des Erasmus und andere Kommentare, bis Herbst 1556 die andern Evangelien und die Apostelgeschichte. Die Druckkosten trägt der Laibacher Kirchenausschuß, dessen führendes Mitglied Matthäus Klombner nunmehr in steigendem Maße (nicht immer fördernd) auf Trubers Arbeit Einfluß nimmt. Der Übersetzung ist auch ein windischer Kalender beigelegt, dessen Vorlage Mag. Johann Hildebrand lieferte, ein gebürtiger Straßburger, der in Tübingen Hebräisch lehrte, im Sommer 1556 auch seinen Landsmann Philipp Imser in der Vorlesung über Astronomie vertrat und diesen Lehrauftrag auch nach Imsers Entlassung (8. Februar 1557) versah, bis die Stelle mit Mag. Samuel Eisenmenger von Bretten besetzt wurde (Tüb. Blätter-49, S. 26). Astronomische Schriften sind sonst von ihm nicht bekannt.

Da Trubers Bibelübersetzung in Laibach einmütigen Beifall fand, trat er auch dem Gedanken einer Übersetzung ins Kroatische näher, obwohl er selbst nicht genügend Kroatisch verstand. Er gewann dafür Stefan Konsul, den er schon 1552 in Rothenburg o. T. unterstützt hatte und der jetzt stellenlos und krank in Regensburg herumsaß. Die Zusammenarbeit mit diesem Mann war für Truber gar nicht immer leicht. Zwar wurde seine Übersetzung in Laibach für gut befunden, aber der von Truber ebenfalls verpflichtete ehemalige Priester Anton Dalmata fand eine Überarbeitung für unerlässlich. Konsul war es auch, der die Vorlagen für die glago-

litische und kyrillische Schrift von verschiedenen Seiten her, selbst aus Venedig und der Ukraine, beschaffte. Als sich Vergerio wieder mit unerbetenen Ratschlägen einmischte, wandte sich Truber um Hilfe an den seit 1558 im Uracher Mönchshof lebenden Freiherrn Hans Ungnad von Sonnegg, der seine steirische Heimat 1555 als Glaubensflüchtling verlassen hatte. Neben der Übersetzung der Paulusbriefe ins Windische war nunmehr Trubers Herzenssache die kroatische Übersetzung, hoffte er doch mit vielen andern, daß dadurch das Christentum gen Osten hin verbreitet und befestigt und so die Herrschaft des Muhammed und Antichrist gemindert und geschwächt würde. Da wurde er im Juni 1560 von den Krainer Landständen zur Rückkehr aufgefordert.

Nach längerer Bedenkzeit kündigte Truber seinen Dienst in Kempten, um dem Ruf der Heimat zu folgen. Die Fortführung der slowenischen und kroatischen Bibelausgabe übernahm Hans Ungnad von Sonnegg als Inhaber und Geldgeber der südslawischen Bibelanstalt, die nunmehr im Uracher Mönchshof ins Leben gerufen wurde. Einstweilen wurden die Bücher noch bei Ulrich Morhard Witwe in Tübingen, Hirschgasse 8, gedruckt. Die geistige Leitung der Anstalt gedachte Truber von Laibach aus beizubehalten. Weil sich die Abreise nach Laibach verzögerte, war er mit seiner Familie nach Urach übergesiedelt, wo ihm Ungnad eine Pfarrstelle verschafft hatte, damit er weiter an der Bibelanstalt mitwirken konnte. Aber Konsul zeigte sich aufsässig und unverträglich und wußte nach Trubers Abreise den Freiherrn ganz für sich zu gewinnen, so daß Truber schon nach zehn Wochen wieder zurückkehrte und Urach erst verließ, nachdem im März 1562 das Neue Testament in glagolitischer Schrift erschienen war mit einer hochinteressanten Widmung an den nachmaligen Kaiser Maximilian II. aus der Feder Trubers, dessen Bild in Golddruck auf dem vordern Deckel prangt (auf dem rückwärtigen die Porträts von Konsul und Dalmata).

Nachdem Truber nach Laibach zurückge-

kehrt war, häuften sich die Schwierigkeiten um ihn sowohl mit der Uracher Bibelanstalt als auch von seiten des Laibacher Bischofs Peter von Seebach und des oben erwähnten Matthäus Klombner, der sich zu seinem geheimen Feind entwickelt hatte. Als Truber im Herbst eine windische Kirchenordnung verfaßte, die von den Krainer Landständen gebilligt wurde, und diese dann in Urach (Setzer Oswald Gruppenbach, in Urach 1559—1565) gedruckt werden sollte, türmten sich, zum guten Teil von seinen eigenen Landsleuten in Deutschland ausgehend, solche Schwierigkeiten auf, daß die Fertigstellung des Drucks bis Mitte 1564 hinausgezögert wurde.

Am 25. Juli 1564 starb der seit längerer Zeit kränkelnde Kaiser Ferdinand I., nachdem er seine Erbländer unter seine drei Söhne verteilt hatte. Krain kam an Erzherzog Karl, einen erklärten Gegner der Reformation, der sofort den Ständen die Herausgabe der windischen Kirchenordnung untersagte, weil diese einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte darstellte, und nachdrücklich daran erinnerte, daß Truber schon von seinem Vater des Landes verwiesen worden sei. So mußte Truber, nunmehr 57 Jahre alt, in dem Augenblick, wo er seinem Lebenswerk die Krone aufsetzen wollte, zum zweitenmal und endgültig die Heimat verlassen. Er begab sich wieder nach Württemberg unter den Schutz des Herzogs Christoph, aber nicht nach Urach, wo die Bibelanstalt nach dem Tode des Freiherrn Hans Ungnad dahinsiechte, nachdem dieser und Konsul das slowenische Buch daraus verbannt hatten, sondern auf dem Umweg über Lauffen a. N. durch Stellentausch nach Derendingen, von wo aus er täglich die Druckerei in Tübingen besuchen und den Druck seiner weiteren Werke überwachen konnte. Diese aufzuführen, ist hier nicht am Platze. Bei seinem Tode hatte er noch die Übersetzung der Lutherischen Hauspostille in der Handschrift fertiggestellt, die aber erst 1595 bei Georg Gruppenbach, dem Stiefsohn des Ulrich Morhart, erschienen ist, drei Jahre, ehe der krainische Protestantismus endgültig vernichtet wurde.

Die Bevölkerung von Stadt und Amt Tübingen im Jahre 1598

Von Jürgen Sydow

Zu den schwierigen Problemen der Stadtgeschichte und der historischen Landeskunde gehört es immer wieder, exakte Zahlen über die Bevölkerungszahlen der Vergangenheit zu ermitteln. Die Tatsache, daß uns im allgemeinen nur Steuerlisten oder Bürgerverzeichnisse, die natürlich nur diejenigen, die wenigstens die Mindeststeuer zahlten bzw. die eben im Besitz des Bürgerrechts waren, erfassen, während im allgemeinen alle Angaben über den Familienstand und die Größe der Familie fehlen, haben dazu geführt, daß es lange Zeit in der Wissenschaft üblich war, stark überhöhte Angaben über geschichtliche Bevölkerungszahlen zu machen. Gerade neuere Arbeiten haben durch sehr eingehende Untersuchungen gezeigt, daß die Multiplikationsfaktoren, mit denen vielfach gearbeitet wurde, oft viel zu hoch angesetzt wurden und daß statt dessen ein Faktor von 3,5 bis 4 verwendet werden muß!; genauere Zahlen sind nur dort zu ermitteln, wo ein genügend breites Quellenmaterial, das eine Differenzierung ermöglicht, vorhanden ist.

Für Tübingen konnten wir vor einiger Zeit für die Jahrzehnte an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert eine Einwohnerzahl von etwa 2600—3000 Bewohnern ermitteln¹⁾; die Ver-

mögenssteuerliste von 1470 weist 731 Einträge auf, die Herdstättenliste von 1525 nennt 666 Personen, in der Türkensteuerliste von 1544 stehen 875 Namen, wobei die Schwankungen vor allem durch den unterschiedlichen Charakter der betreffenden Steuern zu erklären sind. Für das Ende des 16. Jahrhunderts findet sich nun eine weitere Quelle in einem Bericht von Ober- und Untervogt zu Tübingen über die Einwohner und Mühlen des gesamten Amtes vom 18. Juli 1598²⁾. Wir entnehmen aus ihm, nur unwesentlich gekürzt, folgende Angaben:

Amptstadt Tüwingen: Diser zeit seien burger allda 740. Item pfarherr, so auch ahlier burger, solch ihr burgerrecht aber nit bewohnen 32⁴⁾.

Derendingen: Burger allda sampt dem Bläsinbäder, so auch ghen Derendingen gehörig 87.

Weylheim am Neckher: Burger 33.

Külchberg: Burger 24. Ermelte burger zue Külchberg gehören meinem gnedigen fursten und herrn zum achtentheil (die sibentheil seien Jörgen von Ehningen zuehörig⁵⁾).

Tußlingen: Burger 155.

Nehren: Burger 87.

Mößingen: Burger 167.

Belßen: Burger 34.
 Oschingen: Burger 72.
 Thalheim: Burger 68.
 Gönningen: Burger 105.
 Bodelshausen: Burger 95.
 Altensickingen, gehn Bodelshausen gehörig, ein weyler: Burger 2.
 Kürchendellinsfurth: Burger 55.
 Möhringen uff der Hördern: Burger 27.
 Jetenbruckh: Burger 15.
 Custerdingen: Burger 61.
 Romerspach: Burger 58.
 Sickhenhausen: Burger 37.
 Offerdingen: Burger 33.
 Altenburg: Burger 29.
 Tegerblacht: Burger 17.
 Entringen: Burger 173.
 Brattenholtz: Burger 84.
 Waldtorff: Burger 133.
 Dernach: Burger 13.
 Heßlach: Burger 37.
 Gnlbell: Burger 44.
 Schlaitdorff: Burger 90.
 Altenrüeth: Burger 37.

Summa dörrfer, flecken und weyler gehn Tüwingen gehörig 29. Item summa der burger in statt und ampt 2623.

Zur Vervollständigung ziehen wir noch aus dem Bericht des Klosteramts Bebenhausen (Sitz Lustnau) vom 17. Juli 1598*) folgende Zahlen über die bürgerlichen Einwohner von dessen Orten heran: Lustnau 139, Pfrondorff 43, Offerdingen 103, Brattenstein 13, Altdorff 103, Jesingen 132, Reusten 51, Hagenloch 50, Imenhausen 25, Waldthausen 1, Oschelbronn 18, Khay 61, Remmingsheim 69, Jesingen 27, Hildrizhausen 68.

Um sich ein Bild über die Einwohnerzahl von Tübingen zu machen, wird man die angegebene Zahl der städtischen Bürger, wie gesagt, mit 3,5—4,0 multiplizieren müssen und kommt dann auf ca. 2590—2960 Bewohner. Daß die Stadt damals im Herzogtum Würt-

temberg nach Stuttgart bei weitem die größte war, geht aus einem Vergleich der im gleichen Büchel des Hauptstaatsarchivs Stuttgart vorliegenden Berichte anderer Ämter hervor. Sie nennen folgende Zahlen für die Bürgerschaft der württembergischen Städte: Backnang 288, Balingen 245, Besigheim 314, Bietigheim 188, Böblingen 198, Cannstatt 409, Göppingen 376, (Mark)Gröningen 252, Heidenheim 190, Herrenberg 209, Kirchheim u. T. 466, Laufen 122, Leonberg 184, Neuffen 282, Nürtingen 342, Pfullingen 337, Sindelfingen 271, Urach 309, Weinsberg 290, Winnenden 198. Die Angaben für Stuttgart sind dagegen anders aufgegliedert und führen 1571 Hauspersonen, 226 männbare ledige Bürgersöhne sowie 272 Dienstknechte und Handwerksge-sellen an. Immerhin zeigt sich gerade aus den letzten Angaben, daß Tübingen auch wegen seiner Größe als zweite Stadt im Lande anzusehen war, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß in unserer Aufstellung natürlich die Universitätsangehörigen, die ja als akademische Bürger keine Bürger von Stadt und Amt waren, fehlen.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. für unseren Raum u. a. Karl-Heinz Miste, Die Bevölkerung der Reichsstadt Heilbronn im Spätmittelalter, Heilbronn 1962 (= Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn, Heft 8), S. 46 ff.; Bernhard Kirchgässner, Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418 bis 1460, Konstanz 1960 (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. X), S. 147 ff.; ders., Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter, Esslingen 1964 (= Esslinger Studien Bd. 9), S. 149 ff.
- 2) Jürgen Sydow, Querschnitt durch die Tübinger Geschichte, Tübinger Blätter Bd. 51 (1964), S. 10.
- 3) Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 4 Bü. 4 nr. 78.
- 4) Es handelt sich um Bürgersöhne, die außerhalb von Tübingen im Pfarrdienst stehen.
- 5) Kilchberg war bekanntlich ein ritterschaftliches Dorf.
- 6) Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 4 Bü. 4.

Schweizerland umb Basel, Bern, im Sontgaw, Waltkirch, Damerkirch und umb das schloß Landßkran in seiner geselschaft, die alle brennen und morden, und sey ein zweifelstrick*) und ein ratt**) kreutzel, darinnen irer kreid-?) und wortzeichen?). Und heissen seine gesellen, die er kenne, nemlich:

- Hanß Welch, ein geborner walch*) aus dem Welchland;
- Enderlein von Weissenburg;
- Hanß von Hagenauw;
- Michel von Straßburg;
- Hanß und Ulrich, beyde von Basel;
- Hanß von Colmar;
- Diebolt von Reichenweil;
- Claus von Ruffach;
- Gerg von Gebweiller oder von Geberßweiller;
- Gerg von Freyburg;
- Oßwalt und Clements, beyde von Lor;
- Diebolt von Straßburg;
- Hanß von Munchen;
- Enderlein von Ochsenhausen;
- Jacob von Rottenburg an der Tauber;
- Hanß von Schwabischen Hall;
- Joß von Heydelberg;
- Hanß von Oppenheim;
- Henßlein von Bingen;
- Diebolt von Creutznauw;
- Joß von Durßperg
- und Enderlin von Kempten.

Die seind nach dem jungsten herbst vast alle bey Luttringen in Weilleralth bey einander gewest und werden yetzt umb Viti bey Bern in einem thal in einer reuche**) widerumb zusammen khomen, und zu Keyserstul wer einer ir warten, heist Ludwig von Schwitz, der sollt ine und andere an das ort gefurt haben. Gleichwoll khomen sie etwan im jar zwey- oder dreymall, aber nit mehr dan etwa 3, 4, 6 oder 8 zusammen khomen.

Item so sollen dise personen, so yetzt angezeigt, also personiert und gestalt sein:

Item Hanß Walch, ein kleine person, hat ein schwartz bertlin oben am wangen, ist ein kremer.

Enderlin von Weissenburg, ein lange person, hat an der rechten hant den kleinen finger ab.

Hanß von Hagenauw, ein dicker starcker knecht, kan mit dem lincken fueß hinden nit gar uff den boden treten, tregt sein wehr uff der unrechten seiten**).

Michell von Straßburg, ein keßler, hat einen schwartzen bart und ein alt weib mit ime gehen, ist ein dicker knecht.

Hanß von Basell hat ein knebelbart, dregt ein pleykogel***) mit ime, darmit werff er die leut zu thott ungewarnter sachen.

Ulrich von Basell, auch ein lumpensamler, hat ein dinnen roten bart, ist ein lange person, hat ein groß geschrey und an der lincken hant lam.

Hanß von Colmar ist ein cremer, ein lange person, tregt ein lang messer an.

Diebolt von Reichenweyll ist ein spengler und eine gemeine person**).

Claus von Ruffach, ein gemeine person, hat ein wunden im rechten backhen, ist ein spiler, tribts falsch.

Gerg von Gebweiller etc. ist ein starcke person, hat ein roten bart, ist ein spiler.

Jerg von Fryburg ist ein keßler, ein alte person umb 60 jaren; treg ein lange schweitzer degen an uff der unrechten seiten.

Oßwalt von Lor laufft uff der gartt umb***) wie ein lantzknacht, biß ime etwas under handen stost, ist ein dicker starcker gesell, jung, hat noch khein bart.

Clement von Lor, ein laufer**), uff 40 jar, behalt kain bart.

Eine Räuberbande im 16. Jahrhundert

Von Jürgen Sydow

Unter den Akten von Stadt und Amt Tübingen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart finden sich auch (A 409 Bü. 6 Bl. 59—62) die Aussagen eines aus Tübingen stammenden Mitglieds in einer Räuberbande, die etwa in den Jahren 1533—1540 im gesamten südwestdeutschen Raum ihr Unwesen trieb. Sie sollen wegen ihrer plastischen Schilderung hier veröffentlicht werden (Datum: „uff dinstag nach VIII anno etc. 40“ = 1540 Juni 22) 1):

„Item Jacob Bockh genant Halbgewachsen von Thiebingen bey Rautenburg an Necker gelegen, hat on alle betzwangnus guttwillig beckhant und gesagt, wie er mitsampt Georgen Goltorn von Thubingen, auch Gornissen dem artzt und seinen sun Clementen, beiden von Lustnauw, und andern seinen nochbemelten mitgesellen umb Eßlingen, Thübingen, Rottweil, Schwartzwaldt, Schweitzerland, Elsaß, Speyr, Wurmb, Mentz, Oppenheim und umb die Bergstraß innerhalb 7 jaren 9 Personen, darunder 6 mannen und 3 frauwenpersonen gewest sein, helfen ermorden und umbpringen; und was seine gesellen weiter fur mort gethan haben, darbei er nit personlich gewest sey, mag er derhalb nit wissen.

Weiter beckhente (er), ungeverlich bey sex jaren sey einer zu Straßburg in der statt zu ime khomen, der sey ein lange manßpersonen, hab schier einer elen lang ein bart, ein grunen hütt und einen langen grunen mantel antragen, der hab ine in das wurtzhuß zu der wannen gefurt, mit ime gezecht und ine darselbst angesprochen, ob er sex gulden uff die hant nemen und wolle in Elsaß, Sundgaw,

Brißgaw und sunst allenthalben brennen, die er also angenommen und solliches zu thun bewilliget hab; und ungeverlich bey acht wochen darnach solt er umb oder in der statt Coln wider zu ime khomen und sein nachfrag haben. Er hlesse Ludwig Ziegler von Coln, hab sein bevelich und gelt von den Turckhen und von dem von der Werden. So solle er ime von yeder furst, so er verbrent habe, noch 6 gulden geben, und er habe woll biß in die 40 personen in teutschen und welchen 2) landen und besunder das gantz land zu Wirtemberg uff dem boden hinweg zu brennen abgevertiget. Er, derselbig hauptman Ludwig Zigler, trag im lincken ermel ein rot aufgeniegt endreskreutzlin 3), so in welchen 4) Landen zu einem schelmen 5) gemacht ist worden, durff under kheinen aufrecht fenlin 6) mehr. Er habe ime aber seidher nit mehr gesehen noch auch weiter khain gelt von ime, sonder von andern seinen gesellen empfangen.

Desgleichen sey zu Colmar auch ein hauptman uber die brenner zu ime khomen, heist Heinrich Ynfelin von Fryburg uff Yechtland, hab sein bevelich und gelt von einem graven uff Schweden, heisse Caspar Schlogel, hab sich umb Wien in Osterreich enthalten, hab ime auch vier gulden zu Colmar in der statt uff die handt geben, uff solliches dero bevelich halb er personlich mit anderen nachbemelten seinen gesellen ime Franckenland umb Wurtzburg, Munchen, Elsaß, Brisgawe, Speyr, Wurmb und umb die Bergstraß 15 fursten helfe verbrennen. Und in summa, er sein wol biß in die vierzig personen allenthalben im

Diebolt von Straßburg buest¹⁹⁾ alte schuchen an den herbergen, ein gemeine person umb 50 jar, behalt khain bart.

Hans von Munchen, ein keßler, ein kleine person, hat ein roten bart, tragen alle grün und blauw huetter.

Enderlin von Ochsenhausen ist ein bader gewesen, bey 50 jaren alt, ein dicke person, hat einen schwarzen bart.

Jacob von Rottenburg ein pirsieder, ein kleine person, ist etwa ein wurtzknecht¹⁷⁾, bey 40 jaren alt, behalt khain bart.

Hans von Hall, ein keßler, ein gemeine person, hat ein schwarzen bart, bey 30 jaren alt, dregt den degen uff der unrechten seiten.

Job von Heydelberg, ein rebman, bey 60 jaren alt, ist fast ein obrester¹⁸⁾ under inen, hat einen grauwen dinnen bart, ein starcke person, halt sich fast in der Bergstraß.

Hans von Oppenheim, ein baurenknecht, ist in der rechten hanß lam geschlagen worden, ein dicke person, hat drey bart, ein knebel- und sunst zwen nebenbart.

Hansenn von Benge¹⁹⁾, ein klein kurtz menlin, hat ein klein geißbartlin, hat ein kleins weyblin mit ime gehn, tregt fast ein bindlin²⁰⁾ uff dem rucken, by 50 jaren alt, hat ein blöse guppen²¹⁾ an.

Diebolt von Kreutznauw, ein rebman, ein kleine person, hat ein rots knebelbertlin.

Jos von Dueßberg, ein keßler, ein gemeine person, by 40 jaren alt, hat ein schwarzen bart.

Enderlin von Kempten, ein lumpensamler, hat ein roffen bart und einen knaben bey einem papirer zu Otlingen, bey demselbigen werd wunder erfaren.

Item uff die yetzgemelte personen und auch uff die teutschen und welschen cremer mit den kleinen cremelin, die allenthalben in steten auf den jar- und wochenmarkt khomen und vast grauwe mantel, grauwen huet, große paternoster an iren helsen und etwa rote kreutzeln an inen tragen, soll man gutt acht und aufsehen haben, dan sie seind fast alle mortpreuner.

Der Bericht mit seinen lebhaften Bemerkungen über die Mitglieder der Bande zeigt deutlich, daß es sich bei ihnen um Gescheiterte handelte, um Menschen, die z. T. als „Landsknechtsnaturen“ nicht mehr die Rückkehr in ein normales Leben gefunden hatten oder die durch körperliche Gebrechen bzw. Verletzungen behindert waren; es fällt auch

auf, daß verhältnismäßig viele Angehörige als rothaarig bezeichnet werden. Sie stammten fast alle aus den verschiedensten Teilen Südwestdeutschlands und zogen als Räuber und Nordbrenner durch die Lande. Ein gewisser Schein von „Legalität“ wurde diesem Unwesen durch die sicherlich falschen oder mindestens irrtümlichen Behauptungen der Führer, sie handelten im Auftrage großer Herren oder der Türken, die ja damals vor den Toren des Reiches standen, insofern gegeben, als diesem Rauben, Morden und Brennen die Kennzeichen der Durchführung einer Fehde beigelegt werden, was sicherlich auch durch die stark abgesunkenen Entwicklungen und mißbräuchlichen Nachwirkungen des Fehderechts beeinflusst ist. So ist auch dieses Protokoll, in dem Tübinger und Lustnauer uns als Handelnde entgegentreten, ein kleiner, aber interessanter Beitrag, der uns einen Blick auf die Schattenseiten des 16. Jahrhunderts werfen läßt.

Anmerkungen

1) Die Textgestaltung folgt den heute für die Edition neuzeitlicher Quellen üblichen Richtlinien (Blätter für deutsche Landesgeschichte Bd. 98, 1962, S. 1–11); Erläuterungen (nach Hermann Fischer, Schwäbisches Wörterbuch) wurden nur dort gegeben, wo sie unerlässlich erscheinen: Im übrigen sei auch auf die abschließenden Bemerkungen verwiesen.

2) = welschen, für Italiener und Franzosen gebraucht.

3) Andreaskreuz.

4) = Verbrecher.

5) = anständiges, redliches Fähnlein; d. h., er kann keinen ehrenhaften Kriegsdienst mehr leisten.

6) Zweifelstrick = kunstvoll zweifach gedrehte Schnur, gegen Ende des Textes auch als Pater-noster (Rosenkranz) bezeichnet.

6a) = rot.

7) Kreid(e) = Losung.

8) = Wahrzeichen.

9) = Welscher.

10) Räuhe = unwegsame Gegend, oder Räuhe = Rauchkammer?

11) = links.

12) Bleikugel.

13) Hier wohl = verwerflich.

14) = herumstreuen.

15) = Landstreicher.

16) = flicken.

17) = Gewürzkrämer?

18) = Oberst.

19) = Bingen (mundartlich).

20) = Bündel.

21) Nicht mit völliger Sicherheit zu erklären.

liefen. Der alte Knie lief eben blind, drum hatte er den größten Beifall.

Mir viel näher stand die Zirkusfamilie Stey. Später heiratete eine Knie-tochter einen Stey, und von da an traten die beiden Zirkusfamilien gemeinsam auf unter dem Namen Knie & Stey. Die Stey waren eine große Familie mit vielen Kindern, die alle im Zirkus mitarbeiteten. Die Wohnwagen standen am Wörth, einem grünen Platz zwischen Neckar und Steinlach. Wir Buben freundeten uns bald mit den Steykindern an. Ich durfte einmal einen Weißfisch essen, den sie aus dem Neckar gefischt und am offenen Feuer auf einer Pfanne gebraten hatten. In Tübingen aß man damals keine Fische, höchstens am Karfreitag einen Salm. Der gebratene Weißfisch war für mich der Inbegriff alles Köstlichen.

Die Steys hatten ein Podium, davor standen Bänke, und das ganze Areal war mit einem Seil abgegrenzt. Wer zahlte, durfte sich auf die Bänke setzen, mit dem Teller wurde bei den Zaungästen gesammelt. Dann lief die Vorstellung ab, auch immer am Abend bei Fackelbeleuchtung. Stey war viel intimer als Knie. Da waren die vielen Steykinde, die Pyramiden machten, allerhand Parterreakrobatik, auch Bajas natürlich und dann vor allem das Seil, auf dem getanzt wurde. Wenn die jungen Steytöchter mit der Stange grazios über das Seil tanzten, lächelten, Kußhände ins Publikum warfen, war ich vollkommen verzaubert. Sie hatten kurze bauschige Flitterröckchen und ganz anliegende Trikots an, die ihren prallen Formen einen unerhörten sinnlichen Reiz gaben. Ihre Haare flatterten, sie waren dem Irdischen entrückte Zauberwesen.

Ich war noch nicht in der Schule, war ungefähr 5 Jahre alt, als die Steys wieder einmal packten, ihren Wagenpark zusammenstellten. Ich blieb den ganzen Tag bei ihnen, um die Abfahrt nicht zu versäumen, und als sie sich in Bewegung setzten, trottete ich hinterdrein. Die Jungen riefen mir vom Wagen aus zu, aber die Alten wollten immer, daß ich umkehre und heimgehe. Ich bin immer weiter und weiter gelaufen. In Kilchberg, 9 km von Tübingen, wurde es den alten Steys angst, und sie baten ein entgegenkommendes Fuhrwerk, mich nach Tübingen mitzunehmen. Daheim war alles in größter Aufregung, ganz Tübingen suchte mich wieder einmal. Mein Vater vermutete richtig, daß ich beim Zirkus sei, und ließ in der Richtung suchen. Ich stieg unschuldig vom Wagen, der mich gebracht hatte, und trabte heim, bald entdeckt von den Suchenden. Damals setzte es eine gehörige Tracht Prügel, die mich von meiner Zirkusbegeisterung aber nicht heilen konnte.

Zirkus in Alt-Tübingen

Von Richard Knecht

Große Tage waren in Tübingen, wenn ein Zirkus angekommen war. Da war die sehr seriöse Künstlergruppe Knie, deren Hauptattraktion das große Turmseil über den Marktplatz war. Das Seil wurde im Dachgebälk der Gasthäuser „Lamm“ und der gegenüberliegenden „Silberburg“ verankert, aber nicht gespannt. Im Abstand von vielleicht 5–7 m waren gleichmäßig 10 Seile am großen Seil befestigt, die von kräftigen Burschen, meist Turnern, von unten stramm gezogen wurden. Beiderseits waren kleinere Podeste aufgestellt, von denen aus die Artisten das Seil erreichen konnten.

Die alten Knies wohnten immer im „Lamm“, nicht in einem Wohnwagen, und mein Vater saß oft mit ihnen zusammen nach der Vorstellung bei einem Schöpple. Die Vorstellungen waren immer am Abend, und, da es damals keine Scheinwerfer gab, waren riesige Pechfackeln über den Marktplatz verteilt aufgestellt. Der einzigartig schöne Marktplatz wirkt wie ein geschlossener Raum, da ihn keine Straße durchschneidet. Das flackernde

Licht huschte über die hohen gotischen Giebelhäuser und das herrliche Rathaus hin und tauchte den Platz in eine zauberhafte Stimmung. Wenn die Drehorgel zu spielen begann, machte der Bajas, wie der Hanswurst bei uns hieß (Bajazzo), seine Späße am Boden, Jongleure und Parterreakrobaten ihre Kunststücke.

Der Höhepunkt des Abends war der Gang des alten Knie über das Turmseil, und zwar blind. Er kletterte hinauf, nahm die große Balancierstange, zog sich einen Sack über den Kopf, die Drehorgel verstummte, und unter atemloser Stille ging er langsam über das Seil. Wenn er merkte, daß das Seil nachgab unter seinem Schritt, rief er nach unten: „Nicht nachlassen, nicht nachlassen!“ und die jungen Burschen zogen das Seil wieder stramm. Dann lief der alte Knie wieder zurück. Unter ihm genau seinen Schritten angepaßt, wurde ein großes Netz getragen. Er bekam ungeheuren Beifall. Nach ihm kamen junge Leute, die mit einem Schubkarren oder einem Müdel auf der Schulter über das Seil

HINWEISE

100 Jahre Post in Bebenhausen

Die „Postgeschichtlichen Blätter aus Württemberg“ weisen in ihrer vor kurzem erschienenen Nummer 10 (1966) in einem Beitrag von Georg Gärtner, Das Jahr 1866 bei der Königlich Württembergischen Post, S. 2 darauf hin, daß am 15. Februar 1866 in Bebenhausen eine Postexpedition eingerichtet wurde. Das in jener Zeit etwa 280 Einwohner zählende Dorf lag damals an der Strecke des Postwagenkurses Böblingen-Tübingen und hatte besonders dadurch, daß das ehemalige Kloster Jagdschloß der württembergischen Könige war, einen Postverkehr, der für einen Ort dieser Größe außerordentlich anschnlich war. Damit hängt es auch zusammen, daß schon wenige Jahre später, am 24. Mai 1869, dort eine Telegraphenstation errichtet werden mußte, um den Erfordernissen bei der Anwesenheit der königlichen Familie in Bebenhausen zu genügen. Die Postexpedition Bebenhausen wurde am 20. April 1924 in eine Postagentur des Postamts Tübingen umgewandelt. Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 20 / Juli 1966

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Viel Lärm um — Lärm

Von Reinhold Rau

Im April 1803 erwarb der Tübinger Bürger- sohn Christoph Friedrich Memminger durch Kauf das Haus Neue Straße 3. Nachdem er in früher Jugend beide Eltern verloren hatte, ließ ihn sein Mutterbruder und Vormund, der Gerichtsverwandte Johann Friedrich Kierecker¹⁾ (Bürgermeister 1806—1815), in Stuttgart 4 Jahre lang das Kupferschmieds- handwerk erlernen. Nachdem er dann 8 Jahre lang auf der Wanderschaft gewesen war, war er heimgekehrt und wollte nun in seiner Vaterstadt sich als Kupferschmiedmeister niederlassen. Sein Onkel war ihm dabei behilflich gewesen, dieses Haus zu erwerben, nachdem der Versuch, die Bossertsche Werk- statt, Neckargasse 6, zu erwerben, gescheitert war. Das neugekaufte Haus, bisher dem Weingärtner Sebastian Jakob Brüssel ge- hörig, hatte allerdings, um den technischen Be- dürfnissen des Kupferschmieds zu genügen, einige Veränderungen nötig, weshalb er den Stadtuntergang zu sich erbat und ihm seine Absicht kundtat, in dem bisherigen Viehstall eine Werkstatt mit Feuergerechtigkeit zu er- richten, sowie eine Öffnung durch die Stock- mauer gegen das nördliche Nachbarhaus in sein Höflein zu machen und dort einen Ver- zinnherd unter einen Anbau zu setzen. Da das Haus ringsum mit einer Stockmauer von 12 Schuh Höhe und 2 Schuh Dicke versehen war, nahm der Stadtuntergang keinen An- stand, ihm in beiden Dingen zu willfahren und erteilte die erforderlichen näheren Wei- sungen über die Errichtung der beiden Feuer- stätten (28. 4. 1803).

Jedoch zwei Wochen später (13. 5.) richtete der Besitzer des nördlichen Nachbarhauses Neue Straße 5, Professor Dr. med. Reuss, nachfolgendes Schreiben an das Hochlöbliche Oberamt und den Wohlöblichen Stadt- magistrat: „Es ist zweifelsohne bereits be- kannt, daß in der zwischen dem Gasthaus zum Adler (Neue Straße 1) und dem Hause des Professor Reuss gelegenen Behausung eine Kupferschmiedswerkstätte errichtet werden soll. Endsunterschiedene, die zwar nicht gemeint sind, einem Bürger irgend etwas zu erschweren, finden sich dennoch bei dem vor- seienden neuen Etablissement eines für die ganze Nachbarschaft lärmenden beschwer- lichen Handwerks in der gerechten Besorg- nis, daß sie in den gesunden und kranken Tagen hiedurch bedeutend inkommodiert werden würden, und müssen sich vornehm- lich darauf berufen, daß ein solches Getöse

selbst durch die Gesetze als unverträglich mit den Geschäften der Lehrenden und Stu- dierenden anerkannt wird. Hiezu kommt noch die nahe Nachbarschaft des Pfarrhauses (Holzmarkt 7), in welchem immer ein Profes- sor Theologiae wohnt, der sowohl in der Kirche als in den Collegien Vorträge zu ma- chen hat, nicht weniger der Kurfürstliche Marstall (Neue Straße 7) so nahe ist, daß auch die Pferde darinnen von jenem Getöse beunruhigt werden müssen. Sie legen dem- nach gegen jenes Vorhaben hiemit eine feier- liche Protestation ein und behalten sich übrigs vor, falls es nötig sein sollte, ihre rechtmäßige Notdurft noch weiters auszuführen.“

Unterzeichnet ist das Schriftstück außer vom Verfasser noch von seinem Kollegen Dr. med. Plouquet (Hafengasse 6), dem Theologen Prof. Süskind und dem Stallmei- ster Oberstleutnant v. Bühler. Vom Oberamt zur Stellungnahme dazu aufgefordert, führte der Onkel des Gesuchstellers (17. 5.) folgendes (gekürzt) aus: „Ich war genötigt, da bekannt- lich ein Feuerarbeiter nicht überall unter- kommen kann, das in Frage stehende Haus zu kaufen und dachte an nichts weniger, als damit jemanden, am allerwenigsten die Herrn Protestanten zu beeinträchtigen. Es kann die deshalbige Strittigkeit bloß allein nach dem Grundsatz: ‚Wer sein Recht ausübt, tut dadurch niemand keinen Schaden‘ beurteilt werden und kann die Prote- station umso weniger schädlich sein, als das ermeldte Haus ein ganzes und freistehendes Haus ist und sich in einer andern Straße als diejenige der beiden Gelehrten befindet, mit- hin fällt bei der großen Entfernung der Grund der Protestation ganz weg. Und eben deswegen wird auch der weitere Einwurf, daß eine Werkstatt solcher Art den herrschaft- lichen Pferden nachteilig sein könnte, umso gewisser wegfallen, als diese an das Lärmende gewohnt werden sollen und zu Stutt- gart selbst sich die Hofschmiede im Marstall befindet, welcher Allarm mit dem wenigen eines Kupferschmieds nicht zu vergleichen ist.“ Nachdem er dann darauf hingewiesen hat, daß keine gesetzliche Vorschriften vor- handen sind, die einem Handwerksmann die Errichtung einer Werkstatt verbieten, fährt er fort: „Müßte nicht ein solches Verbot dem öffentlichen Wohl sehr nachteilig und für das Publicum äußerst drückend sein, wenn ein neuangehender Meister, der mit dem größten Aufwand und Mühe seine Kunst zu

erlernen gesucht, nun in der Ausübung seines Handwerks durch derlei Protestationen ge- stört und ihm sein Erwerbszweig dadurch entzogen würde.“ Das Schreiben schließt mit den Worten: „An ein hochlöbliches Stadt- gericht ergeht demnach die gehorsamste Bitte, der Einwendungen der Herrn Prote- stanten ungeachtet die in Frage stehende Einrichtung treffen zu dürfen die hochge- neigte Erlaubnis zu erteilen; falls aber die Herren Protestanten auf ihrer Erklärung zu beharren gemeint sein sollten, ich solche bei der höchsten Behörde untertänigst nachzu- suchen entschlossen bin.“ Indem diese am 30. Mal erklärten, sie hätten in diesem Schreiben nichts gefunden, was zur Zurücknahme der eingelegten Protestation einen Grund ab- geben könnte, mußte Kierecker den angekün- digten Weg zur höchsten Behörde gehen.

Zuerst ließ er durch den Stadtuntergang einen genauen Lageplan herstellen und die tatsächlichen Entfernungen abmessen. Aus dem Protokoll des Stadtuntergangs — der Riß ist hier nicht erhalten — ergeben sich folgende Zahlen: Die Entfernung zum nörd- lichen Nachbarhaus beträgt 20 Schuh an der Straße (hinten 18 Schuh 7 Zoll) und ist ein- genommen von zwei Höflein; das zum Nach- barhaus gehörige wird als Holzlege benützt, im andern ist der Abort (1803 auf die Rück- seite verlegt) und eine Miststätt. Der Anbau hinter dem Plouquetschen Haus (samt Dach 24 Schuh hoch) ist 8 Schuh 9 Zoll ent- fernt, das Haus selbst ist hinten 30 Schuh 8 Zoll und vorn 108 Schuh entfernt. Zum Stadt- pfarrhaus mißt man hinten 82 und vorne 204 Schuh, zum Marstall 172 Schuh. Der Lage- plan und eine Abschrift dieses Untergangs- protokolls wurden dem Schreiben beigelegt, das nun der Kupferschmied am 2. Juli an die Kurfürstl. Regierung nach Stuttgart schickte. Erhalten hat sich davon im Stadtarchiv der (stark überarbeitete) Entwurf und das Kon- zept des Beiberichts. Beide sind ziemlich ausführlich gehalten und können daher hier nur im Auszug gebracht werden.

Bezüglich der drei protestierenden Profes- soren führt der Kupferschmied aus, ihre Einwendungen gründen sich auf ein ihnen von den Gesetzen eingeräumtes Privilegium, kraft dessen Gelehrte die Befugnis hätten um nicht im Studieren unterbrochen zu wer- den, einen Handwerker, der mit Lärmen sein Handwerk treibe, nicht in der Nähe ihrer Häuser zu dulden²⁾. Das Oberamt bemerkt

dazu, daß die Privilegien der Universität von einem solchen den hiesigen Gelehrten verleihehen, besondern Recht schweben und fährt fort: „wissen wir uns keines Beispiels zu erinnern, daß die hiesigen Gelehrten sich je dieses Privilegiums teilhaftig gemacht hätten“). Vielmehr und im Gegenteil scheint ihnen im Wege zu stehen, daß im Jahr 1801 der Kirchenrat gegen die Errichtung einer Seifensiederwerkstatt (im Gebäude am Neckarbad 4) wegen der davon auf das nahegelegene Theologische Stift zuströmenden widrigen Dünste zwar protestiert, aber bei Euer Kurfürstl. Durchlaucht kein Gehör damit gefunden hat. (Tatsächlich wurde damals zu einer schon vorhandenen Seifensiederwerkstatt und einer Biersiederei hier noch eine zweite Seifensiederei errichtet.) Überhaupt scheint bei öffentlichen sowohl als privaten Gebäuden der Universität von jeher kein besonderer Wert auf Stille gelegt worden zu sein, da die Universität selbst ihr eigenes Bandhaus neben der Cancellariatwohnung (Münzgasse 11) vis-à-vis von den Hörsälen, die in dem Fakultätshause (Münzgasse 20) sich befinden, angelegt, zwischen der Burse und dem Theologischen Stift ein Küfer (der Klosterküfer Andreas Löffler im Haus Am Klosterberg 6 bzw. sein Sohn) schon seit sehr vielen Jahren (1768—1830) sein Handwerk ungestört getrieben hat und die Gelehrten zum Teil in den geräuschvollsten Straßen mit eigentümlichen Wohnungen angesessen sind.“ Für die Stadtbürger würde nach der Meinung des Oberamts eine solche Beschränkung in Treibung ihrer Gewerbe um so nachteiliger sein, da sie größtenteils von Gewerben, Handlung und Feldbau leben müssen und die Zahl der für einen Handwerker tauglichen Gebäude sich durch den Brand von 1789 sehr verringert hat.

Leider ist nun aus den Akten des Stadtarchivs nicht zu ersehen, auf welche Seite sich in diesem Streit die Kurfürstliche Regierung gestellt hat, vielleicht ist eine Entscheidung auch gar nicht mehr gefällt worden, denn am 12. August 1803 kam es zu einem Häusertausch: der Gold- und Silberarbeiter Heinrich Kommerell, Sohn des Ochsenwirts und Postmeisters Johann Kommerell (1806 bis 1817 Bürgermeister), überließ seinen Haus-

anteil Neckargasse 1, den er im Vorjahr aus der Gantmasse des Handelsmanns Immanuel Gottlob Lenz gekauft hatte, dem Kupferschmied Memminger, der dann hier neben dem Chor der Stadtkirche mit der Fürstengruft sein lärmendes Handwerk betreiben durfte, bis er 1814 das Haus Neckargasse 12 käuflich erwerben und vollständig neu bauen konnte. Im Jahr 1842 trat der Conditor Heinrich Gottlob Philipp Himmel an seine Stelle. Der Goldarbeiter Heinrich Kommerell aber wechselte 1808 hinüber nach Hafengasse 9 und 1835 nach Pflögofstr. 1, wo sein Geschäft von seinem Sohn weitergeführt wurde.

Anmerkungen:

1) Was Seigel, Gericht und Rat in Tübingen, S. 230, Nr. 206 über seine Abstammung sagt, bedarf einiger Richtigstellung. Sein Vater ist der Sattlerobermeister Georg Friedrich K. (1718—1795), seine Mutter ist Rosina Barbara († 1772), Tochter des Johann Caspar Burkhardt. Er selbst war verheiratet in 1. Ehe (1778) mit Rosina Margareta, Tochter des Bäckers Johannes Heckenhauer, in 2. Ehe (1787) mit Johanna Elisabeth († 180), Tochter des Ochsenwirts Johann Michael Krämer in Neckarrens, in 3. Ehe (1805) mit Maria Barbara, Tochter des Friedrich Karl Klumpp. Die bei Seigel erwähnte Anna Margareta Witwe des Johann Georg Wend ist die dritte Ehefrau (Heirat 1789 Mal 5) des Vaters Georg Friedrich Kierecker. Dieser — sein Vorname kommt nur einmal vor — ist ein Sohn des Johann Georg Kierecker, der 15. Juli 1753 (im Alter von 74 Jahren 3 Monaten weniger 6 Tage) gestorben ist, und ein Enkel des Sägewerks Peter Kierecker in Neuötting. Mit der Heirat des Sattlers Johann Georg Kierecker (16. Februar 1706) erscheint der Name erstmals in den Tübinger Kirchenbüchern.

2) Gegenüber der Protestation des Stallmeisters wies der Kupferschmied, was allerdings in seinem Entwurf wieder gestrichen ist, darauf hin, daß alle Gelegenheit von den (Reit-)kunstverständigen hervorgesucht wird, um von den Pferden alle Furcht zu entfernen, und sie an Gegenstände zu gewöhnen, vor welchen sie einen natürlichen Abscheu haben, weswegen sehr häufig vor ihnen Schießgewehre abgefeuert werden, welches doch offenbar in keinen Vergleich mit dem unbedeutenden Geräusch, das in meiner Werkstatt verursacht wird, gesetzt werden kann“.

3. In dem Belericht des Oberamts wird vor der Frage, ob sich ein Privilegium soutenieren lasse, das dem Inhalt des gemeinen Rechts ebenso fremd ist als den Landesgesetzen, abgesehen. In der Eingabe des Kupferschmieds an die Regierung ist als mögliche Grundlage dieses Privilegsanspruchs das römische Gesetz im Codex Justinianus XI 9 zitiert, das aber von einem ganz andern hieher nicht passenden Fall spreche, wie denn tatsächlich die Rechtsgelehrten dieses Privilegs nur bei Mietverträgen gelten lassen wollen.

der unmittelbare Erfolg oft lange versagt blieb.

Die Akten, aus denen wir im folgenden berichten, stammen aus dem Bestand „Stadtgericht Tübingen“ im Tübinger Stadtarchiv, der z. Zt. einer Neuordnung und Verzeichnung unterzogen wird (Sign.: Stadtgericht Nr. 17). Die Verhandlungen wurden vom Stadtgericht Tübingen durchgeführt, weil das Herrenberger Gericht als befangen anzusehen war und das Verfahren daher an das als zweite Instanz zuständige Gericht in Tübingen verwiesen wurde.

Unter dem 18. September 1755 wandte sich der 75jährige Bürger und Metzger Michael Amler aus Herrenberg mit einer Beschwerde an Herzog Karl Eugen, in der wir u. a. lesen:

„Auf ... allergnädigstes Erlauben, dero betrangte Unterthanen zur gnädigsten Audienz kommen und ihr Anligen selbst vortragen zu dürfen, erscheine ich alter Mann von 75 Jahren, auch in tiefniedrigster Ehrfurcht und stelle Euer Hochfürstl. Durchlaucht von unserm zerrittenen Zustand einige nöthige Puncten gehorsamst vor... und zwar

1) Ist der Rath, Vogt und Assessor Heß mit zerschiedenen Gerichts- und Rathsmembris und diese mit ihme, auch sie untereinander alzunaher verwandt und verschwägert, und hangt alles aneinander, so daß, wo man einem wohl oder übel will, allzusammen stimmen, und theils um ihrer selbst begangener Fehler willen mit ja oder nein sprechen müssen, und wo je ein ehrlicher nach Gewissen und Pflichten handeln wolte und solte, aus Forcht der auf dem Fuß nachfolgender Verfolg- und Betruckung mit Seutzen wider seine Intention geschehen lassen muß, daher ohne untertänigste Maasgab vor höchst nöthig eracht, solch Judicium vorderistens mustern zu lassen...

2) Erfrechet sich Vogt entweder connivendo des Richters oder mit ihrem aber widerrechtlichen Consens vor ohngefähr 10 Jahren, den Inwohnern am untern Thor das Bronnenwasser aus der Probstei zu nehmen und in seinen Garten zu richten; hingegen

3) mußte mit der Stadt Costen das Abwasser vom Marktbronnen bey 250 Schritt in solchen Bronnen geführt werden, welches durch Aufbrechung des Pflasters, Teuchelgraben, Teuchel und andere Necessarien und wieder zu pflastern vieles ohnnöthigerweise gecostet, durch melnen, untertänigsten Supplicanten, Hoffstatt; der Vogt seinen Bronnen führet, mir und andern Nachbarn schädlich, und viele Incommoditaeten causret wird.

4) Vor ongefähr 11 Jahre nahm er, Vogt ohngefähr 9 Vrtl. Allmandstraßen, auf den Gottesacker und ins Feld gehend, hinweg zu seinem Garten, dadurch aber die bequem gewesene Straßen völlig abgethan worden; ob nun solches bezahlt und gnädigst ratificirt worden, ist unbekandt, gleichwohlen widerburgerschafftliche Genehmigung und ohne Aufstreich es geschehen.

5) Vor 16 Jahren hielte Vogt, damahliger Specials, Burgermeister und zerschiedene andere im Spthalwald ein Freyschießen, dabey eines Burgers Sohn, der Ochsen gehütet, todtgeschossen, keiner von denen Schützen aber solches gethan haben wollen, den Mann aber zufrieden stellen wollen mit einem Stück Geldt, aber nichts gegeben, hingegen aber Bürger bestellt, die nächtllicherweilen den von des Verunglückten Vatter auf den Platz gesetzten Kreuzstein vollkommen zerschlagen und ruiniren lassen.

6) Vogt und Special haben unsere Kirchen wider der Bau- und Werckmeister Gutachten, auch der Burgerschaft Willen renovirt, ein steinernes Gewölb eingeworfen, den Altarstein von Marmor ruinirt und die Kirche recht zerstört, große ohnnöthige Costen aufgewandt, die beide Kirchenthürn, welche mit wenigen etlichen 100 fl reparirt werden können, abgebrochen, einen neuen aber nicht auf das alte gute Fundament, sondern in-

Ein Herrenberger „Bürgerprozeß“ vor dem Tübinger Stadtgericht

Von Jürgen Sydow

Die sogenannten Bürgerprozesse in den Reichsstädten sind erst vor kurzem wieder als ein bezeichnendes Beispiel des dort auch im 18. Jahrhundert noch wachen bürgerschaftlichen Geistes hervorgehoben worden, während vor allem in den großen Residenzstädten der Zeit diese Erscheinung im allgemeinen ebensowenig zu finden sei wie auch in den übrigen landesfürstlichen Städten¹⁾. Wenn in der gleichen Arbeit dann in all den dort aufgeführten Erscheinungen, zu denen die Bürgerprozesse gehören, für die Reichsstadt als abschließendes Urteil „eine in Generationen erzogene Haltung“ postuliert wird, „mit der man, in Frühformen und Vorformen, das durchgestanden hat, was man heute Demokratie zu nennen pflegt,“²⁾ so wollen wir hier nicht die Berechtigung anzweifeln, den Begriff Demokratie einzuführen; denn wie die Kriterien für die Erfassung der Stadt durch die Jahrhunderte wandeln, so kann man auch sicherlich von demokratischen Äußerungen in jenen Zeiten sprechen, wenn man sich nur klar ist, daß damit nicht die Formen der Demokratie in unserer

Gegenwart gemeint sind und verstanden werden dürfen.

Daß diese Bürgerprozesse, in denen sich Teile von sozial benachteiligten Schichten der Städte, aber auch weitsichtige Angehörige der Oberschichten bzw. des Patriziats, gegen die Zustände in ihrer Stadt und gegen die herrschenden Kreise gewandt haben, im späten 18. Jahrhundert sich auch in den deutschen Territorien nachweisen lassen, dafür gibt die angeführte Arbeit, wohl einige Hinweise³⁾, allerdings vor allem aus den von der Französischen Revolution beeinflussten letzten Jahren vor 1800, doch will uns scheinen, daß eine Klarstellung darüber nötig ist, wie gerade in Altwürttemberg, „alleruntertänigste“ Floskeln die Bürger der Städte im Lande nicht davon abhielten, ihre Beschwerden gegen die vielfältig untereinander versippten Organe der Stadtverwaltung, Gericht und Rat⁴⁾, in ganz ähnlicher Weise vorzutragen, wie in mancher Reichsstadt; es muß noch hinzugefügt werden, daß auch in den Reichsstädten solchen Bemühungen ebenso wie in unserem folgenden Beispiel

wendig auf die Neben-Mauer wider der Bau- und Werckmeister Gutachten gesetzt⁵⁾, dadurch aber einer weit ehender Gefahr unterworfen, durch sämthl. Bauwesen viele Geldter und noth darzu gemachter Schulden unterbleiben und menagirt werden können, und dieses unter denen Burgern auch ein Hauptgravamen ist.

7) Nehmen die Burgermeister ihre jährliche Beholzung ganz und so auch die Richter, und das nicht nach Ordnung oder Nutzen, sondern das schönste junge Buchenholz...

8) Werden uns die wenigste höchfürstliche Befehle, ex. gr. wegen des Gewolds zu schießen, das letzte höchfürstliche Generale, wer was wüste, das zum Vorstand des höchfürstlichen Interessens oder wider solches gehandelt, geziemend anzeigen solle, und andere unterlassen werden, publicirt.

9) Hat man, ehe dieser gegenwärtige Rath und Vogt in das Amt gekommen, der Burgerschaft nach gnädigster Verordnung alle Jahr die Commun-, Salz- und andere Rechnungen publicirt, seithero aber unterblieben, mithin wir nicht wissen, wie mit uns gehaust oder wo unsere Geldter hinverwendet werden; dahero, weil der Vogt und der Richter so starck aneinander hanget, nöthig seyn will, uns solche publiciren zu lassen. Ingleichen

10) sollte man der jungen Burgerschaft zur höchstnötigen Wissenschaft der Stadt Statuten, Recht- und Gerechtigkeitsbüchlein alle Jahr auch wieder, wie von altershero geschehen, publiciren, wie nicht weniger

12) wegen dem allgemeinen Klagen über der Stadtschreiberey Verdienst und dem Rath und Vogt zugeschobene Verehrung eine Abänderung und Untersuchung geschehen.

Wir brechen hier ab, und folgen den weiteren Beschwerden nicht mehr; denn worum es dem Beschwerdeführenden ging, geht auch aus dem bisherigen Text klar hervor, und es ist hier nicht der Ort, die im Text folgenden kleinen Einzelheiten der Herrenberger Geschichte noch anzuführen. Michael Andler schließt damit, indem er den Herzog um die Entsendung einer Commission bittet, die „alles genau untersuchen, alles in Ordnung bringen und jeglichem Recht und Gerechtigkeit widerfahren“ lassen soll.

Herzog Karl Eugen beauftragte auf diese Klage hin durch ein zu Ludwigsburg am 21. September 1755 gegebenes Dekret die Regierung mit den nötigen Maßnahmen für eine Untersuchung, wie sie der Herrenberger Metzger erbeten hatte. Diese sandte eine Abschrift nach Tübingen und beauftragte den hiesigen Stadtschreiber Johann Georg Hehl, der bereits eine andere Untersuchung kommissionsweise in Herrenberg zu führen hatte, am 24. September auch mit dieser Angelegenheit.

Am 2. Oktober war Stadtschreiber Hehl in Herrenberg. Aus seinem Protokoll entnehmen wir nun Folgendes:

„... Er (Andler) habe craft seines Burger- yds die zerschiedene Klagpuncten seinem Gnädigsten Fürsten und Herrn nicht aus Privatabsichten, sondern um Beförderung des herrschaftlichen Interesse und Gemeiner Stadt Besten, auch nicht vor sich allein, sondern im Namen und auf Veranlassen zerschiedener seiner Mitbürgere untertänigst referirt und verhoffe daher, mit denen Unkosten nicht beschweret zu werden, auf welches hin ich demselben bey vor mir habender gnädigster Legitimation, die Unkosten ausser Amtspfleg zu erheben, weiter nichts anemuthet habe.

Ehe ich (Hehl) aber zum Geschäft selbst abe schreiten und den Andler zu näherer und speciellerer Anzeige seiner Klag-Puncten veranlassen können, hat er mir haudbsure zu erkennen gegeben, daß sowohl als seine klagende Mitbürgere wenig Vertrauen in meine Person setzen, einestheils weil sie gehört hat, daß ich mit dem all-

hiesigen Burgermeister Klemmen und seinem Tochtermann, dem Handelsmann Stecken, verschwägert seye, andertheils zerschiedene ihrer Klagen wider den allhiesigen Stadtschreiber Krafftin gerichtet seyen und sie von mir nicht erwarten können, daß ich, der ich eben dieses Amt begleite, dem Stadtschreiber bey dieser Commission wehe thun werde.

Nebst dem declarirte mir der Andler hautement, daß, woferne nicht ein Durchgang bey der ganzen Burgerschaft vorgekommen und ein jeder um seine Klagen besonders vernommen werden sollte, er und seine klagende Mitbürgere sich in das Commissions-Geschäft nicht einlassen würden.

Worauf ich ihm zu verstehen gegeben, daß, was die angebliche Schwägerschaft mit dem Burgermeister Klemmen und seinem Tochtermann betreffe, solche nur darinnen bestehe, daß meiner Ehefrawen Stiefgeschwistern, die Stadtschreiber Linsenmannische Kinder von Urach, mit dem Burgermeister Klemmischen Tochtermann, dem Handelsmann Stecken, Geschwister-Kind seyen, folglich unter uns gar keine Schwägerschaft vorwalte, zudem er sich zu mir versichert haltem dörfte, daß ich wegen meiner bisherigen Bekandtschaft mit dem Burgermeister Klemmen und dennen Seinigen mein Gewissen und Pflichten nicht hintansetzen und ebensowenig auch dem Stadtschreiber Krafftin wegen der Collegialtaet im mindesten conniviren, sondern das ganze Geschäft gewissenhaft und unpartheyisch... tractiren werde. Doch begehre ich auch ihme und seinen Mitbürgern meine Person durchaus nicht aufzudringen, sondern wolle, wann sie in ihrer Diffidence beharren sollten, gleichbalden an gnädigste Herrschaft untelhänigsten Bericht hiervon erstatten und gnädigste Resolution hierüber mir ausbitten, um so mehr, als ich derzeit nicht instruiert seye, seinem absoluten Verlangen gemäs einen Durchgang unter der ganzen Burgerschaft zu halten, als wozu ich ein speciale Decretum nöthig hätte...

Darauf gab Hehl eine Bedenkzeit bis zwei Uhr nachmittags, wo Michael Andler, nunmehr von dem Steinhauer und Maurer Johann Jacob Stecher begleitet, wieder erschien. Sie führten aus, „daß sie und die ganze übrige Burgerschaft, etliche wenige ausgenommen, die etwa Stadt-Dienstlein haben, wider meine, des Commissarii, Person zwar nichts einzuwenden, sondern alles gute Vertrauen zu mir hätten, darbey aber des einstimmigen Vorhabens seyen, vor mir nicht zu erscheinen noch sich in das Commissions-Geschäft einzulassen, es seye denn, daß ich die Gemeinds-Glocke läuten lasse, bey der

ganzen Burgerschaft einen Durchgang halte und einen jeden, Mann vor Mann, um seine Klagen vernehme, inmaßen Se. Hochfürstl. Durchl., als sie beede, der Andler und Stecher, Höchstdenenselben ihr Memorial überreicht, ihnen dieses expresse gnädigst accordirt und zugesagt hätte.“ Da man sich darüber nicht einigen konnte, wurde die weitere Verhandlung abgebrochen.

Am folgenden Tag, dem 3. Oktober 1755, berichtete Stadtschreiber Hehl persönlich an Herzog Karl Eugen und bat ihn zugleich, ihn von weiteren Aufträgen in dieser Angelegenheit zu dispensieren, nicht zuletzt, weil er ohnehin schon in Tübingen mit Gerichtsgeschäften überladen sei und „meine schwächliche Constitution nicht gestattet, mich mit auswärtigen Geschäften zu beladen“, zumal bei den Klägern „doch immer einiges Mißtrauen gegen meine Person zurückbleiben dürfte.“

Die Herrenberger gaben nicht auf. In den Akten findet sich ein undatiertes Schreiben Andlers an Hehl, er möge sich noch etwas gedulden, bis sie erneut nach Ludwigsburg gegangen und dort einen weiteren fürstlichen Bescheid erhalten hätten. Herzog Karl Eugen aber scheint schon vor ihrer Ankunft der Bitte Hehls entsprochen zu haben; denn unter dem 12. Oktober 1755 wurde ihm die Kommission in der fraglichen Angelegenheit genommen und auf den Expeditionsrat und Keller Jakob Heinrich Schnell in Tübingen übertragen.

Hiermit enden unsere Tübinger Akten naturgemäß, da der Stadtschreiber ja aus dem Verfahren ausschied. Wir wollen die weitere Untersuchung auch nicht länger verfolgen, weil der Zweck dieser Zeilen vor allem der ist, darzutun, daß auch im fürstlichen Württemberg Karl Eugens der Bürgergeist trotz allen „untertänigsten“ Formeln nicht verschüttet war und auch Rückschläge, wie sie etwa die Beauftragung Hehls in den Augen Andlers darstellte, ihn nicht zur Aufgabe des Strebens nach Recht und Gerechtigkeit und nach einer sauberen Verwaltung veranlassen konnten. Es ist derselbe Geist, der so gern für die Reichsstädte allein in Anspruch genommen wird.

Anmerkungen:

1) Otto Bors t, Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des alten Reiches, in: Esslinger Studien Bd. 10 (1964), S. 125 ff.

2) Ebd. S. 136.

3) Ebd. S. 183.

4) Für Tübingen vgl. Rudolf Seigel, Gericht und Rat in Tübingen - Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818 bis 1822, Stuttgart 1960.

5) Die beiden gotischen Westtürme der Kirche, die z. B. im Stich von Merian zu sehen sind, wurden 1749 abgebrochen und durch ein niedriges Glockenhaus mit einer barocken Haube ersetzt.

Für und wider den Fußball Aus Denkschriften des Jahres 1897

Von Jürgen Sydow

Der Fußball ist bekanntlich lange Zeit recht argwöhnisch betrachtet worden. In seine Anfänge in Tübingen führt uns ein Schriftwechsel, der sich im Stadtarchiv (Akten 5147) fand und wegen mancher amüsanten Bemerkung hier mitgeteilt werden soll.

Der Universitätsturnlehrer Sturm hatte sich am 20. Februar 1897 an die Stadt gewandt, um die Bewilligung der Mittel zur Beschaffung von zwei Fußbällen für den Turnunterricht, den er den Schülern der höheren Schulen erteilte, zu erreichen. Die Angelegenheit beschäftigte zunächst am 6. März den Gemeinderat, in dessen Auftrag Oberbürgermeister Gös ihn am 9. März um eine Auskunft darüber bat, ob das Fußballspiel zu den regelmäßigen Fächern des Turnunterrichts gehöre, wie der Unterricht gestaltet werden

sollte, ob das Fußballspiel nicht schädlich sei. Der Universitätsturnlehrer P. Sturm antwortete darauf unter dem 10. März u. a. Folgendes:

„Das Fußballspiel... ist in den Turnbetrieb der höheren Lehranstalten aufgenommen und somit für jeden turnpflichtigen Schüler obligatorisch, soweit es in den planmäßigen Turnstunden geübt wird.“

Zum Fußballspiel werden die Schüler von Klasse VI an aufwärts beigezogen. Die Zahl der Stunden richtet sich nach den Leistungen und dem Wohlverhalten der einzelnen Klassen im Turnen, monatlich 0-3.

Außerdem habe ich, entsprechend unserer Turnordnung (Den Lehrern wird empfohlen, an freien Nachmittagen der halben Schultage hier und da größere Gänge oder Turn-

sporte mit den Schülern zu unternehmen') die Einrichtung getroffen, daß meine Schüler an den schulfreien Nachmittagen Gelegenheit haben, sich in freiwilliger Weise im Turnspiel (Ballschlagen, Schleuderball, Fußball) unter meiner Leitung zu tummeln. Diese Einrichtung erfreut sich so reger Beteiligung, bei den Schülern, daß ich seit November 1895 68 Spielnachmittage mit durchschnittlich 45 bis 50 Teilnehmern zu verzeichnen habe.

Bezüglich der Unfälle beim Fußballspiel kann ich die Mitteilung machen, daß beim hiesigen Schulbetrieb noch kein Unfall vorgekommen ist (im Turnen schon 3 leichte), jedoch ist das Eintreten eines solchen nicht ausgeschlossen. Es kann jedoch versichert werden, daß das Fußballspiel, wie wir es nach dem Muster englischer Institute und Amateurgesellschaften betreiben, zum mindesten nicht gefährlicher ist als das Turnen. Eine auf Veranlassung von Herrn Prof. Dr. Grütznern von mir nach statistischem Material angefertigte Berechnung bezüglich der Unfälle beim Turnen und Fußballspiel in meiner Praxis lieferte folgendes Ergebnis:

Unfälle beim Turnen 0,00035 Prozent oder auf 2268 000 Übungen 8 Unfälle;

Unfälle beim Fußballspiel 0,00022 Prozent oder auf 902 560 Übungen 2 Unfälle.

Unsere Turnordnung sagt: „Den Übungsstoff bilden 1. Ordnungsübungen, 2. Gelenkübungen, 3. Laufen, Springen, Weitwurf, Zielwurf, Ringen, 4. Übungen an Reck, Barren, Schwingel, Klettergerüste, 5. Fechtübungen, 6. Schwimmübungen, Schlittschuhlaufen, Turnspiele, Turnfahrten.“ Sie bezeichnet also nicht die einzelnen Übungen oder Spiele, sondern läßt den Turnlehrern gewissermaßen in der Wahl des Stoffes freie Hand. Doch dürfte im allgemeinen das, was in den Turnlehrerkursen getrieben wird, für die Thätigkeit der Turnlehrer maßgebend sein. Und demnach ist das Fußballspiel als amtlich empfohlen zu betrachten; denn dasselbe wird nicht nur in den ordentlichen, sondern auch in den Repetitions-Kursen in Stuttgart eingeübt.

Dieses Spiel entspricht auch ganz dem Sinn unserer Turnordnung; denn es hat entgegen unseren deutschen Spielen, die mehr Kinderspiele oder Spielereien sind, den Charakter eines Kampfspieles und als solches einen hohen gymnastischen und erzieherischen Wert, sofern es einerseits größere Anforderungen an die Kraft, Gewandtheit, Ausdauer, Intelligenz und den Mut des Einzelnen stellt, andererseits durch seine Vielseitigkeit, die jedoch durch feine taktische Regeln fixiert ist, ungemein viel Zucht und Ordnung vom Einzelspieler wie von ganzen Spielgruppen fordert...

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß in neuerer Zeit mehr Nachdruck auf die Pflege der Turnspiele gelegt wird, als früher, und das württembergische Kultministerium wiederholt sein Interesse für diese Sache bekundet hat.

Nachdem in diesem Bericht u. a. auch eine Untersuchung des Tübinger Physiologen Prof. Grütznern angeführt worden war, konnte es nicht ausbleiben, daß sich Oberbürgermeister Götsch schon am 17. März an diesen wandte. Unter Hinweis auf „die Bedenken, die in einzelnen Städten gegen die Einführung des Fußballspiels... bestehen,“ wurde er vor allem zu einer Äußerung darüber aufgefordert, „ob nicht zu befürchten steht, daß bei dem Betriebe die Schüler in höherem Maße an ihrem Körper Schaden nehmen als bei ihrem sonstigen regelmäßigen Turnen,“ und welche Vorsichtsmaßnahmen eventuell zu ergreifen seien. Prof. Grütznern antwortet am 4. April u. a.:

„1. Die erste an mich gestellte Frage lautet, ob das Fußballspiel als obligatorisches Fach des Turnunterrichts in dem Umfange, wie er von Herrn Turnlehrer Sturm mit den Schülern der höheren Lehranstalten geübt wird, nicht irgendwie schädlich ist.“

Zunächst ist festzustellen, daß von den Be-

hörden neuerdings mehr Werth auf Turnspiele gelegt wird als früher und daß unter diesen Turnspielen auch das Fußballspiel (ohne Aufnahme des Balles) zur Zeit sehr beliebt ist, in den Turnlehrerkursen geübt wird und sich auch in den Übungsbeispielen von Kessler erwähnt findet. Ob nun Herr Turnlehrer Sturm dieses Beispiel gegenüber den anderen wichtigeren Übungen zu sehr in den Vordergrund treten läßt, das entzieht sich meiner unmittelbaren Kenntnis; doch da — soviel ich weiß — dieses Spiel hieselbst immer nur in den freien Nachmittagen außerhalb des pflichtmäßigen Turnunterrichts abgehalten wird, so dürfte ein Übermaß nicht gefunden werden.

2. Was die Schädlichkeit dieses Spiels anlangt, so geht die allgemeine Anschauung der Turnlehrer, von denen ich mehrere um ihre Meinung gefragt habe, dahin, daß es nicht schädlicher ist als irgend andere lebhaftere Bewegungen beim Turnen oder bei anderen Spielen. Auch ich schließe mich, obwohl ich verhältnismäßig sehr wenig eigene praktische Erfahrungen über dieses Spiel habe, dieser Ansicht an und glaube nicht, daß den älteren Schülern daraus — selbst bei noch stärkerem Betriebe — irgend welcher Nachteil erwachsen dürfte, außer vielleicht

der, daß ihnen dadurch die Zeit für ihre rein wissenschaftlichen Arbeiten gekürzt wird.

3. Besondere Vorschriften einem Turnlehrer über den Betrieb von irgendwelchen Turn- oder Spielübungen: zu ertheilen, um möglichst alle Gefahren beim Betriebe derselben zu vermeiden, halte ich für überflüssig, da ja ein wesentlicher Theil des turnerischen Unterrichtes, den er genossen, darin besteht, daß er die in jeder Übung liegenden Gefahren kennen und vermeiden lernt.

4. Eine andere nicht an mich gerichtete Frage ist schließlich noch die, wer die für das Fußballspiel nöthigen Kosten zu zahlen hat. Wenn auch in den allgemeinen Vorschriften Turnspiele empfohlen und mit Recht als ein nothwendiger Bestandtheil des Turnens angesehen werden, so kann ich doch nirgends finden, daß gerade das Fußballspiel pflichtmäßig ist. Diese Frage scheint mir hienach eine offene, während ich die anderen in obigem Sinne beantworten zu müssen glaube.“

Damit schweigen unsere Akten. Es schweigen aber auch die Protokolle des Gemeinderats, der mit dem Antrag Sturms und den eingegangenen Gutachten mehrfach befaßt war. Wer wohl schließlich die beiden Fußbälle bezahlt hat?

Eine neue spitalgeschichtliche Arbeit

Von Jürgen Sydow

Aus der Schule des Tübinger Rechtshistorikers Prof. Dr. Ferdinand Elsener ist eine weitere Dissertation zur schwäbischen Rechtsgeschichte hervorgegangen, von der auch an dieser Stelle berichtet werden muß, nicht zuletzt, weil als Band III der „Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen“ in absehbarer Zeit die Untersuchung von Rudolf Seigel erscheinen wird, die das Spitalwesen im südwestdeutschen Bereich unter neuen Gesichtspunkten betrachtet. Wir sprechen heute über die Arbeit von Heinz Muschel, Das Spital der Reichen Siechen zu St. Katharina in Ulm — Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung zur Inkorporation von Wohlfahrtsanstalten durch die Reichsstadt im ausgehenden Mittelalter, die als Band 5 der vom Stadtarchiv Ulm betreuten „Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm“ im Jahre 1965 herausgegeben wurde.

Die reichhaltige und gewissenhafte Arbeit befaßt sich mit dem Ulmer Leprosenspital außerhalb der Mauern der Reichsstadt und beginnt zunächst mit einer allgemeinen Übersicht über das vielfältige Spitalwesen und die verschiedenartigen Wohlfahrtsinstitute Ulms. Beachtlich ist die Lage nicht nur der behandelten Stiftung, sondern auch einer Reihe weiterer Spitalrichtungen in ihrer Zuordnung zu der alten vor der Stadt gelegenen Mutterpfarrkirche. Auf der mit diesen einleitenden Bemerkungen geschaffenen Basis kann Muschel nun daran gehen, die Gründungsvorgänge dieses zweitältesten Ulmer Spitals im einzelnen darzulegen, wobei die interessanten Familienbindungen des Patriergeschlechts der Rot wohl auf dessen starke persönliche Beteiligung an der Stiftung schließen lassen. Wichtig scheint es mir zu sein, daß die Untersuchung des Dotationsgutes doch wohl nicht auszuschließen scheint, daß auch der kaiserliche Stadtherr an dieser Gründung durch eine Ministerialenfamilie der Grafen von Dillingen, der staufischen Vögte über die Stadt, beteiligt gewesen sein kann; denn die Beteiligung des kaiserlichen oder fürstlichen Stadtherrn an den Spitalgründungen des 13. Jahrhunderts wird man wohl stärker als bisher beachten müssen.

Das Leprosenhaus macht dann die weitgehend zu verfolgende Umwandlung zu einem Pfründhaus wie auch den Vorgang der

sog. Kommunalisierung, d. h. des Übergangs von einer bruderschaftlichen Verfassung zur Verwaltung durch städtische Pfleger mit, ein Vorgang, dessen Einordnung in die Rechtsgeschichte sicher nur durch viele gründliche Einzeluntersuchungen, wie sie z. B. diese Arbeit darstellt, und durch eine parallel damit laufende Klärung der kirchenrechtlichen und kanonistischen Forderungen und Vorstellungen erfolgen kann.

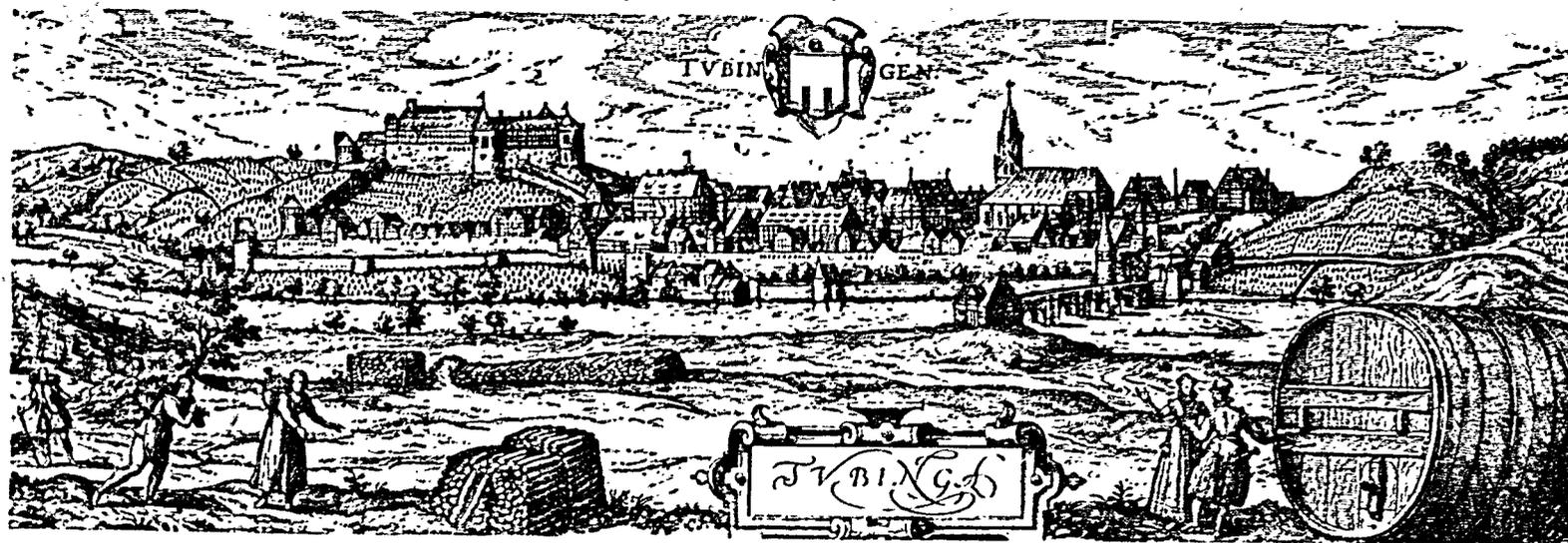
Es ist an dieser Stelle natürlich nicht möglich, den gesamten, sehr reichen Inhalt dieser ausgewogenen Untersuchung im einzelnen zu analysieren; Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte werden auch über den behandelten Raum hinaus viele Anregungen aus ihr gewinnen können. Wir möchten aber abschließend auf den interessanten Vorgang der Konzentration der Ulmer Wohlfahrtsanstalten im späten Mittelalter hinweisen; der mit der Inkorporation von St. Katharina im Heiliggeistspital endete. Hier wird, wie auch in anderen deutschen Städten, eine vereinheitlichende Tendenz deutlich; die, was bisher kaum beachtet und auch von dieser Arbeit nicht berücksichtigt wurde, im 15. Jahrhundert zahlreiche Parallelen auch in anderen europäischen Ländern, etwa in Italien und Frankreich, hat; sie war wohl durch die besondere Rechtsstellung der Spitalstiftungen erleichtert und fand in der Neuordnung der Armenfürsorge in den Gebieten der Reformation eine konsequente Fortsetzung.

HINWEISE

Über den Bildhauer Leonhard Baumhauer

Aus der Werkstatt des aus Schwäbisch Gmünd stammenden Bildhauers Leonhard Baumhauer, dessen Tätigkeit etwa 1557 einsetzt und der 45 Jahre lang in Tübingen lebte und arbeitete († 1604), kann Axel Hans Nuber in der Gmünder Heimatzeitschrift „Einhorn“ (Heft 74, April 1966, S. 92—95) weitere Grabsteine nachweisen, die für Mitglieder der Familie Dreher bestimmt sind; die hier behandelten Denkmäler befinden sich in der Kirche zu Unterderdingen (Kr. Vaihingen/Enz) bzw. in der Stadtkirche zu Leonberg.

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 29 / Oktober 1966

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Von einstigen Walddorfer Forsthäusern

Von Wilhelm Böhringer

Walddorf ist zum wenigsten seit dem 16. Jahrhundert Sitz eines Försters. Bis um das Jahr 1800 wurde dieser als „reisiger Forstknecht“ bezeichnet. Der berittene Mann war aber keineswegs ein Knecht im üblichen Sinne. Er gehörte zu den angesehenen Leuten — in den Kirchenregistern wird er als „Herr“ bezeichnet — und hatte die Aufgabe eines Revierförsters. Der Walddorfer Forstknecht hatte ein recht ansehnliches Gebiet zu betreuen, dessen Süd- und Ostgrenze der Neckar zwischen Altenburg und Neckartailfingen, im Norden teilweise Aich und Schaich bildeten und das sich im Westen an die „Einsiedler Hut“ anschloß. Er unterstand dem Oberforstamt Tübingen, das bis 1807 seinen Sitz in Waldenbuch hatte. Seine Aufgabe war, die Wälder seiner „Hut“ zu betreuen. Diese lagen vor allem im nördlichen Teil seines Bezirks sowie an den Hängen gegen den Neckar und dehnten sich stärker aus als heute. Von den 2000 Morgen Wald, die hierher gehörten, befanden sich nur etwa 400 Morgen im Besitz der Herrschaft Württemberg, das übrige gehörte den Gemeinden¹⁾. Doch hatte der Forstknecht auch deren Wälder zu beaufsichtigen. Er mußte schon beritten sein, um überall nach dem Rechten sehen zu können.

Der erste Walddorfer Forstknecht, von dem wir Kunde besitzen, ist Michel Schöllhammer (1558—63). Auf ihn folgte Marx Wurster, dann dessen gleichnamiger Sohn, der 33 Jahre bis zu seinem Tode 1621 das Revier betreute. Nun kam das Amt für rund hundert Jahre an das Förstergeschlecht Hirsch. Auf Michel Hirsch folgte, wenn auch nicht unmittelbar, 1673 der Sohn Hans Hirsch²⁾ und vor 1707 der Enkel Hans Georg Hirsch.

Die Walddorfer Förster bewohnten lange Zeit ein Gebäude, das in der Nonnengasse stand und der Herrschaft Württemberg gehörte. Doch muß das Haus allmählich etwas von seinem Glanz eingebüßt haben; denn Forstknecht Hirsch erbaute im Jahr 1712 ein eigenes Haus mit Scheuer „beim Giegelbronnen“ (Brühlstraße 4)³⁾. Das Anwesen, zu dem auch ein anderthalb Morgen großer Garten gehörte, kam nach dem Tode seines Erbauers 1729 in den Besitz des Schwiegersohns, des Forstknechts Johann Georg Gauß. Dieser, ein Förstersohn aus Hildrizhausen, war längere Zeit Adjunkt bei Hirsch gewesen. Er bezog das Haus und benützte das alte Forsthaus als Speicher. Letzteres stand am 13. Oktober 1732 abends um halb zehn Uhr plötzlich in hellen Flammen. Der Walddorfer Ortsgeistliche, Spe-



Die beiden einstigen Walddorfer Forsthäuser: links von 1712 vor dem Abbruch (das Kamin fehlt bereits), rechts von 1780 (noch erhalten). Aufnahme der Kreisbildstelle von 1955.

zialsuperintendent Lang, berichtet darüber: „Es war aber schon der volle Brand, als man es wahrnahm. Die meisten Leute lagen im ersten Schlaf, und es ging mühsam her, bis man sie aufweckte. Man suchte das benachbarte Haus mit Spritzen feucht zu halten, daß es die Flammen vom Forsthaus nicht anzündeten. Das Forsthaus war nicht zu retten. Dem Herrn Gauß sind nebst etlichen Mobilien darin verbronnen 700 Habergarben, 200 Gerstengarben, 200 Bund Stroh, etliche Meß Holz, 8 Wannen Heu, 4 Wannen Ohmd und 2 Wagen. Es stund an bis gegen drei Uhr, daß man aus der größten Gefahr war⁴⁾.“ Die Forstverwaltung ließ das Haus nicht mehr aufbauen, da kein Bedürfnis bestand. Doch durfte der Walddorfer Förster den einhalb Morgen großen Platz, auf dem es gestanden war, als Garten nutzen. Ebenso einen Acker von 1½ Morgen im Lerchenfeld⁵⁾.

Das Haus am Giegelbronnen ging nach dem Tode von Johann Georg Gauß 1750 an den

Sohn und Amtsnachfolger Jakob Franz Gauß über. Das zweistöckige Gebäude hatte an seiner Ostseite einen Laubengang und an der nördlichen Giebelseite einen eigenartigen Anbau. Es handelte sich dabei um einen auf Holzpfosten ruhenden, dreistöckigen Erker, der sich nach oben verjüngte und bis zum Dachfirst reichte. Gauß starb 1776, und das Anwesen wurde jetzt Eigentum seiner Witwe. Nach deren Tod 1787 erbten die sechs Töchter das Gebäude; der einzige Sohn des Försters war 1766 als Lateinschüler in Urach gestorben. Noch in der Teilung erwarb der Schwiegersohn, Forstknecht Ernst Friedrich Koch, der 1776 die Nachfolge von Gauß angetreten hatte, zwei Drittel des Hauses. Später fiel ihm auch noch das fehlende Drittel zu. Von ihm wird noch die Rede sein. Zu dem Haus, das zwei Wohnungen enthielt, gehörte eine doppelte Scheuer, ein Pferdestall und ein Wasch- und Backhaus.

Nach dem Tode Kochs erhielt 1824 die zweit-

älteste Tochter, die sich 1801 mit dem Pfarrer Jeanmaire verheiratet hatte, das Anwesen. Sie war ihrem Mann nach Bavans in Mömpelgard gefolgt und inzwischen Witwe geworden. Doch behielt sie das Haus nicht lange als Wittwensitz; im Jahr 1826 schloß sie eine zweite Ehe mit dem Walddorfer Pfarrer Professor Philipp Gottlieb Landerer. Vier Jahre darauf verkauften die Pfarrersleute das Anwesen an Heinrich Straub, der 1829 als Revierförster in Walddorf aufgezogen war. Er sollte der letzte Forstmann sein, der das Haus bewohnte. Wenige Jahre nach seinem Tod ging es 1855 an den Bauern Jakob Maier über. Genau hundert Jahre blieb es jetzt im Eigentum von Landwirten, für die es sich sehr wohl eignete. Im Jahr 1862 erwarb es Gemeinderat Ludwig Gaiser, 1874 erbte es dessen Sohn Johann Ludwig Gaiser. Im Jahr 1927 kam es in den Besitz der Kinder des letzteren und ging 1954 an Wilhelm Schlecht über. Als dieser das 240 Jahre alte Gebäude erneuern wollte, zeigte sich, daß es allenthalben morsch war. Obwohl es 1928 unter Denkmalschutz gestellt worden war, erwies es sich als unmöglich, es zu erhalten. So fiel es leider 1955 der Spitzhacke zum Opfer. Inzwischen erstellte der Eigentümer einen ansprechenden Fachwerkbau an der Stelle des interessanten Försterhauses.

Glücklicherweise besitzt der Ort in dem Gebäude Brühlstraße 2 sozusagen den jüngeren Bruder des abgerissenen Forsthauses. Daß dieser hübsche Fachwerkbau mit seinem abgewalmten Dach einst ebenfalls ein Forsthaus war, verrät uns das goldene Hirschlein über dem Eingang. Dort findet sich auch ein Monogramm mit den ineinander verschlungenen Buchstaben EFK, hinter denen sich der Name des Erbauers verbirgt. Die erste Nachricht über das Haus stammt aus dem Jahr 1781 und besagt, daß es in diesem Jahr zur Brandversicherung angemeldet wurde, was damals schon Pflicht war. Es muß also im Jahr 1780 erbaut worden sein. Als Besitzer wird der bereits erwähnte Forstknecht Ernst Friedrich Koch genannt, auf den das Monogramm auch paßt. Er war der Sohn des gleichnamigen Feuerbacher Pürschmeisters und der Schwiegersohn seines Amtsvorgängers Jakob Franz Gauß, dem das daneben gelegene Forsthaus „beim Giegelbrunnen“ gehörte. Von seinen Schwiegereltern erhielt er auch den Platz, auf dem er seinen Neubau erstellte. Aus diesem Grund standen die beiden Forsthäuser so nahe beisammen. „Eine zweistöckige Behausung am großen Bach auf einem Gartenplatz neu erbaut und eine doppelte Scheuer“, so wird das Ganze 1781 beschrieben⁵⁾. Der große Bach ist der Dorfbach, der damals noch die Straße herunterlief und in der Nähe des Hauses einen kleinen Teich bildete. Wie bereits erwähnt, besaß Koch später auch noch das andere Forsthaus und war der reichste Mann im Ort. Unter den 22 höchstbesteuerten Walddorfern, die im Jahr 1819 als Wahlmänner zum Landtag wählen durften, war er der erste, Ochsenwirt Carl Heim der zweite⁷⁾.

Bald gehörte zu dem Haus, das vier heizbare Zimmer hatte, auch ein Wasch- und Backhaus sowie ein Hühner- und Schweinestall. Nach dem Tod des Koch, der 1806 zum Vizewildmeister und 1807 zum Wildmeister aufrückte, also wohl für das Jagdwesen im Schönbüch zuständig war, ging das Anwesen 1824 an seinen zweitjüngsten Sohn, den früheren Entringer Revierförster Karl Friedrich Koch, über (1781—1856). Er war 1822 nach Walddorf zurückgekehrt und betätigte sich hier als Landwirt. Wie sein Vater war auch er der begütertste Bürger Walddorfs. Als er 1856 starb, blieb das Haus im Besitz seiner Witwe, einer Schultheißen Tochter aus Schlaifdorf. Nach deren Tod 1879 erbten es die Töchter Pauline, Mathilde und Emilie. Über letztere geht eine „unfromme“ Sage im Ort, für die sich jedoch in den Akten keine Grundlage findet. Nach Mathildes Tod 1881 teilten sich die beiden überlebenden Schwestern in das Haus. Aber schon vier Jahre darauf gaben sie es in fremde Hände, nachdem es mehr als hundert Jahre lang im Besitz der Nachkommen des Er-

bauers gewesen war. Käufer war der Bauer Kaspar Armbruster (1823—1904). Von ihm erbten es seine vier Kinder. Im Jahr 1958 gelangte es von den Erben der Marie Armbruster in das Eigentum der Gemeinde. Diese ließ es sich angelegen sein, das unter Denkmalschutz stehende Gebäude zu erneuern und auch seine Umgebung neu zu gestalten. In das Erdgeschoß wurden ein Feuerwehmagazin und eine Garage eingebaut, und das Obergeschoß nahm die Dienstwohnung des Ortsvorstehers auf. Ein gutgestaltetes Wartehäuschen für Omnibusgäste, ein Brunnen und eine Grünanlage runden das Ganze ab. Man kann die Gemeinde und Architekt Breiting zu diesem vor zwei Jahren geschaffenen Ortszentrum nur beglück-

wünschen. Wenn auch das daneben stehende ehemalige Försterhaus fallen mußte, so besitzt der Ort wenigstens in diesem schmucken Fachwerkbau noch einen Zeugen aus der Zeit der reisigen Forstknechte.

Anmerkungen:

- 1) HStA Stgt.: Forstlagerbuch Nr. 153 von 1683.
- 2) Von 1664—73 war Hans Melchior Wild Forstknecht in Walddorf.
- 3) GA Walddorf: B 99 Güterbuch von ca. 1700, S. 84.
- 4) Pfarramt Walddorf: Memorabilienbuch 1732 bis 1815, S. 12 (gekürzt).
- 5) HStA Stgt.: Forstlagerbuch Nr. 128 von 1752.
- 6) GA Walddorf: B 172 Brandversicherungskataster von 1779, Nachtrag.
- 7) GA Walddorf: A 3, Prot. über die Bestimmungen der Wahlmänner zur Ständeversammlung 1819—38.

Aus der Frühgeschichte der katholischen Pfarrei Tübingen

Von Jürgen Sydow

Als das bis dahin geschlossen evangelische Herzogtum Württemberg durch den Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 und schließlich durch den Preßburger Frieden von 1805 eine ganze Reihe von katholischen Territorien erwarb, war es naturgemäß unmöglich, den alten Rechtssatz „Cuius regio, eius religio“ für das so stark vergrößerte und bald zum Königreich aufsteigende Land zu halten. Es begannen sich in den ehemals rein evangelischen Landesteilen kleine katholische und in den zuvor katholischen Gebieten evangelische Gemeinden zu bilden. So kam es auch zur Gründung einer katholischen Pfarrei in Tübingen.

Die katholische Pfarrei Tübingen hat eine lange Vorgeschichte, wobei wir hier die Geschichte der mittelalterlichen Stadtpfarrei an der Stiftskirche übergehen wollen¹⁾. Nach der Durchführung der Reformation in der Stadt hat es hier nur zeitweise katholischen Gottesdienst gegeben, so während des Interims und zur Zeit des Restitutionsedikts im 30jährigen Kriege. Die wenigen Katholiken, die etwa als Dienstboten oder als Soldaten oder auch als Handwerker und Handwerkergehilfen (man denke etwa an die Tiroler) sich für eine gewisse Zeit oder auch für länger in der Stadt aufhielten, waren auf die Kirche in Ammern angewiesen, die ja dem Reichsstift Obermarchtal gehörte²⁾. Hier war 1749 auch eine eigene Pfarrei errichtet worden.

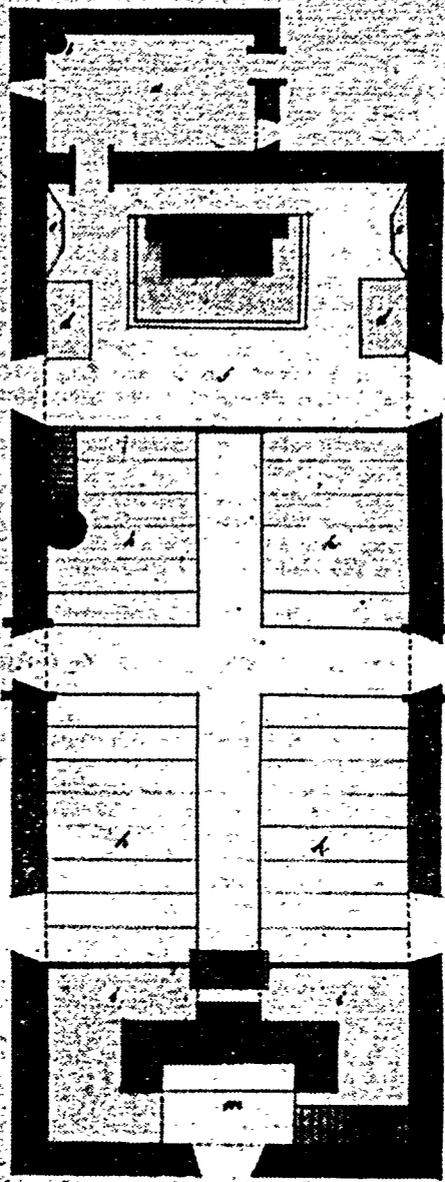
Mit der Aufhebung des Stiftes Obermarchtal ging auch der Ammerhof im Jahre 1803 an die Fürsten von Thurn und Taxis über, die den bisherigen Zustand zunächst bestehen und die Pfarrei weiterhin durch einen ehemaligen Obermarchtaler Konventualen, und zwar P. Tiberius Pötschner, versorgen ließen.

Unabhängig von der immer noch bestehenden Pfarrei Ammern errichtete nun der Konstanzer Generalvikar auf Bitten des württembergischen Königs am 22. November 1806 in Tübingen eine katholische Pfarrei, deren Dotations- und Patronat der Staat, u. a. unter Zuweisung einer Rottweiler Pfründe, übernahm³⁾. Zum ersten Pfarrer wurde der bisherige Kaplan an der Rottenburger Stadtpfarrkirche Johann Georg Dürlewanger berufen. Als Kirche sollte zunächst, gemeinsam mit der evangelischen Gemeinde, die Spitalkirche St. Jakobus dienen, über deren Benutzung Pfarrer Dürlewanger mit dem evangelischen Stadtpfarrer Dr. Müller am 3. Februar 1807 eine Übereinkunft schließen konnte. Der katholische Gottesdienst in der Spitalkirche begann am ersten Fastensonntag (15. Februar 1807), und über seine ersten Eindrücke in der evangelischen Universitätsstadt berichtete Pfarrer Dürlewanger in folgendem recht lebendigen Brief an den Katholischen Kirchenrat:

„Hochwürdigster, hoch- und wohlgebohrer Freyherr, hoch und gnädig gebietender Geistl. Regierungs-Präsident!

Schon lange konnte ich bisher meinem Wunsche, Euer Hochwürden und Gnaden von dem Anfange und Fortgang des hiesigen katholischen Cultus die schuldigste Nachricht zu erteilen, nicht entsprechen; theils hinderte mich daran die Einleitung des Gottesdienstes, theils möchte ich auch gerne abwarten, wie das Loos der Aufnahme des katholischen Cultus beschaffen seyn werde. Am ersten Fastensonntag nahm der katholische Gottesdienst daher seinen Anfang; der Gegenstand meiner Antritts-Rede war die öffentliche Gottesverehrung, jede Veranlassung führte mich notwendig auf diesen Gegenstand, die Huld des Königs, die den Katholiken die Kirche öffnete, und die Freude des gerührten Katholiken, der nun die Erlaubniß hat, nach einer langen Reihe von Jahren in hiesiger Stadt das erstmal seine religiösen Gefühle gegen Gott laut und öffentlich werden zu lassen. Die Rede fand Beyfall, und der erste Beyfall munterte mich auf, flüßte mir ausharrenden Fleiß ein, nie anders als mit guter Wahl des Gegenstandes und mit getreuer Ausarbeitung desselben die heilige Stätte zu betreten, womit ich einen äußeren Vortrag verbinde, so gut ich kann; nicht mein Ruhm; nicht die schmeichelnde Nachrede, diesem kritischen Orte entsprochen zu haben, ist die Triebfeder, die mich wekt, ermuntert und Ausharren einflößt, es ist die Sache der Religion selbst, der ich mich als Lehrer gewidmet habe, der ich also meine Fähigkeiten und meinen ausdauernden Fleiß schuldig bin. Da aber nicht bloß die Predigt, sondern auch das h. Meßopfer etc. zum äußeren Gottesdienst gehört, so habe ich die Einleitung schon dahin getroffen, daß an Sonn- und Feiertagen während dem Amt deutsche Lieder dem Zwecke anpassend gesungen werden; der Geist der Musik in diesen Liedern ist ganz dazu geeignet, Frömmigkeit und Andacht zu weken. Die Studierende erhöhen den Geist der Andacht noch dadurch, indem ihre gefühlvoller Gesang das Herz des Christen zur frommen Gelsteshhebung stimmt. Männer von genauer Einsicht und redlicher Herzenssprache versichern mich, daß ich bisher auf der Kanzel wie im übrigen Eingang fand.

Da aber der hiesige Ort doch stets sehr kritisch bleibt und da manche Fälle eintreten können, wo ich unter so vielen richtenden Augen des weisesten und redlichsten Rathes, der kräftigsten Unterstützung bedarf, so bitte ich Euer Hochwürden und Gnaden innigst um der guten Sache selbst willen, daß ich mich in dergleichen Angelegenheiten mit Offenheit und Zuversicht an Euer Hochwürden und Gnaden wenden dürfte; mein Herz, das warm für die gute Sache schlägt, bleibt ewig dankbar für jeden Rath, für jede Hilfe. Wir zählen dahier über 130 Katholiken, die Anzahl mehrt sich täglich vorzüglich durch Studierende. Die katholische Kirche faßt über 1200 Personen, die allzeit gützlich mit Protestanten angefüllt ist.



- a Sakristei
- b Taufstein
- c Buchstühle
- d Chorstühle
- e Altar
- f Chor
- g Kanzel
- h Beichtstuhl
- i Emporenbank
- k Orgel
- l Stige zur Emporkirche
- m Thürme über der Kirche

Grundriß der alten kathol. Pfarrkirche

Kanzel

Grundriß der alten katholischen Pfarrkirche zu Tübingen 1825. Die Kirche, die im ehemaligen Ballhaus des Collegium Illustre untergebracht war, lag in Nord-Süd-Richtung an der Froschgasse. Aus den Ortsakten Tübingen im Ordinariatsarchiv Rottenburg.

Ich empfehle mich unter dero gnädige Protection und geharre in tiefer Ehrfurcht

Euer Hochwürden und Gnaden
unterthänig gehorsamster
Joh. Georg Dürlewang
kath. Stadtpfarrer.

Tübingen, den 11ten April 1807."

Inzwischen war aber in Ammern auch der letzte Statthalter des alten Reichsstifts Obermarchtal und Pfarrer P. Tiberius Pötschner am 10. Februar 1807 gestorben⁴⁾. Das warf die Frage auf, ob diese kleine Pfarrei nochmals besetzt werden sollte, nachdem ja in Tübingen, das früher zum Pfarrbezirk gehört hatte, eine eigene Pfarrei errichtet worden war. Es gab zwar mehrere Personalvorschläge an die Patronatsherrschaft, also an die Fürsten von Thurn und Taxis, vor allem von ehemaligen Obermarchtaler Konventualen, die auch zeitweise in Vertretung die Pfarrei versahen⁵⁾, aber schließlich erfolgte auch Bitten der Für-

sten und Antrag des Ordinariats Konstanz durch ein Reskript des Katholischen Geistlichen Rats vom 26. 9./2. 10. 1807 die Aufhebung der Pfarrei Ammern, die nunmehr an die Pfarrei Tübingen überwiesen wurde; für die Pastoration des Ammerhofs sollte der Tübinger Pfarrer jährlich 250 fl., der Mesner 60 fl., erhalten, das gesamte Kirchengesamte wurde nach Tübingen überführt⁶⁾.

Einen wichtigen Einschnitt in der Geschichte der Tübinger katholischen Pfarrei bedeutete die Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät von Ellwangen nach Tübingen im Jahre 1817, die u. a. bedingte, daß das Simultaneum in der Jakobskirche nicht mehr länger aufrecht erhalten werden konnte. Nachdem das Theologenkonvikt im alten Collegium Illustre untergebracht wurde, wurde dessen Ballhaus (die Halle für die einstmalig so beliebten Ballspiele) zur katholischen Kirche umgebaut und diente als solche bis zur Einweihung der jetzigen Johanniskirche im Jahre 1878.

Über die Zustände in der katholischen Stadtpfarrei Tübingen im Jahre 1825 berichtet die ausführliche Pfarrbeschreibung vom 2. Januar 1825, die, wie aus den gleichen Jahren von so vielen Pfarreien des Landes, im Ordinariatsarchiv Rottenburg erhalten ist; sie wird ergänzt durch einen Handriß des Pfarrgebiets sowie, was für uns vor allem wertvoll ist, durch einen Grundriß der aus dem Ballhaus umgebauten Kirche, den unsere Abbildung zeigt. Wir wollen aus dieser Pfarrbeschreibung das Wichtigste mitteilen, wobei wir die bei der Revision vom August 1850 ergänzten Zahlen dieses Jahres in Klammern beifügen.

„Beschreibung der katholischen Pfarrstelle in Tübingen, Oberamts Tübingen, Dekanats Rottenburg.

A. Verhältnisse der Pfarrey.

I. Geschichte.

Die Oberamts- und Universitäts-Stadt Tübingen war in Absicht der darin wohnenden Katholiken seit der Reformation bis auf die neuesten Zeiten ein Filial der Pfarrey Ammern, eines eine starke Stunde im Ammerthale von Tübingen gelegenen Weilers, dem ehemaligen Reichskloster Marchthal ohnweit Ehingen gehörig; der aus diesem Kloster daselbst residierende Geistliche war jedesmal Stadthalter und Pfarrer und genoß als solcher manche Privilegien in Tübingen. Um nun aber in den neuesten Zeiten die religiösen Bedürfnisse der Studierenden und der übrigen in Tübingen sich befindenden Katholiken besser zu befriedigen, haben Seine Koenigliche Majestät von Würtemberg Friderich I. allergnädigst geruht, im Jahre 1806 den 29ten September eine katholische Stadt-Pfarrey in der evangelisch-lutherischen Stadt Tübingen zu errichten, die von dem Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariate Konstanz bestätigt worden. In Betreff der Ausübung des katholischen Gottesdienstes in dieser neuerrichteten Pfarrey wurde durch ein Allerhöchstes Descript von der Hochpreislichen Königl. Regierung ex speciali resolutione an das disseitige gemeinschaftliche Oberamt vom 9. Jänner 1807 allergnädigst geordnet, „daß den Katholiken die Hospitalkirche daselbst zur Ausübung ihres Kultus, jedoch nur provisorisch und in Gemeinschaft mit den Protestanten eingeräumt und daher von beiden Theilen wegen des Gebrauchs der Kirche eine Ausgleichung getroffen werden solle“. Infolge dieser allerhöchsten Resolution ist am 3. Februar 1807 von dem unterm 29ten September 1806 neuernannten ersten katholischen Stadtpfarrer Johan Georg Dürlewang und dem evangelisch-lutherischen Stadtpfarrer Dr. Müller eine Übereinkunft getroffen worden.

Dem Stadtpfarrer wurden nebst freier Wohnung 4 Klafter Holz und an baarem Geld 600 fl. angewiesen, die er als seine Besoldung vermöge höchsten Reskripts vom 28. November 1806 von dem Überschuß der katholischen frommen Stiftungen beziehen sollte.

Der gröste Theil der katholischen Stadtpfarrei-Angehörigen besteht aus Studierenden, deren Zahl stets wechselt, sodann aus einigen Beamten, Dienstboten, Handwerksburschen und einigen in der Umgegend wohnenden Katholiken, die nach der höchsten Verordnung vom 12. September 1818 hierher pfärrig sind. Bei der allgemeinen-Sekularisation ist die Pfarrey Ammern, eine ehemalige Stadthalterschaft von dem Kloster Marchthal, dem Fürsten Taxis zur Entschädigung zugefallen und unter dem 26. September 1807 mit wechselseitiger Übereinkunft des Hochwürdigsten Ordinariats Konstanz und des H. Fürsten Thurn und Taxis durch S. Koenigl. Majestät suprimiert und der katholischen Stadtpfarrey Tübingen inkorporiert worden, dergestalt, daß vom Hofinhaber ist der Pfarrer 250 fl. und der Meßner 60 fl. Besoldung bezieht.

Unterm 15. October 1817 wurde die im Jahre 1812 zu Ellwangen errichtete kath. theolog. Fakultät nach Tübingen verlegt und zugleich

ein katholisches Konvikt, welchem mit Allerhöchster Genehmigung vom 27. April 1822 der Name Wilhelmsstift beigelegt, daselbst für Zöglinge der Philosophie und Theologie gestiftet, dessen jeweiliger Direktor katholischer Stadtpfarrer ist.

Die katholische Stadtpfarrei Tübingen wurde bei ihrer Errichtung dem Landkapitel Rottenburg zugeteilt und gehörte früher zu dem Bisthum Konstanz, ist aber und zu vermöge Allerhöchster Anordnung vom 29. März 1817 zum inländischen Generalvicariat und Bisthum Rottenburg (gekommen).

Tübingen, eine k. Oberamts-Stadt, der Sitz des Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis und der Landes-Universität, liegt in einer ziemlich angenehmen, zum Theil ebenen Gegend, doch auch am Abhange des Berges, der zwischen dem Ammer- und Nekar-Thale liegt und von West gegen Ost der Länge nach dieselben trennt. Der Nekar fließt an der südlichen Seite an Tübingen vorbei, die Ammer, west-nördlich 4 Stunden von da entspringend, fließt durch die Stadt, treibt mehrere Mühlen und andere Werke und vereinigt sich am östlichen Ende derselben mit dem Nekar. Der größte Theil der Stadt ist kalt, nur die am südlichen Abhange des Berges gegen den Nekar gelegenen Häuser sind sehr sommerlich und genießen eine schöne Aussicht und reine Luft. Die Lage der Stadt überhaupt ist gesund, das Klima gemäßigt, das Wasser einiger Brunnen sehr gut, von andern aber auch schlecht, und tritt bei einigen oft Mangel ein. Der Boden ist fruchtbar, die Ebne in beiden Thälern meistens Wieswachs, die untere und mittlere Gegend der Berge mit Reben angebaut, der obere mit Wald bewachsen.

Die mittlere und untere Klasse der Stadteinwohner sind meistens Professionisten und nähren sich so, zum Theil auch von Weinbau; der Ackerbau dahier ist unbedeutend. Die Katholiken, die größtentheils aus Studierenden im Konvikte und außer demselben, aus wenigen bei der Regierung Angestellten, aus Dienstboten und Handwerksburschen bestehen, leben mit den Lutheranern ziemlich tolerant und freundschaftlich zusammen.

Der folgende Abschnitt II bringt statistische Angaben über den Pfarrsprengel in einer Tabelle. Wir entnehmen aus ihm folgende Angaben über die Seelenzahl: Tübingen 61, die Studierenden abgerechnet, Derendingen mit Bläsiberg und Bläsiabad 8, Dußlingen mit Stockach 25, Kusterdingen 13, Lustnau mit Bebenhausen und Pfrondorf 1, Mähringen mit Jettenburg und Immenhausen 8, Nehren 6, Häslach und Rüggingen 11, Wankheim mit den Höfen Eck und Kreßbach 1, Weilheim 3, (1850 nachgetragen: Waldenbuch 5, Hagelloch 6), insgesamt 137 (1850: 148), davon 115 (1850: 124) Kommunikanten und 22 (1850: 28 Kinder).

„III. Kirche.

Im Jahre 1818 wurde bei dem katholischen Konvikte eine neue und eigene katholische Pfarrkirche erbaut, die hell, freundlich, einfach verziert, aber izt schon bereits nicht mehr geräumig genug ist; sie hat bis zur Stapel in den Chor 71' 2" in der Länge, 34' in der Breite und 24' 2" in der Höhe; können unten in den Stühlen, deren 38 sind, 262 Personen knien. Der Chor hat 24' in der Länge und ist mit dem andern Theil der Kirche gleich breit und hoch; in demselben sind 2 Stühle je für 3 Personen zum Knien. (Zusatz 1850: Ein neuer gothisch gebauter Altar.)

Auf der Empore ist der Musikchor mit der ziemlich guten Orgel von 24 Registern, und können da und in dem Gange 50 Personen stehen. Die Konviktores spielen die Orgel. Das Predigen in der Kirche ist ziemlich leicht, und weder dieses noch die Christliche Lehre fordern eine besonders starke Brust oder Stimme. Diese Kirche ist dem h. Wilhelm als Kirchenpatron dediziert. Dieselbe hat keinen eigenen Fonds oder Vermögen, sondern die Kultkosten werden von der Verwaltung des Wilhelmsstiftes bestritten...

Das Filial Ammern hatte früher zwar eine schöne, der Zahl der Katholiken angemessene Kirche, ist izt aber in ein Heuhaus verwandelt worden⁷⁾.

IV. Gottes-Acker

Die Katholiken haben keinen eigenen Gottes-Acker, sondern ihre Todten werden auf dem allgemeinen Begräbniß-Platze außerhalb der Stadt nach der bisher bestandenen Ordnung, nicht aber der Reihe nach, jedoch nach katholischem Ritus, durcheinander begraben. Der Gottes-Acker ist 9 Minuten oder 785 Schritte von der Pfarrkirche und 323 Schritte von dem Stadthore entfernt, geräumig, bereits 3 Morgen groß und schön an einem kleinen Abhange sehr sommerlich gelegen, auch führt ein guter Weg dahin, und ist gut mit einer Mauer eingefast.

Ammern hatte früher seinen eigenen Gottes-Acker, ist aber izt in einen Garten umgewandelt.

Die außerordentlichen Filialisten werden auf ihrem Orts-Gottes-Acker beerdigt.

V. Schulen

Da bereits bis izt keine katholischen Familien beständig in Tübingen wohnhaft sind und die Zahl der Kinder immer abwechselnd und überhaupt sehr klein ist, so besteht auch eigentlich keine eigene Schule für die Katholiken, sondern beide Religionsgenossen haben den Unterricht, wenn er nicht durch Privatlehrer geschieht, in den Elementar-Gegenständen gemeinschaftlich; den Religions-Unterricht aber ertheilt der Stadtpfarrer und gewöhnlich der jüngste Repetent des Konvikts, und zwar in seinem Zimmer.

Der früher daselbst bestandene Meßner- und Organisten-Dienst, mit welchem in der Folge die kathol. Schule hätte verbunden werden sollen, ist wieder eingegangen, indem die Konviktores die Orgel spielen und zwey Konviktsdiener die Meßner-Stelle versehen, wofür erstere 20 fl, letztere 40 fl von denjenigen 60 fl erhalten, die dem kathol. Tübinger Meßner von dem Filial Ammern angewiesen sind. Es bestehen auch keine besondere Sonntags-Schulen für die Katholiken, die Industrieschulen haben die Katholiken mit den Lutheranern gleichfalls gemeinschaftlich.

VI. Hülfspriester

Dem Direktor als Stadtpfarrer helfen in seinen pfarrlichen Verrichtungen die Konvikts-Repetenten aus, die außer den Predigten an den 4 Festen und sonstigen feyerlichen Veranlassungen als am Geburtsfeste Sr. K. Majestaet alle Predigten halten; anderweitige eigentliche Hülfspriester befinden sich keine in der kathol. Stadtpfarrey und sind auch keine nöthig.

Der Abschnitt VII „Besondere Obliegenheiten des Stadtpfarrers“ bringt sodann genaue

Einzelheiten über die Gottesdienstordnung. Durch die Verbindung mit dem Wilhelmsstift ist es möglich, dessen Repetenten und Konviktores zu einer reicheren Ausgestaltung des Gottesdienstes heranzuziehen.

Der zweite Hauptabschnitt B behandelt das „Einkommen der Pfarrstelle“, die naturgemäß, da die Pfarrei Tübingen ja keine eigenen Güter hat, niedrig sind. Ein eigenes Pfarrhaus ist auch nicht vorhanden, sondern der katholische Stadtpfarrer wohnt als Direktor des Wilhelmsstiftes in einer dort eingerichteten Wohnung. „Der zwischen dem Konvikte, der Oberamtey und einem Bürgerhaus gegen Süd, der Kirche gegen West gelegene Garten, gegen Nord und Ost mit einer hohen Mauer umgeben, hat 225' in der Länge und 100' in der Breite, zum Theile schattigt, mittlerer Qualität, wird ganz als Spatziergang und Unterhaltungsplatz der Konviktores, also in ökonomischer Hinsicht garnicht benützt und verschafft also dem Stadtpfarrer keinen andern Vortheil.“

Der Stadtpfarrer erhält von der Verwaltung des Wilhelmsstiftes eine jährliche Besoldung von 650 Gulden als Stadtpfarrer und von 300 Gulden als Konviktsdirektor, außerdem Feuerholz und Licht und schließlich für die ehemalige Pfarrei Ammern vom Besitzer des Ammerhofs, Obberregierungs- und Finanzrat v. Spittler, jährlich 250 Gulden. Dazu kommen die im einzelnen aufgeführten Stollgebühren.

In der Beschreibung folgen schließlich die Abschnitte C „Hausgeräte der Pfarrstelle“, D „Registratur der Pfarrstelle“ (mit einem ausführlichen Aktenverzeichniß), E „Patronatsrecht“ („Seiner Majestaet dem König steht als Stifter dieser Stadtpfarrey das volle Patronatsrecht allein zu.“) und F „Verbeßerungsvorschläge“.

Anmerkungen:

1) Vgl. darüber zuletzt Reinhold R a u, Die Tübinger Pfarrkirche vor der Reformation, Tübinger Blätter Jg. 46 (1959), S. 33-45.

2) Vgl. Theodor K n a p p, Das Taufbuch der katholischen Kirche zu Tübingen von 1633 bis 1648, die Pfarrei Ammern und die katholische Stadtpfarrei Tübingen, Tübinger Blätter Jg. 27 (1936), S. 16-23; Jürgen S y d o w, Ein Gutachten über den Ammerhof aus dem Jahre 1802, Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen N. F. Nr. 13/14 (Mai/Juni 1965).

3) Akten darüber befinden sich im Ordinariatsarchiv Rottenburg (bei den Ortsakten Tübingen) sowie im Stadtarchiv Tübingen in dem z. Z. vorläufig geordneten Bestand der Spitalpflege-Akten.

4) Archiv Obermarchtal (Depositum im Staatsarchiv Sigmaringen), Rep. VI Lade Ammern 1 Fasc. 6.

5) Ebd. Fasc. 4.

6) Unterlagen hierfür und für das Folgende im Ordinariatsarchiv Rottenburg, Ortsakten Tübingen.

7) Vgl. Urs B o e c k, Die ehemalige Pfarrkirche zu Ammern und ihre Fresken, Tübinger Blätter Jg. 42 (1955), S. 12-18; d e r s., Archivalisches zum Bau der Ammerhof-Kirche, ebd. Jg. 43 (1956), S. 36.

BUCHBESPRECHUNG

Hans-Joachim Kern: Das Kirchspiel Altensteig. Ein Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Waldgenossenschaften. Stuttgart 1966, Müller & Gräff, XIX, 157 S., 3 Karten (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 7. Band).

Die neue landeskundliche Schriftenreihe, von deren Bänden wir an dieser Stelle schon öfters berichtet, schreitet dank der Förderung durch die Tübinger Vertreter der historischen Landeskunde rasch voran. So wird nunmehr wieder eine Untersuchung aus der Schule von Prof. Ferdinand Elsener vorgelegt, die einen wertvollen Beitrag zur rechtshistorischen Erfassung der bäuerlichen Genossenschaft leistet. Der Verfasser geht dabei in der Weise vor, daß er von den jüngeren schriftlichen Quellen seinen Ausgang nimmt und von da aus, unterstützt durch eine gute persön-

liche Kenntnis des in Frage stehenden Bereichs, den Weg zurück bis zur Entstehung dieser Waldnutzungsgenossenschaft verfolgt. Er sieht darin ein „Zerfallsprodukt“ aus der Auflösung eines ehemals grundherrschaftlich organisierten Verbandes, der im Rahmen der vom fränkischen Reich betriebenen Rodungstätigkeit entstanden sei und, begründet in den Bodenverhältnissen des Schwarzwalds, durch Jahrhunderte bestehen bleiben mußte, bis modernere Wirtschaftsbedingungen seine endgültige Auflösung möglich machten. Die Untersuchung ist, selbst wenn man ihr vielleicht nicht in jeder Einzelheit folgen will, zweifellos sehr anregend und wird in der Forschung sicherlich ihren Platz behalten; sie kann die immer erneut geführte und zu führende Diskussion um die frühmittelalterliche Mark mit beachtlichen Argumenten beleben.

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 22 / Dezember 1966 Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Fragen um die Anfänge des Tübinger Spitals

Von Jürgen Sydow

Vor einiger Zeit hatte ich auf den ältesten, 1291 ausgestellten Bettelbrief des Tübinger Spitals hingewiesen¹⁾, der im Druck als Spitalpatron den hl. Jakob nennt²⁾, während es in einer Urkunde des Konstanzer Vikars Bischof Bonifatius aus dem folgenden Jahre 1292 als Heilig-Geist-Spital bezeichnet wird³⁾. Wenn auch die Jakobuskirche nach ihrem Titelheiligen und nach dem Baubestand sowie nach dem, was durch die Ausgrabungen ermittelt werden konnte, wohl eher gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts zu datiert werden muß, so ist doch ihre Lage — einerseits mitten im pfalzgräflichen, also herrschaftlichen Brühl, andererseits nahe der alten Verbindung zwischen der Ammertalstraße und dem älteren Stadtkern — interessant genug, noch dazu, wenn man sich vor Augen hält, daß St. Jakob der Patron der Reisenden und Pilger war. So lag es nahe, eine Verbindung zu einem ältesten Spital, das bereits einige Zeit vor 1291 bestanden haben muß und wohl im späteren 13. Jahrhundert gegründet wurde⁴⁾, zu vermuten, auch wenn ich schon in der angeführten Arbeit bei der unsicheren Quellenlage

ein endgültiges Urteil darüber nicht abgeben wollte. Die bisherigen Überlegungen gründeten sich, wie gesagt, auf den Druck der Urkunde von 1291 im Württembergischen Urkundenbuch. Dieser Bettelbrief ist ausgestellt von Propst Heinrich von Sindelfingen, Dekan Berthold von Tübingen sowie von „magister, fratres, sorores et pauperes“ des Hospitals von Tübingen, zeigt also noch eine rein bruderschaftliche Verfassung des Spitals; die Nennung des Spitalpatrons, der im Anschluß an das Wort „pauperes“ angeführt wird, ist z. T. vom Herausgeber ergänzt: „hospita[li]s sancti-Jacobi“⁵⁾. Als Unterlage für den Druck nennt das Urkundenbuch: „Abschrift des 19. Jahrhunderts nach dem inzwischen verlorengegangenen Original des Spitals Tübingen.“ Im Januar 1965 fand sich nun im Zuge der Regestierungsarbeiten am Spitalarchiv⁶⁾ in einem Kasten nicht verzeichneter Urkunden das lange verschollene Original des Bettelbriefs von 1291, wodurch die Untersuchungen natürlich neu angeregt wurden. Es zeigte sich, daß die rechte obere Ecke der Urkunde stark

abgegriffen war und dem bloßen Auge an den Zeilenenden keine Lesemöglichkeit mehr bot. Das Stadtarchiv veranlaßte daher eine Fluoreszenzaufnahme durch das Vetus-Latina-Institut der Erzabtei Beuron; allerdings brachte auch diese Spezialmethode keinen rechten Erfolg, da die Schrift an den abgegriffenen Stellen zu stark zerstört ist, um noch viel herauszuholen zu können. Gewiß läßt sich die am weitesten nach innen stehende Silbe „-lis“ (von „hospitalis“) nunmehr noch gut lesen, dann aber sind kaum noch Schriftreste auszumachen, geschweige denn zu deuten. Mitten in dem fraglichen Zeilenende vermeint man allerdings ein kleines, „doppelstöckiges“ a, wie es auch sonst in der Urkunde vorkommt, zu sehen, muß aber, wenn man ehrlich ist, zugeben, daß es sich hier auch um eine zufällige Verbindung von Strukturelementen des Pergaments und Schmutzresten handeln kann. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, bei der klaren Zeichnung dieses a sogar naheliegend, daß wir es hier doch mit einem Buchstaben zu tun haben; schließlich steht dieses a auch genau auf der Zeile. Wenn man der Annahme eines a an dieser Stelle aber zustimmt, dann kann, zudem unter Berücksichtigung der in der Urkunde üblichen Wortabstände, an dieser Stelle nur „sancti (dieses wohl als sci gekürzt) Jacobi“

Herausgeber und Schriftleiter legen diese Doppelnummer der „Heimatkundlichen Blätter für den Kreis Tübingen“ als Festgabe für Gymn.-Prof. t. R. Dr. Reinhold Rau vor. Sie wollen damit nicht nur ihren seit langem treuesten Mitarbeiter ehren, sondern vor allem die vorbildliche Forschungsarbeit anerkennen, die Reinhold Rau nun seit mehr als zwei Jahrzehnten in Tübingen leistet. Er ist nicht in den so häufigen Fehler der Heimatgeschichtsforschung verfallen, ältere Literatur immer von neuem aus- und umzuschreiben, sondern es war stets sein Betreiben, die archivalischen Grundlagen der Stadtgeschichte und historischen Landeskunde unbestechlich und vollzählig zu erfassen. Reinhold Rau ging in zahlreichen Untersuchungen von Fragen aus, die oft unscheinbar und unwichtig anmuten, er scheute nicht die mühevolle Kleinarbeit und konnte gerade damit zu Erkenntnissen vorstoßen, die dann auch für weitere Bereiche — von der Geschichte der Stadt bis in die des Landes — ein neues und wesentlich klareres Bild der Vergangenheit ermöglichen. Die wissenschaftliche Frage und stets wache Diskussion war und ist sein Anliegen; davon zeugen seine

Reinhold Rau zum 70. Geburtstag 12. Dezember 1966



zahlreichen Arbeiten in unseren „Heimatkundlichen Blättern“, aber auch in den „Tübinger Blättern“ und in der „Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte“, um nur einiges zu nennen. Für die breite Anerkennung, die diese rastlose Tätigkeit gefunden hat, spricht es auch, daß auf die erste Anfrage um Mitarbeit an dieser kleinen Festschrift sogleich ein so günstiges Echo festzustellen war, daß in ihr aus technischen Gründen bei weitem nicht alle vorgelegten Beiträge aufgenommen werden konnten, da dem Umfang dieser Beilage Grenzen gesetzt sind. Die zurückgestellten Beiträge werden demnächst erscheinen und dann mit den hier veröffentlichten Arbeiten in einer Broschüre zusammengedruckt werden. Herausgeber und Schriftleiter danken allen Verfassern für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit, die es ermöglichte, daß in diesen Blättern auch weitere Lebensbereiche des Jubilars — z. B. die Schule — angesprochen werden konnten. Sie gratulieren, zugleich mit allen Mitarbeitern, Reinhold Rau und rufen ihm zu: Ad multos annos!

Ernst Müller Jürgen Sydow

gestanden haben, nicht nur, weil das Wort „spiritus“ ja über kein a verfügt, sondern auch deswegen, weil unser a genau an der Stelle steht, an der es nach der üblichen Größe der Buchstaben in dieser Urkunde in einem die Zeile schließenden „Jacobi“ stehen müßte.

Wenn man mit diesen Überlegungen die Lesung „sancti Jacobi“, wie sie das Württembergische Urkundenbuch bringt, doch nahelegen möchte, so führt leider der Gedanke, nachzuforschen, ob etwa derjenige, der die „Abschrift des 19. Jahrhunderts“ angefertigt hat, noch mehr sehen konnte, nicht weiter. Die fragliche Abschrift befindet sich im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 410, Büschel 16^b). Sie stammt von der Hand des Stuttgarter Archivars Eduard Heinrich Kausler († 27. 8. 1873)⁷), der das Original in der Hand hatte, die fraglichen Ergänzungen aber später einsetzte und dazu vermerkte: „Die mit [] eingeschlossenen Stellen sind im Original so abgegriffen, daß die meisten völlig unleserlich geworden und nur vermuthungsweise dem Sinne nach ergänzt sind.“

Kausler hat also auch nichts mehr erkennen können und die betreffende Stelle lediglich „vermuthungsweise“ ergänzt. Nun war aber eigentlich nach der gesamten urkundlichen Überlieferung das Tübinger Spital gerade nicht ein Jakobus-, sondern ein Heilig-Geist-Spital, und wir sind also zu der Annahme gezwungen, daß sich Kausler insofern geirrt hat, als er von der Annahme ausging, die Jakobuskirche, zu seiner Zeit schon seit langem als Spitalkirche bezeichnet, sei tatsächlich die

alte Kirche des Spitals — dem Spital wurde sie aber in Wirklichkeit erst nach der Reformation zugewiesen. Es muß also nach wie vor, da wir mit den Ergebnissen unserer Überlegungen die Ergänzung „sancti Jacobi“ nicht mit Sicherheit beweisen können, offen bleiben, welche Funktion die Jakobuskirche seit ihrer Erbauung im 12. Jahrhundert hatte; ihr nur vom Patrozinium eine Spitalaufgabe zuweisen zu wollen, scheint uns nicht ausreichend zu sein, solange es nicht möglich ist, dafür einen weiteren Beweis zu finden.

Anmerkungen:

- 1) Jürgen Sydow, Querschnitt durch die Tübinger Geschichte, Tübinger Blätter Bd. 51 (1964), S. 4.
- 2) 1291 o. D.; Württ. UB. IX, S. 309 nr. 4057.
- 3) 1292 Juli 22; Württ. UB. X, S. 59 nr. 4269 (Regest)
- 4) Zustimmung jetzt auch Rudolf Seigel, Spital und Stadt in Altwürttemberg, Tübingen 1966, S. 30 ff.
- 5) Diese Arbeiten mußten leider im Zuge der Baumaßnahmen im Rathaus wegen mehrerer Umlagerungen des Archivs aus Raumgründen zeitweise eingestellt werden. Der zeitweise Verlust des Originals dürfte wohl, wie es immer wieder in vielen Archiven geschehen ist, durch die Benutzung und danach erfolgte besonders sorgfältige Aufbewahrung der Urkunde, woran dann niemand mehr dachte; eingetreten sein. Das gedruckte Inventar (Die Pfarr- und Gemeinde-registaturen des Oberamts Tübingen, bearb. von Max Duncker, Stuttgart 1914 = Württembergische Archivinventare II, Heft) führt unsere Urkunde nicht auf.
- 6) Fotokopie im Stadtarchiv Tübingen.
- 7) Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs in planmäßiger Einteilung, bearb. von Karl Otto Müller, Stuttgart 1937, S. 22.

Schweizer Juristen in Tübingen

Von Ferdinand Elsener

Der „Schweizerkrieg“ von 1499 oder „Schwabenkrieg“, wie er in der Schweiz genannt wird, leitete die faktische Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich ein. Anlaß zum Krieg, bot u. a. der Streit um den Gemeinen Pfennig und das Reichskammergericht; die Eidgenossenschaft weigerte sich beharrlich, den Gemeinen Pfennig zu bezahlen und sich dem Reichskammergericht als oberster Instanz des Reiches zu unterwerfen¹). Die Nichtanerkennung des Reichskammergerichtes hatte u. a. zur Folge, daß die Eidgenossenschaft den Zusammenhang mit der gelehrten Rechtsprechung des Reiches verlor, auch die Verbindung zu den deutschen Juristenfakultäten und damit auch weitgehend zum gelehrten Gemeinen Recht (jus commune) des Alten Reiches. In den kleinräumigen schweizerischen Städte- und Ländern (Kantonen) machte sich mehr und mehr ein Vulgärrecht breit²), weil andererseits in der Eidgenossenschaft ein oberster gelehrter Gerichtshof fehlte und weil kaum noch Schweizer an ausländischen, vor allem deutschen Juristenfakultäten studierten. Seit dem „Schwabenkrieg“, der auf beiden Seiten mit unerhörter Wildheit geführt worden war³), blieben in der Eidgenossenschaft nicht nur der süddeutsche Adel verhaßt, sondern auch die gelehrten „Doctores“ als Vertreter des Gemeinen Rechts des Reiches⁴). Andererseits geriet auch beim schwäbischen Adel die Eidgenossenschaft — die „groben gepauren“ — in schlimmsten Verfall.

Erst gegen Ende des 18. Jhs., schon unter dem Einfluß der Aufklärung und später der französischen Revolution, zogen wieder junge Schweizer in ansehnlicher Zahl an fremde Rechtsfakultäten, so nach Besançon, Freiburg i. Br. und Wien (wo der maßgebliche Redaktor des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von Österreich [ABGB], Karl Anton Frhr. v. Martini [1726—1800] lehrte). Zu Beginn des 19. Jhs. übten aber vor allem Heidelberg und Tübingen Anziehungskraft auf Schweizer Rechtsstudenten aus. In Heidelberg lehrte A. E. J. Thibaut (1772—1840), der sich für ein gemeindeutsches bürgerliches Gesetz-

buch einsetzte, nach dem Vorbild des österreichischen ABGB und des französischen Code Napoléon (Code civil). Später studierten viele Schweizer Juristen (u. a. Friedrich Ludwig Keller, Johann Caspar Bluntschli, Philipp Anton von Segesser) an der neugegründeten Universität Berlin, deren Ruhm vor allem Friedrich Carl von Savigny (1779—1861), der Begründer der Historischen Rechtsschule, verbreitete.

In diesem Zusammenhang ist das *Doktorbuch der Tübinger Juristenfakultät* für die Jahre 1810 ff. von einigem Interesse⁵). Wir wollen hier einleitend einen prominenten Namen vorwegnehmen:

„Anno MDCCCXXI die XXV Junii Dominum Casimirum Pfyffer ab Altshofen, Lucerna-Helvetum, Juris utriusque Doctorem creavit Dr. Christianus Henricus Gmelin“⁶).

Der liberale Luzerner Patrizier Kasimir Pfyffer von Altshofen⁷), 1794—1875, in Rom geboren als der jüngste Sohn des päpstlichen Gardehauptmanns Franz Ludwig Pfyffer von Altshofen, wurde 1826 Großrat, 1831—1841 Präsident des Luzerner Appellationsgerichtes, 1848—1863 Mitglied des schweizerischen Nationalrates (Abgeordnetenversammlung), 1854 Präsident des Nationalrates, Mitglied und fünfmal Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes, 1857—1871 Luzerner Oberrichter; 1855 hatte er die Wahl zum schweizerischen Bundesrat abgelehnt. Pfyffer hat sich große Verdienste erworben um die Verbesserung der Rechtspflege seiner Heimat; er verfaßte auch eine Geschichte des Kantons Luzern.

In der Jugendzeit Pfyffers gab es in Luzern keinen einzigen an einer Universität ausgebildeten Juristen. Die Aussichten für einen wissenschaftlich geschulten Advokaten waren aber in den Jahren nach der französischen Revolution, nach der Abdankung der Patrizierherrschaften in der Schweiz, ausgezeichnet. So entschloß sich Pfyffer 1813, an der Universität Tübingen die Rechtswissenschaften zu studieren. Pfyffer erwähnt in seinen Lebenserinnerungen seine Tübinger Hauptlehrer: Julius Friedrich Malblanc, Heinrich Eduard Siegfried Schrader, Christian Gmelin.

Aber anscheinend hat keiner dieser Professoren bei Pfyffer stärkere Eindrücke hinterlassen⁸). Pfyffer wurde in Tübingen anteilnehmender Zeuge der deutschen Befreiungskriege (Schlacht bei Leipzig, Auflösung des Rheinbundes, Sturz Napoleons) und erlebte aus nächster Nähe die Kraft des nationalstaatlichen Gedankens; nationalstaatlich und einheitsstaatlich dachte später auch der liberale Luzerner Politiker Pfyffer.

Bereits nach einjähriger Studienzeit mußte Pfyffer wieder nach Luzern zurückkehren. Seit Menschengedenken war er nun in Luzern der erste an einer ausländischen Universität wissenschaftlich geschulte Jurist; er wurde denn gleich zum Kantonsförsprech (Kantonsanwalt) ernannt und erhielt das Notariatspatent. In jenen Jahren begannen auch seine gesetzgeberischen Arbeiten.

1819 wurde in Luzern das Schulwesen reorganisiert und in diesem Zusammenhang an der Kantonsschule ein Lehrstuhl für Rechtswissenschaft und Vaterländische Geschichte errichtet. Die Kantonsschule erhielt durch diese Reorganisation den Charakter einer kleinen Akademie. Auf den Lehrstuhl für Rechtswissenschaft und Vaterländische Geschichte berief der Luzerner Erziehungsrat Kasimir Pfyffer. Pfyffer nahm den Ruf an, insofern man ihm „Zeit und Mittel zu seiner Ausbildung und Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse auf einer auswärtigen Hochschule“ zubillige. Pfyffer bezog nochmals die Universität, diesmal vorerst für zwei Semester Heidelberg. Er besuchte dort die Vorlesungen des damals schon hochberühmten Thibaut, daneben hörte er den universellen Rechtslehrer Karl Salomo Zachariae. Zum Abschluß seiner Studien wandte sich Pfyffer jedoch nochmals nach Tübingen. Hier doktorierte er — wie der oben wiedergegebene Eintrag im Doktorbuch der Juristenfakultät ausweist — bei Christian Heinrich Gmelin⁹). Im Sommer 1821 kehrte der junge Doctor juris utriusque nach Hause zurück. Schon im November begannen seine Vorlesungen am Lyzeum der Luzerner Kantonsschule. Für seine rechtswissenschaftlichen Vorlesungen hatte er einen viersemestrigen Studienplan aufgestellt, der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Römisches Recht, Zivilprozeß, Deutsches Privatrecht, Kriminalrecht, luzernisches Recht und schweizerisches Staatsrecht umfaßte. Pfyffer verfaßte eigens eine Enzyklopädie der Rechtswissenschaft und einen Leitfaden zum Studium der Rechtswissenschaft. Die Vorlesungen erfreuten sich allerdings keines großen Zuspruchs; 1824 wurden sie eingestellt.

Als Appellationspräsident in Luzern verhalf er dem Gericht zu einem weit über die Grenzen des Kantons hinaus reichenden Ansehen. Pfyffer ordnete in den Jahren nach 1831 das ganze Justizwesen des Kantons Luzern von Grund auf neu. Die zahlreichen gesetzgeberischen Arbeiten der liberalen Dreißigerregierung sind beinahe ausschließlich sein Werk.

Pfyffer war u. a. auch Mitarbeiter am „Staatslexikon“ von Rotteck und Welcker, ferner an der von Karl Mittermaier in Heidelberg herausgegebenen „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“¹⁰).

Die größte Leistung Pfyffers ist aber die Redaktion des bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Luzern (1831—1839), nach dem Vorbild des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Österreich (ABGB) von 1811 und des Civil-Gesetzbuches für den Canton Bern (1824—1830), dessen Redaktor, Samuel Ludwig Schnell, 1796 ebenfalls in Tübingen seinen Doktorhut geholt hatte¹¹).

Der erste Schweizer Name, der uns im Doktorbuch begegnet, ist Louis Richard aus Orbe (Waadtland). Er doktorierte am 12. September 1811 bei Malblanc, der damals mit Johann Christian Majer der wohl angesehenste Lehrer der Fakultät war. Louis Richard ist aller Wahrscheinlichkeit nach identisch mit Pierre Louis Richard, geb. am 25. Dezember

1788, Sohn des David Samuel Richard, Rats- und Gerichtsherr der Stadt Orbe (conseiller et justicier de la ville d'Orbe). Der Vater wurde nach der Gründung des selbständigen Kantons Waadt Großrat (1803) und später Staatsrat (conseiller d'Etat, 1814—1831). Der Sohn Louis wirkte als Advokat am Appellationsgericht des Kantons Waadt (avocat en cour d'appel) 12).

Mit dem welschen Namen Louis Richard begegnen wir dem interessanten Phänomen, daß in den Jahren nach 1810 eine größere Zahl französisch sprechender Westschweizer, vor allem Waadtländer, in Tübingen ihren juristischen Doktor gemacht haben 13).

Der nächste im Doktorbuch — schon am 15. Oktober 1811 — ist Ludovicus Pellis von Les Clées (Waadt), der bei Schrader promovierte. Er ist offenbar identisch mit dem aus adeligem Geschlecht stammenden Louis Rodolphe Pellis, 1791—1870, Advokat in Lausanne, 1831 Mitglied des Verfassungsrates, des Großen Rates, Professor der Rechte an der Akademie Lausanne. Pellis gründete 1853 und redigierte bis 1866 das „Journal des tribunaux“.

Auf Pellis folgt im Doktorbuch unter dem 6. Mai 1812 gleich wieder ein Waadtländer: Alphonse (Marie) Ferdinand Nicole (1789 bis 1874) aus Nyon, der bei Majer doktorierte. Nicole wurde Advokat in Nyon, 1814—1835 Großrat, Gesandter des Kantons Waadt an die eidgenössische Tagsatzung.

Auch der nächste Name im Doktorbuch (25. Juni 1812, bei Christian Gottlieb von Gmelin) ist wieder ein Waadtländer: Antoine Béat Alberti du Thon aus Yverdon, 1791—1838, von dem das Hist.-Blögr. Lexikon der Schweiz 14) nur zu berichten weiß, daß er Oberstlieutenant in Yverdon wurde und daß er 1824 die erste Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Neuenburgersee gründete.

Am 15. April 1814 — nach einigem Abstand — folgt als Schüler von Julius Friedrich Malblanc wieder ein Waadtländer: André Mennet von Lausanne.

André Jean Samuel Mennet war am 27. November 1791 in Lausanne geboren; sein Vater war Justizsekretär (secrétaire de la Justice); nach dem Eintrag des Sohnes in die Tübinger Matrikel 40 776: secrétaire du Conseil de Laus.). Am 9. Juni 1815 reichte Mennet beim Appellationsgericht des Kantons Waadt das Gesuch ein, ihm das Anwaltspatent für die erstinstanzlichen Gerichte des Kantons zu verleihen; er wies dabei sein Tübinger Dokordiplom vor. 1817 wurde Mennet „Assesseur de Paix du cercle de Lausanne“. Im Militär bekleidete er den Rang eines Leutnants in einer Musketier-Kompanie. Weiteres über seine Karriere war nicht zu erfahren 15).

Aber schon der nächste Name im Tübinger Doktorbuch betrifft wieder einen Schweizer: Unter dem 29. August 1814 promoviert bei Schrader Christian Friedrich Fels (1794—1862), aus St. Gallen, 1814 Advokat in St. Gallen, 1816—1835 Mitglied des Stadtrates, 1829 des Großen Rates des Kantons St. Gallen, 1831 Mitglied des Verfassungsrates, wiederholt Abgeordneter des Kantons an die eidg. Tagsatzung, 1832 Praeses des evangelischen Großen Rates, Kassationsrichter, Mitglied der evangelischen Synodalkommission, 1839—1861 Mitglied des Kleinen Rates (Regierung des Kantons), wiederholt Landammann (Präsident der Regierung) 16).

Bereits der übernächste Name, Julius Eman. Demontet (1. Mai 1816, bei Majer) ist wieder ein Schweizer; es fehlt zwar jeder Hinweis auf Heimatort und Kanton. Es handelt sich um Jules Emanuel de Montet; geb. 27. Juli 1794, von Corsier und Vevey. Sein Vater war Gerichtsherr (Justicier) und Hauptmann einer Grenadierkompanie des Regiments von Vevey. Auch Jules Emanuel wurde Leutnant der Musketiere. Nach seiner Heirat ließ er sich am früheren Wohnsitz seiner Frau in Moudon nieder und figuriert 1831 als Advokat bei der ersten Instanz (avocat en cour de première instance). Sein Todestag ist nicht

bekannt; er muß aber zwischen 1844 und 1847 gestorben sein 17).

Nach dem Eintrag im Tübinger Doktorbuch haben zwischen 1810 und 1816 fünf Deutsche, sechs Waadtländer und ein Deutschschweizer promoviert 18). Der Aussagewert dieser Zahlen ist aber offensichtlich beschränkt, denn durch die Befreiungskriege waren viele junge Deutsche vom Studium abgehalten. Immerhin, wenn wir neben dem Doktorbuch auch die Matrikeleinträge heranziehen, studierte an der Tübinger Juristenfakultät offenbar doch eine beträchtliche Zahl junger Schweizer. Das mag damit zusammenhängen, daß das Ansehen der Tübinger Praktiker, auch als Verfasser weit bekannter Lehr- und Handbücher, damals auch in der Schweiz verbreitet war. So hatte Christian Gottlieb Gmelin eine wiederholt aufgelegte „Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantprozesse, nach den gemeinen und Württemberg'schen Rechten“ verfaßt; Julius Friedrich Malblanc das Pandektenlehrbuch „Principia juris Romani secundum ordinem Digestorum“ (Tübingen 1801—1804). Johann Christian Majer hatte eine ganze Reihe staatsrechtlicher Handbücher und ein bekanntes „Lehnrecht“ geschrieben. Andererseits waren die Prüfungen an der Tübinger Juristenfakultät für Schweizer mit einigen Erleichterungen verbunden, wie sich aus dem (stellenweise schlecht leserlichen) Brief von Malblanc an Kasimir Pfyffer, vom 19. März 1821 ergibt:

„Ihr Vorhaben, hier Ihre Studien mit der akademischen Würde zu beendigen, ist für uns ehrenvoll. Es hängt daher ganz von Ihnen ab, wann Sie sich zu diesem Zwecke hierher begeben wollen.

Die akademische Würde wird hier erlangt, zuerst durch schriftliche Beantwortung verschiedener Fragen, die der Candidat auf dem Universitäts-Hause (?) in einem Zimmer (?) in einem Tag beantworten muß. Dann in einem der nächsten Tage das mündliche Examen, worin jene schriftlichen Fragen noch weiter entwickelt und auch auf andere Materien übergegangen wird. Beydes, schriftliche und mündliche Beantwortung, können in deutscher Sprache geschehen. Wo hernach der Candidat tüchtig befunden wird, so hat er eine Dissertation der Fakultät zu überreichen, die jedoch mit Musse geschrieben werden kann, und erlangt dadurch das Dokordiplom. Inländer müssen zwar die Dissertation öffentlich verteidigen. Ausländer aber werden durch die Fakultät von der öffentlichen Verteidigung dispensiert, wie es den Herren Schweizern auf ihr Begehren immer bewilligt wird. Alles hängt nun von Ihrer Entscheidung ab, und es wird mir ein besonderes Vergnügen machen, Sie wieder hier zu sehen, und Ihnen die Verehrung persönlich auszudrücken“ 19).

Immerhin bleibt noch die letzte Frage, warum so viele französisch sprechende Waadtländer in Tübingen studiert haben. Eine Antwort kann präzise nicht gegeben werden; Vermutungen müssen für heute genügen. Einmal besaß die Lausanner Akademie um 1810 herum nur zwei juristische Lehrstühle; das Rechtsstudium war also dort recht dürftig 20). Zum andern zogen Waadtländer offenbar nach Tübingen, um dort die deutschen Sprachkenntnisse zu vervollkommen 21), und sodann — wie heute noch — einfach um Land und Leute kennenzulernen, im Sinne einer akademischen Bildungsreise (peregrinatio academica) alten Stils 22). Aus ähnlichen Überlegungen studierten in jenen Jahrzehnten deutschschweizerische Rechtsstudenten in Besançon.

Anmerkungen:

1) Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, II, Karlsruhe 1966, S. 109 unten. — Hans Sigris, Reichsreform und Schwabenkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Gegensatzes zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, hg. von Werner Näf, 5, 1947, S. 114 ff., insb. S. 125, 137. — Ders., Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499, in: Schweiz. Beitr. z. Allg. Gesch., 7, 1949, S. 153—155. — Karl Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich.

Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reichs, Basel 1958, S. 277 ff., insb. S. 282 ff. — Die Eidgenossen nannten sich zwar seit dem Schwabenkrieg gerne des „heiligen Römischen Reichs besonders gefryete ständ“ (Mommsen S. 239); diese Formel darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß 1499 die Würfel für die Selbständigkeit der Schweiz gefallen waren.

2) Auf diese These hoffe ich demnächst in einer größeren Untersuchung zur Schweizer Privatrechtsgeschichte mit einflüßlicher Begründung zurückzukommen.

3) Dazu neuerdings: Christian Padrutt, Staat und Krieg im Alten Bünden, Zürich 1965.

4) Bekannt ist die oft zitierte Episode vor dem Frauenfelder Gerichtshof; auf die Ausführungen eines Konstanzer Advokaten ließ sich das Gericht vernehmen: „Hört ihr, Doctor, wir Eidgenossen fragen nicht nach dem Bartele (Bartolus de Saxoferrato) oder Baldele (Baldus de Ubaldis) oder andern Doctoren; wir haben sonderbare Landgebräuche und Rechte.“ Vgl. Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, IV, Basel 1893, S. 121, Anm. 16 und die dort genannten Quellen.

5) Pergamentblätter, in Papdeckel mit Pergamentbezug gebunden, 29x19,5 cm, auf dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. — Dem Doktorbuch der Fakultät geht zeitlich voraus die Matrícula Doctorum Juris vom 26. Oktober 1535 bis zum 5. April 1810; der letzte Eintrag betrifft den Dichter Ludwig Uhlend (Universitätsarchiv Tübingen, Sign. XIII, 6; freundliche Mitteilung von Bibliotheksrat Dr. E. Neuscheiler, Tübingen).

6) Vgl. jedoch Anm. 9.

7) Die nachfolgenden Lebensdaten beruhen, soweit keine andere Quelle genannt ist, auf dem Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz (HBL), Neuenburg 1921 ff. — Für Pfyffer schwann: Annemarie Schmid, Kasimir Pfyffer und das Bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Luzern (1821—1829), Berner Jur. Diss. 1960, S. 4 ff.

8) Über die Tübinger Juristenfakultät der Jahre 1811—1848 vgl. K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Tübingen 1849, S. 451 ff. Die Juristische Fakultät war am Anfang des Jahrhunderts meist mit älteren Männern besetzt, die, wenn auch nicht ohne Namen, wie Julius Friedrich Malblanc und Johann Christian von Majer, ihrer wissenschaftlichen Bildung nach dem vorigen Jahrhundert angehörten. Eine Regeneration war dringend nötig. Vom Jahre 1810 an trat denn auch allmählich eine Umwandlung der Fakultät ein. Der erste, welcher neues Leben in die alte Fakultät einführte, war H. E. S. Schrader, ein Altersgenosse und Freund Savignys und Eichhorns und damit auch Mitbegründer der Historischen Rechtsschule. — Über Majer und Malblanc vgl. Klüpfel, S. 248 f. — Weniger freundlich sind die „Lebenserinnerungen von Robert von Mohl, 1799—1875“, hg. von Dietrich Koller, Bd. I, Stuttgart 1902, S. 88 ff.: „Was zunächst die Juristenfakultät betrifft, so bestand dieselbe, mit Ausnahme Schraders, der doch auch kein junger Mann mehr war, und einiger angehender Lehrer, aus denen sämtlich später nicht viel geworden ist, aus alten und zum Teil schon altersschwachen Männern. ... Unter diesen Umständen war freilich nicht viel Rechtsgelehrsamkeit von den Lehrern zu holen.“ Vgl. Ernst von Hippel, Art. „v. Mohl“ in: Staatslexikon, hg. von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., 5. Bd., Freiburg i. Br. 1960, Sp. 804 f. — Zu den hier erwähnten Tübinger Professoren auch Stintzing/Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, III, 1 u. 2, München 1898 u. 1910. — Über die Tübinger Universität und den Studienbetrieb jener Jahre vgl. auch H. R. Schinz, Tübingen und Zürich, in: Tübinger Blätter, 52, 1965, S. 36—42. — Für den Lebensstil der Tübinger Studenten sind auch die Stammbuchblätter von allerhand Ertrag. Eine hübsche Sammlung von Stammbuchblättern eines Schweizer Studenten in Tübingen aus den Jahren nach 1810 besitzt Oberrichter Dr. iur. Ernst Mettler, Stein am Rhein (Schweiz).

9) A. Schmid, Kasimir Pfyffer, S. 8 f., erwähnt, daß Pfyffer bei Malblanc doktoriert habe. Eine Rückfrage bei Frl. Dr. A. Schmid (Luzern) ergab indessen, daß die Autorin offenbar aus dem untenstehenden Brief Malblancs geschlossen hat, dieser sei auch als Doktorvater anzusprechen. Vermutlich war aber Malblanc damals Dekan. Immerhin müßte die Frage einmal genau untersucht werden, ob im Tübinger Doktorbuch nach 1810 die Einträge von den Doktorvätern oder den Dekanen stammen. Für die erste Zeit scheinen mir die Einträge von den Doktorvätern zu stammen; für die späteren Einträge zeichnen jedoch die Dekane und bezeichnen sich auch als solche. Nach der Mitteilung von Frl. Dr. Schmid ergibt sich aus ihren noch vorhandenen Materialien nichts, was mit Sicherheit darauf schließen ließe, Pfyffer hätte bei Malblanc doktoriert. Auch in seinen „Erinnerungen“ (Sammlung kleinerer Schriften Dr. Kasimir Pfyffers nebst Erinnerungen aus seinem Leben, Zürich 1866) schreibt Pfyffer nicht, er habe seine Dissertation bei Malblanc geschrieben. Auf S. 196 der „Erinnerungen“ bemerkt Pfyffer über seine erste Tübinger Zeit: „Meine Hauptlehrer waren Malblanc, Schrader und Gmelin. Mit dem Kurator der Universität, dem nachmaligen württembergischen Minister (des Kirchen- und Schulwesens) von Wangenheim war ich ziemlich gut bekannt.“ — Über seinen zweiten Tübinger Aufenthalt berichtet Pfyffer sodann S. 218: „Nachdem ich ein Jahr mich in Heidelberg aufgehalten, wendete ich mich im

Mal 1821 nach meinem geliebten Tübingen, um mir dort den Doktorhut zu erwerben. Ich bereitete mich daselbst während zwei Monaten auf das Examen vor und bestand es dann mündlich und schriftlich."

10) Schmid, S. 17 f. — Über Karl Rodecker von Rotteck (1775—1840) und Karl Theodor Welcker (1790—1869) und ihr „Staatslexikon“ vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, I, Stuttgart 1957, S. 376 f. — Für Karl Joseph Anton Mittermaier (1787—1867) und die erwähnte Zeitschrift vgl. Stintzing-Landsberg, III, 2, Text, S. 413 ff., insbes. S. 427; Noten S. 196 ff., insbes. S. 199, N. 14.

11) Urs Th. Roth, Samuel Ludwig Schnell und das Civil-Gesetzbuch für den Canton Bern von 1824—1830, Bern 1948, S. 12 ff. Schnell war ursprünglich zum Kaufmann ausgebildet worden, machte dann als „Praktikant“ eine Schreiberlehre auf einer Burgdorfer Notariatskanzlei und bestand im Juni 1795 das Examen als bernischer Notar. Nach einem einzigen Semester in Tübingen kehrte er im Frühling 1796 als wohlbestallter Juris utriusque Doctor nach Burgdorf zurück. — Vgl. auch: Die Matrikeln der Universität Tübingen, III, 1710—1817, bearb. von Albert Bürk und Wilhelm Wille, Tübingen 1953, Nr. 39 163. — Zu den kantonalen schweizerischen Kodifikationen des 19. Jhs. vgl. Peter Liver, Berner Kommentar zum ZGB, Einleitungsband, Bern 1962, S. 22 f., N. 31—34.

12) Freundliche Mitteilung von Archivar J.-P. Chapuisat (Archives cantonales vaudoises, Lausanne). Matrikel: 40580.

13) 1776 wollte bereits ein Waadtländer Aristokrat als Rechtsstudent in Tübingen: Charles-Samuel-Jean D'Apples aus Lausanne. Ferdinand E. L. S. e. n. e. r, Notare und Stadtschreiber — Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, Köln und Opladen 1962, S. 54 f. — Matrikel: 37545. Dr. iur. in Tübingen am 22. Oktober 1778.

14) Supplement S. 54. — Matrikel: 40611.

15) Freundl. Mitt. d. Herrn Chapuisat.

16) HBLS und freundl. Mitt. von Dr. med. Hans-R. v. Fels-de Craen van Haften (St. Gallen). — Matrikel: 40853. — Über ihn auch: Thomas Holenstein (d. A.), Geschichte der Konservativen Volkspartei des Kantons St. Gallen, 1834 bis 1934, St. Gallen 1934, Register.

17) Freundl. Mitt. d. Herrn Chapuisat. — Matrikel 40988 bezeichnet den Vater als „greffier de municipalité“ (Gerichtsschreiber oder Gemeindegemeinschaft?).

18) Für diesen Festschriftbeitrag müssen wir uns auf diese Namen beschränken; wir hoffen aber, die Liste gelegentlich weiterzuführen.

19) Freundl. Mitt. des Textes v. Fri. Dr. A. Schmid (Luzern).

20) Henri Meylan, L'Université de Lausanne, in: Cent cinquante ans d'histoire vaudoise, 1803 bis 1953, Lausanne 1953, S. 244 f., 250. 1820 wurde

ein dritter juristischer Lehrstuhl geschaffen. — Die Lausanner Akademie wurde 1537 gegründet, kurz nach der Eroberung der Waadt durch die Berner. Sie ist die älteste schweizerische Akademie und hatte wesentlichen Anteil an der Reformierung im französischen Sprachgebiet. Ihr Ziel war vornehmlich die Ausbildung von Pfarrern und Lehrern für die Schulen des Waadtlandes. Diesen kirchlichen Charakter behielt sie bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jhs. bei. Zur Universität erhoben wurde sie erst 1890, der Sache nach allerdings schon 1873 durch die Aufteilung in Fakultäten und die Verleihung des Doktorgrades. HBLS I, S. 191 ff.

21) Die juristische Fakultät der damals einzigen schweizerischen Universität, Basel, erlebte in jenen Jahren einen Tiefstand. 1810 gab es in Basel keine „eigentlichen studiosi juris“ mehr; der letzte hatte sich nach Heidelberg verzogen. 1813 waren wieder drei Studenten vorhanden. Andreas Staehelin, Geschichte der Universität Basel, 1632—1818, Basel 1937, S. 322 f.

22) Kasimir Pfyffer erwähnt in seinen „Erinnerungen“, S. 195 f., für seine erste Tübinger Zeit, ab März 1813, noch folgende Schweizer, die später im öffentlichen Leben ihrer Heimat eine hervorragende Stellung einnahmen: Hans (Johann) Schnell, geb. 1793, ein Vetter des oben erwähnten Samuel Ludwig S., als med. stud. 1812 in Tübingen (Matrikel 40772), Dr. med., Arzt in Burgdorf, Professor der Naturgeschichte an der Akademie Bern, führender liberal-radikaler Politiker des Kantons Bern, Großrat, Landammann (Präsident der Regierung) des Kantons Bern. Schon sein Vater, Dr. iur. Johann Schnell, 1751—1824, Stadtschreiber in Burgdorf, Freund Pestalozzis, glühender Verehrer der französischen Revolution, hatte 1775 in Tübingen studiert (Matrikel 37449).

— (Johann) Peter Mörikofer, 1793—1859, als stud. iur. 1812 in Tübingen (Matrikel 40846), Advokat; wurde Stadtpräsident von Frauenfeld, thurgauischer Staatsschreiber und Regierungsrat. Nach der Matrikel war schon sein Vater Johann Peter M. Präsident der Stadtgemeinde Frauenfeld und Mitglied des Distriktsgerichts gewesen. Die Matrikel nennt übrigens als Geburtstag den 22. Jan. 1794, das HBLS, V, S. 124, das Jahr 1793. — Pfyffer erwähnt sodann noch den bereits genannten Landammann Fels, — ferner J. Clemens Zelger, aus Stans (Nidwalden), 1793—1868, 1813 als stud. med. in Tübingen (Matrikel 40879), Sohn des Landammanns und -Pannerherrn Franz Nikolaus Zelger, 1815 Dr. phil. in Würzburg, Arzt in Stans, seit 1831 wiederholt Landammann von Nidwalden, Ehrengesandter an Tagsatzungen. — Zum Themenkreis „Schweizer Rechtsstudenten in Württemberg“ sei noch verwiesen auf Peter Walliser, Vier Solothurner an der Hohen Karlsschule, in: Oltner Geschichtsblätter (Heimatbeilage des „Morgen“), 9. Jahrg., Nr. 5/6, Olten, 11. Juni 1955.

auf Lebenszeit) der seit 1798 in der Philosophischen Fakultät als Kameralist wirkende Friedrich Karl Fulda⁴⁾ ernannt wurde. Als weiterer Illiteratus sollte auch noch der mit Vorlesungen zu betrauende Universitäts-Kameralverwalter Christoph Friedrich Ammermüller in die neue Fakultät aufgenommen werden (zu letzterem kam es dann doch nicht). Aber noch eine andere Überraschung kam über die Universität: Wenige Tage nach der Errichtung der Staatswirtschaftlichen Fakultät wurde die Verlegung der I. J. 1812 in Ellwangen errichteten Katholisch-Theologischen Fakultät an die Universität Tübingen verfügt. So waren also jetzt gleichzeitig zwei neue Fakultäten (zu den vier auf die Gründungszeit 1477 zurückgehenden) mit zunächst sechs Professoren in den jahrhundertealten Organismus aufzunehmen und zu verkraften. Die Katholisch-Theologische Fakultät sollte nach der Evangelisch-Theologischen die zweite und die Staatswirtschaftliche (nach der Juristischen, Medizinischen und Philosophischen) die sechste werden.

Kein Wunder, daß sich der Senat mit der Aufnahme der Ernannten in seine Mitte Zeit ließ und zuwarten wollte, bis sich die Regierung, der man ja die ganzen Neuerungen zu verdanken hatte, dazu herbeilassen sollte, selbst die beiden neuen Fakultäten feierlich und öffentlich einzuführen. Die neuen Lehrer waren inzwischen z. T. bereits in Tübingen aufgezogen. List hatte noch im Laufe des Dezember in der Neuen Straße 12, Ecke Hafengasse, dem heutigen Café Völter, eine „ganz eingerichtete“ Vier-Zimmer-Wohnung bezogen⁵⁾. Dorthin hat er sich auch im Februar 1818 Karoline geb. Seybold, verwitwete Neidhard, aus Bremen bzw. Wertheim zur Frau geholt. Am 10. Dezember 1818 wurde ihm dort das erste Kind, Emilie, geboren, und dort wohnte die Familie mit dem Sohn Karl Neidhard aus erster Ehe, bis List — mit Regierung und Universität zerworfen — im Mai 1819 um seine Entlassung aus der Professur einkam, und die Familie im Juni nach Stuttgart verzog⁶⁾. Auch mit den Vorlesungen hatte List noch im Januar 1818 begonnen, am 20. seine erste, die „Inauguralrede“, d. h., seine Antrittsvorlesung gehalten. Aber die Universität bzw. der Senat, dessen im einzelnen nicht mehr feststellbaren Vorstellungen gegen die Errichtung der Staatswirtschaftlichen Fakultät und die Ernennungen von List und Forstner vergeblich geblieben waren, hatte von Lists Kommen offiziell noch keine Notiz genommen; überall sprach ihn, wie er es selbst empfand, „kalte Konvenienz“ an (14. Januar 1818). Wiederholt hatte List das Ministerium darum gebeten, die Fakultät und damit ihn als Neuernannten förmlich einzuführen. Da kam — endlich, mag List sich gesagt haben — nach fast einem halben Jahr — eine Note des Kultministeriums aus Stuttgart vom 17. März 1818 nach Tübingen, die den Senat anwies, „schon jetzt und noch vor der feierlichen Einführung“ der beiden Fakultäten deren Mitglieder in den Senat aufzunehmen. (Zu der erhofften feierlichen Einführung ist es dann nie gekommen.)

Was sollte man jetzt tun? Der Rektor Dr. Christian Heinrich Gmellin, ein Jurist, ließ zunächst im Umlauf („in capsula“) bei den Senatsmitgliedern anfragen, „was vorher für Hindernisse gehoben werden könnten, um diese Einführung vornehmen zu können“. Man sah also — trotz der Ernennungen durch die Regierung — noch Hindernisse für die Aufnahme der Ernannten in den Senat vorliegen und war sich nicht klar darüber, wie sie zu beseitigen wären. Da die Umfrage „kein bestimmtes Resultat“ ergeben hatte, kam es am 1. Mai in einer Versammlung des Senats zur Beratung über die Sache. Hier meinte der Rektor, bei den drei von Ellwangen gekommenen Mitgliedern der Katholisch-Theologischen Fakultät Gratz, Drey und Herbst werde es wohl genügen, wenn sie ersucht würden, ihre für die Universität Ellwangen geschene frühere Verpflichtung auch als für die hiesige Universität geltend

Friedrich Lists Aufnahme in den Senat

Von Paul Gehring

In der Umschlagklappe meines Buches über Friedrich Lists Jugend und Reifejahre („J. u. R.“¹⁾) war gesagt worden, es dürfe wohl als abschließende Darstellung angesehen werden. Dem ist nicht so. Die Hinwendung erneuter Aufmerksamkeit auf Lists württembergische Zeit ließ unerwartet weitere, bisher verborgen gebliebene Quellen auftauchen. Im Staatsarchiv Ludwigsburg fanden sich „an entlegener Stelle zufällig“ bisher unbekanntes Materialien zu Lists Auswanderung i. J. 1825²⁾, und im Staatsarchiv Sigmaringen wurden Protokolle zu Lists kommissarischer Tätigkeit in seiner Heimatstadt Reutlingen i. J. 1816 entdeckt³⁾. Über beide Funde und ihre Bedeutung hoffe ich demnächst in den Mitteilungen der Listgesellschaft berichten zu können. Aber auch sonst konnte in dem gen. Buch nicht alles so ausführlich dargestellt werden, wie es erwünscht gewesen wäre. So soll im Folgenden einiges Zusätzliche über Friedrich List als Tübinger Professor und Senatsmitglied berichtet werden, auf das in „J. u. R.“ nicht eingegangen ist.

Es ist bekannt, daß List der Universität durch den damaligen Kultminister v. Wangenheim ungefragt aufgenötigt wurde und daß diese erhebliche Bedenken dagegen vorzubringen hatte. List hatte zwar 1½ Jahre (Herbst 1811 bis Frühjahr 1813) als Oberamtsaktuar neben den Amtsgeschäften die Universität frequentiert, auch — was bisher nicht bekannt war — anschließend noch einmal 1½ Jahre lang (bis Herbst 1814) dasselbe frei von jeder amtlichen Stellung getan. Er hat sich damals auch als „cand. jur.“ bezeichnet, aber doch kein reguläres juristisches Studium absolviert. Er war auch nicht imma-

trikulliert und hat als Abschluß kein akademisches, sondern das Aktuar-Examen abgelegt und war dann in den — wie wir heute sagen würden — gehobenen Staatsverwaltungsdienst eingetreten. Daß er nun als Rechnungsrat im Stuttgarter Innenministerium ohne vorherige Befragung der Universität am 17. Oktober 1819 zum Professor für Staatsverwaltungspraxis ernannt worden war, war ein alles Recht und „Herkommen“ übergewandter Akt der Bürokratie gewesen, über den die Universität indigniert, ja bestürzt sein mußte, nicht nur, weil mit List ein Illiteratus, also ein Nichtstudierter, in den Senat kommen würde, sondern insbesondere auch deshalb, weil nach der Absicht Wangenheims und Lists der Sinn der Ernennung der sein sollte, daß List als Professor „vom Lehrstuhl herab“ (so List selbst) seinen Kampf gegen den politisch mächtigen Schreiberstand fortsetzen, also die Tagespolitik in die Arena der Gelehrtenrepublik hineintragen sollte und zudem das Vertrauen zwischen dem Schreiberstand und List damals schon restlos zerstört war. Offiziell erschien naturgemäß nur der Einwand des Illiteratus verwendbar. So hätte der Senat in seinen Gegenvorstellungen insbesondere erklärt, daß die ernannten Lehrer z. T. keine wissenschaftliche Bildung besäßen und daher nicht zum Eintritt in den Senat geeignet seien.

Zusammen mit List war für Landwirtschaft ein zweiter Illiteratus, Baron Georg Ferdinand Forstner v. Dambenoy, zum Professor ernannt worden — beides im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Errichtung einer neuen Fakultät, der Staatswirtschaftlichen, zu deren Decanus perpetuus (also bis auf weiteres bzw.

anzusehen. Da sich die Genannten dazu bereit erklärten und niemand dagegen war, konnte ihre Aufnahme beschlossen und so gleich vollzogen werden.

Anders lag der Fall bei den Professoren Borst, Hirscher, List und Forstner. J. N. Borst, ein Jurist, neu von der Universität Erlangen gekommen⁷⁾, war dort weder Fakultäts- noch Senats-Mitglied gewesen und hatte auch „nicht graduiert“. Nun meinte aber der Rektor, auch von ihm selbst und ebenso von dem Kollegen Emmert, einem Professor für neuere Sprachen, sei, als sie seinerzeit von der Universität Bern nach Tübingen berufen worden seien (Emmert 1792, Gmelin 1813), eine Inaugural-Dissertation nicht gefordert worden, obgleich sie beide auch in Bern keine gehalten hätten. Entsprechend werde man jetzt auch bei Prof. Borst davon absehen können, vielleicht aber auch sich mit dem Versprechen begnügen können, eine solche innerhalb Jahresfrist nachzuholen. Doch man war großzügig: die Abstimmung ergab, der Kollege Borst könne „ohne weiteren Vorbehalt introduziert werden“, was sogleich geschah, und die Frage einer Dissertation pro gradu doctoris könne der Juristischen Fakultät anheimgestellt bleiben. (Borst wird eine Dissertation schwerlich nachgeholt haben; er starb schon im folgenden Jahr.)

So waren also nur noch ein neuernannter Professor der Kath.-Theol. Fakultät, der Moralthologe Johann Baptist Hirscher, und die zwei neuen Mitglieder der Staatswirtschaftlichen Fakultät, List und Forstner, übrig geblieben, bei denen die Voraussetzungen ihrer Aufnahme in den Senat zu klären waren. Hirscher hatte zwar in Freiburg studiert, aber nicht promoviert und war zuletzt Gymnasialprofessor in Rottweil gewesen, hatte also noch nie an einer Universität gelehrt. Doch hatte sich Hirscher spontan bereit erklärt, eine Inaugural-Dissertation, falls sie ihm zur Auflage gemacht würde, innerhalb Jahresfrist nachzubringen. Da Hirscher bei der Sitzung nicht anwesend war, wurde sein Fall jetzt nicht weiterbehandelt. Schon in der nächsten Sitzung des Senats vom 7. Mai wurde er dann in aller Form in den Senat aufgenommen. I. J. 1820 erstand er sich, wie versprochen, bei seiner Fakultät den theologischen Doktorgrad. Hirscher sollte bald „nächst Möhler der berühmteste und wirksamste katholische Theologe seiner Zeit werden“⁸⁾.

Blieben also List und Forstner. Auch Forstner hatte, ähnlich wie List, zwar in Jena kameralistische Vorlesungen gehört, aber kein reguläres Studium aufzuweisen, stand auch bereits in der Mitte der 50er und war seit Jahren als praktischer Landwirt bei Künzelsau tätig gewesen. Beide neuen Professoren hatten zwar auf ihren Fachgebieten Veröffentlichungen aufzuweisen, aber als reine Praktiker eben keine Inauguraldissertation. Doch für alle Fälle hatten nun List und Forstner bereits vorbeugend die schriftliche Erklärung eingereicht, „rechtlichen Erfordernissen, die an sie gemacht würden, keine Weigerung entgegenzusetzen“. So das Protokoll. Die Betroffenen hatten also von irgendwelchen Hindernissen, die ihrer Aufnahme in den Senat im Wege stehen sollten und die diese immer noch nicht hatten zustande kommen lassen, gehört, wußten gewiß auch, daß das Hindernis eben ihre Eigenschaft als Nichtstudierte bzw. Nichtpromovierte sein sollte. Aus dem, was sie nun dazu sagten, aus der Berufung auf „rechtliche Erfordernisse“, kann man geradezu einen Protest gegen den Aufschub heraushören, und die Andeutung, als sei bisher versucht worden, andere als „rechtliche“ Erfordernisse geltend zu machen. Gegen solche, also etwa Forderungen lediglich der Tradition oder der akademischen Sitze, Würde oder „Regel“, war also indirekt zugleich eine strikte Weigerung zum Ausdruck gebracht. Ist es auch nicht nachweisbar, so war doch aller Wahrscheinlichkeit nach auch hier, wie sonst so oft, Friedrich List als Sprecher am Werk gewesen und hatte die erwähnte, leider verschollene Erklärung formuliert und lan-

ciert. (Auch Hirscher hatte zunächst die „Erklärung“ mit unterzeichnet, sie aber dann durch seine dem Senat erklärte Bereitwilligkeit zur Nachbringung einer Promotion für seine Person praktisch aufgehoben.)

Jetzt nun, da es im Senat zur Verhandlung darüber kam, meinte der Rektor einleitend, da die Staatswirtschaftliche Fakultät das Recht, akademische Grade zu verleihen, nicht erhalten habe, und solange dies nicht der Fall sei, „dürfte“ seines Erachtens „eine Abweichung von der Regel stattfinden“. Professor Fulda, als Dekan der Fakultät vom Rektor um seine Meinung gefragt, sagte, er könne nur wiederholen, was er bereits in capsula geäußert, daß nämlich von den Mitgliedern der Fakultät eine Dissertation nicht gefordert werden könne, einmal, „weil die Rechte der Fakultät noch nicht bestimmt“ seien, und zum andern, „weil ihr das Recht, Doctores zu creieren, abgeschlagen worden sei“⁹⁾. Damit bot sich ein Ausweg. Es kam dann zu dem Beschluß — und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die entsprechende Weisung des Reskripts vom 17. März —, List und Forstner förmlich in den Senat aufzunehmen, jedoch

Friedrich List

Eigenhändiger Eintrag von Friedrich List im „Album“, d. h. der Matrikel der Universität Tübingen; 1. Mai 1818.

mit dem gewundenen Zusatz: „Dabei aber sich von seiten des akademischen Senats nähere Bestimmungen, die für sie (also List und Forstner) bindend sein würden, unter Zustimmung der höheren Behörde vorzubehalten“¹⁰⁾. — Für Fulda mag der Hergang vermutlich persönlich wenig angenehm gewesen sein, war er selber doch zwar seit 1798 als Professor für Kameralwissenschaften tätig gewesen, aber extra senatum, und erst im Jahre 1810 in den Senat aufgenommen worden, und dies ohne Inauguraldissertation und Promotion! Erst mit seinem Ausscheiden aus der Philosophischen Fakultät bei der Bestellung zum Dekan der Staatswirtschaftlichen Fakultät hatte ihm dann jene den Dr. phil. ehrenhalber verliehen (31. Oktober 1817), so daß er selbst also erst seit ganz kurzer Zeit „die Regel“ repräsentierte.

Das ausführliche Protokoll schließt dann mit der Beschreibung des Aufnahme-Zeremoniells, das im Wortlaut folgen möge. Es heißt da, nach dem Conclusum seien „die drei Herren Professoren Borst, List und von Forstner durch mich secretarius in das Senatszimmer berufen und von dem Herrn Rector eine kurze Anrede an sie gehalten worden, wobei den beiden letzten zugleich obige Reservation eröffnet wurde. Hierauf wurde die Beedigung derselben vorgenommen, wobei von mir secretarius der gewöhnliche Vorhalt, und dann, nachdem die drei Herren Professoren zuvor dem Herrn Rector Handtreue gegeben hatten, die Eidesformel vorgelesen und von den drei Herrn Professoren während Aufhebung der drei vordern Finger wörtlich nachgesprochen wurde. Es erfolgte sodann die Inscription derselben in [!] Album, und nachdem der Herr Professor Borst in eigenem und der beiden andern neuen Herrn Professoren Namen in einer kurzen Rede sich und die beiden neuen Herrn Professoren dem Wohlwollen Amplissimi Senatus empfohlen hatten, wurden Ihnen nach der schon vorher festgesetzten Ordnung ihre Sitze angewiesen“¹¹⁾.

List und Forstner waren also jetzt in den Senat aufgenommen, aber nur unter einem Vorbehalt, dessen Wortlaut man nicht kennt und dessen inhaltliche Bedeutung nicht ohne weiteres zu erschließen ist. Doch kann u. E. nach dem ganzen Zusammenhang mit der „Reservation“ wohl kaum etwas anderes gemeint gewesen sein, als die Auflage für jeden der beiden, eine Inauguraldissertation und Promotion nachzuholen, sobald der Staatswirtschaftlichen Fakultät das Promotionsrecht ver-

liehen sein würde¹²⁾. Da sich List und Forstner ihrerseits schon vorher zur Erfüllung aller „rechtlichen“ Erfordernisse bereit erklärt hatten und zugleich der Senat die Reservation an die Zustimmung der Regierung, mit der sie erst rechtsverbindlich werden sollte, geknüpft hatte, waren die Hindernisse mit eleganten diplomatischen Schachzügen ausgeräumt bzw. der Regierung zur Entscheidung zugeschoben, und konnte und brauchte sich die Universität der Befolgung des Reskripts vom 17. März nicht länger zu entziehen. Die Reservation blieb, wenn wir ihren Inhalt richtig gedeutet haben, in der Folge rein auf dem Papier. Die Fakultät erhielt das Recht zur Promotion erst im Mai 1830, als List, der es übrigens schon im Dezember 1817 für die Fakultät gefordert hatte, an der Universität längst ausgeschieden und die ganze Sache vergessen war¹³⁾. Fest steht jedenfalls, daß Forstner bis 1829 im Amt stand, aber nie promoviert hat. Der Senat war also mit seiner „Regel“, auf die er sich jetzt hatte berufen wollen, und die, wie die Beispiele von Gmelin, Emmert und Fulda zeigen, verdächtig nach einer ad-hoc-Konstruktion gegen die

Prof. des Kameralwiss. H. H.

Aufnahme von List und Forstner aussieht, bei der Regierung nicht durchgedrungen.

Über Lists Mitwirkung im Senat und in der Fakultät ist in „J. u. R.“ berichtet: es war wenig; im Senat wird er — soweit die Protokolle erhalten sind — nur zweimal als anwesend aufgeführt, am 30. Juni und 19. November 1818, beide Male, wie es scheint, ohne zu sprechen. Am 1. Mai 1819, also genau auf den Tag ein Jahr nach seiner offiziellen Aufnahme in den Senat, legte List die ihm von Anfang an unbequeme Würde wieder nieder, um frei zu werden für seine Tätigkeit als Konsulent des Handelsvereins. Sie sollte ihn zum erstenmal in großartigem Elan hinaustragen aus der Enge Tübingens und Württembergs auf die gesamtdeutsche und europäische politische Bühne.

Anmerkungen:

- 1) Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1964, mit einem Geleitwort von Oberbürgermeister Oskar Kalbfell, Reutlingen.
- 2) Mitgeteilt von Oberstaatsarchivar Dr. Facius in seiner Anzeige des Buches in: Zeitschrift für württ. Landesgeschichte 24, 1965, S. 237.
- 3) Neuestens ermittelt durch Stadtarchivar Dr. P. Schwarz, den Leiter des List-Archivs in Reutlingen, im Staatsarchiv Sigmaringen bei Beständen des Oberamts Reutlingen — unter irreführender Bezeichnung im Repertorium.
- 4) Über F. C. Fulda (1774—1847), Karlsschüler, Professor der Kameralwissenschaften in Tübingen seit 1798, vgl. Lbb. a. Schwaben u. Franken 9, 1963 (P. Gehring). Dort ist erwähnt, daß Fuldas Wahl zum Rektor i. J. 1833 von der Regierung aus ihm nicht belastenden Gründen nicht bestätigt wurde. Dazu kann ergänzend mitgeteilt werden, daß Fulda schon einmal das Rektorumat bekleidet hatte, und zwar im WS 1819/20, also im ersten Semester nach Lists Ausscheiden aus der Fakultät und Universität — gewiß eine Art Anerkennung der für Fuldas irenische Natur besonders schweren Belastungen, die er als Dekan mit dem überlegen-eigenwilligen und heftigen Fakultätskollegen durchzustehen gehabt hatte.
- 5) Lists Wohnung als Professor in Tübingen war nach Auskunft des ersten Kenners der Tübinger Stadtgeschichte, Professor Dr. Reinhold Rau, dem diese Schrift zum 70. Geburtstag gewidmet ist, unbekannt, bis sie Ende 1963 der Reutlinger Stadtarchivar Dr. Paul Schwarz in einem bisher unveröffentlichten Brief des Tübinger Privatdozenten in der Staatswirtschaftlichen Fakultät und Mühlenbesitzers Dr. Eduard Schweißhardt an List vom Juni/Julii 1841 erwähnt fand. In dem Brief feiert der Absender den durch sein Nationales System von 1841 plötzlich berühmt gewordenen List als „einen der ersten, wenn nicht den ersten Bürger Deutschlands“ und läßt ihn wissen, daß seine (Lists) ehemalige Wohnung „nun eine Bierkeipe vom jungen Hanskarle“ geworden sei (womit die Locierung möglich ward). Er (Schweißhardt) habe damals seine elterliche Wohnung ebenfalls „in der neuen Straße in Tübingen“ gehabt und sei als Bub „einer der Hauptgassenjodel gewesen, der ihnen vielleicht einmal die Scheiben eingeworfen hat,

und ein Schulkamerad ihres Knaben, den er unter dem Namen Neldhardt kennt" (gemeint war Karl Neldhardt, der Sohn von Lists Frau aus erster Ehe, geb. 1809 in Bremen; Schweikhardt war 1805 geboren) (Staatsbibliothek München; Ablichtung im List-Archiv Reutlingen, Fasz. 56 Nr. 35). Bruchstück einer Bedankung Lists an Schweikhardt vom 4. August 1811 in: List, Werke, Band 8, hsg. von E. Salln, 1933 S. 591 (nach List-Archiv Reutlingen Fasz. 39 Nr. 26). Seiner Frau schrieb List am gleichen Tag dazu u. a.: „Nun bin ich doch auch in Tübingen rehabilitiert, gottlob, wo ich früher so wenig gegolten habe“ (Werke ebenda).

6) Lists Wohnung in Stuttgart in den „für seinen ganzen Lebensgang entscheidungsvollen Jahren“ ab Juni 1819 bis zu seiner Ausreise nach Amerika 1. J. 1825 ist unbekannt (K. Stenzel, Stuttgarter Erinnerungen an Friedrich List, in: Amtsblatt d. Stadt St. 4. August 1934). Eine gewisse Vermutung kann vielleicht aus einem Briefe Lists an seine Frau aus Frankfurt vom 22. August 1820 entnommen werden. List ging damals — nun Konsulent des Handelsvereins geworden — mit dem Gedanken um, auf ein Jahr nach Frankfurt umzuziehen und schlug dafür der Gattin vor, „nur das Nötigste mitzunehmen; das Übrige würde in eine gemietete Kammer in Stuttgart gestellt. Vielleicht sind die Löfflundschen geneigt, uns das hintere Zimmer zu diesem Behuf zu überlassen“ (List-Archiv Reutlingen, Sammlung Pacher Nr. 23, auch Werke Bd. 8, S. 185 f., jedoch ohne diesen Passus). — Nach frdl. Mitteilung von Archivdirektor Dr. Vletzen des Stadtarchivs Stuttgart kann mit den „Löfflundschen“ nur die Buchhändlerfamilie Löfflund gemeint sein, der das dreistöckige Haus in Stuttgart, Calwer Straße Nr. 19, gehörte. Lists Hinweis auf „das“ hintere Zimmer bei Löfflunds erlaubt vielleicht die Annahme, daß die Familie List dort gewohnt hat.

7) So nach dem Senatsprotokoll; nach Klüpfel, Gesch. d. Univers. Tübingen S. 457 sei Borst aus Rostock gekommen.

8) ADB 12, S. 470.

9) Auf eine Anfrage des Ministeriums gleich nach der Errichtung der Fakultät, ob ihr das Promotionsrecht einzuräumen sei, hatte der Senat unter Hinweis darauf, daß nirgends in Deutschland Doktoren der Staatswirtschaft kreiert würden, dies der Regierung anheimgestellt, so daß es der Fakultät jetzt nicht zuerkannt wurde. Da der genannte Hinweis insofern nichtssagend war, als es keine gleichartige Fakultät an einer anderen deutschen Universität gab, dürfte hier eine Art Trotzreaktion des sich von der Regierung überfahren fühlenden

Senats vorliegen: wenn die Regierung Illiterati in die Fakultät aufgenommen wissen wollte, ihr also wissenschaftlich gleichen Rang mit anderen Fakultäten nicht gewährleisten wollte, wollte auch Senat und Fakultät einen solchen nicht beanspruchen.

10) Der Beschluß ging noch so weiter: „Zugleich wäre die Staatswirtschaftliche Fakultät zu veranlassen, für künftige Fälle Gesetze oder Statuten für ihre Fakultät zu entwerfen, und zu bitten, solche dem Senat vorzulegen.“ Das erschien umso dringender, als für die Katholisch-theologische Fakultät bereits im Januar 1818 „Organische Bestimmungen“ alles Nötige geregelt hatten, insbesondere die neue Fakultät „mit ganz gleichen Rechten und Vorteilen“ wie die bisherigen Fakultäten ausgestattet hatten, also namentlich auch mit dem Promotionsrecht (Reyscher XI 3, S. 594 ff.). Wie die Sache weiterging, bedarf noch der Klärung.

11) Die Sitzfolge war — wie im „Album“ —: Borst, List, Forstner, Hirscher. Maßgebend war (für Sitz- und Stimmfolge!) das Datum der Ernennung (Reyscher XI 3, S. 610 f.; Min.-Erl. v. 28. Januar 1818). — Eintrag „in Album“ (ergänzte Librum, also in das weiße d. h. weißblättrige Buch) bedeutete eigenhändigen Eintrag in die Matrikel der Universität, in die sich jeder hinzukommende Lehrer und Student einzuschreiben hatte (vgl. das Faksimile). — In der gleichen feierlich-formlichen Weise wurden auch bisherige Extraordinarien, die als solche damals von der Kgl. Studiendirektion auf denselben „Vorhalt“ vereidigt wurden, bei der Aufnahme in den Senat nach Ernennung zu Ordinarien unter Berufung darauf, also ohne neue Vereidigung, jedoch gegen „Handtreue“, in den Senat aufgenommen, so z. B. der ao. Professor der Medizin und Philosophie seit 1812 Eschenmayer und der ao. Professor der Philosophie seit 1816 Sigwart, beide am 2. Juli 1818. — An Stelle der Beidigung auf den „Vorhalt“ trat nach Inkrafttreten der Verfassung von 1819 der Eid auf diese (Reyscher XI 3, S. 633; 21. Okt. 1819).

12) Daß List etwa nur Sitz im Senat, aber (als Illiteratus) kein Stimmrecht hätte bekommen sollen, ist gewiß nicht anzunehmen. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, und List wäre dann bestimmt nie im Senat erschienen (was doch nachweislich der Fall war).

13) Promoviert wurde zum „Doctor oeconomiae publicae“, und dann seit der Umbenennung in Staatswissenschaftliche Fakultät i. J. 1832 (und anscheinend z. T. schon vorher) zum „Dr. scientiae politicae“ (so auch Fürst Bismarck 1835 honoris causa).

Süvern waren vorgesehen für Latein 76, für Griechisch 50, für Deutsch 44 Wochenstunden (ebenfalls für zehn Schuljahre). Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, II, 431, stellt lakonisch fest: „Am zähesten unter allen deutschen Ländern hat Württemberg an seinem im Reformationsjahrhundert begründeten Schulwesen festgehalten.“ Thiersch, der Reformator der bayrischen Gymnasien, der 1834 die württembergischen Schulen besuchte, spendet zwar der württembergischen Lateinschule mit ihrem unterschiedenen Lateinunterricht seinen uneingeschränkten Beifall, findet aber, der dort vorbereitete Boden könnte auf der Oberstufe reicher angebaut werden, und sieht die Ursache dafür darin, daß die große humanistische Bewegung Württemberg bisher fremd geblieben sei. Zu dieser Schulwelt gehört auch unser Gymnasium von 1855.

Fast 50 Jahre lang war das Gymnasium die einzige Schule der Stadt, die zur Reifeprüfung und damit zur Universität führte. Von 1855 bis 1905 gingen im Durchschnitt jährlich 14 Abiturienten dorthin ab. Man hört so oft die Klage, die höhere Bildung sei dem Wandel der Gesellschaft nicht nachgekommen. Wenn wir aber festhalten, daß die Gymnasien Tübingens heute das Zehnfache an Abiturienten ausbilden, so muß man zugeben, daß die Anpassung an die Bedürfnisse der Zeit doch recht respektabel ist. Es wäre lohnend, einmal eine Untersuchung über die soziale Herkunft der Schüler des Tübinger Gymnasiums bis 1905 vorzunehmen.

Viel interessanter als diese Befriedigung des mengenmäßigen Bedarfs an Abiturienten ist natürlich die innere Anpassung der Schule an die geistigen Bedürfnisse der sich wandelnden Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Unsere Kollegen von 1855 hätten die Notwendigkeit einer solchen Anpassung nicht verstanden, sicher nicht gebilligt, wengleich es auch in Württemberg nicht an scharfer zeitgenössischer Kritik an der Schule gefehlt hat. Die Schule ist zwar keine bloße Funktion der jeweiligen Gesellschaft; es ist durchaus ihr Recht, ja ihre Pflicht, gegen Anforderungen der Gesellschaft, die die Bildungsaufgabe der Schule gefährden, nachdrücklichen Widerspruch zu erheben. Aber sie ist natürlich doch ein lebendiges Glied am Körper der Gesellschaft und macht ihre Zustände, oft ohne es zu merken, mit Bildungsmittel und Bildungsziel der Schule sind also keine absoluten Größen; sie sind auch nicht Selbstzweck — eine gefährliche Vorstellung, der die Schule leicht verfällt —, sondern sie dienen dazu, der jungen Generation die Kenntnisse und sittlichen Einsichten zu vermitteln, die es ihr erlauben, dereinst in führenden Stellungen verantwortlich zu handeln; dereinst, d. h. für Schüler, die jetzt in das Gymnasium eintreten, frühestens im Jahr 1880.

Ich brauche hier nicht auszuführen, welche Revolution in den Formen des Lebens, in Denken und Fühlen, Wollen und ausgreifendem Planen sich in den 100 Jahren abgespielt hat, von denen hier die Rede ist. Der Weg ging von den großen Systemen des Idealismus zur Existenzphilosophie, von Goethe zu Brecht, von kleinstaatlichem Denken zu globalem Planen und Reisen, vom Zündnadelgewehr zur Atombombe.

Die Anpassung der Schule in die sich wandelnde Welt erfolgte schrittweise und ist abzulesen an der Reihenfolge der jeweils neuen Lehrpläne, die für den Unterricht jeweils neue Grundlagen schufen, so, um nur die letzten zu nennen, 1912, 1928, 1938, 1957. Zur Zeit stehen wir in einer weiteren bedeutsamen Veränderung, die unter dem Gedanken: „Gleichheit der Bildungschancen und Erfassung der Begabungsreserven“ steht. Daneben lief, nicht so exakt datierbar und unmerklich sich verwirklichend, ein tiefgehender Wandel der pädagogischen Einsichten und Methoden und eine spürbare Änderung in Stil und Klima der einzelnen Schulen.

Der Lehrplan von 1855 ist in dem von 1957 nicht wiederzuerkennen. Interessanterweise

Unser Gymnasium im Wandel der Zeiten

Von Erich Haag

Wundere sich niemand, daß in der Überschrift meines Reinhold Rau gewidmeten Beitrags der Ausdruck „Unser Gymnasium“ erscheint! Als ich als frischgebackener Studienassessor im Jahre 1925 am Uhlandgymnasium die Schularbeit begann, war dort Reinhold Rau als junger Lehrer tätig, und die letzten zwölf Jahre seines aktiven Dienstes habe ich wieder mit ihm an der geliebten Schule in der Uhlandstraße verlebt. Anfang und Ende unserer gymnasiale Arbeit sind also mit dem Uhlandgymnasium verknüpft, und so mag es denn mit Recht heißen „Unser Gymnasium“. Daß ich das Uhlandgymnasium im Wandel der Zeiten betrachte, wird jeder verstehen, der die historischen, vor allem die lokalhistorischen Neigungen und Leistungen des Jubilars kennt. Und überhaupt: eine Schule wie die unsrige lebt fast ganz aus der lebendig aufgenommenen Vergangenheit; fast möchte ich sagen: das Wesen unserer Bildungsarbeit ist Erinnerung. So sei's drum: Rückblick — aber auch Ausblick.

Vor ihrer Erhebung zur Vollanstalt (1855) war die Schule ein fünfklassiges Lyceum, das seine Schüler vom 6. bis zum 16. Lebensjahr zehn Jahre lang unterrichtete, so daß man jeweils zwei Jahre in einer Klasse verblieb. Die 1811 eingerichtete Reifeprüfung wurde für alle Kandidaten gemeinsam in Stuttgart abgehalten; zugelassen wurden alle Bewerber, die 18 Jahre alt waren. Ein Schüler des Tübinger Lyceums, der die Reifeprüfung ablegen wollte, blieb also vier Jahre lang in der letzten 5. Klasse, deren Lehrer die recht schwierige Aufgabe hatten, die verschiedenen Altersstufen; die in dieser Klasse zusammengefaßt waren, gleichermaßen zu fördern. Von 1818 bis 1854 sind etwa 300 Schüler des Lyceums zur Universität gegangen, also jährlich

etwa acht. Im Jahre 1855 wurde das Lyceum „vermöge einer königlichen Entschließung durch Errichtung einer weiteren Klasse an der oberen Abteilung zu einem Landesgymnasium (d. h. zu einer Vollanstalt) erhoben“. Die Schule führte also jetzt in sechs Klassen zwölf Jahrgänge (vom 6. bis 18. Lebensjahr), von denen die zwei ersten Jahrgänge als Elementarschule für die Sechs- und Siebenjährigen vom Gymnasium abgesondert wurden. Das Gymnasium selbst führte dann in zehn Jahren zur Reifeprüfung. Wir haben also in etwa den vertikalen Aufbau des gymnasiale Schulwesens, der bis 1920 bestehen sollte.

Der Unterrichtsplan war nach heutigen Begriffen monströs. Der erste und zweite Jahrgang des Gymnasiums hatte 19 Wochenstunden Latein, der fünfte, in dem das Griechische mit zehn Wochenstunden einsetzte, immerhin noch zehn Stunden Latein. Insgesamt hatten die Schüler in ihrer zehnjährigen Schulzeit 120 Stunden Latein, 54 Griechisch, 16 Französisch, 34 Mathematik; demgegenüber gab es nur 18 Stunden Deutsch. Auch die Wochenstundenzahlen waren beträchtlich: die erste Klasse hatte 33, die zweite und dritte hatte 37, die vierte und fünfte 39 Wochenstunden; das waren aber Vollstunden, so daß der Unterrichtsplan der fünften Klasse, also der Dreizehn- bis Vierzehnjährigen folgendermaßen aussah: Montag bis Freitag acht bis zwölf und zwei bis fünf Uhr; Samstag acht bis zwölf Uhr, dazu die erheblichen Hausaufgaben. In der Tat, eine harte Schule!

Vergleicht man diesen Unterrichtsplan mit dem Lehrplanentwurf Süverns für die preussischen Gymnasien von 1812, so muß man zugeben, daß der Neuhumanismus in Preußen eine wohlthuende Reform durchgesetzt hatte, der sich Württemberg bislang verschloß. Bei

gleichgeblieben ist die Zahl der Stunden, die in der modernen Fremdsprache, damals Französisch, heute Englisch, und in Mathematik vorgesehen sind. Gewaltig ist die Zunahme der Stunden für Deutsch (etwa im Sinne des Süvernschen Entwurfs) und für die Naturwissenschaften; praktisch neu hinzugekommen sind die musischen Fächer und das immer wieder neubenannte Fach, das der politischen Erziehung dient. Die Gesamtzahl der Pflichtwochenstunden des Schülers und auch die für Hausaufgaben vorgesehene Zeit sind wesentlich geringer geworden, und durch die Einführung der Kurzstunde (45/50 Minuten) statt der Vollstunde (60 Minuten) ist es möglich gewesen, den Pflichtunterricht im wesentlichen auf den Vormittag zu beschränken. Die Vermehrung der Zahl der Fächer und die Verkürzung der Unterrichtszeit gehen ausschließlich zu Lasten des Unterrichts in den alten Sprachen.

Ich vergleiche im folgenden den Unterrichtsplan von heute nicht mit dem Tübinger Gymnasium von 1855, das ich oben aus lokalhistorischen Gründen gezeichnet habe. Ich gehe vielmehr auf den Lehrplanentwurf von Süvern zurück, an dessen langjähriger Beratung erste Fachleute teilgenommen haben, wie Wilhelm von Humboldt, F. A. Wolf, Schleiermacher und Bernhardt, der bedeutende Direktor eines Berliner Gymnasiums, und außerdem auf den württembergischen Lehrplan von 1928. Zunächst eine kurze Bemerkung zum Schulaufbau. Das alte Gymnasium war zehnklassig; erst indem den zwei Elementarklassen eine dritte, die sogenannte Vorklasse, zugefügt wurde, entstand die uns bekannte Form des neunjährigen Gymnasiums. Diese drei Klassen, die die Sechsbis Achtjährigen umfaßten, waren nicht etwa Volksschulklassen, sondern unterstanden dem Leiter des Gymnasiums und hatten nur die Aufgabe, auf dieses Gymnasium vorzubereiten. Erst nach dem ersten Weltkrieg wurde die allgemeine, vierjährige, der Volksschule unterstehende Grundschule eingeführt und die Schulzeit damit um ein Jahr verlängert. Seit 1920 gibt es also einen für den ganzen Jahrgang verpflichtenden gemeinsamen Unterbau aller Schulformen. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist das Bestreben, diese „Einheitsschule“ auszudehnen, stark gewachsen. Einzelne Bundesländer, z. B. Berlin und Hamburg, haben die sechsjährige Grundschule eingeführt. Auch wo das nicht oder nicht mehr der Fall ist, ist die Tendenz unverkennbar, die zwei ersten Klassen des Gymnasiums vom eigentlichen Gymnasium abzutrennen als „Förderstufe“, „Übergangsstufe“, „Orientierungsstufe“, und sie in Methode und Lehrplan zum Zweck der größeren Durchlässigkeit den anderen weiterführenden Schulen anzupassen. Gegenüber der bis 1920 geltenden vertikalen Gliederung der Schulformen drängt die horizontale Gliederung mächtig nach vorne. Das eigenständige neunklassige Gymnasium steht heute also in einer beständigen Auseinandersetzung mit einer irgendwie gearteten Form von Einheitsschule, die aus politischen und soziologischen Gründen auch im internationalen Raume Boden gewonnen hat und noch gewinnt.

Spricht man heute von der Notwendigkeit, die Schulzeit zu verkürzen, so denkt jedermann an die „Einsparung“ der letzten Gymnasialklasse; und doch wäre es eigentlich näher gelegen, in dieser Notlage die 1920 verfügte Vermehrung der vorbereitenden Grundschulklassen rückgängig zu machen. Daß davon nicht die Rede ist, nicht die Rede sein kann, ist ein Zeichen für die völlig veränderte Situation unseres Schulwesens. Erst in jüngster Zeit hört man den Wunsch, man möge wenigstens begabten Schülern das Überspringen der dritten Grundschulklasse erleichtern und dadurch ihre Schulzeit verkürzen.

Und nun zur Verteilung der Unterrichtsstunden: Latein hat statt der 76 Stunden bei Süvern und der 60 Stunden im württembergischen Lehrplan von 1928 heute noch 43 Stunden, Griechisch statt 45 bei Süvern und 36 im

Jahre 1928 noch 30, also im ganzen 60/70 Prozent des alten Bestandes. Ich sage das nicht klagend oder gar anklagend, sondern ich stelle nur fest und suche es zu deuten. Die großartige Einseitigkeit des alten Gymnasiums, die auf der dominierenden Stellung der alten Sprachen beruhte, ist aufgegeben, damit aber auch die Konzentration des ganzen Bildungsgutes im antiken Erbe. Das ist nicht Willkür eines einzelnen, sondern die Folge der allgemeinen Entwicklung. Wer wollte heute einen jungen Menschen als gebildet in die ihn erwartende Welt entlassen, ohne daß er sich elementare Grundkenntnisse der Naturwissenschaften und ihrer speziellen Methoden erworben hätte? Der Abiturient unserer Schule muß gleichermaßen in der Lage sein, Theologie und theoretische Physik zu studieren. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß dies der Fall ist.

Dazu kommt noch, daß das geschichtliche Denken des 19. Jahrhunderts uns gezeigt hat, daß die schlechthinige Vorbildlichkeit der griechischen und lateinischen Antike, auf der das Bildungsideal des alten Gymnasiums beruhte, eine zeitbedingte Vorstellung war und nicht festgehalten werden konnte. Sollen wir deshalb auf das Erbe der Antike für unsere Bildungsarbeit verzichten? Nein, denn wir haben zugleich erkannt, daß die Welt, in der wir leben, eine innere Einheit aufweist, die sie deutlich abhebt etwa gegen die Welt des Orients. Diese innere Einheit beruht auf der Verwurzelung in Antike und Christentum. Wer also wirklich will, daß unsere Zeit ein begründetes Verständnis ihrer selbst gewinne, muß das geistige Erbe von Antike und Christentum in die heutige Bildungsarbeit mit einsetzen. Selbst wenn ein ganz neuer Äon menschlichen Daseins begänne, könnte er nicht gedeihen ohne „Erinnerung“.

Wir müssen also beides leisten: Erinnerung des Vergangenen und Aufgeschlossenheit für das Gegenwärtige und Kommende. Paulsen, der Geschichtsschreiber der deutschen höheren Bildung, hat dies „Utraquismus“ genannt. Er hat es für schwierig, ja für unmöglich gehalten, beides sinnvoll zu vereinigen. Zu den Schwierigkeiten, die er gesehen hat, kommt neu die Tatsache hinzu, daß wir infolge der Verflechtung jeder Nation in die Weltverhältnisse es in Zukunft wirtschaftlich, politisch und geistig mit Völkern, ich denke vor allem an die afrikanischen Völker, zu tun haben werden, die mit den Ursprüngen unseres Daseins keine Berührung haben und darum nicht in unseren Kategorien denken und denken können. Sollen wir vor diesen Schwierigkeiten kapitulieren und die höhere Bildung auf eine zweckmäßige Vorbereitung für die Bewältigung der Weltprobleme der Gegenwart beschränken — unter Verzicht auf die Erinnerung unserer abendländischen Vergangenheit? Dieser Verzicht wäre eine kurzschlüssige Fehlentscheidung. Kein Mensch weiß heute, mit welchen Materien und mit welchen Entscheidungen der Schüler von heute im Jahre 1990 konfrontiert werden wird. Das ist ebenso unberechenbar, wie es 1920 unberechenbar war, daß im Jahre 1945 die erste

Atombombe fallen würde. Aber das ist berechenbar, daß die dann fällige richtige Entscheidung abhängt von der Einsicht in die großen Zusammenhänge und von dem sittlichen Wertbewußtsein der Verantwortlichen. So wichtig die Kenntnis der Weltverhältnisse ist, wichtiger ist, daß die Träger der Verantwortung imprägniert sind von den Wertvorstellungen, die unsere geistigen Vorfahren in unermüdlicher, neidloser Bemühung erarbeitet haben. Mögen diese Vorstellungen noch so sehr auseinander gehen, sie geben den Rahmen, innerhalb dessen eine abendländische Entscheidung möglich ist. Es ist leicht, tabula rasa zu machen; es ist — rebus sic stantibus — fast unmöglich, hernach einen neuen Maßstab zu setzen.

Ich kehre zu meinem Ausgangspunkt zurück. Unser Gymnasium hat tiefgreifende Eingriffe in Schulaufbau und Schulplan erfahren, aber noch ist es in seiner Substanz unangetastet geblieben. In der Erinnerung des Vergangenen und in der exemplarischen Erarbeitung des Gegenwärtigen bildet es fähige junge Menschen zu verantwortlichem Tun in ihrer Zeit.

Natürlich ist diese Aufgabe schwieriger geworden als früher. Ich sehe die Hauptschwierigkeit darin, daß die Vielfalt der Fächer und Stoffe, Geisteswissenschaft und Naturwissenschaft, Gemüthhaftes und Rationales, Vergangenheit und Gegenwart keine Einheit mehr darstellen und sich nicht zur Einheit eines Weltbildes zusammenordnen, ja daß einzelne von ihnen in scharfem Gegensatz zueinander zu stehen scheinen. Man schaue sich einmal die disparaten Gegenstände an, die einem Schüler der Oberstufe an einem Vormittag vorgeführt werden. Da hatte es das alte Gymnasium viel leichter und schöner. Aber daß es jetzt so ist, ist nicht Schuld der Schule und der für das Schulwesen Verantwortlichen. Ein Zeitalter, das selbst kein einheitliches Weltbild besitzt, das bewußt pluralistisch ist, kann auch nicht eine Schule mit einem geschlossenen Bildungskosmos haben. Was die Schule tun kann, ist, daß sie das Bewußtsein von diesem Problem, von dieser Aporie weckt und wach erhält, indem jedes Fach sich peinlich bemüht, nicht den Eindruck zu erwecken, in ihm sei die Wahrheit verkörpert. Das wäre eine schöne Aufgabe für eine philosophische Propädeutik in den obersten Klassen. Diese hatte im alten württembergischen Gymnasium aus verständlichen Gründen stets einen festen Platz. Leider ist gerade der Pflichtunterricht in philosophischer Propädeutik dem Stoffandrang zum Opfer gefallen!

Die Aufgabe ist also schwieriger geworden. Aber wie sollte die höhere Bildung nicht schwieriger geworden sein in einer Zeit, in der alles schwieriger geworden ist? Heute hat der romantische Wunsch nach einer Rückkehr des Vergangenen keinen Sinn; heute hilft nur der tapfere Durchbruch nach vorne. Dazu macht uns Mut der Einsatz unserer der Sache verpflichteten Lehrer und die Bereitschaft unserer fähigen Schüler, die willens sind, mit uns den Weg von Homer über Goethe zu Brecht zu gehen.

Valentin Salomon und seine Genealogie der Hippen von Remmingsheim

Von Hans Rommel (Freudenstadt)

„Valentin Salomon von Fulda, Maler zu Horb“, wie er sich formelhaft immer wieder benennt, ist bisher, soweit wir sehen, nur durch Martin Crusius¹⁾ ins Schrifttum gekommen; aus ihm übernahm Hans Rott 1934 den Namen. Und doch hat vermutlich mancher schon die genealogischen Zusammenstellungen dieses Wappenmalers und Stammbaumzeichners durchgeblättert, wohl auch ausgenutzt, in einer Handschrift des Stuttgarter Hauptstaatsarchivs (J. 1—3, Nr. 150).

Sonstige Quellen schweigen über ihn. In Fulda kannte man, auf eine Anfrage vor einigen Jahren, nicht einmal seinen Namen. Ebensovienig erwähnen ihn die spärlichen Horber Ratsprotokolle und Akten des ausgehenden 16. Jahrhunderts. So ist man angewiesen auf die wenigen Angaben im Stuttgarter Sammelband: „Collectanea und Beschreibung verschiedener Gräflichen, Freyherrlichen und Adlichen Familien, meistens in Schwaben, und auch einigen andern benachbarten Län-

dem. Aus den Manuscriptis Wolffgangi und Joh. Jacobi Gabelcoferi, Johannis Widmanni und Valentini Salomon von Fulda. Von diesen rund 200, fast durchweg von derselben Hand geschriebenen Folioblättern geht der überwiegende Teil auf unseren Maler zurück, nur die zwei ersten und letzten Stücke stammen mit Sicherheit anderswoher. Ein Gabelcofer schrieb die Randnotizen für die nicht ganz fertiggestellten Register. Die Mitarbeit des Johannes Widmann bleibt unklar.

Schon das dritte Stück, der „Extract aus einem alten geschriebnen Permentinen-Buech, so aus dem Kloster Reichenbach kommt“, über Freie Leute, Heerschilde u. ä., hat wohl Valentin Salomon durch Vermittlung des dortigen Priors Hügel erhalten. Daß er sich auch für Domberrn, vorwiegend aus Köln, interessiert hat (Bl. 21: „Nun folgen Herrliche Thumherrn Ahnen“), läßt darauf schließen, daß Salomon zuerst am Niederrhein tätig war, ehe er nach Horb kam. Dann folgt der für uns wichtigste Teil.

Aus zerstreuten Bemerkungen darin ergibt sich: Vor 1569 kam Valentin Salomon nach Horb, wohl durch den Obervogt Basilius Hipp v. Remmingsheim, der manche Aufträge für ihn hatte. Mit Diepolds v. Ehingen Witwe Anna (die im Jahr 1573 nach Rottenburg zog und dort bald starb: Holzherr S. 93) und ihren Kindern habe er einstmals zu Börstingen zu Nacht gegessen (Bl. 33'). Mit diesem Geschlecht beschäftigte er sich eingehend (25 bis 40'). Den von Nik. Frischlin zusammengestellten Stammbaum Jakobs v. Ehingen zeichnete er 1592 bei dessen Sohn Jörg zu Tübingen ab, ergänzte und gab ihn dann dem Oswald Gabelcofer zur Durchsicht; 1596 malte er die Ahnen Jakobs v. Ehingen auf der Weitenburg, „über sich baumsweis geordnet“, auf ein siebenschühiges Wandtuch. „Jetzmalts 1597“ wendet er sich ihnen nochmals zu, hat in diesem Jahr auch Beziehung zu den v. Bubenhofen in Leinstetten. Die Ahnenwappen auf den Grabsteinen der Kirche zu Neunack notiert er sich wie an etlichen „Hörnlen“ (?) zu Glatt. Ein Hans Michel Lutz gab ihm eine Anweyliche Ahnenreihe zum Abzeichnen (24'). 1590 hatte er in der Schloßstube zu Sulz (Albeck) ob der Stubentür Geroldsecker Verwandtschaften kopiert (14'), 1592 renovierte er „einen alten Schild, hängt zu Epfingen, daran Geroldsecker und Rappoltsteiner Wappen“ (14, mit längerer Inschrift). Diese Wappentafel, noch 1928 (Hodler, Haigerloch S. 682) auf der Emporbühne der dortigen Kirche hängend, ist vermutlich das einzige noch erhaltene Stück, an dem unser Maler gearbeitet hat. Das späteste Datum steht bei den 35 Ahnen (also drei zuviel) eines v. Liechtenstein (130'): „Es fehle gleich woran es wolle, so ist es nicht recht. Jetzo aber genug, bis ein andermal. Datum Horb 13. 9. 1598.“

Hinter diesen gern mit Reimen ausgeschmückten Zusammenstellungen verbirgt sich ein offenbar treuerziger Mann, der um die Wahrheit bemüht ist, wenn man auch keine Quellenkritik erwarten darf, so wenig als bei der Mehrzahl seiner Nachfahren in Familiengeschichtsschreibung! Wenn seine oder besser seiner Gewährsmänner genealogische Ableitungen auch vielfach höchst anfechtbar sind, so bringen doch seine „Klitterbücher“ wertvolle Nachrichten aus längst verloren gegangenen Quellen, dazu schätzbare Mitteilungen über Zeitgenossen.

So berichtet er: „Zu wissen, daß sich die uralten Hippen erstlich von Ergenzingen, danach aber von Remmingsheim geschrieben haben, ex libro Reichenbachensi.“ Es folgen drei Namen von Klosterreichenbacher Mönchen (mehr darüber an anderer Stelle). Hier sei nur gelinder Zweifel angemeldet, ob schon 1245 die Namensform Gottfried Hipp von Ergenzingen möglich ist. Vielleicht hat der Prior Hügel für den adelstolzen Hober Obervogt, seinen nächsten und treuesten Helfer gegen die Bedrohung durch Württemberg, einiges retuschiert.

Auch die folgenden Hippen-Aufzählungen, meist aus Rottenburg und Umgebung, bieten,

soweit der Außenstehende beurteilen kann, da und dort Neues oder Ergänzungen zu Bekanntem (etwa daß der Mon. Hohenb. 393 genannte Johann v. Herrenberg 1338 eine Barbara Hipp zur Frau hatte). Bei den „drei uralten Seelbüchern des Stifts zu Ehingen“ wird bedauert, daß „der Geistlichen Verabsäumung halb, wie in andern Seelbüchern, kein Zeit noch Jahrzahl inserieret“.

Auf festeren Boden kommt unser Autor erst mit dem Dr. jur. Georg Hipp. Über dessen Abstammung weiß Salomon nichts Genaues, über seine Tübinger Zeit (1520 immatrikuliert, Dr. jur. utr. und Professor, Stütze der österreichischen Partei bis 1534) nichts. In Innsbruck wurde er kaiserlicher Rat und Regent, † 28. 5. 1556, hatte schon 1542 sich und seinen Frauen (I. Anna Precht † 17. 10. 39, II. Marg. Murrnawerin † 21. 5. 41, III. Maria Lungin von Tandern † 18. 3. 71) ein Grabmal setzen lassen. Da er aber nicht „alle Hippen und Hippenin, so in Württemberg, Hohenberg, Österreich, Tirol und anderswo noch im Leben“, beschreiben kann, beschränkt sich unser Maler auf den Sohn Basilius Hipp v. R., Obervogt Horb 1566/94, geb. um 1534, bei Vaters Lebzeiten am Hof des Kaisers Ferdinand, erhielt 1559, zusammen mit seinen Brüdern und Vettern die kaiserliche Adelsbestätigung (und nach O/AB. Rottenburg II 47 Erlaubnis, sich nach ihrem „Gesäß“ Remmingsheim nennen zu dürfen — was bei Salomon fehlt, der ja alten Adel voraussetzt). Nach des Kaisers Tod sei er am Hof des Erzherzogs Ferdinand gewesen, bis er 1566 mit der Obervogtei Horb begabt wurde. Dort verheiratete er sich 1569 mit der einzigen Tochter Maria des Bürgermeisters Joh. Finenz. Vorher ließ er diesem und seiner Hochzeiterin durch Valentin Salomon „ein Wappen-Viesierung stellen, Stuben und andere Rüstung malen“. Nachdem Finenz am 21. 11. lt. Innsbrucker Wappenbrief ein adeliges Wappen zugeteilt bekommen, konnte die Hochzeit am 27. 11. gefeiert werden.

„Es hat dieser Basilius Hipp der Ältere von Remmingsheim, fürstl. Durchlaucht Rat und Obervogt zu Horb, wohl und gut Regiment gehalten, seine Söhne zur Zucht und Schuel gezogen, viel auf Bücher, Historias und neue Zeitung gewendet, die alte Lehr und catholisch Religion stark defendiert und als ein großer Eiferer derselben gehandhabt, Kirchen und Gottesdienst fleißig besucht und geistlichem Wandel gemäß gelehrt, in seiner Amtung fürsichtig, deren mit Fleiß fürgestanden, an, in und außerhalb dem Schloß, desgleichen zu Eutingen und Bildechingen, seinen Amtsflecken, viel erbaut, wiederum zurechtbracht und mit Gemähde geziert. Er hat großen Lust und Begierdt zu kunstreichen Sachen gehabt.“

Seiner Mutter Bruder Dr. jur. Basilius Precht, Kaiserlicher Rat und Kammerprokurator, † 9. 7. 1548, ließ er 1592 in Innsbruck ein Grabmal aus gegossenem Messing errichten. Dem jüngeren Bruder Hans Hipp, der 1564 als Landsknecht-fährlich ins Barenland gefahren, auf der Heimfahrt erkrankt und in Alicante im Kgr. Valencia verschied war, hatte er das Fähnlein, das er getragen, samt Schild und Wappen mit Inschrift in der Horber Kirche aufhängen lassen. Die Altartafeln in der neuen Ottilienkapelle auf der Schütte in Horb, die Salomon begonnen hatte, ließ er verbessern und mit den Sterbedaten seiner Schwiegereltern versehen.

„Anno domini 1594 ist er, Obervogt, seiner Leibnothwendigkeit wegen gen Reppoldsaw gereiset, daselbst einen Tag etlich selbdritt verharret, willens und fürsetzlich im Saurbrunnen zu baden, darzu ihm alle Bereitschaft zugeordnet worden, und da er ohnbesorget jedermanns, Samstag den 14. Mal in sein Schlafkammer zu Bett nidergegangen, und die Nacht nichts geachtet worden, ist er darnach auf folgenden Sonntag Vocem Jucunditatis, den 15. Mal und anfangender Creutzwochen, morgens früh eines sterblichen Geschreis von den Bädern und anderem gehöret, und mit zweien Mordstücken der Brust verwunt, in den letzten Todeszügen funden worden, da er gleich seinen Geist aufgeben, und niemandts bewust, wie, welche Zelth, und von wem es beschehen. Gott wird den Thäter zu seiner Zelth auch eröffnen. — Nach vller Beschligung, Erkundigung und Handlung ist der Leichnam den

24. Mall gen Ihlingen*) bei Horb zu St. Jacob geführt, daselbst im Chor begraben. Gott genade ihm. — Item auf Montag den 20. Junii ist ottgemelts B. H. v. R. Dreißigster Tag seines entleibten Absterbens von seinen Freunden, den Hohenbergischen Amtsleuten von Rottenburg, auch einem ehrsamem und weisen Rat und gemeiner Bürgerschaft zu Horb in der Stifftkirchen gehalten und begangen worden, welches alles geschehen in dem 60. Jahr seines Alters und im 28. Jahr seiner Amtsverwaltung.“

Nicht unbekannt sind die späteren Schicksale des Sohnes Basilius (geb. 16. 5. 1578), für den, wohl ehe er eine hohe Schule bezog, unser Gewährsmann das Stammbuch angelegt hat. Der jüngere Bruder Gottfried dagegen, 1582 geboren und nach dem vom Prior Hügel ermittelten ältesten Namensträger genannt, starb als letzter Sproß des Geschlechts 1657 zu Rottenburg; sein und seiner Frau Leichnam liegen in der Karmeliterkirche begraben. Dies berichtet derselbe Geschichtsforscher, der um 1820 noch die Unterlagen für Salomons Ausarbeitung im Schloß Nordstetten gesehen hat⁴⁾.

Anmerkungen:

1) M. Crusius (Schwäb. Chronik II 462) bekam gegen Winter 1595 durch Val. Salomon, Maler zu Horb, Dokumente und Urkunden von der adel. Familie v. Bubenhofen; im Mai 1597 (Diarium I S. 336 Z. 26) bittet er ihn um Weiterleitung eines Briefs an sie nach Leinstetten.

2) Bürgermeister Finenz oder Fünnitz wird in Horb genannt 1549 und 1568 (Stadtarchiv U 39 u. 42 b). Sein sonst unbekanntes Wappen: „Dies mitgeteilte Wappen neu, in blauem Schild zwei rechte Trew (?) Hat wohl gefeiget diesem Herrn. Er leucht recht wie der Morgenstern. Bei seinen lieben Bürgern hell. Das ganze Wappen blau und gell, Des Himmels Farb mit seiner Zier.“ Er starb 3. 3. 1573, seine Hausfrau Barbara Kurtz von Rottenburg 9. 6. 1589. (Gehörte Heinrich Finenz, 1534/56 ev. Pfarrer in Tumlingen, vorher in Dornhan und Pfalzgrafenweiler, in seine Familie) — Später kam es zwischen der Stadt Horb und dem Obervogt zu starken Spannungen. Dieser verlangte, daß ohne ihn kein Bürger mehr angenommen oder entlassen werde, laut einem früher getroffenen Vergleich „zur Pflege und Erhaltung der wahren alten kath. Religion und zu guter Polizei“. Der Rat betonte, es liege kein Beschluß vor; vielleicht sei ihm, als er wellund ihres ältesten Bürgermeisters Tochter geheiratet, zu Gefallen etwas zugesprochen worden. Das hätten sie schon 1580 dem Statthalter und den Amtsleuten (die ihm zT. verschwägert und verwandt) vorgebracht. „Es werdens auch unsere Geistlichen zT. wohl erfahren haben; in was Widerwärtigkeit sie mit ihm neben Leibs Gefahr kommen“ (Klagschrift der Stadt von 1592, Stadtarchiv Horb A 25).

3) Ihlingen war die alte 3 km entfernte Pfarrkirche von Horb. — Schon zwei Tage nach dem jähen Tod in Reppoldsau baten Beamte aus Rottenburg mit dem Horber Bürgermeister in Wolfach um Ausfolgung des Leichnams. Dies gestattete man „wegen des Verstorbenen langer und treuer Dienste gegen den Erzherzog und wegen des christlichen, eifrigen und gottseligen Verhaltens von seiner Jugend bis an sein Ende“; wenn dessen adelige Verwandtschaft beim Grafen den üblichen Todfall nicht abblitte, werde er bezahlt werden (E. Fürstenb. Mittl. II Nr. 865).

4) E. G. J. o h l e r, Geschichtl. topogr. Beschreibung des kath. Landkapitels Horb 1825: Stuttg. Landesbibl. Hist. Hdschr. F 677 S. 148); 1812/22 als Pfarrer und Pfarrer in der Horber Gegend tätig, fand im Archiv der Keller v. Schleithelm in Nordstetten nicht nur einen kaiserl. Freiheitsbrief von 1593 für den Obervogt, sondern vermutlich dort auch „das Archivstück, das der Zufall mir in die Hand spielte“: „Verzeichnuß etlicher uralten Hippen, durch den H. Prior von Reichenbach, Joh. Hügelin, u. Statthalter zu Rottenburg H. Heintz. Schweickhern, aus alten Briefen, Registern und Seelbüchern gezogen“. Dorthin gekommen sind diese Familienpapiere vielleicht durch Adam K. v. Schleithelm, der 1692 Obervogt in Horb war.

Hinweis der Schriftleitung

Die letzte Ausgabe der „Heimatkundlichen Blätter“ wurde versehentlich nochmals mit Nr. 20 bezeichnet (wie die im Juli 1966 veröffentlichte Bellage). Mit der vorliegenden Festschrift für Reinhold Rau wird die ordnungsgemäße Zählung wieder aufgenommen. Als weitere Beiträge zu dieser Festschrift werden hier demnächst erscheinen: Adalbert Baur, Die Anfänge des Chorherrenstiftes St. Moriz in Ehingen a. N.; Martin Brecht, Die Reformation in der Tübinger Vorlesung von Johannes Brenz; André Meyer, Begegnungen mit Reinhold Rau.

Jacob
ott ge-
nill ist
es ent-
den
mburg,
nd ge-
firchen
les ge-
nd im

chick-
(), für
, un-
gelegt
gegen,
Hügel
mannt,
57 zu
hnam
Dies
er um
Aus-
schen

2) be-
Ma-
n der
(Dia-
itung

ird in
39 u.
s mit-
zwo
herrn,
einen
und
starr
Rot-
nenz,
Oorn-
et) —
und
dieser
ange-
rührer
rhal-
d zu
kein
llund
ratet,
hät-
Amt-
ver-
sere
s Wi-
efahr
stadt-

farr-
dem
Rot-
Wolf-
stat-
und
egen
rhal-
wenn
den
zahl

hrei-
uttg.
2 als
gend
hielm
elts-
ver-
Zu-
ete-
von
Rot-
Brie-
ort-
viel-
1692

chen
mit
ver-
orden-
nen.
rifi-
dal-
lites
echt,
ung
geg-



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 23 / Januar 1967

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Die Reformation in der Tübinger Vorlesung von Johannes Brenz

Von Martin Brecht

Die Einführung der Reformation an der Universität Tübingen ist bekanntlich nur sehr langsam und unter größten Schwierigkeiten vonstatten gegangen. Die Universität selbst setzte allen Neuerungen hartnäckigen Widerstand entgegen. Zunächst standen keine geeigneten Leute zur Durchführung der Neuordnung zur Verfügung. Zwar hatte der Basler Professor Simon Grynaeus zusammen mit dem Tübinger Reformator Ambrosius Blarer diese Aufgabe Ende 1534 in Angriff genommen, aber nach weniger als einem Jahr kehrte er den unerquicklichen Tübinger Verhältnissen den Rücken und war durch nichts mehr zur Rückkehr zu bewegen. Es war nicht nur der Gegensatz zwischen altem und neuem Glauben, der überbrückt werden mußte; lähmend wirkten sich hier zugleich die innerprotestantischen Spannungen zwischen Lutheranern und Schweizern bzw. Oberdeutschen aus. Vielleicht hätte der ehemalige Angehörige der Tübinger Universität Philipp Melancthon die Situation meistern können, wenn er für Tübingen zu gewinnen gewesen wäre, aber ihn ließ der sächsische Kurfürst nicht ziehen. Immerhin hielt er sich im Herbst 1536 einige Wochen in Tübingen auf und gab gute Ratschläge. Melancthon war es auch, der den Haller Predikanten Johannes Brenz bewog, für ein Jahr nach Tübingen zu kommen und einen theologischen Lehrstuhl zu versehen. Das bedeutete zugleich, daß dem oberdeutschen Schweizerischen Einfluß Blarers nun ein entschiedener Lutheraner entgegenwirkte, und das zu dem Zeitpunkt, als die Auseinandersetzung zwischen den beiden protestantischen Gruppen um das Wesen der württembergischen Reformation ihren letzten Höhepunkt erreichte. Brenz ist an dieser Auseinandersetzung selbstverständlich nicht uneteiligt gewesen.

Vom April 1537 an hat Brenz fast ein Jahr in Tübingen gewirkt¹⁾. Über seine Tätigkeit an der Universität sind wir ziemlich gut unterrichtet. Brenz hat reformatorischer Lehrweise entsprechend, biblische Texte ausgelegt, nämlich den 51. Psalm und das 2. Buch Mose. Außerdem haben sich einige seiner Tübinger Predigten erhalten²⁾. Diese Vorlesungen sind als Dokumente der Tübinger Universitätsgeschichte nicht uninteressant, zumal aus jener Zeit uns kaum ähnliches überliefert ist. Es wird hier darauf verzichtet, auf den theologi-

schen Inhalt der Auslegungen einzugehen. Dem Jubilar zuliebe sei nur erwähnt, daß sich neben dem Reformatorischen Brenzens humanistische Bildung kräftig bemerkbar macht. Er kennt und würdigt und zitiert die vortreffliche Gesetzgebung der Antike, hält sie allerdings durchweg für von Mose abhängig. Es kann fast nicht anders sein, als daß Brenz in seiner Vorlesung auch Stellung ge-

Mit der vorliegenden Nummer wird der Druck der Arbeiten, die Reinhold Rau zum 70. Geburtstag (12. Dezember 1966) gewidmet wurden, fortgesetzt und abgeschlossen.

nommen hat zu den Staat und Kirche betreffenden brennenden Fragen. Er wäre ein schlechter Lehrer gewesen, hätte er es nicht getan. Auf den ersten Blick scheint er mit derartigen Bemerkungen sehr zurückhaltend gewesen zu sein. Direkte Anspielungen, speziell auf Tübinger Verhältnisse, finden sich nicht. Bei näherem Zusehn bemerkt man jedoch, daß er auf die anstehenden Probleme durchaus eingeht. Somit ist seine Vorlesung auch eine Quelle für die württembergische Reformationsgeschichte.

Schon die Widmung der alsbald in Schwäbisch Hall gedruckten Vorlesung über das 2. Buch Mose vom 17. Juli 1538 ist interessant, denn sie könnte dazu geeignet sein, in ein dunkles Kapitel württembergischer Geschichte etwas Licht zu bringen. Brenz dediziert sein Werk dem Juristen D. Nicolaus Mayer, auch Müller genannt, dem württembergischen Kanzler, domino et amico suo, wie es heißt. Mayer ist einer der hohen Beamten Herzog Ulrichs gewesen, die bei der Neuordnung von Staat und Kirche eine große Rolle gespielt haben³⁾. Er ist von Herzog Ulrich aus hessischen Diensten übernommen worden und sollte vielleicht ein Gegengewicht zu dem angeblich schweizerisch gesinnten Kanzler Knoder bilden⁴⁾. Als Brenz 1535 zum erstenmal als Berater für die württembergische Reformation herangezogen wurde, hat er sich an Mayer gewandt⁵⁾. In der Widmung spricht Brenz von den vielen Beweisen des Wohl-

wollens, die er von Mayer erfahren habe. Er bittet den Kanzler, den Mißständen, die in den schönen Künsten und im kirchlichen Amt durch böse Menschen entstanden seien, abzuhelfen. Was konkret zu tun notwendig sei, meint er der Klugheit des Kanzlers überlassen zu können. Der lutherische Theologe Brenz sieht also im Kanzler seinen Bundesgenossen. Mit den Mißständen in den kirchlichen Ämtern meint Brenz sicher die Berufung von schweizerisch gesinnten Pfarrern durch Blarer. Blarer selbst aber war im Mai 1538, einen Monat nach Brenzens Weggang aus Tübingen, unter undurchsichtigen Umständen entlassen worden. Das war das Ende des oberdeutschen Einflusses auf die württembergische Kirche. Die Verbindung Brenzens mit Mayer, die sich in der Widmung dokumentiert, dürfte sich auf die Entfernung Blarers ausgewirkt haben.

Nun steht die Person Mayers selbst in einem gewissen Zwielicht. Es ist schon sehr bald der Verdacht aufgetaucht, nicht nur die Lutheraner, sondern auch die einflußreichen Anhänger des Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld, hätten bei Blarers Entlassung die Hand im Spiel gehabt⁶⁾. Neben dem Erbmarschall Hans Konrad Thumb von Neuburg und seinem Bruder war offenbar auch Nicolaus Mayer ein Schwenckfelder. Er hat jedenfalls im Sommer 1538 mit Schwenckfeld korrespondiert, und auch später lassen sich Beziehungen nachweisen⁷⁾. In seinem Brief hat er Schwenckfeld auch um sein Urteil über das ihm gewidmete Buch Brenzens befragt, und Schwenckfeld bezeichnete Brenz in seiner Antwort als „ohn zweifel ein gelehrter Mann“. 1542 ist Mayer plötzlich entlassen worden, wohl eben wegen seiner Beziehungen zu Schwenckfeld. Brenz hat, in Unkenntnis der wahren Zusammenhänge, seinen Fall bedauert⁸⁾. Man bemerkt hier einmal mehr, wie heterogene Kräfte damals zusammengewirkt haben.

Es mag zunächst verwundern, daß Brenz alttestamentliche Texte seiner Tübinger Vorlesung zugrunde gelegt hat. Allerdings hat auch Luther das vielfach getan. Wahrscheinlich war die Textwahl wohlbedacht. Brenz bezeichnet das 2. Mosebuch als Catechismus Christianismi. Das Evangelium sei schon darin abgeschattet. Zugleich sei dieses Buch dazu geeignet, die Autorität der staatlichen Gesetze

zu stützen⁹⁾, was in jener wirren Zeit dringend notwendig war. Brenz bietet geradezu den geistigen Unterbau des neuen staatskirchlichen Systems, in dem Staat und Kirche in einer ganz engen Beziehung stehen. Darum konnte sich Brenz auch an den Kanzler wenden, daß dieser sich der staatlichen und kirchlichen Notwendigkeiten annehme. So ist diese Vorlesung zugleich ein Dokument des württembergischen Territorialstaates und seiner Kirche.

Es wäre aber falsch, in Brenz den religiösen Interessenvertreter des Staates zu sehen. Wenn staatliches und kirchliches Wohl so häufig identisch bei ihm zu sein scheinen, dann deshalb, weil der Staat ebenso wie die Kirche herkommt aus der Stiftung der göttlichen Ordnung. Die Aufrichtung staatlicher Ordnung ist Gottes Werk, und das Einhalten der staatlichen Gesetze verschafft die Wohltat eines ruhigen Lebens¹⁰⁾. Durch eine solche Auffassung vom Staat wurde freilich später auch das Aufkommen einer Untertanengesinnung begünstigt. Für seine eigene Person hat Brenz sich allerdings die Selbständigkeit durchaus gewahrt. Er äußert sich kritisch über das Hofleben. Wenn auf der einen Seite die Untertanen ermahnt werden, ihre Steuer sorgfältig, ehrlich und großzügig (liberaliter!) zu zahlen, so sagt er der Obrigkeit, daß sie sündigt, wenn sie die öffentlichen Gelder mit Vergnügen und Wollust durchbringt und die armen Untertanen schindet¹¹⁾. Sanktioniert die Schrift auf der einen Seite den Staat — die Beschimpfung jeglicher Obrigkeit wird scharf getadelt, obwohl die menschlichen Seiten der Obrigkeit gesehen sind —, so ist andererseits der fromme Fürst wie ein Familienvater dazu verpflichtet, in seinem Gebiet die doctrina evangelii einzuführen und zu sichern, und das bedeutet zugleich, allen falschen Gottesdienst aufzuheben¹²⁾.

Verhältnismäßig wenig, auch im Vergleich mit seinen anderen Schriften, hat Brenz gegen die katholische Seite polemisiert. Offenbar lagen die akuten Probleme nicht in dieser Richtung. Gelegentlich wird daran erinnert, daß Gott das Evangelium offenbart habe adversus superstitiosas hypocritarum impietates. Die Monarchen seien gegen das Evangelium mit Edikten eingeschritten, allerdings vergebens, da das Evangelium durch die Verfolgung eher zugenommen habe. Nicht die äußere Kirche mit ihren Riten, sondern die unsichtbare ist die seligmachende, wobei Brenz aber damit rechnet, daß die Vorfahren durchaus Glieder der wahren Kirche gewesen sein können¹³⁾. Die Verblendung gegenüber dem Evangelium wird mit der ägyptischen Finsternis verglichen und das Meßopfer als Konkurrenz zum einmaligen Opfer Christi bezeichnet¹⁴⁾. Einmal läßt sich Brenz aus über die Konzilien, wohl im Blick auf das soeben nach Mantua einberufene Konzil. Brenz war im Frühjahr 1537 auf der Tagung der lutherischen Theologen in Schmalkalden gewesen, wo über die Beteiligung an diesem, nachher nicht zustande gekommenen Konzil beraten worden war. Brenz kennt die Problematik schon der altkirchlichen Konzilien und verspricht sich vollends nichts von den neuen, die nicht durch die Autorität der Schrift, sondern durch menschliche Affekte und durch Tyrannen geleitet werden¹⁵⁾.

Eigentlich ging es aber Brenz weniger um die Abwehr des Vergangenen als um die Sicherung und Konsolidierung des Bestehenden. Schon ganz äußerlich: Die Obrigkeit sollte etwa dafür sorgen, daß die Leute ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Pfarrern nachkamen, Verpflichtungen, die etwa aus Stiftungen und Vermächtnissen sich herleiteten und nunmehr möglicherweise nicht mehr erfüllt wurden¹⁶⁾. Man erfährt, daß die Reformation nicht überall freundlich aufgenommen worden war, es gab auch Widerstand. So hieß es etwa: Wem soll ich glauben? Die Evangelischen berufen sich auf die Schrift,

aber die Meßpriester tun dasselbe. Außerdem sehe ich, wie die, die das Evangelium predigen, unter sich selbst uneins sind über das Abendmahl. Nachdem aber in Wittenberg 1536 eine gewisse Einigung in der wichtigen Abendmahlsfrage erreicht worden war, hieß es: Sie sind alle Windbeutel. Wie die alten Meßpriester, so verführen uns auch die neuen¹⁷⁾. Brenz spricht hier sichtlich nicht von altgläubigen, sondern von unkirchlichen, religiös entwurzelten Personen. Es werden die gleichen gewesen sein wie die, die als Mitläufer der Reformation sich anschlossen, ne videantur athei, und um der größeren Freiheit willen. Ihr Verhältnis zur Reformation war sehr locker. Brenz sagt von ihnen: Wenn irgendwelche Schwierigkeiten wegen des Glaubens auftreten, dann schmähen sie die Prediger, ähnlich wie manche Verheirateten die Brautwerber für die Schwierigkeiten in der Ehe verantwortlich machen¹⁸⁾. Mehrfach weist Brenz auf die Verwechslung des Evangeliums mit einer falschen sittlichen Freiheit hin. Was er will, ist ein Lebenswandel, der den durch das Wort und die Sakramente vermittelten himmlischen Gütern entspricht. Wort und Sakrament sind die Lichter auf dem Weg durch die Wüste dieser Welt¹⁹⁾. Hier werden die Umrisse einer evangelischen Frömmigkeit erkennbar.

Das Amt des evangelischen Pfarrers unterschied sich von dem des Priesters wesentlich. Die Formen der Amtsführung mußten erst gefunden werden. Brenz betont, das Amt des Predigers besteht weder allein darin, die Sünder zu überführen, noch allein darin, für die Sünder zu bitten. Beides gehört zusammen. Der Pfarrer ist weder Sittenpolizist noch kultischer Funktionär. Offenbar sind manche Pfarrer gegenüber ihren Gemeindegliedern zu scharf gewesen. Brenz weist die Pfarrer auf die Grenzen ihres Amtes hin: Wer seine Sünden bekennt, muß zum Abendmahl zugelassen werden, auch wenn der Pfarrer weiß, daß es dem Betreffenden nicht ernst ist oder daß er rückfällig wird²⁰⁾. Der Pfarrer ist kein Herzenskündiger. Es ist möglich, daß sich Brenz hier vor allem gegen die oberdeutschen Pfarrer wendet, denen von ihrer Theologie her sehr viel an der Heiligkeit der Gemeinde lag.

Eine große Bedeutung für die Konsolidierung der Kirche kam der Verwurzelung der neuen Kirchenordnung zu, die 1536 erlassen worden war. Diese Ordnung war entstanden in einem Ringen der lutherischen Richtung, repräsentiert mit durch Brenz, und der oberdeutschen, repräsentiert durch Blarer, der Brenzens Vorschläge einer kritischen Sichtung unterzogen hatte. In seiner Vorlesung hat Brenz mehrfach die strittigen Fragen aufgenommen. Mit der Auffassung vom Pfarramt hing etwa der Gebrauch der liturgischen Gewänder zusammen (ecclesiastici vestitus). Zwar sind nach reformatorischer Auffassung alle Christen Priester, und ihr Ornat ist der tugendhafte Wandel. Dennoch ist Brenz gegen die einfache Abschaffung der besonderen liturgischen Kleidung. Er wendet sich gegen die, die die Vorfahren wegen des kultischen Aufwands verdammen. Für manche Leute bestehe die Reformation nur darin, daß alles Herkommen in der Kirche umgestürzt und abgeschafft werde. Gemeint sind die Oberdeutschen. Aber nicht alles Hergebrachte ist gottlos und papistisch. Gewiß, mit den Gewändern dürfen keine abergläubischen Vorstellungen verbunden werden, aber eine öffentliche Ehrbarkeit wird gefordert. Der Pfarrer soll nicht wie ein Possenreißer erscheinen, auch nicht im neumodischer und ungewohnter Kleidung im Gottesdienst Anstoß erregen. Außerdem darf man die Liebe nicht verletzen und muß mit den Schwachen rechnen, die am Alten hängen. Der tiefste Grund ist aber zweifellos der, daß die liturgische Kleidung die Autorität des Amtes heben soll, was durch einen gewöhnlichen Anzug nicht geschieht²¹⁾. Es kommt also nicht ganz von ungefähr, wenn

in Württemberg später auch nach dem Interim die Alba, das Chorhemd, beim Sakramentsgottesdienst beibehalten wurde. Das war, wie man hier deutlich sieht, schon früher Brenzens Auffassung.

Auf der selben Linie liegt es, wenn Brenz sich für eine Weihe der Pfarrer einsetzt, ut publicum ecclesiae ministerium sacrosanctum habeatur. Nichts sei für die Kirche gefährlicher, als wenn das Amt gering geschätzt werde. Freilich wird die consecratio ministrorum nicht als Sakrament verstanden, sondern als äußerer Brauch der Vorstellung und Bestätigung des Amtsträgers, damit nicht jemand einfach vom Pflug oder der Barbierstube weg das Pfarramt usurpiere. Brenz setzt sich zwar vom katholischen Priestertum mit Coellbat und Meßopfer ab, aber er bedauert, daß durch den Mißbrauch eine Konsekration der Pfarrer durch die Bischöfe nicht mehr möglich ist²²⁾. Man stellt erstaunt fest, wie die Aufgabe des Ausbaus der kirchlichen Institutionen bei aller Abgrenzung Brenz in problematische Nähe zu vorreformatorischen Auffassungen gebracht haben.

Auch sonst läßt sich eine konservative Haltung bei Brenz feststellen. Für die Christen gibt es zwar keine bestimmten heiligen Zeiten, die Sonntagsruhe aber soll das Hören des Wortes Gottes ermöglichen. Auch der soziale Aspekt des Sonntags als Ruhetag wird berücksichtigt. Brenz tritt für die Sonntagsheiligung ein, einmal in der Front gegen jene Leute, die den Sonntag wie alle Zeremonien eben einfach abschaffen wollten, zum andern gegen die, die das Zeremonielle überbewerteten²³⁾. Der Lutheraner Brenz befindet sich also in einem Zweifrontenkampf gegen die katholische und die oberdeutsche Auffassung. Ausdrücklich erklärt sich Brenz auch für die Beibehaltung der kirchlichen Feste. Sie sollen lediglich von ihren abergläubischen Vorstellungen gereinigt werden. Dann können sie der Einprägung der einzelnen Artikel des Glaubensbekenntnisses dienen. In der Tat hatte Brenz mehr kirchliche Feste beibehalten wollen, als die Kirchenordnung es später zuließ. Auch für den lateinischen Psalmengesang setzt sich Brenz wieder ein, der ebenfalls in der Kirchenordnung nicht aufgenommen worden war²⁴⁾.

Daß die Frage der liturgischen Bilder in den Kirchen als Thema auftaucht, ist fast zu erwarten. Sie ist offiziell während Brenzens Tübinger Aufenthalt auf dem sogenannten „Uracher Götzentag“ im September 1537 verhandelt worden zwischen den Lutheranern, den Oberdeutschen und den Vertretern des Herzogs, und zwar ohne Einigung. Brenz bleibt bei seiner Position: Es ist dem Christen freigelassen, Bilder Christi und der Heiligen öffentlich zu haben, wenn sie nur nicht mißbraucht werden. Die Obrigkeit habe keineswegs die Aufgabe, alle Bilder zu entfernen. Nur die gottlosen Heiligtümer, die angebetet werden, sollen abgeschafft werden. Die Aufgabe der Obrigkeit besteht vielmehr darin, für die reine Predigt des Wortes zu sorgen. Wo das geschieht, können die Bilder Christi und seiner Heiligen als mnemosyne rerum gestarum bleiben²⁵⁾.

Überblickt man die einzelnen Äußerungen Brenzens über die württembergische Kirche und ihre Reformation, so wird eine einheitliche Konzeption sichtbar, die des konservativen Lutheraners. Diese Konzeption wird in ihrer Geschlossenheit nirgends so anschaulich wie in der Tübinger Vorlesung. Ihre historische Bedeutung liegt darin, daß es sich um die Ausführungen einer der wichtigsten und prägenden Gestalten der württembergischen Reformation handelt. Stadt und Kirche Tübingen aber waren mit der Ort der konkreten Erfahrungen, aufgrund derer Brenz seinen Standpunkt festgelegt hat.

Anmerkungen:

1) Vgl. J. Hartmann — K. Jäger, Johann Brenz, Bd. II (1842), S. 42—74.

- 2) Bibliographia Brentiana Nr. 102: Der Exoduskommentar wird nach Opera I, Tübingen 1576, zitiert. Die Auslegung von Ps. 51 findet sich Opera III, Tübingen 1578, S. 606-623. Zu den Predigten vgl. M. Brecht, Die Chronologie von Brenzens Schriftauslegungen und Predigten, Bl. f. württ. Kirchengesch. 64, 1964, S. 67.
- 3) Vgl. Pfeilsticker, Neues Württ. Dienerbuch 1107 und 1111; W. Bofinger, Kirche und werdender Territorialstaat, Bl. f. württ. Kirchengesch. 65, 1965, S. 123.
- 4) Daß Knoder nicht einfach der Vertreter der schweizerischen Richtung war, beweist seine ablehnende Haltung gegenüber Blarer.
- 5) Th. Pressel, Anecdota Brentiana, 1868, S. 148.
- 6) Tr. Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer, Bd. II, Bucer an Marg. Blarer, S. 835.
- 7) Corpus Schwencckfeldianorum, Bd. VI, S. 176 ff. Vgl. auch G. Bossert, Quellen zur Gesch. der Wiedertäufer, Bd. I, S. 1001.

- 8) Pressel a.a.O., S. 226 und Pfeilsticker a.a.O.
- 9) Praefatio des Exoduskommentars.
- 10) Opera I 355, 364, 489.
- 11) Opera I 366, 558.
- 12) Opera I 507 und III 621.
- 13) Opera I 361, 469.
- 14) Opera I 425, 509.
- 15) Opera I 407 f.
- 16) Opera I 498; vgl. 444.
- 17) Opera I 415.
- 18) Opera I 447.
- 19) Opera I 445 und 450.
- 20) Opera I 418 f., 527, 572.
- 21) Opera I 488 f., 529 f.
- 22) Opera I 543 f.
- 23) Opera I 462, 473, 480, 502, 561.
- 24) Opera I 435, 453.
- 25) Opera I 478, 563.

Die Anfänge des Chorherren-Stiftes St. Moriz in Ehingen a. N.

Von Adalbert Baur

Als Gründungszeit des Stiftes St. Moriz wurde seither in der Literatur die Zeit um 1320 genannt¹⁾. Soweit ich sehe, stützt sich diese Angabe — eine Gründungs- bzw. Stiftungsurkunde oder eine sonstige direkte zeitgenössische Auskunft liegen nicht vor — auf folgenden Eintrag in der Chronik des Propstes Weittenauer²⁾: „1320 hat Graf Rudolph (I.) von Hohenberg, undt Frau Irmengart Gräffin von Württemberg sein Gemahlin dem Stüfft sant Maurizien zu Ehingen vor (für) einen Probst undt 11 Chorherrn den Anfang gemacht zur größeren Ehr... sie haben vor selbes auch ein zimbliche Underhalt verordnet. Also die Beschreibung der Alten Statt Follo 3.“

Nun findet sich aber nur einige Seiten weiter in Weittenauers Chronik ein Eintrag, welcher der für 1320 gemachten Erwähnung widerspricht³⁾: „1330 hat Graff Rudolph der älter (I.) ein Sohn Graff Albrechts von Hohenberg die udere Kurch zu Ehingen am Negger erwellteret, gemehret, undt würklich zue einem Stüfft mit 12 Chorherren geordnet. Also eine Alte Schrift und H. Christoph Luz von Luzenhart im 1. Buch Rotenburger Beschreibung Follo 10.“

Da Weittenauer die Belegstellen für seine verschiedenen lautenden Einträge nennt, können wir versuchen, deren Quellenwert abzuschätzen: Zwar wird in unserem Fall der Verfasser der „Beschreibung der Alten Statt“ nicht genannt, doch ist bekannt, daß sie von Johann Schön stammt⁴⁾. Schön war von 1675 bis 1687 Propst des Stiftes St. Moriz⁵⁾. Die von ihm verfaßte Beschreibung muß spätestens in diesem seinem letzten Lebensabschnitt entstanden sein. Dagegen stammt die von Weittenauer bei seinem zweiten Eintrag zitierte „Rotenburger Beschreibung“ des Luz von Luzenhart aus dem Jahre 1609⁶⁾.

Wenn nun auch die Beschreibung des Luz von Luzenhart etwa 60 bis 70 Jahre älter ist, wird man nicht ohne weiteres sagen dürfen, daß ihr eine größere Beweiskraft zukomme als der Beschreibung des Propstes Schön. In Hinblick auf die Jahrhunderte, die die beiden Quellen von dem beschriebenen Ereignis trennen, würden normalerweise die Jahrzehnte, mit denen sie sich untereinander im Alter unterscheiden, nicht so ins Gewicht fallen, daß sie den älteren in ihrem Aussagewert einen eindeutigen Vorrang vor der jüngeren verschaffen müßten. Die Zeit, die zwischen der Entstehung der beiden Chroniken verfloß, verließ jedoch nicht normal. Auf die Folgerungen, die sich hieraus für die Beurteilung ihres Quellenwertes ergeben, wird unten noch einzugehen sein.

An dieser Stelle soll zunächst noch angemerkt werden, daß wir in einer — allerdings

noch jüngeren — Quelle eine weitere direkte Angabe über die Gründung des Stiftes besitzen. In einem wohl von Propst Wild in einem Prozeß gegen die Obere Klause in Ehingen verfaßten Schriftsatz von 1713 findet sich der Passus⁷⁾: „Wahr, dass anno 1330 Graf Rudolf d. Ä. das Stüfft fundiert.“ Diese Angabe bestätigt die Aussage des Luz von Luzenhart. Da aber der Schriftsatz von 1713 nicht meldet, worauf er seine Angabe stützt, gestattet auch er noch nicht, mit Sicherheit zu sagen, daß das Jahr 1330 das Gründungsjahr des Stiftes ist.

Die direkten Aussagen der chronikalischen Überlieferung über die Anfänge des Stiftes sind nicht eindeutig. Deshalb soll im Folgenden versucht werden, durch Untersuchung der einschlägigen Urkunden festzustellen, welche der beiden Chronikstellen das zutreffende bzw. annähernd zutreffende Gründungsjahr nennt. Dabei wird uns die Ermittlung der frühesten Nennung des Stiftes oder einer seiner Einrichtungen (der Stiftskirche z. B.) oder eines seiner Angehörigen (des Propstes oder eines Chorherren beispielsweise) einen terminus ante quem für die Gründung liefern. Da das Archiv des Stiftes aber offensichtlich weitgehend erhalten ist⁸⁾, darf wohl angenommen werden, daß die Gründung des Stiftes nur kurze Zeit vor dem ermittelten terminus ante quem erfolgte.

Diese Vermutung wird durch die erste Urkunde, in der das Stift erwähnt wird, bestätigt. Auf den in Frage kommenden Passus des Urkundentextes wird daher näher einzugehen sein. Zunächst sollen jedoch die ganze Urkunde und die in ihr enthaltenen Hinweise auf das Stift kurz besprochen werden⁹⁾: Am 26. Mai 1331 verließen Graf Rudolf I. von Hohenberg und Peregrin, der Kirchherr von Sülchen, den Marienaltar in der St. Morizkirche in Ehingen dem Konrad, genannt von Hohenloch, Peregrin, der den akademischen Grad eines Magisters besaß und sich gelegentlich auch Meister Pilgrim nannte, fügt seinem üblichen Titel „Kirchherr zu Sülchen“ hier erstmals auch den Titel „procurator Ecclesie sancti Mauriti“ (Verwalter der Kirche des hl. Mauritius) bei. Da Pilgrim, später der erste Propst des Stiftes, nur im Zusammenhang mit dem Stift an der Morizkirche tätig war, kann kaum bezweifelt werden, daß sich in unserem Fall die Bezeichnung „Ecclesie sancti Mauriti“ nicht auf die Morizkirche, sondern auf das Stift St. Moriz bezieht. In dessen braucht dieser Passus nicht gepreßt zu werden, denn an anderer Stelle der Urkunde werden Propst und Stift ausdrücklich genannt.

Es ist dies der Passus, auf den am Anfang des letzten Absatzes hingewiesen wurde: „Concedimus etiam hanc libertatem Ecclesie

supradicte, ut post mortem Cuonradi predicti collatio et ius patronatus sepedicti altaris ad prepositum eiusdem Ecclesie, si canonia per nos ibidem deputata plenius sortiatur effectum, aut ad rectorem ibidem pleno iure devolvatur.“ (Wir [Graf Rudolf I. und Pilgrim] gewähren auch der oben erwähnten [Moriz]Kirche die Freiheit [Gunst], daß nach dem Tod des vorgenannten Konrad [von Hohenloch] das Kollations- und Patronatsrecht des oft erwähnten [Marien]-Altars dem Propst dieser Kirche, wenn das von uns an ihr bestellte Stift weitere Verwirklichung erlange wird [sich als lebensfähig erweisen wird], oder [falls dies nicht der Fall sein wird] dem dortigen Rektor [der Kirche] ohne Einschränkung übertragen wird.) — Diese Bestimmung zeigt — abgesehen davon, daß sie das Stift eindeutig nennt — ganz klar, daß die Errichtung des Stiftes 1331, als die Urkunde ausgestellt wurde, noch in den ersten Anfängen steckte und daß die beiden Gründer damals noch gewisse Zweifel an der Lebensfähigkeit des Institutes hatten. Anders läßt sich der Hinweis auf den noch notwendigen weiteren Ausbau bzw. die ersatzweise Einsetzung des Rektors der Morizkirche als Kollations- und Patronatsherrn für den Fall des Eingehens des Stiftes nicht erklären. Diese Folgerung wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß sich Pilgrim in der Urkunde Prokurator und noch nicht — wie dann einige Zeit später — Propst nennt: Offensichtlich eben auch, weil mit dem Aufbau des Stiftes erst begonnen wurde.

Sozusagen als Gegenprobe, zur Überprüfung des eben gewonnenen Ergebnisses kann die Untersuchung der Frage dienen, von wann ab die Hohenberger oder auch Meister Pilgrim Schenkungen an das Stift bzw. vor 1331 an die Morizkirche allein machten. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist bezeichnend: Die mit der oben erwähnten Urkunde vom 26. Mai 1331 ausgesprochene Übereignung des Kollations- und Patronatsrechtes des Marienaltars ist die erste Schenkung überhaupt, die von den Hohenbergern und Meister Pilgrim sowohl an das Stift wie an die Morizkirche gemacht wurde. Dabei war die Pfründe, die sie an diesem Tag verließen und über deren Verleihungsrecht sie verfügten, noch nicht einmal von ihnen, sondern von Burkart, Kirchherr zu Altingen, am 22. Mai 1331 dotiert worden¹⁰⁾. Die erste bedeutende Schenkung an die Morizkirche, die sie aus eigenem Vermögen bestritten, machten die Hohenberger erst ein Jahr später, am 8. Mai 1332¹¹⁾. Diese Schenkung diente der Aufbesserung der Pfründe, die mit dem eben erwähnten Marienaltar verbunden war. In der Schenkung wird das Stift nicht erwähnt, doch kam die Aufbesserung der Altarpfründe auch ihm zugute, da ja aus den Einkünften dieser Pfründe ein Angehöriger des Stiftes seinen Lebensunterhalt bezog.

Gewisse Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage nach der Gründungszeit des Stiftes kann man auch gewinnen, wenn man fragt, was die Hohenberger wohl bewog, an der Morizkirche ein Stift zu errichten. Die Antwort ist eindeutig: Graf Rudolf I. errichtete das Stift, um den Rang der Kirche bzw. Kapelle zum hl. Moriz, die er zum Erbgräbnis für seine Familie bestimmt hatte, zu erhöhen. Diese Aussage machte Graf Rudolf III. mit aller wünschenswerten Deutlichkeit 1361 in der Urkunde, in der er nach dem Übergang der Grafschaft Hohenberg auf ihn die Gründung des Stiftes erneuerte¹²⁾. Nun mag unsicher sein, wann Rudolf I. erstmals daran dachte, an der Morizkirche das Erbgräbnis seiner Familie einzurichten, sicher ist jedoch, daß mit seiner Gemahlin Irmgart 1329 das erste Mitglied des Grafenhauses in der Kirche bestattet wurde¹³⁾. War die Kirche aber erst 1329 Begräbniskirche der Hohenberger geworden, so brauchte sie auch erst nach diesem Jahr dadurch im Rang erhöht zu werden, daß man an ihr ein Stift errichtete.

Um das Bild abzurunden, soll kurz auch

noch untersucht werden, welche Bezeichnungen die Morizkirche zwischen 1320 und 1330 führte. Es ist — wie oben gezeigt — das Jahrzehnt, um das sich die Angaben der beiden Chroniken unterscheiden. In diese Zeit fallen zwei Nennungen: Mit einer 1323 (ohne Monats- und Tagesangabe) ausgestellten Urkunde¹⁴⁾ stiftete der Ritter Dietrich, genannt Maerhelt, von Wurmlingen mit dem Gegenwert von 150 Pfund Heller eine Kaplanei auf den noch nicht dotierten Hl. Kreuzaltar in der „ecclesia sancti Mauricii in villa dicta Ehingen“ (St. Morizkirche im Dorf Ehingen). Am 19. Juni 1328 verkauften Albrecht der Pfister von Wendelsheim und seine Frau Luikart an „pfafe Bertholt von Ehingen der da besinget unser frown altar der da gestift ist in der underun kilchun zu Ehingen“ eine Weingült¹⁵⁾. Aus dem Wortlaut der beiden Urkunden ergibt sich — was beim Ergebnis der oben angestellten Untersuchungen nicht überraschen kann — nicht der geringste Hinweis darauf, daß die Morizkirche zwischen 1320 und 1330 schon als Stiftskirche diente.

Wir dürfen daher zusammenfassend sagen:

1. Die erste Nennung des Stiftes in einer Urkunde erfolgte am 26. Mai 1331. Der Wortlaut der Urkunde zeigt deutlich, daß das Stift damals noch in den ersten Anfängen steckte.

2. Graf Rudolf I. von Hohenberg, der in einer Urkunde von 1338¹⁶⁾ „Stifter und Anvahrer“ des Stiftes genannt wird und Meister Pilgrim, der in einer Urkunde von 1339¹⁷⁾ als „ein Anfänger, Fürderer und grousser Meirer (Mehrer)“ bezeichnet wird, machten erstmals 1331 eine Schenkung an das Stift. Wenn man je annehmen wollte, daß das in der Urkunde vom 26. Mai 1331 geschilderte Anfangsstadium schon um 1320 begann, so müßte diese Annahme angesichts der Tatsache, daß die beiden „Anfänger“ des Stiftes diesem erst 1331 die erste Schenkung machten, korrigiert werden. Ohne Schenkungen der Stifter hätte das Stift nicht ins Leben treten und schon gar nicht die ersten zehn Jahre seiner Existenz hinter sich bringen können.

3. Ein Angehöriger der Gründerfamilie erwähnt in einer Urkunde ausdrücklich, daß das Stift errichtet wurde, um der Morizkirche, die zum Erbbegräbnis der Familie bestimmt war, einen höheren Rang zu geben. Wenn aber 1329 zum erstenmal ein Mitglied der Familie in der Kirche bestattet wurde, bestand vor diesem Jahr keine Notwendigkeit, ein Stift zu errichten.

4. Aus den Nennungen der St.-Moriz-Kirche die zwischen 1320 und 1330 fallen, ergibt sich nicht der geringste Hinweis darauf, daß die Kirche damals schon Stiftskirche war.

5. Wenn in den obigen Ausführungen zunächst die Dokumentationswerte der beiden Chroniken des 17. Jahrhunderts für die Ermittlung des Gründungsjahres des Stiftes als gleichrangig angesehen wurden, so muß diese Ansicht bei einem näheren Vergleich der Quellen korrigiert werden: In der Zeit, die zwischen der Entstehung der beiden Chroniken verfloß, fand der Dreißigjährige Krieg statt. In ihm wurde 1633 die Stadt durch schwedische und württembergische Truppen besetzt, und in ihn fiel der große Stadtbrand von 1644. Im Zuge der schwedischen Besetzung lagen einmal zwei Kompanien im Stift in Quartier. Nach Weittenauer waren zwar die „Urbaria und Lagerbücher“ und mit ihnen wohl auch das ganze übrige Archiv des Stiftes oder mindestens doch dessen wichtigste Bestandteile vor der schwedischen Besetzung in Sicherheit gebracht worden¹⁸⁾, trotzdem muß angenommen werden, daß den im Stift einquartierten Soldaten noch manches Schriftstück (private chronikalische Notizen usw. der Chorherren und Stiftskapläne) in die Hände fiel und vernichtet wurde. Als sicher ist dagegen überliefert, daß dem Stadtbrand von 1644 das im Rathaus verwahrte Stadtarchiv zum Opfer fiel¹⁹⁾, wie ihm auch eine nicht geringe

Anzahl von Dokumenten, die sich in Privatbesitz befanden, zum Opfer gefallen sein werden. Man darf somit mit gutem Recht annehmen, daß Luz von Luzenhart bei der Abfassung seiner Chronik noch aus Quellen schöpfen konnte, die uns heute nicht mehr zur Verfügung stehen und die auch Propst Schön bei der Niederschrift seiner Beschreibung schon nicht mehr auswerten konnte. Unter diesen Umständen kommt aber die Zeitangabe des Chronisten Luz von Luzenhart (1330) eindeutig größere Beweiskraft zu.

6. Aus den Ergebnissen der vorstehenden Untersuchung kann also mit Sicherheit geschlossen werden, daß das Stift St. Moriz nicht schon um 1320, sondern um 1330, wahrscheinlich sogar erst 1331 gegründet wurde. Der materiellen Gründung des Stiftes um 1330 folgte die kirchenrechtlich vorgeschriebene bischöfliche Anerkennung des Institutes erst nach rund dreißig Jahren: Auf ein am 25. Mai 1361 ausgesprochene Bitte des Grafen Rudolf III. von Hohenberg²⁰⁾ anerkannte und bestätigte Bischof Heinrich von Konstanz am 12. August 1362²¹⁾ die „plantationem novellam nondum admissam confirmatam nec approbatam“ (die noch nicht anerkannte, bestätigte und zugelassene neue Gründung).

Anmerkungen:

1) Da es der Raum, der diesem Aufsatz zur Verfügung steht, verbietet, alle Erwähnungen zu nennen, seien stellvertretend für die weiter zurückliegende Zeit die Beschreibung des Oberamtes (OAB) Rottenburg, Bd. II, 1900, S. 81, und für die jüngere Zeit die wohl auf die OAB zurückgehenden Erwähnungen bei E. Keyser, Württembergisches Städtebuch, 1962, S. 424, Sp. 5 b, und bei Max Müller, Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 6. Bd., Baden-Württemberg, S. 567, genannt.

2) Johann Evangelist Weittenauer: Traditions-

buch von dem Anfang, Ursprung und Wachstum des löblichen alten Stiftes St. Maurizii in Ehingen ... 1674 zu beschreiben angefangen. — Heute Bd. 76 des Pfarrarchives St. Moriz in Ehingen-Rottenburg. — Der hier erwähnte Eintrag findet sich auf S. 43.

3) Ebd. S. 59.

4) Es ist nicht bekannt, wo die Beschreibung geblieben ist. — Vgl. hiezu J. Zeller, Sumelocenna, Sülchen, Rottenburg a. N., in den Reutlinger Geschichtsblättern, 17. Jahrg. (1906), S. 74, Anm. 146.

5) OAB Rottenburg, Bd. II, S. 93.

6) Ebd., Bd. I, 1899, S. 285.

7) Diözesanarchiv Rottenburg, Bestand A I. 2 c (Klosterakten), Stift St. Moriz, Prozeß gegen die Obere Klause in Ehingen 1712 ff. (vorläufige Signatur).

8) Vgl. Bestand 491 des Hauptstaatsarchives (HStA) Stuttgart und Ludwig Schmid, Monumenta Hohenbergica (Mon. Hoh.), Urkundenbuch zur Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg, Stuttgart 1862.

9) Vgl. HStA Stuttgart, Bestand 491, Urkunde Nr. 208. — Der Text der Urkunde ist in den Mon. Hoh. unter Nr. 332 abgedruckt.

10) Vgl. HStA Stuttgart, Bestand 491, Urkunde Nr. 207 bzw. OAB Rottenburg, Bd. II, S. 82.

11) HStA Stuttgart, ebd., Urkunde Nr. 209, abgedruckt in den Mon. Hoh. unter Nr. 340. Regest der Urkunde in den Regesta Episcoporum Constantiensium Nr. 4372.

12) Vgl. Mon. Hoh. Nr. 557: ... Comes Rudolfus de Hohenberg avus meus ... elegit et praedixit perpetuam sepulturam, in qua etiam ecclesia seu capella Sancti Mauricii ob reverentiam dicte sepulture unum Collegium prepositum et canonicorum et canonicorum secularium ... de novo fundavit ...

13) Vgl. OAB Rottenburg, Bd. II, S. 81, Anm. 2, bzw. Weittenauer, Traditionsbuch, S. 58.

14) Mon. Hoh. Nr. 296; Reg. Ep. Co. Nr. 3976.

15) HStA Stuttgart, Bestand 491, Urkunde Nr. 206, abgedruckt in den Mon. Hoh. unter Nr. 311.

16) Mon. Hoh. Nr. 389.

17) Vgl. OAB Rottenburg, Bd. II, S. 81.

18) Traditionsbuch, S. 197. Vgl. auch OAB Rottenburg, Bd. I, S. 417.

19) Vgl. OAB Rottenburg, Bd. II, S. 119.

20) Vgl. Mon. Hoh. Nr. 557.

21) Ebd. Nr. 563; das Kopfregeß ist hier allerdings falsch datiert.

Begegnungen mit Reinhold Rau

Von André Meyer

Die Schriftleitung freut sich besonders, daß in dieser kleinen Festgabe auch eine Stimme aus unserer französischen Partnerstadt Aix-en-Provence zu Gehör kommt. Die Ausführungen von Prof. Dr. André Meyer, der zur Zeit auch Präsident der Akademie von Aix ist, wurden vom Unterzeichneten übersetzt.

Jürgen Sydow.

Es war anläßlich des dritten deutsch-französischen Geschichtslehrrertreffens, das in Tübingen vom 31. Juli bis 9. August 1952 stattfand, als ich das Vergnügen hatte, die Bekanntschaft von Dr. Rau zu machen. Er führte uns die Schönheit seiner Stadt mit ebensoviel Gelehrsamkeit wie Einfühlungsvermögen vor und lehrte uns auf diese Weise, Tübingen und seine Umgebung kennen und lieben zu lernen. Im Verlauf unserer Arbeiten bot er uns eine Analyse davon, wie die Westfälischen Friedensverträge in den französischen Handbüchern dargestellt werden, und erkannte dabei die Objektivität dieser Handbücher an. Eine ähnliche Feststellung wurde übrigens durch den französischen Professor getroffen, der mit der Untersuchung darüber, wie die deutschen Handbücher die gleichen Verträge darstellten, beauftragt war. Auf den Ausflügen, die unsere Arbeiten unterbrachen, war Dr. Rau für uns ein wertvoller und sicherer Führer.

Es war für uns auch eine Freude, ihn in Frankreich wiederzutreffen, besonders beim achten deutsch-französischen Geschichtslehrrertreffens, das im August 1957 zu Clermont-Ferrand stattfand. Herr Dr. Rau hatte dort einen Bericht über die Rivalität zwischen den Häusern Frankreich und Habsburg und über ihren Einfluß auf die Reformation übernommen. Auf Grund seines Berichtes und des zum gleichen Thema erstatteten französischen Re-

ferats nahm der Kongreß die folgende Empfehlung an:

„Die Rivalität zwischen dem König von Frankreich und den Habsburgern darf nicht allein in ihren Beziehungen zur Reformationsbewegung gesehen werden, sondern muß vor allem als ein politisches Ergebnis von großer Bedeutung dargestellt und daher in den Rahmen der allgemeinen Geschichte der Zeit gestellt werden. Deshalb muß unterstrichen werden, daß diese Rivalität nicht einfach durch den Wunsch des Königs von Frankreich verursacht wurde, die Einkreisung seines Königreiches zu verhindern, sondern daß sie den Konflikt zwischen zwei politischen Auffassungen darstellte, nämlich dem Streben nach dem universalen Kaisertum und der Bewahrung der Unabhängigkeit der Nationalstaaten. Es wäre daher falsch, darin nur einen rein deutsch-französischen Konflikt zu sehen. Was die Besitzergreifung von Metz, Toul und Verdun anlangt, so darf sie keinesfalls als der Anfang einer französischen Expansionspolitik in der Richtung auf den Rhein angesehen werden.“

Beim neunten deutsch-französischen Geschichtslehrrertreffens, das in Goslar im August 1959 abgehalten wurde, habe ich Herrn Dr. Rau erneut getroffen, und er zeigte uns damals eine neue Seite seiner Talente, als er uns eine Anzahl von sehr netten Versen vorlas, die er für diesen Anlaß geschrieben hatte. Indem er an der Untersuchung und der Verbesserung der Geschichtslehrbücher unserer beiden Länder teilnahm, hat Dr. Rau damit einen Beitrag für ein besseres Verständnis unter unseren zwei Völkern geleistet. Er weiß, daß die Geschichte, wenn sie mit Verstand und Herz vorgetragen und gelehrt wird, ein echter Faktor der Annäherung und des Friedens ist.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 24 / März 1967

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Zur Erforschung der Unterschichten in den südwestdeutschen Städten

Von Peter Eitel

Seit seiner Gründung vor sechs Jahren hat sich der „Arbeitskreis für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung“ immer mehr zu einer Institution entwickelt, die nicht nur für die Erforschung des Städtewesens in unserem Lande, sondern darüber hinaus im gesamten oberdeutschen Raum — Österreich, die Schweiz und das Elsaß eingeschlossen — von großer wissenschaftlicher Bedeutung ist. Der Rang dieses Arbeitskreises spiegelt sich in der großen Zahl in- und ausländischer Universitätsprofessoren, Archivare und anderer in der Stadtgeschichtsforschung tätiger Wissenschaftler wider, die alljährlich zu einer Arbeitstagung zusammenkommen, um in Vorträgen und Diskussionen, die jeweils einem bestimmten Thema gewidmet sind, Erfahrungen auszutauschen und wissenschaftliche Anregungen zu empfangen. Wenn wir erst heute eine Rückschau auf die letzte Veranstaltung des Arbeitskreises bringen, so ist dies lediglich dadurch bedingt, daß der Festschrift für Reinhold Rau Vorrang gebührte.

Bei der Tagung vom 11. bis 13. November 1966 in Schwäbisch Hall, deren Vorbereitung wieder in den Händen des Tübinger Stadtoberarchivrats Dr. Jürgen Sydow lag, war der Kreis der Teilnehmer, der sich in dem schönen Barocksaal der Hospitalkirche versammelt hatte, umfangreicher als je zuvor. Erfreulicherweise erschienen zu den teilweise öffentlichen Vorträgen auch eine große Zahl interessierter Gäste aus der Stadt Hall und ihrer Umgebung. Dieses Interesse mochte zu einem großen Teil an dem Thema liegen, das heuer Gegenstand der Tagung war: „Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten“, ein Thema, das sehr sinnvoll den Fragenkomplex ergänzte, mit dem sich der Arbeitskreis vor zwei Jahren in Memmingen beschäftigt hatte: die Erforschung der städtischen Oberschichten. Während aber diese, vor allem das Patriziat, schon seit langem im Mittelpunkt einer lebhaften Forschungstätigkeit stehen, ist eine systematische Untersuchung der unteren Schichten bisher noch nie versucht worden.

So galt denn auch der einleitende Vortrag von Prof. Dr. Erich Maschke aus Heidelberg über „Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands“ einer grundsätzlichen Darstellung und Abgrenzung des weiten und schillernden Begriffs „städtische Unterschichten“. Der Vortragende setzte damit zugleich die Schwerpunkte für die ganze weitere Tagung. Seine weitgespannten, auf einer

profunden Kenntnis der Quellen und der wissenschaftlichen Literatur beruhenden Ausführungen umfaßten den ganzen deutschen Sprachraum, von Lübeck bis Basel, von Straßburg bis Dresden. Er zeigte, wie komplex der Begriff „Unterschichten“ in sich ist und wie stark er differenziert werden muß. Für die Zugehörigkeit zur städtischen Unterschicht sind nicht allein ökonomische Kriterien maßgebend, die Feststellung von Reichtum und Armut also, daneben müssen auch rechtliche und ständische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Vor allem ist es wichtig, festzustellen, welche Personenkreise von ihren eigenen Zeitgenossen zur Unterschicht gezählt wurden. Man muß sich also davor hüten, allein mit den Augen des modernen Menschen diese gesellschaftlichen Schichtungen zu betrachten. Maschke nannte als erstes Kriterium den Besitz des Bürgerrechts. Wer das Bürgerrecht nicht besaß, konnte auch nicht Vollmitglied einer Zunft werden und befand sich damit von vornherein in einer rechtlich und wirtschaftlich benachteiligten Situation. Außerhalb des Bürgerrechts standen die meisten Lohnempfänger, also die unselbständigen Berufstätigen, die Handwerksgesellen und Lehrlinge, Kaufmannsgehilfen, Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter sowie die Dienstmoten, die im Haus angestellten Knechte und Mägde und die städtischen Diensteule. Es ist oft sehr schwierig, diese unselbständigen, aber für die Stadtwirtschaft sehr wichtigen Kreise quantitativ zu erfassen, da sie in den Hauptquellen der Bevölkerungsstatistik, den Steuerlisten, meist überhaupt nicht oder doch nur zu einem sehr geringen Teil erfaßt sind. Volkszählungen im modernen Sinn gab es jedoch in der mittelalterlichen Stadt nicht und entsprechende umfangreiche Zahlenangaben sind uns kaum überliefert. Dennoch konnte Professor Maschke für eine Reihe von Städten ungefähre Zahlen namhaft machen, die eine Vorstellung von dem hohen Prozentsatz dieser unteren unselbständigen Berufsschichten gaben.

Zu den Unterschichten zählte der Vortragende auch einen Teil der bürgerlichen Zunft- und handwerker, nämlich diejenigen, die am Rande des Existenzminimums lebten und die vor allem in den großen Gewerbestädten sehr zahlreich waren, z. B. die Weber und Bauhandwerker, die nur zu oft von der Hand in den Mund leben mußten und wie die Lohnarbeiter keinerlei Möglichkeit besaßen, Vermögen zu bilden. Unter dieser Schicht gab es schließlich noch eine weitere, die Armen, die nicht

in der Lage waren, aus eigener Kraft ihr Leben zu fristen und die auf die Hilfe anderer angewiesen waren. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die große Bedeutung der städtischen Armenfürsorge hingewiesen. Von den ortsansässigen Almosenempfängern zu unterscheiden sind die berufsmäßigen Bettler, die von Stadt zu Stadt zogen und die wie alle fluktuierenden Elemente natürlich besonders schwer zu fassen sind. Einen ganz andersartigen Kreis innerhalb der Unterschichten bildeten die Angehörigen der sogenannten unehrlichen Berufe, zum Beispiel die Henker und Bader, nicht wegen ihres wirtschaftlichen Standes, sondern wegen ihres geringen Ansehens in der Gesellschaft ihrer Zeit.

Schließlich zeigte der Vortragende auch die Möglichkeiten sozialen Aufstiegs, die meist sehr begrenzt waren und in erster Linie auf ökonomischer Basis realisiert werden konnten. Eine Tätigkeit im Handel, dem liberalsten Sektor des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, eröffnete noch am ehesten die Chance zu wirtschaftlichem und damit auch rechtlichem Aufstieg. Aufs ganze betrachtet war die Armut eine soziale Konstante der mittelalterlichen Stadt. Sie war groß, größer als man sich das heute gemeinhin vorzustellen vermag. Die Armen nahmen aber auch eine wichtige Funktion innerhalb der christlichen Gemeinschaft ein: der Gedanke der caritas sicherte ihnen einen Anspruch auf die Hilfe ihrer Mitmenschen, an den Armen mußte sich der Gemeinsinn der Städte immer wieder aufs neue bewähren.

Nach dieser programmatischen Einführung durch Prof. Maschke beschäftigten sich die Referate der beiden folgenden Tage mit Einzelproblemen, vor allem mit methodischen Fragen. Der Mannheimer Wirtschaftshistoriker Dr. Bernhard Kirchgässner stellte anhand von Beispielen aus Konstanz und Esslingen die Möglichkeiten und Grenzen der quantitativen Erfassung städtischer Unterschichten im späten Mittelalter in eindrucksvoller Weise dar. Er zeigte, welchen Schwierigkeiten die Auswertung der Steuerlisten begegnet und wie vorsichtig man gegenüber den gewonnenen Zahlen sein muß, vor allem deshalb, weil die Steuerpraxis nicht nur von Ort zu Ort, sondern oft auch innerhalb derselben Stadt von Jahr zu Jahr wechseln konnte. Ein in einem Steuerbuch als vermögenslos geführter Bürger muß beispielsweise keineswegs tatsächlich immer völlig ohne Mittel sein. Erst die Erforschung der Veranlagungsgewohnheiten kann über diese Fragen Auskunft geben. Der Referent wies auch darauf hin, wie unzulänglich eine quantitative, nur auf ökonomischen Kriterien beruhende Analyse der Bevölkerung immer bleiben muß und wie wichtig eine qualitative Abgrenzung der Unterschichten, etwa nach dem Gesichtspunkt der Bildung, des „geistigen Kapitals“, ist

Der Hagenauer Stadtarchivar Dr. A. M. Burg ergänzte diese Ausführungen nach der rechtlichen und politischen Seite hin. Er behandelte die verschiedenen Formen des minderen Bürgerrechts in seiner Heimatstadt, die Ausbürger und Pfahlbürger, Hintersassen und Schirmverwandten. Auch der rechtliche Status der Gesellen und Arbeiter, der unterstützungsbedürftigen Armen sowie der Juden erfuhr eine eingehende Darstellung, wobei vor allem Beispiele aus dem 17. und 18. Jahrhundert herangezogen wurden.

Mit einem reichen Zahlenmaterial wartete der Haller Historiker Prof. Dr. Gerd Wunder in seinem Vortrag über die Unterschichten der Reichsstadt Hall auf. Er erläuterte aber gleichzeitig die methodischen Probleme, die mit der Auswertung der entsprechenden Quellen verbunden sind, sowie die Schwierigkeiten eines überregionalen Vergleichs. Wichtig war unter anderem sein Hinweis auf die Bedeutung der Produktionsmittel, deren Besitz für viele Handwerker erst die grundlegende Voraussetzung eines gewissen sozialen Aufstiegs bildete. Die großen sozialen Unterschiede hatten natürlich oft entsprechende Spannungen innerhalb der städtischen Gesellschaft zur Folge, die sich zuweilen in Unruhen oder gar Aufständen niederschlugen. Einen spezifischen Fall, den Aufstand der Haller Salzsieder gegen den städtischen Magistrat im Jahre 1700, trug der Reutlinger Stadtarchivar Dr. Paul Schwarz vor, der zeigte, wie schwach die Position der armen Kreise in einem solchen Fall gegenüber der Obrigkeit war. Ein Vortrag des Freiburger Stadtarchivdirektors Dr. Berent Schwineköper über die Erfassung der Unterschichten in Freiburg im Breisgau, der ebenfalls wieder sehr stark die methodischen Probleme hervorhob, schloß die fast überreiche Fülle der Referate dieses Tages ab.

Professor Dr. Reinhold Rau aus Tübingen zeichnete am letzten Arbeitstag ein überaus lebendiges und buntes Bild des Tübinger Kleinbürgertums. Er stützte sich dabei auf Quellen des 18. Jahrhunderts, vor allem auf eine genaue Beschreibung der Spitalinsassen aus dem Jahre 1724 und eine Reihe der sog. Beibringungsinventuren aus der Zeit von 1699 bis 1706, in denen verzeichnet ist, welche Vermögens- und Sachwerte jungverheiratete

Eheleute in die Ehe einbrachten. Aus diesen und anderen Quellen ergab sich eine nuancenreiche Darstellung nicht nur der Ärmsten der Armen, sondern auch der verschiedenen Gewerbegruppen und ihrer wirtschaftlichen Lage.

Auch die beiden letzten Vorträge von Dr. E. Krausen aus München und dem Tübinger Ordinarius für Landesgeschichte, Prof. Dr. Hansmartin Decker-Hauff, beschäftigten sich mit sozialgeschichtlichen Problemen der Neuzeit. Dr. Krausen stellte die Aufstiegsmöglichkeiten für soziale Unterschichten an Beispielen aus verschiedenen bayerischen und schwäbischen Klöstern dar und zeigte, wie in der Barockzeit oft auch Söhne armer Leute bis zur Abtswürde aufsteigen konnten. Professor Decker-Hauff behandelte die besonderen Strukturmerkmale der protestantischen Geistlichkeit in den südwestdeutschen Reichsstädten, die er durch Vergleiche mit den andersartigen Verhältnissen in größeren Territorien, vor allem in Altwürttemberg sowie in den reichsritter-schaftlichen Gebieten herausarbeitete. Er wies an ausgesuchten Beispielen nach, wie der Pfarrstand von Stadt zu Stadt ein anderes Gesicht besaß. Während etwa in Ulm und Augsburg zwischen dem städtischen Patriziat und dem Pfarrstand eine beträchtliche Kluft bestand, waren in kleineren Städten wie Hall, Lindau oder Biberach die Theologen-, Patrizier- und Ratsfamilien meist eng miteinander verbunden. Einzelne genealogische Beispiele erläuterten diese wichtigen gesellschaftlichen Unterschiede.

Die stattliche Zahl von Vorträgen wurde ergänzt und abgerundet durch Diskussionen, die der Klärung offener methodischer und sachlicher Fragen dienten und die außerdem Gelegenheit boten, weitere Gesichtspunkte und Fragestellungen, die für die Erforschung der städtischen Unterschichten Bedeutung besitzen, einem größeren Kreis von Interessierten nahezubringen. So erfüllte auch diesmal die V. Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung ihre Funktion, als wissenschaftlicher „Umschlagplatz“ die zukünftige Forschung auf dem Gebiet des Städtewesens und der Stadtgeschichte anzuregen und zu fördern, zur vollen Zufriedenheit aller Teilnehmer.

rothea-Zeche richtete im September 1742 ein Gesuch an die Fürstl. Rentkammer, das zum Grubenbau nötige Eisen zum selben Preis wie den Verkäufern in den Amtsstädten abzugeben. Ihre Gesellschaft baue diese Zeche allbereits schon etliche und zwanzig Jahre und habe bis jetzt ununterbrochen fast unerträgliche Zubeußen gegeben. Diesem Gesuch, das genehmigt wurde, folgte im Mai 1743 ein weiteres. Diesmal baten sie, für das zum Betrieb der Grube nötige Schießpulver (jährlich einige Zentner) statt 22 nur 20 Gulden bezahlen zu müssen, denselben Preis, den sie im benachbarten Fürstenbergischen Bergwerk Wittichen zu zahlen hätten. Auch darin kam ihnen der Herzog entgegen. Ihr Hauptanliegen aber war, daß die Regierung durch ein neues verschärftes Exekutionspatent die säumigen Mitglieder der Gewerkschaft zur Zahlung der Zubeußen zwingen. Bei ihnen stünden noch etliche hundert Gulden aus. „Da nun aber die übrigen Gewerker, so ihre Zubeußen bis her willig und richtig abgetragen, durch die nachlässige Saumseligkeit nicht nur zu großem Schaden aufgehoben, sondern endlich gar dahin genötigt werden, das ganze Werk liegen und hiemit den bisherigen nicht allzu guten Kredit dieser Württ. Bergwerke völlig zugrunde gehen zu lassen, so werden wir unterthänigst subsignierte, als die den größten Theil der Gewerkschaft ausmachen“, zu dieser dringenden Bitte gezwungen; gerade jetzt könne eine bei ihrer Grube vorbereitete Hauptschmelze der vielen vorräthigen Erze, wegen der großen Ausstände, nicht vorgenommen werden. Manchen aus ihrer Gewerkschaft komme ein einziger Kux bereits auf etliche hundert Gulden zu stehen. Durch die geplante Schmelze hoffen sie soviel Geld in die Kasse zu bekommen, daß sie künftiges Jahr möglichst eine Ausbeute geben könnten. Dieses Schriftstück ist von zehn (das ersterwähnte von drei) Tübinger Bürgern unterzeichnet worden.

Soweit die beiden zufällig erhalten gebliebenen Aktenstücke. Die Ferdinand- und Dorotheenzeche wurde 1744 stillgelegt. Sie hatte 1730 die Schmelzhütte wieder instandgesetzt und ein Poch- und Waschwerk, sowie eine Schmiede eingerichtet. Die Einnahmen in den Jahren 1724–1733 beliefen sich auf 1983 Gulden 13 Kreuzer, denen Ausgaben in beinahe fünffacher Größe gegenüber standen. Trotzdem der Herzog alle ihre Gesuche bewilligte, war der Betrieb unrentabel und damit unhaltbar.

Die Namen dieser Tübinger Gewerker sind:

1. Anna Margretha Beuttelin, zweite Frau des Stadt- und Amtsvogts Regierungsrats JULIE, Johann Jakob Beutel, Tochter des Schorndorfer Handelsmanns Johann Leonhard Fleiner und Witwe des Tübinger Handelsmanns Erhard Schmied. Sie ist am 27. Oktober 1743 im Alter von 41 Jahren gestorben.

2. Gottlieb Friedrich Engel (1702–1749), Procurator des Evang. Stifts, wie sein Vater Johann Paul († 1728) und sein Großvater Friedrich († 1705).

3. Johann Gaum, Nachfolger (seit 1729) in Beruf und Ehe des Apothekers Johann Georg Gmelin, ein Sohn des Schultheißen und Stadthauptmanns Bernhard Engelhard Gaum in Bretten, gestorben 1772 Jan. 21 im Alter von 69 Jahren.

4. Johann Conrad Gmelin (1707–1759), sein Stiefsohn, Dr. med. und Apotheker.

5. Daniel Adam Kurrer, Sohn des Tübinger Bürgermeisters und Hofgerichtsassessors Johann Adam Kurrer, Materialist (Münzgasse 17), verzichtet, nachdem er in Zahlungsschwierigkeiten gekommen war, am 9. Mai 1752 auf sein Tübinger Bürgerrecht, um nach Pennsylvania auszuwandern.

6. Georg Friedrich Lenz, Handelsmann, Kaiserlicher Reichsposthalter, Bürgermeister 1746–1755; Schwiegersohn des Handelsmanns Erhard Schmied d. Ä.

7. Burkhard David Mauchart aus Marbach, Dr. med. und seit 1728 Professor der

Eine Gewerkschaft Tübinger Bürger in St. Christophstal

Von Reinhold Rau

Nachdem der Bergbau im Württembergischen Schwarzwald nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) zum Erliegen gekommen war, dauerte es nach dem Friedensschluß noch elf Jahre¹⁾, bis wieder der Versuch einer Befahrung der Gruben gemacht wurde. Bis Mai 1663 waren dann im Freudenstädter Raum, vor allem in St. Christophstal, wieder 5 Zechen im Betrieb, die zunächst vom Landesherrn auf Staatskosten wieder instandgesetzt wurden und später privaten Gewerkschaften überlassen werden sollten. Leider fehlen über diese weitere Entwicklung und die Zusammensetzung der Gewerkschaften alle Nachrichten. Die Zahl der Grubenanteile (Kuxen) war nach der Bergordnung von 1598 auf 72 beschränkt, tatsächlich aber findet man 128, deren Verteilung auf die einzelnen Gewerke ganz verschieden ist. Man konnte mehrere Anteile erwerben oder auch halbe. Bei der Gründung einer Gewerkschaft behielt sich der Landesherr 8 Anteile vor, die er nach Belieben bauen oder an Private abtreten konnte. Die Gewerkschaft arbeitete grundsätzlich nur mit eigenem Geld: ihr Betriebsfond wurde gebildet aus dem Erlös beim Verkauf der Kuxe und aus den Zubeußen; jeder Anteilshaber war nämlich rechtlich verpflichtet, im Notfall besondere Zuschüsse zu

leisten. Das Interesse der Kuxeninhaber galt natürlich nicht der Förderung des Bergbaus oder der rationellen Ausgestaltung des Betriebs, sondern dem mühe- und risikolosen Geldverdienen. Wenn die versprochene oder erwartete Ausbeute sich nicht schon in den ersten Quartalen zeigte, blieben die Zubeußen aus²⁾, und wenn es nicht gelang, für diese Kuxe, die ins Freie gefallen waren, neue Käufer zu finden oder den Landesherrn um eine nachhaltige Unterstützung anzugehen, war das Schicksal der Grube besiegelt.

Von den obengenannten 5 alten Zechen führte eine den Namen „Dorothea“. Eine andere früher „Straßburgerin“ genannte Zeche wurde 1724 unter dem Namen „Ferdinand“ wieder gemutet und vergewerkt. Doch schon im folgenden Jahr wurde die Arbeit von dieser auf die alte Dorotheagrube verlegt und die Gewerkschaft nannte sich fortan „Ferdinand- und Dorotheenzeche“. Teilhaber waren einheimische Bürger, vor allem Tübinger. Nachdem mich der Freudenstädter Sachverständige Hans Rommel darauf aufmerksam gemacht und mir einige Namen dieser Tübinger Kuxeninhaber mitgeteilt hatte, schrieb er mir auf meine Bitte folgendes (Auszug aus HStA Stuttg. A 58 a B. 133 Nr. 2 u. 3):

Die Gewerkschaft der Ferdinand- und Do-

Anatomie und Chirurgie an der Universität, Schwiegersohn des Dr. med. Johannes Zeller. Er starb am 11. April 1751 im Alter von 55 Jahren.

8. Justina Tabitha Mögling, Witwe des JUDr. und Professor des Kirchenrechts Jakob David Mögling (1680—1729), eine Tochter des Juristen Prof. Dr. Michael Grass. Sie ist 1763 Juni 19 im Alter von 72 Jahren verstorben.

9. Johann Liborius Wippermann⁵, gestorben 16. Mai 1769 im Alter von 81 Jahren, nachdem er 36 Jahre Stallmeister am Collegium Illustre gewesen war, ein Schwiegersohn des Prälaten Stockmayer von Bebenhausen.

10. Johannes Zeller, Abendprediger, Amtsspezialist, Archidiaconus und Professor extraordinarius für Philosophie, in erster Ehe

ein Schwiegersohn des Hofgerichtsadwokaten Moritz David Harpprecht.

Anmerkungen:

1) Nach Mathilde Schnürlein, Geschichte des württembergischen Kupfer- und Silbererzbergbaus, Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen NF Heft 23, Stuttgart 1921, S. 37 ff.; jetzt ausführlich Hans Rommel in seinen Freudenstädter Heimatblättern X/5 vom 14. Mai 1966.

2) Bei der Grube Königswarth im Murgtal (ebda. S. 46) schuldete im Trinitatisquartal 1725 von hundert Gewerkern jeder fünfte seine Zubeße, darunter ein Tübinger, der Chiurgus und Gerichtsverwandte Johann Jakob Dannenberger (Lange Gasse 14).

3) Hans Rommel weist brieflich darauf hin, daß dieser Mann sich 1727 (also vor seiner Tübinger Zeit) von Ludwigsburg aus die uralte Brunnen-schale vom Kreuzgang des Priorats Klosterreichenbach erbeten hat, um sie in „seinem aus herrlichen Steinen errichteten Lustbau zum Gedächtnis des Herzogs“ aufzustellen (Freudenstädter Heimatblätter VIII/8 vom 4. Mai 1957, Sp. 51).

zwar „im Beisein Stoffel Walthers Schultheißen, Conrad Mayers und Hannsen Pflumen, beide des Gerichts zu Derendingen und der gedachten Frühmesse-Pfleger, auch Hansens Walthers alten Schultheißen daselbst, jetzo zu Tuwingen Richter, als desjenigen, so gedachter Frühmesse Einkommens und Gelegenheit sonderlich berichtet und erfahren“. Hans Walter war also, ehe er nach Tübingen übersiedelte, Schultheiß in Derendingen gewesen. Ein Hans Walter von Derendingen⁶, der 1476 eine Gült von 30 Schilling Heller kauft (Univ.-Arch. M h 85 I), darf wohl als Stifter der Derendinger Frühmesse und Großvater des Tübinger Bürgermeisters angesetzt werden. An einer andern Stelle des Frühmeß-lagerbuchs werden der Tübinger Hans Walter und der Derendinger Schultheiß Stoffel Walter als Brüder und Stoffel Walters sel. Erben bezeichnet. Damit findet auch der Zuname Stoffelhans seine Erklärung, der ihm verschiedentlich (Seigel S. 291)⁷ und sogar noch auf seiner Grabschrift beigelegt wird.

Anmerkungen:

1) Vielleicht darf man aber dem Ehebucheintrag entnehmen, daß ihr Mädchenname Walcker war. In diesem Falle könnte sie eine ältere Schwester der Anna Walcker sein, die als Tochter des verstorbenen Hans Walcker 1555 (proklamiert dom. 1. p. Epiph. = 13. April) den Mag. Wirichius Wieland heiratete, einen Sohn des Johannes Wieland von Vaihingen/Enz. Als ihren Vater könnte man den Hans Walcker vermuten, von dem eingangs die Rede war. (Seigel, Gericht und Rat S. 20 Nr. 413.)

2) Nicht personengleich mit dem Hans Walther von Tübingen, der im Schatzungsbuch von 1470 (HSTA. A 54a, St. 15) am Klosterberg mit einem steuerbaren Vermögen von 140 Gulden aufgeführt ist. Während dieser in Tübingen wohnhaft war, sind die von Seigel zum Jahr 1505 angeführten Stoffel und Hans Walter jedenfalls Derendinger Bürger und in Derendingen wohnhaft.

3) Die von Seigel vermutungsweise hiehergezogene Ehefrau Anna, die 1573 einen Jörg, Sohn des Jörg Rothfelder, aus Sulz a. N. heiratet, ist die zweite Frau des im Pestjahr 1572 verstorbenen Schmieds Hans Walter, Neckargasse 11, Sohn des bei Seigel zum Jahr 1544 genannten Jerg Walter.

Hans Walter, Bürgermeister zu Tübingen

Von Reinhold Rau

Im Lagerbuch der Schwabacher Pfründe (HSTA Stuttgart GLag. 2145) von 1565 liest man von einer Schauer in der Bursagasse (heute Nr. 8), sie liege neben Wendel Hipler, Hans Walters Nachkommen. Mit diesem zuletzt genannten Wort bezeichnet man nicht bloß die Besitznachfolge, sondern auch die Ehenachfolge. In der Tat wird im Ehebuch der Tübinger Pfarre am Sonntag Jubilate 1563 (2. Mai) die Eheschließung zwischen Dr. Wendel Hipler und Agnes Walcker, Witwe des Hans Walcker, proklamiert. Dr. Wendel Hipler ist bestens bekannt als Enkel des Bauernkanzlers von 1525 und Sohn des gleichnamigen Bürgers von Wimpfen. Aber wer ist sein Ehevorgänger? Solange man lediglich auf den Eintrag im Ehebuch angewiesen war, war guter Rat teuer; denn Hans Walcker, der in Tübingen ein hervorragendes Mitglied der Ehrbarkeit war — er war Landtagsabgeordneter und Mitglied des Engeren Ausschusses — wird nach 1530 nicht mehr erwähnt und kommt also als Ehevorgänger nicht in Frage (Seigel, Gericht und Rat S. 290 Nr. 413). Nimmt man aber, wie leider nicht selten nötig, bei Einträgen in den Kirchenbüchern, einen Schreibfehler an und legt die eingangs aus dem Lagerbuch erwähnte Schreibung Hans Walter zugrunde, dann wird alles klar.

Hans Walter, der Ehevorgänger des Dr. Wendel Hipler, ist nämlich eine Persönlichkeit von Format (Seigel aaO. S. 291 Nr. 418), seit 1533, also noch vor Herzog Ulrichs Rückkehr, Richter, seit 1537 Spitalpfleger, seit 1538 Bürgermeister, seit 1539 Siegler der Stadt und 1544—47 verordneter Einbringer der Steuer. Außerdem gehörte er 1551 und 1555 dem Engeren Landtagsausschuß an. Sein Todestag 19. Januar 1562 verträgt sich recht gut mit dem Tag der Wiederverheiratung seiner Witwe. In der Stiftskirche ist noch sein steinernes Grabmal mit deutscher Inschrift und leider stark beschädigtem Wappen erhalten, darunter die bisher rätselhaften drei Buchstaben W H D, nunmehr unzweifelhaft zu verstehen als: Wendel Hipler Doctor.

Bezüglich der Herkunft der Ehefrau des Dr. Hipler läßt sich gar nichts aussagen¹, wohl aber vermuten, daß sie nicht die erste Frau des Bürgermeisters war. Denn dieser hatte bei seinem Tode schon fast dreißig Jahre der Gemeinde gedient auf Stellen, die ein gewisses Alter voraussetzen, so daß man davon ausgehen darf, daß er bei seinem Tode mindestens 60 Jahre alt war. Seine Witwe Agnes aber hat in ihrer Ehe mit Dr. Wendel Hipler noch bis 1570 in Tübingen Kinder geboren, wird also beim Tode ihres ersten Mannes etwa halb so alt wie dieser gewesen sein. Kinder des Hans Walter sind weder aus dieser noch aus einer früheren Ehe bekannt. Im Taufbuch ist Agnes Hans Walters Hausfrau (so stets richtig geschrieben) erwähnt als Taufpatin am 11. August 1558, am 8. April 1560, am 17. März 1561 und als Hans Walters selig Hausfrau am 22. September 1562.

Der Bürgermeister Hans Walter wird in der Türkensteuerliste von 1544 als Besitzer des Hauses Clinicungsgasse 22 erwähnt mit dem höchsten Steuersatz von 22 Gulden. (Man pflegte früher die Steuereintreibung den reichsten Bürgern aufzuhängen, die wegen ihres eigenen Reichtums nicht in Versuchung gerieten, sich an Steuergeldern zu vergreifen, und für Defizite mit ihrem Vermögen haften.) 6 Jahre früher wird Christoph Walter als Besitzer des Hauses erwähnt. Der hohe Steuersatz, der ja nicht allein mit dem Hausbesitz zusammenhängt, weist auf ausgedehnten ländlichen Grundbesitz hin. Da ist es immerhin erfreulich, daß wir auch die Herkunft des Hans Walter kennen. Im Jahre 1536 läßt nämlich die Universität Tübingen durch den Tübinger Stadtschreiber Mag. Caspar Volland das Lagerbuch der Derendinger Frühmeßpfründe erneuern (Univ.-Arch. XXII 1) und

Tübinger Druckerei- und Buchhandelskonkurrenz zwischen 1817 und 1831

Von Rudolf Schenda

Die Entwicklung des allgemeinen Lesebedürfnisses, das mit der Spätaufklärung langsam erwacht war, setzte sich im 19. Jahrhundert stetig fort. Immer mehr Bewohner des Landes lernten das Lesen und versuchten, sich mit Hilfe von billigen Druckwerken zu unterhalten, zu erbauen oder zu informieren. Das Druckergewerbe wäre bei diesem wachsenden Lesehunger rascher zur Blüte gelangt, hätte es nicht mit zwei gewaltigen Feinden kämpfen müssen. Der äußere Gegner hieß Zensur: in Württemberg wurde diese zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach napoleonischem Vorbild vom königlichen Oberzensurkollegium in Stuttgart überwacht und in den einzelnen Oberamtsstädten von den mehr oder weniger strengen Bücherfiskalen ausgeübt. Das Innenministerium war bestrebt, weder die Zahl der Druckereien noch die der Buchhandlungen anschwellen zu lassen, damit eine feste Kontrolle über alle Neuerscheinungen gewährleistet blieb. Ein innerer Feind trat seltener auf, tat aber doch gelegentlich seine Wirkung: der Konkurrenzneid der schon etablierten Drucker, Verleger und Buchhändler, die keine neuen Kollegen in der Stadt, sei das nun Stuttgart, Reutlingen oder Ulm, dulden wollten, um keine Einbußen in ihrem eigenen Geschäft zu erleiden.

Diese beiden der freien Entwicklung des Buchgewerbes zuwiderlaufenden Kräfte wirkten in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts auch in Tübingen zusammen, um die Zahl der Drucker und Buchhändler möglichst niedrig zu halten. Dieses gerade in der Universitätsstadt verwunderliche und

wohl auch bedauerliche Kräftespiel sei hier anhand einiger Aktenstücke aus dem Staatsarchiv Ludwigsburg illustriert¹. Die Dokumente sprechen für sich selbst; nur hier und da sind einige Erläuterungen vonnöten.

Im März 1817 hatten die Buchdruckergesellen Richter und Johann Jakob Schönhardt beim Innenministerium um die Erlaubnis ersucht, in Tübingen eine weitere — fünfte — Buchdruckerei errichten zu dürfen. Die vier schon vorhandenen Buchdrucker protestierten gegen diese Konkurrenz und fanden auch Unterstützung beim damaligen Minister des Kirchen- und Schulwesens, dem Freiherrn Carl August von Wangenheim (1773—1850), der auch Curator der Universität Tübingen war. Richter und Schönhardt erhielten trotzdem die Erlaubnis zur Errichtung einer Buchdruckerei. Zwei Jahre später legte Schönhardt der Regierung des Schwarzwaldkreises in Reutlingen ein neuerliches Gesuch vor, in welchem er bat, sich von seinem Gesellschafter Richter zu trennen und eine eigene Druckerei aufbauen zu dürfen. Die vier Universitätsbuchdrucker protestierten abermals, weil

„a) schon die bestehenden älteren Druckereien kaum beschäftigt seyen, — b) der Grundsatz, daß durch stärkere Concurrenz bessere und wohlfeilere Arbeit erzielt werde, auf Buchdruckereien nicht angewendet werden könne, — c) weil Schönhardt nur ein gelernter Drucker und kein Sezer seye, und endlich — d) weil — wenn die durch eine Trennung der beiden Gesellschafter beabsichtigte Errichtung einer weltlern Druckerei gestattet würde, jeder derselben sich wieder mit einem Gesellschafter verbinde, diese wieder sich trennen und so endlich aus Einer 4 Druckereien entstehen könnten.“

Um seine Meinung in Hinsicht auf diesen

Fall befragt, äußerte sich der Akademische Senat der Universität, „daß durch die vermehrte Konkurrenz in dem Gewerbe der Buchdruckerei zwar wohlfeile, aber schlechte Arbeit erzielt werde, daß dadurch eben so der Druck unnützer und oft schädlicher Schriften befördert werde, daß die nach den Universitäts-Statuten auf die Zahl von 4 beschränkten ältern Drukereien dieses Privilegiums wegen von den gegenwärtigen Inhabern mit hohem Preis bezahlt worden, auch diese zu Anschaffung der erforderlichen Schriften zum Druck der orientalischen Sprachlehrwerke verbunden seyen, und er unter diesen Umständen es weder hinsichtlich der übrigen Buchdrucker für billig, noch hinsichtlich der Sache selbst für zweckmäßig halten könne, wenn die Erlaubnis zu der Errichtung einer neuen Drukerei gegeben werde.“

Der Stadtrat zu Tübingen schloß sich, ohne Angabe weiterer Gründe, der Meinung des Senats an.

Die Kreisregierung in Reutlingen hatte jedoch einige Gegenargumente parat: Nach der Verordnung vom 6. Juli 1812²⁾ habe jeder Bürger oder Beisitzer das Recht, jedes zünftige und unzüftige Gewerbe zu betreiben, die Universität vermehre sich sowohl hinsichtlich der Zahl der Professoren als der Studierenden und der Schriftsteller, und das alte Universitätsgesetz, die Bestimmung über die vier Universitätsbuchdrucker betreffend, enthalte den ausdrücklichen Zusatz „so weit solches möglich“. Nach Darstellung aller Argumente und Gegenargumente legte die Kreisregierung den Fall dem Innenministerium zur Entscheidung vor³⁾. Schönhardt erhielt die Erlaubnis zur Errichtung einer eigenen Drukerei schon am 18. November 1819.

Im März 1829 versuchte der Stuttgarter Buchhändler Carl Hoffmann, die Erlaubnis zu bekommen, in Tübingen eine Filialbuchhandlung errichten zu dürfen. Die Königliche Regierung des Schwarzwaldkreises lehnte dieses Ansinnen ab, und das Innenministerium schloß sich, nachdem Hoffmann bei dieser Instanz protestiert hatte, der Entscheidung der Kreisregierung an. In ganz ähnlicher Weise wurde Gustav Bähr, einem Neubürger Tübingens, der im Januar 1830 die Erlaubnis zur Errichtung einer Buchdruckerei erhalten hatte und im März desselben Jahres auch eine Buchhandlung eröffnen wollte, mitgeteilt, man sehe keinen Grund, die Zahl der in Tübingen bereits bestehenden Buchhandlungen zu vermehren; Bähr dürfe ausschließlich seine eigenen Bücher verkaufen.

In Tübingen gab es aber bis 1829 nur zwei „solide“ Buchhandlungen, nämlich die von Oslander und die von Laupp, und so versuchten die ortsansässigen Buchdrucker immer wieder, ebenfalls in das aufblühende Buchhandelsgeschäft einsteigen zu können. Da war aber auch ein interessierter Außenstehender, nämlich der Oberjustizprokurator Hofacker: Er durfte 1829 die dritte Tübinger Buchhandlung eröffnen. Ihm folgte der Buchdrucker Fueß: Sein Rekurs beim Innenministerium hatte, nachdem er von der Kreisregierung zurückgewiesen worden war, Erfolg. Ein hoher Erlaß vom 13. Januar 1831 gestattete ihm, eine vierte Sortimentsbuchhandlung zu eröffnen. Etwas rascher — und, wie sich zeigen wird, zu rasch! — lief das Verfahren bei dem 26 Jahre alten Carl August Hopfer de l'Orme, der in der Fremde das Buchhandelsgeschäft erlernt hatte und 1830 nach Tübingen zurückgekehrt war: Er erhielt seine Genehmigung direkt von der Kreisregierung durch Erlaß vom 27. Januar 1831.

Zwei neue Buchhandlungen in einem Monat — das war den alteingesessenen Buchhändlern zu viel. Sie richteten schon am 2. Februar 1831 ein Protestschreiben an den König. Von einer Erweiterung des literarischen Verkehrs, so meinten sie, könne in Tübingen keine Rede sein: „Es ist nämlich eine bekannte und aus den Akten der Universität nachzuweisende Thatsache, daß seit dem Jahre 1824 die hiesige Universität von Ausländern beinahe gänzlich verlassen ist, und

die frühere Zahl der Studierenden lediglich durch eine größere Anzahl von Seminaristen und Conviktoren ergänzt wurde, welche großentheils aus Mangel an pecuniären Mitteln, besonders aber, auch der bequemen Gelegenheit wegen ihre Zuflucht zu den öffentlichen Bibliotheken nehmen. Diese öffentlichen Bibliotheken haben ferner in der neueren Zeit so sehr an Ausdehnung und zweckmäßiger Erweiterung gewonnen, daß sie die Studierenden des Ankaufs aller, zum täglichen Gebrauch nicht durchaus nothwendigen Bücher entheben⁴⁾. Ebenso ist es eine bekannte Thatsache, daß die wenigsten Studierenden von ihren Eltern in der neueren Zeit mehr mit denselben Geldmitteln ausgestattet werden, wie es vor 6—10 Jahren der Fall war.“

Das Ministerium habe, so führten die Buchhändler weiter an, bei der Ablehnung des Gesuches von Gustav Bähr doch selbst geschrieben, „daß gegenwärtig kein Grund vorliege, die Zahl der bereits in Tübingen bestehenden Buchhandlungen zu vermehren“, und die Kreisregierung habe den Stuttgarter Buchhändler Frank und Hoffmann 1829 ähnliches mitgeteilt. Seitdem könne sich der literarische Verkehr doch nicht so sehr gesteigert haben, daß er die Vermehrung von drei auf fünf Buchhandlungen rechtfertige; so viele Buchhandlungen gebe es doch an keiner anderen Universität, ja in keiner Stadt, und man wolle gar nicht davon reden, daß es auch noch drei Verlagsdruckereien, nämlich Reiß, Eifert und Bähr, in Tübingen gebe. „Ja es hat die unterm 1. April 1829 unter der Firma ‚zu Gutenberg‘ errichtete Buchhandlung⁵⁾ noch nicht einmal die Probe erstanden, ob nur eine dritte Buchhandlung mit dem hiesigen litterarischen Verkehr sich vereinigen lasse.“ Zu dieser Frage des literarischen Verkehrs komme die der Interessen der schon bestehenden Etablissements. Die wirtschaftliche Sicherheit der Buchhandlungen und Buchdruckereien sei gleichermaßen gefährdet: Dazu komme aber ein dritter Nachteil hinsichtlich der Studierenden: „Die K. Stadtdirektion wird uns bezeugen, daß die Fälle in neuerer Zeit nicht selten sind, wo Studierende, um sich baare Mittel zu Vergnügungen zu verschaffen, in jeder der hiesigen Buchhandlungen Bücher bis auf den nach dem Kredit-Gesetz legalen Betrag ausnehmen, sie sogleich wieder veräußern und am Ende außer Stand sind, den Buchhändler zu befriedigen. Diesem für die Moralität der Studierenden höchst nachtheiligen und das Interesse der Buchhändler so sehr verletzenden Unfuge würde aber durch eine weitere Zahl von Buchhandlungen die Gelegenheit nur erweitert.“

Die Unterzeichneten baten also alleruntertänigst, das Ministerium möge den Buchdruckern Fueß und Hopfer de l'Orme die Buchhandels-Konzessionen wieder entziehen. Dieses Schreiben hatten sich Oslander und Laupp von dem Tübinger Rechtsconsulenten Dr. Schütz abfassen lassen.

Unterstützt wurde der Antrag durch einen Beibericht des damaligen Stadtdirektors, Regierungsrat Weckherlin, vom 8. Februar 1831, der bestätigte, daß die Angaben der Antragsteller auf Tatsachen beruhten. Die Bücherdiebstähle der Studenten erwähnte Weckherlin jedoch mit keinem Wort.

Die Beschwerde der Buchhändler, deren Argumente auf allzu schwachen Füßen standen, wurde am 12. Februar 1831 zurückgewiesen, da sie, wie der Königliche Geheime Rat von Otto lakonisch feststellte, „auf keinen Rechtsgrund gestützt“ sei. Die ganze Affäre hätte damit ihren Abschluß finden können; das Innenministerium war jedoch keineswegs von dem Ablauf der ganzen Entwicklung befriedigt. Die Beschwerde hatte man zwar nicht akzeptiert, aber Recht hatten die Oslander und Laupp ja eigentlich doch: Zwei neue Buchhandlungen in einem Monat konnte das Innenministerium bei gutem Gewissen nicht verantworten. Am 16. Februar ging also ein Schreiben an die Kreisregierung in Reutlingen. Das Innenministerium wollte wissen,

warum sie dem Carl August Hopfer de l'Orme eine Konzession so bereitwillig erteilt habe. „Bereitwillig“ — das hieß, so eigenmächtig, ohne die Meinung des Ministeriums erbeten zu haben. Der versteckte Tadel stiftete in Reutlingen die größte Verwirrung. Die Kreisregierung antwortete erst am 23. des Monats. Seine Exzellenz Herr Präsident Freiherr von Linden ließ sich dabei wegen Unpäßlichkeit entschuldigen und den Regierungsrat Hartmann tapfer Bericht erstatten: Das Innenministerium, so argumentierte die Kreisregierung, habe am 13. Januar 1831 selbst ausgesprochen, „daß der literarische Bedarf seit den letzten Jahrzehnten im Allgemeinen, und zu Tübingen insbesondere eine große Erweiterung genommen habe“. Hopfer de l'Orme sei seit zehn Jahren in seinem Beruf tätig gewesen; es bestehe kein Grund, bei ihm mit polizeilicher Strenge nach seiner Befähigung zu fahnden. Die Kreisregierung habe also geglaubt, die Konzession ohne Bestätigung des Ministeriums gewähren zu dürfen.

Das Innenministerium fühlte sich jedoch übergangen: zwei Konzessionen auf einmal, hätte es, wäre es informiert worden, nie erteilt; vier Buchhandlungen seien für Tübingen mehr als genug, und man wolle der Kreisregierung mitgeteilt haben, so hieß es abschließend, sie solle dem Carl August Hopfer de l'Orme die Genehmigung zum Sortimentsbuchhandel wieder entziehen.

Dieser Entscheid stammt vom 14. April 1831. Nachträgliche Beschwerden Hopfer de l'Ormes blieben ohne jeden Erfolg: Genehmigung durch die Kreisregierung und Ablehnung durch das Ministerium gälten so viel wie Ablehnung durch beide Instanzen — das war des Ministeriums Meinung am 8. September 1831, und in einem Beschluß des Geheimen Rats vom 7. Oktober wurde der Buchhändler endgültig auf seinen Verlagsbuchhandel beschränkt.

So blieb es denn 1831 in Tübingen bei den vier Buchhandlungen Oslander, Laupp, Hofacker und Fueß. Die Buchdrucker — Reiß, Eifert, Bähr, Hopfer de l'Orme — durften nur ihre eigene Produktion verkaufen. In der Folgezeit konnte sich zwar das Buchhandelsgewerbe noch ein wenig entwickeln, die Zahl der Buchdruckereien ging jedoch zurück. Im Jahre 1867 etwa zählte man in Tübingen sechs Buchhändler mit fünf Gehilfen und nur noch drei Buchdruckereien mit insgesamt elf Gehilfen⁶⁾.

Wie die Entwicklung ohne die hemmende Regierungsaufsicht verlaufen wäre, ist schwer zu sagen. Die scharfe Konkurrenz zwischen vielen Buchhändlern und Druckern hätte sicher einige Kleinbetriebe zum Bankrott getrieben. Die verhältnismäßig hohen Buchpreise hätten jedoch fallen müssen, und mehr potentielle Leser hätten ihren Lesekonsum steigern können: Das Lesebedürfnis war jedenfalls stärker, als das Ministerium zu glauben vorgab. Bemerkenswert ist schließlich, daß man das „Volk“ selbst nie befragte, ob es mehr und billigere Lesestoffe haben wollte. Gelegentliche Petitionen der Leser selbst — so forderten einmal sämtliche Uracher Handwerker mit einer Unterschriftensammlung die Herausgabe eines Intelligenz- und Unterhaltungsblattes — blieben ohne jeden Erfolg.

Anmerkungen

1) Staatsarchiv Ludwigsburg E 146/757. Mappe Oberamt Tübingen.

2) F. F. Mayer: Sammlung der württembergischen Regierungsgesetze IV. Tübingen 1846 (A. L. Reyscher: Sammlung der württembergischen Gesetze XV, 1), S. 616—620.

3) Schreiben der Königlichen Regierung des Schwarzwaldkreises an das Ministerium des Innern vom 4. 11. 1819, verfaßt vom Regierungsrat Boger, sign. Staatsrat Freiherr von Linden.

4) Die Universitätsbibliothek stand damals noch unter der Leitung des Astronomen und Mathematikers Professor Johann Gottlieb Friedrich von Bohnenberger (1765—1831).

5) Sie gehörte dem schon genannten Oberjustizprokurator und Rechtsconsulenten Hofacker, Tübingen. Der Firmenname taucht einige Jahre später in Stuttgart auf.

6) Beschreibung des Oberamts Tübingen. Herausgegeben von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1867, S. 246.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 25 / Juni 1967

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Bürgerschaftliche Opposition in Tübingen 1767/68

Von Jürgen Sydow

Es gehört zu den immer wieder vorgetragenen Lehrmeinungen, daß in den Reichsstädten der bürgerschaftliche Geist auch noch im 18. Jahrhundert besonders rege gewesen sei, daß gerade in ihnen zu finden sei „eine in Generationen erzogene Haltung, mit der man, in Frühformen und Vorformen, das durchgestanden hat, was man heute Demokratie zu nennen pflegt.“¹⁾ Im Zusammenhang damit wird immer erneut betont, daß die Reichsstädte sich hierin ganz deutlich von den landesherrlichen Städten, in denen der Untertanengeist wesentlich stärker gewesen sei, abheben.²⁾ Schon vor einiger Zeit konnten wir an dieser Stelle darauf verweisen, daß sich ähnliche „demokratische“ Vorgänge wie in den Reichsstädten auch in Altwürttemberg nachweisen lassen³⁾; es kommt ja nicht darauf an, ob solche Bestrebungen immer Erfolg hatten — das hatten sie auch in den Reichsstädten keineswegs immer —, sondern ob sie sich überhaupt außerhalb der Reichsstädte finden. Es zeigt sich auch für die Spätzeit des alten Reiches, daß es nicht angeht, Reichsstadt und Territorialstadt jeweils für sich isoliert zu sehen, sondern daß die Gemeinsamkeiten trotz allen verfassungsgeschichtlichen Unterschieden auch in der Neuzeit viel mehr betont werden müssen⁴⁾.

In die Verfassungskämpfe Altwürttembergs, die schließlich im Erbvergleich von 1770 ein Ende fanden, führen uns einige Einträge im Tübinger Stadtgerichtsprotokoll von 1767/68, von denen hier berichtet werden soll⁵⁾. Sie zeigen, wie in diesen Jahren, in denen die Erinnerung an die Vorgänge von 1764, die mit der Verhaftung des Oberamtmanns Huber endeten, noch frisch war⁶⁾, Opposition gegen die tonangebenden Schichten der Stadt und gegen den Herzog getrieben wurde, welche Möglichkeiten es dafür gab und wie ihnen ein Ende gesetzt wurde. Die Texte sprechen im allgemeinen für sich selbst, so daß sie nur an einigen Stellen der Erläuterung bedürfen. Es muß lediglich noch betont werden, daß diese Unruhen auch auf dem Hintergrund des Besuchs gesehen werden müssen, den Herzog Karl Eugen im Oktober und November 1767 der Stadt abstattete⁷⁾.

In der Sitzung des Stadtgerichts, das ja bekanntlich auch die Funktionen ausfüllte, die in anderen Territorien dem Rat zukamen, wurde am 5. Januar 1768 unter dem Vorsitz des Regierungsrats und Oberamtmanns Ferdinand Christoph Harpprecht⁸⁾ folgendes berichtet⁹⁾:

„Bey dieser Gelegenheit hat Herr Bürgermeister Steeb¹⁰⁾ dem Herzogl. Oberamt und

Magistrat angezeigt, daß seit einigen Wochen ein Hauf von ungefähr 120 Burgern sich öfters in des Herrn Commerzienrath Enßlins¹¹⁾ Hause versammle und unter dessen Direction Conventicula halte, über den Magistrat ehrenrührig und verkleinerlich spreche, ja sogar den bisherigen Magistrat seiner Ämter entseze und solche aus ihrem Mittel wieder bestelle, wie dann ihrem Project gemäß der Tuschscher Zitzzerer Bürgermeister und Theilrichter, der Glaser Wagner Mühlverwalter und der Kübler Bez Gemeinds-Inspector werden solle; besagter Wagner, Glaser, welcher zumal ein Corycaeus, seye derjenige, der die Bürger zusammen berufe und aufwiegle. Er bitte, diesen in der Landesordnung tit. 8 bey Leibes- und Lebens-Straf verbotenen Conventiculis in Zeiten zu steuern, und allegirt die in Stuttgart vor einiger Zeit auf gleiche Weise entstandene Unruhe, weßhalb von Seiten der Landschaft an Se. Herzogl. Durchlaucht unterm 9. April 1767 eine nachdrückliche untertänigste Vorstellung gemacht worden, welche der Herr Regierungsrath verlesen haben.

Weil diese Unruhe unter der Bürgerschaft allem Vermuten nach daher rühret, daß, da Se. Herzogl. Durchlaucht bey dero höchsten Anwesenheit der Stadt eine Gnade angeboten haben, von Seiten des Magistrats um mehrere Emporbring- und Bevölkerung der Universität und um Wiederherstellung des Juris nominandi und nicht um eine andere Gnade gebetten worden, so hat sich Stadtschreiber Hehl auf das Bewußtseyn und das Zeugnis des Herrn Regierungsraths und Oberamtmanns berufen, daß er dieselbe zum 3ten mal schriftlich ersucht habe, zu erlauben, daß der Magistrat und einige von der Bürgerschaft möchten zusammenberufen und mit ihnen gesprochen werden dürfen, was für eine Gnade man sich untertänigst ausbitten wolle, indem er, Stadtschreiber, bereit seye, die ihn betreffende Puncten alle Augenblick zurückzunehmen, wann dafür eine andere der ganzen Bürgerschaft zusatten kommende Gnade erlangt werden könne, daß aber Se. Wohlgebohrn, weil Serenissimus nur Ihme die Sache zum Nachdenken gegeben, solches nicht approbirt hätte.

Weiter ist angezeigt worden, daß der Schumacher Memminger und der Metzger Pfeffer beym Wein, jener von dem ganzen Magistrat und dieser von dem Stadtschreiber Hehl, sehr verächtlich gesprochen hätten.

Der Herr Regierungsrath und Oberamtmann haben hierauf concludirt, daß sie auf die heutige von Herrn Bürgermeister Steeben und auf die zuvor schon von Herrn Bürger-

meister Bayer¹²⁾ bey Oberamt gemachte Anzeige von denen in des Herrn Commerzienraths Enßlins Haus haltenden Conventiculis inquiren und darüber sowohl den Glaser Wagner als auch nach Befinden den Herrn Commerzienrath Enßlin selbst vernehmen und sodann das weitere verfügen, immittels aber geschehen lassen wollten, daß nomine Magistratus Sr. Herzogl. Durchlaucht eine untertänigste Verwahrung deßhalb und eine Entschuldigung wegen des zu spät, und nachdem die Bürger sich schon bedanckt haben¹³⁾, eingeloffenen Dancksagungsschreibens übergeben werde.

Es ist aber besagter Wagner Glaser sogleich vor Gericht gefordert und hierüber constituirt worden.

Dieser aber will weiter nichts eingestehen, als daß er, gleich vielen andern Burgern, ein untertänigstes Memoriale an Se. Herzogl. Durchlaucht, worinnen um Befreyung der Stadt von der Auswahl gebetten worden, in Herrn Commerzienraths Enßlins Haus und in Gegenwart des Herrn Stadtleutenant Taubmanns unterschrieben habe¹⁴⁾. Er habe dieses für etwas unschuldiges gehalten und weiter habe er nichts gethan noch jemand zusammen berufen. Er wisse auch nicht, wer das Memoriale gemacht habe, man möchte den Herrn Commerzienrath darüber vernehmen, der von allem wisse.

Dem Wagner ist hierauf Ruhe und Stille eingeschärft und er biß auf weitere Verfügung entlassen worden.“

Schon am 13. Januar 1768 mußte sich das Stadtgericht von neuem mit der Angelegenheit beschäftigen¹⁵⁾:

„Weil von Oberamts wegen der unter einem Theil der hiesigen Bürgerschaft eingerissenen Unruhe und ihren haltenden Conventiculis bißher nicht gesteuert worden, so hat man von gesamten Magistrats wegen für nötig erachtet, davon bey der Herzogl. Regierung eine umständliche und actenmäßige Anzeige zu machen, wie dann der deßhalb verfaßte untertänigste Bericht mit IV Beylagen¹⁶⁾ verlesen, approbirt und unterschrieben, anbey resolvirt worden ist, solchen sogleich durch eigenen Botten fortzuschicken.“

Die Stuttgarter Regierung reagierte schnell und unterdrückte die Opposition, wie es der Praxis des absolutistischen Herrschers entsprach. Bei der Beurteilung dieser Vorgänge sollte aber, wie eingangs gesagt, wohl doch nicht so sehr der Mißerfolg im Vordergrund stehen, sondern die Tatsache, daß hier, unter Führung eines angesehenen Bürgers, sich eine stärkere Gruppe der Bürgerschaft zusammen-

fand, um gegen den allzu willfährigen und selbstherrlichen Magistrat zu opponieren. Im Gerichtsprotokoll vom 27. Januar 1768 lesen wir letztmals über diese Vorgänge¹⁷⁾:

„Auf des Magistrats untertänigsten Bericht, daß sich unter der Burgerschaft zerschiedene Unruhen außerten und in diesem Verfolg hier und da Conventicula gehalten würden, ist unterm 18. hujus von der Herzogl. Regierung an das Herzogl. Oberamt rescribirt worden, dem Magistrat und der ganzen Burgerschaft bey der geschärftesten Ahndung ernstlich zu bedeuten, daß sie sich ruhig verhalten und dergleichen Zusammenrottirung gänzlich unternlassen sollen, wo im übrigen, in Ansehung des Vergangenen, die weitere gnädigste Resolution hiernächst zu gewärtigen seye.“

Besagtes Herzogl. Rescript ist bereits gestern frühe der Burgerschaft publicirt worden.“

So ganz ohne Erfolg, wie es zunächst den Anschein hat, war allerdings die bürgerschaftliche Opposition doch nicht gewesen; denn gleich der nächste Eintrag nennt, ohne auf diese Initiative des Kreises um Enßlin einzugehen, deren Ergebnis¹⁸⁾:

„Die von Sr. Herzogl. Durchl. hiesiger Stadt erzeigte landesväterliche Gnade in Verschonung von allen zukünftigen Auswahlen¹⁹⁾ ist auch von der Herzogl. Regierung und dem Herzogl. Kriegs-Rath in 2 Rescriptis vom 16. Dec. hieher ausgeschrieben, und diese beide Rescripta anheute bey Gericht publicirt worden.“

Anmerkungen:

1) Otto Borst, Zur Verfassung und Staatlichkeit oberdeutscher Reichsstädte am Ende des alten Reiches, in: Esslinger Studien Bd. 10 (1964), S. 136. Ähnliche Sätze finden sich auch in der Satzung der „Arbeitsgemeinschaft für reichsstäd-

tische Geschichtsforschung, Denkmalpflege und bürgerschaftliche Bildung“.

2) Borst, a.a.O. S. 125.

3) Jürgen Sydow, Ein Herrenberger „Bürgerprozeß“ vor dem Tübinger Stadtgericht, in: Heimatkundl. Bl. f. d. Krs. Tübingen N. F. Nr. 20 (Juli 1966), S. 2 f.

4) Vgl. Jürgen Sydow, Reichsstadt, Territorialstadt und freie Stadt im Mittelalter, Gedanken über ihre verfassungsgeschichtliche Stellung, in: Tübinger Forschungen Nr. 30 (November/Dezember 1966), S. 1–5.

5) Stadtarchiv Tübingen, Band S 227.

6) Dazu Karla Johns, Johann Ludwig Huber — ein Tübinger Demokrat, in: Tübinger Blätter Jg. 42 (1955), S. 25–30.

7) Damals wurde auch das Tübinger Opernhaus errichtet; vgl. Josef Fordecker, Das Tübinger Opernhaus in der Bleiche, in: Tübinger Blätter Jg. 33 (1942), S. 35–38.

8) Oberamtmann 1766–1796; Rudolf Seigel, Gericht und Rat in Tübingen von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818 bis 1822, Stuttgart 1960, S. 149.

9) Bl. 552–533.

10) Über Johann Friedrich Steeb Seigel, a.a.O. S. 280; zur Familie ders., Die Ahnen des Karl Steeb, in: Tübinger Blätter Jg. 45 (1958), S. 24–29.

11) Johann Georg Enßlin (gestorben 1779) war Kaufmann und Vorsteher der Tübinger Handelsgesellschaft. Er gehörte dem Gericht in den Jahren 1743–1756 an und verzichtete dann auf sein Amt (vgl. Seigel, Gericht und Rat, a.a.O. S. 193). Die Mitglieder des „Gegenmagistrats“ waren alle weder Rats- noch Gerichtsverwandte.

12) Johann Ferdinand Bayer war in den Jahren 1764–1770 Bürgermeister; Seigel, a.a.O. S. 175.

13) Der Kreis um Enßlin hatte also bereits vor dem Magistrat an den Herzog ein Schreiben gerichtet, in dem er neben dem untertänigsten Dank seine Bitten vorgetragen hatte.

14) Vgl. Anm. 13; Auswahl = Aushebung.

15) Bl. 558.

16) Konzept oder Abschrift dieser Eingabe sind im Stadtarchiv Tübingen nicht erhalten.

17) Bl. 567.

18) Ebd.

19) Wie ein Vergleich mit dem Protokoll vom 5. Januar 1768 ergibt (s. Anm. 13/14), ist dies als Erfolg der Gruppe um Enßlin anzusehen; in den städtischen Schreiben war allem Anschein nach davon überhaupt nicht die Rede gewesen.

Vom alten Weinbau in Hirschau

Von Wilhelm Schneider

Im Mittelalter wurde im Neckartal fast überall Wein gebaut. Große Verdienste um den Weinbau erwarben sich die ersten Glaubensboten und später die Klöster, die schon wegen der Feier der Messe den Wein nicht entbehren konnten. Bei dem Eifer, welcher in den Klöstern in bezug auf die Anlage von Fischweihern, Obst- und Gemüseärten u. a. herrschte, darf man annehmen, daß sich dieselben auch dem Weinbau widmeten.

Wann die erste Bebauung des heimischen Bodens mit Weinreben stattgefunden, läßt sich nicht genau nachweisen. Der Weinbau ist in und um Hirschau sehr alt und wurde an den südlich geneigten Abhängen des Spitzberges und des Wurmlinger Berges in ziemlicher Ausdehnung getrieben. Derzeitig wird er noch in kleinerem Maße ausgeführt. Nachrichten über den Weinbau in Hirschau sind in Urkunden der Klöster Bebenhausen, Kreuzlingen u. a. enthalten. Die Weingärten dehnten sich von der Tübinger Markungsgrenze, die gleichzeitig Landesgrenze zwischen Württemberg und Vorderösterreich war, bis an den Wurmlinger Berg aus. Schmale Weinbergstufen, die teils in Felsen eingehauen sind, führen heute noch in die im 13. Jahrhundert an den steilen Bergabhängen angelegten Weingärten. An mehreren abgegangenen Weingärten erinnern die vorkommenden Gewand- und Flurbezeichnungen Costenzer, Clebrun, Binderskleb, Duntzlinger, Felsen, Genkinger, Graven Berg, Hölstain, Ockershalde, Obere und Untere Gärten (Weingärten), Riedernweingärten, Veese, Wiesweingärten.

Die nachstehenden Urkundenauszüge bezeugen den Hirschauer Weinbau in den vergangenen Jahrhunderten. Dietrich der Märheld schenke im Jahr 1277 aus einem Weinberg „Costenzer“ zwei Fuder Weines dem Heinrich von Bombei, Leutpriester auf dem Wurmlinger Berg. Der Rottenburger Volker, genannt

Stabler, übergibt 1282 des Kloster Bebenhausen und dem dortigen Konvent seinen Weinberg in Hirschau. Eberhard von Salmandingen (hohenzoll. OA. Trochtelfingen) verschrieb 1339 dem Grafen Hugo I. von Hohenberg seine eigenen Weinberge bei Hirschau zu Lehen. Die Brüder Hans und Werner, die Supinger von Hirschau, verkauften 1344 an Berthold den Tübinger, Bürger zu Reutlingen, ihren hiesigen Weinberg, genannt Felsen. Engali d. A., Bürger zu Rottenburg, übergab 1346 seinem Sohne Heinz und dessen Ehefrau Gertrud einen Weinberg dahier für 200 Pf. Heller. Herzog Leopold von Österreich schreibt 1399 einen Pfandbrief für Graf Rudolph von Hohenberg wegen einiger Weingefälle zu Hirschau. Im Jahr 1440 verkauft Hans Sachs von Eßlingen an Kunzen von Bühel 3 Morgen Weingärten. Gr. Ulrich (V.), Vormünder, leiht 1452 im Namen der minderjährigen Gr. Ludwig (II.) und Eberhard Rudolf von Ehingen 8 Morgen Weingärten am Spitzberg unter Hirschau zu Mannlehen. Jörg Mück und Ulrich Schaber zu Hirschau verkaufen an die Kaplaneipfründe zu Balingen 1 1/2 Ohm jährlich Wein-Gült um 20 fl. Abt Johann zu Bebenhausen genehmigt 1515, daß sein Lehenmann Hans Schall zu Hirschau einen Platz abtreten darf, worauf eine neue Kelter gebaut wird.

Klöster und Kirchen als Weinbergbesitzer in Hirschau

Mehrere Klöster und Kirchen hatten schon in früheren Zeiten Besitzungen in Hirschau. Das Kloster Bebenhausen besaß hier ewige und jährliche Wiesen zinsen, Geflügel-, Frucht- und Weingefälle und war im Besitz einer eigenen Kelter auf der Gänswalde. Außer diesem Kloster hatten die Klöster Kreuzlingen (Schweiz), Kirchberg im Kreis Horb, das Karmeliterkloster zu Rottenburg, das Augustiner- und Franziskanerkloster zu Tübingen, das Kloster Rohrhalden bei Klebingen, das Rott-

weiler Predigerkloster, die Kaplaneipfründe zu Balingen und das Gotteshaus in Schaffhausen Weinberge in Hirschau.

Das Kloster Kreuzlingen verließ 1299 den Brüdern Burkhard und Heinrich, genannt Inhart, zu Hirschau Güter einer Klosterfrau namens Hätze, der Tochter des Inhart, welche dem Kloster gehörten. Bei den in den Urkunden angegebenen Gütern handelt es sich größtenteils um Weinberge, Wiesen und Äcker gab es bei Hirschau sehr wenig, da der Neckar nach der Schneeschmelze und bei Wolkenbrüchen das ganze Tal überschwemmte. Erst in den Jahren 1779 bis 1786 erhielt der Neckar durch den österreichischen Landvogt Plank ein einheitliches Flußbett. Herzog Friedrich von Österreich befreite 1404 das Kloster Kreuzlingen, daß es nicht mehr als zwei Fuder Weingeld geben sollte, und König Ferdinand vertrat sich 1537 mit demselben wegen strittigen Wein- und Novalzehnten; letzteres gibt in Zukunft der Herrschaft jährlich zwei Fuder Wein als Vogtrecht und 100 Fische als Verehrung. Das Kloster Kreuzlingen besaß in Hirschau die Obere Kelter, auch Rieder-Kelter genannt. Durch die eingehenden historischen Forschungen von Dr. Jänichen wissen wir heute, daß durch Schenkungen bekannter adeliger Familien das in der Schweiz befindliche Kloster Kreuzlingen Besitzteile (Weinberge) in Hirschau und in anderen Orten erhielt.

Heinrich der Eggenweller, Bürger zu Rottenburg, verpflichtete sich 1312 seiner Schwester, der Kirchberger Klosterfrau Heilwig, und nach deren Tod ihrer Rechtsnachfolgerin jährlich vier Ohm Wein aus Weinbergen bei Hirschau, genannt die Risi und Veese, sowie die Erstlingspfründe daraus zu geben. Graf Rudolf III. von Hohenberg bekundete 1376 dem Bischof von Konstanz die Vollziehung der von seiner Mutter sel., Margareta von Nassau, beabsichtigten Stiftung des Altars der 11 000 Jungfrauen in der Stiftskirche zu St. Moritz mit Gülden und Gütern aus dem Weinbergen von Hirschau und anderen Orten. 1369 stifteten Heilwig von Ehingen und ihr Sohn Hans der Ammann für sich und des letzteren Brüder Rudolf, Kirchherr zu Bühl, Renhart Benz und Conz mit 3 Ohm jährlichen Weines aus ihrem Weinberg „des Binders Kleb“ zu Hirschau einen Jahrtag in das Karmeliterkloster zu Rottenburg. Das Augustinerkloster Tübingen verkaufte 1370 einen Weingarten zu Hirschau. Die Kirche zu Bühl besaß hier im Jahr 1373 2 1/2 Morgen Weinberge, genannt Märheld. Br. Eberhard Ungelter, Priester, bekennt, daß von den Weingärten zu Hirschau, den er von Kirchherr Rütling gekauft hat, das Augustinerkloster zu Tübingen als Stiftung von dessen Mutter eine Weingült hat. Bet von Ehingen, Bürger zu Tübingen, schenkt am 20. Juni 1402 dem Franziskanerkloster zu Tübingen Weingärten zu Hirschau für eine tägliche Messe. Haintzli Selhart von Hirsow bestätigt, daß er von dem Barfüßerkloster in Tübingen den Weingarten, gen. der Duntzlinger im Hirschauer Bann gelegen, zu einem steten Lehen erhalten hat, um fünf Viertel Wein jährlich, unter der Bedingung, jährlich 300 Stöcke darin zu setzen und den Weingarten in rechtem und gutem Bau zu halten. 1467 erhält das Gotteshaus zu Schaffhausen aus einem Talweingarten das Viertel. Ludwig Keller, Bürger und Richter zu Tübingen, verkaufte 1497 an das Karmeliterkloster zu Rottenburg hiesige Weingärten aus der Ockershalde. Aus einem Weinberg, der dem Professor Dr. Gabriel Schweder in Tübingen gehört, bekommt das Kloster von Orden des hl. Dominikus zu Binsdorf den 6. Teil Landgarben. Um 1740 kommt dem Stift zu Hechingen aus 1 1/2 Morgen Weinberg der 6. Teil des Zehnten zu. Das Kloster Rohrhalden bei Klebingen hatte nach einem bei der Aufhebung desselben aufgenommenen Vermögensinventar vom Jahre 1786 in Hirschau ein Weinberghäuschen, in welchem ein Aufseher wohnte, 4 Morgen Weinberge bei Hirschau und den Zehnten von Äckern und Wiesen.

Mißernten und Weinbergschäden

Es gab in den vergangenen Zeiten große Missernten und bedeutende Weinbergschäden durch tierische und pflanzliche Schädlinge, durch Kälte, Frühjahrströste, Schnee und Wolkenbrüche, die für die fleißigen und unermüdeten Weingärtner wirtschaftlich von großem Nachteil waren. Immer wieder haben Wengerter mit den selbstbehauenen Steinen die Weinbergmauerchen mühselig aufgebaut, wenn Schneeschmelze oder Wolkenbrüche sie einstürzen ließen. Einen sehr schlechten Weinherbst gab es 1789. Während des strengen Winters 1788/89 erfroren eine Menge Reben, Obstbäume und selbst Waldbäume. Mehrere Gewitter brachten Hagel und Überschwemmungen des Neckars. Der Sommer war kühl und regnerisch, so daß die meisten Gewächse, besonders der Wein und die Frucht, mißrieten. Die Schuld an den schlechten Weinjahren wurde auch dem schlechten Verhalten der Menschen, der sittlichen Verwahrlosung u. v. a. zugeschrieben. Damals war noch der Aberglaube weit verbreitet. Selbst der hl. Urban, der Patron der Weingärtner, wurde als Schuldiger verdächtigt. Alle Weingärtner waren Mitglieder der St.-Urbansbruderschaft Hirschau, die für das kirchliche Leben im Dorf recht segensreich wirkte. Diese zumtunmäßig organisierte Bruderschaft unterstützte und betreute die vielen Wallfahrer, die die altbekannte Wallfahrts- und Liebfrauenkapelle zum Holderbusch besuchten. Ihr Symbol war der hl. Urban, eine holzgeschnitzte Figur, welche in der Hirschauer Pfarrkirche aufgestellt ist. Ein einfaches Pilgerstübchen, 13 hölzerne Pilgerstübe, ein Kerzenkästchen aus Blech, Bruderschaftsgeräte, Silber, Ornate, Meßkleider, Wäsche, 36 Heller und 12 Kreuzer waren bei der Auflösung dieser Bruderschaft im Jahre 1784 noch vorhanden. Die jetzige Friedhofskapelle hieß früher Kapelle zum hl. Urban, und in der Dorf- und Pfarrkirche befand sich ein St.-Urbans-Altar. 1951 erhielt diese Kirche die Urbans-Glocke mit dem Bild des Heiligen.

Die Winkelkellern in Hirschau

Bei der Anlegung von Weingärten in Hirschau wurden schon im Mittelalter im Dorf und am Fuße des Spitzberges von Bürgern, Klöstern und Grundherren Winkelkellern erbaut. Hermann Fulhaber, Bürger zu Tübingen, ist 1368 im Besitz einer Kelter, in diesem Jahr geht dieselbe durch Kauf an die Brüder Ungelter von Reutlingen, Ernst, Bürger zu Reutlingen und Eberhard, Mönch und Großkeller (Klosterverwalter) im Kloster Bebenhausen zu gleichen Teilen über, in der Weise, daß nach des letzten Tod dessen Hälfte an das Kloster Bebenhausen fallen soll. Ernst stirbt zuerst, seine Hälfte kam in verschiedene Hände. Das Kloster Bebenhausen war jedenfalls später ganz im Besitz dieser Kelter. Gleichfalls im Jahre 1368 wird eine weitere Kelter erwähnt. Einige kleinere Keltergebäude waren in Privatbesitz und wurden auch von den kleinen Weinbergbesitzern benützt.

Zeuge der einstigen Blüte des Hirschauer Weinbaues ist noch heute die Obere Kelter oder Riederkelter, die früher das Schweizer Kloster Kreuzlingen besaß. In derselben befanden sich zwei große aus Eichenholz hergestellte Traubenpressen (Kelternbäume), eine Mostpresse und ein Kelternstüble. Gegenwärtig wird die renovierte Riederkelter zur Aufbewahrung der Keltergeschirre und der kleinen Traubenpressen der Hirschauer Wengerter verwendet. Auf der Gänsweide errichtete um 1515 das Kloster Bebenhausen eine neue Kelter, die sog. Untere Kelter. Verwaltungsmäßig gehörte dieselbe zur Bebenhausener Pflanz Roseck, die in Hirschau einen ständigen Unterpfleger als Aufseher hatte. Nach 1673 wird die abgebrannte Kelter des Klosters Bebenhausen wieder aufgebaut. In dieser Kelter stand ein Kelternbaum mit der Jahreszahl 1497. Die Gemeinde Hirschau erwarb die Untere Kelter mit einem Kelternstüble und einem ausgebauten Weinhäusle. In dem

Kelternstüble waren die Weinpreise von Hirschau durch die Kelternknechte mit schwarzer Schrift an der weißgetünchten Wand angebracht. Ein Eimer (300 Liter) kostete 1867: 44 Gulden, 1870: 30, 1874: 94, 1877: 40 Gulden. Nach der Einführung der Reichsmark zahlte man für einen Eimer im Jahre 1880: 160 Mark, 1885: 65, 1890: 100, 1894: 80, 1896: 70, 1900: 110, 1904: 145 Mark.

Durch das Entgegenkommen der Gemeindeverwaltung war es dem rührigen Turnverein 1922 möglich, die Innenräume der Unteren Kelter für Übungszwecke zu verwenden. Nach dem Bau der Hirschauer Mehrzweckhalle wurde die alte Kelter des Klosters Bebenhausen abgebrochen.

Am 8. Juli 1783 verkaufte das Kameralamt Rottenburg die dritte Kelter unter dem Kirchle. Das bei der Kapelle befindliche Weinberghäusle und der Weinzehnte kamen 1812 in Privathände. Die Karmeliterweinberge veräußerte man um 1823, und 1848 die Tessinsche Gutskelter unter dem Spitzberg auf Hirschauer Markung. Leider wurden 1920 die alten hölzernen Pressen in der Oberen und Unteren Kelter, die mit Jahreszahlen und Ornamenten geschmückt waren und als historische Denkmale einen besonderen Wert darstellten, als Brennholz verkauft.

Der Weinbau und die Weinlese

Der Weinbau war in Hirschau in den vergangenen Jahrhunderten sehr beträchtlich. Für viele Bürger bildete der Weinbau eine wichtige, vielleicht die einzige Einnahmequelle. Auch als Pfand-, Tausch- und Geschenkobjekte dienten die ertragreichen und in weiten Kreisen geschätzten Hirschauer Weingärten den Hohenbergern, Österreichern, Klöstern, Adelligen, Geistlichen, Bürgern und Kirchen. Gepflanzt wurden Portugieser, Silvaner, Eibling, Putzscheeren, Laurentier, Malvasier und andere Sorten. Der höchste Ertrag waren 18 Hektoliter vom Hektar. Um 1900 wurden noch 58 ha Weinberge bebaut. Im 19. und noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts erwarben Weinhändler und Wirte den begehrten Hirschauer Wein. Sämtliche Weine mußten beim Kauf gleich versteuert werden. In der Nähe der Oberen Kelter stand ein kleines Häuschen, wo der Akziser die Ladescheine ausfüllte.

Auf dem Rathaus beschlossen Gemeinderat und Bürgerschaft den Beginn der Traubenlese, den darauf der Polizeidiener ausschellen

und anschließen mußte. Zwei von der Gemeinde bezahlte Wengertschützen bewachten die Wengert. Unter den Weingärtnern wurde die Zeit des Pressens der Trauben verlost. Selbst bei Nacht erfolgten die Vorbereitungen und das Pressen der Trauben. Ein Kelternknecht besorgte die Vorbereitungen und die Pressen in den beiden Kellern.

Nach den vorderösterreichischen Regierungsakten begann man 1756/57 verschiedene Weingärten in Ackerland umzuwandeln. Dieselben lagen größtenteils am Fuße des Spitzberges. Als mehrere männliche Ortsbewohner in dem 4 km entfernten Tübingen, in Reutlingen und anderorts Arbeit und Verdienst fanden, ging der Weinbau immer mehr zurück. Aus dem Weingärtnerdorf Hirschau entwickelte sich ein Ort der Handwerker und Bauern. Einige Weingärten werden aus verschiedenen Gründen als Obst-, Beeren-, Kraut oder Gemüsegärten u. a. benützt. Im vergangenen Jahrhundert wurden die niederen Lagen mit Hopfen oder Klee bebaut. Ein Teil der verlassenen Weingärten steht jetzt unter Naturschutz, da an den steilen Südhängen des Spitzberges eine Reihe seltener Pflanzen (Ungarische Platterbse, Wollige Spitzkiel u. a.) vorkommen.

Gegenwärtig werden in Hirschau 5,2 Hektar Weinberge bewirtschaftet und zwar mit $\frac{3}{4}$ Rotwein und $\frac{1}{4}$ Weißwein. Von fünf jüngeren Weingärtnern wurden über 70 Ar neue Weingärten angelegt. Diese Aktivität der jüngeren Generation wird von allen Seiten besonders begrüßt. Die hauptsächlichsten Sorten sind: Portugieser, Silvaner, Riesling, Müller Thurgau, Burgunder und Trollinger. Durchschnittlich konnten 68 bis 75 Ochsle festgestellt werden. Alte Hirschauer Wengerter versichern, daß nur der Kenner ihren Wein zu schätzen wisse.

Quellen

Württembergisches Urkundenbuch Bd. III. Urkunden und Akten in folgenden Archiven: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Staatsarchiv Ludwigsburg, Landesregierungsarchiv Innsbruck, Stadtsarchiv Tübingen, Gemeinderegistratur Hirschau.

Hirschau. Erd-, Landschafts- und Ortsgeschichte. Herausgegeben von Wilhelm Schneider. Tübingen 1957.

Beschreibung des Oberamts Rottenburg. Stuttgart 1899/1900.

Quellen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Hohenberg vom Übergang an Österreich (1381) bis zum Ende der reichsstädtischen Pfandschaft (1454). Stuttgart 1953/1959. Mitteilungen alter Hirschauer Weingärtner.

Tübinger Ahnen der Fürstin von Monaco

Von Reinhold Rau

In Nummer 7 dieser Blätter, Jahrgang 1964, wurden zu diesem Thema die interessierten Leser aufmerksam gemacht auf die einschlägige Arbeit eines Amerikaners C. F. Kaufholz, die in der Zeitschrift Genealogie, 13. Jhrg. Bd. 7, Heft 1, erschienen war. Unter Hinweis auf einige Mängel, die dieser Arbeit anhafteten, wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß eines Tages das Ganze in richtiger und ergänzter Form wieder vorgelegt werde. Inzwischen hat dieselbe Zeitschrift (1965 Heft 3) umfangreiche Ergänzungen gebracht, und es will scheinen, als ob bis auf weiteres nur Nachträge (mit Berichtigungen und Ergänzungen) gebracht werden. Jedenfalls bringt Heft 4 vom April 1967 wieder nur Nachträge von fünf verschiedenen Mitarbeitern, darunter allein drei aus Württemberg. Man könnte also meinen, daß Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit nunmehr erreicht ist. Aber bei näherem Zusehen trifft das nicht zu, und bedauerlicherweise am wenigsten für Tübingen. Es ist zwar an einer Stelle davon die Rede, daß ich Auszüge aus den hiesigen Kirchenbüchern geliefert habe und damit Berichtigungen anderslautender Angaben, aber das bezieht sich nur auf meine Bemerkungen anlässlich des ersten Hinweises 1964. Die Fehler, die ich jetzt erwähne, stam-

men nicht aus meiner Mitarbeit, um die ich nie angegangen worden bin. Ich hoffe damit vor allem auch denen zu dienen, die, vielleicht durch die Erwähnung ihrer eigenen Ahnen veranlaßt, die Kellysche Ahnentafel genauer studieren und die Daten übernehmen möchten. Die Nummern stammen von dieser Ahnentafel.

(213) Rothacker, Magdalena Barbara (nicht Maria Magdalena), geboren 6. März (nicht Jan.) 1717, gestorben 23. Juli 1759 (nicht 1779).

(214) Burkhardt, Johann Caspar, Beck, geboren 14. (nicht 18.) Dez. 1722.

(419) Schaber, Anna Barbara, geb. 27. (nicht 21.) Dez. 1658.

(426) Rothacker, Johann Bernhard, heiratet 3. Febr. 1711 (nicht 21. Aug. 1687).

(427) Schaber, Anna Katharina, gestorben 10. Dezember 1738.

(428) Burkhardt, Johann Caspar, gestorben 13. 4. 1749 (nicht 1741).

(836) Kommerell, Johann Jakob, Weißgerber, wird 28. Sept. 1649 in Tübingen begraben, nachdem er in Hechingen (sicher nicht am selben Tag) einen tödlichen Sturz erlitten hatte.

(838) Schaber Hansjörg, gestorben 19. Jan. 1694 (nicht 13. 4. 1689).

- (853) Vogt, Anna Barbara, gestorben 11. 9. 1723 (nicht 28. 4. 1732).
- (857) Abfalg, Anna Barbara, gestorben 23. (nicht 22.) Januar 1700.
- (858) Dinkelacker, Hansjörg, gestorben 21. (nicht 25.) Juni 1698.
- (859) Rapp, Magdalena Anna (nicht Maria Magdalena).
- (882) Aichelmann, Urban, gestorben 8. Mai 1676, im Alter von 40 Jahren.
- (883) Reusch, Annemarie, geboren 5. Dezember 1640 (nicht 1650).
- (887) Gammerdinger: der Name ist zu Bauerdinger verlesen.
- (1673) Hermann, Maria Salome, gestorben 29. Juni 1646 (nicht 25. 7. 1638).
- (1675) Blankenhorn, Sara, gestorben 3. Juli 1655 im Alter von 66 Jahren.
- (1708) Schaber, Hansjörg, gestorben 25. Nov. 1664 (nicht 1665).
- (1709) Krämer, Magdalena, gestorben 15. August 1702.
- (1714) Abfahl, Johann Martin, heiratet Septuagesimä 1660 und war bei seinem Tod 33 Jahre alt.
- (1718) Rapp, Hansjörg, gestorben 6. Febr. 1693, 43 Jahre alt.
- (3340) Brotbeck, Christoph, gestorben 3. Nov. 1635.
- (3349) N. Anna, war bei der Eheschließung mit Georg Rothfelder die Witwe des Hans Walter und ist am 20. Dezember 1608 gestorben.
- (3533) Joos Anna, Ehefrau des Hans Schaber, starb 16. Jan. 1628.
- (3532) Reusch, Martin, geb. 2. Febr. 1578, gestorben 26. Mai 1627, heiratet Judica 1607.
- (3533) N. Margareta, gestorben 2. Febr. 1635, 58 Jahre alt.
- Ich breche hier ab mit dem Hinweis darauf, daß in mehreren Fällen die Linien weiter zurückverfolgt werden können, so daß eine Reihe bisher fehlender Nummern eingefügt werden kann.
- Eine besondere Bemerkung verdienen die Angaben, die in einer zweiten Liste S. 689—692 zusammengestellt sind. Nicht weniger als viermal sind unter Nr. 104, 208, 209, 212 Daten

als falsch bezeichnet, die tatsächlich richtig sind. Woher mögen diese „Berichtigungen“ stammen?

(441) Aichelmann, Anna Maria, geboren 6. (nicht 9.) Mai 1673, wiederverheiratet 23. (nicht 13.) Mai 1719.

(1708) Schaber, Hansjörg, wiederverheiratet 29. (nicht 23.) Febr. 1636.

(3402) Küng, Achatius, heiratet 5. Juli 1603.

(3403) Hewen, Juliane, gestorben 30. September 1637.

(3406) Braun, Johannes, Seiler, Kornhausgasse 15, getauft 4. Sept. 1606, wird, wenn auch mit Fragezeichen, verstanden als Rotgerber Hans Ulrich Braun, der 16 Jahre älter ist.

(3407) Hess, Anna Ellsabeth, geboren 27. Nov. 1603, heiratet 18. Juni 1650 in 2. Ehe den Handelsmann Johannes Barth aus Stuttgart (gestorben 5. Dez. 1652) und bleibt dann im Witwenstand bis zu ihrem Tod 22. Januar 1668. Auch wer die vorstehenden Einzelheiten nicht weiter zur Kenntnis nimmt, wird doch allein an Hand der hier erwähnten Familiennamen sich davon überzeugen, daß der Tübinger Handwerkerstand mit einem gewissen Stolz seine Vorfahren in der Ahnentafel Kelly entdecken kann. Und darum möchten wir Tübinger auch haben, daß das, was über diese Ahnen zu sagen ist, ohne Fehler und Mängel gesagt wird.

HINWEISE

Eine Ausgabe der Blaubeurer Chronik des Tübingius

Es ist, das sei gleich eingangs betont, zu begrüßen, daß die vor schon bald einem Jahrzehnt erstellte Arbeit über die Blaubeurer Chronik des Christian Tübingius nun doch noch im Druck vorgelegt werden konnte (Christian Tübingius: Burrensis coenobii annales — Die Chronik des Klosters Blaubeuren. Textherstellung und Versuch einer Erläuterung von Gertrud Brösamle. Deutsche Übertragung von Bruno Maler. Stuttgart 1966: Müller & Gräff. LXVI, 357 S., 4 Taf. = Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 3. Band). Es ist ja schon oft beklagt worden, daß aus den altwürttembergischen Klöstern, die 1534 durch die Reformation aufgehoben wurden, nur wenige Werke der spätmittelalterlichen und humanistischen Geschichtsschreibung erhalten sind. So hat diese Blaubeurer Chronik schon früh das Interesse der Historiker gefunden; sie wurde bereits im 16. Jahrhundert vom Stuttgarter Archivar Andreas Rüttel d. J. kopiert, der sie damit überhaupt rettete, und 1768 von Christian Friedrich Sattler ediert, daß diese Edition heute nicht mehr genügen kann, steht außer Frage, so daß das Bedürfnis einer neuen kritischen Ausgabe seit langem bestand.

Die Verfasserin ist dem Leben des Blaubeurer Chronisten, der aus Markdorf stammend, schon früh ins Kloster kam, mit beachtlichem Spürsinn nachgegangen und hat wohl alles erfaßt, was sich für die Biographie dieses Mannes, der 1548 zum letzten katholischen Abt von Blaubeuren gewählt wurde, überhaupt ermitteln ließ. Gerade da die Chronik abbricht, ohne daß der Reformation gedacht wird, ist es zu begrüßen, daß in einem Anhang die zwei „Denkzettel“ im Druck beigelegt werden, die einen gewissen Einblick in die Bestrebungen ihres Verfassers geben, das Kloster zur Zeit des Interims zu retten; Christian Tübingius hat um die Erhaltung Blaubeurens einen Jahrzehntelangen zähen Kampf geführt.

Mit Recht hat G. Brösamle ihre Edition auf der Abschrift des Andreas Rüttel aufgebaut und ist auch der wohl absichtlich erfolgten Verunklarung durch Sattler nicht gefolgt. Die Edition ist sorgfältig und berücksichtigt, neben den Varianten der Edition Sattlers, auch die Lesarten der bereits anderwärts gedruckten Vorlagen; dazu treten Erläuterungen über Sachen, Orte und Personen. Der schwere Mangel, daß dem Bande kein Register beigegeben wurde, soll nach Mitteilung des Verlags in absehbarer Zeit behoben werden. In den anschließenden Einzeluntersuchungen befaßt sich G. Brösamle mit der Stifterfamilie des Klosters, mit den von Tübingius gegebenen Toten- und Wohltäterlisten und mit den Vorlagen des Tübingius.

Von der Edition und den für sie nötigen Untersuchungen ist m. E. scharf zu trennen die beigegebene Übersetzung der Blaubeurer Annalen, und dies auch bezüglich eines Urteils. Gewiß wird man es begrüßen, daß dem teilweise recht eigenwilligen lateinischen Text eine deutsche Übersetzung gegenübersteht, doch wird diese Freude leider bald beachtlich getrübt. Wir meinen nicht nur den holprigen deutschen Text, der uns zahlreiche sprachliche Ungetüme im Satzbau und in der Wortwahl bescheri, wir mußten auch eine ganze Reihe von ärgerlichen Übersetzungsfehlern rein grammatischer Art feststellen. Dazu kommt, daß der Übersetzer nicht genügend mit der kirchlichen und klösterlichen Terminologie vertraut war, so daß manche Stellen dieses nun eben einmal aus einem Kloster stammenden Textes völlig falsch verstanden wurden. Eine Liste all dieser Beanstandungen würde den Rahmen dieser Anzeige bei weitem sprengen. Gerade auf die Übersetzung sollte, wenn man eine solche wie hier — wohl mit Recht — beifügt, besondere Sorgfalt angewendet werden; denn wenn sie bereits in die Irre führt, dann sind die Gefahren der fehlerhaften Benutzung und Interpretation einer historischen Quelle besonders groß. Jürgen Sydow

Die in Nr. 22 (Dezember 1966) und Nr. 23 (Januar 1967) der „Heimatkundlichen Blätter für den Kreis Tübingen“ erschienenen Beiträge zur Festschrift für Gymn.-Prof. i. R. Dr. Reinhold Rau sind nunmehr als Beiheft 1 der „Kleinen Tübinger Schriften“, herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen — Stadtarchiv, als eigene Veröffentlichung erschienen. Die Schriftleitung

Ein Tübinger Apotheker Akademie-Professor in Bern

Von Armin Wankmüller

Unter den zahlreichen württembergischen Apothekern, die als Gehilfe in der Schweiz conditionierten, befand sich auch der aus Tübingen gebürtige Philipp Friedrich Beck. Derselbe war unter Apotheker Sigmund Friedrich Benteli in der Berner Apotheke neben Pfistern tätig gewesen und konnte nach dem Weggang von Benteli auf die Apotheke Knecht an der Marktgasse die Apotheke neben Pfistern pachten. Aus diesem Anlaß wurde Beck in Bern im Jahre 1800 dem Apothekerexamen unterworfen und patentiert.

Seine wissenschaftliche Begabung hatte zur Folge, daß Beck im Wintersemester 1807/08 als Privatdozent im Rahmen der medizinischen Fakultät eine Vorlesung über Theoretische Pharmazie und Rezeptierkunst hielt, nach Tschirch die erste amtliche pharmazeutische Vorlesung, die in der Schweiz abgehalten wurde. Im Sommersemester 1808 las Beck über den praktischen Teil der Apothekerkunst nach Hagens Lehrbuch. Diese Vorlesung zog sich auch noch über das Wintersemester 1808/09 hin. Nach dem Lektionskatalog der Berner Akademie vom Wintersemester 1809/10 las Beck später nach Hermbstädt.

In jenen Jahrzehnten war es üblich, daß ein Dozent dieser Fächer angab, nach welchen Lehrbüchern er zu lesen gedenke.

Im Wintersemester 1810/11 erhielt Apotheker Beck für seinen praktischen Kurs der pharmazeutischen Chemie ein besonderes Lokal angewiesen, so daß er auch den theoretischen Kurs mit Versuchen halten und im Sommersemester 1811 sechs Stunden wöchentlich pharmazeutische Chemie lesen konnte.

Als 1812 der gleichnamige Professor Johann Heinrich Beck aus Thun verstorben war, erhielt Apotheker Philipp Friedrich Beck die Ernennung zum ordentlichen Professor der Chemie und Pharmazie. Er las nun neben allgemeiner Chemie (fünfstündig) auch pharmazeutische Warenkunde, spezielle Pharmazie und pharmazeutische Rezeptierkunst. Mit der Ernennung zum Ordentlichen Professor gab Beck die Pacht der Apotheke neben Pfistern ab, die daraufhin ein Morell pachtete.

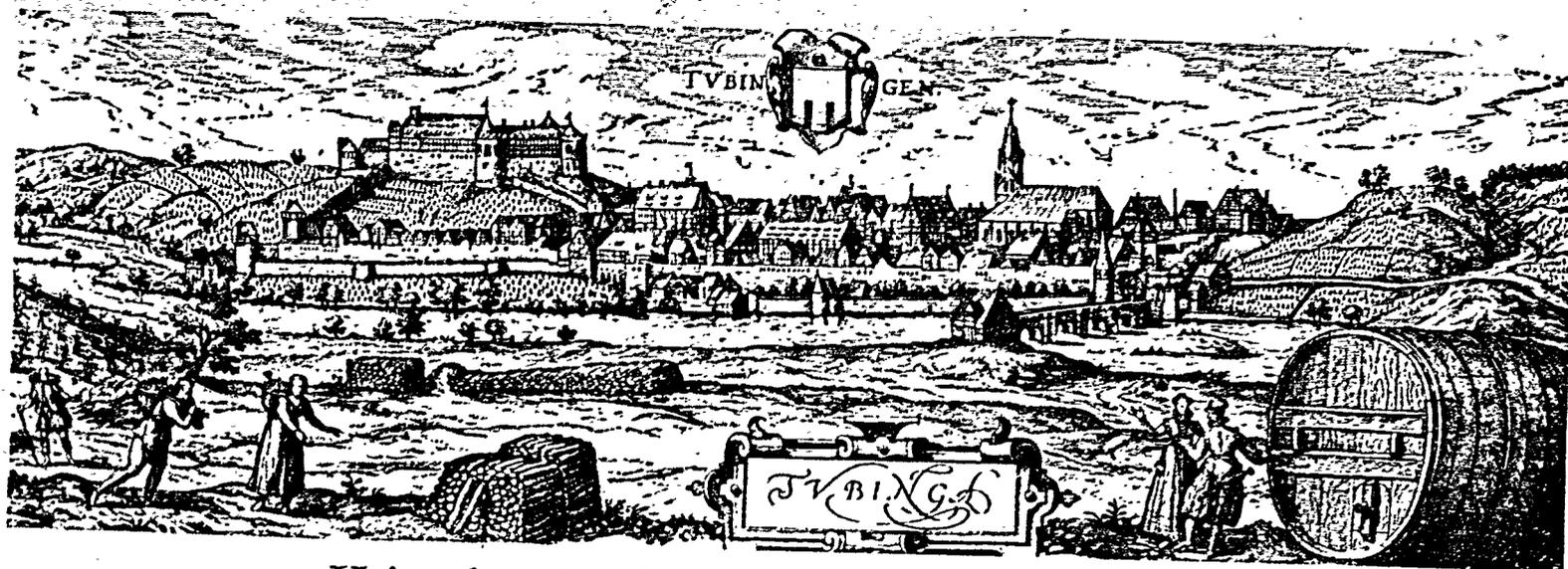
Beck beschäftigte sich auch mit der Herstellung von Aräometern und wurde auf diesem Spezialgebiet sehr bekannt. Leider beendete bereits 1821 der Tod seine Tätigkeit als Akademie-Professor.

Da Beck in Württemberg kein Apothekerexamen ablegte, sind wir bis heute über seine pharmazeutische Ausbildung nicht unterrichtet. Geboren wurde Beck in Tübingen am 22. August 1768 als Sohn des Bäckers Christian Beck und der Maria Margarethe, geb. Hess. Bei seiner Taufe waren Paten der Chirurg Philipp Adam Halm in Tübingen und die Küfersfrau Catharina Erb in Bebenhausen. Als Apothekergeselle in der Apotheke von Gmülin am Markt in Tübingen wurde Philipp Friedrich Beck am 25. Oktober 1790 in die Matrikeln der Universität Tübingen eingetragen.

Anmerkungen:

Evgl. Familienregister Tübingen.

A. Tschirch: Die Gesch. des pharmz. Unterrichts an den bernischen Hochschulen vom Ausgang des XVIII. Jhdts. bis zum Beginn des Weltkrieges. Schweiz. Apoth.-Ztg. 69 (1931), 471—497.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 26 / September 1967.

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Die Pest in Tübingen

Von Robert Uhlend

Nur unvollkommen sind wir über die Pest-epidemie unterrichtet, die im Sommer 1482 in Tübingen ausbrach und bis zum Frühjahr 1483 wütete. Die einzige Quelle dafür ist Martin Crusius, der in seiner Schwäbischen Chronik darüber berichtet¹⁾: „Der 10. (an Philippi und Jacobi²⁾ erwählte) Rector zu Tübingen war Georgius Hartsesser, Decretorum Doctor, welcher das Rectorat ein ganzes Jahr und also bis auf Philippi und Jacobi 1483 behalten, weiln die Academie wegen der an St. Marci Tag³⁾ zu Tübingen entstandenen Pest, welche 1333 Personen allda aufgerafft, von dannen fliehen müssen ... Also war diese hohe Schul zerstreut und die Studenten wurden auf Erlaubnis der Universität an verschiedenen Orten eingeschrieben“. Alle anderen Erwähnungen der Epidemie aus späterer Zeit beruhen auf dieser Notiz, so etwa bei Andreas Christoph Zeller⁴⁾, der nur hinzufügt, daß die Universität auf der Flucht vor der Krankheit „zerstreuet und hin und her nach Rottenburg, Waiblingen, Dornstetten, Urach verlegt wurde“ und die Studenten die Erlaubnis erhielten, sich an diesen verschiedenen Orten einzuschreiben.

Auch Johannes Haller hat dem in seinen „Anfängen der Universität Tübingen“⁵⁾ nichts hinzuzusetzen, er führt nur näher aus, daß sich die Universität, da keine Stadt der Nachbarschaft groß genug war, sie aufzunehmen, teilen mußte, woraus arge Verwirrung entstand, „zumal der Rektor Hartsesser den Kopf verloren und die Flucht ergriffen zu haben scheint“. Aus Eintragungen in die Matrikel erschließt er, daß die Universität „von Ende Juni bis Anfang Januar in Rottenburg, also außer Landes, denn Rottenburg war österreichisch, daneben Anfang September in Dornstetten, dann im Februar 1483 gleichzeitig in Urach und Waiblingen“ war. Und schließlich erwähnt er Ulrich Zasius, der die Vorgänge miterlebte und von Studenten berichtet, „die um ihrer Schulen willen in der Stadt ausgehalten hätten, obgleich der Professor des Kirchenrechts die Verpflichtung in diesem Fall für nicht verbindlich erklärte“.

Diese dürftige Überlieferung ergänzt nun in erwünschter Weise sehr anschaulich ein Schreiben, das die Zustände schildert, die während dieser Wochen und Monate in Tübingens Mauern herrschten, da die schlimme, von auswärts eingeschleppte Krankheit hier grassierte. Es handelt sich um einen Bericht des Richters Philipp Öbler an Graf Eberhard im Bärt, ein Bericht, der schon eher ein Hilfe-

ruf zu nennen ist. Das im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrte Dokument⁶⁾ ist trotz seiner Bedeutung für diesen Abschnitt der Tübinger Stadtgeschichte bisher kaum beachtet worden. Nur Manfred Eimer erwähnt es in seiner „Tübinger Geschichte bis 1600“ in recht allgemeinen Worten⁷⁾. Dabei verdient das Schreiben als erschütterndes Zeugnis für die verzweifelte Lage, in der sich die Stadt damals befand, der Vergessenheit entrissen zu werden. Es sei daher, auch wegen seiner Schreibweise, hier in vollem Wortlaut wiedergegeben:

„Hoch geborner gnediger Herr, uweren gnaden syen min undertenig willig und gehorsame dienst allzyt bevor. Gnediger Herr, ich füg üweren gnaden zu wissen, als yezzo weder ober- oder undervögt, ouch stat rechner, spital maister, hailligen pfleger noch richter hie zu Tüwingen syen dann allain Herman Doczinger, Ludwig Holzwarz und ich. Nun haut der under vögt mir ön wysen und ön geschickten sin ampt in uwer gnaden namen empfolhen, des ich mich wenig verstön und waurlich übel versehen kann. / Dann min huß frow ist nit anheimisch. So hab ich ouch chainen erhalten und bin ganz allain. Was uff rür würd, es wär tags oder nachts, und die tör schlüssel in minem huß wären und ich dem volck zu gieng. So künd nieman zu schlüssel komen. Item, es werdent täglich walssen vater- und müter louß, das nott wär, sie ze verpflegen, das irs abwessens halb nit gesin mag. So vallend ouch vil erb väll. Item es komend schuldner umm schuld brieff und etlich umm gmechts brieff, etlich, ire sachen in der stat büch ze schribend, etlich umb fürdernust brieff und umb ander ire anligend sachen ze beschriben, damit sie wyterer irung für komen wölten. So haben wir kalnen stattschreiber, der den von Tüwingen warte, där an uns wärlich vil lüt. / Gnediger Herr, es mag sich üwer gnäd selbs wol versenhen, wä so vil kranker lüt ligen, das vil liechter und für bruch werd tag und nacht und etwen liederlich an die wend klaiben. So werden ouch die lüt mied und kraft louß, där us grouser schad entstön möcht. Item, so stont vil hüser öd, das etliche ußgestorben sind, etliche hin weg geflochen. So habend etlich törrott lüt darin gelausen. So stecken etliche hüser ganz vol höws und strö. So möchten törrot lüt sin, die sprechen: Sehen sie dennen, die uß der statt geflochen wären hußer und schüren, lib und gütt uff geen, sie wölten mit ainem kübel fol wassers nit wenden. Gnedi-

ger Herr, mir zwifelt nit, üweren gnaden syen vor wol wissend, das in Bebenhuser hoff by der müllin im stat graben wol in statt und därauß ze komend ist, das noch mäls nit vermacht ist. So ist ouch in acht tagen das vor tör am schmid tör nyder gevallen, das ich liederlich wider uff hön lausen heben, das nit ön mittels an das innder recht tör nachtes gangen werd. / So syend ouch die tör nit mer besätzt als vor mäls die dazü geordnet wärend, es wär so für uff gieng oder ander uff rüren, do was yetlichem sin ordnung wissend. Gnediger Herr, es mag üwer gnäd selbs wol verstön, das unser dryer vernünfft zu wenig und unser ainfalt ze vil ist, sölichs ze regiren und ze verhüten. Das mag ouch uwer gnäd by dem mercken, das unser kainen weder pfleg noch ampt vor mäls empfolhen ist gewessen davon vogt oder gricht / da von ainer ains ganczen järs funff schilling gelts hab gehabt und nun söliche grouse sorg uff uns geleit ist zu aller der sorg, die uns sust zu stett. Und sie doch nit dester minder den lön därauber empfanhend und uns die sorg und arbeit haben lausen. Item sy syend ouch also hin weg geflochen, das sie unser kainen weder schlüssel zu statt laden oder büch geben habend, ouch weder sygel noch secret, das wir ain missiff besygeln künd, ouch nit gelt, das wir ain botten oder taglöner sinen lön geben künd. Gnediger herr, es sind die armen lüt so gär erschrocken, so so ganz niemans by innen ist, das ich ain sorg hab, lxxx oder hundert man näme die stat mit gwalt in ainer nacht in. / Das hab ich üweren gnaden im besten nit verhalten wölten, bit ouch üwer gnäd, mirs in argem nit, sonder im besten uff nemen. Philippe Öbler“

Die Anschrift auf der Rückseite, die noch die Spur eines Siegels mit Paplerdecke zeigt, lautet:

„Dem hochgebornen herren, herrn Eberhart, gräve zu Wirtemberg und Mümpelgart etc. dem eltern, minem aller gnedigsten herren, in sin hend.“

In heutigem Deutsch würde der Text etwa so wiederzugeben sein:

„Hochgeborener gnädiger Herr! Euer Gnaden seien meine untertänige, willige und gehorsame Dienste allezeit zuvor. Gnädiger Herr, ich teile Euer Gnaden mit, daß jetzt weder Ober- oder Untervogt, noch Stadtrechner, Spitalmeister, Heiligenpfleger oder Richter hier zu Tübingen sind mit Ausnahme von Hermann Dotzinger⁸⁾, Ludwig Holzwarz⁹⁾

und mir¹⁰⁾. Nun hat der Untervogt mir Ungelehrtem und Ungeschicktem sein Amt in Euer Gnaden Namen anbefohlen, dessen ich mich wenig verstehe und das ich wahrlich nur übel versehen kann. Denn meine Hausfrau ist nicht zuhause und so habe ich auch keinen Haushalt [eigentlich: keine Dienstboten] und bin ganz allein. Wenn es einen Tumult gäbe, es wäre bei Tag oder bei Nacht, und die Torschlüssel wären in meinem Haus und ich ginge dem Volk zu, dann könnte niemand zu den Schlüsseln kommen. Item: es werden täglich Waisen vater- und mutterlos, daß es Not täte, sie zu verpflegen, was wegen ihrer Abwesenheit nicht geschehen kann; es fallen auch viele Erbfälle an. Item: es kommen Schuldner wegen Schuldbriefen und etliche um Vertragsbriefe, etliche, ihre Sachen in das Stadtbuch zu schreiben, etliche um Forderungsbriefe und um andere Angelegenheiten zu schreiben, womit sie weitere Streitigkeiten verhindern wollten — so haben wir keinen Stadtschreiber, der denen von Tübingen aufwarte, daran uns wahrlich viel liegt.

Gnädiger Herr, es mögen Euer Gnaden selber ermessen, daß, wo so viele kranke Leute liegen, viel Lichter und Feuer gebraucht werden bei Tag und Nacht, und manche heften [die Lichter] achtlos an die Wände; es werden auch die Leute müde und kraftlos, woraus großer Schaden entstehen kann. Item: es stehen viele Häuser leer, da etliche ausgestorben sind und etliche weggeflohen, es haben auch etliche unverständige Leute darin gelassen und etliche Häuser stecken voll Heu und Stroh. Da mag es dann törichte Leute geben, die sagen, würden sie der aus der Stadt Geflohenen Häuser und Scheuren, Leibgeding und Gut [in Flammen] aufgehen sehen, so wollten sie es mit einem Kübel voll Wasser nicht wenden.

Gnädiger Herr, ohne Zweifel ist Euer Gnaden schon zuvor wohl bekannt, daß im Bebenhäuser Hof bei der Mühle im Stadtgraben leicht in die Stadt und daraus zu kommen ist, was noch nicht abgesperrt ist. So ist auch vor acht Tagen das Vortor am Schmiedtor eingefallen, das ich notdürftig wieder habe aufrichten lassen, damit man nicht nächtlich unmittelbar an das innere rechte Tor gehen kann. Es sind auch die Tore nicht mehr wie zuvor besetzt: von denen, die dazu verordnet waren, wußte jeder seine Vorschrift bei Ausbruch von Feuer oder anderem Alarm.

Gnädiger Herr, Euer Gnaden mögen selber wohl verstehen, daß unser Dreier Vernunft zu wenig und unsere Einfalt zu groß ist, solches zu regieren und zu verhüten. Euer Gnaden mögen auch beachten, daß keinem von uns zuvor Pflege oder Amt anvertraut gewesen ist, wofür Vogt oder Gericht einer im ganzen Jahr fünf Schilling Geld bekommen hat, und nun ist solch große Sorge auf uns gelegt zu aller anderen Sorge hin, die uns sonst schon bedrückt, und trotzdem empfangen sie den Lohn dafür und überlassen uns Sorge und Arbeit. Item: sie sind auch dergestalt fortgeflohen, daß sie keinem von uns weder Schlüssel zu der Stadtlade oder dem Stadtbuch gegeben haben, noch Siegel oder Sekretiegel, womit wir ein Missiv (einen Brief) besiegeln könnten, auch kein Geld, daß wir einem Boten oder Tagelöhner seinen Lohn geben könnten.

Gnädiger Herr, es sind die kleinen Leute so sehr erschrocken, daß so gar niemand bei ihnen ist, daß ich Sorge habe, achtzig oder hundert Mann könnten in einer Nacht die Stadt mit Gewalt einnehmen. — Das habe ich Euer Gnaden beim besten Willen nicht verhehlen wollen und bitte Euer Gnaden, es mir nicht zu verargen, sondern es im Besten aufzunehmen. Philipp Öbler

Auf der Rückseite: „Dem hochgebornen Herrn, Herrn Eberhard, Grafen zu Württemberg und Mömpelgard usw. dem Älteren, meinem allergnädigsten Herrn, zu seinen Händen.“

In seltener Eindringlichkeit erfahren wir aus diesem Schreiben, wie es damals in dem

von der Pest heimgesuchten Tübingen aussah. Zwar wird die Krankheit nicht eigens erwähnt, sondern als bekannt vorausgesetzt, allein schon der Hinweis auf die vielen Kranken genügt, um erkennen zu lassen, daß es sich um die Epidemie von 1482/83 handelt. Damit ist das Schreiben auch datiert: es dürfte im Herbst oder Winter 1482 oder Anfang 1483 geschrieben sein, zu einer Jahreszeit jedenfalls, da man Feuer brennen mußte. Die Universität wird nicht genannt, aber dafür war die Stadtverwaltung auch nicht zuständig, denn die Universität war eine autonome Körperschaft. Dem Briefschreiber hatte der Untervogt als Oberhaupt der Stadt und Vertreter des Fürsten in aller Eile die Amtsgeschäfte übergeben und ihm mehr oder weniger zwangsweise die Obsorge über die Zurückgebliebenen anvertraut. Wer es sich leisten konnte, hatte Tübingen aus Furcht vor der Pest fluchtartig verlassen, vor allem die vermögenden Einwohner und mit ihnen auch alle Amtspersonen. Nur Öbler und zwei andere Richter waren zurückgeblieben, aus welchem Grund, erfahren wir nicht. Auch Öblers Frau scheint „ausgewichen“ zu sein, ohne Dienstboten bewohnte er das verlassene Haus. Schwere Sorgen bedrückten ihn, die ihm wider Willen übertragene, ungewohnte Aufgabe lastete schwer auf ihm und so wandte er sich mit einer Reihe von Fragen an den Landesherrn, der seit langem sein besonderes Interesse an Tübingen bekundet hatte. Was soll geschehen, wenn Öbler nicht zuhause ist und man braucht die bei ihm verwahrten schweren Torschlüssel? Abgesehen davon: das ganze Fürsorge- und Rechtswesen stockt. Niemand kümmert sich um die Waisen, deren Zahl täglich wächst, denn die für sie zuständigen wären, sind abwesend. Am schlimmsten aber wirkt sich das Fehlen des Stadtschreibers aus, denn ohne ihn können die Rechtsgeschäfte nicht abgewickelt, keine Dokumente ausgestellt werden. Dazu kommt die erhöhte Feuersgefahr durch die vielen Kranken, die Tag und Nacht Licht brennen und Feuer unterhalten. Die Lampen hängen an den Holzwänden, die Leute, schwach und entkräftet, geben nicht gebührend acht darauf: wie leicht kann da ein Brand von unabsehbaren Folgen entstehen! Auch stehen viele Häuser leer, ihre Bewohner sind geflohen oder verstorben, manche stecken bis unter das Dach voll Heu und Stroh, in einigen hat man beschränkte Leute zurückgelassen. Und sollte wirklich ein Feuer ausbrechen, dann würden die wenigsten Hand anlegen: sollten die Häuser der Geflohenen doch abbrennen, mit einem Kübel voll Wasser könnte man doch nichts dagegen ausrichten!

Eine andere Sorge Öblers gilt der unvollständigen Ummauerung der Stadt; es gibt eine Stelle, an der man ungehindert ein- und ausgehen kann. Von Crusius wissen wir, daß eben zu dieser Zeit in Tübingen große bauliche Veränderungen vor sich gingen¹¹⁾. Der Marktplatz und das bisher mit Bäumen und Hecken bewachsene Gelände bis zum Neckar waren in den Stadtbereich einbezogen, der Ammer beim Österberg ein Abfluß in den Neckar gegraben worden, um ihre regelmäßigen Überschwemmungen abzustellen. Die wichtigen Tore wurden in der ganzen Länge der Stadt erneuert, im Osten das Lustnauer, im Westen das Hirschauer Tor am Neckar und das Haagtor gegen das Ammertal erstellt. Der Bebenhäuser Hof beim Stadtgraben, in der Nähe der beim Ammerdurchstich errichteten Mühle war mit einer Mauer und zwei Türmlein versehen worden¹²⁾, trotzdem klaffte hier noch eine Lücke in der Stadtummauerung, die von Ortskundigen als Durchschluß benützt werden konnte. Sorge bereitete auch das Schmiedtor mit seinem doppelten Graben, das aus einem Turm und dem äußeren Tor bestand, welches so baufällig war, daß es teilweise einfiel und von Öbler notdürftig wieder instandgesetzt werden mußte, wobei es wahrscheinlich an Handwerker mangelte.

Interessant ist, daß Öbler trotz seiner Notlage an die Entlohnung denkt, die die geflo-

henen Amtspersonen weiterhin beziehen, während er mit seinen beiden Kollegen Arbeit und Verantwortung hat und — dürfen wir hinzufügen — nicht weiß, ob er dafür eine Entschädigung erhalten wird. Unausgesprochen klingt hier eine gewisse Bitterkeit an: die Geflohenen, die weder Siegel noch Geld hinterlassen haben, die sogar Stadtlade und Stadtbuch verschlossen zurückließen, sollen dafür, daß sie sich rechtzeitig in Sicherheit brachten, auch noch Besoldung beziehen, während die Zurückgebliebenen, die mutig auf ihrem Posten ausharrten, womöglich leer ausgehen werden. Zwischen den Zeilen kann man einen Appell an den Fürsten lesen, hier einen gerechten Ausgleich zu treffen. Daher wird zum Schluß nochmals die Gefährlichkeit der Lage betont: die armen Leute, also das kleine Volk, sind durch die Flucht der Amtspersonen so erschrocken und demoralisiert, daß sie sich bei einem Überfall von nur 80 oder 100 entschlossenen Angreifern nicht zur Wehr setzen würden. Daß ein solcher Überfall auf die pestverseuchte Stadt wenig wahrscheinlich war, erwähnte Öbler nicht, ging es ihm doch darum, sein Verhalten in ein günstiges Licht zu stellen, das der Geflohenen aber, um es modern auszudrücken, als verantwortungslos zu brandmarken. Diese Tendenz verrät auch die captatio benevolentiae im Schlußsatz mit der Bitte, der Fürst möge ihm die offene Sprache nicht übelnehmen, sondern sein Verhalten günstig beurteilen.

Damit ist das Schreiben jedoch noch nicht zu Ende. Öbler hat ihm — eigenartig genug — unter der Anschrift an den Grafen noch eine Art Klagegedicht beigefügt. Da es eindeutig die gleiche Handschrift zeigt wie das Schreiben, auch die Farbe der Tinte keinen Unterschied aufweist, muß es wohl zu gleicher Zeit wie dieses niedergeschrieben worden sein. Man ist überrascht, daß Öbler Zeit fand, seinem Notruf an den Fürsten einen solchen Erguß beizufügen, wenn man auch berücksichtigen muß, daß es sich um kein eigentliches Gedicht handelt, sondern um eine wenig kunstvoll reimlose Strophe mit einer Art Refrain „O Tübingen — — — Deine Häupter sind aus dir gewichen und haben dich verlassen“. Durch Striche ist angedeutet, daß dieser Refrain vor bzw. hinter jede Zeile gehört. Der an biblische Klagelieder erinnernde Text lautet:

In württembergler land
Du Houpt stat
Du bist worden ain wyler.
Du wol geordinatin
Du bist ön alles regiment.
O Tüwingen
Du brunn der wyshalt
dine höpter sind uß dir gwichen
und habend dich verlausen.
Du bist ganz ersygen
Du starck, du könne
Du bist öd und krafftloß
Du armer Wais
Du bist ganz wyßloß
Du ellende witue
Du bist ganz verlausen¹³⁾.

Das heißt in heutigem Deutsch ungefähr:

Im Württembergler Land
Du Hauptstadt
Du bist ein Weiler worden,
Du wohlgeordnete
Du bist ohne alle Regierung,
Du Brunn der Weisheit
Du bist ganz versiegt.
O Tübingen
Deine Häupter sind aus Dir gewichen
und haben Dich verlassen
Du starke, du kräftige¹⁴⁾
Du bist öde und kraftlos
Du arme Waise,
Du bist ganz witzlos (ratlos)
Du elende Witwe,
Du bist ganz verlassen.“

Auch hier finden wir wieder die Anspielung auf die Flucht eines beträchtlichen Teils der

Einwohner, wodurch die Hauptstadt zu einem Weiler herabgesunken ist, und namentlich der „Regierung“, was die gute Ordnung der Verwaltung durcheinandergebracht hat. Mit dem Weggang der Universität ist in Tübingen der Brunnen der Weisheit versiegt, die zuvor so blühende Stadt ist öd und leblos geworden. Sie gleicht einer hilflosen Waise oder einer trauernden Witwe und ist ganz verlassen. Ob sich Öbler von diesem poetischen Versuch eine Wirkung auf Graf Eberhard versprach oder ob die Zellen nur Ausfluß seiner elegischen Stimmung waren, läßt sich nicht erkennen. Ohne Frage aber hat sein Schreiben beim Landesherrn Eindruck machen müssen, der dann ja auch, als die Epidemie abgeklungen war, mit erneuter Tatkraft an den Aufbau und Ausbau von Stadt und Universität ging.

Anmerkungen:

- 1) Martin Crusius, Schwäbische Chronik, aus dem Lateinischen übersetzt und fortgeführt von J. J. Moser, Frankfurt 1733, Bd. II S. 118.
- 2) 1. Mai.
- 3) 25. April.
- 4) Andreas Christoph Zeller, Ausführliche Merkwürdigkeiten der hochfürstlich Württembergischen Universität und Stadt Tübingen, Tübingen 1743, S. 609.
- 5) Johannes Haller, Die Anfänge der Universität und Stadt Tübingen 1477—1537, Teil I, 1927, S. 243.
- 6) HStA Stuttgarter Bestand A 409 Büschel 4. Das Schreiben Öblers fand sich im Nachlaß von Staatsarchivdirektor Dr. K. O. Müller, der es vermutlich für eine Publikation vorgesehen hatte.
- 7) Manfred Eimer, Tübingen Burg und Stadt bis 1600, Tübingen 1945, S. 124/25. Die von ihm in diesem Zusammenhang erwähnte „Auflösung“ der Universität trifft ebensowenig zu wie ihre angebliche Übersiedlung nach der Reichsstadt Esslingen. Erst bei der Pestepidemie von 1566 wurde sie nach Esslingen verlegt.
- 8) Hermann Dotzinger war 1483 Richter und

- Pfleger U. lb. Frau zu den Armen außerhalb der Stadt. Vgl. Rudolf Seigel, Gericht und Rat in Tübingen von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818—22, Stuttgart 1960, S. 191.
- 9) Ludwig Holtzwardt war 1482 Stadtrechner; ebda. S. 220.
- 10) Philipp Öbler ist nachweisbar als Richter 1478—1501, Spitalpfleger 1498—1500, Siegler der Stadt 1500—1501, Schatzungssammler 1479—82, St. Wendelspfleger 1484, Landschaftsverordneter (Landtagsabgeordneter) 1492; ebda. S. 253/54. Untervogt in Tübingen war zur fraglichen Zeit nach W. Pfeilsticker, Neues Württ. Dienerbuch, 2. Bd., Stuttgart 1963, § 2292, Konrad Lutz d. A., der 1485 starb.
- 11) Crusius, Schwäb. Chronik Bd. II, S. 118.
- 12) Eimer, Tübingen Burg und Stadt bis 1600, S. 118.
- 13) Nicht bei Steiff-Mehring, Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs, Stuttgart 1912.
- 14) Das Wort „känne“ oder ähnlich hat sich in den einschlägigen Nachschlagewerken nicht nachweisen lassen. Sinngemäß muß es „kräftig“ heißen.

Die Stadtrechte in den Gründungen der Pfalzgrafen von Tübingen

Versuch einer vergleichenden Betrachtung

Von Reinhard Starkowski

Das mittelalterliche Stadtrecht erstreckte sich über die Grenzen der kommunalen Verfassung auf alle Verhältnisse des sozialen Lebens bis hin zu den Beziehungen des Privatrechts. Es umfaßte Vorschriften über Gerichtswesen und Verwaltung, Prozeßrecht, Privatrecht, Gewerbe und öffentliche Sicherheit, Strafrecht und dergleichen mehr.

Seit Beginn des 14. Jahrhunderts ist innerhalb deutscher Städte eine Bewegung festzustellen, die darauf zielte, das städtische Recht zu kodifizieren, es aufzuzeichnen. Bei der Betrachtung derartiger Aufzeichnungen ist jedoch zu beachten, daß das niedergeschriebene Recht nur einen Ausschnitt der gesamten Rechtsordnung darstellt. Die mündliche Rechtsüberlieferung lebte daneben fort. Eine umfassende Kodifikation entsprach nicht der damaligen Rechtsauffassung, und deshalb ist vieles den schriftlichen Aufzeichnungen entgangen. Nicht Umgestaltung des Vorhandenen, sondern Ordnung und Darstellung des geltenden Rechts war ihre Aufgabe.

Derartige Aufzeichnungen des bisher geltenden Gewohnheitsrechts sind von den hier zu behandelnden Städten lediglich von Horb¹⁾ und Tübingen²⁾ vorhanden. Das Horber Stadtrecht (im folgenden als HStR bezeichnet) stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und enthält umfangreiche verfassungs-, prozeß- und privatrechtliche Regelungen, wobei allerdings auch der hohenbergische Einfluß seit 1305 zu beachten ist. Von den Tübinger Aufzeichnungen stammt eine aus dem Jahre 1388 (im folgenden als TSrR bezeichnet). Sie enthält hauptsächlich marktrechtliche Regelungen. Außerdem existiert eine Niederschrift mit hauptsächlich prozeßrechtlichen Regelungen, bei der es sich wohl um eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert handelt (dieser sog. „Senckenberg'sche Zettel“ wird im folgenden als SZ bezeichnet).

Als weitere Quellen über die damals herrschenden Rechtsverhältnisse kommen in Betracht:

1. Freiheitsbriefe der jeweiligen Landesherren an einzelne Städte, z. B. der Grafen von Württemberg an Asperg³⁾.
2. Verträge und Abmachungen zwischen Klöstern oder Stiften mit naheliegenden Städten oder den jeweiligen Landesherren, wie z. B. die Stadtgründungsurkunde von Sindelfingen aus dem Jahre 1263⁴⁾, in der Sindelfingen Tübinger Recht verliehen wird, bei der es sich aber hauptsächlich um eine Sicherung der Rechte des Stifts in der neuen Stadt handelt. Hierher gehören auch die Abmachungen von Pfalzgraf Rudolf mit dem Kloster Blaubeuren aus dem Jahre 1267⁵⁾ und wohl auch die Verträge des Pfalzgrafen Gott-

fried von Tübingen mit dem Kloster Bebenhausen⁶⁾.

3. Als weitere Quellen kommen die vorhandenen Gerichtsprotokolle, Kaufverträge und sonstige Urkunden in Betracht, soweit sie Auskünfte über die damaligen Rechtsverhältnisse geben.

Erwähnt sei noch die Möglichkeit, aus Wortlaut und Inhalt später entstandener Stadtrechte, wie z. B. dem Tübinger Stadtrecht von 1493⁷⁾, auf das vorher geltende Recht zu schließen.

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf die Rechtsverhältnisse in den betreffenden Städten von der Stadterhebung an, die bis auf die von Tübingen, das schon im 12. Jahrhundert entstand, wohl alle im 13. Jahrhundert erfolgten, bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts; d. h. bis zu der Zeit, als das aufgezeichnete oder mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht der Städte mehr und mehr durch die landesherrliche Rechtssetzung abgelöst wurde. Sie läuft im wesentlichen auf eine Darstellung der in Tübingen und Horb herrschenden Rechte hinaus, da allein in diesen Städten eine einigermaßen zufriedenstellende Quellenlage vorhanden ist. Inwieweit sich zu den anderen Städten Gemeinsamkeiten oder Abweichungen ergeben, wird dann von Fall zu Fall festgestellt werden.

Im folgenden Abschnitt soll zunächst festgestellt werden, in welchem Grade der Verwaltungsaufbau und die Kompetenzen der einzelnen Ämter übereinstimmen.

Der Vertreter des Stadtherrn war der Vogt. Dieses Vogtamt ist in sämtlichen der hier zu behandelnden Städte (Tübingen, Horb, Asperg, Blaubeuren, Böblingen, Herrenberg und Sindelfingen) vorhanden gewesen. Der Vogt führte bei Fällen der hohen Gerichtsbarkeit den Vorsitz im Gericht. Er hatte bei schweren Verbrechen die Täter zu verfolgen und vor Gericht zu bringen (HStR Ziff. 10). Neben diesen gerichtlichen Funktionen hatte der Vogt bei Fehden des Stadtherrn die Mannschaft der Stadt aufzubieten, d. h. er war militärischer Befehlshaber der Stadt. Da er generell die Interessen des Stadtherrn in der Stadt zu vertreten hatte, hatte er auch für die Verwaltung der herrschaftlichen Güter zu sorgen und die Eintreibung der Steuern und Abgaben zu überwachen. Für Sindelfingen ergab sich nach dem Verkauf im Jahre 1351 an Württemberg die Besonderheit, daß der Vogt in Böblingen die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.

Neben dem Vogt war der Schultheiß der zweite städtische Beamte der Stadt. Zu Horb war der Schultheiß Vorsitzender des Stadtgerichts (HStR Ziff. 26). Er hatte es einzuberufen, die Verhandlungen unpartei-

(ebd. Ziff. 37) zu leiten und besaß bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (ebd. Ziff. 26).

Das Amt des Schultheißen war auch in den anderen Pfalzgrafen Gründungen vorhanden. In Sindelfingen stand ihm nur der Vorsitz im Gericht zu, wenn es sich um Fälle der niederen Gerichtsbarkeit handelte, in Horb auch in Fällen, die Leib und Lehen angingen (HStR Ziff. 28). Inwieweit er hier als Vertreter des Vogtes fungierte, ist nicht geklärt.

Neben dem Vorsitz in Rat und Gericht, sowohl in Rechtssprechungs- als auch in Verwaltungsangelegenheiten, hatte der Schultheiß noch weitere mit der Rechtspflege zusammenhängende Aufgaben. Er hatte bei Vollstreckungen von Zivilurteilen und bei Pfändungen mitzuwirken (HStR Ziff. 50); er hatte verschiedenerlei Rechtsgeschäfte zu beurkunden (ebd. Ziff. 51) usw. Der Schultheiß war Organ der stadtherrlichen Rechtspflege. Außerdem hatte der Schultheiß in der Regel noch die finanziellen Interessen des Stadtherrn wahrzunehmen, d. h. die Steuern, Abgaben und Strafgelder einzutreiben. So ist z. B. im Eide des Schultheißen von Asperg dieser Aufgabenkreis erwähnt und seiner besonderen Sorgfalt anempfohlen. Daneben hatte der Schultheiß noch die Einhaltung der herrschaftlichen und städtischen Gebote zu überwachen und deren Übertretungen vor Gericht zu bringen. Dieser Aufgabe wird er besonders eifrig nachgekommen sein, da er von Strafgeldern einen gewissen Anteil erhielt (TSrR Ziff. 12). Daneben konnte er noch bei vielerlei weiteren Gelegenheiten Gebühren erheben (z. B. HStR Ziff. 50).

Der Schultheiß wurde ebenso wie der Vogt vom Landesherrn ernannt. Er hatte jedoch zumindest in Horb (HStR Ziff. 5) ein Bürger der Stadt zu sein. In Tübingen trat der Vogt seit dem Übergang der Stadt an Württemberg gegenüber dem Schultheiß immer stärker hervor. Etwa ab 1445 übernimmt der Vogt ganz dieses Amt. Erklärt wird dieser Vorgang damit, daß die Schultheißen, die hauptsächlich aus den Richterfamilien stammten, sich mit der Zeit mehr als Vertreter der Bürgerschaft als des Stadtherrn gefühlt haben und darunter die Interessen des Stadtherrn litten⁸⁾.

Vogt und Schultheiß waren Beamte der Stadtherrschaft. Von den städtischen Beamten sind an erster Stelle die Bürgermeister zu erwähnen. Sie sind allerdings in Tübingen in pfalzgräflicher Zeit nicht nachzuweisen, doch treten sie z. B. im Horber Stadtrecht auf.

Als weiterer Beamter ist der Büttel zu nennen (HStR Ziff. 53 und 77, TSrR Ziff. 3). Seine Befugnisse gingen weit über die des

bloßen Gerichtsdieners hinaus. So hatte er in Horb Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1 Heller selbst zu entscheiden. In Tübingen war es wohl ebenso, zumindest kann das aus einer fast gleichlautenden Regelung im Tübinger Stadtrecht von 1493, Art. 1 u. 2, geschlossen werden. Die gehobene Stellung ergibt sich auch aus den Gebühren, die er zu bekommen hat, und die höher sind als die des Schreibers und Schulmeisters (TStR Ziff. 6).

In Tübingen gab es damals außerdem noch einen Unterkäufer (TStR Ziff. 7). Er hatte die Funktion eines amtlichen Maklers, d. h., er hatte stadtfremde Händler zu beraten und gegenüber ihnen die Einhaltung der städtischen Ordnung zu überwachen.

Außerdem werden genannt: die Untergänger, die bei Grenzstreitigkeiten zu entscheiden hatten, Feld- und Waldschützen, Elcher, Stadtschreiber, Schulmeister und die verschiedenen „Schauer“, d. h. die Überwacher der einzelnen Handwerkerordnungen.

Die kollegiale städtische Behörde der Pfalzgrafenzzeit war der Rat. Zu Tübingen tritt der Rat erstmals 1262 in Erscheinung¹⁾. Auf die schwierige verfassungsgeschichtliche Frage der Stellung von „Rat“ und „Gericht“ kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden²⁾.

Mit dem Übergang der meisten pfalzgräflichen Städte an Württemberg verschwindet in der Regel auch der Rat aus den Urkunden; er war in der württembergischen Verfassung nicht bekannt. So wurden auch in Tübingen die Richter mit der Zeit zur alleinigen Vertretung der Stadt. Seit 1351 taucht der Rat für mehr als einhundert Jahre ganz unter.

Lediglich in Horb, das im Gegensatz zu den anderen hier zu behandelnden Städten nicht an Württemberg, sondern 1305 an Hohenberg und 1381 an Österreich kam, machte der Rat eine etwas andere Entwicklung mit. Er hatte hier auch noch gegen das Ende des 14. Jahrhunderts wesentliche Verwaltungsbefugnisse. Er bestand aus 24 Mitgliedern, ergänzte sich selbst aus der Bürgerschaft (HStR Ziff. 19), hatte Disziplinargewalt über seine Mitglieder, er konnte Strafen für das Nichterscheinen zu einberufenen Ratsversammlungen festlegen (HStR Ziff. 22). Der Rat besetzte die städtischen Ämter und führte die Aufsicht über sie (ebd. Ziff. 23). Außerdem hatte er mit dem Schultheiß zusammen Gebote zu erlassen und aufzuheben (ebd. Ziff. 25).

Der Rat in Horb übte eine ganze Reihe von Funktionen aus, die in den an Württemberg übergangenen Städten früher oder später vom Gericht übernommen wurden. So hatten z. B. in Tübingen die Richter und nicht der Rat das Recht der Ämterbesetzung (TStR Ziff. 3). Jedoch auch in Horb bildete das Gericht (wie in Tübingen zur Zeit der Pfalzgrafen) einen Ausschuß des Rates, dessen Kompetenzen im wesentlichen auf Sachen der Rechtsprechung beschränkt waren (HStR Ziff. 76).

Das Gericht in Horb bestand aus zwölf Richtern, welche sich beim Ausscheiden eines Richters aus dem Rat heraus ergänzten (HStR Ziff. 76). Die Bürgerschaft hatte keinen unmittelbaren Einfluß auf die Wahlen. Der Gewählte mußte einen Eid schwören und war von da ab verpflichtet, bei Vermeidung einer Geldstrafe zu den einberufenen Sitzungen zu erscheinen (ebd. Ziff. 30). Andererseits hatten die Richter auch erhebliche Privilegien, wie Befreiung von allen Tag- und Wachtdiensten, besondere Sicherung ihrer Gebührenforderungen usw. (HStR Ziff. 81—83).

Eine der Hauptaufgaben des Gerichts war die Aburteilung von strafbaren Handlungen, d. h. von Fällen sowohl der hohen als auch der niederen Gerichtsbarkeit. Den Vorsitz führte je nachdem der Vogt oder der Schultheiß. In der Regel hatte der Schultheiß den Vorsitz bei Fällen der niederen Gerichtsbarkeit, bei denen der hohen der Vogt. In Horb führte jedoch u. U. auch der Schultheiß in derlei Fällen den Vorsitz (HStR Ziff. 26).

Über das Verfahren in peinlichen Fällen gibt das Horber Stadtrecht Auskunft. Die

Anklage war grundsätzlich Privatsache; lediglich, wenn zu befürchten war, daß der Täter entkäme, hatten die Amtsleute Klage zu erheben (HStR Ziff. 70). Dies ergibt sich aus einer Regelung über die Kosten der Hinrichtung. Diese waren aus dem Vermögen des Täters zu bestreiten; war ein solches nicht vorhanden, so hatte der Ankläger dafür aufzukommen. Um aber zu vermeiden, daß eventuell verarmte Totschläger frei ausgingen, hatten die Amtsleute notfalls die Klage zu erheben (ebd.).

Nach der Klageerhebung hatte der Schultheiß das Gericht einzuberufen (HStR Ziff. 27), das auf offener Straße tagen mußte (ebd. Ziff. 28). Danach war der Angeklagte vorzuführen. War er nicht zu greifen, so war er dreimal vorzuladen. Erschien er auch auf die dritte Ladung hin nicht, so war der Klage stattzugeben, d. h. der Angeklagte in Abwesenheit zu verurteilen (HStR Ziff. 73).

Für kleine und große Frevel gab es in Horb feste Strafelder, die z. T. der Herrschaft, der Stadt zustanden (HStR Ziff. 45). Diese Taten verjährten in Horb jedoch bereits nach einem Jahr (ebd. Ziff. 44).

Eine besondere Art des Strafverfahrens, die des Übersiebenens, ist nur für Tübingen überliefert (TStR Ziff. 18; SZ Ziff. 6), obwohl sie damals weit verbreitet war. Der Inhalt war folgender: Wer herumtreibende Räuber und Diebe auf frischer Tat ertappte, festnahm, auf den Fronacker stellte und (wohl unter Anwesenheit des Gerichts oder zumin-

dest einer Amtsperson) mit sechs Eldeshelfern schwur, daß es sich um landschädliches Gesindel handelt, der konnte den Angeklagten töten. Die Besonderheit des Verfahrens liegt darin, daß der Angeklagte keine Verteidigungsmöglichkeiten hatte und der Ankläger allein den Beweis führte. Es handelte sich hier um ein besonderes Verfahren zur schnellen Aburteilung von sich herumtreibendem Gesindel, das jedoch im 15. Jahrhundert durch ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht abgelöst wurde. (Schluß folgt)

Anmerkungen:

1) L. Schmidt, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, Tübingen 1853, Urkundenbuch S. 247 bis 264.

2) Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1493, hrsg. von Reinhold Rau und Jürgen Sydow, Tübingen 1964, S. 1—3; Jürgen Sydow, Untersuchungen zu den älteren Tübinger Stadtrechtsaufzeichnungen, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte Jg. 26 (1967).

3) A. L. Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte, Tübingen 1834, S. 103 bis 105.

4) WUB VI S. 106 nr. 1707.

5) Ebd. S. 352 nr. 1961.

6) Schmidt, a. a. O. S. 106ff.

7) Dazu Wolfgang Schanz, Das Tübinger Stadtrecht von 1493, Herkunft und Bedeutung, Tübingen 1963, S. 58—69.

8) Vgl. Rudolf Seigel, Gericht und Rat in Tübingen von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818—1822, Stuttgart 1960.

9) WUB VI S. 45 nr. 1645.

10) Vgl. dazu auch Rudolf Seigel, Inner-schwäbische Landstädte, ein Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll der Sitzung 14. I. 1961).

Aus der altwürttembergischen Kirche

Zu einer neuen Veröffentlichung

Von Jürgen Sydow

Zusammen mit dem Leiter des Landeskirchlichen Archivs beginnt der Tübinger Dozent Martin Brecht eine neue Veröffentlichungsreihe („Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte“, hsg. von Martin Brecht und Gerhard Schäfer, Calwer Verlag Stuttgart) und leitet sie mit der Vorlage von drei selbständigen, aber sich sehr gut ergänzenden Aufsätzen ein (Martin Brecht, Kirchenordnung und Kirchenzucht in Württemberg vom 16. bis 18. Jahrhundert, Stuttgart 1967, 104 S., 12,80 DM). Er untersucht zu Beginn die Wurzeln des württembergischen Systems der Kirchenverfassung, wie sie unter Herzog Christoph geworden ist, und kann dabei in einer gründlichen Quellenkenntnis den entscheidenden Einfluß des Haller Reformators Johannes Brenz aufzeigen. Dabei führt er das Wirken Brenz' zunächst in Schwäbisch Hall und im Haller Gebiet vor, er zeigt seine Versuche im Nürnberg-Ansbacher Raum, er vergißt aber ebensowenig die schon aus dem Spätmittelalter stammenden Wurzeln der traditionellen staatlichen Sittenzucht, die sich in den Landesordnungen äußert, wie die Notwendigkeit, die ältere kirchliche Ehegerichtsbarkeit nun zu ersetzen. Auch durch neue Archivfunde kann der Verf. seine Darlegungen zur Entstehungsgeschichte der Großen Kirchenordnung von 1559 stützen und die Stufen des Versuchs einer nahezu perfekten Überwachung mit dem System einer doppelten kirchlichen und weltlichen Visitation aufzeigen.

Der festgefügte Ordnung des 16. Jahrhunderts stellt Brecht den neuen Geist der Kirche der Folgezeit in seiner Untersuchung über „Joh. Val. Andreaes Versuch einer Erneuerung der württembergischen Kirche im 17. Jahrhundert“ gegenüber, er zeigt den Weg, wie ein neuer Geist und eine neue Frömmigkeit sich gegen eine erstarrte alte Ordnung und gegen die Orthodoxie richtet, übrigens ein Vorgang, der mit Recht vom Verf. nicht nur als territorial begrenztes Geschehen betrachtet wird. Dieser Weg ist vielen Schwierigkeiten begegnet, nicht nur dem Wider-

stand geistiger Gegner, sondern auch den Nöten der Kriegszeit. Die Schaffung der Kirchenkonvente seit 1642 hat schließlich die wesentlichen Gedanken Andreaes verwirklichen können, einen Gedanken, dessen große Wirksamkeit für einige Jahrzehnte bis zur Jahrhundertwende Brecht ebenso klarlegen kann wie die hiermit grundgelegte Sonderentwicklung des Pietismus in Altwürttemberg.

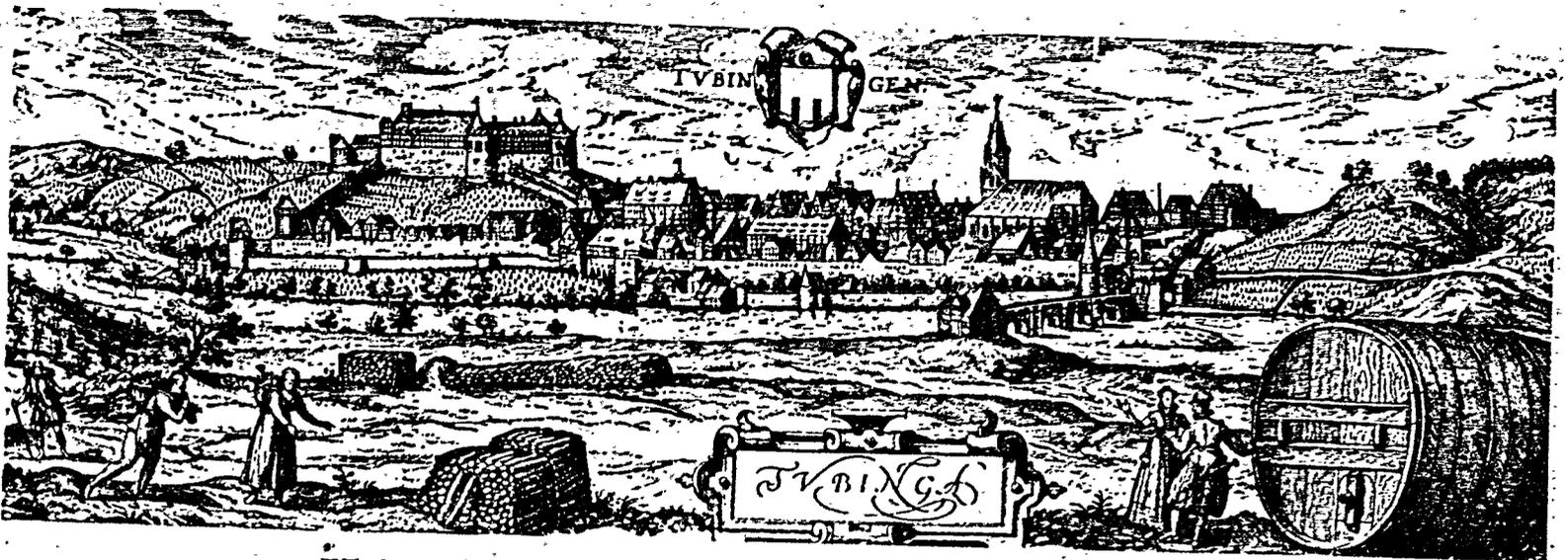
Für Tübingen ganz besonders wertvoll ist es, daß Brecht noch seinen Vortrag über „Die Kirchengemeinde Derendingen im 17. und 18. Jahrhundert“ beigefügt hat. Gewiß wird auch die allgemeine Kirchengeschichtsforschung aus diesem Einzelbeispiel, das recht glücklich die Wirksamkeit der zunächst im allgemeinen dargelegten Entwicklungen in der Einzelgemeinde zeigt, manchen Gewinn ziehen können, aber wir begrüßen es nachdrücklich, daß hier ein wertvoller Beitrag zur Geschichte von Derendingen, der gerade auch das Alltagsleben deutlich werden läßt, geboten wurde.

Mit dem Dank an den Verfasser verbindet sich der Wunsch, daß die neue Reihe uns noch manche gute Veröffentlichung schenken möge.

HINWEIS

Im November 1966 hielt der Arbeitskreis für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung seine V. Arbeitstagung mit dem Generalthema „Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten“ in Schwäbisch Hall ab (vgl. Heimatkundliche Blätter N. F. Nr. 24, März 1967) und behandelte dann erstmals zusammenhängend diese Fragen in Deutschland. Die Referate, oft stark erweitert, und das Protokoll der Diskussion werden in einem eigenen Bande der Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg herauskommen (herausgegeben von Erich Maschke und Jürgen Sydow) und noch in diesem Jahre erscheinen; hinzuweisen ist hier auf eine Untersuchung, die darin Reinhold Rau dem Tübinger Kleinbürgertum des 18. Jahrhunderts widmet.

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 27 / November 1967

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Die Stadtrechte in den Gründungen der Pfalzgrafen von Tübingen

Versuch einer vergleichenden Betrachtung (Schluß) / Von Reinhard Starkowski

Auf dem Gebiet des Zivilrechts hatte das Gericht neben der Streitentscheidung noch mancherlei andere Aufgaben. So hatte in Horb jeweils ein Richter und der Schultheiß Pfändungen auf Grund von rechtlich anerkannten Ansprüchen durchzuführen (HStR Ziff. 50); Übertragungen von Gütern zur Bezahlung von Schulden hatten vor Richter und Schultheiß zu erfolgen, die das Geschäft in das Stadtbuch eintragen ließen (ebd. Ziff. 51). Hinzu kam noch die Ausstellung von Kaufbriefen und anderen Urkunden.

Das Verfahren in Zivilstreitigkeiten ging in Horb etwa folgendermaßen vonstatten: Die Klage war dem Schultheiß vorzubringen, der sie auf ihre rechtliche Begründetheit zu prüfen hatte. Im Falle der Bejahung hatte er den Kläger aufzufordern, seine Klage durchzuführen (HStR Ziff. 52). Dasselbe Ziel, die Vermeidung überflüssiger Klagen, wird auch durch die Bestimmung, daß, wer eine Klage verliert, neben den Kosten noch eine Buße zu entrichten habe (ebd. Ziff. 39), angestrebt. Nachdem dann „clag“ und „antwort“ vorgebracht waren, hatte der Vorsitzende das Gericht um das Recht zu fragen und die Richter waren verpflichtet, ihm dies zu geben (ebd. Ziff. 36). Konnten sich die Richter nicht einigen, so hatte der Schultheiß zu entscheiden, welches Urteil dem Rechte näher sei (ebd. Ziff. 26). Ansonsten hatte er unparteiisch zu sein (ebd. Ziff. 37). Daraufhin war das Urteil vom Vorsitzenden zu verkünden.

War ein Gericht nicht vollständig besetzt, so war auch ein Urteil, das mit der Mehrheit der Mitglieder ergangen war, rechtsgültig (HStR Ziff. 78). Überhaupt ist die große Zahl von Regelungen auffallend, die sich mit dem Nichterscheinen von Richtern zu den einberufenen Sitzungen befassen. Lagen gegen eine Person mehrere Klagen vor, so war die zeitliche Reihenfolge der Klageerhebung maßgeblich (ebd. Ziff. 87). Eine ähnliche Regelung bestand auch in Tübingen. So wird im Stadtrecht von 1493 (Art. 105) erwähnt, daß die bisherige Regelung (also die zeitliche Reihenfolge) zu Mißständen führte und deshalb von jetzt an eine Aufgliederung des verschuldeten Vermögens nach Quoten erfolgen sollte.

Über das Gerichtsverfahren in den anderen Städten ist aus den überlieferten, unmittelbaren Rechtsquellen nichts zu entnehmen.

Fühlte sich eine Partei durch ein Urteil unrechtmäßig behandelt, so hatte sie zu schwören, daß sie sich im Unrecht fühlte, keinen Aufschub erstrebe, daß ihr Interesse an dem

Rechtszug 10 Pfund betrage und sie bei Verlust die Kosten der anderen Partei ersetze. Die Richter hatten zu prüfen, ob der Zug motiviert sei und im Bejahungsfalle die Urteile mit dem Vorbringen der Parteien an die Richter in Tübingen zu schicken (HStR Ziff. 69).

Die Stadtgerichte fällten die Urteile einstimmig oder mit Mehrheit. Würde keine Einstimmigkeit erzielt, gab es ein sog. zweites Urteil, das in ein Mehrer- und in ein Minderurteil zerfiel. Die verlierende Partei konnte das Minderurteil an den Oberhof ziehen. Das Gericht schickte beide Urteile mitsamt Beweismitteln, vor allem Urkunden und Zeugenverhören, an das Gericht des Oberhofes, das sich nun für eines dieser Urteile entscheiden mußte, aber kein neues an die Stelle setzen konnte. Der Spruch wurde zurückgeschickt und dort veröffentlicht.

Daß nicht nur Horb, sondern auch die anderen hier behandelten Städte einen Rechtszug nach Tübingen hatten, wird aus einem Verzeichnis von Ortschaften auf dem Deckel des Tübinger Stadtrechts von 1493 geschlossen¹¹⁾. Wegen der Zusammenstellung der Orte wird dieses Verzeichnis auf frühere Zeiten zurückdatiert. Aus der Bezeichnung „Städte, die ihr Urteil und Recht holen“ in diesem Verzeichnis ist zu entnehmen, daß Tübingen nicht nur als zweite Instanz fungierte, sondern auch bei streitigen Rechtsfragen um Rat ersucht wurde. Tübingen hatte seinerseits, zumindest Ende des 15. Jahrhunderts, einen Rechtszug nach Freiburg¹²⁾. Ob dieser auch bereits in der hier zu untersuchenden Zeit bestand, konnte bisher nicht eindeutig festgestellt werden.

Die Vollstreckung der Horber Urteile hatten auf Verlangen des Klägers der Schultheiß und ein Richter durchzuführen; das heißt, sie hatten die erforderlichen Pfändungen vorzunehmen. Führte diese zu keinem vollen Erfolg, so konnte der Kläger ein zweites Urteil erwirken. Verließ auch dieses ergebnislos, so wurde der Schuldner zum Turm verurteilt (HStR Ziff. 57).

Neben diesen zivil- und strafrechtlichen Tätigkeiten hatte das Gericht auch noch mannigfaltige Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Lediglich in Horb wurden diese vom gesamten Rat, und nicht nur vom Gericht allein, wahrgenommen. Hierzu gehörte die Besetzung und Kontrolle der städtischen Ämter (vgl. TStR Ziff. 3), die Verwaltung des städtischen Vermögens, Festsetzung von Steuern und Abgaben, Aufsicht über die Gewerbetreibenden,

und was sonst noch zu den Aufgaben des städtischen Gemeinwesens gehörte.

Die Gerichte hatten weiterhin über die Verteilung der Bürgerrechte zu entscheiden. Aufgenommen wurde nur, wer den Besitz eines Grundstücks nachweisen konnte, damit die Stadt für den Fall seiner Verarmung o. ä. eine Kautions hatte. Verliehen wurde das Bürgerrecht für mindestens fünf Jahre¹³⁾. In Asperg war der Bürger im ersten Jahr nach der Aufnahme frei von allen Lasten. Es sollte wohl ein Anreiz zur Einbürgerung gegeben werden. Wollte man vor Ablauf der fünf Jahre das Bürgerrecht wieder aufgeben, so verfiel die gestellte Kautions, oder es mußte ein Abzugsgeld gezahlt werden (TStR Ziff. 1 u. 2). Neben der Stellung einer Kautions hatte der Aufzunehmende noch eine besondere Gebühr zu entrichten (HStR Ziff. 17; TStR Ziff. 1).

Die Aufnahme in das Bürgerrecht war für vielerlei Fälle von Bedeutung. In Tübingen wurde z. B. der Mitbürger nicht an fremde Gerichte ausgeliefert (SZ Ziff. 1), in Horb hatten die Bürger Vorteile auf dem Gebiet der Rechtsverfolgung. Nur sie konnten Anklage wegen eines Frevels erheben (HStR Ziff. 47). Ein Nichtbürger konnte einen Bürger nicht in den Schulturm werfen, andererseits waren Pfändungen gegen Nichtbürger erleichtert (HStR Ziff. 94). Zudem war in der Regel nur Bürgern die Ausübung eines Gewerbes erlaubt (HStR Ziff. 110). Deshalb bedurfte die Erlaubnis an das Kloster Bebenhausen, in Tübingen Gewerbe betreiben zu dürfen, einer besonderen Bewilligung¹⁴⁾.

Das Bürgerrecht verlor man, wenn man grob gegen die Ordnung der Stadt verstieß, in Horb z. B. auch dann, wenn man wegen nicht bezahlter Schulden in den Turm geworfen wurde (HStR Ziff. 90). Die Aufgabe desselben erfolgte ebenfalls vor Gericht (HStR Ziff. 114) und war in Tübingen noch mit einer besonderen Gebühr verbunden (TStR Ziff. 1).

Als besondere Rechtseinrichtung der damaligen Zeit sei noch das Asylrecht erwähnt. So war in Tübingen ein Geächteter ein Jahr frei von der Acht, verließ er danach die Stadt und kehrte wieder zurück, so war er wiederum ein Jahr frei (SZ Ziff. 3). Eine fast gleichlautende Regelung bestand in Asperg für alle Flüchtigen, bei Totschlägern nur, sofern sie die Tat nicht mutwillig begangen hatten¹⁵⁾. In Tübingen genossen Totschläger wegen einer außerhalb der Stadt begangenen Tat ebenfalls Asylrecht (SZ Ziff. 4). Dieses Asylrecht

für Totschläger bedeutete vor allem, daß die Stadt die Täter vor der persönlichen Rache der Sippe des Getöteten schützte und ihm gegebenenfalls auch die Vorbereitung einer gerichtlichen Verteidigung ermöglichte.

Die Gebote und Ordnungen nehmen in den Stadtrechtsaufzeichnungen einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Erlassen wurden diese, soweit sie nicht gewohnheitsrechtlicher Art waren, vom Gericht oder dem Stadtherren bzw. dessen Vertretern. Lediglich für Horb ist bestimmt, daß nur Gericht und Schultheiß zusammen, aber keine Seite allein, Gebote erlassen kann (HStR Ziff. 25).

Neben den die Sicherheit betreffenden Vorschriften, z. B. der Pflicht, einen Feuersausbruch sofort zu melden oder bei der Verfolgung von Verbrechern mitzuwirken (HStR Ziff. 39 u. 10) waren die gewerberechtlichen besonders zahlreich. So bestand für die wichtigsten Gewerbebezüge zumeist eine eigene Ordnung, die streng kontrolliert wurde. Es wurde z. B. für Metzger und Bäcker bestimmt, daß sie ihre Ware auch dann abzugeben haben, wenn der Kunde nur ein Pfand, das mindestens ein Drittel mehr wert sein mußte als die Ware, anbot (HStR Ziff. 105, 108, 111). Damit sollte offenbar bei fehlendem Bargeld der Einkauf von Lebensmitteln ermöglicht werden. Alle Vorschriften können hier nicht aufgezählt werden; sie gehen z. T. sehr ins Detail. Das Horber Stadtrecht verpflichtet z. B. die Bäcker (HStR Ziff. 106), auf Verlangen ein Brot zu teilen. Von besonderer Bedeutung waren die Vorschriften über Maße und Gewichte, die zugleich auch die Strafen enthielten, die bei Übertretung zu entrichten waren (TStR Ziff. 12 u. 13).

Es bestanden zumeist auch Vorschriften, die dahin zielten, Fremde nur beschränkt oder unter Aufsicht zu Handelsgeschäften zuzulassen. So hatten in Horb fremde Händler in gewissen Branchen eine Art Führungszeugnis vorzulegen (HStR Ziff. 115), in Tübingen wurde ihnen der Unterkäufer, eine Art amtlicher Makler, zur Seite gegeben (TStR Ziff. 8).

Aus den privatrechtlichen Vorschriften sind im Horber Stadtrecht im wesentlichen zwei Komplexe, das Recht der Pfändung und das Erbrecht, geregelt. Die Vollstreckung von Urteilen und die damit zusammenhängenden Pfändungen wurden bereits oben erwähnt. Bei nicht streitiger Schuld konnten Pfänder verlangt werden. Diese Absicht war Richter und Schultheiß mitzuteilen, die dem Gläubiger einen Stadtknecht zur Seite gaben, mit dem die Pfändung vollzogen wurde (HStR Ziff. 91). Nach acht Tagen konnten die Pfänder durch den Gerichtsdienner veräußert werden. Die Veräußerung war dem Schuldner jedoch vorher mitzuteilen. Er hatte auch gewisse Zeit nach der Veräußerung ein Rückkaufsrecht (HStR Ziff. 99). Hatte ein Bürger eine nicht streitige Forderung gegen einen Fremden, so war die Wegnahme von Pfändern sogar ohne Amtsperson möglich. Bei Abwesenheit des fremden Schuldners konnten, allerdings mit einem Stadtknecht zusammen, sogar Schlösser erbrochen werden (ebd. Ziff. 94).

Bei den Pfändungen kann eine gewisse Rangfolge bezüglich der Mitwirkung von Amtspersonen festgestellt werden. Bei streitigen Forderungen hat nach dem Urteil der Schultheiß und ein Richter die Pfändung vorzunehmen. Bei nicht streitigen Forderungen genügt eine Mitteilung an den Schultheiß und die Vornahme mit einem Stadtknecht. Bei nicht streitigen Forderungen gegen Fremde besteht sogar ein Selbsthilferecht. Von den anderen Städten sind so gut wie keine derartigen Vorschriften überliefert.

Erbrechtliche Regelungen sind leider auch auf diesem Gebiet lediglich im Horber Stadtrecht zu finden. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

a) Bei Ableben eines Ehegatten darf das den Kindern verfangene liegende Gut nur in Notfällen und erst nach den beweglichen Sachen veräußert werden (HStR Ziff. 64).

b) Die Frau hat nach dem Tod des Mannes

die Verwaltung und Nutznießung über das ganze Vermögen. Diese Rechte verliert sie mit einer Wiederverheiratung. Es erfolgt dann eine Teilung.

c) Stirbt eine Frau vor dem Mann, so hat er im wesentlichen dieselben Rechte wie die Frau, verliert diese aber nicht bei einer Wiederverheiratung.

d) Falls keine Kinder vorhanden sind, erben die Eltern vor den Geschwistern.

e) Sind gar keine Erben vorhanden, so fällt die Erbschaft nach einem Jahr der Herrschaft zu.

Aus der Tatsache, daß gewisse erbrechtliche Regelungen des Horber Stadtrechts mit denen des Tübinger Stadtrechts von 1493 übereinstimmen¹⁰⁾, kann geschlossen werden, daß diese in den ehemals pfalzgräflichen Städten allgemein und über eine längere Zeit hinweg gegolten haben. Außerdem weist Art. 74 des Tübinger Stadtrechts von 1493 auf die Gewohnheit der Stadt hin, daß Geschwisterkinder von der Erbfolge ausgeschlossen sind, d. h. er gibt zu erkennen, daß diese Regelung auch schon bisher in Tübingen gegolten hat.

An weiteren zivilrechtlichen Regelungen ist in Horb noch erwähnt:

a) die Möglichkeit der Hinterlegung bei Annahmeverzug des Gläubigers (HStR Ziff. 56);

b) das Hausrecht, d. h., man konnte jedermann das Betreten seines Hauses verbieten;

c) ein Einspruchsrecht für den Fall, daß man durch Baumaßnahmen des Nachbarn ge-

stört wird. Dieser hat das Weiterbauen solange zu unterlassen, bis Schultheiß und Richter über den Einspruch entschieden hatten (HStR Ziff. 58).

Anmerkungen:

- 1) Ausgabe: Rau-Sydow, aaO. S. 40-42.
- 2) Schanz, aaO. S. 110.
- 3) HStR Ziff. 18; Reyscher, aaO. S. 104.
- 4) Schmid, aaO. S. 107 ff.
- 5) Reyscher, aaO. S. 104.
- 6) Z. B. HStR Ziff. 64 hinsichtlich des Angreifers des verfangenen Gutes (Tübingen Art. 54), HStR Ziff. 65 (mit Abweichungen) bei Wiederverheiratung (Tübingen Art. 64), HStR Ziff. 66 Eltern erben vor Geschwistern (Tübingen Art. 72).

Literatur

- Außer den in den Anmerkungen genannten Arbeiten sei noch auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen:
- Benz, Eberhard, Böblinger Rechtsaltertümer, in: Böblingen, Beiträge zur Geschichte von Dorf, Burg und Stadt, Böblingen 1953.
- Bolay, Theodor, Schultheiß, Bürgermeister und Gericht in Altasperg, in: Die gut Württemberg 9 (1958) S. 78 ff.
- Forderer, Josef, Das Blutgericht auf dem Tübinger Fronacker, in: Tübinger Blätter Jg. 34 (1949), S. 34-36.
- ders., Tübingens Stadtrecht unter den Pfalzgrafen, ebd. Jg. 37 (1950), S. 8-20.
- Graesse, Helmut, Sindelingen, Dorf, Stadt und Stift bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Sindelingen 1954.
- Jänichen, Hans, Der Rechtszug im Spätmittelalter am Neckar und im pfalzgräflichen-tübingerischen Bereich, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte XV (1956).
- Keyser, Erich, Württembergisches Städtebuch, Stuttgart 1962.
- Lonhard, O. G., Das Klobster Blaubeuren im Mittelalter, Stuttgart 1963.

Die Entwicklung der Hoheitsrechte über die Stadt Tübingen zwischen 1290 und 1350

Von Udo Heissler

Geschichte und Entwicklung der Stadt Tübingen in ihren Anfängen und ihrer Frühzeit sind eng verflochten mit dem Schicksal eines im Nagoldgau beheimateten bedeutenden und zeitweise mächtigen Herrengeschlechtes, das nach seiner wichtigsten Burg und der gleichnamigen Siedlung seit dem 11. Jahrhundert Grafen (ab 1146 „Pfalzgrafen“) von Tuwingen genannt wurde. Sowohl der Name Tübingen als auch Ursprung von Burg und späterer Stadt liegen weitgehend im Dunkel. Urkundlich belegt ist der Name erstmals im Jahre 1078 als „castrum Alemannorum“¹⁾.

Über die Entwicklung des Dorfes Tübingen in diesem Frühstadium ist nur wenig bekannt, da bis zum Ende des 12. Jahrhunderts keine urkundlichen Zeugnisse vorliegen. Schon bald müssen jedoch das ursprüngliche Dorf und die Burg über die rein militärische Rolle als Stützpunkt zum politischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt der Pfalzgrafschaft geworden sein, bedingt durch die pfalzgräfliche Residenz mit ihrer nicht unbedeutenden Hofhaltung. Diese bewirkte einen starken Zuzug von Ministerialen, Handwerkern und Kaufleuten, so daß sich aus dem Bürgflecken sehr rasch ein Marktort entwickelte, zumal Tübingen schon seit etwa 1130 Münzstätte der Tübinger Pfennige war (WUB II, 422). Im Jahre 1231 schließlich wird Tübingen erstmals als „civitas“ bezeichnet (WUB III, 295); es dürfte aber schon vorher zur Stadt geworden sein.

Ein Einblick in die stadtrechtlichen Verhältnisse Tübingens und ihrer Entwicklung ist erst von dieser Epoche an, d. h. etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, möglich. Zu dieser Zeit war die Stadt trotz manchen Selbständigkeiten und nach und nach eingeräumten Mitsprachebefugnissen einer straffen stadtherrlichen Organisation unterworfen. Der Vogt als höchster Regierungsbeamter und Vertreter des Stadtherren und der Schultheiß als Inhaber der wichtigsten Verwaltungsbe-

fugnisse wurden vom Pfalzgrafen völlig selbständig ernannt; gegenüber den Repräsentanten der Bürgerschaft — Gericht, Rat und Bürgermeister — hatten diese, was die Machtbefugnisse anbelangt, eindeutig das Schwergewicht. Die Entwicklung der Hoheitsrechte über die Stadt Tübingen vom Ende des 13. Jahrhunderts an ist jedoch im wesentlichen von zwei bestimmenden Faktoren abhängig: dem Niedergang des Pfalzgrafenhauses und der wirtschaftlichen Blüte des Klosters Bebenhausen. Zur Verdeutlichung dieser Verhältnisse sollen diese beiden Phänomene vorweg kurz beleuchtet werden.

Die Nachkommen des schon im 11. Jahrhundert mächtigen und angesehenen Geschlechtes der Tübinger Grafen, das sich bis zur Herrschaft Friedrich Barbarossas zum bedeutendsten Grafenhaus im schwäbischen Raum entwickelt hatte — dem nur das Kaiserhaus selbst und die Welfen an Macht überlegen waren —, sanken in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer tiefer herab²⁾ und kamen ungerichtet mehrerer vorteilhafter Heiraten in immer größere finanzielle Bedrängnis.

Als Gründe hierfür werden im allgemeinen neben generellen, zeitbedingten Ursachen wie der „Verräterung“ des mittelalterlichen Feudaladels³⁾ (Forderer, TBl. 37, 8) und deren Folgen — insbesondere im Zeichen fortwährender Geldverschlechterungen — vor allem die fortgesetzten Erbteilungen, die prächtige Hofhaltung und eine unverständige Haushaltsführung, sowie dauernde Fehden und allzu freigiebige Schenkungen der Pfalzgrafen an die Klöster — an erster Stelle Bebenhausen — genannt. Es wird jedoch einer erneuten gründlichen Erforschung dieser Vorgänge bedürfen, um eine wirklich stichhaltige und befriedigende Erklärung für diesen schnellen Niedergang des Tübinger Grafenhauses zu gewinnen.

Demgegenüber verlief die Entwicklung des Klosters Bebenhausen entgegengesetzt. Be-

benhausen, um 1187 von Pfalzgraf Rudolf I., der hinter seinen frommen Ahnen, den Stiftern von Blaubeuren und Märgthal, nicht zurückstehen wollte, als Hauskloster mit vielen Privilegien gegründet, entwickelte sich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts unter den Zisterziensermönchen zu einem Reichtum und einer Macht, die für ein Kloster außergewöhnlich waren. Infolge von Schenkungen und Käufen hatte das Kloster unter der Regierung des Abtes Eberhard von Reutlingen (1262 bis 1281^{*)}) einen Besitzstand erlangt, der sich von Herrenberg, Böblingen, Rottenburg, Osterdingen, Reutlingen in breitem Bunde neckarabwärts über das Stuttgarter Gebiet hin bis zum Zabergäu erstreckte. Bevorzugte Kaufobjekte waren landwirtschaftliche Güter und vor allem Weinberge — wobei der Erwerb ganzer Dorfmarkungen und Befreiung von sämtlichen Lasten angestrebt wurde —, seit 1276 auch Zehnten und später Patronate und Vogteirechte.

Da bot sich unter Abt Friedrich (1281—1303 mit einer Unterbrechung um 1300) infolge der wachsenden Überschuldung der Tübinger Herren die Gelegenheit, den pfalzgräflichen Besitz, der zwischen dem von Bebenhausen eingestreut lag, einzuverleiben und so das Gebiet rings um das Kloster abzurunden. Infolge der finanziellen Nöte, die die Pfalzgrafen zum Verkauf großer Ländereien zwang, war es dem Kloster im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts bald gelungen, sich nahezu sämtliche pfalzgräfliche Besitzungen rund um Tübingen anzueignen, so daß es nur noch eine Frage der Zeit sein konnte, wann es seine Hand nach deren Stammsitz selbst ausstrecken würde.

Zu dieser Zeit stand die Stadt Tübingen nach dem Tode Rudolfs des Scheerers I. (1277), des Enkels des Klostergründers von Bebenhausen, unter der gemeinsamen Herrschaft von dessen Söhnen Eberhard und Rudolf des Scheerers II. Bei der 1278 zu Tübingen vorgenommenen Teilung ihrer Herrschaft fiel die Stadt Tübingen mit Umgebung Eberhard als dem Älteren zu, jedoch behielt Rudolf, der seinen Sitz in Herrenberg nahm, noch gewisse Anteile und Rechte⁴⁾.

Eberhard eröffnete die Reihe der zahlreichen und bedeutenden Verkäufe seiner Familie an das Kloster. Obwohl seine wirtschaftliche Lage dies schwerlich erlaubte, schenkte er noch im Jahre 1278 dem Bebenhäuser Kloster ein Hofgut bei Weil im Schönbuch (UB, S. 60); wenige Jahre später schon war er gezwungen, sogar Besitzungen in der unmittelbaren Nähe der Stadt an das Kloster zu veräußern (UB, S. 60, S. 62, S. 63). Schließlich nötigten ihn seine mißlichen Verhältnisse dazu, in den Besitzstand seiner wichtigsten Stadt — Tübingen — zugunsten der Mönche einzugreifen. Mit Urkunde vom 8. Oktober 1293 (UB, S. 64) verkaufte Eberhard das Dorf Reusten mit allen Rechten an Bebenhausen für eine bereits erhaltene Summe. Doch der Konvent von Bebenhausen wußte, daß bei den Tübinger Grafen Vorsicht geboten war, da diese ihre Güter, bevor sie sich endgültig zum Verkauf entschlossen, stark belasteten. Daher mußte sich Eberhard zur Sicherung des Kaufes verpflichten, dem Kloster seinen Fronhof in Tübingen, sowie alle seine Weinberge auf der Markung der Stadt, auf zehn Jahre zu versetzen, mit der Maßgabe, daß, wenn innerhalb dieses Zeitraumes von irgendeiner Seite an die verkauften Güter Ansprüche erhoben würden, der Hof und die Weinberge so lange in Nutzung und Gewalt des Klosters übergehen und bleiben sollten, bis dasselbe in seinen Rechten sichergestellt wäre. Zum äußeren Zeichen dieses aufsehend bedingten Nutzungspfandes sollte das Kloster von diesen Gütern zehn Jahre lang ein gewisses Quantum Hafer und ein Viertel Wein jährlich beziehen.

Schon ein weiteres Jahr darauf gelang es dem Kloster, endgültig in der Stadt Fuß zu fassen. Laut Urkunde vom 13. Januar 1294 (UB, S. 66) war der Pfalzgraf gezwungen, infolge seiner großen Schuldenlast („... ob im-

mensam debitorum voragine...“) um 900 Pfund Heller den Fronhof nebst dem damit verbundenen Patronat der Pfarrkirche endgültig zu verkaufen, ferner alle seine Weinberge bei Tübingen (außer drei Morgen) samt der Kelter und außerdem die Landgarbe (Gefäll) aus Weinbergen, Äckern und Wiesen mit allen Rechten, dazu Ländereien in unmittelbarer Nähe der Stadt.

In einer Urkunde vom 6. Oktober 1294 (UB, S. 65 f.) setzte das Kloster noch weitere Bedingungen zur Garantie des Kaufes fest, vor allem aber, um sich günstige Bedingungen für künftige Erwerbungen zu schaffen. So verpflichtete sich Graf Eberhard u. a., von seinen Besitzungen weder etwas zu veräußern, zu vertauschen oder zu verpfänden („alienare, permutare, obligare“), außer an seinen Bruder Rudolf, seinen Vetter Gotfried oder an das Kloster selbst. Dabei war es Bebenhausen sehr wohl bewußt, daß eine Verfügung zugunsten des Bruders oder Vetters seinen Erwerbplänen nicht entgegenstand, da beide in schlechten finanziellen Verhältnissen lebten, die sie früher oder später in die Arme des Klosters als des nächsten Geldgebers treiben würden. Am 7. Oktober, einen Tag später, bewilligte Eberhard dem Kloster weitere Rechte (UB, S. 67), die zum Teil schon in der Urkunde vom 6. Oktober kurz angedeutet waren: Bebenhausen sollte innerhalb der Stadtmauern („infra muros nostre civitatis Tuwingen“) einen Freihof, genannt „gesaeze“ besitzen, der samt dem jeweiligen Verwalter und seiner Familie, von allen Abgaben und Diensten frei sein sollte („... immunes ob omni vexatione munere, stura et servitudine...“).

Hierzu gab die gesamte Stadtgemeinde auf die dringende Bitte des Grafen ihre Zustimmung und ihr Siegel — was rechtlich allenfalls wegen der Befreiung von städtischen Steuern eine gewisse Bedeutung besitzt. Das Wort Eberhards allein, selbst vor Zeugen, galt offenbar zu dieser Zeit bereits nicht mehr so viel, daß das Kloster auf diese Sicherheit seitens der Stadt hätte verzichten können.

Tatsächlich schien Eberhard am Rande des Ruins zu stehen, als er Ende 1294 oder Anfang 1295⁵⁾, mit Zustimmung seines Bruders Rudolf, Burg und Stadt Tübingen mit sämtlichen Höfen, Gefällen und Rechten an seinen Vetter Gotfried (Sitz in Böblingen) veräußerte. Was Gotfried zu diesem Kauf bewegen hatte, ist nicht ganz erklärlich, da er selbst stark überschuldet war und bereits mehrere Güter an Bebenhausen hatte verkaufen müssen; vielleicht war es lediglich der Wunsch, den Familienstammsitz zu halten und das Streben, seiner Linie den höheren Titel zu gewinnen. Jedoch war hierdurch weder der wirtschaftliche Verfall Eberhards aufzuhalten, der auch in der Folgezeit seinen Besitz durch Verkäufe nach und nach vollends auflöste, noch trat bei Gotfried eine Besserung der finanziellen Verhältnisse ein.

Was die Mönche vorausgesehen hatten, geschah: Schon bald konnte auch Graf Gotfried Tübingen nicht mehr halten und war im Jahre 1295 gezwungen, bedeutende Besitzungen in der Stadt und deren Umgebung an Bebenhausen zu veräußern, nicht zuletzt, um die Darlehen für den Kauf Tübingens zurückzahlen zu können.

Mit Urkunde vom 15. Mai 1295 (UB, S. 98 f.) verkaufte er um 2000 Pfund Heller die folgenden Güter und Rechte, die, soweit sie schon früher von Eberhard an das Kloster übertragen worden waren, als Bestätigungen anzusehen sind: den pfalzgräflichen Fronhof⁶⁾ und das damit verbundene Patronat der Pfarrkirche, mit der ausdrücklichen Klausel, daß es den Grafen verwehrt sein solle, von dem jeweiligen Kirchherrn Gehorsam, eine Leistung oder Abgabe („obsequium, munus, procuracionem“) zu fordern. Neu hinzu kamen an das Kloster ein anderer in der Stadt gelegener herrschaftlicher Hof, „dez von Ruge gut“, mit allem Zugehör (außer den Weinbergen), ferner sämtliche Weinberge am Pfalzgrafenberg, samt Kelter, am Wizzemansberg und

alle Weinberge bei Tübingen, die Gotfried von Eberhard gekauft hatte, sowie die Landgarben, die bisher seinem Vetter und ihm entrichtet worden waren, schließlich große Güter und Dörfer samt allen Herrschaftsrechten in der Umgegend.

Daneben wurde dem Grafen eine weitaus schwerwiegendere Bedingung zudiktirt, an der die Stadt und ihre Bürger lange Jahre zu tragen hatten: Dem Kloster sollte es erlaubt sein, einen weiteren — wohl noch größeren — Freihof innerhalb der Stadt zu errichten („domicilium cum curia et orto“) und nach Belieben mit seinen Leuten zu besetzen. Dieses Anwesen sollte mit Bewilligung der Tübinger Bürger („de consensu et voluntate“) von allen Abgaben und Diensten auf ewige Zeiten frei sein („ab omni stura, exactione, munere, excursione, vigilla omnique seruicio prorsus in perpetuum immune...“).

Den Mönchen und ihren Leuten in diesem Anwesen sollte es weiter gestattet sein, jedes Gewerbe zu betreiben, Wein, Getreide, usw. ohne allen Zoll einzuführen, auszuführen, zu lagern, zu kaufen und zu verkaufen, lediglich das „Ungelt“, ein von allen Bürgern zu entrichtender Zins für ausgeschenkten Wein, wurde dem Stadtherrn belassen. Dieser für das Kloster überaus wichtige Einbruch in die Stadt wurde vom vorsichtigen Konvent, außer durch verschiedenartige Klauseln und Zeugen, durch die ausdrückliche Zustimmung des früheren Stadtherrn Graf Eberhard, des Schultheißen, der Richter und der Bürgerschaft von Tübingen gesichert.

Doch die Schulden und damit die Verkäufe fanden kein Ende. Schließlich war es ca. um 1300 soweit⁷⁾, daß Gotfried Stadt und Burg samt allen Herrschaftsrechten („Civitas, castrum et dominium“) an Bebenhausen verkaufen mußte (Urk. v. 24. Juli 1301; UB, S. 106: „vendita“). Ein Kaufbrief ist nicht vorhanden, jedoch geht aus der Urkunde vom 24. Juli 1301 hervor, was Gotfried um einen Preis von 8200 Pfund Heller an das Kloster verkauft hatte: „... civitatem, castrum in Tuwingen cum vineis, molendinis, officio Sculteti, iuribus, iurisdictionibus tota universitate ac omnibus possessionibus et bonis eidem annexis, — ymo generaliter — omnibus possessionibus, hominibus, bonis et iuri, que ab ista parte silve, dicte Scainbuchi, proprietatis titulo tenuit et possedit...“. Dieser Verkauf stellt mithin, außer der Veräußerung von Burg und Stadt Tübingen sowie allen Besitzungen, eine Verfügung über sämtliche Rechtspositionen, einschließlich aller Hoheitsrechte, bezüglich des pfalzgräflichen Stammsitzes dar. Abt Friedrich hatte sein Ziel erreicht: Tübingen war Klosterbesitz.

Da geschah etwas Merkwürdiges: Mit Urkunde vom 24. Juli 1301 (UB, S. 106) erlaubten Abt und Konvent von Bebenhausen aus besonderer Gunst, nicht von Rechts wegen („... ex speciali gracia... non de iure...“) Pfalzgraf Gotfried und seiner Gemahlin Elisabeth Stadt, Burg und Herrschaft Tübingen mit allem Zugehörigen um denselben Betrag zurückzukaufen, um den dies alles verkauft worden war („cum tanta pecunia, qua dicta civitas, castrum et dominium cum suis appendiciis fuerunt vendita, reemendi...“).

Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, aus denen sich ergeben könnte, daß es sich bei diesen Vorgängen in Wirklichkeit nicht um einen „Verkauf“, d. h. um eine echte Veräußerung, sondern nur um eine — möglicherweise verdeckte — Verpfändung handelte. Hiergegen sprechen die Ausdrücke „vendere“ und „emere“ sowie die Tatsache, daß in diesem Falle kein Anlaß bestanden hätte, in späteren Urkunden ausdrücklich ein Rückkaufrecht zu bewilligen, zumal seitens des Klosters betont worden war, die Gestattung des Rückkaufes erfolge nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung, sondern „ex speciali gracia“.

Die Gründe, die zur Bewilligung dieser Vergünstigung seitens des Klosters geführt haben, liegen — ebenso wie der Verkauf selbst — im dunkeln, und wir kommen hier über

Vermutungen nicht hinaus. Vielleicht waren die Bebenhäuser Mönche durch eine Intervention von dritter Seite — etwa ihres Generalkapitels — gezwungen, diesen äußerlichen Rückzug vorzunehmen, da die Übernahme der vollen Herrschaft über eine nicht unbedeutende Stadt wie Tübingen durch ein Zisterzienserkloster ein außergewöhnliches Ereignis war. Zudem spielte bei diesen Vorgängen sicherlich der Abtwechsel des Jahres 1300 eine Rolle, durch den noch einmal Abt Friedrich — der kurze Zeit dem Kloster Schönau vorgestanden war und im Orden ein sehr geschätzter Mann zu sein schien — die Regierung in Bebenhausen übernahm.

Als das Kloster im Frühjahr 1302 (Urk. v. 15. März 1302; UB, S. 106) Stadt und Burg tatsächlich wieder zurückgab, geschah dies unter Vorbehalt von vielen einschneidenden Rechten. Diese neuen Rechts- und Besitzverhältnisse sind in der Urkunde vom 2. April 1302 (UB, S. 107 ff.) festgelegt, deren Inhalt im wesentlichen folgender ist: Der Rechts- und Besitzstand des Klosters in der Stadt bezüglich des Kirchenpatronats, des Fronhofes und des von Ruge Gutes, mit Gefällen, Rechten usw., blieb bestehen, wie dies vor dem Verkauf der Stadt der Fall gewesen war. Zur Rückzahlung des Kaufpreises an das Kloster trat Gotfried u. a. von den jährlichen Steuern der Städte Böblingen und Calw 300 bzw. 250 Pfund Heller sowie 250 Pfund Heller an Steuern in Tübingen ab, sobald die Stadt wieder in seinen Händen wäre. Er versicherte ferner, daß er das Kloster mit all seinen Gütern und Rechten aus vollen Kräften schützen wolle und zwar nicht als Vogt, sondern als dankbarer Schuldner („non ut aduocatus, sed ut gratitudinis debitor“...). Zur weiteren Sicherung des Klosters versprach Gotfried, daß sich alle Bewohner Tübingens über zwölf Jahren eidlich verpflichten sollten („per propria iuramenta“), alle bisher erfolgten Übertragungen von Sachen und Rechten („venditiones de rebus et iuribus“) in und um Tübingen nicht anzufechten. Ferner wurden zum Schutz der Bebenhäuser Besitzungen Strafen für Forst- und Feldfrevel festgesetzt.

Noch einmal bestätigt wurde auch das Recht des Klosters, zwei Freihöfe in der Stadt zu halten — wobei ausdrücklich festgelegt wurde, daß diese von allen Abgaben und Dienstleistungen frei sein sollten —, sowie das Recht von deren Bewohnern, frei Gewerbe zu betreiben und zudem überhaupt nach Belieben zugunsten des Klosters zu schalten und zu walten.

Diese wirtschaftlich überaus bedeutsamen — für die Tübinger Bürgerschaft besonders nachteiligen — Rechte wurden noch erweitert: Das Ungelt für ausgeschenkt Wein entfiel. Dem Kloster war es ferner gestattet, 20 weitere Leute mit deren Familien in die Stadt zu setzen, die dieselben Privilegien wie die beiden Freihöfe haben sollten. Schließlich wurde den klösterlichen Ammermühlen ausdrücklich erlaubt, jedermann zum Mahlen anzunehmen, ausgenommen die „öffentlichen Bäcker“.

Daneben wurde dem Kloster Bebenhausen ein Einfluß auf die Hoheitsrechte über die Stadt Tübingen eingeräumt, durch den die städtische Gewalt in hohem Maße ausgehöhlt wurde; Damit kein Angehöriger seiner Familie es wage, die Rechte des Klosters zu beeinträchtigen, verpflichtete sich der Pfalzgraf, zugleich für seine Erben und Nachfolger, „nullum prefectum, scultetum, balivium, prepositum, advocatum“ — keinen Präfecten, Schultheißen, Bailli, Probst oder Vogt, gleich welche Bezeichnung diese als Vertreter der städtischen Gewalt führen mochten, über die Stadt zu setzen, ohne Zustimmung des Klosters; ferner mußten diese Amtspersonen vor Amtsantritt beschwören, daß sie alle Rechte, Freiheiten und Privilegien — die bestehenden und die künftigen — schützen würden. Weiterhin verschaffte sich Bebenhausen das Recht, ohne vorheriges Urteil Zwangsvollstreckungen zu betreiben. Der Präfect sollte verpflichtet sein, dem Kloster von den-

jenigen, die ihm Zinsen, Landgarben oder Strafgeelder schuldeten oder öffentliche Injurien gegen dieses begangen hatten, Faustpfänder („pignora“) zu verschaffen. Dabei sollte es dem Kloster freistehen, seine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch vor ein geistliches Gericht zu bringen. Falls der Präfect jedoch in irgendeiner Weise das Mißfallen der geistlichen Herrn erregen sollte, war er von Amt und gräflichem Hof zu entfernen und mit Zustimmung des Klosters durch eine andere Person zu ersetzen.

Der Pfalzgraf versicherte sein Wohlverhalten gegenüber Bebenhausen weiterhin dadurch, daß er keinen Menschen an seinen Hof aufnehmen wollte bzw. ihn entfernen würde, der dem Kloster schadete. Und weiter wollte er niemanden gegen den Willen des Klosters in seiner Stadt aufnehmen oder behalten.

Zur dauerhaften Bekräftigung der klösterlichen Rechte durften Burg und Stadt Tübingen oder die anderen genannten Kaufgegenstände niemals irgendeinem fremden Herren preisgegeben oder ganz oder teilweise weder durch Abtretung noch durch Tausch übertragen oder zum Pfande gegeben werden („... alienacionis uel permutacionis titulo totaliter uel particulariter transferamus uel pignori obligemus...“). Dieses Versprechen wurde außer durch einen Eid dadurch bekräftigt, daß bei dem Versuch einer Veräußerung seitens der Pfalzgrafen dem Kloster eine Strafe von 2000 Mark reinen Silbers zufallen würde; zu noch größerer Sicherheit der Bebenhäuser Mönche sollten auch alle jetzigen und künftigen Vasallen und Dienstleute der Tübinger Grafen durch diese Urkunde unmittelbar verpflichtet sein.

Im Ergebnis war wiederum das Kloster der Gewinner dieser Kauf- und Verkaufsaktion, da es nunmehr außer der ursprünglichen Kaufpreisforderung eine solch starke Machtposition innehatte, die auch nach der Rückgabe der Stadt Abt und Konvent faktisch zum Stadtherrn machte.

Damit war diese Entwicklung jedoch nicht abgeschlossen. Ende des Jahres 1304 ging Gotfried in bezug auf Tübingen eine neue Verbindlichkeit ein, da er von Bebenhausen wiederum ein Darlehen — in Höhe von 1000 Pfund Heller — aufgenommen hatte. In der Verpflichtungsurkunde (UB, S. 114) heißt es, daß „Tuwingen ledic von dem Closter“ sei, sobald die Herren von Bebenhausen die geliehene Summe durch die Nutznießung an den hierfür überlassenen Gütern abgeholten hätten. Daraus geht hervor, daß der Graf die Stadt erneut belastet hatte und zwar mit einem (— im Gegensatz zu 1293 — echten) Nutzungspfandrecht, das dem Kloster das Recht gab, „Burg und Stat zu Tuwingen besetzen und entsetzen und nach ihrem Gutdenken durch Amtleute versehen und verwalten lassen“.

Unabhängig von dieser zeitweiligen Verpfändung blieben die Rechte, die in den gräflichen „hantfesten und brieven“ enthalten waren. Diese Privilegien, insbesondere das Recht auf zwei Freihöfe und zwanzig von Dienstleistungen und Abgaben freie Familien, ließ sich das Kloster 1306 ausdrücklich bestätigen durch „Schulthaize, die Richter, die zunphmalster und die Gemeinde der burger der Stat“ (Schmid S. 319).

Im Dezember 1311, als die Schuld des Grafen immer noch 4572 Pfund Heller betrug, wandte sich das Kloster auf Bitten Gotfrieds, der 1311 Feldhauptmann der Esslinger gegen die württembergischen Grafen gewesen war⁶, an die Reichsstadt Esslingen um Übernahme der Schuld (Urk. v. 13. 12. 1312; UB, S. 121). Die Esslinger erklärten sich denn um „die helfe und den dienst, den uns der edelherre Graue Gotfried von Tuwingen hat getan“ (UB, S. 119) bereit, die Schuld ratenweise zu begleichen, um dem Grafen seine Städte Böblingen, Calw und Tübingen wieder zu lösen. Dafür versprach Gotfried, nach und nach von den „sturen und nutzen“ der drei Städte die Schuld an Esslingen zurückzuzahlen⁷).

Welche Folgen diese Ablösung durch Esslingen für Tübingen gehabt hat, ist nicht in vollem Umfang erkennbar. Zurückgefallen sind dem Grafen ganz sicher wieder die Abgaben der Städte Böblingen, Calw und Tübingen, von denen er seine Schulden an Esslingen begleichen sollte. ES ist aber auch wahrscheinlich, daß das Nutzungspfandrecht des Klosters aus dem Darlehen von 1304 damit erloschen war. Nirgends ist jedoch ersichtlich, ob der Schuleintritt Esslingens auch die aus dem Rückkauf des Jahres 1302 vorbehaltenen Rechte Bebenhausens in Tübingen — insbesondere die Mitwirkung bei Besetzung von Vogt- und Schultheißenamt — berührt hat¹⁰. Daß die Schuldablösung für Bebenhausen vorteilhaft war, versteht sich von selbst, da es nunmehr einen solventen Schuldner bekam. Man könnte sogar vermuten, daß Abt Ulrich (von Esslingen) seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Esslinger Patrizierfamilien hat spielen lassen, um diesen Pakt zustande zu bringen. Nicht außer acht zu lassen ist in diesem Zusammenhang wohl auch die Tatsache, daß das Kloster unter Abt Ulrich selbst einige Schwierigkeiten zu bewältigen hatte und die wirtschaftliche Entwicklung auch hier rückläufig war. (Schluß folgt)

Anmerkungen:

- 1) Quellennachweise bei Schmid S. 22.
- 2) Ein augenfälliges Zeichen dieses Niederganges war der 1268 — dem Jahr, in welchem das Geschlecht der Hohenstaufen erlosch — erfolgte Verkauf des Pfalzgrafenamtes durch Pfalzgraf Rudolf (III.) Scheerer I. an den Markgrafen von Burgau.
- 3) Zu dieser Zeit war der Höchststand der Inassen mit 60 Mönchen und 130 Konversen erreicht.
- 4) Dies geht u. a. daraus hervor, daß Pfalzgraf Gotfried 1295 die Stadt Tübingen von seinen Vettern Eberhard und Rudolf kaufte; ferner Zustimmungserklärungen Rudolfs zu den Verkäufen seines Bruders.
- 5) Eine Kaufurkunde ist nicht vorhanden; laut Urkunde vom 7. Oktober 1294 besaß Eberhard Tübingen noch, laut Urkunde vom 15. Mai 1295 war die Stadt bereits im Besitz von Gotfried. — Lediglich in der Urkunde über den Verkauf von Möhringen durch Gotfried (27. Mai 1295; UB, S. 102) ist davon die Rede, Gotfried habe um „summa pecunie copiosa“ Tübingen gekauft.
- 6) Es handelt sich wohl nur um einen Gutshof; der Plural „curias“ erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß es sich um mehrere Gebäude handelte, jedoch ist „Fronhoue“, Singular. — Auch Klüpfel-Eiffert (aaO S. 26) ist der Ansicht, daß es sich insgesamt nur um zwei Höfe der Stadtherrn handelte; a. A. Schmid S. 304.
- 7) Schmid S. 310 datiert den Verkauf auf Sommer 1301, was jedoch nicht zwingend ist, da die Urkunde über die Einräumung eines Rückkaufsrechtes am 24. Juli 1301 ausgestellt ist und der Verkauf wahrscheinlich schon einige Zeit zuvor erfolgt ist.
- 8) 22. Mai 1311 Zerstörung der Burg Württemberg durch die Esslinger — unter Führung Gotfrieds —, die mit anderen Städten und Grafen gegen den von König Heinrich VII. geächteten Ulrich von Württemberg kämpften.
- 9) Zu diesem Vorgang existieren drei Urkunden: UB, S. 119, 121 und 121/122.
- 10) Zwar werden in den Verträgen von 1335 mit den Tübinger Bürgern und von 1342 beim Verkauf an Württemberg die Hoheitsrechte des Klosters nicht erwähnt (ebenso in den Urkunden von 1312 [18. 12.], von 1318 und 1329), jedoch spricht das nicht unbedingt dafür, daß diese infolge der Schuldübernahme Esslingens de iure erloschen sind.

Literaturhinweise

- Fischer, Hermann: Schwäbisches Wörterbuch. Tübingen 1904 ff.
 Forderer, Josef: Tübingens Stadtrecht unter den Pfalzgrafen. TBl. 37 (1950), S. 8 ff.
 Klüpfel-Eiffert: Geschichte und Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen. Tübingen 1849.
 Neuscheler, Eugen: Die Klostergrundherrschaft Bebenhausen. Diss. Tübingen 1929.
 Rau, Reinhold: Aus der Pfalzgrafenzzeit Tübingens. TBl. 37 (1950), S. 5 ff.
 ders.: Tübingen im Mittelalter. Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen 1957/1, S. 17 ff.
 ders.: Gebote und Verbote der Stadt Tübingen. TBl. 38 (1951), S. 64 ff.
 Sattler, Christian Friedrich: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Grafen, I. Forts., Tübingen 1767; Beilagen.
 Schmid, Ludwig: Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen. Tübingen 1853, und Urkundenbuch (hier abgekürzt: UB).
 Schütte, Gustav: Tübinger Münz- und Geldgeschichte. TBl. 12 (1909/10), S. 41 ff.
 ders.: Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen. TBl. 8 (1905), S. 1 ff.
 Selgel, Rudolf: Gericht und Rat in Tübingen. Stuttgart 1960.
 Tübinger Blätter Jg. 1 (1898) ff. (abgekürzt: TBl.).
 Württembergisches Urkundenbuch (abgek.: WUB).



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 28 / Februar 1968

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrät Dr. J. Sydow

Die Entwicklung der Hoheitsrechte über die Stadt Tübingen zwischen 1290 und 1350 / Von Udo Heissler (Schluß)

Nachdem Bebenhausen mit der Ablösung der Schuld des Grafen durch Esslingen wieder im Besitz seines Geldes war, hatte es nichts Eiligeres zu tun, als sich erneut von der Stadt Tübingen, durch den Schultheiß, die Richter und die Bürgerschaft (mit Genehmigung Gottfrieds und dessen ältesten Sohnes Wilhelm) am 18. 12. 1312 bestätigen zu lassen (UB, S. 121), es solle in vollem, unangefochtenem Genuß aller Güter und Rechte bleiben, die es rechtlich oder herkömmlich („de iure vel consuetudine perpetuo“) besaß; die oben erwähnten Hoheitsrechte sind aber auch hier nicht aufgeführt.

Als Gottfried 1316 starb, waren zwar die Finanzen nicht geordnet, jedoch schlen die Stadt Tübingen längere Jahre von weiteren Veräußerungen durch seine Grafen verschont geblieben zu sein. Bebenhausen säumte jedoch nicht, sich noch zweimal auch von den Söhnen Gottfrieds die übertragenen Besitztümer und Rechte bestätigen zu lassen (1316 — Schmid S. 348 — und 1329 — Schmid S. 355); zu weiteren Verkäufen und Rechtsübertragungen in Tübingen kam es jedoch nicht.

Eine Änderung der Rechtsverhältnisse trat erst wieder unter der Herrschaft der Enkel Gottfrieds I., Gottfried (Götz) III. und Wilhelm III., ein, die Stadt und Burg Tübingen gemeinschaftlich besaßen.

Auftakt zu neuerlichen Belastungen ihres Stammsitzes und zugleich Beginn einer Entwicklung, die zum endgültigen Verlust Tübingens führen sollte, war ein Darlehen, das sie von ihrer Mutter im Jahre 1334 erhielten. Für deren „Zugeld und Morgengab, des 700 Mark Silbers ist“, versetzten ihr die Brüder ihre gesamten jährlichen Einkünfte („... alle unsere Nütze unsrer Stat ze Tuwingen...“), in der Weise, daß ihr jedes Jahr die Tübinger Bürger 250 Pfund Heller jeweils in zwei Raten übergeben sollten, solange bis diese Summe „erlöset“ sei (Urk. v. 3. 3. 1334; UB, S. 139). Es handelt sich hierbei also um eine befristete Abtretung der laufenden Erträge aus der Stadt; Ob sich die Grafen dadurch restlos ihrer Einkünfte aus Tübingen begeben hatten, d. h. ob diese nur 250 Pfund Heller betragen, ist nicht mit letzter Sicherheit nachzuweisen, jedoch nach den übrigen Angaben über Verpflichtungen und Verkauf von Tübingen sowie den dort genannten Summen kaum anzunehmen.

Ein Jahr später, im März 1335, waren die Pfalzgrafen zu einem Schritt genötigt, der noch erniedrigender war als alle Darlehensbetteilen der Vergangenheit: In der Urkunde vom 29. März 1335 (UB, S. 140) erklärten sich

die Bürger von Tübingen bereit, für ihre Herren, Gottfried und Wilhelm, die schwer von Schulden bedrängt waren, die ansehnliche Summe von 3000 Pfund Heller zu bezahlen. Zur Tilgung dieser neuerlichen Schuld haben die Pfalzgrafen „unsere lieben Burgern von Tuwingen ingeantwortet, gesetzt und gegeben alle unsere Nütze, die wir zu Tuwingen jetztunde haben“ und zwar für die Zeit von 9½ Jahren, bis zum St. Martinstag 1344. Von dieser Abtretung ihrer Einkünfte an die Bürgerschaft waren ausgenommen 60 Pfund Heller jährlich zugunsten ihrer Mutter, 20 Pfund für sich selbst und 12 Pfund für ihre Schwester¹⁵⁾. Dafür verpflichteten sich die Stadtherren ausdrücklich, daß, wenn sie in den 9½ Jahren weitere Schulden machten, „unsere Burger von Tuwingen (damit) nichts zu schaffen han“ sollten, und sie versicherten, „daz wir haben geschworen mit ufgeboden vngern zu deh Hayligen und mit gelerten Worten, daz wir unser burger von Tuwingen, es sin Pfaffen, Layen, Juden oder Christen — nimmer benötigen, noch betringen sullen wider Ir willen...“.

Diese Erklärung ist ein beredtes Zeugnis dafür, daß die Tübinger Bürger — insbesondere die Geldgeschäfte betreibenden Juden — von ihren Pfalzgrafen in der Vergangenheit auf mancherlei Weise erpreßt worden waren und diese die Zahlung wohl nur in der Hoffnung geleistet hatten, in Zukunft von weiteren Erpressungen verschont zu bleiben. Es ist daher auch verständlich, wenn den Bürgern zur Sicherheit dieses Schwures Graf Ulrich von Wirtemberg und Graf Heinrich von Tübingen als „Tröster“ — d. h. als eine Art Bürge — und zudem Ulrich auch als „Schirmer“ beigegeben wurden, was für die weitere Entwicklung sehr bedeutsam war.

Außerordentlich wichtig sind jedoch die politischen Rechte, die die Bürgerschaft ihrem Stadtherrn neben der weitgehenden Abgabefreiheit abgerungen hatte: Während der genannten 9½ Jahre sollten die Bürger berechtigt sein, einen Schultheißen nach eigener Wahl zu benennen, der dann von den Stadtherrn in sein Amt eingesetzt werden mußte. Zudem durften sich die Bürger frei einen Vogt wählen, jedoch lediglich „mit Rat und Willen“ der Grafen von Württemberg. Schließlich sollten von dem dem Grafen zustehenden „großen Frevel“ diesem nur soviel gegeben werden, wie die Mehrheit des Rates ihm bewilligen wollte. Auch sollten die Grafen die Stadt während der 9 Jahre weder „versetzen noch verkouven“ dürfen.

Wie das Recht der Bürger auf freie Vogt-

und Schultheißenwahl mit dem Zustimmungrecht des Klosters hierzu (aus der Urkunde vom 2. April 1302) in Einklang zu bringen ist, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Es scheint, daß Bebenhausen dieses Recht de facto nicht mehr ausgeübt hat, da es in keiner Urkunde nach 1311 — im Gegensatz zu den „wirtschaftlichen“ Rechtsvorbehalten — mehr erwähnt ist. Vielleicht ging man doch stillschweigend davon aus, daß mit der Schuldübernahme durch Esslingen auch diese Hoheitsrechte wegfallen sollten, obwohl diese in der Urkunde vom 2. April 1302 — im Gegensatz zu der von 1335 — nicht befristet waren oder später ausdrücklich aufgegeben worden sind.

Infolge dieser demütigenden Bedingungen, die den Pfalzgrafen von ihrer Bürgerschaft zudiktieren worden waren, war die Rechtsstellung der Stadtherren wieder einmal — diesmal von anderer Seite — in einem Maße untergraben, daß man sie nur noch nominell als solche ansprechen konnte. Stattdessen hatte die Stadtgemeinde, die in diesem Vertrag, soweit bekannt, das einzige Mal in eigener selbständiger Wirksamkeit auf politischem Feld aufgetreten ist, eine weitgehend selbständige Rechtsstellung erlangt, wie nie zuvor und wie auch nie danach unter der Herrschaft der Württemberger.

Noch ein anderer Faktor trug jedoch wesentlich zur Schwächung der Herrschaftsmacht der Pfalzgrafen über ihre Stadt Tübingen bei: Das wachsende Interesse der Württemberger Grafen an Tübingen. Diese hatten ihre Herrschaft im Laufe der letzten Jahre zunehmend konsolidiert und nunmehr im Jahre 1335 ihren Fuß in die Stadt gesetzt. Dadurch, daß der Vogt nur mit ihrer Zustimmung gewählt werden durfte und sie als „Tröster“ und „Schirmer“ der Stadt und der Bürger auftraten, hatte das Tauziehen um die Herrschaft in Tübingen eine neue Komponente erhalten.

Die Stellung, die Graf Ulrich von Wirtemberg und auch Graf Heinrich von Tübingen als „Tröster“ innehatten, entsprach weniger einer schuldrechtlichen Bürgschaft zugunsten der Pfalzgrafen als vielmehr der eines Garanten auf der Seite der Stadt, gerichtet gegen einen Vertragsbruch des Stadtherrn.

Wenn man versuchen will, die Bedeutung des Ausdruckes „Tröster“ — der als allgemein bekannte Institution auch in anderen Urkunden verbrieft ist (Nachweise bei Hermann Fischer, Schwäb. Wörterbuch, Tübingen 1908, 2. Band S. 406) — zu erfassen, könnte man vielleicht an das lateinische „sponsor“ denken, das neben Verbürgung auch „Pate“ bedeutet. Welche konkrete Rechtsstellung der „Tröster“

im Sinne eines „Paten“ der Stadt jedoch hat, ist ungeklärt; es ist anzunehmen, daß diese einer „Patenschaft“ vergleichbare Stellung als „Tröster“ lediglich deklaratorischen Charakter hatte.

Anders verhält es sich dagegen mit der Funktion der Württemberger als „Schirmer“ der Stadt Tübingen. Hierbei handelt es sich um eine bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts rechtlich verfestigte Institution eines Schutzverhältnisses, der „Schirmherrschaft“, bei der sich eine Ortschaft, ein Kloster oder Freie freiwillig dem Schutz eines fremden Herrn unterwarfen. Dabei entstand ein gewisses Über- und Unterordnungsverhältnis (teilweise mit der Verpflichtung zur Entrichtung eines Schirmgeldes oder einer Schirmfrucht gegenüber dem Schirmherrn), ohne daß jedoch ein echtes „Untertanenverhältnis“ im herkömmlichen Sinne begründet worden wäre. Vielleicht verbirgt sich hinter der Bedeutung des Ausdruckes „Schirmer“ das lateinische Rechtswort „tutor“, das neben Beschützung und Fürsorge auch Vormundschaft bedeutet. Das scheint nicht so weit entfernt zu liegen, wenn man die bei Fischer (aaO, 5. Band S. 858) zitierte Rechtsquelle vergleicht, in der synonym zu „Schirmherr“ das Wort „Muntherr“ gebraucht wird; auch in „Munt“ steckt die Schutzherrschaft im Sinne einer Vormundschaft über ein Mündel. Welchen juristischen Inhalt diese Schirmherrschaft im einzelnen jedoch hat, insbesondere in welchem Verhältnis sie zu einem — wie in Tübingen bestehenden — Untertanenverhältnis zwischen Stadtherr und Stadt, die zugleich „Schirmuntertan“ ist, steht, bedürfte noch einer allgemeineren genaueren Untersuchung. Man wird aber soviel sagen können, daß die Schirmherrschaft auf alle Fälle bereits eine rechtlich fundierte Einflußnahme beinhaltet, die sich vom Untertanenverhältnis wohl vor allem als ein Minus dadurch unterscheidet, daß das dem Untertanen auferlegte Pflichtenbündel fehlt oder zumindest sehr wesentlich eingeschränkt ist; das Institut der Vormundschaft im Sinne des Wortes „tutor“ scheint daher doch cum grano salis vergleichbar. Im Falle der Stadt Tübingen ist dieses Rechtsverhältnis zu den Württemberger Grafen noch dadurch erheblich verstärkt, daß letzteren ein Mitspracherecht bei der Einsetzung des Vogtes, als dem Vertreter des Stadtherrn, eingeräumt ist. Als Ergebnis des Jahres 1335 ist daher nicht nur eine weitgehende Unabhängigkeit der Stadt von den Pfalzgrafen festzustellen, sondern auch — nicht weniger bedeutsam — ein bereits rechtlich verankertes Eindringen der Württemberger in die Stadt Tübingen.

Das weitere Schicksal der Herrschaft über die Stadt Tübingen ist durch diese letzte Entwicklung bereits vorgezeichnet: Dem Kloster Bebenhausen, das Jahrzehntlang auf die Herrschaftsübernahme in Tübingen hingearbeitet hatte, in den letzten Jahren jedoch bezüglich der Beherrschung Tübingens etwas in den Hintergrund getreten war, lief nunmehr, als das Pfalzgrafenhaus immer mehr in wirtschaftlichen Zerfall geriet, kurz vor dem Ziel ein anderer den Rang ab.

Am St. Nikolausabend (5. Dezember) 1342, also vor Ablauf der 9½ Jahre, erklärten die Pfalzgrafenbrüder Götz und Wilhelm in der Urkunde vom gleichen Tage (WR 13 106: Sattler, Beilage Nr. 100), „das wir mit wohlbedachtem muhte und mit Rath unserre Freunde ainhelligh und mit gesamer handen durch unseres und unsere Erben nuzes willen haben verkauft und zu kauffen geben reht und redlich, als ein Kauf Crafft und maht haben soll und gehaben mag, unsere Vestin Tuwingen, Burg und Statt, Luth und guth... ann Veld, an Wäld, an Wasen, an Zwingen, ann Wasser, ann Wasserzinsen, an gelt, an Vellen mit aller Zugehörde, wie die gut genannt seind, mit allem Reht, ... unserem lieben Oheim, dem Edlen graven von Wirtenberg und allen seinen Erben umb zwainzig Tusend Pfund guter und geber Heller, der wir gar und genzlich gewernt sein...“ (die wir auf Heller und Pfennig bekommen haben). Die einzigen vorbehaltenen Rechte bei diesem Ver-

kauf waren die „Hundlege“ (Jagdhundhaltung und die Verpflichtung, die herrschaftlichen Jäger zu verköstigen) zu Bebenhausen und das „gejayd“ (Jagd) im Schönbuch. Die Verkäufer verzichteten ausdrücklich, auch im Namen ihrer Erben, weder durch geistliches noch durch weltliches Gericht den Verkauf jemals in irgendeiner Weise anzufechten.

Dieser Verkauf von Burg, Stadt und Herrschaft Tübingen wirft manche — bislang ungelösten — Probleme auf. Zum einen sind die Rechtsverhältnisse bei diesem Kauf nicht so eindeutig, wie es auf den ersten Blick scheint, da neben der oben erwähnten Kaufurkunde eine — wenig bekannte — zweite Urkunde¹³⁾ existiert, die nur von einer „Verpfändung“ spricht und ein Nutzungspfandrecht beinhaltet. Dieses zweite Abkommen datiert ebenfalls vom St. Nikolausabend 1342 und wurde auch in Stuttgart ausgestellt. Hierin bekunden die Pfalzgrafen, daß sie ihrem Oheim Ulrich von Wirtenberg Burg und Stadt Tübingen „versetzt haben, reht und redlich zu einem öffentlichen pfande umb hunder Tusend Pfunde und ein Pfunde gut haller“. Dabei sollte den Württembergern das Recht eingeräumt werden, Tübingen nach ihrem Willen solange „innehan zu niessen, besetzen, zu entsetzen“ bis das Pfand durch Bezahlung von 100 001 Pfund Heller wieder eingelöst würde. Es läßt sich nicht nachweisen, welche der beiden Urkunden — deren Echtheit wohl trotz mancher Auffälligkeiten zu bejahen ist — die frühere ist und welcher Betrag tatsächlich bezahlt wurde, da auch die verbrieft Lösungssumme durchaus nicht dem tatsächlich bezahlten Betrag entsprechen mußte.¹⁴⁾

Ferner läßt sich wohl kaum jemals klären, welche Rechtsform — endgültige Veräußerung oder lediglich bedingte Übertragung zu Sicherungszwecken — von den Vertragsparteien beabsichtigt war. Es bedürfte einer grundsätzlichen rechtsgeschichtlichen Überprüfung (wozu gerade die mannigfachen Verfügungen der Pfalzgrafen von Tübingen Anlaß bieten würden), ob eine streng rechtsdogmatische Unterscheidung zwischen endgültiger, unbedingter und nur sicherungshalber erfolgter Übertragung von Sachen und Rechten überhaupt getroffen wurde — insbesondere bei Verfügungen über eine Sach- und Rechtsgesamtheit, wie es gerade bei der Übertragung einer ganzen „Herrschaft“ der Fall war. Vom reinen Wortlaut der Urkunden her, die zum Teil die römisch-rechtlichen Bezeichnungen wiedergeben, müßte diese Frage bejaht werden; zweifelhaft bleibt jedoch, ob diese Ausdrücke gerade bei Verträgen der obengenannten Art einem eindeutig festgelegten Parteiwillen entsprachen.

Daß der rechtliche Charakter des Herrschaftswechsels des Jahres 1342 nicht ohne Problematik ist, könnte möglicherweise auch aus den Rechtsvorbehalten bezüglich der Jagd im Schönbuch und der Hundlege in Bebenhausen hervorgehen.

Vielleicht ist es gar nicht nur — wie allgemein angenommen — die von Uhland besungene leichtfertige Jagdpassion der Pfalzgrafen, die diese bewegten hatte, sich die beiden Rechte vorzubehalten — eine Regelung, die an sich der von Württemberg bezweckten gänzlichen Lösung der Tübinger Herren von ihrem Stammsitz widersprach. Man darf nicht übersehen, daß es sich bei der Jagd und der Hundlege um typische Hoheitsrechte handelt, deren Vorbehalt weniger zu einem (endgültigen) Verkauf als vielmehr zu einer Verpfändung paßt. Diese zurückbehaltenen Rechte könnten möglicherweise auch als äußeres Anzeichen einer noch bestehenden Bindung gewertet werden, die dazu dienen sollten, den nur vorläufigen Rechtscharakter der Verfügung zu unterstreichen.

Wenn jedoch auch die Rechtsform der Verfügung der Pfalzgrafen über Tübingen nicht mit letzter Sicherheit geklärt und in den Urkunden verschieden dargestellt ist, war doch die tatsächliche Wirkung der beiden sich inhaltlich widersprechenden Urkunden — zumindest im Jahre 1342 — dieselbe: Die anscheinliche Summe von 100 001 Pfund Heller für

die Pfandauslösung, die wohl doch ein Mehrfaches des wirklich erhaltenen Betrages war, machte den Rückerwerb durch die verarmten Pfalzgrafen von vornherein illusorisch, so daß faktisch eine endgültige Veräußerung vorlag. Nach wie vor bleibt unerklärlich, weshalb zwei rechtlich verschiedene Verträge nebeneinander beurkundet wurden, wobei man auch hier über Spekulationen nicht hinauskommt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß das württembergische Hofgericht im Jahre 1516 die Ansprüche der Tübinger Grafen, die sich auf die Verpfändungsurkunde stützten, abwies; 1537 ließ Graf Konrad IV. von Tübingen-Lichteneck seine Ansprüche gegen eine geringe Entschädigung endgültig fallen und gab die Urkunde an Württemberg heraus.

Ungeklärt ist auch, was aus den vorbehaltenen Rechten der Tübinger Bürgerschaft geworden ist, da 1342 die 9½ Jahre der Nutznießung noch nicht verstrichen waren. Vielleicht haben die der Stadt wohlgesonnenen Württemberger für die finanzielle Regelung der Angelegenheit gesorgt. Fest steht jedoch, daß die politischen Mitwirkungsrechte der Bürger infolge des Kaufes verloren gegangen sind. Letztere wurden von den Pfalzgrafen mit Urkunde vom 6. Dezember 1342 (Sattler, Beilage Nr. 101) aus dem Untertanenverhältnis entlassen. In diesem Brief bekunden die Pfalzgrafen, „daz wir die weisen, erbren Leute, die Burger gemeinlich der Stadt zu Tuwingen aller Gelibd und Verbindnisse... ledic sagen und ledic lassen ann diesem gegenwertigen Brief...“.

Auch dieser Brief gehört zu den Merkwürdigkeiten dieses Herrschaftswechsels; er ist wohl auf Betreiben des Grafen von Württemberg gegeben worden, der damit letzte Bindungen der Pfalzgrafen beseitigen wollte.

Eine befriedigende Erklärung fehlt schließlich auch dafür, daß bei dem Verkauf Tübingens das Kloster Bebenhausen völlig übergegangen worden ist. Die Pfalzgrafen, die ohnehin durch diesen Verkauf ihr Versprechen, ihren Besitz nicht zu veräußern, gebrochen hatten, nahmen auch keinen vertraglichen Rechtsvorbehalt zugunsten des Klosters in die Urkunde auf.

Dieses schien sich in das Unvermeidliche zu schicken und hielt es für klüger, sich von den neuen, nicht sehr klosterfreundlich gesonnenen Herren seine wichtigsten Rechte beständigen zu lassen. Diese waren hierzu nicht sonderlich geneigt. Erst nachdem Abt und Konvent von der „menger hande große Freyheit und viel Rechtes in der Stadt Tuewingen“, die diese „bisher gehebt hand“ (Sattler, Beilage Nr. 102), ziemlich viel abgelassen hatten, wurden dem Kloster die übrig gebliebenen folgenden Freiheiten mit Urkunde vom 12. März 1343 (Sattler, Beilage Nr. 102) bestätigt: Lediglich die beiden Freihöfe sollten mit sämtlichen Privilegien wie bisher bestehen bleiben, wobei jedoch nunmehr wieder das „Ungelt“ für den ausgeschenkt Wein zu entrichten war. Das Einspruchsrecht des Klosters gegen die Aufnahme von Fremden in die Stadt wurde auf Leibeigene des Klosters beschränkt. Die Mühlenfreiheit und das Recht, Strafgelder bei Feld- und Waldfrevel zu erheben, blieben unangetastet. Weiterhin sollte wie bisher „der Schultheisse und der Gebuettel ane alles gericht unverzoghlich phant geben“ von den Schuldnern des Klosters; dagegen mußten diese Beamten bei Nachlässigkeit nicht mehr auf Verlangen Bebenhausens abgesetzt werden, sondern das Kloster hatte lediglich das Recht, vor ein geistliches Gericht zu gehen.

Im Ergebnis war also von den umfassenden Rechtsvorbehalten des Jahres 1302 nicht mehr allzuviel übriggeblieben; auch dies ist ein Zeugnis für den gerade in dieser Zeit feststellbaren wirtschaftlichen Niedergang des Klosters.

Um vollends reinen Tisch zu machen und die Rechtsstellung der Württemberger von etwaigen zweifelhaften Ansprüchen in bezug auf die neuerworbene Herrschaft endgültig zu befreien, entband das Kloster die Pfalzgrafen — zweifellos auf Betreiben der Württemberger Grafen — am selben Tage von allen früher

eingegangenen Verbindlichkeiten (UB, S. 141). Gleichzeitig wurden die Bürgen losgesagt und die Zustimmung erteilt zum Verkauf von „Burch und Stat ze Tüwingen... an unsern gnedigen Herren Graue Ulrichen von Wirtenberg...“

Mit diesen Urkunden von 1342 und 1343 zwischen den Pfalzgrafen, der Stadt Tübingen und Bebenhausen sowie zwischen den Württembergern und Bebenhausen ist die Trennung Tübingens sowohl von ihren Pfalzgrafen — die ihren Sitz nach Herrenberg verlegten — als auch von dem Kloster endgültig vollzogen. Als württembergische Landstadt nahm Tübingen fortan den zweiten Rang in der Herrschaft der Württemberger ein.

Anmerkungen

- 11) So Schmid S. 389
- 12) Jährlich 50 Pfund Heller aus der „gemeinen Stüre“, und 10 Pfund aus der „Brotbecken Stüre“, aus der „Metzel Stüre“ der „Win Stüre“ und der andere Zins, der ihrer Mutter zustand und dieser verbleiben sollte. Die beiden Pfalz-

grafen selbst erhielten aus den Abgaben der Stadt jährlich noch 20 Pfund, sowie die Fischereirechtigkeit (bzw. wohl die Einkünfte hieraus) und den ihnen zustehenden Wein und das Korn. Ihre Schwester sollte eine jährliche Rente von 12 Pfund aus dem Schultheißenamt bekommen (UB, S. 140).

- 13) Hauptstaatsarchiv Stuttgart, WR 13105.
- 14) Vergleiche J. Sydow im Anschluß hieran. E. Schneider, Um welchen Preis kam Tübingen an Württemberg?, Schwab. Chronik 1885, S. 2190, hält beide Urkunden für echt. Schötle (TBl. 8, S. 3 Note 6) geht von einer Summe von 20 000 Pfund Heller aus, was nicht unbedingt stichhaltig ist; a.A. E. Schneider, aaO S. 2190. — Für eine spätere Fälschung der Verpfändungsurkunde im 15. Jahrhundert könnte sprechen, daß die Nachkommen der Tübinger Pfalzgrafen wieder Interesse an ihrem früheren Besitz bekamen, da die Summe von 100 000 Pfund Heller Ende des 15. Jahrhunderts infolge fortgesetzter Münzverschlechterungen und tatsächlicher Wertvermehrung des Kaufgegenstandes durchaus nicht mehr unangemessen war.
- 15) Sie nannten sich von dieser Zeit an Grafen von Tübingen und Herren von Lichteneck; infolge ihrer weiteren fortwährenden Verkäufe sanken sie bald zur Bedeutungslosigkeit herab.

Die zwei Urkunden 1342

Von Jürgen Sydow

Udo Heissler hat in seiner Arbeit¹⁾ bereits erneut darauf hingewiesen, daß, was schon der älteren Forschung bekannt war, vom Übergang Tübingens an Württemberg zwei Urkunden, eine Verpfändung und ein Verkauf, beide vom 5. Dezember 1342, vorliegen. Beide Urkunden liegen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (WR 13 105 bzw. 13 106). Eine moderne Edition dieser Urkunden gibt es jedoch nicht, weshalb sie im Anhang zu diesen Zeilen gedruckt werden²⁾.

Zunächst ist eine Beschreibung der Urkunden zu geben, wobei wir mit der Verpfändungsurkunde WR 13 105 beginnen. Sie ist auf Pergament geschrieben, das 26,1 cm breit und 18,2 cm hoch ist. Die Schrift zeigt einen etwas spitzen, „krakelligen“ Duktus. Die 2 angehängten Siegel sind abgefallen, doch lassen die sehr weit links und rechts außen auf dem Bug liegenden Schnitte keinen Zweifel, daß sie einstmals benutzt waren. Dies wird auch durch eine beiliegende Abschrift auf Papier bestätigt, die durch den Tübinger Universitätsnotar Michael Sattler in der Mitte des 16. Jahrhunderts³⁾ beglaubigt wurde; denn Sattler gibt die zu seiner Zeit noch vorhandenen Siegel an. Auf der Rückseite finden sich ein Regest und Registraturvermerke des Stuttgarter Archivs aus dem 16. Jahrhundert.

Die Verkaufsurkunde WR 13 106 ist ebenfalls auf Pergament (33 cm breit und 19,2 cm hoch) geschrieben. Die viel kräftigere Schrift mit ihren stark verdickten Schäften zeigt charakteristische Eigenheiten, wobei besonders eine weit nach rechts oben gezogene Zunge beim e auffällt, und auch die Orthographie ist in wesentlichen Zügen von WR 13 105 verschieden. Auch der Kaufurkunde fehlen die Siegel, doch hängt in einem der ähnlich wie bei der Verpfändung angelegten Schnitte für die Siegel noch ein Stück Pressel. Die Rückvermerke gleichen wiederum denen der Verpfändungsurkunde.

Ein Urteil über Echtheit oder Unechtheit einer der beiden Urkunden ist sehr schwer; denn es fehlt jegliche Vorarbeit über die Kanzlei der Pfalzgrafen bzw. Grafen von Tübingen, deren Urkunden über zahlreiche Bestände des Stuttgarter Hauptstaatsarchivs verstreut sind. Da ein sicheres Urteil nur nach der Prüfung aller pfalzgräflichen Urkunden möglich ist, muß es für unseren Zweck zunächst beim äußeren Eindruck sein Bewenden haben. Hier aber kann auch bezüglich der Verpfändungsurkunde kein beweisbares Bedenken gegen die Echtheit vorgebracht werden, allerdings wird sich die Tübinger Forschung auf die Dauer der erwähnten kanzleigeschichtlichen Untersuchung nicht entziehen können. Die Tatsache, daß die Nachfahren der Tübinger Pfalzgrafen im 15. und 16. Jahrhundert mehrfach die Herausgabe des verpfändeten Tübingen zu erlangen versuchten⁴⁾, braucht ebenfalls nicht gegen die Echtheit

bzw. für eine in dieser Zeit erfolgte Fälschung zu sprechen, da die eingereichten Schriftsätze z. T. ganz deutlich von Urkunden der Grafen von Württemberg und nicht von solchen der (Pfalz-)Grafen von Tübingen sprechen, die in den Händen der Kläger seien⁵⁾. Im übrigen wird an keiner Stelle, auch nicht bei der Auslieferung von Urkunden durch Graf Konrad IV. von Tübingen-Lichteneck 1537, etwas von einer Auslieferung von auf Tübingen bezüglichen Urkunden durch die Tübinger Grafen an die Grafen von Württemberg gesagt; dabei ist nochmals zu bemerken, daß sich ja eben in den Händen der Tübinger eigentlich auch nur württembergische Urkunden befunden haben könnten, während die von den Tübinger Grafen ausgestellten Urkunden als Rechtstitel von vornherein im württembergischen Archiv zu suchen sind, demnach also auch von diesen Überlegungen her als alter Stuttgarter Bestand anzusehen wären.

Man wird also wohl an der Echtheit der beiden Urkunden festhalten müssen und den Vorgang in dem Sinne zu interpretieren haben, wie es Heissler vorschlägt, auch wenn wir offen gestehen, daß uns damit das letzte Wort noch nicht gesagt zu sein scheint und weitere Forschungen wohl unabdingbar sind. Sie sollten einerseits endgültige Klarheit über die Echtheit der Verpfändungsurkunde bringen, sie müssen aber auch im Zusammenhang mit der Untersuchung der mittelalterlichen Pfandschaften und ihrer Eigenart stehen, die gerade in jüngster Zeit die Wissenschaft wieder beschäftigt. Es wäre immerhin möglich, daß die Verkaufsurkunde lediglich eine in der Form des Verkaufs ausgestellte Quittung über die tatsächlich vom württembergischen Grafen geleistete Zahlung für das Nutzungspfandrecht ist, wie ja auch andere finanzielle Transaktionen im Mittelalter in der Form von Verkaufsurkunden erscheinen, ohne daß es sich dabei um einen echten Verkauf im modernen Sinne handelte; die Verpfändungsurkunde würde dann das Pfandobjekt (100 001 Pfd. Heller) als ganzes betreffen und seinen Wert beschreiben, die Verkaufsurkunde nur den Übergang des Nutzungspfandrechtes an Württemberg durch Zahlung von 20 000 Pfd. Heller bestätigen. An dieser Stelle konnte es aber zunächst nur unsere Aufgabe sein, der Arbeit von Heissler die notwendige Edition der in Frage stehenden Urkunden beizufügen.

Anmerkungen

- 1) Udo Heissler, Die Entwicklung der Hoheitsrechte über die Stadt Tübingen zwischen 1290 und 1350, Heimatkundl. Bl. f. d. Krs. Tübingen N.F. 27 (November 1967) u. 28 (Februar 1968); Abdruck in „Sülchgau“ geplant.
- 2) In der Edition werden u und v, i und j in moderner Schreibweise geboten.
- 3) Walther Pfeilsticker, Neues Württembergisches Dienerbuch, II. Bd., Stuttgart 1963, S. 2916.
- 4) L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, Tübingen 1853, S. 567 ff., 574 ff.
- 5) Vgl. auch HStA Stuttgart A 190 Bü. 3 ff.

Anhang

I

Verpfändung von Tübingen, 1342 Dezember 5; WR 13 105

Wir grave Gotze und grave Wilhalme gebruder graven von Thüwingen verjehen und tun kunt allen den, die disen brief ansehent oder hörnt lesen, das wir den edeln unsern lieben oheimen grave Ulrichen von Wirtenberg, grave Eberhard und grave Ulrichen, sinen sünen, und iren erben Thüwingen unser burg und stat mit luten und güten und mit allen rehten, so darzu gehört in der stat und uzwendig der stat, swa si gelegen sind, an holtze, an velde, an akkern, an wisen, bi wasen und bi zwie, an wasser, an werde, bi wege und bi stege, fundens und unfundens, ob erden und darunder, und mit aller zugehörde, gesuchet und ungesuchet, als wir und unser vordern dieselben güt bisher gehebet und braht haben, versetzt haben reht und redlich und versetzzen an disem brief ze einem pfentlichen pfande umb hundert tusent pfunde und ein pfunde güter heller, und suln die vorgenanten grave Ulrich von Wirtenberg, sin sune und ir erben die vorgenanten bürg und stat ze Tüwingen mit lütten und mit güten, mit allen rehten, nützzzen und gütten und mit allem dem, das inwendig und uzwendig darzu gehört, als lange innehan und niessen, besetzzen und entsetzzen nach irem willen, wie es in allerbest füget, bis das wir oder unser erben umb si oder ir erben die vorgenanten bürg und stat zu Tüwingen mit irer zugeherde erledigen und erlosen umb hundert tusent pfunde güter heller und ein pfunde haller. Man sol ouch wizzzen, das wir uns selber und unser erben behabet und behalten haben die huntlegin ze Bebenhusen und das gejegde in dem Schainbuch, das haben wir in niht versetzt. Das das alles war si und stet belibe, davon so haben wir die vorgenanten grave Götze und grave Wilhalim von Tüwingen gebruder den vorgenanten unsern oheimen von Wirtenberg und iren erben disen brief geben versigelt mit unsern insigeln, die daran anhangen ze einer geziuchnust der vorgeschriben dinge, der geben ist ze Stügarten an sant Nyehaus abent, do man zalt von Christes gebürt driuzehen hundert jare und in dem zwai und vierzigstem jare.

II

Verkauf von Tübingen, 1342 Dezember 5; WR 13 106

Wir Götze und Willehalm gebrüder graven von Tüwingen verjehen offentlich an disem brief für uns und alle unser erben und tun kunt allen den, die in ansehent oder hörnt lesen, das wir mit wol bedahitem müß und mit rät unsere fründe einhelllich und mit gesamter hant durch unsers und unserre erben nutzes willen haben verkouft und ze kouffen geben reht und redlich, als ein kouf kraft und maht haben sol und gehalten mag, unser vesten Tüwingen, bürg und stat, lüt und güt, gesüchit und ungesüchit, funden und unfundens, inwendig der vesten und uzwendig, under erden und darob, an velde, an walde, an wasen, an zwie, an wasser, an wasserunsen, an gelt, an vellen, mit aller irre zugehörde, sowie diu güt genant sint, mit allem reht, als wir die vorgenanten vesten mit lütten und mit gütern und mit aller zugehörde bisher gehabt haben und von unserm vordern an uns bisher komen sint, unserm lieben oheimen, dem edeln grave Ulrichen von Wirtenberg, und allen sinen erben umbe zwaintzig tusent pfunt güter und geber haller, der wir gar und gentslich gewert sien und si gewant haben in unsern nutz, fürbas aigenlich ze haben und ze nützzzen, ze besetzen und ze entsetzen nach ir willen. Wir haben in ouch die vorgenanten vesten Tüwingen bürg und stat mit aller zugehörde ufgeben mit worten und mit handen, als sillich und gewonlich ist, und haben uns daran keiniu reht behabt

danne allein die huntlegin ze Bebenhusen und das gegede in dem Schainbüch. Wir haben ouch unsern dheime grave Uolrichen von Wirtenberg den vorgeantent und sin erben gesetzt und setzen mit disem brief in liptich und in nutzlich gewer der vorgeschribenner vesten und aller irre züghörde. Wir verziehen uns ouch und aller unser erben aller hilf geystlichs gerihtes und weltlichs und aller wort und werke, damit wir oder dehein unser erbe wider dem vorgeschribenne kouffe und allem dem, das vorgeschriben stat, möhten gereden oder getün, heimlich oder

offenlich, nu und ze aller künftigen zit. Und das wir das und alles, das vorgeschriben stat, stat haben, des haben wir gesworn zu den hayligen mit ufgehabten handen ane alle, geverde. Und der dinge aller zu einem waren staten urkunde geben wir unserm dheime grave Uolrichen von Wirtenberg dem vorgeantent und sinen erben disen brief besigelt mit unsern insigeln, die daran hangen, der geben ist, do man zalt von gotes geburt drützechen hundert jare und in dem zwai und vierzigstem jare, an sant Nycolaus abend.

Stadterweiterung und Vorstadt

Ein Tagungsbericht von Bernhard Reichel

„Stadterweiterung und Vorstadt“ war das Thema der VI. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, die vom 10. bis 12. November in Konstanz abgehalten wurde. Im historischen Rahmen des Rathauses wurde unter Teilnahme vieler in- und ausländischer Fachleute die verdienstvolle Diskussion um eine noch offene Frage der historischen Forschung fortgesetzt, wie sie nun schon seit Jahren der Landesgeschichte in wachsendem Maße neue Impulse zuführt. So haben diese alljährlichen Treffen ihre Begründung und Rechtfertigung: nicht nur dieses spezielle Thema, sondern landes- und verfassungsgeschichtliche Forschung überhaupt kann der Vergleichung, der Analogie und lebendigen Diskussion eines festumrissenen Problems nicht entraten.

Es gehört auch zu den guten Traditionen dieses Kreises, die Thematik durch einen Versuch zur Klärung der Begriffe in einem Einführungsreferat abzugrenzen. Man hat dem Vorstand Dank zu sagen, daß er diese Aufgabe Prof. Dr. W. Schlesinger (Marburg) übertragen hatte, der als Verfassungshistoriker längst kein Unbekannter mehr, durch seine fundierte Begriffsbildung viel zum Gelingen der Tagung beigetragen hat. Seine Beispiele bezog er zumeist aus Mittel- und Norddeutschland, doch läßt sich die Topologie auch auf unseren südwestdeutschen Raum anwenden.

Schlesinger geht aus von einem „vorstädtischen Siedlungskern“, einer Burg oder einem Dorf, der sich rechtlich noch nicht von seiner Umgebung unterscheidet. Die „Frühstadt“ als nächste faßbare Stufe muß schon irgendwie aus der Gauverfassung herausgenommen sein, ohne jedoch die rechtlichen Qualifikationen zu erfüllen, die die Verfassungsgeschichte mit dem Begriff „Stadt“ verbindet. Sie ist als eine Vorstufe anzusehen, material wenig ausgefüllt, deren begriffliche Blässe man sich eingestehen muß. Die „ausgebildete Altstadt“ und deren Weiterentwicklung, die „Neustadt“, werden urkundlich auch als „Rechtsstadt“ bezeichnet (ein Begriff, der uns in den Stadtrechtsquellen Nord- und Ostdeutschlands entgegentritt, aber auch in Basel auftaucht). Hier können wir von Stadt allererst sprechen; sie erfüllen die sowohl topographischen als auch verfassungsgeschichtlichen Kriterien dieses Begriffs. Die Vorstadt bleibt in dieser Phase noch draußen; sie wird nicht in den Mauerbereich einbezogen und ist oft minderen Rechts. Allmählich füllen sich die städtischen Ausfallstraßen mit vorstädtischen Siedlungen auf, ein gleichsam spinnenförmiges Gebilde entsteht, dessen Räume successive in den städtischen Bereich eingeschmolzen werden. Dies ist bei dem historischen Individuum Stadt ein ganz spezifischer Vorgang eigener Gesetzmäßigkeit, deren Untersuchung die nunfolgenden Referate gewidmet waren, zumeist von den Stadtarchivaren der einzelnen Städte vorgetragen, als den besten Kennern der Materie.

Zu der von Schlesinger gegebenen Typologie wäre wohl anzumerken, daß die Römerstädte und späteren Bischofsitze, ganz gleich wie man die Kontinuität faßt, nur mit gewissen Schwierigkeiten hier einzuordnen sind. Sie scheinen sich doch mehr den von Strohecker beschriebenen westfränkischen civitates des frühen Mittelalters auf römischem Boden zu nähern.

Im weiteren Verlauf der Tagung gab F.-J. Himly, Directeur des services d'archives du Bas-Rhin, Straßburg, einen Hinweis auf die Vorstadtproblematik am Beispiel der Stadt Rappoltswiler. Hier entwickelt sich ein vier-

fältiges Stadtgebilde (ähnlich wie in Memmingen), von Alt-, Mittel- und Neu- oder Unterstadt (sowie der späteren Ober-Stadt) an einer Einstraßenanlage von etwa 1 km Ausdehnung; es erhielt erst 1341 eine gemeinsame Ringmauer. Dieser Prozeß vollzieht sich in etwa 60 Jahren, und umfaßt bei seinem Abschluß zwei gegründete und zwei gewachsene Städte. Das Parochialsystem, der Markt, die Almende, das Bad und sonstige Einrichtungen sind diesem Organismus gemeinsam.

Außerdem erstattete Himly Bericht über den im Entstehen begriffenen elsässischen Städteatlas, der die Grundrisse der elsässischen Städte in einem einheitlichen Maßstab mit allen ihren erreichbaren Daten verzeichnen soll, und dadurch erstmalig topographischer Betrachtung in diesem Raum genaue Kriterien an die Hand gibt. Uns scheint ein wesentlicher Nachteil des Projektes zu sein, daß es grundsätzlich auf Höhenlinien verzichtet; selbst wo diese sich nicht mehr mit letzter Genauigkeit feststellen lassen, wäre ein Transparentblatt mit ihrem gegenwärtigen Verlauf vorzusetzen.

In den vier folgenden Vorträgen über die Bischofsstädte Konstanz und Basel, die landesherrliche Stadt Freiburg/Brsg. und die Reichsstadt Rothenburg/T. wurde das zur Frage stehende Phänomen gleichsam an verschiedenen Städtetypen (im Rechtssinne) variiert, wodurch die Aussage an Überzeugungsgehalt gewann: Wohl zeigen diese einzelnen Städte in bezug auf ihre Vorstädte manche Unterschiede in ihrer rechtlichen Stellung zur Altstadt, auch ist ihre Topographie von mannigfachen äußeren Bedingungen, wie Geländebeschaffenheit, Straßenlage, fließendem Wasser, Raum für spezielle handwerkliche Verrichtungen u. a. abhängig, doch lassen sich bestimmte Grundlinien herausarbeiten, die zumindest tendenzielle Bedeutung haben.

Die endgültige Umwallung, d. h. die Einbeziehung der Vorstädte erfolgt in den meisten Fällen im 14.—15. Jahrhundert; manche bleiben auch außerhalb jeglicher Befestigung; sie werden beim Herannahen eines Feindes auch oft selbst aufgegeben. Was Dr. H. Maurer für die drei Konstanzer Vorstädte sagte, läßt sich, ohne ungenau zu werden, auch auf die anderen Beispiele übertragen: die rechtliche Einbeziehung der Vorstadt, die verschiedene Formen annehmen kann, geht einer baulichen stets voraus. Der altstädtische Rat versucht dieses Ziel durch einen Katalog abgestufter Methoden zu erreichen. Einbeziehung in die Wehrverfassung, Durchsetzen des Niederrichts, die Stellung der Hauptleute durch die Stadt bezeichnen noch eine Vorstufe der gänzlichen Gemeinsamkeit. Die Durchsetzung der gemeinsamen Stadtsteuer und die Einbeziehung in die Ratsverfassung lassen den rechtlichen Verschmelzungsprozeß als beendet erscheinen. Die wirtschaftliche und soziale Struktur dieser Vorstädte kann recht unterschiedlich sein und hängt ab von den sie auszeichnenden natürlichen Bedingungen. Das Salmannen-Institut und die Rentensteuer wird meistens, wenn nicht ausschließlich in der Kernstadt, dem Sitz des patrizischen Bürgertums und der wohlhabenderen Handwerker, in Anwendung sein. Auch pflegt die Innenstadt ungleich dichter besiedelt zu sein als die räumlich großzügigeren Vorstädte.

Wir sehen in Basel, über dessen Vorstädte in ihrer Entwicklung der Basler Staatsarchivar Dr. A. Staehelin sprach, eine interessante Parallele zur Konstanzer Entwicklung. Ähnlich wie der Basler Altstadt nördlich am anderen Rheinufer Kleinbasel gegenüberliegt, verhält es sich in Konstanz mit der Klostersiedlung

Petershausen. Beide Städte versuchen zunächst in ihren nördlichen Brückenköpfen Besitz zu erlangen, sie treiben planmäßige Infiltration; indem sie die Vorstädter vermehrt ins städtische Bürgerrecht aufnehmen und damit einen eigenen rechtlichen Ansatz unmöglich machen. Am Ende steht dann die unangefochtene Ortsherrschaft der Städte. In Basel erfolgt nach 1356 (bis etwa 1400) die Erstellung der großen äußeren Ringmauer, die die neue Stadt auf das dreifache anwachsen läßt. Hierbei stellt sich ein recht ungünstiges Verhältnis zwischen Mauerlänge und Bevölkerungszahl heraus: so ergeben sich 1615 noch etwa 40 Prozent der städtischen Grundfläche als unbebaut.

Der Stadtarchivdirektor von Freiburg/Brsg., Dr. B. Schwinekötter, gab einige neuere Aspekte zur frühen Geschichte der Freiburger Vorstädte durch Kombination steuerrechtlicher und siedlungsgeschichtlicher Gegebenheiten. Sonst unterscheidet sich Freiburg in keiner Weise von dem herkömmlichen Schema.

Eine Phase im Erweiterungsbestreben der Reichsstadt Rothenburg o. T. faßbar zu machen, gelang ihrem Stadtarchivar Dr. L. Schnurrer an einem sehr eindrucksvollen Beispiel: in der nordöstlichen Ecke des staufischen burgus aus dem 12. Jahrhundert liegt das Dominikanerinnenkloster des 13. Jahrhunderts. 1375 geht die Schutzvogtei über das Kloster vom Reich auf die Stadt über, und nachdem es der Stadt gelungen war, die Klosterreform zu erzwingen, hätte sie sich die Öffnung nach Norden und damit zur Stadtmauer freigekämpft. Die südlich gelegene Spitalvorstadt, angelegt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, leitete ihre Funktion von der Ausfallstraße nach Süden und über die Tauberbrücke ab; notwendig sind hier besonders viele Wagner wohnhaft. Ebenso erforderte das Färber- und Tuchwalkerhandwerk ausgedehnten Platz zum Trocknen — wir finden sie deshalb beim Abstieg zum Taubertal, in der Lodergasse wohnhaft. Bestimmte Berufe, wie Bäcker und Schmiede, werden schon früh wegen ihres Umgangs mit Feuer durch Verordnung in die Vorstadt gewiesen; dies schien allgemein Gewohnheit. Auch auf die Bedeutung der Wasserkraft für die Salzburger Vorstädte wurde von Prof. Koller hingewiesen.

Einige Bemerkungen zum Thema Spital und Kloster machte Dr. Sydow aus Tübingen, der zunächst einen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Bettelordenskloster der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und dem des Spätmittelalters aufwies. Ursprüngliche erfüllen die Minderbrüder tatsächlich seelsorgliche Aufgaben in der Vorstadt; das Erlahmen mag zu jenem Zeitpunkt eingetreten sein, als die Mittelschichten in die Klöster eintraten. Die Spitäler liegen im späten 12. Jahrhundert an den Ausfallstraßen und erfüllen weithin die ihnen zugeordnete Funktion; im Moment der Umwandlung der Spitäler zu Pfründhäusern werden sie mitunter auch in die Stadt hineinverlegt. Nicht überzeugend ist die weitverbreitete These, Platzmangel zwinge die Klöster, sich an die Außenmauer anzulehnen; was es für andere Gründe noch sein mögen, nicht unwichtig ist auch die Tatsache einer Verstärkung der Befestigung durch die Anlage von Klöstern an der Mauer oder in einer Ecke der Stadtmauern.

Dr. H. Ralsch, Tübingen, behandelte das Vorstadtproblem anhand einiger Kleinstädte des engeren südwestdeutschen Bereichs. Ralsch bot gewissermaßen ein Kriterienbündel an auf die Frage, wo sich Städte gebildet haben. Er schlug vor, die Kategorien: Topographie, Sozialgeschichte, die genetisch-kausale Ursache und die funktionalen Folgen im Blick auf die Stadt zu betrachten.

Eine ausgiebige Diskussion, deren Argumente im einzelnen nicht wiedergegeben werden können, die jedoch voreilige Zufriedenheit zugunsten des methodischen Zweifels abbaute, schloß sich an.

Die Beiratssitzung beschloß nächstes Jahr in Sindelfingen mit dem Thema „Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts“ zu tragen.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 29 / Mai 1968

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Die herzogliche Eisenfaktorei in Tübingen

Von Wilhelm Schneider

Unter der Regierung Eberhards im Bart finden wir die ersten Anfänge einer staatlichen Wirtschaftspolitik. In einer Landesordnung wollte er wirtschaftliche Fragen in seinem Lande regeln. Herzog Ulrichs Vorgehen, das Herzogtum zu einem unabhängigen Wirtschaftsgebiet auszubauen, ist durch persönliche Angelegenheiten und tragische Ereignisse nicht zur Ausführung gekommen. Erst seinem Sohn, Herzog Christoph von Württemberg, war es vergönnt, durch ein württembergisches Maßsystem, eine einheitliche Handwerkergesetzgebung, Bau- und Floßordnung eine selbständige Volkswirtschaft zu schaffen. Am Ende des 16. Jahrhunderts belebte die Wirtschaftspolitik der württembergischen Regierung die gesamte Produktion der Gewerbe und den Handel. Der merkantillistisch veranlagte Herzog Friedrich I. förderte nicht nur die verschiedenen Handwerkszweige, sondern gründete neue wirtschaftliche Unternehmungen und Faktoreien, um dadurch seine Finanzen zu erhöhen und die württembergische Wirtschaft zu beleben. Einzeln bestehende private Unternehmungen wurden von den Rentkammern übernommen und die gesamte Wirtschaft vom Staate beaufsichtigt. Weitgehende Eingriffe in das Wirtschaftsleben lehnten die Zünfte und der Landtag ab. Mit Hilfe von staatlichen Maßnahmen förderte er besonders die Herstellung und den Verkauf von Leinwand und die Gewinnung von Eisen. In der Herrschaft Heidenheim erwarb er die Brenztaleisenwerke und ließ daselbst neue Bohnerzgruben anlegen.

Schon sehr früh erfolgte auf der Ostalb die Eisengewinnung. Vermutlich wurde in der Eisenzeit in dieser Gegend aus gewachsenem Bohnerz mit Hilfe der sogenannten Rennfeuer in offenen Herden Eisen gewonnen. Urkundliches über die Bohnerzgruben und die Erzverhüttung auf der Ostalb ist erst aus der Zeit der Grafen von Helfenstein, welche die Herrschaft Heidenheim einige Zeit in Besitz hatten, vorhanden. Auf der Ostalb war das Bergrecht im Besitze des Reiches, das es distriktweise als Lehen verlieh. In einer Urkunde des Jahres 1365 heißt es, daß Kaiser Karl IV. am nächsten Montag nach dem hl. Ostertag (= 14. April) im Namen seines Mündels, des jungen Grafen Ulrich von Helfenstein, den Grafen Ludwig von Oettingen mit allem Eisenwerk in der Helfensteiner Herrschaft und in den Wildbannen derselben, samt Mühlen und Hämmern an der Brenz und am

Kocher, auch anderswo, wo er die zu machen bedürfe, belehnt hat. Nach dem Chronisten Besold hat dieser Kaiser 1366 dem Gotteshaus Königsbronn auch die Freiheit und Gnad getan und verleihen, daß sie „Eisenhämmer und Mühlen, überall wo sie wollen, mögent machen und in dem Zahnberg Isenerz suchen und graben wollen“. Auch dem Kloster Neresheim erteilte Karl IV. im Jahre 1367 das Bergwerksregal, um Eisen oder andere Erze zu suchen und zu graben. In dem bayerischen Salbuch von 1463 wird erwähnt: „Ist bei den von Helfenstein ein Eysen Schmidt zu Heidenheim gewesen, die ist aber bei denselben auch abgegangen. Und mag mein gnädiger Herr sie wieder aufrichten.“ Herzog Ulrich von Württemberg gibt in einem Lehenbrief von 1511 den Heidenheimern das Recht, „in den Bergen Rezenberg, Willisberg und Rauhenbuch Erz zu suchen und zu graben, auch wieder eine Schmitte zu errichten“. 1512 werden auf dem Härtsfeld von einem Heidenheimer Schmelzmeister größere Mengen Bohnerz entdeckt. Erbmarschall Cunrad Thumb erhielt von Herzog Ulrich im Jahre 1515 die Erlaubnis, in der ganzen Herrschaft Heidenheim Eisen und anderes Erz zu graben und zu schmelzen. 1521 erteilte Kaiser Karl V. einen bestätigenden Lehenbrief für denselben und für Burkhard Fürderer. Der Ulmer Bürgermeister Besserer kaufte 1535 von der Stadt Heidenheim die Hälfte des Eisenwerks samt Erzgruben und Bergen um 450 Gulden. Besserer und Ehinger von Ulm, welche gemeinsam die Eisenwerke zu Heidenheim, Mergelstetten, Ober- und Unterkochen in Besitz hatten, versprachen Herzog Ulrich: was sie von Eisen finden, werden sie in den genannten Werken gebrauchen. Sämtliche Werke wurden von den beiden Ulmer Bürgermeistern weiter ausgebaut. Herzog Christoph von Württemberg und dessen Gesellschafter Martin Eisengrein, Balthasar Moser und Michael Daur erwarben von den zwei Ulmer Bürgermeistern 1557 ihre Eisenwerke und Erzgruben. Doch trat Herzog Christoph von der Gewerkschaft bald zurück und überließ den Teilhabern als Erblehen das Recht, in der Herrschaft Heidenheim und am Burgstall nach Isenerz zu graben gegen 80 Gulden für den jährlichen Zehnten und 15 Gulden von jeder neuen Erzgrube. Die Gewerkschaft ließ in Heidenheim und Oberkochen schmelzen und gießen, in Mergelstetten und Unterkochen nur schmieden. In Königsbronn war ein Schmelzofen und eine Schmie-

de vorhanden. Kugeln wurden hauptsächlich in Heidenheim hergestellt.

Herzog Friedrich I. kauft die Brenztaleisenwerke

Herzog Friedrich I. kaufte von den Erben der Mitpächter sämtliche Werke, alle Vorräte und ihre Erbgerechtigkeit für 47414 Gulden. Im März 1596 erging ins ganze Land ein herzoglicher Befehl, daß an zwei Sonntagen hintereinander von den Kanzeln verkündigt werden soll, wer etwas von Erzen wisse oder künftig noch erfahre, solle es sogleich anzeigen und dafür eine Belohnung empfangen. 1598 waren in herzoglichem Besitz die fünf Erzgruben Rauhenbuch, Hermaringer Berg, Rottenberg, Wellenberg und Burgstall auf der Ostalb.

Die Bohnerze sind namentlich über den östlichen Teil des Kreises Heidenheim an der Brenz verbreitet. Unzählige ehemalige Bohnerzlöcher und größere Bohnerzgruben, sogenannte Pinggen, sind heute noch in den Wäldern östlich der Kreisstadt Heidenheim ersichtlich.

Unter der Leitung von Obersteigern ermittelten die Erzknappen unmittelbar an der Oberfläche oder durch Probelöcher die Bohnerzlager. Zuerst wurde der Humus weggeräumt. Anschließend erfolgte der Abbau der Bohnerze im Tagebau durch die Erzknappen, die den Grund im Winter mit Pickeln losgruben. Den Grund mit den Bohnerzen führten sie in Schubkarren auf große Haufen. Während der frostfreien Zeit des Jahres wurde der herbeigeschaffte Grund gewaschen. In einer hölzernen auf dem Boden angelegten viereckigen Pfanne, die aber größer war, als sie die Maurer zur Mörtelbereitung verwendeten, wurde das unreine Bohnerz mit reichlich Wasser vermengt. Mit eisernen Rechen und durchlöcherten Krücken zogen nun die Erzknappen die Mischung in dem Wasser von einer gegen die entgegengesetzte Längsseite der Pfanne, wodurch sich Lehm und Sand von dem gröberen Erz sonderten. Den Schlamm ließ man hernach ab und schob ihn mit Krücken in verlassene Teile der Grube. Das in der Pfanne teils gereinigte Bohnerz schöpften die Erzknappen in Drahtsiebe und rüttelten es darin noch in hohen hölzernen Stauden in Wasser, wodurch der Schlamm vollends entfernt wurde. Die so gereinigten Bohnerzkörner wurden zu einem Vorrat angehäuft und danach in Truhenwagen von den Erzbauern

in die Hüttenwerke Heidenheim und Königsbronn gebracht. Auf den Arbeiter kam durchschnittlich eine jährliche Produktion von 667 Zentner Bohnerz. Sämtliche Erzknappen arbeiteten im Tagelohn, jeder bekam 15 Kreuzer, der Meistergeselle 20 Kreuzer.

Auf Veranlassung des Verfassers dieser Zeilen hat das geochemische Laboratorium des geologischen Landesamtes in Baden-Württemberg eine Analyse von Bohnerz aus einer früheren Bohnerzgrube bei Heidenheim vorgenommen. Nach dieser wissenschaftlichen Untersuchung hat das Bohnerz folgende Zusammensetzung:

- H ₂ O (105°)	1,82%
+ H ₂ O (850°)	13,78%
Fe	51,05%
Mn	0,24%
Ton	10,87%
umgerechnet in Oxydform:	
- H ₂ O	1,82%
+ H ₂ O	13,78%
Fe ₂ O ₃	73,00%
MnO ₂	0,38%
Ton	10,87%
	99,85%

Reingewaschenes Bohnerz besitzt ein spezifisches Gewicht von 3,317. Schaliges Bohnerz mit dichtverwachsenen kleinen Kugeln hat ein spezifisches Gewicht von 3,196.

In den Schmelzhütten zu Heidenheim, Königsbronn und Oberkochen erfolgte die Fabrikation von Guß- und Schmiedeeisen. Zum Schmelzen der Bohnerze benötigten die Hochöfen in den genannten Orten eine überaus große Anzahl von Holzkohlen und Holz. Manche Berge verloren durch das außergewöhnliche Fällen von Tannen und Buchen ihren schönsten Schmuck. Mehrere herzogliche Räte und der zuständige Forstmeister in der Herrschaft Heidenheim warnten vor dem übermäßigen Verschleiß von Holz auf der Ostalb und im Brenztal. Beim Abschluß eines Pachtvertrages wurden den Gewerken von der herzoglichen Verwaltung 260 Jauchert Wald im Albuch zum Verkohlen angeboten. Aus einer Statistik geht hervor, daß in einem Jahr über 20 000 Zuber (= Viertel eines Eimers = 73,5 l) Tannenkohlen geliefert worden sind.

In Heidenheim an der Brenz errichtete der Italiener Terzago nach Entwürfen von Heinrich Schickardt, herzoglichem Baumeister, eine Drahtmühle, die Herzog Friedrich I. förderte und finanziell unterstützte. Sensen, Sicheln und Strohmesser wurden in der neuerrichteten Sensenschmiede in Christophstal bei Freudenstadt verfertigt.

Herzog Friedrich I. errichtet 1598 im Blaubeurer Hof zu Tübingen eine Eisenfaktorei

Herzog Friedrich I. erstrebte in seinem Herzogtum den Absatz des gewonnenen Eisens durch Errichtung von neuen Faktoreien zu steigern. Aus monopolistischen Gründen errichtete er auch in Tübingen eine Eisenfaktorei. Von derselben mußte die ganze westliche Hälfte des Herzogtums das Eisen beziehen. Das Generalreskript vom 28. März 1598 enthält die Verpflichtung der Landesuntertanen, ausschließlich bei den herrschaftlichen Eisenwerken (Faktoreien) ihren Eisenbedarf zu kaufen:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Württemberg und Teck usw. tun allen Unsern Ober- und Unter-Amtleuten, Bürgermeistern, Gerichten, Kommunen in bemeinten Unsern Städten und Ämtern, auch allen darin gehörigen Klöstern, Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen, benannten Tübingen, Bebenhausen, Herrenberg, Balingen, Nagold, Calw, Hirsau, Wildberg, Hornberg, Dornstetten, Sulz, Alpirsbach, Dornhan, St. Georgen und Wildbad hiemit gnädig zu wissen:

Nachdem Wir das Eisen-Bergwerk im Brenz- und Kochertal mit allen deselben Rechten und Gerechtigkeiten von den hiervon gewesen Mitgewerken, gegen verglichener Abtauschung und erstatteter Recompens, allerdings an Uns gebracht und seithero das ganze Werk als geschaffen befunden, daß der

Vertrieb solchen Eisens, nicht allein Uns, als der Herrschaft, sondern auch Unsern Untertanen zu gutem, auf andern Weg zu mehreren Nutzen gerichtet werden mag; demnach haben Wir Uns nachfolgende Ordnung des Eisenkaufs halben in Unserm Herzogtum Württemberg entschlossen, welche Wir auch fürhin, bei Vermeidung hierunter bestimmter unnachlässlicher Straf, stracks gehalten haben wollen. Dergestalt und also, die weil Wir neben andern noch dreien zu Stuttgart und Urach, auch bei Unser Eisen-Schmittin im Brenztal angerichteten Faktoreien einen Sonder-Faktor in Unser Stadt Tübingen verordnet, welcher von Unsertwegen allen und jeden Unsern Untertanen und Zugetanen obbestimmter Städte, Klöster, Ämter, Dörfer, Flecken, Weiler und Höfe, auf ihr Begehren, notwendig Eisen an gezaintem (Stabellen) und geschmiedten Zeug um bare Bezahlung Unsers Herzogtums Württemberg gangbarer Landeswährung, in hernach gesetzter Tax, Zentner und pfundweis wiederfahren lassen und derwegen solle, nemlich des gezainten Eisens jedes Pfund zu acht Pfennig, tuet der Zentner vier Gulden vierzig fünf Kreuzer, vier Heller, des andern geschmiedeten Eisens aber, jedes Pfund um sieben Pfennig, kommt der Zentner um vier Gulden, zehn Kreuzer.

Solchem allem nach ist hiemit, aus landesfürstlicher Obrigkeit, Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, daß fürhin keiner Unserer Untertanen an obbestimmten Orten, ein ausländisch Eisen nicht kaufen, noch in Unser Herzogtum hereinbringen, darin verarbeiten oder sonstem vertreiben, sondern, was, und wieviel ein jeder an obgesetztem Eisen vonnöten und bedürftig sein wird, dasselbig nirgend anderswo als bei Unserm Faktor zu Tübingen, Sebastian Beerwarten, in benannter Tax nehmen und kaufen soll. bei Vermeidung fünf Pfund Heller Straf, die Uns ein jeder, so oft er hierwieder handeln wird, ohne einigen Nachlaß zu bezahlen schuldig sein, darüber auch ihr Unsere Amtleute euer fleißig und ernstlich Aufsehens haben und hierunter das wenigste nicht nachsehen sollen.

Was dann dem gegossenen Zeug von Eisen belangen tuet, wird man denselbigen bei obgedachter Unser Eisenschmittin wie bishero, käuflich finden.

Und obwohl Wir andere Unsere Stadt und Ämter, ob der Steig Unsers Herzogtums, weil sie Unserer Stadt Tübingen etwas weiters entlegen, hierzu nicht verbunden haben wöhlend, solle jedoch selbiger Unserer Untertanen jedem auf Begehren, durch Unserm Faktor ein gleicher Kauf in Eisen, wie an den vorspezifizierten Untertanen, wiederfahren und gefolgt werden. Und beschieden solchem allem Unser zuverlässiger ernstlicher Befehl, Will und Meinung, geben zu Stuttgart, und Unser Handschrift und fürgedruckten fürstlichen Secret-Insiegel, den 28. Monatstag Martij von Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, als man zählt 1598 Jahr.“

Im Blaubeurer Pfliegohof (jetzt steht an dieser Stelle die Stadtpost) wurde die Eisenfaktorei auf Kosten des Herzogs 1598 errichtet und um 8 Gulden jährlich an den Eisenfaktor vermietet. Das Haus war unterkellert und diente zugleich zum Ausschank des Pfliegeweins. Am Ende des Dreißigjährigen Krieges war der Keller leer und lieferte keine Einnahmen mehr. Das Häuschen wird als abgegangen bezeichnet, so nicht mehr recht zu bewohnen. Es wird 1654 um 240 Gulden verkauft an den Collaborator inferior der Lateinschule Georg Esenwein und wird 1737 abgerissen.

Der Tübinger Professor Martin Crusius erwähnt in seinem Diarium über die fürstliche Eisenfaktorei folgendes:

1598 März 24: Neben der Mauer des Blaubeurer Hofes wird auf Befehl des Fürsten ein Laden erbaut, in dem eine Eisenhandlung sein wird, wie in Stuttgart und Urach, weil der Fürst alle Eisengruben (Bohnerzgruben bei Heidenheim) in diesem Herzogtum aufgekauft hat.

1598 April 6: Unser gnädigster Fürst ließ vor ein paar Tagen am Rathaus anschlagen, das Eisenbergwerk (Brenztaleisenwerke) be-

finde sich jetzt in seiner Hand, habs von andern allen mit Vergleichung an sich gebracht usw.

1598 April 19: Jetzt wird es an drei Plätzen eine negotatio ferraria geben: Stuttgart, Tübingen und Urach.

1598 September 4: Mein Ofen in der unteren Stube wird repariert. Ich kaufte eine Eisenplatte um 4 Gulden 5 Batzen. Es sind 130 Pfund, jedes um 2 Kreuzer, von dem fürstlichen Eisenhändler hier (Praefectus ferrarius). Bisher kaufte man das Pfund um einen Doppelfünfer, d. h. um einen Pfennig weniger als 2 Kreuzer (Doppelfünfer = zehn Heller, Pfennig = zwei Heller, Batzen = 4 Kreuzer).

Von den Brenztaleisenwerken in Heidenheim, Mergelstetten bei Heidenheim, Königsbronn und Oberkochen kamen in die Eisenfaktorei Tübingen mit Wappen und Ornamenten versehene Öfen, Ofenplatten, geschmiedetes und gezaintes Eisen und Eisendrähne, von dem Eisenwerk Christophstal Sensen und Sicheln. Den Verkauf und den Handel des Eisens regelte der Fürst. Alle Kunden mußten den gleichen Preis für Eisen bezahlen und zwar nur gegen bares Geld. Die Ruggerichte hatten diejenigen abzustrafen, welche ausländisches Eisen an sich gebracht, oder die sogenannten Flaudern anderswo als an die Tübinger Eisenfaktorei verkauft hatten (Flaudern = Abfall vom geschmiedeten Eisen). Die Errichtung von Eisenfaktoreien in mehreren Städten, die Preisregelung für verschiedenartige Eisen, und die strengen Vorschriften und Strafen wegen dem Ankauf von Eisen aus dem Ausland wurden von den Untertanen als zu hart empfunden. Deshalb beschwerte sich der Landtag am 9. Februar 1599 beim Herzog wegen der monopolistischen Wirtschaftsregelung im Herzogtum Württemberg:

„Demnach Efg. verwichener zeit das von alter herkommen frei und gewöhnlich feil haben und verhandtlen des eisens mehrerteils orten Deroselben herzogtums den ingesessen burgern und handelsleuten abstricken und den eisenkauf oder handel durch verordnung eigner hierzu bestellter factor in etlich wenig stätt legen, und dass die inwohner viler stätt und ämter alles, zu täglichem onentpörendem gebrauch bedürftig eisen nirgends anderswo, als daselbst abholen und erkaufen sollen, ernstlich mandirn und befehlen lassen, sein dannenher mehrfältige beschwerden und klagen entstanden: Erstens muß gemeinlich heutigtags das Eisen höher bezahlt werden, als es außerhalb Landes zu bekommen und (im Land) vor Errichtung der Faktoreien gebräuchig gewesen; die Folge ist ein Preisaufschlag der Schmiede, Schlosser, Wendenmacher und Nagelschmiede und daher droht wieder ein Aufschlag der Bauern in Früchten u. a. Viktualien. Zweitens muß der arme Mann, und wenn er nur 3 oder 5 Schlenen Eisens braucht oder bezahlen kann, darum viel Meilen Wegs laufen und Zeit und Geld vertun; denn die Entfernungen zu den Faktoreien betragen zum 3, 4, ja von Dornstetten nach Tübingen 6 Meilen Weges. Drittens wegen der Preiserhöhung decken Fuhrleute, Durchreisende und Benachbarte vom Adel ihren Bedarf jetzt überhaupt nicht mehr im Land; darum liegt das Schmiedewerk fast ganz darnieder. Wir bitten daher, daß die eisenhandlung an mehr orten wie vor alters durch die verbürgte handelshut getriben und jedem, seiner gelegenheit und haushaltung fürstendigstem und bestem nutzen nach das Eisen fürders einzukaufen frei und onverwehrt sel.“

Da die Beschwerden von der Regierung im Monat Februar 1599 nicht erledigt wurden und der Herzog eine ausweichende Antwort erteilt hatte, ließ der Landtag bald darauf das nachstehende Schreiben an den Herzog zugehen:

„Über Efg. Bescheid, daß Sie zuvor einer völligen jahrerechnung erwarten und nach gelegenheit derselben die fernere notturft anstellen wöllen, erklagt sich der mehrertell unsers mitels zum hochsten, indem nit allein der mangel bei den unvermüglichen schmieden und schlossern je lenger je grosser, also

daß sie mit gemachter Arbeit weder mit rosen noch schinnägeln nicht versehen, sonder do auch zur wellen jemand einer radschienen bedürftig, derjenige dieselbe selbst zu Stuttgart oder Tübingen abholen, inzwischen aber sein mählein (= Gespann), ross und gesind daimbden mussig und ongeschafft lassen muß. Dieses stuckweis oder im Vorrat-Holen verursacht doppelte Kosten und allgemeine Steigerung, so daß er der gemeine arme reb- und bauersman in die lengin nicht mehr wird erschwingen konden. Zu deme, daß das Heidenheimisch eisin, sonderlich zu den radschienen, gar zu hart und, ehe dan es recht abgeführt, entzwei springen tut. Es möge also wieder jedem freigestellt werden, das Eisen in der Hütte zu Heidenheim oder den f. Faktoreien zu kaufen, und im fall selbiger enden mangel wer (inmassen dan das inlandisch eisin nicht zureichen kan), auch das fremde Eisen bei den benachbarten Städten zu kaufen. Das niederländisch eisin ist vil besser; Iffg. möchten ire faktoreien haben und handeln, wie sie wolten, aber sie solten die untertanen nicht bannen.“

Am 15. März 1599 wird darauf folgender fürstl. Bescheid an den Landtag ausgefertigt: „Der Bitte, daß dem gemeinen gewerb- und handwerksmann freistehen solle, das eisen aintweder bei den werken im Prentz- und Kochertal oder aber [bei den] angestellten faktoreien zu erkaufen und abzuholen, und da selbiger enden mangel erscheinen sollte, alsdan auch das fremde eisen bei den benachbarten stetten kaufen zue lassen, haben wir willfahrt. Und damit hierinnen kein falsch gebraucht werde, solle allendhalben desto fleißiger ufsehen beschehen, und da was onrechtz oder verdächtiges befunden, dassselbig jederzeit durch unsere amtleut alsbalden zur canzlei berichtet werden.“

Der Große Landtagsausschuß klagt am 4. Juli 1601 wieder, daß das Eisen seit der Einführung der Faktoreien teurer geworden sei.

Ein General-Reskript vom 4. Oktober 1604 verordnet, daß Sensen, Sicheln und Strohmesser nur von den privilegierten Händlern bezogen werden dürfen. Herzog Friedrich I. machte in einem Bericht an den Kleinen und Großen Ausschuß des Landtags wegen des teuren Eisenkaufs in den entlegenen Faktoreien eine spöttische Randbemerkung: „mit erhöhung und verbesserung unser chamergut haben sie die nasen nicht darein zu stossen.“

Der Landtag wiederholte am 31. März 1607 seine Bitte, endlich den Eisenkauf freizustellen. Daraufhin erklärte sich der Herzog bereit, das Faktoreimonopol auf 23. April 1607 aufzuheben. Auch der Verkauf von ausländischen Sensen, Sicheln u. a. wird auf den Jahr- und Wochenmärkten zugelassen.

Der Tübinger Eisenhandel nach dem Dreißigjährigen Krieg

Während des Dreißigjährigen Krieges wurden die Brenztaleisenwerke, die Drahtmühle und die herzogliche Nagelschmiede in Heidenheim zerstört. Durch diesen Verlust und wegen der Kriegswirren bekam die Tübinger Faktorei keine Eisenwaren mehr. Der Aufbau der Eisenwerke nach dem unheilverkündenden Krieg ging nur langsam vorwärts. Ein Heidenheimer Bericht von 1652 sagt über die Kriegsfolgen nach der Schlacht bei Nördlingen Folgendes:

„Die drei Schmelzöfen Heidenheim, Königsbronn und Itzelberg, sowie die Hammer- und Schmiedeleute zu Königsbronn und Mergelstetten sind weggebrannt und zu Haufen gelegen; anjetzo ist Königsbronn wieder mit großen Unkosten erbaut. Unter Herzog Eberhard II. wurden die Heidenheimer und Königsbronner Eisenwerke aufgebaut und das Hammerwerk Mergelstetten neu errichtet. Aus der Steiermark kamen Erzknappen, welche die Bohnerzgewinnung in den Wäldern östlich der Stadt Heidenheim wieder aufnahmen.“

Aus den Rechnungen dieser Werke kann man entnehmen, daß die Werke Öfen, gegossene Platten, Schmiede- und Zainisen, Kugeln, Kanonen und anderes Kriegsmaterial herstellten. Unter der Regierung Herzog Karl

Alexanders wurde in Mergelstetten eine Gewehrfabrik errichtet, die Karabiner, Flinten, Pistolen, Degen- und Säbelklingen fabrizierte. Trotz der neuerbauten Hochöfen war das Eisen nicht viel besser geworden.

Im Jahre 1666 beklagten sich die Tübinger Schlosser und Waffenschmiede beim Magistrat der Tübinger Faktor habe entweder gar kein oder nur schlechtes Eisen, sie seien genötigt, ihre Gehilfen müßig in den Werkstätten stehen zu lassen, weil auch in der Nachbarschaft kein Eisen zu haben sei, und sie solches mit großen Unkosten aus dem Auslande beziehen müßten. Auch später wurde nach dem folgenden Gedicht über schlechtes Eisen geklagt:

Die Klagen nehmen überhand
Im ganzen Württemberger Land,
Schlechtes Eisen und doch teuer,
So nicht zu brauchen sei im Feuer.
Auch ist der Mangel überall,
Daß Feuerarbeiter öftermal,
Müssen ihr Geschäft einstellen
Und feiern mit all ihren Gesellen,
Die Keller tun sich recht ergözen,
In Kontribution zu setzen
Ein Land mit lauter schlechtem Eisen
An Untertanen zu verweisen.
Vor Zeiten mocht die Landschaft klagen
Und viel vom schlechten Eisen sagen,
Jetzt wird kein Widerred gemacht,
Weil zwei davon sind auch im Pacht.

Von 1688 bis 1694 waren die Eisenwerke an Johann Brandhofer und Johann Nicolao Jaquin verpachtet. Fast zu gleicher Zeit pachtete Joh. Brandhofer auch die Eisenwerke in Christophstal und den Schmelzöfen in Fluorn. Nach diesen Pächtern nahm die Herrschaft die Brenztaleisenwerke in Selbstbetrieb. Unter der Leitung des tüchtigen Eisenfaktors Heppen legte man neue Erzgruben an und förderte die Eisenherstellung. In Heidenheim wurde im Jahr 1690 ein zweiter Hochofen aufgestellt. Wieder verpachtete die herzogliche Regierung die Werke, schließlich von 1769 bis 1806 an den Königsbronner Löwenwirt J. G. Blezinger und an seine Söhne. Unter diesem tüchtigen Pächter und Organisator erreichten die Brenztaleisenwerke ihre höchste Blüte. 1806 übernahm der württembergische Staat die Eisenwerke im Brenz- und Kochertal und die Bohnerzgewinnung. Der Heidenheimer Hochofen stellte 1809 seinen Betrieb ganz ein. 1906 endete auch der alte Hochofenbetrieb in Königsbronn. Gleichzeitig wurde die Gewinnung von Bohnerzen auf der Ostalb eingestellt. Gegenwärtig werden im Werk Königsbronn der Schwäbischen Hüttenwerke hauptsächlich Hartwalzen hergestellt.

In Christophstal wurden 1660/1661 ein Eisenhammer, eine Drahtmühle, eine Nagelschmiede u. a. in Betrieb genommen. Um die gleiche Zeit erstellte man in Fluorn einen Schmelzofen, in dem die Bohnerze aus dem Hartwald nördlich Fluorn zu sogenannten Masseln geschmolzen wurden. Aus denselben gab es durch Verarbeitung in den Christophstaler Werken gegossenes, geschmiedetes und gezaintes Eisen, das in den Faktoreien (Tübingen u. a.) zum Verkauf kam. Wiederholt verpachtete der Staat die Werke Christophstal. Am 9. August 1727 hatte das Oberbergamt die Eisenfaktorei Tübingen dem Eisenwerk Christophstal zugeteilt. Nach Tübingen kamen von dort Zainisen, eiserne Pflugscharen, Schaufeln, Sensen, Sicheln, Pfannen u. a. 1744/45 wurde der Schmelzofen in Fluorn abgebrochen und 1763 ein neues Schmelzofengebäude in Christophstal erstellt. Im Laufe der Zeit baute die Rentkammer die Werke in Christophstal und Friedrichstal zur Fabrikation von Eisenwaren weiter aus.

1796 wird das Eisenmonopol aufgehoben

Nach mehreren Eingaben, Bittschriften und Gesuchen der kleinen und großen Landtagsausschüsse wird am 1. Juni 1796 das Eisenmonopol in Württemberg völlig aufgehoben und der Kauf und Verkauf von in- und ausländischen Eisen freigegeben. Den Eisenchandalen soll das auf den herrschaftlichen

Eisenwerken erzeugte Eisen unter fernerer Verwilligung der ihnen zugestandenen Freiheiten vorzüglich zukommen. In dem Generalreskript wird noch zum Ausdruck gebracht, daß durch dieses Opfer der Regierung im Lande wieder Zufriedenheit einkehrt und die Klagen über Preise, Qualität und Quantität des Eisens aufhören.

In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts gab es in Tübingen immer noch Eisenchandalen. Erst eine Kgl. Verordnung besagt, daß das Eisen auch Kaufleute und Krämer kaufen und verkaufen können:

„Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescript vom 5. Oktober 1811 die Preise des geschmiedeten Eisens auf sämtlichen Königl. Werken folgendermaßen zu regulieren geruht:

Der Zentner Grob-Eisen auf 12 Gulden und 30 Kreuzer, der Zentner Klein-Eisen auf 13 fl. und 30 Kr., der Zentner Zain-Eisen auf 14 fl. und 30 Kr.

Das bisher bestandene Chalanden-Institut wird in dem Maße aufgehoben, daß zwar den bereits aufgenommenen Chandalen das durch Entrichtung der Aufnahme-Taxe erworbene Handelsrecht, insofern sie das Eisen von den Kgl. Werken nach den regulierten Preisen empfangen, so wie die bisher genossene Personal-Freiheit belassen, dagegen aber von nun an keine Chandalen mehr aufgenommen werden, und es jedem Kaufmann, Krämer und Feuerarbeiter u. a. frei stellen soll, sein benötigtes Eisen aus erster Hand von den Kgl. Werken zu beziehen.“

Im Laufe der Zeit spezialisierten sich einige Kaufleute und errichteten in Tübingen und in anderen Städten Eisenhandlungen.

Tübinger Eisenfaktoren und Eisen-Chandalen

Die herzogliche Regierung hatte das größte Interesse, daß der Absatz des im Herzogtum Württemberg erzeugten Eisens und die verfertigten Eisenwaren von den herrschaftlichen Chandalen weitgehend gefördert wird. Ein Generalreskript besagt: „Es ist von den Faktoreien hinterbracht worden, daß manche von den im Land aufgestellten herrschaftlichen Chandalen den Eisenhandel gänzlich vernachlässigen. So erteilen Wir Euch hiemit den Befehl, sämtlichen Chandalen in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt zu bedeuten, daß wir diejenigen, welche den Eisenhandel überhaupt nicht mit dem gehörigen Fleiß treiben, die Chandalen-Stelle und die damit verbundenen Prärogativen abnehmen und nach Erfund der Umstände scharf bestrafen werden.“ Der zuständige Vogt hatte hiermit die Aufgabe, den gesamten Eisenhandel zu überwachen.

Erster Eisenfaktor in Tübingen war Sebastian Beerwarten, welcher in dem General-Reskript vom 28. 3. 1598 besonders genannt wird.

Abel Renz, Sohn des Predigers Renz in Isny, wird 1711 und 1718 als Eisenfaktor in Tübingen, Am Markt 11, erwähnt. Nach ihm erscheint Joh. Christian Wolf 1735/36 und 1738/1739, wohnhaft Kirchgasse 7, in gleicher Eigenschaft, gestorben 3. 11. 1747.

Joh. Georg Enßlen (Enßlin) d. Ä. war Eisenfaktor, auch Kupferfaktor und Handelsmann 1711—1718, wohnhaft Kronenstraße 15. Er heiratete am 4. Oktober 1698 und starb am 29. Oktober 1733. Derselbe stammte von Heidenheim a. d. B., wo seine Vorfahren und Verwandten Faktoren, Bürgermeister, Zöllner und Kunstmalere waren.

Joh. Georg Enßlin d. J., des vorigen Sohn, Eisenfaktor 1735/36 in Tübingen, verheiratete sich in Berg 1734 mit Margareta Andrassy, Tochter des I. J. Andrassy, Viehmeister in Stuttgart. Er starb am 7. Juni 1779. Joh. Georg Enßlin war Kaufmann, Mitglied von Gericht und Rat, Commerzienrat und Vorsteher der Tübinger Handelsgesellschaft.

Von 1757 bis 1771 werden als Eisen-Chandalen in Tübingen Johann Georg Enßlen, Commerzienrat, Kronenstraße 11, und Georg Valentin Bauren seel. Frau Witwe angeführt.

Georg Valentin Bauren, welcher in der Kronenstraße 7 seine Wohnung hatte, starb, am 5. 7. 1741, seine Witwe 1769.

Johann Georg Enslin, Bauer und Effern sind von 1772 bis 1779 Eisen-Chalanden.

Von 1781 bis 1791 werden Joh. Georg Enslin Wittib, Bauer und Effern erwähnt.

Bauer, Effern und Georg Ludwig Enslin sind von 1792 bis 1807 als Eisen-Chalanden tätig.

Im Kgl. Württ. Staatshandbuch 1807 und 1808 werden die Chalanden Heinrich Effern, Kronenstraße 17, Joh. Gg. Enslin und Karl Friedrich Schmidt, unter der Firma Bauer und Schmidt, Christian Karl Spellenberg angeführt.

Quellen

Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

Staatsarchiv Ludwigsburg.

Stadtarchiv Tübingen.

Albert Eugen Adam, Württembergische Landtagsakten 1593-98, 1599-1608 und 1608-1620.

Ludwig Baur, Der städtische Haushalt Tübingens.

Thomas Bracher, Der schwäbische Eisenguß. Manfred Eimer, Tübingen, Burg und Stadt bis 1600.

Hochfürstl. Württembergisches Adreßbuch 1744.

Oberamtsbeschreibung Heidenheim.

Oberamtsbeschreibung Freudenstadt.

Karl Pfaff, Geschichte des Fürstentums und Landes Württemberg, 3. Teil.

Walter Pfeilsticker, Neues württembergisches Dienerbuch, Bd. II.

A. L. Reyscher, Sammlung der General-Reskripte, Staatsgrundgesetze II. Bd.

Schriftliche und mündliche Mitteilungen von Prof. Dr. Rau.

Rudolf Seigel, Gericht und Rat in Tübingen.

Wilhelm Schneider, Bohnerzgewinnung auf der Ostalb, 12 Beilage „Alt-Württemberg“; Die herzogliche Gewehrfabrik Mergelstetten-Heidenheim, 12 Beilage „Alt-Württemberg“.

Die Heidenheimer Drahtmühle, Heidenheimer Zeitung; Die herzogliche Nagelschmiede, Heidenheimer Zeitung (nähere Angaben fehlen).

Manfred Thier, Geschichte der schwäbischen Hüttenwerke 1365-1802.

Tübinger Blätter 1903-1904.

Württembergisches Staatshandbuch 1807 und 1808.

ganz untertheniges demletiges, hochflächliches pitten, die geruhen nit weniger craft ihres kays. commission usern orden zue restitution unsers closters zue Tübingen und, damit solches von den unrechtmessigen Inhabern dem orden sambt aller zugehördt eingewandret werde; gnädig verholfflich zue seyn. Wie nun ain solches an ihme selbstien recht und billich, alß wirdt ain solche grosse gutthat gegen ee. ff. hh. und gnaden der ganze orden in seinem täglichen und heylligen gebet zue got nach aüsserstem vermögen zue verdienen nimer mehr vergessen.

Zur Erläuterung sei noch gesagt, daß Graf Peter Ernst II. von Mansfeld (1580-1626), der bekannte Heerführer, die elsässische Reichsstadt Hagenau 1621 erobert hatte. Interessant für uns ist die Tatsache, daß im dortigen Konvent anscheinend Archivalien der aufgehobenen Konvente aufgehoben wurden, die der Mansfelder abführen ließ. Ob diese Archivbeute noch irgendwo erhalten ist, läßt sich heute noch nicht feststellen. Immerhin legt diese Mitteilung auch die Möglichkeit nahe, daß etwa auch die Tübinger Franziskaner Teile ihres Archivs vor oder bei der Aufhebung des Klosters in einen anderen Konvent verbracht haben, wo sie heute vielleicht noch unerkannt zwischen dessen eigenen Archivalien erhalten sind. Man wird m. E. diesen Gedanken nach Möglichkeit verfolgen müssen, da wir wissen, daß z. B. auch das in seinem Bestand gefährdete Kloster Bebenhausen Abschriften wichtiger Dokumente im 16. Jahrhundert im sicheren Schwarzwaldkloster St. Peter deponierte.

Anmerkung

1) Das Tübinger Augustinerkloster war allerdings schon 1537 endgültig aufgegeben worden.

Ein Restitutionsversuch der Tübinger Augustiner 1629

Von Jürgen Sydow

Mitten in den Wirren des 30jährigen Krieges war am 6. März 1629 das Restitutionsedikt ergangen, das die Rückgabe alles geistlichen Besitzes, der nach dem Passauer Vertrag von 1552, der den konfessionellen Status quo anerkannte, in protestantischen Besitz gekommen war, forderte und durchsetzte. Bekanntlich sind damals in Württemberg eine ganze Reihe von Klöstern von ihren Orden wieder besetzt worden und wurden erst 1648 mit dem Westfälischen Frieden erneut aufgegeben, wie z. B. die Zisterzienserabtei Bebenhausen, die unter Abt Joachim Müller (Molitor) von Salem aus besiedelt wurde. Soweit ich sehe, war es bisher unbekannt, daß auch die Augustinereremiten sich damals bemühten, wieder in den Besitz ihres Tübinger Klosters, in dem sich ja bereits das Evangelische Stift befand, zu gelangen. Im Archiv des Würzburger Augustinerkonvents hat sich das undatierte Konzept eines Briefes an die kaiserlichen Kommissare erhalten, das erst jetzt gedruckt wurde (Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Erster Teilband, Würzburg 1966, Nr. 772 S. 518 ff.).

Unser Brief stammt zweifellos aus dem Jahre 1629. In ihm schreibt ein ungenannter Augustiner der rheinisch-schwäbischen Provinz im Auftrag seines Provinzials P. Hieronymus Roeder, der wegen der Reise zum Generalkapitel des Ordens nicht der Einladung auf den kaiserlichen Kommissionstag (Waldsee, Juni 1629, oder Villingen, August 1629) folgen kann, und bittet, die Restitulation des Augustinerinnenklosters Urach und des Augustinerklosters Tübingen zu betreiben. Bezüglich des Tübinger Klosters heißt es hier (S. 519):

„An dem andern hat gleichwohl auch unser orden in der statt Tübingen ain gottshaus gehabt; zue weß Jahren aber solches in die handt aines herzogen in Wirtenberg gebracht worden, khan man der zeit aigentlich nit wissen. Nach gemainr sag aber solle solches ebenmäßig gleich wie andere gottsheuser alererst nach aufgerichtetem Passawischen vertrag gewalthätiger weyse depossionirt¹⁾, daß einkommen aber andern weltlichen ämbtern incorporirt seyn worden. Und hette auch nit mangel gehabt, auch solches gnugsamb zu docieren und beyzubringen, wan nit der bekante landtsverderber graf von Manßfeld in fürgangnen kriegien unß aller unserer zue Hagenaw in der gewahrsamb aufbehaltner allerhandt briefen, urbarien und andern documenten unsers ordens in dem Lutheranis-

mo verlornen clöster belangend, feindtlichen spoliert und abgeführt hette.

Es verhoffet aber der ordenß dessen nit haben zue entgelten. Und ist gleichfals an ee. ff. hh. und gnaden vilgedachtes p. provincialis

Die Burgen im Stuttgarter Raum

Zu einer neuen Veröffentlichung / Von Jürgen Sydow

In der Reihe der verdienstvollen „Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart“ ist als Band 20 die in vieler Beziehung sehr wichtige Arbeit von Gerhard Wein, „Die mittelalterlichen Burgen im Gebiet der Stadt Stuttgart — 1. Band: Die Burgen im Stuttgarter Tal“ erschienen (Verlag Ernst Klett, Stuttgart); sie verdient aus vielen Gründen auch außerhalb der Landeshauptstadt aufmerksame Beachtung.

Der Verfasser hat 18 Burgen (von insgesamt 38 im heutigen Stuttgarter Stadtgebiet) eingehend untersucht und legt hier zunächst seine Ergebnisse über die vier Burgen im Talbereich vor. Die Untersuchung ist vor allem deshalb so wichtig, weil sie in sehr glücklicher Weise die modernen Methoden der mittelalterlichen Archäologie und der historischen Landeskunde auf breiter archivalischer Grundlage vereinigt. Sie kann dadurch zu neuen Erkenntnissen in der Stuttgarter Geschichte vorstoßen und zugleich auch die jüngsten Anschauungen über die frühen Herrschaftsverhältnisse im Stuttgarter Bereich stützen. Dabei ist sich der Verfasser durchaus im klaren, daß er sowohl wegen des Umfangs des Materials als auch wegen äußerer Schwierigkeiten bei Grabungen oder bezüglich weitergehender Zusammenfassungen noch vieles zurückstellen mußte; trotzdem sind seine Ergebnisse beachtlich genug.

Gerhard Wein geht in seiner Arbeit sehr gründlich zu Werke. Er beginnt jeweils mit einer eingehenden Geschichte der Burg und ihrer Besitzer, wendet sich dann der Baugeschichte und deren sorgfältiger Analyse bis zum heutigen Baubestand und gegebenenfalls bis zur Analyse des Grabungsbefundes zu und vergißt auch nicht die Zugehörden sowie die zugehörigen Gebäude. Die Darstellung wird durch zahlreiche Pläne, Karten und Abbildungen gestützt. In dieser Weise werden behandelt die Burg zu Stuttgart (das Alte Schloß), die Weißenburg, das Steinhaus im Forst (Forstburg) und der Burgstall bei Heslach.

Es kann in diesen Blättern nicht unsere Aufgabe sein, die Ergebnisse des Verfassers in allen Einzelheiten, die für die Stuttgarter Geschichte wichtig sind, vorzuführen, nicht einmal bezüglich der wichtigsten Burgenanlage des inneren Stadtgebiets, des Alten Schlosses. Viel wesentlicher scheint es zu sein, daß hier mit Erfolg ein methodischer Weg zur Bewältigung noch großer Aufgaben der Landes- und Stadtgeschichtsforschung gewiesen wird; er sollte unter keinen Umständen übersehen werden. Daß wir uns in Tübingen eine ähnlich fruchtbare Arbeit wünschen, sei zum Abschluß nicht verschwiegen, hat doch Gerhard Wein in der neuen Kreisbeschreibung bereits einen sehr wertvollen Überblick über die mittelalterlichen Burgen und Burgställe im Kreis Tübingen beigegeben.

HINWEISE

Über Pier Paolo Vergerio

Das seit einigen Jahren erscheinende Jahrbuch des Museums der Stadt Villach „Neues aus Alt-Villach“ bringt in seinem vierten Bande (1967) eine Untersuchung von Conradin Bonorand über „Pier Paolo Vergerio und die Reformation in Villach“ (S. 235-245). Von Tübingen aus, wo der ehemalige päpstliche Nuntius und Bischof von Capodistria nach seinem Bekenntnis zur Reformation unter Herzog Christoph eine neue Heimat gefunden hatte, sorgte er für die Ausbreitung der reformatorischen Bewegung gerade in Kärnten und Krain. Soweit Villach, das damals ja noch zum Hochstift Bamberg gehörte, in dieser Tätigkeit berührt oder erwähnt wurde, ist der Verfasser den Spuren sorgsam nachgegangen und konnte unter Benützung der in den letzten Jahren erschienenen Literatur die Villacher Vorgänge neu beleuchten. Für Tübingen ist die große Bedeutung anzuführen, die der Universität im österreichischen Protestantismus zuzuschreiben ist und die hier wieder einmal transparent wird. Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 30 / August 1968

Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Der Tübinger Streit um Dr. Theodor Pressel im Jahre 1851

Von Gregor Richter

Im Zusammenhang mit einer Untersuchung über den Staat und die Presse in Württemberg¹⁾ war der „Fall Pressel“ zu erwähnen, der 1851 bei Gelegenheit der Besetzung der Stelle des 2. Helfers in Tübingen entstand. Da in dem größeren Rahmen jener Darstellung die für die Problematik der Zeit nach 1848 recht aufschlußreichen Tübinger Vorgänge nur gestreift werden konnten, erscheint es als gerechtfertigt, wenn sie nochmals aufgegriffen und eingehender dargestellt werden. Zum Verständnis der Ereignisse und Maßnahmen ist zunächst auf einige Voraussetzungen einzugehen.

Die Bürgerwehren

Zu den wichtigsten Forderungen bei Ausbruch der Unruhen im Frühjahr 1848 gehörte in Württemberg das Verlangen nach Volksbewaffnung²⁾; das neben dem nach Pressefreiheit und der Einführung der Schwurgerichte erhoben wurde. Schon in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution entstanden auf freiwilliger Grundlage in verschiedenen württembergischen Städten Schützengesellschaften oder Bürgergarden, so auch in Tübingen 1822. Die Bürgergarden wollten nicht als Traditionsverbände gelten, sondern, wie es in einer Denkschrift von 1839 hieß, „im Sinne des Stifters, des Königs, sich in den Waffen üben, um zur Zeit der Not mit Gut und Blut einstehen zu können für die Aufrechterhaltung der Gesetze, die dem friedlichen Bürger zur Zeit der Ruhe Glück und Wohlstand sichern“³⁾. Dieser offenbar auch in den Tübinger Garden vorherrschende Geist scheint mit dazu beigetragen zu haben, daß ihnen die Sympathie des Volkes abging.

Die schon 1847 und dann verstärkt seit dem Beginn der Revolution in Frankreich im Februar 1848 erhobene Forderung nach Volksbewaffnung zielte auf mehr, auf einen wirksamen Schutz nach außen — und, wenn auch nicht laut ausgesprochen, nach innen. Die Regierung gab dem Begehren statt, und am 1. April 1848 erschien das Gesetz über die Volksbewaffnung, das die Errichtung von Bürgerwehren vorschrieb⁴⁾. Ein wichtiger Unterschied zu den bisherigen Garden bestand

darin, daß nun mit einigen Ausnahmen (z. B. Geistliche, Militärangehörige) alle volljährigen selbständigen Staatsbürger bis zu einem bestimmten Alter zum Dienst in den Bürgerwehren verpflichtet waren.

Bald gerieten die Bürgerwehren in den Sog der politischen Auseinandersetzungen der damaligen Zeit. Das Mißtrauen der Regierung in Stuttgart ihnen gegenüber nahm zu, als sie in der Mehrzahl die Partei der Verfechter einer einheitlichen Reichsverfassung ergriffen. Bekanntlich erkannte König Wilhelm nur widerwillig und mit Vorbehalt die Frankfurter Verfassung an, die letztlich Episode bleiben sollte. Die Restauration siegte in der Folge auch in Württemberg, was für die Bürgerwehren nicht ohne Konsequenzen blieb. Das Interesse der Bürgerschaft an ihnen erlahmte, die Regierung und die staatlichen Behörden achteten nicht mehr auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Dienstzwanges, und schließlich wurde 1853 ein neues Gesetz erlassen⁵⁾, das die Pflichtmitgliedschaft abschaffte und die Bildung von Bürgerwachen erschwerte⁶⁾.

Selbstverständlich war nicht jeder Bürger Württembergs und Tübingens mit dem politischen Kurs, den die Bürgerwehr insbesondere in dem bewegten Jahr 1849 einschlug, einverstanden. So fehlte es nicht an Kritik, die auch den noch zu behandelnden Artikel im Staatsanzeiger verständlich macht.

Der Staatsanzeiger als Regierungsorgan

Daß die Presse einen politischen Machtfaktor darstellte, den man mit noch so rigoros gehandhabten Zensurvorschriften allein nicht zum Verfechter der eigenen Politik machen konnte, wurde von König Wilhelm und seinen Regierungen schon früh erkannt. Seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurden daher verschiedene Projekte aufgestellt und z. T. verfolgt, staatstreue Organe durch finanzielle Zuwendungen und sonstige Maßnahmen zu fördern. Der erwünschte Erfolg blieb jedoch aus, andere Pläne erwiesen sich als undurchführbar⁷⁾. Schließlich entstand mit dem Staatsanzeiger für Württemberg eine Zeitung, die als staatliches Organ die politi-

schen Ziele der Regierung unterstützen sollte und zugleich die Aufgaben des bisherigen Intelligenzblattes als Anzeigen- und Nachrichtenblatt zu übernehmen hatte. Am 1. Januar 1850 konnte die erste Nummer des Staatsanzeigers erscheinen. Zum Redakteur wurde Dr. Theodor Pressel berufen.

Kurze Zeit, bevor Pressel von der Redaktion zurücktrat, brachte der Staatsanzeiger im März 1851 in zwei Nummern⁸⁾ einen Bericht über die Tübinger Bürgerwehr, der nicht nur den in ihr beobachteten demokratischen, d. h. radikalen, Geist, sondern viele weitere Mißstände anprangerte. Wie weit die Behauptungen tatsächlich zutrafen, kann hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist dagegen, daß die Tübinger Gemeindebehörden und Kollegien die Beschuldigungen als unwahr zurückwiesen und eine Berichtigung im Staatsanzeiger verlangten⁹⁾. Die Redaktion des Staatsanzeigers lehnte in ihrer Antwort, die einige Spitzen gegen die Tübinger Demokraten enthielt, das Ansinnen nach Berichtigung ab. Sie erklärte, selbst mit den Tübinger Verhältnissen nicht näher vertraut zu sein und versicherte, den fraglichen Artikel nicht gedruckt zu haben, wäre er nicht von einem Manne gekommen, „in dessen Wort und Kenntnis des Tatbestandes sie keinen Zweifel zu setzen Grund“ gehabt hätte. Die „Tübinger Chronik“ veröffentlichte die Antwort mit der kritischen Bemerkung, der Redakteur Pressel sei in Tübingen geboren und aufgewachsen, dort hätte er studiert und gerade in der „bewegten Zeit“ als Stadtvikar gewirkt, so daß er sich mit Unkenntnis der Verhältnisse nicht herausreden könnte¹⁰⁾. Damit war der Fall keineswegs erledigt.

Dr. Theodor Pressel

Theodor Pressel wurde am 26. November 1819 als Sohn des Oberhelfers und späteren Dekans Johann Gottfried Pressel in Tübingen geboren. Er studierte am Tübinger Stift und promovierte 1842 zum Dr. phil.¹¹⁾. Bekannt wurde Theodor Pressel als Kirchenhistoriker der Reformationszeit¹²⁾, wenn auch nach dem Urteil von Gustav Bossert¹³⁾ die wissenschaftliche Zuverlässigkeit seiner Werke einer ernstesten Kritik nicht standhielt.

Die kirchliche Laufbahn unterbrach Pressel, als er im Dezember 1849 die Berufung als Redakteur des Staatsanzeigers übernahm. Gleichzeitig erhielt er nominell die Ernennung zum Lehrer für Französisch mit dem Titel Professor am Lyceum in Ludwigsburg, obwohl er dieses Amt gar nicht antreten konnte und den Unterricht durch einen Amtsverweser halten lassen mußte. Im Frühjahr 1851 stellte sich Theodor Pressel wieder für den Kirchendienst zur Verfügung. Trotz den Widerständen in Tübingen wurde er dort im September 1851 als Helfer ernannt. Im Dezember 1857 erhielt er die Stelle des Oberhelfers (2. Stadtpfarrers) in Tübingen, und im Januar 1872 ging er als Stadtpfarrer und Dekan nach Schorndorf, wo er am 30. Januar 1877 starb.

Das Verfahren zur Besetzung von Kirchenstellen

Die Mehrzahl der evangelischen Kirchenstellen in Württemberg gehörte zum sogenannten landesherrlichen Patronat, so daß der König fast in jedem Einzelfall die letzte Entscheidung über ihre Besetzung hatte. Dabei wurde in folgender Weise verfahren: Die Kandidaten auf ausgeschriebene Stellen richteten ihre Bewerbung an das evangelische Konsistorium, das eine Liste der Bewerber aufstellte und dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens (bis 1848 mit dem Ministerium des Innern vereinigt) mit drei Vorschlägen für die Auswahl übergab. Das Ministerium berichtete darüber mit einer eigenen Stellungnahme an den König, der dann entschied, welcher Bewerber zu berücksichtigen war. Gewöhnlich, aber nicht immer, deckten sich die Vorschläge des Ministeriums mit denen des Konsistoriums. Der König entschied dann, welcher Bewerber die Stelle bekam, indem er dessen Namen an den Rand des ministeriellen Anbringens schrieb.

Die Ernennung Dr. Pressels zum Helfer in Tübingen

Im September 1851 legte das Konsistorium dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eine Liste mit fünf Namen von Bewerbern um die 2. Helferstelle in Tübingen vor, zu deren Aufgabengebiet in der Hauptsache das Predigeramt an der St. Jakobskirche und die Aufsicht über die Knabenschule gehörten. Dr. Theodor Pressel befand sich unter den Bewerbern, das Konsistorium gab aber drei anderen den Vorzug und zog Pressel nicht in die engere Wahl. Der Minister des Kirchen- und Schulwesens schlug in seinem Anbringen an den König¹⁴⁾ abweichend davon jedoch Pressel zur Berücksichtigung vor. Wie er begründend ausführte, stand die fachliche Eignung dieses Kandidaten außer Frage, was auch das Konsistorium bei dessen früherer Bewerbung um die 2. Helferstelle in Göppingen¹⁵⁾ anerkannt hätte. Während aber das Konsistorium seinerzeit befürchtet hatte, „daß seine Ernennung zum Helfer in Göppingen von der zahlreichen oppositionellen Partei mit Widerwillen aufgenommen und damit seine geistliche Wirksamkeit auf lange hinaus gehemmt werden könnte“, wollte nun der Minister darauf keine Rücksicht nehmen. Zwar erwartete er „von einem der Zahl nach nicht unerheblichen Teil der Einwohnerschaft“ von Tübingen ähnlichen Widerwillen, er sah darin jedoch keinen „Abhaltungsgrund“.

Zwei Gründe waren dabei für den Minister v. Wächter-Spittler maßgebend: Zunächst ging es ihm darum, dem verdienten Redakteur des Staatsanzeigers, der zwar nicht immer mit „Umsicht und Takt“, doch mit „Eifer, Fleiß und selbst großer Aufopferung“, ohne Rücksicht auf seine Person, sein Amt ausgeübt hätte, eine Anerkennung zu verschaffen. Zum zweiten wollte er sich dem Druck der Oppositionellen nicht beugen und versuchen, sich entgegenzustellen. So formulierte er: „Vielmehr dürfte ein solcher in einer Gemeinde eingerissener Geist als Zeugnis für die Notwendigkeit geltend gemacht werden, ihr einen

Geistlichen entschieden konservativer Richtung zu geben“. König Wilhelm entschied daraufhin nach dem Antrag des Ministers; diese Entscheidung rief Einwände von verschiedenen Seiten hervor.

Bedenken des Konsistoriums

Als erste Stelle erhob das Konsistorium Bedenken, welche aber der Minister des Kirchen- und Schulwesens in dem dadurch veranlaßten Anbringen an den König nicht gelten ließ¹⁶⁾. Das Konsistorium hatte u. a. eingewandt, daß Pressel von ihm nicht zur Berücksichtigung vorgeschlagen worden wäre, wegen seiner Qualifikation und seines Alters für diese Stelle nicht in Frage kommen könnte, bei einer starken oppositionellen Partei in Tübingen auf Ablehnung stoßen würde, weil der Staatsanzeiger unter seiner Redaktion „vielfach mit scharfer Kritik gegen die Zustände in Tübingen, wenn auch mit guten Gründen, aufgetreten sei“. Demgegenüber erinnerte der Minister an die Unabhängigkeit des Königs als obersten Bischofs der Landeskirche, an die vom Konsistorium selbst im Falle von Göppingen anerkannte Eignung des Bewerbers, dessen Person eine Ausnahme von der sonst zu beobachtenden Promotionsordnung¹⁷⁾ rechtfertigte, und schließlich an die Notwendigkeit, dem oppositionellen Geist in Tübingen wirkungsvoll entgegenzutreten.

Es verdient Beachtung, daß es das Konsistorium als staatliche Kirchenbehörde wagte, gegen die Haltung des vorgesetzten Ministeriums und die Entscheidung des Königs vorstellig zu werden. Die nach dem Scheitern der Revolution von 1848 gerade wieder beginnende Restaurationszeit war aber für einen Erfolg dieses Schrittes wenig geeignet. So ließ auch König Wilhelm der Kirchenbehörde seinen Unwillen über die Einrede und die vorgebrachten Gründe ausdrücken, ohne seinen Entschluß zu ändern¹⁸⁾. Das königliche Kabinett verlangte gleichzeitig, wohl auf Befehl des Monarchen, bei künftigen Vorschlägen für die Besetzung von Kirchenstellen sollte auf „tadelloses politisches Verhalten“ der Kandidaten „Rücksicht... genommen“ werden¹⁹⁾. Obwohl die Weisung, nun auch „über das politische Verhalten der Vorgeschlagenen... in den Jahren 1848 und 1849“ zu berichten, noch im September 1851 erneut eingeschärft wurde²⁰⁾, finden sich nur in den wenigsten Fällen solche Urteile in den Akten über die Besetzung von Kirchenstellen²¹⁾. Immerhin ist in unserem Zusammenhang interessant, daß die Vorgänge um die Ernennung von Theodor Pressel den Anstoß gaben, insgesamt schärfer als bisher auf die politische Haltung der Geistlichen zu achten.

Die Haltung des Tübinger Pfarrgemeinderats

Die gleiche Entschlossenheit wie gegenüber dem Konsistorium bewahrten die maßgeblichen Stellen bei den Einwänden, die aus Tübingen gegen die „Bernahme des Amtes durch Pressel laut wurden. Nach dem Bekanntwerden der Ernennung gab es in der Universitätsstadt so etwas wie einen Proteststurm, den die „Tübinger-Chronik“ nach Kräften unterstützte. Der Staatsanzeiger brachte scharfe Entgegnungen und folgerte z. B., in Württemberg scheine „noch vieles Märzunkraut auszuwurzeln zu sein“²²⁾. Nach diesen Verlautbarungen war der Zeitungsbericht über die Tübinger Bürgerwehr der hauptsächlichste Grund für die Ablehnung des neu ernannten Helfers.

Aus anderen Motiven baten die Mitglieder des Tübinger Pfarrgemeinderats in einer Eingabe an den König um Zurücknahme der Ernennung²³⁾. Zwar sahen sie in der „sehr großen Aufregung in der Gemeinde“, die durch die Nachricht von der Berufung Pressels auftrat, auch ein „politisches Element“, für sie selbst sollte aber die Sorge um den kirchlichen Frieden in der Stadt entscheidend sein. Sie legten dar, daß sich im religiösen Leben Tübingens allmählich eine Besserung bemerkbar mache, die z. B. an der Zunahme

des Kirchenbesuchs abgelesen werden könnte. Bei der Verwendung von Theodor Pressel als Seelsorger befürchteten sie einen Rückschlag des hoffnungsvollen Ansatzes, weil schon manche Gemeindeglieder vom Kirchenaustritt gesprochen hätten.

Da nach Ansicht des Ministers v. Wächter-Spittler eben mit dieser Ernennung dem oppositionellen Geist entgegengewirkt werden sollte, ist es nicht verwunderlich, daß sich der König von solchen Argumenten nicht umstimmen ließ und das Ansinnen des Pfarrgemeinderates auf Zurücknahme der Berufung Pressels ebenso ablehnte wie die Bitte um Audienz²⁴⁾, in der Mitglieder der Kirchenvertretung ihre Gründe erläutern wollten. Dr. Pressel selbst berichtete in einem Schreiben an den Kabinettsdirektor²⁵⁾, das selbstverständlich dem König vorgelegt wurde, ebenfalls von der Unruhe in Tübinger kirchlichen Kreisen. Er bestätigte, daß von Kirchenaustritten, ja sogar von der Bildung einer freien Gemeinde die Rede war. Er versicherte in diesem Zusammenhang, von sich aus nicht weichen, andererseits jedoch auch nicht im Wege stehen zu wollen, falls von höchster Stelle der Verzicht auf das Amt verlangt würde. Von der beabsichtigten Eingabe hatte der Pfarrgemeinderat den neuen Helfer unterrichtet, dieser bezeichnete darauf die Mitglieder als fromme und ehrenwerte Männer, die vielleicht eingeschüchtert wären, aber nur nach ihrem Gewissen handelten.

Beim Studium der über den gesamten Vorgang überlieferten Unterlagen gewinnt man den Eindruck, als hätten es König Wilhelm und der Minister des Kirchen- und Schulwesens bewußt auf eine Machtprobe mit den Tübingern ankommen lassen, um zu beweisen, daß die Zeiten einer schwachen Herrschaft vorbei waren. Diesen Eindruck verstärkt die vom König veranlaßte Weisung an Dr. Pressel²⁶⁾, vorerst auf seinem Posten zu bleiben, „selbst auf die Gefahr hin, durch die Umstände genötigt zu werden, sich jeder kirchlichen Handlung... enthalten zu müssen.“

Der Widerstand der bürgerlichen Kollegien

Anders als beim Pfarrgemeinderat beschränkte sich der Widerstand, der von den bürgerlichen Kollegien (Gemeinderat und Bürgerschaft) oder wenigstens von einigen ihrer Mitglieder ausging, nicht auf Bittgesuche. Nach dem Bericht Pressels²⁷⁾ hielten beide Kollegien unmittelbar nach dem Bekanntwerden seiner Ernennung zum 2. Helfer eine Sitzung ab, in der Buchbindermeister und Gemeinderat Metz, „einer der Führer der radikalen Partei“, mit Unterstützung „des Obmanns des Bürgerausschusses, Dr. Schwaikhardt“, unter Berufung auf den Bürgerwehrartikel den Antrag stellte, Protest gegen die Ernennung zu erheben. Zwar fand der Antrag keine Mehrheit, immerhin beschloß man, das Konsistorium um Zurücknahme der Ernennung zu bitten. Nachdem Theodor Pressel durch den Stadtschultheißen Bierer von diesem Beschluß in Kenntnis gesetzt worden war, gab er die Absicht auf, sämtliche Mitglieder des Gemeinderats zu besuchen; Dagegen erbot er sich, vor den Kollegien zu erscheinen. Stadtschultheiß Bierer mußte dann aber die schon ausgesprochene Einladung zu einer solchen Sitzung zurücknehmen, weil er sich nicht in der Lage sah, den Besucher vor „den unangenehmsten Auftritten“ zu schützen.

Noch deutlicher hatten sich zwei Gemeinderäte, die Dr. Pressel persönlich besuchen wollten, dahingehend geäußert, sie würden den ungebeten Gast „zum Hause hinauswerfen“. Als Druck auf die Öffentlichkeit mußte die Erklärung von 10 Gemeinderäten und des gesamten Bürgerausschusses wirken, das Rathaus nicht mehr betreten zu wollen, falls Theodor Pressel dort in einer Sitzung als Helfer erscheinen würde. Die bürgerlichen Kollegien forderten außerdem Pressel auf, die Helferstelle nicht anzunehmen. Schließlich wurde eine Unterschriftenaktion zur Unterstützung der Opponenten gestartet, die über

500 Unterschriften eingebracht haben soll. Allem nach muß es sich um eine weite Kreise erfassende Erregung gehandelt haben.

Der Gegenschlag der Regierung

Die bisher geschilderten Vorgänge um die Ernennung Theodor Pressels zum 2. Helfer in Tübingen umfassen nur den kurzen Zeitraum von wenigen Tagen. Am 9. September 1851 schrieb König Wilhelm I. an den Rand des Antrags seines Ministers den Namen Pressel, was bedeutete, daß er sich für diesen Bewerber um die Tübinger Stelle entschieden hatte, bereits am 19. September berichtete Pressel über den vielfältigen Widerstand gegen seine Person, und die Eingabe des Pfarrgemeinderats wurde am 20. September geschrieben. Offenbar erst nach eingehenden Beratungen leitete die Regierung am 5. Oktober den Gegenschlag ein.

Dabei ging es jetzt darum, den als Aufsässigkeit aufgefaßten Widerstand gegen Pressel in Tübingen zu brechen. Über diesen konkreten Anlaß hinaus spielten jedoch auch alte Ressentiments eine Rolle. Die Note des Kabinettsdirektors an die Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Oktober, die eine Untersuchung verlangte und strenge Maßnahmen gegenüber der Unversitätsstadt androhte, läßt darüber keinen Zweifel zu²⁸). Dort heißt es: Der König sehe sich, in ernster Erwägung des in der Stadt Tübingen bei diesem Anlasse so wie überhaupt von Beginn der hohen Regierung Sr. Majestät an immer aufs Neue zu Tage getretenen feindseligen und oppositionellen Geistes, welcher Geist längst auch bei einem Teil der Professoren Eingang gefunden habe, zu den energischen Schritten veranlaßt. Ein ganzes Bündel von Vorwürfen ist in diesem Satz enthalten. Nicht weniger deutlich nahm die erwähnte Note zum „Fall Pressel“ Stellung.

Weil der König überzeugt davon war, daß sich die Demonstrationen, bei welchen sich weltliche und geistliche Behörden „in teilweise sehr taktloser Weise“ beteiligt hätten, gegen Dr. Pressel wegen seiner einstigen Tätigkeit als Redakteur „eines öffentlichen Blattes“ richteten, ließ er folgendes anordnen: Der Direktor der Kreisregierung Reutlingen und ein Mitglied des Konsistoriums sollten sich nach Tübingen begeben und dort unter Zuziehung des Oberamtmanns und Pressels bei den bürgerlichen Kollegien und dem Pfarrgemeinderat nach den Gründen für deren Verhalten forschen. Offenbar waren diese von vornherein für den König undiskutabel, denn die Tübinger Gremien waren „vor jeglicher Art von unwarren Vorbringen“ zu warnen, sonst hatten „sie sich die für diesen Fall bereits beschlossenen Maßregeln... selbst... zuzuschreiben“. Von dem Ergebnis, über das ein Protokoll vorgelegt werden sollte, wollte König Wilhelm die weiteren Entschlüsse in der Besetzungsfrage und auch hinsichtlich der eventuellen „Versetzung oder Pensionierung des — wie Seine Majestät glauben — der nötigen Energie entbehrenden Oberamtmanns, Regierungsrats v. Strölin“, abhängig machen.

Bei ungünstigem Ausgang der Mission hatte nicht nur der Oberamtmann mit Strafmaßnahmen zu rechnen, sondern in noch schärferem Maße sollte ein fortdauerndes widerspenstiges Verhalten gegenüber den Tübingern geahndet werden. Der König war nämlich, „des lange fortgesetzten frechen und unbotmäßigen Treibens der Tübinger Einwohnerschaft endlich ernstlich müde, ... falls je noch einmal die Stadt sich würde begeben lassen, irgendwelche Demonstrationen den Anordnungen der Regierung entgegenzusetzen, ... zu Unterdrückung eines solchen Unterfangens“ zu folgendem entschlossen: Je nach den Umständen waren „die sofortige Auflösung des dortigen, wie es scheint ganz schlecht zusammengesetzten Gemeinderats und Bürgerausschusses, die Schließung der Universität vorläufig auf die Dauer eines hal-

ben Jahres sowie die Verlegung eines Regiments nach Tübingen auf Kosten der rentierenden Einwohner zu verfügen“.

Mit solchen scharfen Weisungen begaben sich Regierungsdirektor v. Autenrieth aus Reutlingen und der Stuttgarter Oberkonsistorialrat Geyer am 7. Oktober nach Tübingen. Nach dem von ihnen geführten Protokoll über die dortigen Verhandlungen²⁹) fanden sie „schon eine bedeutend geänderte Stimmung“ vor, weshalb sie keine Strafmaßnahmen verhängten. Die „geänderte Stimmung“ zeigte sich in einer „Versäuerung der bürgerlichen Kollegien“³⁰); daß auch nicht die mindeste Gefahr vorhanden sei, daß am Tage der Einführung des neuen Helfers Exzesse vorfallen werden, und daß die Stiftungsratsmitglieder keinen ungesetzlichen Schritt gegen Herrn Pressel beabsichtigten. Ähnlich beruhigend klang die Erklärung der bürgerlichen Kollegien³¹); „Nach den uns von dem gemeinschaftlichen Oberamt gemachten Eröffnung bringen wir unsere persönlichen Gefühle dem schwer bedrohten Wohle der Gemeinde zum Opfer und werden wie bisher in den Stiftungsratsitzungen erscheinen“. Die königlichen Drohungen verfehlten also keineswegs ihre Wirkung.

Wenn sich damit letztlich alles zum Guten gewendet hatte, so ernteten die Kommissare v. Autenrieth und Geyer dennoch keinen Dank ihres Monarchen. Dieser betrachtete zwar die Angelegenheit nun als erledigt, hatte aber „nur ungenügend wahrnehmen können, daß die Kommissare durch allgemeine (!) Erklärungen der Gemeindebehörden sich veranlaßt fanden, von der streng vorgezeichneten Weise ... teilweise abzugehen“³²).

Pressels Investitur und erste seelsorgerliche Wirksamkeit

Die Investitur des neuen Helfers konnte nach einem Bericht seines Bruders Paul vom 13. Oktober³³) am 12. Oktober 1851 ohne Störung durch Mitglieder der bürgerlichen Kollegien oder von Bürgern vorgenommen werden. Für einen Mißklang bei der kirchlichen Feier sorgten eher die Ortsgeistlichen. Da es dem Oberhelfer Heberle „lästig zu sein schien“, als kirchlicher Zeuge für seinen neuen Kollegen zu wirken, sprang für ihn Ephorus Dr. Hoffmann³⁴) ein. Wie für das Verhalten des Oberhelfers fand Paul Pressel noch für das Auftreten des ersten Pfarrgeistlichen in der Stadt, des Dekans Palmer, mißbilligende Worte, weil dieser nur eine „matte Rede“ gehalten hätte.

Kann man diesem Gewährsmann glauben, so verfehlten dagegen die Predigt des neuen Helfers und die an diesen gerichteten Worte des Zeugen Dr. Hoffmann nicht ihre Wirkung. Nach der Predigt von Theodor Pressel soll „ein ihm vorher ganz feindlicher Bürger der guten Stadt ... nach dem Amen zu seiner Umgebung vernehmbar“ gesagt haben: „Jetzt aber Respekt vor diesem Manne“. Dr. Hoffmann hatte Theodor Pressel bei der Investitur „mit imposanter Stimme etwa folgendermaßen“ angesprochen: „... Folgen Sie... getrost der Mahnung dieses Herrn, der Sie berufen hat, 'weide meine Schafe'. Es steht nichts da von den Bären, Wölfen und Löwen — die hat Er selbst sich vorbehalten und wird schon mit ihnen fertig werden!“ Pressel sollte sich an die Lämmer halten, mit diesen werde er die Schafe „und zuletzt alle die gewinnen, die der Herr“ ihm geben wollte. Auch sollte der neue Seelsorger das Wort beherzigen „siebenzigmal“, wozu er „leider dieser Gemeinde gegenüber reiche Gelegenheit“ hätte.

Da nach heutiger Auffassung die Worte des Zeugen Dr. Hoffmann eher angetan waren, die Unruhe zu vergrößern als die Wogen zu glätten, fällt es schwer, dem am Tage nach der Investitur geschriebenen Bericht zu glauben, daß sich nunmehr die Stimmen der Guten „immer freudiger“, die „der Bösen immer beschämter“ aussprächen. Tatsächlich muß aber bald Beruhigung eingetreten sein. Theodor Pressel selbst berichtete am 24. Oktober

1851³⁵) an das königliche Kabinett, seine Predigten seien gut besucht und einer seiner früheren Gegner hätte geäußert, er könnte noch so weit kommen, daß man den neuen Helfer nicht mehr weglassen wollte und bei künftiger Versetzung Soldaten brauche, ihn wegzuschaffen.

Offensichtlich hat sich Theodor Pressel mit Takt in seiner neuen Stellung behauptet und die gegen ihn gerichteten Bedenken abgebaut. Anfang November gab er gegenüber den Gemeindebehörden eine Erklärung wegen des Bürgerwehrtatbestandes ab³⁶). Er versicherte darin, als Redakteur des Staatsanzeigers einige Einsendungen zurückgehalten zu haben, weil er Streit mit seiner „Vaterstadt“ vermeiden wollte. Selbst den auf höhere Weisung aufgenommenen beanstandeten Artikel, für den der Verfasser, nicht der Redakteur des Blattes, verantwortlich zu machen wäre, habe er „gemildert“. Schließlich drückte Pressel gegenüber den bürgerlichen Kollegien schriftlich sein Bedauern aus³⁷), daß er seinerzeit mit der Antwort auf „das Verlangen nach Berichtigung“³⁸) durch „spitzigen Ton“ jemanden beleidigt habe.

Es darf bezweifelt werden, ob die Regierung die hier zum Ausdruck kommende Nachgiebigkeit des Tübinger Helfers gebilligt hätte. Für den Frieden in der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde war aber sein Schritt sicher förderlicher als die Demonstration der Macht. Diese konnte zwar einschüchtern, aber nicht den Boden für eine fruchtbare Seelsorge ebnen. Dr. Pressel, der sich anfänglich selbst standhaft der Machtprobe stellen wollte, hat dies offenbar eingesehen, was sehr zu seinen Gunsten sprechen würde.

Nachspiele

Selbstverständlich ließ sich die Erregung, die in Tübingen im Zusammenhang mit den geschilderten Vorgängen auftrat, nicht auf die betroffene Stadt beschränken. Andere Zeitungen des Landes, so „Der Beobachter“³⁹) und die „Deutsche Kronik“⁴⁰), griffen den Fall bereitwillig auf, um im Sinne ihrer politischen Einstellung Partei zu ergreifen. Dabei verwundert es nicht, daß sich „Der Beobachter“ auf die Seite der Tübinger Opponenten schlug, während die „Deutsche Kronik“ die Maßnahmen der Regierung verteidigte.

Auch im Landtag fand der „Fall Pressel“ ein Nachspiel. Die Abgeordneten Fetzer und Notter brachten Ende Oktober 1851 Interpellationen dazu ein und erzwangen eine Diskussion in der 2. Kammer, obwohl der Minister des Kirchen- und Schulwesens nach eingetretener Beruhigung in Tübingen dies vermeiden wollte. Schließlich wurde ein Bericht der staatsrechtlichen Kommission angefordert, ob die Regierung zu Strafmaßnahmen gegenüber der Stadt Tübingen und der Universität berechtigt gewesen wäre. Über den Ausgang konnte nichts ermittelt werden⁴¹). Die Debatte ist für das taktische Vorgehen beider Parteien interessant, sie förderte jedoch keine neuen Tatsachen zu Tage.

Der Konflikt war allem nach endgültig beigelegt. Dr. Theodor Pressel erhielt dann Ende Dezember 1857, als er sich nach sechsjähriger Tätigkeit als 2. Helfer um die Oberhelferstelle in Tübingen bewarb, sowohl von Seiten des Dekans wie des Pfarrgemeinderats in Tübingen, beste Zeugnisse über seine Wirksamkeit⁴²). Da das Konsistorium dennoch zwei weiteren Bewerbern um die Oberhelferstelle den Vorzug gab und Pressel nur als dritten für die engere Wahl vorschlug, erinnerte der Minister des Kirchen- und Schulwesens wieder an die Vorgänge von 1851⁴³), die also nochmals eine Rolle in der Laufbahn des Dr. Pressel spielten.

Da der Helfer Pressel die damaligen Vorurteile durch „seine Persönlichkeit und sein dienstliches Verhalten“ völlig widerlegt hätte, mußte er 1857 nach Auffassung des Ministers die Berücksichtigung eines anderen als Unzufriedenheit der Regierung mit seiner Person ansehen. Dagegen sprachen nach dem ministe-

riellen Anbringen „Gründe der Billigkeit wie der Staatsklugheit dafür...“, daß ein Mann, der durch die Redaktion eines Regierungsorgans zu einer Zeit, als hiezu noch einiger Mut gehörte, sich zahlreichen Anfechtungen ausgesetzt hat, von seiten der Königlichen Regierung auch Anerkennung... findet“. König Wilhelm entschied darauf nach dem Antrag des Ministers, und Dr. Theodor Pressel konnte bis zu seiner Ernennung als Dekan von Schorndorf im Jahr 1872 weiterhin in seiner Vaterstadt wirken.

Die Bedeutung des Falles Pressel

Der Name Theodor Pressel ist mit den geschilderten Vorgängen eng verbunden, so daß es gerechtfertigt sein mag, vereinfachend vom „Fall Pressel“ zu sprechen. Dabei ist jedoch die Person des Betroffenen nur stellvertretend für anderes einzusetzen. Ohne die vorausgegangene politisch bewegte Zeit, in die sich Pressel hineingestellt sah, wäre es zu dem „Fall“ nicht gekommen. Selbstverständlich erfolgte die Bestellung Pressels zum Redakteur des Staatsanzeigers nur, weil er sich für dieses Amt als regierungstreuer und konservativer Mann ausgewiesen hatte⁴³); da es sich um ein Regierungsorgan handelte, war jedoch der Redakteur an Weisungen gebunden und nicht für jeden einzelnen Artikel des Blattes verantwortlich zu machen. Die Regierung wollte nach Überwindung der Krise, soweit es ging, mit dem aufräumen, was die „radikale“ Bewegung seinerzeit durchgesetzt hatte, dazu gehörte die Bürgerwehr auf der Grundlage der Gesetze von 1848/49. Der Staatsanzeiger mußte dabei mitwirken, ganz gleich, wer als Redakteur fungierte. Das demokratisch gesinnte Bürgertum wiederum mußte empfindlich reagieren, wenn nach den vielen Enttäuschungen nun auch noch diese Einrichtung in Mißkredit gebracht und endlich beseitigt wurde. Zwar stand es 1851 bereits fest, wer die Macht im Staate behauptete, aber wenigstens Nachhutsgefechte fanden

noch statt, wobei es offensichtlich zu Übertreibungen auf beiden Seiten kam.

Für die Beurteilung der Persönlichkeit des Dr. Pressel, dem eine konservative Gesinnung gewiß nicht abgesprochen werden kann, ist doch zu beachten, daß er schon nach 17 Monaten wieder von der Redaktion des Staatsanzeigers zurücktrat⁴⁴) und schließlich auch im Streit mit den Gegnern in Tübingen eine seiner geistlichen Stellung gemäß persönliche Haltung einnahm. Zwar spielten bei dem Rücktritt von der Redaktion finanzielle und anstellungsrechtliche Fragen eine Rolle, es fehlte aber auch nicht an anderen Meinungsverschiedenheiten. Hierfür ist ein Schriftwechsel des Kabinettsdirektors mit dem Gesamtministerium vom Februar 1850⁴⁵) sehr bezeichnend. Schon damals, im zweiten Monat der Tätigkeit des Redakteurs, äußerte der Kabinettsdirektor, Dr. Pressel werde „die Redaktion dieses Blattes nicht länger... fortführen können“, weil er die Aufnahme von zwei Artikeln, die der König selbst eingeschickt hatte, verweigert hätte. Als sich das Gesamtministerium vor den beschuldigten Redakteur stellte, ließ der König mitteilen, es werde zu ähnlichen Anlässen zu Beschwerden

nicht mehr kommen, „Indem von dieser Seite an die Redaktion des Staatsanzeigers keine Ansinnen zur Aufnahme von Artikeln mehr gelangen werden.“

Auf Grund dieses Streites mit dem König gewinnt die Behauptung Dr. Pressels, er hätte manche Einsendungen zurückgehalten, um keinen Streit mit seiner Vaterstadt zu bekommen, an Glaubwürdigkeit. So sah er sich 1851 einer Kritik gegenüber, die seinen Namen nannte, damit aber ein politisches System treffen wollte oder wenigstens treffen sollte. Deshalb war auch nicht Pressel der Sieger, sondern der restaurative Staat, dem es mehr um die Sache als um die Person ging. Die „rentirenden“ Einwohner von Tübingen gaben dem Staat mit ihren unbedachten Drohungen gegen die Person des neuen Helfers die Handhabe, seine Machtmittel einzusetzen. Daß allein die Drohung mit scharfen Maßnahmen ausreichte, den Widerstand zu brechen, ist für die politische Situation im Jahre 1851 sehr bezeichnend. Vor diesem Hintergrund erlangt der „Fall Pressel“ eine größere Bedeutung für das Verständnis der Zeit, als ihm bei isolierter Betrachtung der Vorgänge zukäme.

Hinweise

Zur Geschichte der Neckargasse

Zum 10jährigen Bestehen der Uhland-Apotheke in Tübingen hat ihr Besitzer, der um die Apothekengeschichte verdiente Apotheker Dr. Armin Wankmüller, im März 1968 eine kleine Festschrift unter dem Titel „Zur Geschichte der Neckargasse“ herausgegeben, die auch mit einer Reihe guter Illustrationen versehen ist. Vor allem aber ist es zu begrüßen, daß sie die Untersuchung von Prof. Dr. Reinhold Rau, „Die Neckargasse und ihre Bewohner in früherer Zeit“, bringt. Reinhold Rau, der bereits vor einigen Jahren einen Beitrag

zur Geschichte dieser Straße veröffentlicht hatte (Die Neckargasse in früherer Zeit, Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen N.F. Nr. 1, Oktober 1963, S. 2/3), weist schon mit seinem einleitenden Satz auf die besondere Bedeutung gerade dieser Straße hin, wenn er sagt: „Unter den Straßenzügen, die in Alt-Tübingen etwas über den Gang der Besiedlung aussagen können, gebührt der Neckargasse ein besonderer Platz.“ So gibt ihm diese straßengeschichtliche Arbeit die Möglichkeit, eine ganze Reihe von wichtigen Bemerkungen und Hinweisen zur Frühgeschichte der Stadt, besonders der Straßführung in ihr, zu geben, so daß diese Festschrift in der Stadtgeschichte ihren festen Platz haben wird. Die Arbeit wird durch eine Zusammenstellung der Hausbesitzer an der Neckargasse, und zwar mit Schnitten durch die Jahre 1525, 1650 und 1800, ergänzt, während für das Haus Neckargasse 12 alle archivalisch faßbaren Besitzer vom 16. bis zum 19. Jahrhundert angegeben werden.

Jürgen Sydow

Zu Primus Truber

Im Jahre 1964 fand in der Grazer Burg eine große Ausstellung „Graz als Residenz — Innerösterreich 1564 bis 1619“ statt, die jenen Jahrzehnten galt, in denen die steirische Hauptstadt im Mittelpunkt der österreichischen Ländergruppe stand; wir haben seinerzeit in diesen Blättern darüber auch berichtet und vor allem auf die engen Beziehungen hingewiesen, die der innerösterreichische Protestantismus in jener Zeit zu Tübingen hatte. Nunmehr ist als Band III der „Joannea, Publikationen des Steiermärkischen Landesmuseums und der Steiermärkischen Landesbibliothek“ ein repräsentatives Werk mit der wissenschaftlichen Nachlese dieser Ausstellung erschienen unter dem Titel „Innerösterreich 1564 bis 1619“, redigiert von Alexander Novotny und Berthold Suttner (Graz 1967). Für Tübingen ist in diesem Sammelband vor allem wichtig der Aufsatz von Balduin Saria, „Erzherzog Karl II. und die slowenische Reformation“ (S. 119—151), in dessen Mittelpunkt die Gestalt des slowenischen Reformators Primus Truber steht, der bekanntlich 1588 als Pfarrer von Derendingen starb. Die Arbeit ergänzt sehr glücklich das vor einigen Jahren von Balduin Saria übersetzte und bearbeitete Werk von Mirko Rupel, „Primus Truber, Leben und Werk des slowenischen Reformators“ (München 1965; Südosteuropa-Schriften Band 5).

Jürgen Sydow

Anmerkungen

- 1) G. Richter, Der Staat und die Presse in Württemberg bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschr. f. würt. Landesgesch. 25 (1966), S. 394—425, hier S. 424 f.
- 2) Vgl. dazu und zum folgenden J. Förderer, Das Bürgermilitär in Württemberg, von den Milizen, Bürgergarden und Bürgerwehren in Tübingen, in: Tübinger Blätter 23 (1932), S. 1—27; dort S. 25 der „Fall Pressel“ nur in einer Fußnote erwähnt.
- 3) Ebd. S. 8.
- 4) Ges. Bl. S. 101 ff. Abgeändert 1849; vgl. Ges. Bl. S. 639 ff. Die Einschränkung auf selbständige Staatsbürger fiel weg.
- 5) Ges. Bl. S. 151 ff.
- 6) Der Abgeordnete Hölder erklärte später im Landtag, durch das Gesetz von 1853 seien „die Anfänge einer Wehrhaftmachung durch Erziehung des Volkes zu den Waffen, welche hätte gepflegt werden sollen, ... totgeschlagen worden“; Verh. d. Kammer d. Abgeordneten 1856/61 P. VI, S. 4146.
- 7) Richter a.a.O., S. 416 ff.
- 8) Nr. 67 und 68.
- 9) Ausführlich darüber „Tübinger Chronik“ 1851, Nr. 63.
- 10) Ebd. Nr. 64.
- 11) Magisterbuch 21. Folge (1875), S. 97; ADB 26, S. 572.
- 12) Vgl. ADB 26, S. 572 f., auch ADB 53, S. 113.
- 13) Blatt. f. würt. Kirchengesch. NF 18 (1906), S. 99; vgl. auch ebd. NF 24 (1920), S. 115 ff.
- 14) Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStA), E 14 (Kabinettsakten IV) Bü 1412 (1851) 59.
- 15) Ende Mai 1851; vgl. ebd. 30.
- 16) Ebenda 60; vgl. auch Evang. Landeskirchl. Archiv Stuttgart, 4651 (Tübingen Stiftskirche II).
- 17) Unter Promotionsordnung verstand man eine Art Beförderungsordnung, bei der neben der Eignung das Alter des Kandidaten eine Rolle spielte.
- 18) HStA E 14 Bü 1412 61.
- 19) Es wurde auf den Fall des Helfers Helferrich von Schwäbisch Hall verwiesen, von dem sich nach seiner Ernennung (vgl. ebd. 36) her-

ausgestellt hatte, „daß er in den letzten verflossenen Jahren durch aufregende politische Reden sich auf eine für einen Geistlichen höchst ungeziemende Weise hervorgetan habe“

- 20) HStA E 14 Bü 1312 63.
- 21) Vgl. aber ebd. 83, 90 und 91.
- 22) Staatsanzeiger 1851 Nr. 228; vgl. auch Nr. 223, 233 und 239.
- 23) HStA E 14 Bü 1412 64.
- 24) Ebd. 65.
- 25) Ebd. 66.
- 26) Ebd. 67.
- 27) Ebd. 66.
- 28) Ebd. 70.
- 29) Verwertet ebd. 75.
- 30) Staatsanzeiger 1851 Nr. 243.
- 31) Ebd.
- 32) HStA E 14 Bü 1412 76.
- 33) Ebd. 79.
- 34) Dr. Wilhelm Hoffmann, 1806—1873. Ephorus in Tübingen 1850—1852, später Oberhofprediger, Generalsuperintendent und Mitglied des preuß. Staatsrats in Berlin; vgl. Magisterbuch 20. Folge (1872), S. 77. Weitere Literatur s. Heyd, Bibliographie, Bd. II S. 426, IV S. 333, VI S. 373.
- 35) HStA E 14 Bü 1412 79.
- 36) Stadtarchiv Tübingen, 5/2/15/5, Erklärung vom 3. 11. 1851.
- 37) Ebd. 12. 11. 1851.
- 38) Vgl. Anm. 10.
- 39) Vgl. Staatsanzeiger 1851, Nr. 239.
- 40) Ebd. Nr. 222.
- 41) Vgl. Verh. d. Kammer d. Abgeordneten 1851 bis 1853 P. II, S. 744, 758 ff., P. III, S. 1407 und 1779. Ein diesbezüglicher Bericht konnte nicht ermittelt werden.
- 42) Evang. Landeskirchl. Archiv Stuttgart, Pers. Akten Theodor Pressel 25.
- 43) HStA E 14 Bü 1416 (1857) 84.
- 44) Richter, S. 423.
- 45) Staatsarchiv Ludwigsburg, E 150 (Ministerium des Innern) Bü 1599 153 f., 161 f.
- 46) HStA E 33 (Geh. Rat III) 15—17.

88
-
e
r
g
e
-
l
n
n
r
e
-
s
-
l
l
A